B II

46. a

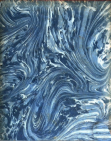

Digitized by Google

<36640588000014

<36640588000014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° J. germ. 152-13

Digitized by Google

Nachtrag
zur
Sammlung
aller
in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz
in
Finanz- Policey- Sachen ꝛc.
ergangenen und publicirten
Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.
welche
während der glorwürdigsten Regierung
Friedrichs II.
Königs von Preußen
als
souverainen Obristen Herzogs von Schlesien
herausgekommen und in der Sammlung selbst nicht befindlich sind.

Nebst einem
Anhange
von den beyden noch niemals abgedruckten, aber in Schlesien noch geltenden Kayserlichen Edicten, nämlich dem Privat-Mauth-Patente vom 22sten Aug. 1738, und dem Zoll-Mandate vom 1sten Julii 1739.

Neunzehnter Band.

Mit Königlich allergnädigster Freyheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1788.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

von den in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1744. d. d. Berlin den 14ten März. Königl. Preuß. General-Medicinal-Ordnung für das ſouveraine Erb-Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, ſammt Conſtitution und Eröfnung zweyer Collegiorum Medicorum et Sanitatis Seite 1

No. II.

1756. d. d. Berlin den 23ſten März. Sr. Königl. Maj. in Preuß. allergnädigſt approbirtes Acciſe-Reglement, für die Schleſiſche und Glatziſche Städte, excluſive Breslau, wornach das Acciſe-Weſen bearbeitet, die Acciſanten abgefertiget, und die vorkommende Fälle entſchieden werden ſollen 41

No. III.

1765. d. d. Berlin den 30ſten May. Revidirtes Chargen-Caſſen-Reglement 229

No. IV.

— d. d. Berlin den 21ſten Dec. Edict wider die allzuungleichen oder ſchändlichen Heyrathen derer von Adel aus dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der ſouverainen Grafſchaft Glatz 260

No. V.

1766. d. d. Berlin den 18ten Februar, Aſſecuranz- und Haverey-Ordnung, für ſämmtliche Königl. Preuß. Staaten 266

No. VI.

1767. d. d. Breslau den 4. u. Glogau den 21. Octob. Circulare an ſämmtliche Land- u. Steuer-Räthe, wegen Verſchmälerung der Wege u. Landſtraßen 347

No. VII.

1769. d. d. Berlin den 3. Aug. Edict wodurch declariret wird, daß, wenn aus den Königl. Caſſen Vorſchüſſe an Fabricanten und Entrepreneurs geſchehen, oder ſonſt von Sr. Königl. Maj. wegen, Contracte mit jemanden geſchloſſen worden, der Fiſcus dieſerhalb an dem Vermögen des Schuldners gleich als ſchon von den Königl. Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor ältern eingetragenen Hypothequen haben ſolle 348

No. VIII.

1770. d. d. Breslau den 27. Junii, Circulare an ſämmtliche Land- u. Steuer-Räthe ꝛc. wegen Verhütung der Mißbräuche bey der Poſt-Freyheit 351

No. IX.

1773. d. d. Glogau den 8. Januar u. Breslau den 1. Febr. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der bey den Pohliniſchen Zünften geſtatteten

Digitized by Google

Freysprechung der alldort in die Lehre getretenen und hier auslernenden Söhne der ins Land ergangenen Pohlnischen Fabricanten Seite 353

No. X.

1774. d. d. Breslau den 11. Dec. Schul-Reglement für die Universität in Breslau und die Catholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz 354

No. XI.

1775. d. d. Berlin den 6. April, Declaration der Verordnungen vom 14. May 1771, 11. Junii 1772 und 6. Aug. 1774, wegen Moderation der auf die Einbringung fremder seidener oder wollener Waaren gesetzten Strafen, in Fällen, wo es Kleinigkeiten unter 20 Rthlr. betrift, und die Defraudanten Bauern oder sonst niedrigen Standes, und nicht Handelsleute oder Juden sind 391

No. XII.

1776. d. d. Berlin den 18. Junii, Reglement nach welchen das Schleusen-Geld für die den Bromberger Canal paßirende Schiffe und Flößen eingehoben werden soll 394

No. XIII.

— d. d. Breslau den 26. Aug. Instruction für die Priester des Königlichen Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem allerhöchsten Schulen-Reglement, d. d. 11. Dec. 1774 400

No. XIV.

1779. d. d. Breslau den 13. Julii, Circulare an sämmtliche Landräthe der an der Pohlnischen Gränze gelegenen Creise, wegen verbotener Einfuhre der Pohlnischen Töpfer-Waaren 430

No. XV.

— d. d. Berlin den 4. Nov. Publicandum wegen des gänzlichen Verbots des schwedischen Eisens zur innern Consumtion in den sämmtlichen Königl. Staaten diesseits der Weser, exclusive Ost- und West-Preußen 430

No. XVI.

1781. d. d. Breslau den 17. April, Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ꝛc. wegen besserer Poußirung des Seidenbaues 433

No. XVII.

1738. d. d. Wien den 22. August. Patent über die von Ihro Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Allergnädigst rectificirte Privatmäuthe, in Dero Erbherzogthumb Schlesien 436

No. XVIII.

1739. d. d. Wien den 1. Julii. Verneuertes Zoll-Mandat und Vectigal Ihro Römisch Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Maj. in Dero Erb-Herzogthumb Schlesien 455

No. XIX.

1776. d. d. Bresl. d. 28. Aug. Verordnung wegen Verpflegung der Armen und des gänzlich abzustellenden Bettelns in Schlesien 537

d. d. Berlin

Digitized by Google

No. I.

d. d. Berlin den 14ten Martii 1744.

Königl. Preuß. General-Medicinal-Ordnung für das souveraine Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz,

sammt Constitution und Eröfnung Zweyer Collegiorum Medicorum et Sanitatis.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiermit zu wissen; demnach die tägliche Erfahrung lehret, wie hin und wieder sowohl in Städten als auf dem Lande mit der Zuricht- und Austheilung der Artzeneyen sowohl als mit Heylung der Kranken mannigfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzney-Kunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten statt gehofeter Genesung den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden.

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt vor das Wohlseyn unserer getreuen Unterthanen des souverainen Erb-Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz der Nothwendigkeit erachtet, dieser Pfuscherey, schädlichem Mißbrauch und daraus erwachsendem Unwesen mit heilsa-

men Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu solchem Ende nicht nur nachfolgende General-Medicinal-Ordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämmtliche in gedachtem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz befindliche Creis- und Stadt-Physici, Doctores und Medicinae Practici, Chirurgi, Apotheker, Bader, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, auch Hebammen eigentlich zu achten haben, abfassen, sondern auch zu näherer Erreichung dieses Unseres heilsamen Zweckes in ermeldtem Erbherzogthum Schlesien, und zwar in Unseren getreuen Städten Breslau und Glogau, unter Direction eines Unserer würklichen Räthe und Ober-Aufsicht der Kriegs- und Domainen Cammern, irgend eines andern Collegii aber nicht, stehendes Collegium Medicum et Sanitatis ansetzen und etabliren zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderst was dieses Unser Collegium medicum anbelanget,

1.

Anweisung was zum Departement des Breslauischen und Glogauischen Collegii Med. gehöret.

Daß zur Inspection desjenigen, so in Breslau etabliret, ermeldte Stadt selbst sammt allen denjenigen Städten, Flecken und Dörfern gehören solle, welche zu dem Breslauischen Cammer-Departement geschlagen worden. Alle diejenige Städte, Flecken und Dörfer hingegen, welche zu dem Glogauischen Cammer-Departement gehören, der Inspection des in Glogau subsistirenden Collegii Medici heim gegeben werden sollen. Jedoch dergestalt und also, daß beyde Collegia Medica et Sanitatis mit und unter einander über die vorkommende casus dubios et singulares sowohl, als wenn zum Besten der Arzneykunst überhaupt, Abstellung dieses oder jenen Mangels, auch zunehmender Praecaution in contagieusen Fällen, etwas generaliter geordnet und fest gesetzet werden soll, correspondiren und Communication pflegen sollen, damit in beyden Departements übereinstimmende Maaß-Reguln und Principia directiva angenommen und verhänget, alle Irrungen und Confusiones aber vermieden, nicht minder gutes Vernehmen zwischen beyden Collegiis unterhalten werden möge.

Beyde Collegia sollen unter einander communiciren.

2.

Welcher gestalt die Collegia Medica besetzet werden sollen.

Es soll aber jedes Collegium besetzt seyn mit einem Directore, welcher aus der Zahl Unserer würklichen Krieges- und Domainen-Räthe genommen, und von Unserem Schlesischen Minister und Chef-Praesiden-

denen denominiret werden soll, nächstdem mit dreyen geschickten, erfahrenen, in praxi et theoria wohlgeübten Medicis, aus welchen einer zum Decano zu erwählen, welcher, in Abwesenheit oder Verhinderung des Directoris, bey denen Collegial-Zusammenkünften das Directorium führe, mit Vorwissen des Directoris das Collegium in pressanten Fällen, auch ausser den ordentlichen Sessions-Tägen, convocire, die puncta deliberanda proponire, und in sessione alles dasjenige thue, welches dem Directori selbst, wenn er zugegen wäre, oblieget und zustehet.

Obliegenheit des Decani Collegii Med.

Wie denn diesem Decano Collegii Medici et Sanitatis überhaupt oblieget, auf alle dasjenige, was zu Erreichung Unseres, in Abfassung der Medicinal-Ordnung und Errichtung des Collegii Medici, führenden Zwecks beyträglich ist, zu raffiniren, solches zu eröfnen, und dahin sich zu bearbeiten, daß es zu gehöriger Execution bracht, auch die gute Ordnung allenthalben hergestellet und unterhalten werde.

Ferner sollen dazu als Assessores gezogen werden zwey geschickte, erfahrene und in gutem Ruf seyende Chirurgi, samt zweyen erfahrenen und wohlberufenen Apothekern; Ein geschickter Advocat oder andrer in praxi geübter Litteratus aber soll dem Collegio als Syndicus und Secretarius zugefüget, demselben aber auch übertragen werden, die Registratur des Collegii in guter Ordnung zu halten; so soll auch dem Collegio ein Canzelist zugegeben werden, welcher aber zugleich vices eines Canzeley-Nuntii bey dem Collegio verrichten muß.

3.

Sollen die Assessores unter sich selbst, in und ausser dem Collegio, mit und unter einander in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, gegen den ihnen vorgesetzten Directorem aber gebührenden respect hegen und bezeigen, auch sich alles Haders, Jalousie und Unfreundlichkeit allenthalben enthalten; falls jedoch ein oder ander Membrum solchergestalt sich nicht verhalten, und seiner Schuldigkeit nicht einfolgen sollte, so soll dem Directori des Collegii überlassen seyn, da Admonition bey ihm nicht verfangen wollte, an dessen Platz ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen.

Assessores Collegii Med. sollen unter einander verträglich leben.

Andrer gestalt soll Director ein ander Subjectum vorschlagen.

4.

Obwohlen auch das Collegium ordinarie und regulariter monatlich nur zweymal, als nehmlich den 1sten und 15ten jeden Monats, ohne wei-

Collegium kömt regulariter monatlich zweymal zusammen.

weitere Intimation, und zwar Morgens von 9 bis 1 Uhr in des jedesmahligen Directoris Behausung zusammenkömmt, so bleibet jedoch dem Directori frey und heim gegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß der Umstände extra ordinem convociren lassen wolle, sodann sich dasselbe gebührlich einfinden soll;

Gleichwie denn der Director auch das dem Collegio, um mehrerer Autorität und Ansehens Willen, zum Gebrauch allergnädigst verleihende Insiegull zu verwahren, und auf gute Ordnung allenthalben genaue Obacht zu halten hat.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unseres Collegii Medici et Sanitatis betrift, so ordnen, setzen und wollen wir

5.

Obliegenheit des Collegii Medici überhaupt.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und remedur aller in dem Medicinal-Wesen eingeschlichenen oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mißbräuche, Irr- und Unordnung, wie dieselben Namen haben oder beschaffen seyn mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll, daß alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äussern, durch heilsame und convenable Arzney-Mittel gehoben, auch solche Maaß-Reguln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel erstücket werde, zu diesem Ende denn gedachtes Unser Collegium Medicum et Sanitatis von solchem allen in genere et specie, durch eigene Bemühung sowohl, als die in denen respectiven Creysern und Städten zu bestellende Adjunctos Collegii Medici, fleißige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung, aus bedürfenden Falls veranlasseter Communication beyder des Breslauischen und Glogauischen Collegii Medici, gründlich abzustellen, und daß beschehener Abstellung gemäß das Uebel unterdrucket bleibe, Sorge zu tragen hat.

Alle Personen, so zum Corpore Medico gehören, stehen unter dem Collegio Medico.

Zu Erreichung dieses Zwecks alle im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz établirete Creis- und Stadt-Physici, Medici, Practici, Chirurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbier und Bader, Oculisten, Operateurs und Heb-Ammen gleich als es hierin falls in Unseren übrigen Provinzien und Landen gehalten wird, ratione officii und in Ansehung

ſehung ihrer treibenden Kunſt und Nahrung in Städten und auf dem Lande, lediglich unter dieſes Unſeres Collegii Medici Direction ſtehen, von demſelben Verordnung annehmen, ſich nach ſolcher eigentlich und bey Vermeidung gezienender Ahndung achten, und derſelben Folge leiſten ſollen.

Die Contumaces ſoll Collegium Med. coërciren.

Wie Wir denn Unſeren Collegiis Medicis in Schleſien hiemit die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerſpenſtigen und Contumaces durch Poenal-Befehliche und würkliche Poen zu coërciren, auch im Fall beharrlicher Widerſetzlichkeit, oder anderer gnüglicher Urſachen halber ab officio vel praxi zu ſuſpendiren oder gar zu removiren, jedoch daß ſolches mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammern geſchehe, und überall legaliter praevia ſufficienti cauſae cognitione procediret werde. Es ſollen aber

6.

Collegia Medica ſollen vornehmlich auf die Vollſtreckung dieſer Medicin. Ordnung vigiliren u. halten.

die Collegia Medica vornehmlich und hauptſächlich die Execution und Ponctuelle Vollſtreckung aller in dieſer Unſerer Medicinal-Ordnung vorgeſchriebenen Maaß-Reguln zum Object ihrer Verrichtungen haben, dergeſtalt, daß wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von Unſerem Collegio Medico zur Cognition gezogen, und der oder die Uebertreter blos allein von demſelben in Verantwortung genommen werden, und deſſelben Coërcition ſich unterwerfen ſollen.

Wannenhero denn

7.

Alle andere Collegia und Inſtantien haben ſich der Cognition über die Contraventiones zu enthalten.

allen und jeden Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, hohen und niedern Gerichts-Obrigkeiten und Magiſtraten hiemit alles Ernſtes anbefohlen wird, ſich der Cognition über das Amt oder deſſen Mißbrauch vorbenannter unter dieſem Unſerm Collegio Medico ſtehenden Perſonen, ſowohl als über alles dasjenige, was in dieſer Unſer Medicinal-Ordnung geordnet, und reſpective verbothen, ſub poena nullitatis, gänzlich zu enthalten, vielmehr alles Verfahren und Erkenntniß darüber mehr gedachtem Unſerem Collegio Medico, und deſſen fürgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammern lediglich zu überlaſſen.

Wie denn auch

8.

Cognitio ſuper ſoſtro gehöret für das Collegium Medic.

die Cognition ſuper ſoſtro, über Arzlohn und den Werth derer Medicamenten, in Strittigkeiten zwiſchen Medicis, Chirurgis, Apothekern

und denen Patienten ins künftige Unſerem Collegio Medico einzig und allein verbleiben ſoll, als zu welchem Ende Wir obverordneter maßen, demſelben einen Juris peritum zugefüget haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bey entſtehenden Klagen, abzufaſſen und zu expediren, in inſtruendo proceſſu aber, ſervato quidem juris ordine, jedoch remota forma judicii und de ſimplici et plano, zu procediren, und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endſchaft forderſamſt zu verſchaffen hat.

9.

In Ermanglung der Medicinal-Fiſcale ſollen auf requiſition die Obrigkeiten proceſſum inſtruiren.

Weilen auch Fiſcales Collegii Medici in Schleſien, wie in Unſeren andern Provinzien und Landen geſchehen, annoch nicht angeſetzet, gleichwohl Unſer Collegium Medicum oftermahlen verhindert werden dörfte, der Entlegenheit des Orts oder aufzuwendender Koſten halber, die denuncirete Sache in loco unterſuchen zu laſſen, der in der Gegend befindliche unten verordneter maßen anzuſetzende Adjunctus Collegii Medici aber, falls die Sache rechtlichen inſtruiret oder Zeugen-Verhör aufgenommen werden müſte, nicht im Stande ſeyn möchte, ſich der Sache zu unterziehen, ſo wollen in ſolchen Fällen Wir allergnädigſt, daß das Collegium Medicum den Magiſtrat oder Gerichts-Obrigkeit in ſubſidium juris requiriren, dieſer oder dieſe aber ſchuldig ſeyn ſollen, ſich der requiſition gemäß, der Sache zu unterziehen, und wenn die Contraventiones, oder was es anbetreffen möchte, ſervato juris ordine unterſuchet,

Jedoch ſollen Acta inſtructa an das Colleg. Med. eingeſandt werden, und daſſelb die Sentenz abfaſſen.

Acta oder Protocolla an das Collegium Medicum zum Spruch und Erkenntniß einzuſenden.

Wann aber

10.

Gerichts-Obrigkeiten ſollen auf Requiſition die Execution vollſtrecken.

Unſere Collegia Medica nicht wohl im Stande, die Execution ihrer Sententzien und Befehliche zu vollſtrecken, ſo ſollen dieſelbe die concerniende hohe oder niedere Gerichts-Obrigkeit, zu Verhängung der Execution requiriren, dieſelbe aber, mittelſt dieſem befehliget ſeyn, die Execution aufs ſchleunigſte zu verhängen, und keinesweges darin zu ſäumen, allermaaßen wir denn auf beſchehene Anzeige Unſeres Collegii Medici an Unſere höchſte Perſon oder Unſere Kriegs- und Domainen-Cammern die Saumſeligen oder gar Widerſpenſtigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieſer Unſer allergnädigſten Willens-Meynung anhalten zu laſſen wiſſen werden.

11.

So viel die Vertheilung der in solchem Fall von Uns oder Unsern ꝛc. Cammern denen Gerichts-Obrigkeiten, oder auch von Unserem Collegio Medico denen obbenannten ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, im Contraventions-Fall dictireten Geld-Strafe anlanget, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieselbe halb an Unseren Fiscum von halben zu halben Jahren eingesandt, die andere Hälfte aber dem Collegio Medico heimfallen solle.

Die Geldstrafen sollen halb dem Fisco, halb dem Collegio Medico zufallen.

12.

Da auch vorhin besagter maßen Fiscales Collegii Medici nicht bestellet, Wir auch Bedenken tragen, selbige ansetzen zu lassen, gleichwohl Personen vorhanden seyn müssen, deren das Collegium Medicum et Sanitatis sich in denen Creisern bediene, um auf die genaue Befolgniß dieser Medicinal-Ordnung ein wachsames Auge zu haben, damit durch selbige die etwannige Contraventiones ad Collegium gebracht, und dasselbe ihnen nach Erforderniß die Untersuchung sowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Badern und Heb-Ammen sich angebenden Personen auftragen könne; so wollen Wir allergnädigst, daß von Unserem Collegio Medico in jedem Creise und der Stadt Breslau besonders, ein Adjunctus Collegii Medici, oder auch nach Erforderniß, deren zwey angenommen und bestellet, darzu aber so viel möglich, und falls in diesem oder jenem Fall das Collegium Medicum dabey nicht etwas Bedenkliches finden möchte, der Creis- oder Stadt-Physicus vor andern erwählet werden soll, welcher zwar auf diese Unsere Medicinal-Ordnung überhaupt verwiesen, daneben aber von dem Collegio Medico mit einer näheren Amts-Instruction, worin ihm alle Puncta seines Nachverhalts anzuweisen, versehen werden soll.

In jedem Creise und der Stadt Breslau besonders sollen Adjuncti Collegii Medici angestellet werden.

Wie nun dieser Adjunctus Collegii Medici bevollmächtiget seyn soll, die etwannigen Denunciationes, der gegen den Inhalt dieser Unserer Medicinal-Ordnung anlauffenden Contraventionen anzunehmen, und solche mittelst Berichts an das ihm vorgesetzte Collegium Medicum zu bringen, auch die in seiner special Inspection befindliche samt und sonders unter des Collegii Medici Direction stehende, Apotheken mit Zuziehung des Stadt-Physici und einer Magistrats-Person, zu visitiren, und dergleichen, so wird dasjenige, was ihm weiters oblieget, und dem Publico zur Notiz zu bringen, erforderlich, sich aus dem weiterem Inhalt der General-Medicinal-Ordnung des näheren ergeben.

Des Adjuncti Collegii Med. Obliegenheit.

13.

13.

Weilen die Zahl der Practicorum alle bduft, so soll sich alle Medico-Practici super facultate praxeos legitimiren.

Wann auch in Jedermanns Wissenschaft beruhet, und ausser Streit ist, wie eben dadurch, daß die Anzahl der Medico-Practicorum bisher sowohl in der Stadt Breslau, als überhaupt im Lande fast unzählbar, und Jedem absque examine et legitimatione permittiret gewesen, innerliche Krankheiten zu curiren, der merkliche und oben berührte fast überhand nehmende Mißbrauch entstanden, welcher mit der Zeit die edle Arzney-Kunst verächtlich machen dörfe, und bereits mannigfaltiges Nachtheil erreget; Diesem Uebel aber nicht anders begegnet werden mag, als wenn alle würklich in praxi Medica begriffene Medici, Geschickte sowohl als Ungeschickte, Alte und Junge, ihre habende Testimonia publica produciren, und sich legitimiren müssen, welchergestalt dieselben zur facultate praxeos gelanget; Allermaßen dieses auch in Unseren übrigen Provinzien bey Introduction des Collegii Medici, aus gleicher Ursach seiner Zeit gutgefunden, und mit gutem Effect also gehalten worden;

Des Endes sich binnen 8 Wochen von Zeit der Eröfnung des Collegii melden.

Als ordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß sobald dieses Unser Collegium Medicum zum Stande gebracht, und seine Sessiones angefangen, alle und jede Medicinae-Practici (wovon auch zum Beyspiel anderer, die Creis- und Stadt-Physici nicht eximiret) welche in Unserer Stadt Breslau sowohl, als allen übrigen Städten des Breslauischen und Glogauischen Cammer-Departements vorhanden, von Zeit der ersten Session binnen 8 Wochen sich bey ostgedachtem Collegio Medico schriftlich oder mündlich anmelden, „ihre Testimonia publi„ca produciren, wie sie ad facultatem praxeos gelanget, darthun, oder „sonst gehöriger maßen, daß sie zur Praxin zuzulassen, beybringen, und von dem Collegio einen Schluß ihrer Admission und Qualitäten halber gewärtigen sollen.

Adjunctus Collegii soll sofort post Receptionem eine Liste aller zum Corpore medico gehörigen Personen einsenden.

Wie denn zu solchem Zweck und damit sich niemand durchschleiche, auch man exacte Notiz ad Acta habe, die anzusetzende Adjuncti Collegii Medici sofort nach ihrer Reception und Bestellung, mittelst einer Tabelle eine pflichtmäßige Designation, wie viel Medici, Chirurgi, Apothecker, Bader und Heb-Ammen, nebst eines jeden Vor- und Zunahmen, Alter und Benennung des Domicilii in ihrer Inspection vorhanden, an das Collegium Medicum einzusenden haben.

14.

14.

Weilen aber die hauptsächlichste Absicht, so wir bey Errichtung dieser Collegiorum Medicorum führen, darin beruhet, daß das Uebel, so dem Lande aus der Annehmung untauglicher und ungeschickter Arzney-Verwandten erwächset, vermieden werde, so ist Unser allergnädigster und ernster Wille, daß in Zukunft kein Physicus, weder im Creise, noch in der Stadt, angenommen, auch kein Medicus ad Praxin noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, am wenigsten eine Heb-Amme, es sey in Städten oder Dörfern, zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenem genauesten Examine von Unserem Collegio Medico approbiret und vor geschickt erkannt worden, immaßen denn der oder diejenige, welche sich unterstehen, ohn zuvor erhaltene diese Legitimation ihre Kunst zu treiben, wenn sie dessen erweißlich überführet werden können, ipso jure et facto vor unfähig gehalten werden sollen, im Herzogthum Schlesien sich jemals ad praxin nieder zu lassen; die Art und Weise aber, wie jeder seine Approbation suchen und erlangen solle, wird unten gehörigen Orts mit mehrerem angewiesen werden.

Alle zum Corpore Medico gehörige Personen sollen ante Receptionem vom Collegio medico examiniret werden.

15.

Damit hingegen oft ermeldte Unsere Collegia Medica ihre hierin zu Erreichung Unserer heilsamen Intention und des Landes Besten anzuwendende Bemühungen und Arbeit nicht ganz ohnentgeldlich verrichten, Secretarium und Canzelisten zu salariren, auch allerhand vorfallende Kosten abzuführen im Stande seyn mögen, so verwilligen Wir hiermit allergnädigst, daß dieselbe, wegen Examinirung und Approbation der Physicorum, Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Heb-Ammen, nicht weniger wegen Visitation der Apotheken und darüber auszustellenden Attestaten, auch zu ertheilender Responsorum Medicorum, gleich als solches in anderen Collegiis Medicis üblich, nach Beschaffenheit der Sache, wie billig, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu ihren Bedürfnissen verwenden mögen.

Nachweisung der Sportuln des Collegii Medici.

Dannenhero Wir denn nachstehende Sportul-Ordnung darüber allergnädigst approbiren.

Tax- und Sportul-Ordnung vor die Collegia Medica in Schlesien.

Pro Approbatione eines Medici-Practici in Breslau ad Cassam	10 Thlr.
— Expeditione dem Secretario, Canzellisten, Besteller, Stempel und Copialien	2 Thlr. 13 Gr.
— Approbatione eines Medici-Practici oder Physici auſſer Breslau ad Cassam	6 Thlr.
— Approbatione eines Chirurgi und Apothekers in Breslau ad Cassam	6 Thlr.
— Approbatione eines Chirurgi und Apothekers außer Breslau ad Cassam	5 Thlr.
— dergleichen vor einen Bader und Heb-Ammen ad Cassam in Breslau	4 Thlr.
— dergleichen auſſer Breslau ad Cassam	2 Thlr.
— Examine giebt ein Medicus, so in Breslau practiciret	10 Thlr.
— dergleichen außer Breslau	6 Thlr.
— dergleichen giebt ein Chirurgus oder Apotheker in Breslau	8 Thlr.
— jedem Assessori Chirurgiae oder Pharmaciae	2 Thlr.
— dergleichen außer Breslau	5 Thlr.
— jedem Assessori Chirurgiae und Pharmaciae	1 Thlr. 8 Gr.
Pro dergleichen giebt ein Bader in Breslau	6 Thlr.
Jedem Assessori Chirurgiae	1 Thlr. 8 Gr.
Pro examine giebt ein Bader außer Breslau	4 Thlr.
Jedem Assessori Chirurgiae	1 Thlr.
Pro dergleichen eine Heb-Amme in Breslau	4 Thlr.
Pro dergleichen eine Heb-Amme außer Breslau	2 Thlr.

Jedoch soll dimidia der Examinat. und Visitations-Gebühren der Academie der Wissenschaften zufließen.

Wir wollen und befehlen aber hiemit aus bewegenden Ursachen, daß dasjenige, was pro Approbatione sowohl als Examinatione einkömmt, getheilet, und halb Unserer Berlinischen Societät der Wissenschaften, halb aber Unserem Collegio Medico zufließen soll, also daß bey gedachtem Collegio Medico davon Rechnung geführet, und unter der Unterschrift und Attest des Directoris Collegii Medici quartaliter mittelst Extractus die Hälfte davon an gedachte Societät der Wissenschaften eingesendet werde.

Die

Die Unkoſten pro Viſitatione der Apotheken

träget zwar in Unſerer Chur-Mark und übrigen Landen halb des Magiſtrats-Cämmerey, und halb der Apotheker, und werden davor 6 Thlr. erleget;

Weil Wir aber nicht gemeynet, die Cämmerey damit zu beläſtigen, ſo ſoll der Apotheker in der Stadt Breslau davor 4, in den übrigen Städten aber 3 Thlr. erlegen.

Dem Adjuncto Collegii Medici hingegen, oder wer ſonſten auf Ordre Unſeres Collegii Medici die Viſitation verrichtet, anſtatt der Diaeten oder Reiſe-Koſten 2 Thlr. reichen.

Pro Reſponſo Medico nach Beſchaffenheit der Acten 3, 4, 5, bis 6 Thlr.

Und ſollen übrigens in Gerichts-Fällen und vor die Expeditiones qualescunque die Sportuln nach Inhalt der Schleſiſchen Cammer-Sportul-Taxe vernommen werden.

16.

Gleichwie Wir nun in vorſtehendem allergnädigſt gemeſſentlich verordnet, wie Unſer Collegium Medicum et Sanitatis ſich in ſeinen Amts-Verrichtungen verhalten ſoll, was deſſelben Obliegenheit und Befugniſſen ſind, mithin nunmehro auch denenjenigen geziemende Vorſchrift zu ertheilen, auch Maaß und Ziel zu ſetzen, welche in ihrem Amt dieſem Collegio unterworfen; General-Medicinal-Ordnung.

Als meynen, ſetzen, ordnen und wollen Wir

17.

Von Phyſicis,

daß in allen nahmhaften Städten ſowohl, als in jedem Creiſe ein ehrlicher, geſchickter, gottesfürchtiger und ſeines guten Wandels halber bekannter Medicinae Practicus, welcher, ſo viel möglich, nicht gar zu jung, ſondern wenigſtens 5 bis 6 Jahr in praxi begriffen geweſen, angenommen werden ſoll, jedoch dergeſtalt, daß der zu ſolchem Amt ſich angebende Candidat zuförderſt bey Unſerem Collegio Medico ſich anmelde, ſeine Diſſertationem Inauguralem und andere Teſtimonia publica producire, auch einen Caſum Medico-Practicum elaborire, über welchen er nach Befinden examiniret werden ſoll, und nach ſolchem allen gedachtes Collegii Cenſur oder Approbation gewärtige. In allen Creiſen auch nahmhaften Städten ſoll ein Phyſicus ſeyn, und welcher geſtalt derſelbe angenommen werden ſoll.

Falls er im Creiſe zu Sectionibus reiſet, ſoll er, wenn der Delinquent unvermögend, auf Koſten der Obrigkeit abgeholet werden, u. 1 Thlr. Diaeten haben. Wann Delinquent vermögend, bekömt Phyſicus die Gebühr.

Falls aber derſelbe von Gerichts-Obrigkeiten im Creiſe zu einer Section requiriret wird, und es Delinquenten betrift, welche nichts im Vermögen haben, ſo ſoll er von ſelbiger abgeholet, und ihm täglich ein Thlr. an Diaeten und ein mehreres nicht, wenn hingegen der Delinquent einiges Vermögen haben ſollte, ſo ſoll aus ſolchem dem Creis-Phyſico die Gebühr dem Herkommen gemäß gereichet werden.

23.

Wie es ratione der Bezahlung der Stadt-Phyſicorum zu halten.

Die Bezahlung des Stadt-Phyſici anlangend, ſo ſoll, im Fall der concernirende Delinquent nichts im Vermögen hätte, und die Obduction auf Erfordern des ihn ſalarirenden Magiſtrats geſchehe, der Stadt-Phyſicus ſchuldig ſeyn, dieſelbe gratis zu verrichten.

Falls aber der Delinquent einiges Vermögen haben ſollte, ſo ſoll aus ſolchem der Phyſicus vor ſeine Bemühung nach Herkommen gelohnet werden. Obwohlen

24.

Phyſici und Adjuncti Collegii Medici ſollen zwar in Strittigkeiten compoſitionem tentiren, nicht aber decidiren.

Phyſici ſowohl als Adjuncti Collegii Medici dahin zu ſehen haben, daß alle in ihrem Creis oder reſpective Stadt befindliche Chirurgi, Apotheker, Bader und Heb-Ammen ihrer Obliegenheit allenthalben ein völliges Gnügen leiſten, dergeſtalt, daß ſie im widrigen Fall ſolche admoniren, wann ſolches ohne Effect, Unſerem Collegio Medico davon pflichtmäßige Anzeige thun; ſo ſollen dieſelben doch keinesweges befugt ſeyn, die etwan unter denen zum Foro Medico gehörigen Perſonen ſich äußernde Strittigkeiten aus eigner Autorität beyzulegen, und durch Deciſion zu erledigen, vielmehr ſollen ſie ſchuldig und gehalten ſeyn, falls dergleichen an ſie bracht werden ſollte, ſolche dem ihnen vorgeſetzten Collegio Medico anzuzeigen, und von dannen die Deciſiones zu gewärtigen, ſintemahlen eine ſpeciem jurisdictionis ſie keinesweges zu exerciren haben.

25.

Phyſicus ſoll von den Candidatis nach Pflicht berichten.

Falls ſich jemand bey dem Phyſico um als Chirurgus, Apotheker, Bader oder Heb-Amme ſich zu etabliren, angeben möchte, ſo hat derſelbe davon ohn alle Paſſion und Neben-Abſicht, mit aus den Augen geſetzter Freund- oder Feindſchaft an das Collegium Med. Anzeige zu thun, und zu gewärtigen, daß ihm oder dem Adjuncto Collegii Medici das Examen aufgetragen werde, geſtalt denn Phyſicus ſub poena remotionis ab officio dahin zu ſehen hat, daß irgend jemand unter dem Collegio Medi-

co

co ſtehender Perſonen, zu practicirung ſeiner Kunſt oder Amts nicht zugelaſſen werde, bevor er nicht vorhin verordneter maßen behörig examiniret, und von Unſerem Collegio Medico approbiret worden.

26.

Physici ſollen auf Apotheken Acht haben.

In Anſehung der Apotheken haben Phyſici ſich zu bemühen, daß dieſelben der hierin und nachfolgender maßen vorgeſchriebenen Verordnung und Taxe allenthalben aufs genaueſte einfolgen, und dieſelben im geringſten nicht überſchreiten, alle die in fine dieſes Reglements verzeichnete Species der Waaren und drogueries aber allſtets in quantitate et qualitate vorräthig haben; Wannenhero denn Phyſici die Apotheken vor ſich allein und auſſer denen gewöhnlichen Viſitationibus öfters zu beſuchen, auch denen Apothekern und Geſellen mit gutem Rath und nützlicher Vorſchrift an Hand gehen ſollen.

Weilen aber ſämmtliche Apotheken, auch die in denen Collegiis Soc. Jeſu und andern Stiftern befindliche Officinen nicht ausgenommen, unter Direction und Aufſicht des Collegii Medici ſtehen, ſo ſollen

27.

Im Julio jedes Jahres ſollen ſämmtliche Apotheken viſitiret werden.

alle Jahr, und zwar im Monat Julio (weilen ſodann die Einſammlung der Kräuter und Simplicium geſchehen) von demſelben, durch den Adjunctum Collegii, oder wen ſonſt daſſelbe dazu deputiren möchte, mit Zuziehung des Stadt-Phyſici und Rathsverwandten, eine General-Viſitation aller ſowohl in Breslau als übrigen Städten in Schleſien befindlichen Apotheken, geſchehen, bey ſolcher aus Freundſchaft nichts überſehen, ſondern nach Anweiſung Unſeres, unten verordneter maßen pro norma zu publicirenden Diſpenſatorii auch Inhalt dieſer General-Medicinal-Ordnung beſonders aber alles dasjenigen, was infra ratione der Apotheker, verordnet und vorgeſchrieben worden, dieſelbe verrichtet, nach deren Endigung aber von dem Befund an Unſer Collegium Medicum umſtändlichen und ohnpartheyiſcher Bericht von dem Adjuncto Collegii erſtattet werden.

28.

Phyſici haben ſich ohn Vorbewuſt d. Collegii nicht über 4 Tage auſſer ihrer Inſpection finden zu laſſen.

Ohn Vorbewuſt Unſeres Collegii Medici haben Phyſici ſich nie über 4 Tage auſſer ihrem Creis aufzuhalten;

In Zeiten graſſirender Krankheiten aber müſſen ſie ſich beſtändig in denen damit behafteten Gegenden finden laſſen; jedoch ſoll in caſu neceſſita-

ſitatis, als wenn ſie ſelbſt krank wären, oder dergleichen auf beſchehene Anzeige an das Collegium Medicum et Sanitatis, und von dannen erfolgter Approbation ihnen verſtattet ſeyn, einen andern geſchickten Medicum an ihrer ſtatt zu ſubſtituiren.

29.

Physici ſollen wider die Pfuſcher obrigkeitliche Hülfe requiriren.

Lieget denen Phyſicis ſowohl, als Adjunctis Collegii Medici, hauptſächlich ob, in alle in forum Medicum einſchlagende Stöhrereyen und Pfuſchereyen, ſie betreffen Mediciniſche oder Chirurgiſche Cur-Arten, Medicament-Verfertigungen und Verkauf, oder annoch unerlaubtere practiquen derer Winkel-Aerzte, alten Weiber, Quack-Salber, Land-Streicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bey ihnen zu denunciren frey ſtehet, möglichſter maßen zu inquiriren; Dieſelben ernſtlich zu ſtöhren, und bey erfolgender Widerſetzlichkeit das Brachium der Inſtanz, worunter dieſelben gehören, zu requiriren, dem Collegio Medico et Sanitatis aber davon ſofort Anzeige zu thun, damit ſelbiges die Contravenienten, vorkommenden Umſtänden nach, in gebührende Strafe nehmen könne.

Sollten hingegen die Inſtanzien, unter welche die Contravenienten gehören, auf erfolgte Requiſition des Adjuncti Collegii Medici oder Phyſici, ſich ſäumig erweiſen, oder denenſelben gefliſſentlich durch die Finger ſehen, ſo haben ſie ſolches nicht minder an das Collegium Medicum bald anzuzeigen, damit von dannen dienliche Verfügungen erfolgen, alle Pfuſchereyen geſtöhret, und mannigfaltig dadurch dem Lande erwachſendes Unheil vermieden und gehindert werde. Wie dann

30.

Das Ausſtehen der Quackſalber wird verbothen.

eben in dieſer Abſicht das Ausſtehen der Quackſalber und Markt-Schreyer, nicht minder aller Arzeney-Crämerey in öffentlichen Buden und privat-Häuſern, falls dieſelben nicht hiezu von Uns beſonders und per expreſſum privilegiret, in und auſſer den Märkten, gänzlich verbothen wird;

Jedoch mag denen Arzeney-Crämern, wenn derſelben Arzeneyen der bisherigen uſanz nach, durch die Breslauiſche Stadt-Phyſicos behörig examiniret, in denen Breslauer Meſſen der Meßfreyheit zu genieſſen, und in ſelbigen feil zu haben, nicht verwehret werden. Und obwohl

31.

denen Scharfrichtern die Bein-Brüche, wenn sie darin wohl erfahren, zu heilen vergönnet wird, so soll jedoch denenselben schlechterdings nicht verstattet seyn, von andern äusserlichen am wenigsten aber innerlichen Curen, bey willkührlicher Strafe sich zu meliren. Uebrigens

Scharfrichter mögen Beinbrüche, nicht aber innerlich curiren.

32.

lieget denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applicable Mittel zu befleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können.

Physici sollen leicht applicable u. praeservativ-Mittel vor Seuchen des Viehes haben, auch solche dem Creise zu eröfnen schuldig seyn.

Wie sie denn, im Fall sie gewisse praeservativische Mittel vor das Vieh wüßten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen im Creise zu eröfnen und zu communiciren, damit solche davon, zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

Falls gleichwohl durch Bosheit oder grobe Fahrläßigkeit der Hirten und Schäfer Krankheiten, oder gar Sterben unterm Vieh erreget werden sollten, so sollen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch im Fall einer groben proaeresi und Bosheit, dem Collegio Medico et Sanitatis davon Anzeige zu thun schuldig seyn, damit dergleichen boshafter Hirte andern zum Abscheu gezüchtiget werden möge.

Obrigkeiten sollen die Fahrläßigkeit der Hirten bestrafen, die Bosheit aber derselben Collegio anzeigen.

33.

Sobald aber Unsere Königl. Aemter oder die Herrschaften, Vasallen und Unterthanen im Lande unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es sey an Menschen oder Vieh, verspühren, so sollen dieselbe hiemit verbunden seyn, davon dem Creis-Physico Anzeige zu thun, und denselben in locum holen zu lassen, damit solcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und seiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, dem Uebel zu steuern, schleunige Mittel anwenden könne.

Obrigkeiten sollen verspührete Seuchen sofort Physico anzeigen:

In solchem Fall der geringsten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemischen Krankheiten denn die Physici an das Collegium Medicum et Sanitatis schleunigen Bericht erlassen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels referiren, und die adhibireten Mittel und Methodum curandi anzeigen sollen. Weilen

Physici aber ad Collegium Bericht erlassen.

34.

Hällische Medicin passiret nicht als unter attest.

sich auch hervorthut, daß unter der bekannten Richterschen oder Hällischen Wayſen-Hauſes ſonſt nützlichen Medicin große Unrichtigkeit vorgehet, dieſelbe nachgemacht, auch wohl gar mit falſchem Siegel verſehen, und das Publicum damit hintergangen wird;

Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigſt, daß wo und bey wem dergleichen Medicin ohn beſiegeltes Atteſtat des Wayſen-Hauſes oder des Doctoris Medicinae Richters, daß der Inhaber deſſelben würklich von ihnen Medicin genommen, gefunden wird, dieſelbe vor unrichtig geachtet, und hinweg genommen, vorkommenden Umſtänden nach, und im Fall der Betrug offenbar und ſchon öfters practiciret zu ſeyn erwieſen, oder gegründet vermuthet würde, der Inhaber auch wohl gar mit arbitrairer Geld-Strafe beleget werden ſolle. Uebrigens

35.

Vorſtehendes gehet ſowohl Creis- als Stadt-Phyſicos an.

declariren wir hiemit, daß alles, was in vorſtehenden von denen Phyſicis verordnet, ſowohl die Stadt- als Creis-Phyſicos, inſofern nehmlich ſolches applicable ſeyn mag, angehet, und ſich dieſelben nach ſolchem allen gebührend achten ſollen.

So viel nun die übrigen zum foro Medico gehörige Perſonen, deren Amt und Verrichtungen, unter ſolchen aber zuförderſt

Die Medicos und Medicinae Practicos

Alle Medici ſollen ſich ante Receptionem examiniren laſſen.

anlanget, ſo wiederholen Wir anhero, was ratione derſelben Legitimation und Erlangung der Facultät zur Praxin oben §. 14. verordnet worden, ſetzen, ordnen und wollen aber

36.

Anweiſung, wie Medici ſich überhaupt verhalten ſollen.

daß alle ſolchergeſtalt von Unſerm Collegio Medico examinirete, approbirete und mit Eides-Pflicht belegte Medicinae Practici ſich jederzeit eines guten, ſittſamen und gottesfürchtigen Lebens-Wandels befleißigen, gegen jedermann ſowohl als untereinander, fein einträchtig und beſcheiden aufführen, keiner dem andern ſo wenig in Anſehung des Leumuths und Geſchicklichkeit, als ſeiner habenden Praxin nachtheilig ſeyn, oder die Patienten mit Vernichtung des andern Verdienſten an ſich ziehen, ihrer Patienten Zuſtand und Beſchaffenheit ſich genau erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemanden offenbahren, bey Con-

cur-

currenz und Conferentien über eines Patienten Krankheit, ohne Affect, deſſelben Wohlfahrt und Geneſung mit gemeinſchaftlichem Rath und Kräften zu befördern ſuchen, dem Patienten nicht etwan heimlich, ohn des andern Medici Wiſſen und Willen, etwas verordnen, oder ſelbſt praeparirete, dem andern Medico unbekannte Medicin eingeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amts ſich deſſelben Wichtigkeit zugleich auch dieſes erinnern ſollen, wie ihre etwannige Fahrläßigkeit allemahl einen ſubtilen Mord in ſich faſſe, wovon ſie Gott dem Allmächtigen demnächſt ſchwere Rechenſchaft werden geben müſſen; immaßen denn ſothane ihre Fahrläßigkeit, wenn ſie erweißlich zu machen iſt, und bey Unſerem Collegio Medico et Sanitatis angebracht wird, auch von gedachtem Collegio mit remotion a praxi oder auf andere empfindliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden ſoll.

Finden ſich caſus dubii, worin ihre Erfahrung nicht hinreichet, ſo mögen ſie ſolche dem Collegio Medico ſchriftlich oder mündlich vortragen, und ſich bey ſolchem Raths erholen; das Collegium Medicum aber ſoll dergleichen Caſus, ſammt dem Gutachten, ſammlen, damit ſolche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

In caſibus dubiis ſollen Medici beym Collegio Med. Raths erholen.

Falls unter den Medicis ſelbſt oder überhaupt denen zum Foro Medico gehörigen Perſonen Strittigkeiten entſtehen ſollten; ſo ſollen ſie ſolche unter ſich gütlich abzumachen ſuchen; wenn ſolches aber nicht zu erlangen wäre, ſo haben ſie Unſerem Collegio Medico, zur Erledigung derſelben, davon Anzeige zu thun.

37.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Heb-Ammen ſollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen ſeyn, ſich aber aller Colluſion mit ſelbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Medici haben zu vigiliren, daß Chirurgi u. Apotheker ihre Schuldigk. thun.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte, der Vorſchrift gemäß, exact machen, nicht minder auch darauf, daß dieſelbe die Taxe der Medicamenten nicht überſchreiten, und ihre Medicamenta Chymica et compoſita nach Unſerem und keinem andern Diſpenſatorio verfertigen, aufs genaueſte Acht haben, und falls ſie ſolches nicht fänden, dem Adjuncto Collegii Medici davon zur weiteren Berichts-Erſtattung Anzeige thun ſollen.

38.

Medici sollen sich an die Taxe binden, dahingegen gerichtliche Hülfe zu gewarten haben.

Bey angetretenen Curen sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein ausserordentliches Arzt-Lohn transigiren, sondern sich mit der nachfolgend auszusetzenden Taxe begnügen lassen, von Armen aber, als welchen sie, sowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuspringen schuldig sind, die Taxe nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch ohnentgeldlich mit Rath und Hülfe beyspringen, dagegen soll ihnen überall von allen Instantien zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden.

39.

Wenn ein Patiente einen Medicum abschaffen will, soll er ihn zuvor bezahlen.

Ob auch wohl jedem Patienten frey stehet, sich statt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurgi einen andern zu erwählen, so soll doch solches nicht anders vergönnet seyn, als bis er den ersten zuvor bezahlet. Es wäre denn, daß der erste nachtheiliger Arzney-Verordnungen offenbarlich überführet werden könnte, in solchem Fall denn derselbe vorhin verordneter maßen außer dem Verlust seines Arzt-Lohnes, annoch von dem Collegio Medico zur Verantwortung zu ziehen ist.

40.

Medici sollen sündliche Anmuthungen der Obrigkeit denunciren.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vielen Geldes, und ausserordentlichen Lohns vor, so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eides erinnern, und darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

41.

Medici sollen dogmatice verfahren.

Besonders werden Medici bey allen ihren Curen als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, und darauf die bequeme Hülfs-Mittel suchen und gründen; Sodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwohl sobald sich einige obgleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelen-Versorgung ohnabläßig zu erinnern nicht unterlassen.

Die Signa einschleichender Seuche sollen sie sofort dem Physico anzeigen.

Falls Medici einige Signa und Symptomata von einschleichender Seuche bemerken sollten, so sollen sie davon dem Physico zur Verhängung der weitern Nothdurft also fort Anzeige thun, in dessen Unterbleibung aber der nachdrücklichsten Ahndung ausgestellet seyn.

Es

Es ſollen aber ſämmtliche Medici bey Nacht und Tag ſich parat finden laſſen, und willig ſeyn, ſobald ſie zu einem Patienten gerufen werden, alſofort zu kommen.

42.

Gleichwie nun unten verordneter maßen Chirurgi und Apotheker ſich des innerlichen Curirens enthalten müſſen; ſo ſollen auch Medici ſich aller äuſſerlichen Chirurgiſchen Curen, wie auch des Diſpenſirens derer Medicamentorum officinalium gänzlich entäuſſern, und ſo wenig Chirurgis als Apothekern einigen Abbruch thun.

Medici ſollen ſich der Chirurgiſchen Curen, und des diſpenſirens der Medicamenten enthalten.

43.

Sollte gleichwohl ein oder andrer Medicus practicus legitime approbatus ein gewiſſes Arcanum oder Remedium ſpecificum haben, welches in dieſer oder jener Krankheit, als welche er expreſs benennen muß, eine beſondere, beſſere und weit vorzüglichere Würkung verrichtet, als alle bisher bekannte uſualia Medicamenta officinalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubwürdigen Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, dergeſtalt daß der Beſitzer mit übereinſtimmenden Atteſtatis erweiſen kann, daß es etwas beſonderes, gutes und heilſames verrichte, und dann endlich dieſes Remedium ſpecificum von Unſerem Collegio Medico ſeiner Würkung nach gehörig examiniret und approbiret worden, ſo ſoll ihm in ſolchem Fall erlaubet ſeyn, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für ſeine Patienten zu diſpenſiren.

Jedoch mag er ein Arcanum ſpecificum wohl ſeinen Patienten diſpenſiren, und in die Apotheken verkaufen.

44.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingeriſſen, daß Medici unrechtmäßigen Profits und ſtrafbaren Eigen-Nutzes halber ſich unterſtanden, ſelbſt einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namens zu verfertigen, und darunter öfters verdächtige, ſchädliche und unzuläßige narcotiſche Ingredienzien zu verſtecken, ſo einem gewiſſenhaftigen Medico nicht zukömmt; und ſolche fingirte Arcana und eher ſchädlich als dienliche Hülfs-Mittel in die Apotheken zu geben, ſich auch ſolche ſowohl von den Apothekern als Patienten theuer bezahlen zu laſſen, und dagegen diejenigen Apotheker, welche ihnen ihre vermeynte Arcana nicht abkaufen, zu blamiren, und bey den Patienten auf alle Weiſe verhaßt zu machen, diejenigen aber, welche ihnen ihre Arcana ab-

Medici ſollen weder Pſeudo-Arcana diſpenſiren, noch einen Chirurgum oder Apothecker vor den andern recommandiren.

nehmen, vor andern zu preiſen; als haben Wir ſolche ſchädliche Mißbräuche hiemit, unter nachdrücklicher Poen verbiethen, zugleich verordnen wollen, daß kein Medicus ſich unterſtehen ſoll, einen Chirurgum oder Apotheker vor den andern aus Neben-Abſichten denen Patienten zu recommandiren.

Wie Wir denn denen Medicis ſowohl als Apothekern hiemit alles Ernſtes anbefehlen, falls ſie von dergleichen Pſeudo-Arcanis etwas in Erfahrung bringen, ſolches dem Collegio Medico zur Unterſuchung und Remedur anzuzeigen; Daferne jedoch der Medicus von ein oder anderem Chirurgo oder Apotheker etwas wüßte, weshalb er ihn nicht recommandiren könnte, ſo ſoll er in ſolchem Fall dem Collegio Medico davon Anzeige zu thun ſchuldig ſeyn.

45.

Wo keine Apotheken vorhanden, mag Medicus wohl Medicamenta praepariren.

In kleinen Städten und Flecken, wo keine Apotheken, gleichwohl ein Medicus befindlich, kann und ſoll der Medicus ſo viel Medicamenta officinalia, als er in ſeiner Praxi benöthiget iſt, ſich ſelbſt praepariren, ausgeben und verkaufen, desgleichen auch von denen Chirurgis an ſolchen Orten, falls ein Medicus nicht vorhanden, zu verſtehen iſt.

Ein gleiches iſt denen Chirurgis erlaubt.

46.

Das Berlinische Diſpenſatorium ſoll inſtar legis publicæ Medicis und Apothekern zur Norm dienen.

Gleichwie aber bis anher in Unſerem ſouverainen Erb-Herzogthum Schleſien die Medici und Apotheker ein gewiſſes Diſpenſatorium, nach welchem ſie ſich in diſpenſando zu achten, und ſolchem legis publicae inſtar zu folgen, nicht gehabt, alſo daß pro lubitu theils Medici und Apotheker das Wieneriſche, theils auch das Augsburgiſche und andere auswärtige Diſpenſatoria gebrauchet, und demſelben eingefolget; daraus aber, nebſt mannigfaltigen andern Unordnungen, auch dieſes Inconvenienz entſtehet, daß die Viſitatores der Apotheken keine Norm gehabt, nach welcher ſie dieſelben viſitiren können; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit und in Kraft dieſes, daß Unſer Berlinſches Diſpenſatorium denen Medicis und Apothekern im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz pro Norma dienen, und jeder unter ihnen nach ſolchem in Verfertigung der Medicamentorum Chymicorum et compoſitorum ſich richten, auch die Apotheken nach demſelben viſitiret werden ſollen.

Des Endes in Breslau abgedrucket, und um 1 Rthlr. verkaufet werden.

Zu welchem Ende denn Wir daſſelbe in Breslau abdrucken zu laſſen befohlen, und ſoll gleich als es in Unſern übrigen Reichen und Landen

den gehalten wird, jeder Medicus und Apotheker schuldig seyn, sich solches von dem Breslauischen privilegirten Buchhändler, Korn, sofort anzuschaffen;

Da Wir aber nicht wollen, daß gedachter Buchführer davon zur Beschwerde der Medicorum und Apotheker großen Gewinn ziehe, so soll er, obwohlen dasselbe auf Schreib-Papier gedrucket werden muß, in Berlin auch um 2 Rthlr. verkauft wird, dennoch schuldig und gehalten seyn, solches Dispensatorium um Einen Rthlr. in Schlesien zu verkaufen. Damit gleichwohl aber derselbe nicht in Schaden gesetzt werde, so soll der Nachdruck hiemit unter Poen von 100 Rthlr., so halb dem ꝛc. Korn, halb Unserem Fisco heimfallen soll, verbothen seyn.

Der Nachdruck aber verbothen seyn.

Von Chirurgis und Wundärzten.

47.

Die Chirurgi und Bader, welche ihre Profession zu treiben sich niederlassen wollen, haben sich vorhin verordneter maßen bey dem Physico oder Adjuncto Collegii Medici deshalb zu melden, diese aber davon dem Collegio Medico Anzeige zu thun, und ratione Examinis Verordnung zu gewärtigen.

Chirurgi u. Bader sollen ante Receptionem examiniret werden.

Auf deren Einlangung Adjunctus Collegii oder Physicus den Candidatum, welcher seine Lehr- und Geburths-Briefe produciren, und wenigstens sieben Jahr als Geselle gedienet haben muß, ohn alle Passion gründlich zu examiniren, darüber Protocoll zu halten, die Beantwortung der Fragen richtig und getreulich in selbigem zu verzeichnen, solches mit Bericht und Gutachten ad Collegium Medicum einzusenden, und von dannen die Approbation oder Verwerfung zu gewärtigen, und solche dem Candidaten zum Nachverhalt zu insinuiren hat. Wann nun

Examinatores haben ohn alle Passion zu verfahren.

48.

solchergestalt der Chirurgus oder Bader legitime etabliret, so mag er so viel Gesellen und Jungen halten, als des Orts Herkommen es verstattet, wenn sie aber solche dimittiren, so sollen sie dieselben, ihren Artikuln gemäß, mit glaubwürdigen Attestatis und brieflichen Urkunden versehen; und sich allenthalben ihren Innungs-Artikuln gemäß verhalten.

Chirurgus und Bader soll sich nach den Innungs-Artikuln und Herkommen verhalten.

Vor-

Vornehmlich aber sollen sich dieselben eines mäßigen und wohl anständigen Lebens-Wandels befleißigen, bey ihren Amts-Verrichtungen gehörige Geschicklichkeit, Fürsichtigkeit, und möglichsten Fleiß anwenden, bey Nacht und Tag sich dazu willig finden, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten, da Gott vor sey, in die Lazarether zu gehen, sich nicht entgegen seyn lassen.

49.

Gefährliche Blessuren sollen sie der Obrigkeit anzeigen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödliche Verwundungen zur Cur, so sollen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und der That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben gebührlich ahnden könne;

In schweren Curen den Beystand eines Medici suchen.

Ueberhaupt in allen schweren Curen aber, welche sie nicht zulänglich übersehen können, mit Beystand eines oder andern vernünftigen Medici procediren, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Medicamenta zu veranlassen und einzugeben sich unterstehen.

Wenn denn

50.

Bey Concurrenz müssen sie die Verwundung genau anzeigen.

Chirurgi mit Medicis concurriren, müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meynung deutlich entdecken, den Methodum und Cur-Art aber, welcher gemeinschaftlich concertiret wird, genau einfolgen.

51.

Zu Sectionibus sollen sich Chirurgi willig finden lassen, u. fürsichtig verfahren.

Bey Sectionibus judicialibus müssen sich Chirurgi auf Erfordern des Physici, oder des von ihm substituirten Medici, willig finden lassen, die Operation nach anatomischen Hand-Griffen fürsichtig verrichten, denen Erinnerungen des Physici oder Medici, keinesweges aber einem eigensinnigen Dünkel folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinschaftliche und adaequate Obductions-Berichte abgefasset und erstattet werden können.

52.

Chirurgi sollen nicht innerlich curiren noch Medicamenta ausgeben.

Allen innerlichen Curen, wie auch des Dispensirens und Praeparirens der Medicamentorum, absonderlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gänzlich enthalten; Insonderheit da die Erfahrung gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten durch die angestellte Salivatio-

tionem cum Medicamentis Mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem unterſchiedliche grobe Fehler vorgegangen, ſo die Patienten mit dem Leben büßen müſſen, ſo ſollen ſie in dergleichen Fällen ohne Aſſiſtenz eines Medici ſich hinfür keiner ſolchen Cur, als welche oft ohne Noth, eitelen Gewinnſtes halber, unternommen wird, mit mannigfaltiger Gefahr aber verknüpfet iſt, bey hoher unnachbleiblicher Strafe, eigenmächtig unterfangen. Wie ihnen denn auch das zur Unzeit, und zwar in bedenklichen, heftigen und hitzigen Fiebern angeſtellte Aderlaſſen, ohn Anrathen eines Medici bey gleichmäßiger Strafe gänzlich unterſagt wird.

vornehmlich ohn Aſſiſtenz eines Medici nicht ad Salivationem ſchreiten, noch in hitzigen Krankheiten Ader laſſen.

Wann gleichwohl die Chirurgi in kleinen Städten und Flecken wohnen, oder ſonſten ein merklicher Nothfall iſt, ſo mögen dieſelbe ohnſchädliche Mittel wohl reichen und verſchreiben.

In kleinen Städten mögen ſie ohnſchädliche Mittel reichen.

Gleichwie denn auch Chirurgis in leichten äuſſerlichen Chirurgiſchen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemahl und überall zu geben, frey ſtehet; gleich aber als ſich Medici der innerlichen Curen halber an die ihnen in dieſer Medicinal-Ordnung vorgeſchriebene Taxe binden müſſen, ſo haben ſich auch Chirurgi nach derjenigen, welche auch ihnen nachfolgender maßen vorgeſchrieben worden, aufs genaueſte zu achten, und ſolche keinesweges zu überſchreiten.

jedoch müſſen ſie ſich überall an die Taxe binden.

53.

Die Regiments- und Garniſons-Chirurgi können bey ihrem Regiment auch innerliche Curen verrichten, bey Civil-Perſonen aber müſſen ſich dieſelben der innerlichen ſowohl als äuſſerlichen Curen, nicht minder des Aderlaſſens gänzlich und ſchlechterdings enthalten, vielmehr ſolches denen, bürgerliche Laſten tragenden, Medicis und Chirurgis ohn allen Eintrag überlaſſen.

Regiments-Chirurgi können bey dem Regiment auch innerlich curiren, bey Civil-Perſonen aber müſſen ſich dieſelb. alles äuſſerlich- u. innerlichen Curirens enthalten.

Wie denn wider alle diejenigen, welche denen legitimirten Chirurgis und Badern in ihrer Nahrung unzuläßig hinderlich ſind, auf Anzelge, ſchleunige Hülfe wiederfahren, beſonders aber denen in den Breslauiſchen Vorſtädten auf derer Geiſtlichen Stifter Jurisdiction ſich aufhaltenden und dem Verlaut nach, allda offene Officinen haltenden, Schild und Becken aushängenden Stöhrern und Pfuſchern der Eingrif hiemit nachdrücklich unterſagt ſeyn ſoll.

Uebrigens ſoll Chirurgis wider allen Eingrif Hülfe geſchehen, auch denen in Breslauiſchen Vorſtädten wohnenden Pfuſchern der Eingrif unterſaget ſeyn.

Von Apothekern.

54.

Apotheker müssen sich examiniren lassen.

Weil auch des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation, neben andern, an der Apotheker Fleis, Wissenschaft und Treue hänget; als müssen sich dieselben, wenn sie sich zu Treibung ihrer Kunst, und Annehmung einer Officin niederlassen wollen, auch zu solchem Ende ihre Lehr-Testimonia und Geburts-Briefe produciren, und wenigstens sieben Jahr als Provisor oder Geselle gedienet zu haben, erweisen können, auf Art und Weise, wie oben von Chirurgis verordnet, examiniren, vom Collegio Medico aber confirmiren und in Pflicht nehmen lassen.

Dieselben müssen sich an die Taxe genau binden.

Wenn aber dieselben legitime recipiret sind, und sich etabliret haben, so sollen sie gleich als vorhin verordnet, sich eines guten Wandels befleißigen, der Direction des Collegii Medici sich unterwerfen, an die, diesem Reglement beygefügte Taxa Medicamentorum aber sich dergestalt genau binden, daß wenn dieselbe überschritten werden, und davon dem Collegio Medico Anzeige geschehen sollte, sie deshalb, es sey die Ueberschreitung von ihnen selbst oder ihren Officin-Bedienten geschehen, in empfindliche Geld-Strafe vertheilet werden sollen.

So sollen

55.

Apotheker muß nicht curiren, noch Patienten besuchen:

die Apotheker sich auch, falls dieselben nicht in kleinen Städten oder Flecken, wo kein Medicus vorhanden, wohnen, schlechterdings aller innerlich und äußerlichen Cur-Arten, eigenmächtigen Dispensation und Besuchung der Patienten, bey ohnnachläßiger Poen, enthalten, das neben diesem Medicinal-Reglement zugleich in Schlesien tanquam legem publicam publicirete Dispensatorium Regium aber sich allenthalben pro Norma dienen lassen, und gewarten, daß nach solchem ihre Apotheken jederzeit werden visitiret werden.

An das Dispensatorium aber sich genau binden.

Wie denn

56.

Apotheken sollen mit verordneter Quantität und Qualität der Medicamenten versehen.

die Apotheker sowohl in großen als kleinen Städten dahin sehen, und davor responsable seyn müssen, daß diejenigen Medicamenta, welche in der ermeldtem Dispensatorio angehängten Designation namentlich aufgeführet

ret

ret worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind, zu welchem Ende denn dieselben schuldig seyn sollen, ihre Officin vorhin verordneter maßen, sowohl jährlich im Julio, als auch über dem extra ordinem, so oft das Collegium Medicum es verordnen möchte, visitiren zu lassen; jedoch sollen oben verordnete Visitations-Gebühren bey denen extraordinairen Visitationen nicht, sondern nur bey der jährlichen Haupt-Visitation erleget werden.

sollen sich des Endes visitiren lassen.

57.

Mit allen zum Foro Medico gehörigen Personen sollen Apotheker in gutem Vernehmen leben, die Bothen der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie, so geschwind möglich, abfertigen.

Wie sich Apotheker in ihrem Amt zu verhalten.

Die Provisores, Gesellen und Jungen aber sollen sie in guter Ordnung halten, und die ersteren nicht ehender annehmen, die Jungen aber nicht ehender los sprechen, bis sie dem Collegio Medico, oder falls es ausserhalb Breslau und Glogau, dem Adjuncto Collegii Medici praesentiret, von demselben examiniret und mit einem Testimonio versehen worden, gestalt denn in diesem Fall der Adjunctus davon zu berichten hat.

Gesellen u. Jungen sollen vom Collegio Medico Testimonia nehmen.

58.

Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreyen Reichen sollen alle zwey und die allergangbaresten oder durch die Zeit ihre Kraft verlierende, alle Jahre frisch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität angeschaft, zu rechter Zeit eingesammlet, mit allem Fleiß exsicciret, wohlbeschnitten und in saubern Gefäßen aufbehalten werden.

Wie sich Apotheker ratione der Simplicium und Anschaffung derselben zu verhalten.

Die praeparata und composita aber, welche alt und verdorben, auch nicht durch Chymische Hand-Griffe wiederum corrigiret werden können, sollen ausgesondert und an ihrer statt frische verfertiget werden. Weilen aber

Wie bey compositis.

59.

es besonders bey Medicamentis Chymicis gar öfters auf gewisse Handgriffe ankömmt, wenn dieselbe wohl gerathen sollen, so sollen Apotheker solche und alle Composita nach eigentlicher Vorschrift Unseres Dispensatorii verfertigen. Bey deren Praeparation alle Fürsichtigkeit anwenden, und sich keinesweges allein auf die Gesellen verlassen, auch so ihnen ein

Wie bey Chymicis.

oder ander Handgrif nicht eigentlich bekannt wäre, bey den Physicis oder andern geschickten Medicis sich Raths erholen.

Ferner

60.

Recepta sollen mit Fleiß gemacht

sollen Dieselben bey Zusammensetz- und Verfertigung der Recepten und Praescriptionen allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen, der Vorschrift gemäß gemacht werden mögen.

u. nicht in Mangel des einen Ingredientis ein genommen ein anderes substituiret werden.

Falls auch ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen statt ein anders von gleicher Eigenschaft substituiren könne, und also nicht quid pro quo darzu mengen; oder etwas hinweg lassen.

61.

Wie sich zu verhalten, wenn heftig operirende Ingredientien verschrieben.

Finden sich heftig operirende Ingredientien in denen Praescriptionibus, so sollen solche Recepte nicht denen Lehr-Purschen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwan durch Unvorsichtigkeit auf eine oder die ander Art gefehlet, und denen Patienten Schaden zugefüget werde.

Apotheker und Materialisten haben sich in Verkauf schädlicher u. heftig würkender Materien sehr in Acht zu nehmen.

Besonders haben sich Apotheker sowohl als Materialisten mit Verkauf schädlicher Materialien als Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und andern corrosiuis und venenatis, starken vomitoriis, purgantibus und emmenagogis Medicamentis in Acht zu nehmen, damit denen Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine composita Medicamenta, sine praescripto oder Censura Medici zu geben und zu verkaufen; jedoch bleibet ihnen frey, einige Composita alterantia, als Edel-Herz- und praecipitanz-Pulver, auch gelinde Laxantia und lenitiva als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae und dessen Syrupos in gemäßigter Dosi zu verkaufen.

Wenn auch oben genannte oder dergleichen starke Medicamenta, und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibs-Personen begehret werden sollten, so sollen Apotheker solches dem Physico anzeigen und nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändig besiegelten Schein verkaufen.

End-

Endlich

26.

soll zu Zeiten grassirender Krankheiten Nacht und Tag ein geschickter Geselle, oder wo es in kleinen Städten, allwo Gesellen nicht gehalten werden, ein Lehr-Junge in der Apotheken zugegen seyn, erforderliche Medicamenta schleunigst darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens bracht werden.

In grassieenden Krankheiten soll Nachts ein Geselle oder Junge in der Officin bleiben.

Wie denn in großen Apotheken, wo mehr als ein Geselle vorhanden, es also eingerichtet werden muß, daß einer davon allemahl die Woche habe, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bey Nacht und Tag bereit sey.

63.

Es sollen aber sowohl Chirurgi als Apotheker, Provisores, Bader und Heb-Ammen vor ihrer Reception mit nachstehenden Eides-Pflichten körperlich beleget werden;

Eides-Formul der Chirurgorum.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß nach Seiner Königl. Majestät in Preußen ꝛc. meines allergnädigsten Herrns in Schlesien ergangenen General-Medicinal-Ordnung bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zukommet, und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; Und da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fället; So gelobe, daß ich denenselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta reichen wolle, in schweren, gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber mir nicht zuviel beymessen, sondern bey Zeiten dieselben an dem nähesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzney zum purgiren,

giren, vomiren, das Geblüth zu treiben, opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle. (NB. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici seyn, bleibet das letzte weg.) So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, add. apud Catholicos, und seinen lieben Heiligen.

Eides-Formul der Apotheker.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich die, meinem Amt und Kunst obliegende Handlungen jederzeit treufleißig verrichten, die von Sr. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. meinem allergnädigsten Herrn, in der General-Medicinal-Ordnung Schlesiens, mir fürgeschriebene Artikul, samt der ausgemachten Apotheker-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis einkommende Praescriptiones oder Recepte, im Nahmen, Maaß, Gewicht und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück vor das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und componirter Medicamenten sine praescripto et Censura Medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, viel weniger Gift an jemand unbekanntes ohne gnugsame Versicherung, oder wie sonsten in §. 61. es mir vorgeschrieben wird, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermaßen anhalten will, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

Eides-Formul eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht der mir anvertraueten Apotheke treulich wahrnehmen, Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. meines allergnädigsten Herrn publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe in Schlesien nach Möglichkeit nachkommen, die verschriebene Medicamenta und Recepte nicht im Nahmen, Gewichte, Maaß oder sonsten irgends worinne ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich

und

und ſorgfältig verfertigen laſſen, auch des ordentlichen Curirens, und Beſuchungen der Patienten mich enthalten, inſonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwiſſen, keine ſtarke purgantia, vomitiva oder ſonſt treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugſame Verſicherung abfolgen laſſen, und im übrigen mich alſo verhalten will, wie es einem ehrlichen Proviſori gebühret und anſtehet, ſo wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn, Jeſum Chriſtum ꝛc.

Eides-Formul der Bader.

Ich N.N. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. meines allergnädigſten Herrn, ergangene Medicinal-Ordnung in Schleſien, und was in unſern Artikeln ſtehet, bey meiner Uebung und erlaubten Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Punkten halten, und nicht darwider handeln, ſondern vielmehr alles, was darin verordnet, alſo thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten getraue, auch einem rechtſchaffenen Bader gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum ꝛc. ꝛc.

Vom Amt der Heb-Ammen.

Weilen unerfahrene und ungeſchickte Heb-Ammen, Weiſe oder Weh-Mütter bekannter maßen den größeſten Schaden an Leib und Leben verurſachen können, ſo finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, ſowohl wegen derer jenigen Reception, welche ſich künftig zu dieſem Amt begeben wollten, als auch in Anſehung derer, ſo bereits jetzo ſolches Amt verrichten, gewiſſe Maaßreguln allergnädigſt vorſchreiben zu laſſen;

Setzen, ordnen und wollen demnach

64.

daß, da dem Verlaut nach hin und wieder in den Städten ſich Heb-Ammen finden, welche die behörige Wiſſenſchaft und Erfahrung keinesweges haben, auf dem Lande aber dieſelben größeſten theils dieſes Amt verrichten, ohn jemahlen examinirt, noch weniger verpflichtet zu ſeyn, gleichwohl daraus notable Unordnung und Gefahr vor Leib und Leben der freiſchen-

D'e in Städten und Dörfern befindliche unverpflichtete Heb-Ammen ſollen annoch vereidet und examinirt werden.

ſchenden Weiber erwächſet; Dannenhero die Adjuncti Collegii Medici alle Heb-Ammen in den Städten und vom Lande vor ſich beſcheiden, dieſelben examiniren, von ihrer Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft an das Collegium Medicum referiren, falls ſie nicht verpflichtet, bis auf Approbation des Collegii Medici ſelbige in Pflicht nehmen, und von dem Collegio Medico ihrer Beybehaltung oder Dimiſſion halber Reſolution gewärtigen ſollen.

65.

Die künftig anzunehmende Heb-Ammen ſollen ſich examiniren laſſen, u. deshalb bey dem Adjuncto des Collegii Medici melden.

Diejenigen nun, welche künftig das Amt einer Heb-Amme begehren möchten, haben ſich, ehe ſie von irgend einer Obrigkeit dazu admittiret werden können, bey dem in denen Creiſern ſich aufhaltenden Adjuncto des Collegii anzugeben, und zu gewarten, daß ihres Examinis halber von gedachtem Collegio Verordnung ergehe, da denn, wenn ſie examiniret, und von ihrer Geſchicklichkeit Bericht erlaſſen worden, ihrer Admiſſion und Verpflichtung halber bey dem Collegio Medico Reſolution gefaſſet werden ſoll.

Wie auf den Dörfern die ermangelnde Heb-Ammen angeſetzet werden ſollen.

Wann auch verlauten will, daß auf den wenigſten Dörfern Heb-Ammen befindlich, ſo ſollen Adjuncti Collegii Medici dahin ſehen, und allenfalls die Gerichts-Obrigkeit, oder auch den Land-Rath des Creiſes requiriren, daß in jedem großen Dorf ohnfehlbar eine eigene allda wohnhafte, in kleinen aber, falls ſolche nicht nahe an den großen gelegen wären, zwey und zwey, oder auch nach dem Urtheil des Adjuncti, drey und drey Dörfer eine Heb-Amme haben.

66.

Heb-Ammen ſollen ſich nüchtern und vorſichtig in ihren Verrichtungen aufführen.

Wann nun ſolchergeſtalt dieſelben approbiret und recipiret worden, ſo ſollen ſie ſich eines ehrbaren und Chriſtlichen, inſonderheit da ſie Nacht und Tag bereit ſeyn müſſen, hülfliche Hand zu leiſten, nüchtern Lebens befleißigen, vornehmlich ſowohl in bevorſtehender als nach verrichteter Arbeit bey den Kind-Betterinnen ſich mit Wein oder ſtarken Getränken nicht übernehmen; ſintemahl an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menſchen Leben und Geſundheit, an ihrem Verſehen aber ihr eigen Gewiſſen und Seligkeit hanget, und dahero die größeſte Vorſicht, Fleis und Treue erfordert wird.

67.

Wie ſich dieſelbin unter einander zu verhalten.

Unter einander ſollen ſie gutes Verſtändniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorfallenden

ſchwe-

schweren Fällen einander mit getreuem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen, und sich dessen nimmer, es sey denn wegen unumgänglicher Verhinderung, entziehen.

68.

Ihrer Pflichten sollen sie bey ihrer Arbeit treulich wahrnehmen, in solchen nicht abergläubisch, hingegen verschwiegen seyn, aller andern ihnen in ihrer Berufs-Arbeit hinderlichen Nahrung müßig gehen, der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer, ohne genugsame Anzeigungen, zu früh oder vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demselben über die Gebühr aufhalten. Ohne den äussersten Fall der Noth aber ihre Stuhl-Weiber an ihrer statt nicht senden. Wie sie sich in der Arbeit selbst zu verhalten.

69.

Bey hochschwangern Personen sollen sie die rechte Zeit zur Geburth wohl zu beurtheilen, und wenn es Zeit dazu ist, alles ordentlich zu veranstalten wissen. Fernere Anweisung dazu.

In währender Geburts-Arbeit sollen sie der Gebährerin Christlichen Trost und vernünftiges Verhalten anrathen, den Situm des Kindes oder der Geburt öfters untersuchen, auf alle Beschaffenheiten genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Fälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer andern verständigen Heb-Amme überlegen, auch, nach Beschaffenheit der Noth einen Medicum erfordern, und dessen Rath und Vorschläge zu Hülfe nehmen;

Insonderheit da es sich begeben sollte, daß die Frucht im Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig, sollen sie gehalten seyn, alsofort, wenn sie solches verspüren, ohn einigen Verzug einen verständigen Medicum oder Chirurgum fordern zu lassen, damit die todte Frucht ausgetrieben, oder auf andere Art und Wege die Mutter davon entlediget, oder auch im Gegentheil der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholfen, und sie beym Leben erhalten werde.

70.

Gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bey der Mutter in Acht zu nehmen, damit die Schnur bey derselben nicht verwahrloset, sondern die Desgleichen.

Nachgeburt mit Bescheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde.

Und falls sich hieran einiger Mangel ereignen sollte, als daß sie etwa angewachsen, oder auch nicht vollkommen gelöset, sondern ganz oder ein Theil derselben zurückgeblieben wäre, solches keinesweges, in Hofnung, daß es sich von sich selbst lösen, oder finden werde, oder auch eine besondere Nachrede oder Blame zu vermeiden, verhehlen und verschweigen, sondern alsofort melden, und einen Medicum dazu fordern lassen, der durch seinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten, so daraus erwachsen können, nächst göttlicher Hülfe, vorbeuge.

71.

Heb-Ammen sollen sich bey Leib- u. Lebens-Strafe nicht zum Kinder-Abtreiben gebrauchen lassen.

Obwohlen auch denen Heb-Ammen ihr eigen Gewissen erinnern sollte, daß sie sich mit Abtreibung der Kinder nicht meliren sollen, gleichwohl die Erfahrung lehret, daß sie sich zu diesen boshaften und Gott vergessenen Ränken öfters, in Hoffnung großen Gewinnstes, gebrauchen lassen; Alß wird denenselben hiemit nochmalen aufs schärfeste untersaget, keinesweges sich zu unterstehen, einiger Person, sie sey ledig oder verehliget, einig Medicament, Trank, Pulver, oder wie dasselbige Namen haben mag, dadurch eine Frucht im Mutterleibe könne gefährdet, getödtet, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden, zu bereiten oder bereiten zu lassen, auszugeben, oder Rath dazu zu geben, bey Verlust ihres Amts, Ehren und anderweiter schwerer ohnnachläßiger Strafe an Geld und Guth, ja nach Befinden an Leib und Leben.

sollen dergleichen Zumuthungen sofort anzeigen.

Wann aber ihnen dergleichen, es sey gegen Geschenke, versprochene große Geld-Summen, oder gar durch Autorität oder Bedräuung zugemuthet würde, so sollen sie davon der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden seyn.

72.

Heb-Ammen sollen auch keine der Weiber-Reinigung befördernde Mittel machen oder geben: auch sollen Apotheker ohne Vorwissen eines Medici den Heb-Ammen

Gleichfalls sollen sie auch nicht befugt seyn, einigen Personen, sie seyn verdächtig oder unverdächtig, einige treibende Mittel um die Weiber-Reinigung zu befördern, zu machen, zu geben, oder anzugeben, sondern schuldig seyn, dergleichen an die Medicos zu verweisen, welche wissen werden, wie weit hierin zu gehen, maßen denn auch hiemit und in Kraft dieses nachmalen denen Apothekern kräftigst und bey nahmhafter Strafe untersaget seyn soll, einigen Heb-Ammen ohne Vorwissen eines

appro-

approbirten Medici einig dergleichen Mittel, so dessen gewissermaßen verdächtig, zu verfertigen oder abfolgen zu lassen.

men keine dergl. Medicin reichen.

73.

Ferner soll denen Heb-Ammen gänzlich unterfaget seyn, des Curirens bey dem Frauenzimmer, Sechswöchnerinnen und Kindern zu geschweigen andern Personen, sich anzumaßen; es wäre denn im höchsten Nothfall bey Wöchnerinnen und neugebohrnen Kindern, da so bald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines, simples und ohnschädliches Mittel, als z. E. laxirende ordinaire Kinder-Säftel, Gold-Pulver, erweichende Clystiere, erweichende Umschläge, welches sie auf der Apotheken bereiten ließen, und solchen Falls ihnen abgefolget werden kann. Sonsten aber und außer dergleichen Nothfall sollen sie die Patientinnen, so ihnen vorfallen, bey Zeiten an die Medicos verweisen.

Heb-Ammen sollen keinesweges sich vom Curiren meliren.

74.

Sollen sie ohne Noth keine Noth-Taufe vornehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen gebohren, und von seiner Mutter gelöset, oder wenn ungewiß, ob das Kind noch lebet, nicht taufen.

Wie sich Heb-Ammen bey der Noth-Taufe zu verhalten.

Da ihnen auch von der Obrigkeit verdächtige Weibes-Personen oder Inquisitin zu besichtigen, oder auch andere bey Frauenzimmern vorkommende Zufälle zu untersuchen, anbefohlen und aufgetragen würde, sollen sie alles genau in Augenschein nehmen, alle Umstände mit Fleiß erwägen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen, sich niemandes Ansehen und Autorität schrecken, Bitt und Bedräuung lenken, noch Geld und Geschenke blenden lassen; sondern treulich die Wahrheit an gehörigem Ort der Obrigkeit, davon sie abgeschickt, oder auch dem Collegio Medico, sonsten aber nirgend anders wo anzeigen: Sollten aber die Sachen, so ihnen aufgetragen, ihre Wissenschaft, Erfahrung und Verstand übersteigen, sollen sie sich vor oder nach, von dem Physico, oder einem erfahrnen Medico, darin belehren lassen.

Wie bey Untersuchungen, so ihnen von der Obrigkeit aufgetragen worden.

Nach welchem allen die Heb-Ammen in Städten und auf dem Lande sich gebührend achten, zu solchem Ende, und damit sie nicht Unwissenheit verschützen können, diese Medicinal-Ordnung sich anschaffen, solche sich wohl expliciren lassen, mit nachstehendem Eid aber ihres Amts halber beleget werden sollen.

Eides-Formul der Heb-Ammen.

Ich N.N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Heb-Ammen-Dienst als eine gewissenhafte Christin bey allen meinen Vorfallenheiten treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absichten handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand denen Gebährerinnen, alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern in so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommet; Insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, soviel möglich zur Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anzuwenden, den Armen so gut als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen;

Wie ich mich denn noch überdies denen von Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltungs-Regeln willig unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum ꝛc.

Im übrigen

75.

Materialisten ꝛc. sollen sich nicht vom dispensiren der Medicamenten oder Curiren meliren.

sollen die Materialisten, Gewürz-Krämer, Alchymisten, Destillatores, Zucker-Becker, Parfumierer, Brandewein-Brenner und dergleichen sich keinesweges mit dem Arzeney-Wesen vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, praepariren oder aus der Hand verkaufen, vielweniger sich des Curirens anmaßen, sondern bey ihrer Profession verbleiben, widrigenfalls die darwider handelnde nicht allein per Confiscationem ihrer Medicamenten verlustig seyn, sondern auch über dem mit ansehnlicher Strafe beleget werden sollen.

76.

Anweisung, was jedoch die Materialisten verkaufen können.

Damit aber aller Streit zwischen Materialisten und Apothekern vermieden werde, so ordnen und wollen Wir, daß die Materialisten und alle diejenigen, welche keine würkliche approbirete Apotheker sind, zwar Esculenta, und ausser denen viel hunderterley ihnen freystehenden, dem Arzney-

ney-Weſen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländiſche Materialien und Specereyen, ferner alle Confituren, Condiſata und Condita, wie auch Korn- Franz- Rheiniſch und einfächtige deſtillirte Brandeweine, vor wie nach, feil haben, und verkaufen mögen.

Hingegen iſt ihnen gar nicht verſtattet, deſtillirete Spiritus, weder ſimplices noch compoſitos, keine deſtillirete Waſſer, keine Unguenta und Emplaſtra, keine Eſſentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Lattwergen, in Summâ keine Medicamenta ſimplicia und compoſita, innerliche und äuſſerliche, auch unter dem Namen von Olitäten, künftighin keine andere, als Baum- Rüb- und Lein-Oel, nebſt ausgepreßten Muſcaten- und Lohr- auch Jaſmin-Oel, keinesweges aber Zimmet- Nelken- Pfeffer- Cubeben- Roſen- Holz-Oel oder dergleichen Olea deſtillata, und Italieniſche wohlriechende Oele, viel weniger purgirende, Brechen verurſachende oder giftige ſimplicia vel compoſita zu verkaufen.

Nächſtdem müſſen die Materialiſten nicht unter 1 Pfund verkaufen, Agaricum, Aloe, Balſam. de Copaib. Cantharides, Caſſia fiſtularis, Caſſoreum Colocynth. Cobaltum, Cortic. Caſcarilli, Chinae, Cremor. Cryſtall. Tartari, folia Sennae, Gumm. Euphorb. Guttae, Scammonii, Herb. Hyoſciam. Sabinae, Mannam, Mercurium ſublimat. vivum, Radic. Aſari, Ellebori nigri et albi, Eſulae, Hermodact. Jalappae, Ipecacoannae, Mandragorae, Mechoacann. albae, Rhabarbar. Turbith. Sem. Cataput. Cocognid. Cocul. Cinae, Hyoſciam. Staphid. agr. Sperma ceti, Tamarind. Terram ſigillatam, Vitriol. alb.

Unter keinem halben Pfund

Arſenicum, Balſam. Peruvianum nigrum, Mercurium praecipitat. rubr. Opium.

Unter keiner Unze

Fabam St. Ignatii, Olea deſtillata pretioſa exotica, Oleum nucum moſchatarum expreſſum;

So ſollen auch die Bader ſich gleichergeſtalt nach alle dem, was ſub Titulo von Chirurgis ge- und verbothen, in ſo weit es ſie betreffen kann, gebührend und unter arbitrairer vom Collegio Medico zu determinirenden Geld-Strafe, achten, in denen in ihren Privilegiis und Articuls-Briefen vorgeſchriebenen Schranken allerdings verbleiben, keine innerli-

Bader ſollen ſich gleicher geſtalt nach dem, was von Chirurgis verordnet, ſo weit es applicable, achten.

nerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apothekern und Barbieren Eingrif thun.

77.

Verordnung, welchergestalt denen Medicis, Chirurgis und Apothekern zu ihren rechtmäßigen Forderungen verholfen werden soll.

Alldieweilen auch die Erfahrung weiset, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker vor ihre Tag und Nacht denen Patienten erwiesene Aufwartungen, Sorgfalt und Fleiß oft schlecht gelohnet, bey Sterbe-Fällen und entstehendem Concursu Creditorum aber sehr postponiret werden:

Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinführo die approbirete Medici, und nach ihnen Chirurgi und Apotheker, wenn sie ihre Liquidationes nach der diesem General-Medicinal-Reglement angehängten Taxe eingerichtet, bey Veräußerung der Güter, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen vor allen übrigen Creditoribus Chyrographariis bezahlet, in Concursibus Creditorum aber, was der verstorbene Schuldner selbst, (nicht aber seine Kinder und Familie) auf seinem Sterbe-Bette an Medicamenten genossen, oder sonst dem Medico oder Chirurgo wegen der letzteren Krankheit des Defuncti an Honorario zu reichen, in prima Classe, gleich nach den Begräbniß-Kosten ausgezahlet, jedoch darunter nicht gerechnet werden soll, was der Apotheker auch währender letzten Krankheit und sonst an Gewürz und Delicatessen geliefert hat.

Obwohlen auch in der diesem Reglement als eine Beylage beygefügten und hiemit approbireten General-Tax-Ordnung, Wir neben der Taxa Medicamentorum auch denen Medicis und Chirurgis vorgeschrieben, wie viel sie vor ihre Amts-Bemühungen zu fordern befugt und berechtiget seyn sollen; so ist jedoch die Meynung keinesweges, daß Wir damit denen wohlhabenden und vornehmen Personen verbiethen wollen, nach ihrem Gefallen die etwannige Treue und Sorgfalt des Medici oder Chirurgi, mit mehrerer Freygebigkeit zu erkennen, jedoch sind und bleiben Medici und Chirurgi schuldig und verbunden, sich allenfals an der ausgesetzten Taxe begnügen zu lassen.

78.

Wie die Markt-Schreyer ohne Special-Concession nicht feil haben dürfen.

Gleichwie auch oben denen Markt-Schreyern, Wurzel-Crämern, Oculisten und Operateurs das Ausstehen und Feilhaben auf denen Jahr-Märkten, wenn sie nicht hiezu von Uns besonders privilegiret, (in welchem Fall sie gleichwohl ihre Waaren erweißlich aus Schlesischen Apothe-

ken

ken genommen haben müſſen) gänzlich verbothen, ſo ſoll auch denen im Lande herumziehenden Siebmachern, Thüringer-Waſſer- und Olitäten-Crämern das Hauſiren in den Städten ſowohl als auf'n Lande ſchlechterdings unterſaget, und die Accis-Officianten, Polizey-Bereuter, und Land-Dragoner hiemit beſehliget ſeyn, ſolchen Leuten, wenn ſie 3 Monat nach Publication dieſes Reglements ſich annoch in Hauſiren betreten laſſen, ihre Waaren zu confiſciren.

Alſo ſoll auch das Hauſiren der Siebmacher ꝛc. verbothen ſeyn.

und deren Waaren confiſciret werden.

79.

Wann wir nun in vorſtehendem allen zum Corpore Medico gehörigen Perſonen, Adjunctis Collegii Medici, Creis- und Stadt-Phyſicis, Medicis und Medicinae-Practicis, Regiments-Chirurgis, Materialiſten, Chirugis und Wund-Aerzten, Apothekern, Badern, Operateurs und Heb-Ammen, Maas und Ziel geſetzet, und Vorſchrift ertheilet, wie ſie ſich in ihren Amts-Verrichtungen zu verhalten haben; Dannenhero auch dieſelben ſich dieſe General-Medicinal-Ordnung ſofort nach deren Publication von dem Verleger derſelben, dem Breslauiſchen privilegirten Buchführer, Korn, anſchaffen ſollen, gleichwohl Wir nicht wollen, daß derſelbe darin überſetzen, oder zu viel Gewinn nehmen ſolle, ſo ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigſt, daß obwohlen Wir in dem wegen Publication der Edicten erlaſſenen Patent vom 25. May 1743. geſchehen laſſen, daß derſelbe vom Bogen 6 Pf. nehmen möge; dennoch in dieſem Fall vor das Diſpenſatorium nicht mehr denn überhaupt Einen Rthaler, vor die General-Medicinal-Ordnung aber Sechzehen Ggr. und vor die General-Tax-Ordnung 8 Ggr. nehmen, und dieſelbe um dieſen Preiß, keinesweges aber höher verkaufen, überdem auch annoch verbunden ſeyn ſolle, ſo viel Exemplaria, als Wir zur Diſtribution und Publication bey Unſeren beyden Krieges- und Domainen-Cammern gebrauchen werden, gratis und ohnentgeldlich einzuliefern.

Alle zum Corpore Medico gehörige Perſonen ſollen ſich dieſe General-Medicinal-Ordnung ſofort anſchaffen.

Der Buchhändler Korn ſoll dieſelbe nicht höher, als die Vorſchrift lautet, verkaufen.

Es ſollen aber die Phyſici, Medici, und Apotheker das Diſpenſatorium, die General-Medicinal-Ordnung und Taxe, die Chirurgi die Medicinal-Ordnung und Taxe, die Materialiſten, Bader und Heb-Ammen aber blos die Medicinal-Ordnung ohne Taxe ſich anzuſchaffen ſchuldig ſeyn.

Da-

Damit aber alles, was hierin verordnet, zur genaueſten Execution gebracht werde, ſo befehlen Wir Unſeren Schleſiſchen Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober Amts- und Mediat-Regierungen, Land- und Steuer-Räthen, hohen und niedern Gerichts-Obrigkeiten, Magiſtraten, auch ſämmtlichen Unterthanen, ſich nach ſolchem allen gebührend zu achten, und in exacter Vollſtreckung dieſes Unſeres General-Medicinal-Reglements Unſeren beyden Collegiis Medicis die Hand zu bieten, auch ratione executionis keine Hinderniß in den Weg zu legen; damit diejenigen, ſo dem zuwider leben, mit gehöriger Strafe können angeſehen werden.

Zu welchem Ende Wir denn dieſe General-Medicinal- ſamt der angehängten Tax-Ordnung durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen laſſen.

Urkundlich haben Wir dieſelbe höchſt eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen und gegeben Berlin den 14. Martii 1744.

Friedrich.

Gr. v. Münchau.

No. II.

d. d. Berlin den 23ſten Martii 1756.

Sr. Königl. Majeſtät in Preußen allergnädigſt approbirtes Acciſe-Reglement für die Schleſiſche und Glatziſche Städte, excluſive Breslau,

Wornach das Acciſe-Weſen bearbeitet, die Acciſanten abgefertiget, und die vorkommende Fälle entſchieden werden ſollen.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr den von Allerhöchſt Deroſelben vor die Schleſiſche und Glatziſche Lande in Anno 1741. vollzogenen vorläufigen Acciſe-Tariff nochmals genau revidiren, verbeſſern, und auf jetzige Umſtände einrichten laſſen, zugleich aber in Gnaden verordnet, daß nunmehro auch ein vollſtändiges Acciſe-Reglement und General-Inſtruction vor die Steuer-Räthe und ſämtliche Acciſe-Bediente, vornehmlich auſſerhalb Breslau, weilen es daran bis Dato noch gefehlet hat, entworfen und zu Dero höchſten Approbation übergeben werden ſolle:

So iſt ſolches in nachſtehenden Capitibus bewerkſtelliget, und bey dieſer Ausarbeitung, ſo wohl von denen Acciſe-Ordnungen anderer Königl. Provinzien, als dem beſonderen Acciſe-Reglement vor die Haupt-Stadt Breslau de Anno 1746. und andern nach und nach emanirten Generalien der erforderliche Gebrauch gemacht worden.

Cap. I.

Von dem Acciſe-Weſen, der Amts-Führung und Verhalten der Acciſe-Bedienten überhaupt, auch von denen Obliegenheiten der Acciſe-Einnehmer insbeſondere.

Zuförderſt nun und

§. 1.

Wollen Allerhöchſt gedachte Se. Königl. Majeſtät, daß, wie in Dero übrigen Provinzien, alſo auch in Schleſien und der Grafſchaft Glatz

die bequemliche Aufbringung der gemeinen Stadt-Onerum durch einen leidlichen und denen Nahrungs-Umständen der Städte gemäßen Consumtions-Accise-Tariff, nach welchem ein jeder Einwohner nur dazu in derjenigen Maße beyzutragen hat, als er seine eigene Wirthschaft und Gewerbe einzurichten und anzulegen nöthig und gemächlich findet, oder im Stande ist, im Accise-Wesen als ein General- und Fundamental-Principium beybehalten, deswegen auch alle nicht eingeführte verderbliche Neben-Anlagen, an Acker-Steuer und dergleichen, noch ferner abgestellet bleiben, dagegen auf eine gute Einrichtung und Verbesserung der Consumtions-Accise das Haupt-Augenmerk gerichtet, und allen Unterschleifen, woraus vor die Cassen Nachtheil, und in Ansehung derer Contribuenten die größte Ungleichheit erwächst, bestmöglichst vorgebeuget werden solle.

Da aber der Flor und die Aufnahme des Commercii, und derer einländischen Fabriquen der solideste und sicherste Grund aller Nahrung, und der daraus fließenden Accise-Revenuen ist:

So werden die Steuer-Räthe zugleich angewiesen, in den Städten ihrer Aufsicht allen nützlichen Negotiis, Fabriquen und Arten von städtschen Gewerben, die bereits vorhanden, auch noch weiter ausgebreitet und verbessert, oder mit Fortgang neu errichtet werden können, hülfliche Hand zu biethen, und dazu von Zeit zu Zeit reelle Vorschläge zu thun.

§. 2.

Bey der Einnahme selbst haben sich die Einnehmer und Controlleurs, in Ansehung der Sätze nach dem publicirten Tariff, und demjenigen, was durch Verordnungen, oder durch die gedruckten Extracte in der Folge darunter abgeändert, verbessert, und suppliret werden möchte, stricte zu achten, folglich weder mehr noch weniger, als festgesetzet zu fordern, und zu berechnen, vornehmlich aber sich die General-Sätze, worunter mehrere Species von Waaren und Sachen gehören, wohl bekannt zu machen, damit, wenn ein oder andere vorkommende Species nicht namentlich in dem Tariff zu befinden, sie bald beurtheilen können, was davon an Accise zu fordern.

Sollte sich dem ungeachtet zeigen, daß von jemanden ein mehreres als der Satz ist, genommen worden, soll Rendant ihm solches restituiren, auch

auch falls letzterer das mehrgenommene gar nicht berechnet, sondern in seinen Nutzen verwandt, solches als eine Plackerey und Untreu betrachtet und bestrafet werden.

Die Geld-Brüche sind bey der Einnahme regulariter nicht zu dulden, und was nicht über einen halben Denar austrägt, ist dem Accisanten zu gute zu lassen, mithin, wann z. E. die Accise 13½ Denar macht, nur 13 Denar zu fordern und zu berechnen.

Wenn hingegen der Bruch über einen halben Denar, und e. g. die Accise 13⅔ Den. beträgt, müssen 14 Den. genommen und verrechnet, und in beyden Fällen der Satz des Materialis darnach eingerichtet werden; oder falls letzteres ohne gar zu starken Bruch im Materiali sich nicht thun lassen will, kann der Geld-Bruch auch in der Einnahme passiren, und im monatlichen Extract sub Cap. Insgemein so viele Theile des Denars zugesetzet werden, daß der Bruch sich hebt, und die ganze monatliche Einnahme ohne Bruch abschließt.

Was die Accise-Extracte insbesondere betrift, so wird zwar die Krieges- und Domainen-Cammer unter ihrer Direction die erforderliche Exemplaria vor die Accise-Aemter von Zeit zu Zeit abdrucken lassen, und sorgfältig beobachten, daß die Sätze nach den ergangenen Special-Verordnungen darinnen geändert werden.

Wann aber die Accise-Einnehmer wahrnehmen sollten, daß dabey etwas versehen: So haben sie solches sofort anzuzeigen, und indessen sich nach der Verordnung, und nicht nach dem im Extract befindlichen Fehler zu reguliren;

Wie sie denn auch den Tariff mit Papier durchschießen lassen, und was durch anderweite Ordres etwa geändert worden, mit deren Allegirung darin notiren sollen.

Da hiernächst verschiedene Accise-Einnehmer in den Gedanken stehen, als wenn alle Waaren, welche sie in den Extracten und im Tariff impostiret finden, auch einzuführen erlaubet sind, obgleich solche ausdrücklich verbothen worden: So werden dieselben bedeutet, daß, so lange das Verboth dieser oder jener Waare durch anderweite expresse Verordnung nicht wieder aufgehoben, sie keine Accise davon annehmen, sondern von der eingebrachten verbothenen Waare, (welche so lange zu versie-

gein) an die Krieges- und Domainen-Cammer, oder den Commissarium loci berichten müssen, damit wegen Confiscation oder Wegschaffung derselben Verfügung geschehen könne.

§. 3.

Sollten auch zweifelhafte Casus vorkommen, worauf weder in diesem Reglement, noch im Tariff Vorschrift enthalten, müssen Receptores solche nicht eigenmächtig abthun, sondern notiren, und bey dem Commissario loci darüber anfragen; nicht minder demselben, wenn sie zu Verbesserung der Accis-Einnahme, oder worin gegenwärtiges Reglement ihres Ortes etwa besser zu fassen seyn dürfte, etwas gründliches in Vorschlag bringen zu können vermeynten, hiervon zur nähern Erwägung Anzeige thun.

§. 4.

Alle in Schlesien und der Grafschaft Glatz aus der Chur-Mark und andern Sr. Königl. Majestät Provinzien einkommende Victualien, Consumtibilien, rohe Materialien, Waaren und Fabricata sind in loco Consumtionis von aller Accis-Abgabe frey, wenn durch richtige Passir-Zettuls oder Atteste der Accise-Casse in loco unde dargethan wird, daß solche zur Consumtion versteuert, oder von versteuerten Materialien verfertigt; Es wäre denn die Einfuhre von einer oder der andern Sorte fremder Waaren zum Besten der einländischen Fabriquen, oder aus andern triftigen Ursachen gar verbothen, oder doch mit einem extraordinair hohen Impost belegt, welchenfalls die verbothene gar nicht einzulassen, von dem hoch impostirten aber der Nachschuß zu bezahlen.

Wie denn auch vom Bier und Brandwein, wozu das Malz und Schrot, nebst anderer Zubehör versteuert worden, nach der Vorschrift des nächstfolgenden §phi der tariffmäßige Nachschuß zu entrichten.

Mit denen aus Schlesischen und Glatzischen accisebaren Städten nach andern Königlichen Provinzien gehenden Consumtibilien und Waaren wird es in loco ad quem auf gleichen Fuß gehalten.

Die von den Messen zu Frankfurth an der Oder einkommende fremde Waaren, wovon daselbst nur die Meß-Accise entrichtet worden, zahlen den Nachschuß, das ist, die Meß-Accise wird vergütet, und so viel nachgegeben, als der Schlesische Consumtions-Impost mehr beträgt.

Hin-

Hingegen paſſiren die auf ſolchen Meſſen erkaufte einländiſche fabrizirte Waaren, wozu die Materialien verſteuert ſind, ohne Nachſchuß ganz frey, wofern die Einkäufer darüber von der Meß-Acciſe atteſtirte und beſiegelte Specificationes oder Paſſir-Zettuls beybringen, maßen die Certificate der Fabrikanten allein nicht hinlänglich ſind.

§. 5.

Was aus einer Schleſiſchen und Glatziſchen acciſebaren Stadt nach einer andern dergleichen Stadt an Waaren, Victualien und Sachen, ſie beſtehen, worinnen ſie wollen, gehet und verſendet wird, wird in loco Conſumtionis gleichfalls acciſefrey geſchrieben, falls behörige Paſſir-Zettuls oder Certificate über die in loco unde geſchehene Conſumtions-Verſteurung vorhanden.

Jedoch giebt Bier und Brandwein, ſo in einer Schleſiſchen oder Glatziſchen accisbaren Stadt vom verſteuerten Malz und Schrot gezogen iſt, beym Eingange in einer andern dergleichen Stadt, den im Tariff geordneten Nachſchuß.

Da auch Breslau in Anſehung der Kaufmanns-Waaren einen beſondern auf die Umſtände des dortigen Commercii eingerichteten Tariff hat: ſo iſt bey denen von Breslau kommenden Waaren und Nothdurften zu beobachten, daß die daſelbſt zur Handlung geringer impoſirte Waaren ſo viel nachzahlen, als, nach Anrechnung der zu Breslau erlegten Acciſe, zu Erfüllung des Satzes in loco Conſumtionis erfordert wird; worüber die Acciſe-Aemter mit einer beſondern nähern Inſtruction verſehen werden ſollen.

Jedoch ceſſiret der Nachſchuß reciproquement von denenjenigen Waaren, die aus verſteuerten Materialien fabriciret worden, ob zwar das Materiale zu Breslau und in andern Städten nicht einerley Satz hat.

§. 6.

Ueber die nach andern Orten gehende verſteuerte Waaren, Victualien und Sachen, müſſen die Acciſe-Aemter beſondere Paſſir-Zettuls unentgeldlich ertheilen, und darinnen ſowohl die Quantität der Sachen, nach Maas, Zahl und Gewicht, wie es deren Beſchaffenheit mit ſich bringet, als deren Qualität, Werth, und ob ſie geſiegelt, auch beſon-

ders bey Versendungen nach andern Königl. Provinzien die erlegte Accise deutlich ausdrücken.

Die Thorschreiber hingegen, oder in offenen Städten die Visitirer müssen den würklichen Ausgang, nach untersuchter und befundener Richtigkeit attestiren, und ihr Amts-Siegel beydrucken, maßen ohne dergleichen Ausgangs-Attest kein Passir-Zettul gültig ist.

Die Certificate derer Fabricanten, auch die auf den Waaren erfindliche Accise-Stempel sind allein ohne Attest der Accise-Cassen zum Erweiß der erlegten Accise nicht zulänglich.

Bey denen aus versteuerten Materialien bestehenden Fabricatis der übrigen Königlichen Provinzien hingegen, welche auf den Leipziger und andern fremden Messen gekauft werden, ist genug, wenn die Waare mit gehörigem Accise-Stempel, auch einem gedruckten Certificat vom Fabricanten versehen, weil auf fremden Messen denen Käufern keine Accise-Passir-Zettuls ertheilt werden können; sie hätten denn die Waaren vor der Messe schon bestellet, welchenfalls die Verkäufer auf die versprochene Quantitäten den Passir-Zettul von Hause mitzubringen haben.

Wenn die Quantität und Qualität vieler zusammengepackten Waaren sich nicht exprimiren lässet, sind selbige zu versiegeln, auch die geschehene Versiegelung und Anzahl der Behältnisse in dem Passir-Zettul mit zu bemerken.

Ueber die mit Passir-Zettuln von andern Orten frey eingehende Nothdurften und Sachen, wird im übrigen bey jedem Accise-Amte eine besondere Annotation oder Frey-Zettul-Register gehalten, worinnen von Monat zu Monat solche Sachen unter dem Dato und Numer des Thor-Zettuls einzutragen, dabey die Einbringer oder Empfänger, ingleichen Locus unde, und die Sachen selbst nahmhaft zu machen, auch die freygeschriebene Accise auszuwerfen, die Passir-Zettuls aber den Thor-Zettuln zur Justification beyzufügen, wes Endes die Accise-Aemter ihre Atteste nicht auf die Zoll-Pallette setzen, sondern besondere Passir-Zettuls ertheilen müssen.

§. 7.

Alle übrige unversteuerte Victualien, Waaren und Sachen, sie sind fremd oder einländisch, die nach einer gewissen einländischen Stadt, nach rich-

richtigen Fracht-Briefen und Conoiſſements, oder auch nach unverdächtiger Anſage der Schiffer, Fuhrleute und Eigenthümer zur Conſumtion, Verkauf, oder Niederlage beſtimmet ſind, müſſen nicht an den Orten, wo ſie durchgehen, ſondern in loco deſtinationis verſteuret, und daher unterwegens mit beſchwerlicher Eröfnung, Um- und Auspacken gänzlich verſchonet, weniger davon die Acciſe praecipiret, ſondern nur nach Vorſchrift des Schleſiſchen Zoll-Mandats de Anno 1739. die ausländiſche Waaren in ihren Behältniſſen, oder auch die Fuhr-Wagen auf der Gränze behörig verſchnüret und verſiegelt, darüber Anſage-Zettuls ertheilet, von den Fuhrleuten die gerade Zollſtrafe gehalten, durch die Zoll-Aemter jeden Orts den Acciſe-Caſſen die von der Gränze erhaltene Nachrichten, wegen der dahin zur Verzollung angeſagten Waaren, gleichfalls communiciret, und ſonſten zu Verhütung der Unterſchleife das nöthige vorgekehret werden.

Sollte aber gegründeter Verdacht vorkommen, daß jemand die ins Land bringende Waare an unacciſsbaren Orten heimlich ablegen, damit verbothener weiſe hauſiren, und die Acciſe defraudiren möchte: So iſt derſelbe bis zu beygebrachter Juſtification, wegen der bezahlten Acciſe, ein proportionirliches Pfand einzulegen, oder andere Sicherheit zu ſtellen ſchuldig.

Wie denn auch in extraordinairen Fällen allenfalls die Acciſe von dem erſteren Gränz-Acciſe-Amte, obgleich die Waare weiter gehet, genommen werden kann.

§. 8.

Weil ſowohl die Königl. Caſſen, als die Nahrung der acciſebaren Städte darunter zu ſehr leiden würden, wenn von dem Debit, Vieh- und anderm Handel auf den Jahr- und Vieh-Märkten, Abläßen und Ablaß-Märkten derer zum platten Lande geſchlagenen kleinen Städte und Dörfer keine Acciſe entrichtet werden dürfte: So ſoll ſo viel

1) Die contribuablen kleinen Städte und Markt-Flecken anbetrift, gegen jeden daſelbſt einfallenden Jahr-Markt, das nächſte Acciſe-Amt, welchem von der Krieges- und Domainen-Cammer die Bereiſung ſpecialiter aufgetragen, den Controlleur nebſt einem Viſitirer, zu Erhebung der Acciſe, dahin abfertigen, und ihm die benöthig-

thigte Zettuls und Stempel mitgeben, der Controlleur ſodann, vom Anfang bis zu Ende des Markts die Käufer und Verkäufer promt abfertigen, die Acciſe einnehmen, und darüber in Form einer Controlle richtige Regiſter führen, der Viſitator hingegen nebſt dem Zollbereuter des Diſtricts, welcher letzterer ſich ebenfalls einzufinden hat, dem Controlleur aſſiſtiren, auf dem Markt fleißig herumgehen, und dahin ſehen, daß ein jeder die ſchuldige Acciſe abführe.

Wäre aber der Markt, mithin auch die Einnahme an einem oder anderm ſolcher Oerter gemeinhin ſchlecht: So kann entweder das in loco befindliche Zoll-Amt in den Jahrmärkten die Acciſe mit erheben, oder in deſſen Ermangelung auch ſolches allenfalls mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer nur durch den Zollbereuter geſchehen.

Von der Acciſe-Abgabe auf dergleichen Märkten iſt der Debit an Bier, Brandwein, Fleiſch, Brod, Semmeln und Handwerks-Waaren derer dortigen Bier- und Brandwein-Urbars-Berechtigten, Fleiſcher, Bäcker, Schuſter und anderer am Orte des Jahr-Markts wohnhaften profeſſioniſten völlig frey; maßen von der Bier- und Brandwein-Urbars-Nutzung Contribution bezahlet wird, auch die Land-Räthe inſtruiret ſind, bey Determinirung der von den Handwerkern unacciſbarer Städte zu erlegenden Nahrungs-Steuer auf dieſe Jahr-Markts-Loſung mit zu reflectiren.

Alles übrige aber, was bey währendem Markt auf öffentlichen Platze verhandelt und verkauft wird, es beſtehe worin es wolle, muß ſo, wie in einer acciſbaren Stadt, nach den Umſtänden ſatzmäßig zur Handlung, oder Conſumtion verſteuret werden, wenn die Acciſe nicht erweißlich bereits vorher in einer andern Stadt erleget worden.

Auf gleichem Fuß iſt es

2) zu halten in contribuablen kleinen Städten und Dörfern, welche an gewiſſen Tagen des Jahres volkreiche Abläſſe und Wallfahrten haben, in Anſehung des Verkaufs und Handels auf ſolchen Abläſſen und Wallfahrten.

Jedoch iſt allda, der generalen Vorſchrift gemäß, das Ausſtehen und der öffentliche Verkauf nur nachgelaſſen den Wachs-Kertzlern,

Pfef-

Pfeffer-Küchlern, Bilder- Rosenkranz- und andern Händlern mit Sachen, die zur Wallfahrt und Devotion gehören, imgleichen den Einwohnern aus accisbaren einländischen Städten mit versteuertem Brod, Semmeln, Fleisch, Speck, Würsten und dergleichen zur Zehrung der Wallfahrter nöthigen gemeinen Victualien oder Eß-Waaren, mithin ausserdem weder ein- noch ausländischen Krämern oder Handwerkern, und am allerwenigsten den Dorf-Pfuschern.

Da aber eben deshalb auf dergleichen mit Markt-Gerechtigkeit nicht versehenen Ablässen und Kirchweyhen wenig Accise einkommen kann: So ist deren Einnahme nur dem in loco erfindlichen Zoll-Amte, oder wenn keines vorhanden, dem Zollbereuter des Districts aufzutragen, oder auch, wie es die Krieges- und Domainen-Cammer gut findet, zu veranstalten, daß der Zollbereuter die etwa antreffende fremde Verkäufer mit unversteuert- und unverzollten Waaren von angeführter Beschaffenheit dem nächsten Accise- und Zoll-Amte, zur Entrichtung der schuldigen Accise und des Zolles, gestellen müsse.

Wofern ein oder anderer Ablaß-Ort des platten Landes zu Cram-Märkten mit specieller Concession versehen ist; hat es wegen des Ausstehens der auswärtigen Verkäufer bey deren Inhalt sein Bewenden.

Von der Jahrmarkts-Einnahme derer Controlleurs werden im Register abgezogen, und durch behörige Quittungen beleget:

Die Diaeten vor den Accise-Controlleur und Visitirer, davon ersterer täglich 12 ggr., und letzterer 8 ggr. bekommt; ferner das Fuhrlohn, wenn der Jahrmarkts-Ort etwas entlegen; und die Douceurs derer Bürger, welche zu Besetzung der Zugänge, und damit niemand ohne vorher berichtigter Accise abgehen könne, erforderlich sind.

Die Zollbereuter erhalten keine Diaeten, weil sie in ihrem District beständig herum reiten müssen, und eben dafür salariret werden.

Hingegen bekommen die Zoll-Aemter in loco, wann selbige die Accise mit erheben, von der Einnahme die ausgesetzte Tantième.

Uebrigens nimmt der abgeschickte Accise-Controlleur, oder Zollbereuter, falls des Orts kein Zoll-Amt vorhanden ist, auch von den Jahrmarkts-Leuten den Zoll mit ein, und führet darüber ein besonderes Register. Auch muß der Controlleur die geführte Jahr- und Vieh-Markts-Register, der Richtigkeit wegen, allemal durch den bey sich habenden Visitirer mit attestiren lassen; Im Fall aber ein Zoll-Einnehmer daselbst angesetzet ist, muß der Controlleur die Accise in dessen Gegenwart erheben, und die eingenommenen Gelder überzählen, das Register sowohl der Zoll-Einnehmer, nach vorheriger Collationirung mit dem Zoll-Manual, als der Visitirer unterschreiben, und der Controlleur oder Zollbereuter, welcher die Einnahme gehabt, bald nach geendigtem Jahrmarkt oder Ablaß die eingehobene Accise-Gefälle an das Accise-Amt, wohin der Ort verwiesen, und den Zoll an das Zoll-Amt, nebst den geführten Registern abliefern, welche Aemter sodann den Empfang sogleich in Einnahme zu stellen, und die Rechnungen mit den erhaltenen Registern zu justificiren haben.

§. 9.

Da aber auch ausserdem in einigen großen Dörfern, und besonders in unaccisbaren kleinen Städten, Weinhändler und Schenken, Krämer, Vieh- und Getreide-Händler erfindlich, nicht minder ausser den Märkten sonsten allerhand Arten von Commerce z. E. in den Wochen-Märkten ansehnlicher Vieh- und Getreide-Handel getrieben werden: So sollen die Zoll-Einnehmer in loco dergleichen Leute unter guter Aufsicht halten, wegen der Weinschenken und Krämer, sich nach den festgesetzten Principiis, welche aus den Anmerkungen über die folgende Capita vom Getränke und Kaufmannschaften zu ersehen sind, achten, von dem, was des Orts ausser Markts-Zeit, im Handel und Wandel verkehrt wird, ebenmäßig die Accise erheben, und solche in dem monatlichen Register, wozu ein besonderes Formular vorgeschrieben ist, getreulich berechnen, die, von andern Orten vorgedachte Händler mit Passir-Zettuln eingehende Waaren ꝛc. hingegen, in das Freyheits- oder Passir-Zettul-Register, auch sowohl eines, als das andere, dem Accisanten ins Quittungs-Buch eintragen.

In eben diesem monatlichen Einnahme-Register, ist die Jahrmarkts-Accise, wann die Zoll-Einnehmer, und Handlungs-Accise-Collectores

der-

dergleichen an dem Orte ihrer Wohnung erheben, mit zu verrechnen, und sowohl Regiſter als Geld vor dem Monaths-Schluß, an das nächſte Acciſe-Amt in Zeiten dergeſtalt: daß dieſes Acciſe-Amt die Einnahme des Filial-Collectoris noch in eben dem Monat ſub Capite Insgemein, zum Empfang bringen könne, abzuliefern, mithin das Regiſter um ſo früher abzuſchließen.

Weil aber die Handlungs-Acciſe-Collectores kein Salarium haben: So iſt ihnen erlaubet, ſtatt deſſen vor ſich die ausgeſetzte Tantiême à 2 ſgl. 6 d'. oder auch an den Orten, wo es ſpecialiter nachgelaſſen, 3 Sgl. von einem jeden eingenommenen Rthr. im Regiſter bey deſſen Abſchluß von der monatlichen Einnahme abzuziehen.

§. 10.

Vom Wein und andern ausländiſchen Getränke, Delicateſſen und Victualien, ſo die in den Städten wohnende, und dahin gehörige Königl. Bedienten aus der Stadt nach ihren in der Nähe gelegenen Land-Gütern und Luſthäuſern ſenden, wird nichts ab und frey geſchrieben: Auch iſt es auf gleichem Fuß mit dem in die Revue-Campements, und die Cantonirungs-Quartiere zur Exercier-Zeit vor die Officiers, und zu Verſorgung derer allda ſtehenden Regimenter, ausgehenden Wein, und andern Vivres regulariter zu halten, und überhaupt davor zu ſorgen, daß die Revue-Campements, ſo viel nur immer möglich, aus den benachbarten acciſebaren Städten mit denen erforderlichen Lebens-Mitteln verſehen werden, da ohnedem die Städte bey Abweſenheit der Garniſons, bey der Acciſe-Einnahme Ausfälle haben.

Wann aber ein Königl. Bedienter auf ſein Land-Guth, ſo unter den Steuren ſtehet, zu eigener Conſumtion ſonſten von fremden Orten etwas kommen, und durch die Stadt, wo er wohnet, recta durchgehen läſſet: So bleibet ſolches in Betracht, daß die Einwohner des platten Landes ihre Conſumtion unter der Contribution ſchon mit verſteuern, von der Acciſe frey; jedoch hoch impoſirte Waaren ausgenommen, als wovon auch die Land-Leute vermöge Cap. III. von Acciſe-Freyheiten §. 2. lit. f. den geordneten Acciſe-Impoſt zu entrichten haben.

§. 11.

Gehören zum Ressort und Cognition der Krieges- und Domainen-Cammern, derer, unter denselben stehenden Steuer-Räthe und Accise-Aemter, nach dem Schlesischen Justiz-Reglement vom 1sten Augusti 1750. alle Sachen, so die Accise-Einnahme, deren Verfassung, Sicherheit und Einrichtung betreffen, mithin auch, wenn jemand die Accise defraudiret, oder dessen beschuldiget wird; wann die Accise-Bedienten ihren Pflichten entgegen, mit der ihnen anvertrauten Einnahme übel gebahren, oder sonsten wegen ihrer Amts-Verrichtungen und Conduite zur Verantwortung zu ziehen, ferner wenn dieselbe jemanden, es sey auf der Amtsstube, oder an einem andern Orte, aus Gelegenheit der Amts-Sache injuriren, und hart begegnen, oder von andern in solchen Umständen, und occasione ihrer Dienst-Führung selber injuriret und unanständig tractiret werden; und folglich denn auch diejenige, welchen in Accise-Sachen etwas zu publiciren, und die des Endes auf der Accise-Stube zu erscheinen schuldig sind.

Falls aber der ganzen Stadt-Communität, oder doch einem großen Theil derselben etwas bekannt zu machen: Soll dieses regulariter zu Rathhause vom Magistrat, mit Zuziehung des Einnehmers geschehen, und dem Accise-Amte über die Publication das aufgenommene Protocoll zur Registratur in Abschrift zugestellet, imgleichen die Publicanda vor der Accise-Stube zu jedermanns Ersehen öffentlich ausgehangen werden, damit sich um so weniger jemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Was übrigens in vorkommenden Contraventions-Fällen, wegen der Untersuchung, Citation, und Execution zu beobachten, besaget die unten folgende besondere Abhandlung von Accise-Verbrechen ꝛc.

§. 12.

Da wegen des Ranges der Accise-Bedienten unter sich in den Städten ausserhalb Breslau bisher noch nichts gewisses festgesetzet gewesen: So sollen selbige hinkünftig nach dem Accise-Einnehmer einander in nachstehender Ordnung folgen: Der Controlleur, Mühlen-Waage-Meister, die in den größern Städten angesetzte Waaren-Beschauer, Wein-Visirer, und zuletzt Visitirer, Thorschreiber und Mühlen-Wage-

Sez-

Seßer; jedoch gehet bey den Waaren-Beſchauern und Wein-Viſirern der Aeltere allemal dem Jüngern vor.

Der Creis-Calculator hat zwar den Rang vor den Einnehmern, jedoch muß derſelbe, als ein dem Steuer-Rath ſubordinirter Bedienter, an die Acciſe-Aemter vor ſich keine Ordres ausſtellen, ſondern wenn dergleichen nöthig, beym Steuer-Rath darum Anſuchung thun.

Sonſten hat es bey der Rang-Ordnung de Anno 1743. ſein Bewenden, nach welcher die Contributions- Acciſe- und Zoll-Einnehmer in den Städten, wie auch die Salz-Factors und Poſt-Meiſters, den Rang nach dem Pro-Conſule, Raths-Aelteſten, und würklichen Syndico vor dem Raths-Cämmerer haben, unter ſich ſelber aber nach dem Alter ihrer Reception rangiren, und die Controlleurs nach dem jüngſten Senatore, vor dem Notario oder Stadt-Schreiber den Platz nehmen; wann nicht die Krieges- und Domainen-Cammern bey einigen Mediat-Städten ein anders, in Anſehung des Ranges zwiſchen den Königl. und Rathhäuslichen Bedienten, daſelbſt feſt zu ſetzen Urſache finden.

§. 13.

Sämmtliche Acciſe-Bedienten vom oberſten bis zum unterſten müſſen nicht nur dem Commiſſario loci mit gebührender Achtung begegnen, und in allen denjenigen, ſo ihres Amtes iſt, und ihnen deshalb aufgetragen oder anbefohlen wird, prompte Folge und Gehorſam erweiſen, ſondern es müſſen auch die Controlleurs und Mühlen-Waage-Meiſters, in Anſehung des Einnehmers, ſo wie die übrigen Officianten, reſpectu derer ihnen vorgeſetzten Einnehmer, Controlleurs und Mühlen-Waage-Meiſters, in dergleichen Fällen eine genaue Subordination, ohne welcher der Dienſt nicht beſtehen, noch Ordnung erhalten werden kann, jederzeit beobachten; jedoch ſoll ſich niemand einer mehreren Gewalt und Autorität anmaßen, als demſelben nach Beſchaffenheit ſeiner Function zukommt.

Dagegen lieget denen Ober-Bedienten auch ihrer Seits ob, mit denen ihnen ſubordinirten Viſitirern, Thorſchreibern und Waage-Seßern, ſich weder in unanſtändige Vertraulichkeit und Umgang einzulaſſen, noch ihnen ohne Urſache hart zu fallen, ſondern mit denſelben beſcheiden umzugehen, und ihnen zu keiner Zeit ihre eigene Privat-Geſchäfte, wozu die

Unter-Bedienten nicht schuldig sind, und worunter die Amts-Verrichtungen gemeiniglich leiden, aufzubringen.

Weil hiernächst die Controlleurs hauptsächlich dem Einnehmer deshalb mit zur Seite gesetzet sind, daß beyde alle Amts-Sachen zusammen bearbeiten, und sich dadurch um so eher aus dem etwannigen Verdacht einer unrichtigen Gebahrung setzen sollen: So haben Receptores dieser Absicht sich behörig zu conformiren, und keine Sachen von einiger Erheblichkeit vor sich einseitig zu reguliren und abzumachen, sondern mit dem Controlleur alles gemeinschaftlich zu unternehmen, und insbesondere dieses in Ansehung der abgehenden Berichte, und bey den Straf-Sachen zu beobachten, maßen denn Commissarius loci keine Berichte noch Protocolla anzunehmen hat, wann solche nicht vom Einnehmer und Controlleur unterschrieben sind, oder eine gültige Ursache der ermangelnden Unterschrift beygebracht wird. Dabey werden

§. 14.

Sämtliche Accise-Bedienten auf ihren geleisteten Amts-Eid nochmals verwiesen und erinnert, demselben bestmöglichst nachzukommen, im Dienst zu aller Zeit Treue, Raffinement, Fleis, Eifer, Ordnung, und eine gute Conduite mit einander unzertrennlich zu verbinden, von niemanden einige Geschenke oder Douceurs an Geld und Geldes-Werth, wegen ihres Amts anzunehmen, noch viel weniger dergleichen zu fordern und zu erpressen, sondern unerlaubte Zugänge und Plackereyen, am allermeisten aber würkliche Malversation und Untreue gänzlich zu verabscheuen, so lieb ihnen ist, sich bey Ehren und Dienst zu erhalten, auch besonderer Strafe zu entgehen; maßen die Criminal-Collegia instruiret sind, in Fällen, da über einen Bedienten wegen verübten Untreue gesprochen wird, wenn auch das entwendete ein ganz weniges beträget, ausser der sonst verwürkten Strafe, jederzeit auf die Cassation mit zu erkennen, verbothene Plackereyen hingegen den Malversationen gleich geahndet werden sollen.

Sollten also die Steuer-Räthe, Creis-Calculatores, und Accise-Einnehmer wahrnehmen, daß jemand von den Bedienten seinem Amte kein Genügen thut, faul und nachläßig ist, oder sonst eine üble Conduite besitzt; müssen dieselben ihn zuförderst gütlich zureden, sich zu bessern,

und

und den Fehler zu meiden, und wenn Besserung erfolgt, davon pflichtmäßige Anzeige thun.

Wird aber jemand auf Malversation und Plackereyen betroffen; ist davon sofort zu berichten, obschon es nur Kleinigkeiten betrift, weil derjenige, so sich durch Bagatellen verleiten lässet, dieses in grössern Posten, so oft er nur dazu Gelegenheit hat, noch eher thun wird; Wie denn auch die Unter-Bedienten, wenn sie von ihren Obern eine pflichtwidrige Gebahrung wahrnehmen, es behörigen Ortes zu denunciren, oder zu gewärtigen haben, daß sie davor mit responsable gemachet werden sollen.

Was das Laster der Trunkenheit in specie anbetrift; so ist bereits verordnet, daß ein Unter-Bedienter, der im Dienst betrunken erfunden wird, wenn es beglaubte Leute attestiren, das erstemal gewarniget, und das zweytemal mit vierzehntägigem Arrest bey Wasser und Brod bestraft, im Fall aber diese Correctiones sonder effect bleiben, und er auch das drittemal sich besäuft, als incorrigible und seines Dienstes unwürdig, zur Cassation angezeigt werden solle.

§. 15.

Haben sich die Rendanten und Controlleurs auch ihrer Seits nach der Ordre zu achten, daß kein Finanz-Bedienter von Subalternen und Unter-Bedienten, unter was vor Vorwand es auch sey, auf Scheine, Wechsel, oder Obligationes, einige Gelder erborgen, und die Contravenienten als solche, welche das erhaltene Geld nicht geliehen, sondern sich dadurch corrumpiren und bestechen lassen, angesehen und bestraft werden, ingleichen, daß Subalternen mit keinem Membro der Krieges- und Domainen-Cammer, vom ersten bis zum letzten, correspondiren, sondern alles dasjenige, so in Sr. Königl. Majestät Dienst anzuzeigen oder anzufragen vorfällt, an die ganze Krieges- und Domainen-Cammer, oder vorkommenden Umständen nach, an den in Schlesien dirigirenden Geheimen Etats-Ministre berichten sollen.

Ferner bleibt denen Accise-Bedienten, gleich andern Königlichen Officianten, nicht minder ihren Ehe-Weibern, aller Handel und Handwerks-Exercitium gänzlich verbothen, wofern solches die Krieges- und Domainen-Cammer nicht bey ermangelndem Verdacht, auch Nachtheil vor den Dienst, und lasttragenden Bürger, specialiter nachgegeben.

Auch

Auch müssen dieselben ohne Consens der Krieges- und Domainen-Cammer keine Vormundschaft und Curatel, noch andere Neben-Bedienungen und Cassen übernehmen, weil der Accise-Dienst gemeiniglich darunter leidet, und sie eins mit dem andern nicht solchergestalt versehen können, wie es erfordert wird.

Jedoch kann vor andern die Combination der Zoll-Einnahme mit dem Accise-Amte, in denen Städten, wo die Zoll-Expedition nicht viel zu bedeuten hat, in der Art, daß der Accise-Einnehmer und Controlleur zusammen, den Zoll-Dienst respiciren, gar wohl geschehen; zumahlen alsdann jedermann, wegen Accise und Zolls, seine Abfertigung an einem Orte erhält, und mehrere Bediente das Beste der Zoll-Einnahme zu besorgen eher im Stande sind, als ein einziger besonderer Zoll-Rendant; wiewohl auch in den Städten, wo ein besonderer Zoll-Einnehmer angesetzet ist, die Accise-Bedienten das Zoll-Interesse mit wahrnehmen, und über zollbare Sachen niemanden abfertigen sollen, wenn nicht vorher der Zoll bezahlet ist, und dadurch Quittung vorgezeiget wird.

§. 16.

Zum Accise-Einnehmer aber ist niemand anzunehmen und zu bestellen, der nicht eine gute Hand schreibet, und fertig im Rechnen ist, dabey einen Bericht und Protocoll ordentlich abfassen, auch so viel an sicherer und tüchtiger Caution aufbringen kann, als eine zweymonatliche Einnahme des Ortes, nach den stärksten Monaten ungefähr beträgt.

Sollte indessen gleichwohl jemand, der entweder die nöthige Capacität nicht hat, oder mit der Caution nicht aufzukommen vermag, zum Rendanten verordnet werden; So ist Commissarius loci schuldig, und wird hiemit ausdrücklich angewiesen, vor der Vereidung und Uebergabe der Casse, solches bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem in Schlesien dirigirenden Ministre, sofort gebührend vorzustellen, auf welchen Fall allein, und sonsten nicht, Commissarius loci, wenn die Casse Schaden leiden sollte, ex nexu und ausser Verantwortung bleibt;

Wobey noch festgesetzet wird, daß, wann schon der ernannte Rendant die Caution praesliren kann, ihm gleichwohl, bevor es damit zur völligen Richtigkeit gekommen, die Casse niemals zu übergeben, oder

wenn

wenn dieſes letztere keinen Aufſchub leidet, dennoch vorher kein Gehalt zu verabfolgen.

Weil jedoch an theils Orten die Acciſe-Caſſen in einem oder mehrern Monaten das Jahr durch, eine auſſerordentlich ſtarke Einnahme z. E. von den Vieh-Märkten zu haben pflegen, und alſo dem Rendanten daſelbſt, ebenfalls vor die ſtärkſten zwey Monate die Caution aufzubringen, zu ſchwer fallen würde: So können die Krieges- und Domainen-Cammern bey dergleichen Städten das Cautions-Quantum nach den Umſtänden moderiren; zumahlen ohnedem der Controlleur, obgleich derſelbe keine Caution beſtellen darf, vor die Sicherheit der Caſſe mit ſeinem Vermögen und Gehalt überall mit haftet.

Uebrigens wird das Cautions-Inſtrument nach Abgang des Rendanten nicht eher zurückgegeben, bis vorhero die letztere Rechnung von ſeiner Amts-Führung ebenfalls abgenommen, und alles die behörige Richtigkeit erlanget hat.

§. 17.

So bald der ernannte Acciſe-Einnehmer vereidet, und mit der Caution in Richtigkeit iſt, ſoll der Commiſſarius loci, oder dafern dieſer durch andere Verrichtungen daran verhindert würde, der Creis-Calculator demſelben die Caſſe übergeben, und zuförderſt die vorjährige Rechnung, nebſt Manualien, Extracten, und General-Caſſen-Quittungen vom currenten Rechnungs-Jahr bis den vorigen Monat ihm vorzeigen laſſen, ſodann die Einnahme des Manuals, und der Controlle vom currenten Monate bis auf den Tag der Uebergabe ſchließen, und wenn ſo viel Geld, als ſeyn ſoll, vorhanden iſt, ſolches dem neuen Rendanten überliefern; auch von denen, mit der Acciſe-Caſſe jederzeit combinirten Neben-Recepturen, vor debitirtes Stempel-Papier, Karten, gedruckte Kundſchaften, Geburts- und Lehr-Briefe, an Juden-Toleranz-Gefällen ꝛc. richtige Abſchlüſſe fertigen, und ſowohl die Geld- als Material- und Zettul-Beſtände, dem Rendanten gleichfalls, nebſt der Regiſtratur, und was ſonſten bey der Caſſe am Inventario iſt, übergeben, das darüber aufzunehmende und von dem Rendanten mit zu unterſchreibende Protocoll aber, wie auch den von ihm praeſtirten Amts-Eid, der Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, und dafern an den Geld- und Ma-

terial-Beständen, oder sonsten etwas fehlet, solches im Protocoll deutlich vermerken, damit die Completirung von der Verlassenschaft, oder von der Caution des abgegangenen Einnehmers besorget werden könne.

Ferner sind die Specificationes der Extraordinairen als der Fixirten Accise in den offenen Vorstädten, der Vieh- Garten- und Heu-Steuer, des auf ein gewisses gesetzten Holz-Geldes, und anderer vorkommenden Fixorum nachzusehen. Sollte sich nun finden, daß der abgegangene Rendant bey den Accisanten noch Reste auszustehen hätte, es mögen solche zur geordneten Zeit bereits zur Einnahme gestellet seyn, oder aus dem currenten noch nicht abgeschlossenen Monate herrühren: So müssen diese Reste extrahiret, deren Richtigkeit durch Nachsehung der Quittungs-Bücher sofort untersuchet, und von denen gesamten Resten ein Liquidum formiret, die liquiden und exigiblen von dem neuen Accise-Einnehmer mit übernommen, wegen der illiquiden und inexigiblen aber, dergleichen jedoch bey der eingeführten promten Beytreibung der fälligen Fixorum selten vorkommen können, nach den Umständen das nöthige beobachtet werden; maßen wenn Rendant einmal die Casse übernommen, er mit dem Vorwande, daß diese oder jene Post nicht eingekommen, und von des Antecessoris Erben oder Caventen zu fordern sey, weiter nicht zu hören; wäre aber etwas als ein Rest angegeben, und der Accisant fände sich in seinem Buche quittiret, oder ein Rest durch Verschulden und unstatthafte Nachsicht des Antecessoris inexigible worden, muß der vorige Einnehmer oder dessen Erben und Caventen davor repondiren.

Falls dem abgegangenen Accise-Einnehmer die Zoll-Casse, oder auch mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer in den kleinen Städten, in Ermangelung geschickter Leute, die Führung der Servis- Feuer- Societäts- und anderer gemeinen Stadt-Cassen-Rechnungen mit anvertrauet gewesen: So ist mit der Zoll-Casse wie bey der Accise-Receptur zu verfahren, von jeder Neben-Casse ein besonderer richtiger Abschluß zu formiren, und zu besorgen, daß die aus jeder Rechnung etwa bleibende Bestands-Gelder nebst allen vorigen Rechnungen und Zubehör dem neuen Rendanten gleichfalls zu fernerer Berechnung abgeliefert werden.

Es muß aber Accise-Rendant vor jede Neben-Casse besondere hinlängliche Caution bestellen, und die Gelder von den Cassen mit einander

ander nicht vermengen, sondern jede Einnahme besonders in Bereitschaft halten und verwahren, wie denn auch, so oft die Accise-Casse visitiret wird, von den Neben-Cassen die Rechnungen nachgesehen, und die Bestands-Gelder baar vorgezählet, oder nachgewiesen werden sollen.

Wann nun solchergestalt die Casse dem Einnehmer, nebst der dabey befindlichen Registratur von Rechnungen, Accise-Extracten, Manualien, Controllen, Registern, Zettuln, Verordnungen und andern Sachen (nach welchen auch in des abgegangenen Wohnung zu suchen) in Gegenwart des Controlleurs übergeben: So soll hiernächst derselbe den Unter-Bedienten vorgestellet, und diese angewiesen werden, ihn gebührend als ihren Vorgesetzten zu respectiren, und allen dem, was er ihnen in Cassen-Sachen anbefehlen wird, ein promptes Genüge zu leisten.

§. 18.

Sollen Einnehmer und Controlleur die zur Einnahme und Abfertigung gesetzte Stunden, Sonn- und Feyer-Tage lediglich ausgenommen, alltäglich und zwar Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf der Receptur-Stube fleißig abwarten, und sich davon nichts als Krankheit, oder andere keinen Aufschub leidende Vorfälle abhalten lassen, noch binnen diesen Stunden mit etwas anders als Abfertigung der Accisanten, so lange dergleichen vorhanden, und wenn sonsten mittlerweile nichts pressantes vorfällt, sich beschäftigen, dabey Receptor sein Manual, und Controlleur die Controlle ein jeder eigenhändig, und rein führen, mithin nicht allererst nach den Amts-Stunden eines aus dem andern ausschreiben und nachtragen.

In den Jahr- und starken Wochen-Märkten ist jedoch des Vormittags nach den Umständen noch 1 oder 1½ Stunde früher die Expedition anzufangen, und so lange als fremde Leute da sind, zu continuiren.

Ingleichen können sich die Cassen-Bediente an den Orten, wo die Land-Leute des Sonntags bey Gelegenheit des Kirchganges viele Victualien zum öffentlichen Verkauf mit sich nach der Stadt zu nehmen pflegen, nicht entbrechen, vor oder nach der Vormittags-Predigt auf die Amtsstube zu gehen, und die Landleute zu expediren; fällt aber irgendwo der Jahrmarkt auf den Sonntag ein, wird das Amt Vor- und Nachmittags geöfnet.

Wofern nun Rendant oder Controlleur durch vorerwähnte Ursachen abgehalten wird, der Abfertigung beyzuwohnen, lieget ihm ob, dem andern Cassen-Bedienten davon bey Zeiten Nachricht zu geben, und führet sodann in Abwesenheit des Rendanten der Controlleur das Manual, und einer von den Unter-Bedienten, wann sie dazu geschickt, die Controlle, welches letztere auch in Abwesenheit des Controlleurs zu beobachten.

Vor jede verabsäumte Stunde aber hat Einnehmer 8 Ggl., und der Controlleur 6 Ggl. an Strafe zu erlegen, wenn sie sich in loco befinden, und keine legale Behinderungen oder Ursachen ihres Aussenbleibens beybringen können.

Damit auch hierunter die Absicht desto eher erreichet werde, soll Einnehmer und Controlleur eine besondere gewissenhafte Annotation, zu welcher Zeit, und warum der andere von ihnen ausgeblieben, halten, Creis-Calculator hingegen solche Annotationes bey Bereisung der Städte nachsehen, und im Creis-Protocoll anführen, ob jemand gegen diese Vorschrift gehandelt, und Strafe verwürket hat, welche Strafe sodann die Krieges- und Domainen-Cammer ohne Nachsicht beytreiben wird; zumahlen nach der Erfahrung die willkührliche Verabsäumung der Amts-Stunden, wo nicht gar Malversationes, doch sonsten allerhand schädliche Folgen nach sich ziehet.

Wofern aber Einnehmer oder Controlleur in ihren Privat-Geschäften ausserhalb der Stadt zu verreisen genöthiget sind, müssen sie dazu vom Commissario loci, oder der Krieges- und Domainen-Cammer die Permission vorher einholen, und über die Zeit des erhaltenen Urlaubs niemals aussenbleiben, oder im widrigen Fall deshalb vom Commissario loci zur Verantwortung gezogen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichtet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe festsetzen wird.

Im übrigen hat es bey der generalen Verfügung sein Bewenden, daß die Expedition regulariter jeden Ortes in loco publico geschehen, und dazu ein bequemes Zimmer auf dem Rathhause angewiesen werden müsse, allwo auch die Registratur und Casse zu verwahren; wenn aber auf dem Rathhause Platz und Gelegenheit fehlet, ist eine andere convenable Stube irgendwo zu miethen; jedoch muß niemals gestattet werden, daß

Einnehmer in seiner Wohnstube, wo dessen Famille sich befindet, die Amts-Stunden halte, am wenigsten aber, daß derselbe durch seine Ehe-Consortin oder Kinder die Leute abfertigen lasse; wie denn auch, wenn des Einnehmers Quartier und die Receptur-Stube in einem Hause sind, Rendant allemal in ehrbarer Kleidung die Amts-Stunden abzuwarten hat.

In dieser Amts-Stube werden nach den Amts-Stunden die Verhöre in Defraudations-Fällen, und was sonsten Einnehmer und Controlleur conjunctim bearbeiten müssen, gleichfalls vorgenommen. Wie nun

§. 19.

Ein jeder Accisant Zeit genug hat, in den gesetzten Amts-Stunden seine Abfertigung zu nehmen und zu suchen: Also stehet weder dem Einnehmer, noch Controlleur frey, ausser diesen Stunden einige Accise einzunehmen, und Zettuls zu ertheilen, es sey denn in besondern pressanten Vorfallenheiten, wenn z. E. ein Reisender sich nicht aufhalten kann; die zu Markt reisende Handels-Leute oder Handwerker erst nach den Accise-Stunden fertig worden, und ihre Waaren oder die Specificationes derselben noch zuvor wollen siegeln, stempeln und respective attestiren lassen; in welchen Fällen der Controlleur herbey gerufen, und die Accise bald zu Manual getragen, auch die Passir-Zettuls vom Controlleur mit unterschrieben werden sollen; oder wenn der Accisant einen Thor-Zettul hat, und beyde Cassen-Bediente nicht zu haben sind, darf nur der Einnehmer oder der Controlleur den Accise-Betrag auf den Thor-Zettul auswerfen, und bey dem Thorschreiber deponiren lassen, welcher letztere sodann den Zettul und die Accise bald nach eröfnetem Amte auf die Casse schickt, damit der Zettul berichtiget, und abgestempelt, und die Accise behörig verrechnet werden könne.

§. 20.

Weilen jedoch bekannt, daß in denen offenen accisebaren Städten, allwo keine Thorschreiber angesetzet, auch viele Sachen ausser den Accise-Stunden von auswärts einkommen, deren Ansage nicht bis zu Eröfnung des Amtes verschoben werden kann, ohne den Unterschleifen Thür und Angel zu öfnen: So müssen der Einnehmer und der Controlleur wech-

ſelsweiſe eine Woche um die andere auſſer den Acciſe-Stunden ſich beſtändig einheimiſch halten, über die ſodann einkommende acciſebare Sachen in Form der Thor-Bücher von Monat zu Monat richtige Regiſter führen, von unſichern Leuten bis zur Verſteurung Pfand nehmen, und die Einbringer anweiſen, gleich nach eröfnetem Amte daſelbſt die Acciſe abzuführen, welche ſodann in dieſem Regiſter mit Beyfügung der Controll-Numer und des Dati abzuſchreiben, die Regiſter ſelbſt aber dem Creis-Calculatori zum Nachleſen zu übergeben, und zuletzt in der Regiſtratur zu aſſerviren.

Wenn weder der Einnehmer noch der Controlleur zu einer gewiſſen Zeit, nach und zwiſchen den Acciſe-Stunden aus dringenden Urſachen ſich einheimiſch halten könnten: So führet mittlerweile einer von den Viſitirern dieſes Regiſter.

§. 21.

In denen Acciſe-Stunden ſind ſowohl Receptor und Controlleur, als die zugegen ſeyende Unter-Bedienten gehalten, den Acciſanten beſcheiden und höflich zu begegnen, und ſich inſonderheit mit dem Geſinde in kein unnützes Gewäſche einzulaſſen, ſondern jedermänniglich auf das geſchwindeſte abzufertigen; dagegen ihnen wider diejenige Acciſanten, ſo ſich gegen die Acciſe-Bedienten ungebührlich aufführen, wenn ſolches genugſam bewieſen werden kann, zur Satisfaction verholfen, und dieſelbe empfindlich beſtraft werden ſollen.

§. 22.

Receptor muß das Manual nach der Vorſchrift einrichten, ordentlich und rein führen, nicht das geringſte darin radiren oder ändern, ſelbiges durch und durch paginiren, die Latera ſowohl, als die Recapitulationes ſummiren, dabey die Paginas, wo ſich die recapitulirte Summen befinden, allegiren, die Rubriquen gehörig ausfüllen, in dieſes Manual alles, was verſteuert wird, unter die gehörigen Titul nach den Datis und Numern eintragen, und alſo aus Commodität, oder aus Unwiſſenheit den Titul: Insgemein nicht mißbrauchen, noch etwas, ſo ſeinen beſondern Satz und Ort hat, darunter berechnen.

Die

Die Controlle oder Gegen-Rechnung führet der Controlleur ebenfals nach dem vorgeschriebenen Schemate, worinnen alle zur Versteurung vorkommende Consumtibilien, Waaren und Sachen, nebst der davon erlegten Accise, unter der laufenden Numer dem Manual gleichstimmig, zum Empfang zu stellen.

In den gröſsern Städten aber, wo zwey Controlleurs angesetzet, führet der jüngste von ihnen das besondere Register oder Manual über die, vor Kleinigkeiten an Victualien und andern Sachen eingehende Accise, welche vom Einnehmer specifice oder Post vor Post nicht zum Manual getragen wird, damit bey der Menge von Accisanten die Expedition um so mehr erleichtert werde. Daher denn auch der zweyte Controlleur, die zu seiner Berechnung flieſsende Accise allein erhebt, unter einer laufenden besondern Numer berechnet, die Thor-Zettuls mit einem von dem Haupt-Cassen-Stempel sich deutlich distinguirenden Stempel expediret, die täglich eingehobene Accise beym Tages-Schluß, wenn die übrige Einnahme zur Casse gebracht wird, ebenfalls dahin abliefert, und sich vom Rendanten in seinem besondern Geld-Journal darüber quittiren lässet.

Dieses Kleinigkeits-Manual muß wenigstens diejenigen Special-Rubriquen und Positiones des Accise-Extracts, welche am mehresten vorkommen, enthalten, und Receptor beym Schluß des Monats, die den Monat über, von jeder Position eingenommene Accise, mit Beziehung auf das Kleinigkeits-Manual, solchergestalt in seinem Haupt-Manual unter eben den Rubriquen summatim, die Accise von übrigen Kleinigkeiten aber unter der Rubrique von Victualien, und unter derjenigen Numer, welche die Kleinigkeits-Einnahme des ganzen Monats vom ersten Controlleur beym Eintragen in die Controlle bekommt, zum Empfang stellen, das Kleinigkeits Register selbst aber mit der Controlle von Monat zu Monat zusammenbinden lassen.

Sonsten träget der Controlleur alle Posten zuerst in die Controlle, wirft die Accise auf den Thor-Zettuln aus, setzet die Controll-Numer dabey, schreibet auch die Cassen-Zettuls, und giebet die Zettuls sodann dem Einnehmer, welcher alles nochmals nachrechnet, die Posten unter behörigen Rubriquen zum Manual bringt, die Accise empfängt, die Zettuls abstempelt, auch denen städtischen Einwohnern das versteuerte unter

dem

dem Dato und Numer, da es veracciſet, in das Quittungs-Buch einträget, und wenn jemand ſein Buch nicht mitgebracht, demſelben keinen Zettul eher ertheilet, noch ihn abfertiget, bis er es geholet.

Dafern aber jemand kein ordentlich eingebundenes Buch hätte, iſt derſelbe anzuhalten, daß er ſich dergleichen von welchem Buchbinder er will, anſchaffe, wiewohl auch Receptores ſelbſt, beſonders in den Städten, wo kein Buchbinder vorhanden, von ſolchen Büchern, die vom Controlleur zu liniren, zu paginiren, und zu rubriciren, ſich einen hinlänglichen Vorrath halten, und dem Acciſanten die Auslage dafür, von den erſtern Acciſe-Geldern abziehen können, weilen es Receptori zur Verantwortung gereichet, wenn der Acciſant mit keinem eingebundenen Acciſe-Buche verſehen iſt.

Acciſe-Einnehmer hat auch die Acciſanten vornehmlich beym Empfang eines neuen Buches zu erinnern, daß ſie dergleichen Acciſe-Bücher rein halten, und keine Blätter ausreiſſen, nicht minder über ihre andere Praeſtanda im umgekehrten Buche, ſich beſonders quittiren laſſen ſollen. Wobey ſich aber von ſelbſten verſtehet, daß nicht Landleute und Fremde, ſondern nur die, unter der Acciſe ſtehende Stadt-Einwohner, folglich auch die Acciſe-Bedienten ſelbſt, welche den andern mit einem guten Exempel vorzugehen ſchuldig ſind, dergleichen Quittungs-Bücher haben müſſen; ingleichen können in den größern Städten die Controlleurs ſich nicht entbrechen, dem Einnehmer beym Eintragen in die Quittungs-Bücher erfordertenfalls zu aſſiſtiren, weil man wohl zum voraus ſiehet, daß an allen Orten Receptor, ſolches allein zu praeſtiren, nicht im Stande ſeyn dürfte.

Wenn bey der Einnahme gewechſelt wird, und dem Acciſanten Scheide-Münzen herauszugeben; hat Controlleur wohl zu obſerviren, daß dabey alles richtig zugehe, und der Acciſant dasjenige, was er an Geld heraus haben ſoll, unverkürzt erhalte, auch im Wechſeln die Haupt-Caſſe mit der Kleinigkeits-Caſſe nicht meliret werde.

Sollte Controlleur hiebey, oder auch ſonſten einen Verſtoß und Unrichtigkeiten wahrnehmen, muß er den Rendanten ſofort deshalb erinnern, und falls ſolche nicht abgeſtellt werden, dem Commiſſario loci davon pflichtmäßige Anzeige thun.

Son-

Sonsten stehet zwar dem Rendanten frey, der Garnison vor cassenmäßige Gold- und Silber-Münzen andere kleinere Geld-Sorten zur Löhnung aus der Casse zu wechseln; mit Cassen-Geldern aber sonsten Versuren oder Wucher zu treiben, und bessere Sorten vor schlechtere hinzugeben, oder Königliche Gelder in seinen Nutzen zu verwenden, bleibt ihm, wie allen übrigen Rendanten Königlicher Gefälle, bey harter Strafe verbothen. Ferner lieget

§. 23.

Dem Einnehmer und Controlleur ob, des Nachmittags, sobald die gesetzte Stunden abgelaufen, die Einnahme nach ihren Büchern zu überschlagen, Manual und Controlle, besonders wenn die Summen der Einnahme nicht übereinstimmen, Post für Post mit einander zu collationiren, sobald die Differenz gehoben, in der Controlle auch die Tages-Einnahme abgeschlossen ist, das Geld zu überzählen, zu sortiren, und in den Geld-Kasten zu legen, auch darin zu verschließen.

Dieser Geld-Kasten muß wohl verwahret, und entweder ganz von Eisen, oder doch mit Eisen stark beschlagen seyn, hiernächst der Controlleur jederzeit ein besonderes Schloß davor legen, sowohl Einnehmer, als Controlleur, ein jeder von seinem Verschluß den Schlüssel zu sich nehmen, und niemals ohne des andern Beyseyn und Vorwissen die Casse geöfnet, weniger Gelder herausgenommen, auch die Geld-Strafen nebst andern, zur Accise-Casse gehörigen Deposital-Stempel-Papier, Karten- und überhaupt allen Geldern von den unter des Receptoris Verrechnung stehenden Königlichen Neben-Cassen darin, jedoch dergestalt asserviret werden, daß jede Casse separirt bleibt, und keine mit der andern, am allerwenigsten aber die Neben-Cassen mit der currenten Accise-Einnahme, vermengt werden.

Würde sich finden, daß der Controlleur die Casse nicht unter seinem Mitverschluß hält, sondern dem Einnehmer darüber die Disposition allein überläßt, soll derselbe das Gehalt von einem Monat zur Straf-Casse bezahlen, und wenn sich ein Defect an der Casse ereignet, davor mit haften.

Wofern aber beyde gar unterlassen, die Gelder zu verschließen, und letztere durch Diebstahl, oder andere Unglücks-Fälle verlohren gehen, ist

Receptor auſſer der feſtzuſetzenden Strafe das Verlohrne de propriis zu erſtatten, und der Controlleur gleichmäßig in ſubſidium davor zu haften ſchuldig.

§. 24.

Das Manual und Controlle wird den 25ſten jeden Monats geſchloſſen, und ſofort der monatliche Acciſe-Extract daraus formiret; jedoch kann ſolcher Monat-Schluß (den Monat May ausgenommen, welcher ohne Ausnahme allererſt den 25ſten abzuſchließen iſt) an entlegenen Orten, wo keine Poſten durchgehen, auch einen oder zwey Tage früher geſchehen; weil die gedruckten Extracte bey 2 Rthlr. Strafe gegen den 1ſten des nächſtfolgenden Monats bey den Krieges- und Domainen-Cammern, nicht minder die beſondere Summariſche monatliche Extracte bey der Ober-Steuer-Caſſe bereits eintreffen, mithin Rendanten ihre Einrichtung darnach machen müſſen.

In dieſem monatlichen Extract hat Rendant ſowohl die vorjährige, als diesjährige Colonnen und was ſonſten nach mehrerer Anleitung der gedruckten Exemplarien erforderlich iſt, auszufüllen, die feſtgeſetzte Nachrichten beyzufügen, und durch Beobachtung aller möglichen Accurateſſe, ſich vor diejenige ſtrafbare Fehler zu hüten, weshalb in Anno 1753. ausführliche Verordnung ergangen.

Beſonders müſſen behörigen Orts die bey der Caſſe vorhandene Depoſita, und andere aus den Neben-Caſſen herrührende, zur currenten Acciſe-Einnahme des verfloſſenen Monats nicht gehörige Gelder richtig nachgewieſen, und in Entſtehung deſſen, die Rendanten, wegen der verſchwiegenen Pfänder und Depoſiten-Gelder, mit empfindlicher Geld-Buße beleget, oder wenn damit Malverſatio verknüpft iſt, caſſiret werden.

Sonſten werden von dem Haupt-Extract drey Exemplaria angefertiget, wovon 1 Exemplar bey der Caſſe bleibt, das zweyte wie vorſtehet, an die Krieges- und Domainen-Cammer, das dritte hingegen an den Commiſſarium loci abgehet; und iſt Controlleur ſchuldig, davon eines, auch wechſelsweiſe einen Monat um den andern zwey Exemplaria zu mundiren.

Die

Die Steuer-Räthe sollen demnächst nach dem ihnen vorgeschriebenen Schemate vierteljährig einen besondern Extract und Balance des Accise-Ertrages von den Städten ihrer Aufsicht, gegen eben die drey Monate des vorherigen Rechnungs-Jahres, fertigen, und mit Beyfügung solider Ursachen vom Plus und Minus bey jeder Casse, an die Kriegs- und Domainen-Cammer gegen den 6ten des nach dem Quartal-Schluß folgenden Monats einsenden; in dem dabey abzustattenden Berichte aber, über das im ganzen Creise sich ereignende generale Plus und Minus, ihre Gedanken gründlich eröfnen, und diensame Vorschläge thun, auf was Art die etwannige Ausfälle vors künftige zu verhüten, und die Einnahme zu verbessern.

§. 25.

Hat es bey der ergangenen Verordnung sein Bewenden, daß die Accise- und Zoll-Manulia beym Monats-Schluß vom Rendanten und Controlleur mit einander collationiret, und ob diejenigen Sachen, wovon bey der Einfuhr, oder auch bey der Ausfuhr: z. E. von dem außer Landes gehenden Holz, und Getreide der Kaufleute und Händler, sowohl Zoll, als Accise zu bezahlen, bey jeder Casse richtig vergeben, oder sichern Kaufleuten wenigstens à conto notiret sind, genau examiniret, auch die geschehene Collationirung und befundene Uebereinstimmung vom Accise-Rendanten und Controlleur im Zoll-Manual und Zoll-Extract, vom Zoll-Amt hingegen in dem Accise-Manual attestiret, und falls diese, oder jene Posten nur bey einer Casse verrechnet, bey der anderen aber gesicherten Negotianten auf Abrechnung creditiret worden, auf den hierüber vorhandenen Waaren-Declarationen und Visir-Zettuln notiret werden solle, unter welcher Numer und Dato solche Post verzollet, und versteuret, damit Creis-Calculator bey der Revision sogleich finden könne, wo selbige bey der Accise sowohl, als beym Zoll zur Berechnung gekommen.

Dem Controlleur lieget insbesondere ob, die monatliche Thor-Register mit den Thor-Zettuln, auch diese mit der Controlle zu collationiren, und wenn etwas übersehen, davor zu sorgen, daß solches nachgefordert, und alles bey Zeiten in behörige Richtigkeit gesetzet werde.

§. 26.

Da die ausgegebene Accise- und Thor-Zettuls die eigentlichen Belage sind, wodurch ein Rendant seine Rechnung zu justificiren hat, und

daher selbige dem Rendanten so schlechterdings nicht wieder anvertrauet werden können: So werden die Controlleurs angewiesen, von Monat zu Monat dergleichen Zettuls aus den Thoren, Mühlen, von den Schlächtern und andern Accisanten bald zu colligiren, in guter Verwahrung zu halten, und niemanden als dem Commissario loci und Calculatori zu extradiren, auch im monatlichen Accise-Extract am gehörigem Orte Einnahme und Ausgabe und Bestand von Accise- Cassen- Thor- und Passir-Zettuln, für deren richtige Berechnung die Controlleurs stehen müssen, aufzuführen und nachzuweisen.

Sollte der Rendant einen oder andern Zettul zu sehen verlangen, kann ihm solcher zwar vorgewiesen werden; er muß aber an denselben nicht extradiret, noch weniger corrigiret, oder radiret werden.

Die Zettuls empfangen die Controlleurs von den Creis-Calculatoren, welche den Abdruck zu besorgen, die abgedruckten Zettuls aus der Buchdruckerey wieder in Empfang zu nehmen, genau zu überzählen, und bey Revision der Rechnungen nachzusehen haben, ob die übersandten Quantitäten richtig zum Empfang gestellet worden.

Bey der Expedition ist auf denen Cassen-Zettuln deutlich zu specificiren, was sowohl das versteuerte gewesen, als auch was an Accise davor hat entrichtet werden müssen, und unter welcher Numer solche berechnet.

Ueber ausgehende Waaren und Sachen aber, e. g. beym Vieh-Handel, muß Rendant keine gedruckte und numerirte Accise- sondern nur gedruckte Passir-Zettuls ertheilen; weilen jene nach ihrer Suite bey der Casse seyn müssen, und solchergestalt nicht wieder zurückkommen würden.

Ueberhaupt ist blos der Gebrauch gedruckter Accise- und Thor-Zettul erlaubet; und wenn sich daher finden sollte, daß z. E. über ein Stück Vieh zum Schlachten, oder auf einiges zur Mühlen gegangenes Getreide, ein weißer ungedruckter Zettul ausgegeben worden, soll der Bediente, so die Expedition verrichtet, obschon das erhobene richtig berechnet, mit eines Monats Tractament, und bey wiederholten Fällen noch härter bestraft werden; daher auch die Thorschreiber und Visitatores zu instruiren, daß sie dergleichen bey der Casse ausgefertigte unstatthafte Zettuls, wenn sie

ihnen

ihnen vorkommen, an ſich behalten, und an den vorgeſetzten Steuer-Rath einſenden oder abgeben ſollen.

Was endlich die durch den Creis-Calculator bereits nachgelegte Thor- und Acciſe-Caſſen-Zettuls von denen verfloſſenen Jahren anbelanget: So ſind dergleichen Zettuls den Caſſen vom Creis-Calculatore verſiegelt wieder zuzuſtellen, und ſo lange als Platz hierzu vorhanden, aufzubewahren; maßen zuweilen ſich noch Fälle ereignen, da von denſelben nützlicher Gebrauch gemacht werden kann. Wenn es aber am Platze zu fehlen anfängt: So ſind die älteſten Zettuls in Gegenwart des Creis-Calculatoris zu verbrennen.

§. 27.

Mit Vertretung der Acciſe-Defecte, welche vom Verſehen der Bedienten in der Ausrechnung, und von Application unrechter Sätze herrühren, iſt es dergeſtalt zu halten, daß:

1) Die errores in Calculo der Acciſant, falls er in loco oder ſonſt zu haben iſt, ſelber vertreten, und das fehlende ſuppliren, auſſerdem aber der Rendant davon zwey, und der Controlleur ein drittheil bezahlen müſſe.

2) Iſt durch unrichtige Application eines Satzes, an Acciſe zu wenig erhoben: So erlegen die fremden Acciſanten nichts, ſondern die Officianten haben ſolches nach obiger Repartition allein zu erſetzen. Wenn es aber einheimiſche Acciſanten ſind, und der Defect ſich innerhalb 4 Wochen äußert: So müſſen zu deſſen Supplirung ſich annoch gedachte einheimiſche Acciſanten verſtehen.

3) Iſt in Anſehung der Fälle, da den Acciſanten die Erſetzung obliget, zu bemerken, daß wenn der Fehler von dem einen Officianten allein, und zwar ſolchergeſtalt begangen worden, daß der andere hievon nicht hat wiſſen können, dieſer Officiant auch ſchuldig iſt, den Defect allein zu erſetzen. Es iſt aber

§. 28.

Nicht genug, daß Rendant und Controlleur auf der Acciſe-Stube und in den geſetzten Stunden, das ihrige pflichtmäßig verrichten, ſondern ſie müſſen auch vor allen Dingen Acht haben, daß die Mühlen-

Waagen-Bedienten, Visitirer, und Thorschreiber mit aller Treue, Fleis, und Promptitude ihren Dienst wahrnehmen; zu dem Ende soll besonders der Controlleur zum öftern in die Mühlen und Thore gehen, und examiniren, ob die Thorschreiber zugegen, und nüchtern sind, die Thor-Bücher, Zettuls, und Pfänder in gehöriger Ordnung und Richtigkeit halten, das eingehende fleißig visitiren, von den Visitir-Eisen den nöthigen Gebrauch machen, über alles Thor-Zettul ertheilen, und sonsten ihre Instruction befolgen; imgleichen ob in den Mühlen die Waage-Bedienten, oder in Ermängelung der Mühlen-Waagen, die Visitatores ihre Schuldigkeit beobachten, und die mancherley Arten von Unterschleifen, welche mit dem Getreide vorgehen, sorgfältig zu verhüten suchen; wobey zugleich in den Thoren und Mühlen mit der Visitation, Nachmeß- und Abwägung des Getreides Proben zu machen. In der Stadt selbst müssen, so oft es sich nur thun lassen will, vom Controlleur, zuweilen auch vom Rendanten, die Schlächter, Becker, Brandweinbrenner, Gräupner, Stärkemacher, Krämer und andere dergleichen Nahrung treibende visitiret, bey den Consumenten aber, welche selber backen, nach ihren Quittungs-Büchern, ob sie a proportion ihrer Famille genugsames Brod-Korn versteuern, Ueberschläge gemacht, auch im Junio an Commissarium loci eine accurate Tabelle, wie viel Scheffel Roggen und Gersten zum Backen, eine Person nach dem Durchschnitt consumiret habe, eingeschickt, und dabey nur die Kinder von acht Jahren als halb erwachsene Personen, gerechnet werden.

Ueberhaupt lieget dem Einnehmer und Controlleur ob, die Unter-Bedienten zu Wahrnehmung ihrer Pflichten anzuhalten, und alles bestmöglichst zur Execution zu bringen, was dieses Reglement und die Dienst-Instructiones besagen, oder sonsten verordnet, und dem Königlichen Interesse beförderlich ist.

In dieser Absicht, und damit

§. 29.

Den nächtlichen Unterschleifen begegnet werde, ist zu besorgen, daß des Nachts vor den Thoren besondere Accise-Schlösser, wozu Thorschreiber den Schlüssel haben, durch die Thorschreiber vorgelegt, oder bey denen ausserhalb der Stadt am Thor belegenen Thorschreiber-Häusern, die Passage mit einem besondern Gegitter verwahret, dasselbe so bald es sin-

ster

ſter iſt, zugemachet, und des Nachts ebenfalls verſchloſſen werde; es würde dann vom commandirenden Officier Ordre geſtellet, und mit Nachdruck darüber gehalten, daß des Nachts niemand eingelaſſen werde, bis der Thorſchreiber aufgewecket, und der Einpaſſirende von ihm viſitiret worden. Da aber dergleichen Praecautiones wenig oder nichts helfen könnten, wenn die Stadt-Mauren, Palliſaden und Graben ſolchergeſtalt beſchaffen, daß mit Vorbeygehung der Thore, ſich leicht etwas in die Stadt practiciren läßt: So müſſen auch dieſe Beſeſtigungen dann und wann recognoſciret, ob gefährliche Löcher und niedrige Stellen vorhanden, nachgeſehen, und den Mängeln ohne Anſtand remediret werden, folglich deshalb beym Magiſtrat, auch nöthigenfalls beym Commiſſario loci, Vorſtellung geſchehen.

§. 30.

Bey unverſchloſſenen und mit keinen Thorſchreibern verſehenen accisbaren Städten, welche gemeiniglich viele Zugänge zu haben pflegen, müſſen wider die Unterſchleiſe nach den Umſtänden, wie es ohne große Koſten und zu ſtarker Bedruckung des Publici, am füglichſten geſchehen kann, die nöthige Anſtalten vorgekehret werden.

Insbeſondere ſtehet niemanden frey, einige der Verſteurung unterwürfige Sachen, auſſer der gewöhnlichen Straße, durch die Gärten und Höfe, oder auf andern Schleich- und Neben-Wegen einzubringen; daher dergleichen Schleich-Wege allenfalls mit Warnungs-Tafeln, Palliſaden, oder auf andere Art zu ſperren, die Haupt-Straßen oder Eingänge zur Stadt aber, ſo frey und offen bleiben müſſen, mit Gegittern oder Schlag-Bäumen, welche des Nachts von Viſitirern unterm Verſchluß gehalten werden können, zu verſehen, wenn ſonſten nach Situation und Beſchaffenheit des Ortes, davon ein Nutzen zu hoffen.

Wo nun dergleichen Thor-Gegitter oder Schlagbäume vorhanden, haben die Viſitatores ſich in der Nähe von denſelben einzumiethen, und des Nachts die Reiſende durchzulaſſen, auch überhaupt ſowohl Einnehmer und Controlleur, als die Unter-Bedienten ihre Quartiere, ſo weit es thunlich, an ſolchen Plätzen, die vor andern eine genaue Aufſicht erfordern, zu nehmen.

Hiernächſt müſſen die Stadt-Einwohner nichts accisbares in ihr Haus oder Quartier einnehmen, noch ſelber bey ſich, oder andern abſetzen, ſon-

ſondern alles auf der Straße ſo lange, bis die Anſage, und durch einen Acciſe-Bedienten die Reviſion geſchehen, ſtehen laſſen, mithin auch die Landleute, welche ihnen etwas zubringen, befragen, ob es veracciſet, und ſich darüber die Zettuls produciren laſſen, in Ermangelung der Zettuln aber, die Einbringer damit nach dem Acciſe-Amt zurückweiſen.

Nicht minder iſt an dergleichen Orten, wo es nicht ſchon geſchehen, die Einrichtung zu machen, daß zwiſchen Sonnen-Untergang und Aufgang, aus den Mühlen kein Mehl oder Schrot zurückgebracht, und wenn ſolches bey Tage eingehet, es ebenmäßig der Acciſe-Caſſe gemeldet werden müſſe, damit ein Viſitator es vor dem Abtragen in Augenſchein nehmen könne.

Ein gleiches findet ſtatt, bey denen unter fixirter Acciſe ſtehenden Vorſtädtern, in Anſehung derer Sachen, welche nicht ſub fixo mit begriffen.

Wer dagegen handelt, wird angeſehen, als wenn er die Acciſe von denen erhaltenen und eingebrachten, aber nicht behörig angemeldeten Sachen unterſchlagen wollen; wie denn auch der Landmann und Fremde, welcher ſonder Anmeldung etwas verkauft und abſetzet, im Fall er nicht ſich mit wahrſcheinlicher Unwiſſenheit, oder anderer gegründeten Urſache zu ſchützen vermag, beſtraft werden ſoll. Wer aber auf öffentlichem Markte etwas kauft, iſt regulariter nicht ſchuldig, nach dem Acciſe-Zettul zu fragen; ſondern dieſes lieget in ſolchen Fällen den Viſitirern ob, welche in der Stadt, und um dieſelbe nicht nur bey Tage, ſondern auch öfters des Nachts herumgehen, und durch ihre Vigilanz theils die Defraudationes zu entdecken, theils ſolche zu verhindern ſuchen, und die Acciſanten in beſtändiger Furcht erhalten müſſen.

Damit übrigens um ſo weniger jemand von den Stadt-Einwohnern in vorkommenden Contraventions-Fällen die Unwiſſenheit vorſchützen könne: ſo ſollen die Steuer-Räthe Sorge tragen, daß in jeder offenen Stadt über dortige Verfaſſung bey der Einfuhr, eine kurze Inſtruction entworfen, und ſolche nicht nur in und vor der Acciſe-Stube öffentlich ausgehangen, ſondern auch auf dem Rathhauſe, der Bürgerſchaft zu gewiſſen Jahrszeiten, welche Commiſſarius loci zu beſtimmen hat, mit der Erinnerung, ſich hiernach ſtricte zu achten, wieder vorgeleſen werde.

§. 31.

§. 31.

Ob zwar die Thorschreiber, alles eingehende im Thor aufs genaueste zu visitiren, oder die Kisten, Packe ꝛc. ꝛc. zu versiegeln, angewiesen sind: So bleiben dennoch Personen vom Stande, wie es zu Berlin geschiehet, und schon in Anno 1749. verordnet ist, im Thor mit der Visitation und Versieglung ihrer Sachen verschonet; dagegen hat Thorschreiber einem dergleichen Wagen von der Wache einen Soldaten mitzugeben, und letzteren wohl zu instruiren, den Wagen bis in das Quartier der Herrschaft zu bringen, auch davon nichts abpacken zu lassen, bevor nach der Accise geschickt, und ein Visitirer herbey geholet worden, da denn letzterer den Soldaten ablöset, und über die richtige Ueberlieferung des Wagens, demselben einen Schein ertheilet, womit sich die Wache bey dem Thorschreiber legitimiret.

Ueberdem bekommt die einpaßirende Herrschaft vom Thorschreiber einen ordentlichen Thor-Zettul, worin derselben Namen und wie viel Wagens, Coffres ꝛc. ꝛc. eingegangen, imgleichen daß ein Soldat von der Wache bis zum Quartier mitgegeben worden, zu vermerken, welcher Thor-Zettul dem Visitirer zu extradiren, und darnach von ihm die Bagage und Wagen zu revidiren.

Wenn nun der Visitator etwas gefunden; wovon Accise zu geben, lieget ihm ob, davon eine Declaration zu verfertigen, wie viel die Accise etwa importiren möchte, zu überschlagen, hiernach der Herrschaft ein proportionirliches Pfand abzufordern, und den Thor-Zettul, Declaration und Pfand zur Accise-Casse abzuliefern; woselbst die Declaration und das Pfand so lange bleibet, bis die Herrschaft sich meldet, die Waaren versteuert, und das Pfand dagegen zurück nimmt.

Falls aber Visitator verbotene Waaren antrift, muß er solche versiegeln und besorgen, daß sie zu weiterer Verfügung nach der Accise-Casse gebracht werden. Weil auch

§. 32.

Die ordinairen Posten in den Thoren von der Visitation frey sind, und gleichwohl die Postillions öfters allerhand Victualien, auch andere Sachen mitzubringen pflegen, welche in den Post-Charten nicht einge-

tragen ſind: So ſoll einer von den Viſitirern bey ordinairer Witterung, da die Poſten zu geſetzter Zeit gemeiniglich eintreffen, ſolche in den Vorſtädten, oder wenigſtens beym Thorſchreiber erwarten, bis zum Poſt-Hauſe begleiten, wenn alle Poſt-Sachen in die Poſt-Stube gebracht, den Poſt-Wagen nebſt den Coffres der Paſſagiers genau viſitiren, die übrige in die Poſt-Stube gekommene, und in der Stadt bleibende Paquets, Schachteln und andere Behältniſſe, (worunter auch dicke Briefe zu verſtehen, darin etwas acciſebares ſeyn könnte) verſiegeln, und nebſt dem Wildpret, auch was ſonſten accisbar iſt, ſpecificiren; damit das verſiegelte nachher in des Eigenthümers Quartier, im Poſt-Hauſe, oder auf der Acciſe-Stube geöfnet, und die Acciſe ſo wohl von einem, als dem andern, gefordert werden könne; wes Endes Viſitator dieſe Specification bey der Acciſe-Caſſe ſofort zu übergeben, Rendant oder Controlleur hingegen in ein beſonderes Regiſter die Namen der Empfänger, worin das erhaltene beſtehet, und wenn ſolches eingegangen, auch unter welcher Numer und Dato die Acciſe abgeführet worden, einzutragen, und demnächſt dieſes Regiſter beym Jahrs-Schluß nebſt den Specificationen des Viſitirers, dem Calculatori zum Nachlegen mit zuzuſtellen hat.

Wo die Poſt-Häuſer außerhalb der Stadt ſind, werden die in dieſelbe gehörende Sachen an den Thorſchreiber gewieſen, welcher darauf behörige Thor-Zettuls ertheilet.

An den Orten hingegen, wo nur ein Viſitirer iſt, und beſonders zu den Zeiten, wenn bey ſchlechtem Weg die Poſten oft lange außen bleiben, muß Thorſchreiber von der Thor-Wache bis zum Poſt-Hauſe jemanden mit geben, und dieſer nicht abgehen, noch der Poſt-Wagen vom Poſt-Hauſe eher weggebracht werden, bis der Viſitator herbey gerufen, und der Wagen von ihm viſitiret worden; welches letztere auch jederzeit bey den Extra-Poſten, die im Thor nicht viſitiret werden können, zu beobachten, nicht minder auch bey den reitenden Poſten in behörige Attention zu nehmen iſt.

Im übrigen hat es ratione derer in den Städten wohnenden Poſt-Meiſter, dabey ſein Bewenden, daß dieſelben keine Paquets, dicke Briefe, oder accisbare Sachen, bevor ſolche beſehen, viſitiret, verſiegelt, und notiret, auch nach den Umſtänden verſteuret, oder bis dahin,

zur

zur Sicherheit der Casse, Pfand eingeleget worden, verabfolgen lassen, auch den Accise-Bedienten die Post-Charten, worin dergleichen Sachen notiret, auf Verlangen vorzeigen, und mit dahin sehen sollen, daß die Postillons heimlich nichts einpracticiren.

§. 33.

Muß das Thor niemals ohne einen vereydeten Accise-Bedienten gelassen, und daher, wenn der Thorschreiber den Gottesdienst abwartet, auf die Accise-Stube gefordert wird, bet lägerig ist, oder sonsten nothwendige Gänge hat, solches allemal dem Accise-Einnehmer oder Controlleur vorhero gemeldet, und ein Visitirer, um des abwesenden Thorschreibers Stelle zu vertreten, dahin geschickt, mithin niemals gestattet werden, daß des Thorschreibers Ehe-Weib und Kinder, oder andere Personen vor ihn den Dienst verrichten, und Leute abfertigen.

Die Thorschreiber sind daher öfters zu erinnern, sich nicht ohne Noth von ihren Posten zu entfernen, und wenn sie zu Hause sind, sich entweder von dem Thorschreiber-Hause oder am Fenster, wo sie alles zur Stadt eingehende im Gesicht haben, aufzuhalten.

Weil aber gleichwohl bey der Abfertigung und Visitation, zumalen in den Markt-Tagen, aller Attention unerachtet, ein oder anderer Accisant durchwischen, und die Accise zu defraudiren Gelegenheit nehmen könnte:

So sind die Thor-Wachen, es seyn Soldaten oder Bürger, Sr. Königl. Majestät Intention gemäß, schuldig, die einpaßirende Leute mit zu observiren, sie zum Thorschreiber zu verweisen, ihm dabey wider diejenigen, so sich widersetzlich und unbescheiden bezeigen, zu assistiren, und sie allenfalls so lange, bis die Sache weiter gemeldet werden kann, in Arrest zu nehmen; auch können in den größern Städten, wo in den Jahr- und Wochen-Märkten vieles einkommt, den Thorschreibern in den Thoren die Visitatores zur Hülfe gegeben, oder in den Jahr-Märkten mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer aus der Bürgerschaft einige Jüngsten vor billige Bezahlung zu Aufschauern angestellet werden, und sind letztere sodann hinlänglich zu instruiren, was ihnen eigentlich zu brobachten obliget.

§. 34.

Im Fall die Einnehmer, wegen einer vorgegangenen Accise-Defraudation, wider jemanden gegründeten Verdacht und Muthmaßung haben, sind sie authorisirt, in dessen Hause, und andern Gebäuden überall auf den Böden, in Kellern, Stuben, Cammern, Gewölben, Scheunen, und wo es sonst nöthig ist, visitiren zu lassen, und muß der Inculpirte ohne Widersetzlichkeit alles öfnen.

Jedoch hat Receptor sich, bey Vermeydung ernstlicher Strafe, zu hüten, daß er dergleichen Haus-Visitationes nicht ohne hinlänglichen Grund, aus bloßer Passion und Muthwillen, und jemanden zu prostituiren, besonders wenn es Personen von Distinction sind, vornehmen lasse.

Die übrige dem Einnehmer subordinirte Bedienten, sind nicht befugt, ohne Receptoris Vorwissen, eine Haus-Visitation zu vollziehen, wofern nicht periculum in mora ist; imgleichen verstehet sich hiebey von selbst, daß dieses nicht auf die Visitationes bey den Fleischern, Brandtwein-Brennern, Bäckern und andern Nahrung treibenden, vornehmlich in offenen Städten und Vorstädten, noch auch auf die Mühlen-Revisiones zu ziehen, als welche verordneter maßen täglich geschehen müssen.

§. 35.

Die Consumtions-Accise soll Rendant oder Controlleur keinem Menschen borgen, sondern solche gleich richtig machen lassen, am allerwenigsten aber jemandem zum Mahlen, Schlachten ꝛc. Cassen-Zettuls ertheilen, und die Accise creditiren, ohne solche Post mit der Accise im Manual und Controlle bald zum Empfang zu bringen: Nicht minder sind die Fixirte Consumtions-Accise der Vorstädter und andere Fixa prompt beyzutreiben, und nach der Vorschrift ad Cap. von Liegenden Gründen, §. ult. in dem Monat, da sie einkommen sollen, ob gleich noch Reste ausstehen, völlig zu berechnen; gesicherten Kaufleuten und Wein-Händlern hingegen, kann auf diejenige Art und Weise, welche unten weiter vorkommen wird, mit Erlegung der Consumtions-Accise vor Wein oder Waaren, einige Zeit nachgesehen werden.

Da hiernächst einige Rendanten sich ehedem unterfangen, von den eingekommenen Accise-Geldern nach Gefallen etwas zurück zu legen, und außer Verrechnung zu lassen, um damit künftige Ausfälle bey der Einnahme zu ergänzen: So werden dergleichen Reserve-Cassen hiermit nochmals aufs nachdrücklichste untersaget, und die Rendanten angewiesen, alles, was einkommt, sofort in Einnahme zu stellen.

Wie denn auch selbige die durch specielle Verordnung, den Abgebrandten und ins Land gezogenen fremden Familien bewilligte Accise-Freyheits-Gelder, und andere Posten, welche nach den festgesetzten Principiis von der Einnahme abzuziehen, nicht eher als in dem Monat, da sie wirklich ausgezahlet worden, decourtiren und den Abzug durch behörige Ordres, Quittungen und Atteste in Rechnung justificiren müssen.

§. 36.

Wird verordnet, daß die Rendanten alle eingehende Verordnungen sofort praesentiren, gehörig publiciren, das verordnete prompt befolgen, und auf jede Ordre vom Controlleur zum Erweis, daß ihm solche vorgeleget worden, das vidi, eigenhändig setzen lassen, dabey die Journals von ein- und abgehenden Sachen richtig führen, und überhaupt die Amts-Registratur nach den besondern Vorschriften und Plans, in beständiger guten Ordnung erhalten sollen, wobey Controlleur dem Rendanten zu assistiren schuldig ist.

Würden aber dieselbe sich hierunter säumig und nachläßig finden lassen, hat Commissarius loci sie dafür responsable zu machen, auch ex Officio zu veranstalten, daß die Registratur auf ihre Kosten durch einen andern dazu geschickten Bedienten bearbeitet werde. Gleichwie aber

§. 37.

Die Steuer-Räthe hauptsächlich dazu bestellet sind, um bey den unter ihrer Aufsicht stehenden Cassen auf Ordnung und Richtigkeit zu halten: Also müssen sie bey jedesmaliger Bereisung einer Stadt, die dortige Accise-Casse genau revidiren, darüber nach dem in Anno 1749. ihnen zugefertigten Formular, als welches wenigstens in essentialibus zur

Norm dienet, ein Protocoll aufnehmen, solches zur Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, ein gleiches bey jährlicher Aufnahme des Accise-Revisions- oder Bereisungs-Protocolli nach den vorgeschriebenen Indagandis beobachten, diesen Indagandis zufolge den ganzen Zustand des Accise-Wesens, und ob das Verordnete behörig befolget wird, nebst dem Betragen der Bedienten zuverläßig untersuchen, und die Mängel abstellen, auch anzeigen; untreue, nachläßige und liederliche Bedienten aber, vorkommenden Umständen nach zur Strafe, Versetzung, oder Cassation vorschlagen; widrigenfalls Commissarius loci allen Nachtheil, der aus dessen Unterlassung für den Dienst erwächset, zu vertreten hat, und selber straffällig bleibt.

Damit auch Receptores sich zur Cassen-Revision nicht zum voraus praepariren, und deren Absicht eludiren können, haben die Steuer-Räthe sie zuweilen unvermuthet zu überfallen, und gleich bey ihrer Dahinkunft die Cassen-Revision vorzunehmen, mithin ihre Reisen hiernach einzurichten.

Sonsten ist bey den Accise-Bedienten darauf mit zu attendiren, daß sie nicht leicht an Orten, wo sie geboren und erzogen, oder sonsten allzu große Bekanntschaft haben, noch die Invaliden in Städten, wo das Regiment oder Compagnie in Garnison stehet, worunter sie gedienet, placiret, auch diejenigen Officianten, welche nach ihrer Ansetzung allererst verdächtige Bekanntschaft erworben, durch Translocation aus der Connexion gebracht werden.

§. 38.

Ueberhaupt ist kein Bedienter zu seinen Amts-Verrichtungen zu admittiren, wenn derselbe nicht vorher bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder vom Commissario loci mit Inserirung der verordneten Clausuln, daß er außer den schuldigen Chargen-Stempel- und Canzley-Gebühren, niemandem wegen Erhaltung des Officii etwas an Geld oder Geldeswerth gegeben, noch zu geben versprochen, in Eyd und Pflicht genommen worden, welche Iuraments-Notul von dem verpflichteten Officianten sodann unterschrieben, und falls die Vereydung nicht bey der Krieges- und Domainen-Cammer geschehen, vom Commissario loci solchergestalt ad acta Cameræ eingeschickt, hiernächst auch der vereydete

Bediente

Bediente in die Activitæt ſeines Officii geſetzet, und dazu inſtruiret werden muß; jedoch darf ein Bedienter nicht aufs neue vereydet werden, wann er in eben der Qualitæt z. B. ein Einnehmer, welcher bey ſeiner erſtern Anſtellung den Amts-Eyd ſchon præſtiret hat, hinwiederum als Einnehmer an einen andern Ort verſetzet wird; wofern aber jemand eine andere Art von Bedienung erhält, und e. g. ein Controlleur zum Einnehmer-Poſten avanciret, ein Thorſchreiber-Controlleur wird, muß derſelbe auch zum neuen Officio verpflichtet werden, weil mit einem jeglichen Dienſt beſondere Obliegenheiten verknüpfet ſind.

Wenn übrigens jemand von den Bedienten mit Tode, oder auf andere Art abgehet, ſind die ihm anvertraut geweſene Siegel, Dienſt-Inſtruction, und andere Amts-Sachen ſogleich zurück zu fordern, und bis zur Wiederbeſetzung des Platzes, auf die Acciſe-Stube zu nehmen.

§. 39.

Die Exemplaria zu den ganz jährigen ſummariſchen Acciſe-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bey jeder Acciſe-Caſſe werden gedruckt, und ſolchergeſtalt durch die Cammer-Controlle den Rendanten zugeſchicket, die Koſten aber bey der Ober-Steuer-Caſſe aus dem Fond ad Extraordinaria bezahlet.

So bald nun Creiß-Calculator mit Reviſion der Manualien, Controllen, und was ſonſten dahin gehöret, fertig iſt, die gezogene Defecte auch decidiret, und die Manualien nach den Defecten rectificiret worden, hat Rendant von der Jahres-Rechnung zwey Exemplaria ſofort aufs accurateſte anzufertigen, und an den Creyß-Calculatorem zu überſenden, damit die Reviſion und Abnahme in loco zu rechter Zeit geſchehen, auch der zur Rechnungs-Einſendung an die Krieges- und Domainen-Cammer feſtgeſetzte Termin richtig eingehalten werden könne; außerdem Rendant die auf den Verſäumungs-Fall feſtgeſetzte Strafe allein bezahlen ſoll. Von den gefertigten 2 Rechnungs-Exemplarien aber bekommt, nach erfolgter Abnahme und Berichtigung bey der Krieges- und Domainen-Cammer, das Acciſe-Amt ein Exemplar quittirt zurück, und das zweyte wird bey der Cammer-Controlle mit den Belägen allerviret.

Endlich

Endlich muß auch Rendant in Assistenz des Controlleurs nach abgenommener und von der Krieges- und Domainen-Cammer dechargirter Jahres-Rechnung daraus einen besondern Consumtion-Accise-Extract, wie hoch sich durch alle 12. Monate des letzt abgelaufenen Jahres von jeder Position das Quantum im Materiali und am Gelde belaufe, anfertigen, und jederzeit medio Aprilis des folgenden Jahres an den Steuer-Rath einsenden; welcher sodann den Haupt-Extract von sämmtlichen Städten seiner Aufsicht daraus formiret, und mit ult. Maji an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Anfertigung des Generalis abschicket; was aber bey Formirung solcher Extracte sonsten zu beobachten, ist aus der Anno 1752. den Accise-Aemtern ertheilten diesfälligen Instruction zu ersehen.

§. 40.

Im übrigen ist zwar jeden Ortes die Aufsicht über das Policey-Wesen einer Magistrats-Person aufgetragen, und in den Mediat-Städten dazu ein eigener Policey-Burgermeister bestellet; weil aber die Accise-Casse von allen guten Einrichtungen in denen das Gewerks- Manufactur- Brau- und Policey-Wesen angehenden Sachen mit profitiret: So sollen Receptores darauf zugleich ihr Augenmerk richten, und wenn sie deshalb etwas zu erinnern, oder zu verbessern finden, hiervon dem Commissario loci Anzeige thun.

Cap. II.

Von dem, was bey der Einnahme nach den verschiednen Capitibus derselben zu beobachten.

Zuförderst werden die zur Einnahme angestellte Bedienten hiermit nochmals auf den publicirten Tariff, und die gedruckte Accise-Extracte verwiesen.

Bey den besondern Capitibus des Accise-Extracts aber ist zu beobachten und zwar:

Beym Cap. I. vom Getränke.

§. 1.

Daß die mit Wein, und andern zu visitenden Sorten vom Getränke, eingehende Gefäße nicht nur bald im Thor auf Spund und Zapfen, oder doch deren Emballage wohl versiegelt, sondern auch noch selbigen Tages visiret, und eher nicht in den Keller gebracht, oder doch in Gegenwart eines Accise-Bedienten eingekellert, und die Visirung hierauf sogleich im Keller bewerkstelliget werden müsse; Transito- und Speditions-Guth ausgenommen, als welches nur versiegelt wird, und uneröfnet durchgehet.

Sollte aber aus erheblichen Ursachen die Visirung selbigen Tages nicht geschehen können: So hat der abgeschickte Accise-Bediente dahin zu sehen, daß die Gebinde ohne Verletzung der Siegel in den Keller kommen, und nöthigenfalls solche von neuen tüchtig zu versiegeln, auch Rendant zu besorgen, daß die Visirung selbst unfehlbar den folgenden Tag, oder wenn ein Sonn- oder Fest-Tag darzwischen einfällt, den Tag hernach, vor sich gehe, und vorher genau nachgesehen werde, ob die Gebinde, oder deren Emballage noch gut und richtig versiegelt sind, damit niemand Gelegenheit habe, kleinere Gefäße, oder ander geringer impostirtes Getränke unterzuschieben.

§. 2.

In den größern Städten, wo eigene Wein-Visirer angesetzet sind, ist zwar die Visirung der Weine, und anderer Sorten vom Getränke, das Hauptwerk ihrer Function; es müssen aber gleichwohl dieselbe nicht das

allergeringſte ſonder Vorwiſſen und Ordre des Acciſe-Amts, als woſelbſt ſich die Acciſanten vorher deshalb zu melden haben, viſiren auch ſolches nicht allein verrichten, ſondern jemand vom Zoll-Amt, und wenn letzteres dabey nicht intereſſiret, oder mit dem Acciſe-Amt combiniret iſt, entweder der jüngſte Acciſe-Controlleur, oder wenigſtens ein Viſitirer mitgehen.

In den andern Städten geſchiehet die Viſirung vom Controlleur gleichfalls in Gegenwart eines Zoll-Bedienten, oder Viſitatoris, und ſoll überhaupt kein Viſir-Zettul bey der Caſſe angenommen, noch bey der Rechnung paſſiret werden, er ſey denn zugleich vom Acciſe- und Zoll-Bedienten, oder von 2 Acciſe-Officianten unterſchrieben, und atteſtiret.

Uebrigens kann zwar an den Orten, wo der Wein-Viſirer bisher das zu Breslau gebräuchliche Viſir-Geld à 3. Den. pro Breslauiſchen Eymer empfangen, derſelbe ſolches noch ferner nehmen, wenn es aber nicht ſchon eingeführet iſt, ceſſiret dieſes Douceur auch vors künftige.

§. 3.

Iſt zum Wein-Viſirer niemand anzunehmen, noch vom Commiſſario loci in Vorſchlag zu bringen, welcher nicht des Viſirens recht kundig iſt, und bey allenfalls anzuſtellender Probe, darthun kann, daß er den Viſir-Stab, deſſen Gebrauch und Application, beſonders die richtige Eintheilung davon, und wie die Ausrechnung des wahren Inhalts der Gebinde, wenn ſolche nicht voll ſind, zu machen, gründlich verſtehe, auch die vorkommende verſchiedene Gefäße und Gebinde, deren gewöhnlichen Inhalt, Beſchaffenheit, und zum Betrug eingerichtete Fehler wohl kenne, mithin letztern zu begegnen, und darunter das behörige zu beobachten wiſſe.

Auch muß derſelbe ein guter Kenner von allerhand vorfallenden Wein-Gewächſen und Brandtwein-Sorten ſeyn, und ſolche nach ihrem Geſchmack, Güte und Ländern, wo ſie gezeuget werden, wohl unterſcheiden können; damit er nicht gute für ſchlechte, und ſchlechte für gute halte und angebe, ſondern die Weine und Brandtweine auch alle übrige Arten vom Getränke alſo verſteuret werden, wie es die Acciſe-Sätze mit ſich bringen,

bringen, in welcher Absicht ihm auch frey bleibt, beym Visiren den Wein zu kosten, und davon ein Spiß-Glas zur Probe zu nehmen.

Den Controlleurs, welche die einkommende Weine visiren, lieget vor andern Bedienten ob, sich von allen diesen eine hinlängliche Kenntniß zu erwerben; damit aber von ihnen um so weniger der Casse, oder dem Accisanten zu nahe getreten werde, sind bey Visirung besonders der grossen, nicht ganz vollen Fäßer allenfalls, und wenn der Accisant mit mehreen Wein von eben der Sorte versehen, solche Fäßer damit ganz voll zu füllen, und das zugefüllte von dem ganzen Quanto des Faßes, so es nach dem Visir-Stabe alsdenn in sich fasset, abzuziehen, als wodurch die zu versteurende Quantitæt sich am zuverläßigsten eruiren lässet.

§. 4.

Muß der Wein-Visirer, oder auch in den Städten, wo ein starker Wein-Handel getrieben wird, und Commissarius loci es nöthig findet, der Controlleur ein besonderes Visir-Regiſter führen, darinnen alles visirte Getränke gleich nach der Visirung eintragen, jedem Accisanten seine Numer geben, und dabey deutlich vermerken. 1. Das Datum, 2. die Numer des Thor-Zettuls, welcher auf den Wein ertheilet, oder das Folium des Einfuhr-Buchs wo derselbe notiret ist, auch den Schiffer oder Fuhrmann, womit der Wein angekommen. 3. Die Anzahl der Gebinde und deren Sorte, e. g. ob es Bothe, Piepen, Orhofte ꝛc. ꝛc. 4. Die Anzahl der Eymer und Quarte. 5. Die Sorten des Weines und andern Getränkes, und endlich 6. unter welcher Numer, und Dato die Versteurung geschehen, und was die Accise betragen hat; die ausgehende Weine aber, worauf der Wein-Händler die Bonification erhält, werden unter einer besondern Abtheilung, zur Nachricht annotiret.

Mit diesem Regiſter muß der Visir-Zettul exact stimmen, und darinnen der wahre Befund angezeiget werden, ohne zum Auffüllen und Leccage, wegen Verderbung der Weine, oder aus andern Ursachen etwas zu vergüten, maßen dergleichen Abzüge und Bonificationes von dem Accise-Amte selbst ordnungsmäßig geschehen, und in casu dubio beym Commissario loci Instruction eingeholet werden soll.

§. 5.

Wird der Wein-Visirer erinnert, mit seinem Gehalt, und den hergebrachten Visir-Gebühren vergnügt zu seyn. Und wie ihm danebst dasjenige gerne gegönnet wird, was er außer den Accise-Stunden ohne Versäumung seines Dienstes bey jemanden für Pflege, Füllung und Aufsicht auf dessen Weine rechtmäßig verdienen kann: So wird derselbe dagegen gewarnet, hierunter nichts zum Nachtheil der Königl. Casse vorzunehmen, auch so wenig vor sich allein, als in Compagnie, einen sämmtlichen Königl. Bedienten verbotenen heimlichen Handel zu treiben.

§. 6.

Sämmtlichen, sowohl fremden, als einheimischen Negocianten, passiret bey dem immediate aus fremden Landen in Fässern eingehenden Wein zum Auffüllen und Leccage, auch in Ansehung des Wein-Lagers, so mit visiret und versteuret wird, der 11te Eymer accisefrey. Bey dem in Bouteillen eingehenden Champagne- Bourgogne- und andern Wein aber, soll darauf nichts gut gethan werden; sothane Vergütung des 11ten Eymers auch von dem Faß-Wein den andern Consumenten und Gast-Wirthen, so keine wirkliche Wein-Händler sind, sondern nur den Wein vor ihre eigene Consumtion, oder vor die bey ihnen logirende Fremde, und ihre Tisch-Gäste kommen lassen, nicht angedeyen, noch in dem Fall statt finden, wenn der fremde Wein aus einer andern accisbaren Stadt, allwo bey der ersten Einfuhr der 11te Eymer schon gut gethan worden, eingehet.

§. 7.

Der einheimische Wein-Händler und Kaufmann erlegt von dem eingebrachten fremden Wein nur die gesetzte Consumtions-Accise, was derselbe aber davon en gros in halben und ganzen Schlesischen Eymern, und größern Quantitæten auswärtig, es sey nach dem platten Lande, oder nach andern accisbaren einländischen Städten, oder auch außer Landes verschicket, muß der Wein-Visirer, Controlleur oder Visitirer visiren, den Wein dabey kosten, das Gebind auf Spund und Zapfen wohl versiegeln, und darüber den Ausgangs-Zettul anfertigen, auf welchen Zettul sodann, wenn er zuvor, und daß der Wein richtig ausgegangen, vom

Thor-

Thorschreiber dem Befund gemäß, und nach vorheriger Recognoscirung der Siegel attestiret worden, dem Versender die völlige Consumtions-Accise von der Casse bonificiret, und von dem versandten Wein nur die festgesetzte Handlungs-Accise berechnet wird; dagegen aber in den Städten, wo dieser bonificirte Wein eingehet, die Consumtions-Accise vor voll zu erlegen ist.

Sollte der Thorschreiber einen gegründeten Verdacht haben, daß die Weine vertauscht, oder statt dessen wohl gar in dem Gefäße nur Hefen oder Wasser befindlich, stehet ihm frey, in dem Thor das Gefäße anzubohren, und den Inhalt zu probiren, und ist sodann das Loch hinwiederum zu verschlagen, und zu versiegeln; jedoch verstehet sich obige Vergütigung nur von solchen Posten, wenn wenigstens halbe Eimer mit einmal nach einem Ort, und an einen Abnehmer versandt werden.

Auch muß bey der Visirung darauf Attention genommen werden, ob etwa ein Weinschenke und Kretschmer auf dem platten Lande den Wein bekommt, welchenfalls der Käufer die Consumtions-Accise, und der Verkäufer die Handlungs-Accise zu bezahlen schuldig ist, wofern nicht letzterer beym Verkauf den Consumtions- und Handlungs-Impost mit einander übernimmt.

Wofern jedoch in einigen Gränz-Städten erhebliche Umstände und Ursachen vorkommen, daß, zu Beförderung des dortigen Wein-Negotii, auch auf ausgehende Quantitäten von ¼ Eimern die Consumtions-Accise zu vergüten, hat Commissarius loci deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer Vorstellung zu thun, und Resolution zu erwarten.

§. 8.

Sichern einländischen Wein-Händlern und Kaufleuten, so den Wein nicht blos quartweise verschenken, sondern auch dabey en gros handeln und auswärtige Versendungen haben; kann mit Bezahlung der Accise bis zum Schluß des Quartals, und allenfalls noch drey Monate nachgesehen werden, wenn sie die Accise von dem eingeführten sämtlichen Wein, nach Abzug der Bonification auf den auswärtigen Debit, bey Ablauf der Zahlungs-Frist mit einmal entrichten, obschon der Wein noch nicht verthan ist. Andere Wein-Händler aber müssen wenigstens

von Quartal zu Quartal den würklichen Debit und Consumtion von ihrem Vorrath, nach Abzug der Leccage, versteuern.

Mit beyderley Arten von Wein-Händlern werden besondere Abrechnungs-Bücher gehalten, und vierteljährig einige Tage vor dem Schluß des Monats die Berechnungen angeleget; des Endes zu gleicher Zeit bey denen Negocianten, welche vierteljährig nur den würklichen Debit versteuren, der Keller-Bestand zu Eruirung des Debits aufgenommen, und wie viel ein jeder an Consumtion- und Handlungs-Accise schuldig ist, in dem Berechnungs-Abschluß deutlich nachgewiesen; worauf denn die schuldige Accise noch in dem Quartal-Monat prompt beygetrieben, und berechnet, oder doch den Wein-Händlern der ersteren Sorte nicht länger, als bis in das nächstfolgende Quartal, und längstens bis 8 oder 14 Tage vor dem Abschluß desselben nachgesehen werden muß.

Den bezahlten Consumtions- und Handlungs-Accise-Impost träget Rendant unter behöriger Rubrique ins Manual, und Controlleur in die Controlle; von dem auswärtigen Debit eines jeden Wein-Händlers in Posten von ½ Schlesischen Eimer und drüber aber, wird eine besondere Designation formiret, derselben die vom Thorschreiber, wegen des Ausgangs, attestirte Original-Visir-Zettuls beygefügt, der darauf bonificirte volle Consumtions-Impost im Manual sub Cap. Imo von der in Einnahme gebrachten Consumtions-Accise auch in der Controlle bey der Summarischen Wiederholung der Einnahme vom ganzen Monat decourtiret, über den Empfang gedachter Bonification von dem Wein-Händler unter der Designation quittiret, und solche Designationes nebst den Ausgangs-Zettuln dem Manual beygebunden; damit der Creis-Calculator solche bey Revision der Manualien und Controllen mit nachlegen könne, welches letztere auch mit den Abrechnungs-Büchern selbst geschehen, und diese mit den Thor-Registern und Zettuln über den eingegangenen Wein behörig conferiret werden müssen.

Was insbesondere die Abrechnung des 11ten Eymers auf Leccage und zum Auffüllen bey dem fremden Wein betrift; so wird dieser 11te Eymer denen Negocianten, welche den eingeführten Wein bald, oder doch quartaliter, vermöge Abrechnung bezahlen (ob zwar solcher noch nicht völlig debitiret ist) und bey welchen daher auch der Keller-Bestand nicht auf-

aufgenommen werden darf, gleich von der Einfuhr abgezogen; bey den Wein-Händlern der zweyten Sorte hingegen, die nicht von der ganzen Einfuhr, sondern nur von dem würklichen verthanenen Wein quartaliter die Accise entrichten, wird obiger 11te Eimer zur Leccage nicht bey der Einfuhr, sondern von dem Debit in loco und en gros nach andern Orten decourtiret, damit die wahre Consumtion und der Debit des letztern Quartals desto richtiger zur Versteurung kommen möge, welches nicht geschehen könnte, wenn der 11te Eimer auch diesen letztern Negocianten an der Einfuhr des Weines vergütet würde; und zwar ist im letztern Fall es folgendergestalt zu halten: z. E. es hat ein Negociant der 2ten Sorte nach der Abrechnung des vorigen Quartals und damaliger Aufnahme seines Keller-Bestandes, an unversteuertem Vorrath behalten 200 Eimer Rhein-Wein, und 100 Eimer dazu eingeführet, so ist der ganze Betrag 300 Eimer. Bey abermaliger Aufnahme des Keller-Bestandes gegen Ablauf des letztern Quartals, worüber noch Abrechnung gehalten werden soll, werden vorräthig befunden 234 Eimer, folglich sind debitiret, und zu versteuren 66 Eimer.

Wenn nun von diesen 66 Eimern, besage derer vom Wein-Händler beygebrachten Ausgangs-Zettuls, nach andern Orten en gros 44 Eimer debitiret, folglich in loco 22 Eimer consumiret worden: So werden von diesen ersteren 44 Eimern 4 Eimer auf Leccage abgezogen, auf die sodann noch bleibende 40 Eimer aber wird die Consumtions-Accise vergütet, und davon nur der Handlungs-Impost erleget. Von den in loco consumirten 22 Eimern gehen ebenfalls 2 Eimer auf Leccage ab, und sind also zur Consumtion satzmäßig zu veraccisen, 20 Eimer; der im Keller befundene Vorrath aber ist in der Abrechnung des künftigen Quartals zu übertragen, und auf solche Weise von einem Viertel-Jahr zum andern zu verfahren.

Würde ein Negociant die attestirte Visir-Zettuls über Posten von auswärts debitirtem Wein nicht vor der Berechnung einbringen, sondern sich damit verspäten, muß er mit der Bonification bis zum folgenden Vierteljahr in Geduld stehen, und inzwischen, vermöge geschlossener Abrechnung, die völlige Accise bezahlen.

Was für Negocianten aber für dergestalt sicher zu halten, daß ihnen die Accise von dem Wein creditiret werden kann, und was für Prae-

cau-

cautiones zur Securität der Casse zu nehmen, wird näher festgesetzet werden.

Sollte inzwischen ein oder anderer auf Abrechnung stehender Negociant den Zahlungs-Termin nicht einhalten, hat Accise-Amt, bey eigener Vertretung des künftig etwa entstehenden Ausfalles, hievon dem Steuer-Rath Anzeige zu thun, und dieser alsdann, wegen der Beytreibung, das nöthige zu besorgen.

Uebrigens müssen die Accise-Cassen des Orts, wo der Wein ausgehet, besonders, wenn solcher nach einer accisebaren Stadt, oder von Dorf-Schenken zum Schank bestimmet ist, darauf behörige Passir-Zettuls ertheilen, und darinnen vermerken, ob der Wein nur zur Handlung, oder zur völligen Consumtion versteuert worden, damit die Cassen am Orte der Bestimmung sich darnach richten, und die in loco unde bereits zur Consumtion veraccisirte Quantitäten unter ½ Schlesischen Eimern frey schreiben können, welches auch bey andern Sorten von Getränke zu beobachten.

§. 9.

Wenn ein einländischer Wein-Händler in einer ausländischen Stadt ein Lager hält, ist er davor in loco domicilii weder Handlungs- noch Consumtions-Accise zu entrichten schuldig; maßen es ihm zu gönnen, und ein Profit vors Land ist, wenn er daneben durch eine auswärtige Handlung etwas erwerben kann.

Wenn er aber aus diesem Lager etwas ins Land kommen lässet, wird es damit, wie vorstehet, gehalten; auch muß der Wein-Händler von dem Wein, welchen er aus sothanem auswärtigen Lager an einländische von Adel, oder sonst aufs Land immediate, ohne Berührung einer accisbaren Stadt, versendet, außer dem Zoll, die Handlungs-Accise entrichten, oder gewärtigen, daß er als ein Defraudant bestrafet werde.

Falls ein einländischer Wein-Händler aus Schlesien, Glatz, oder einer andern Königlichen Provinz extra locum domicilii irgendwo ein Wein-Lager macht, ist er in Ansehung der Accise eben so anzusehen, als andere am Orte dieser Niederlage wohnende Wein-Händler, und darf von dergleichen auf ungewissen Verkauf eingebrachten Wein, der Eigenthümer oder dessen Commissionaire bey vorfallendem auswärtigen

gen Debit, weiter keine Handlungs-Acciſe erlegen, falls ſolche erweislich ſchon in loco primo unde bezahlet worden: Wiewohl die Schleſiſchen und Glatziſchen Acciſe-Aemter in dieſem letztern Fall, da der Wein aus einer Niederlage in die andere verſchickt, und nicht verkauft wird, davon niemals Handlungs-Acciſe zu nehmen, ſondern dasjenige zu beobachten haben, was hierunter der nachfolgende §phus vorſchreibet.

§. 10.

Die fremden Wein-Händler müſſen nach mehrerem Inhalt der, ſub dato Glogau den 15ten December 1750., und Breslau den 29ſten Januarii 1751., auch weiter in beyden Cammer-Departements unterm 12ten Martii 1754., wegen des Handels ſolcher fremden, und wegen Einſchränkung des Wein-Handels auf dem Lande, ergangenen Ordres, worauf die Acciſe-Aemter hiermit verwieſen werden, ſich des Hauſirens, Verkaufs und Ablegung der Weine, auch des Herumlaufens mit Proben auf dem Lande, gänzlich enthalten, ihre Niederlagen in einer accisbaren Stadt errichten, den Wein en gros gebindweiſe, wie er eingebracht worden, allda verkaufen, und keine Gebinde im Gehalt unter einem ganzen Schleſiſchen Eimer einführen, hiernächſt bey Einbringung der Weine ins Land, zur Niederlage und Verkauf in accisbaren Städten, auf der Gränze entweder ein proportionirliches Geld-Pfand ſo lange deponiren, oder ſonſten Caution ſtellen, bis vom Acciſe-Amt des Ortes ad quem ein Atteſt, daß der Wein daſelbſt eingekommen, zurück geliefert worden, oder aber diejenigen, welche in einer einländiſchen Stadt ſchon eine alte Niederlage haben, von dortigem Acciſe-Amt bald bey der Einfuhr auf der Gränze, daß ſolcher Wein auf die Niederlage kommt, ein Certificat produciren, auch dergleichen fremde Wein-Händler und Fuhrleute ſowohl in einem, als anderem Fall die gewöhnliche Zoll-Straße halten, und ihre Zoll-Zettuls überall, wo nur Zoll-Aemter vorhanden, viſiren laſſen.

In Anſehung der von dem ausländiſchen Negocianten zu entrichtenden Acciſe, wird das Breslauiſche Acciſe-Reglement §. 22. zur Norm geſetzet, nach welchem aller an die in loco der Niederlage oder des Verkaufs wohnhafte Conſumenten, die keinen Wein-Handel treiben, debitirte Wein, beydes zur Conſumtion und Handlung zu verſteuren, hingegen von dem Wein, ſo der fremde Negociant an dortige Weinhändler

abſetzet, blos die Conſumtions-Acciſe zu erlegen, folglich letzternfalls der Handlungs-Impoſt ohne Unterſcheid ceſſiret, und die Sache ſo angeſehen wird, als wenn der einheimiſche Wein-Händler oder Schenke den Wein ſelbſt einbringet, maßen ſonſten der Handlungs-Impoſt dem Käufer doch zur Laſt fallen würde; wie denn auch in dem Fall, da der fremde Wein Händler an 2 accisbaren Orten beſondere Niederlagen hält, und aus der einen Niederlage nach der andern etwas an Wein zum Auffüllen, Verſtärkung, und Ergänzung des Lagers verſendet, mithin der Wein nach wie vor in des Eigenthümers Hand verbleibet, in loco der Abſendung davon keine Handlungs-Acciſe zu erlegen iſt; jedoch muß der Wein-Händler durch ein Atteſt des Acciſe-Amtes des Orts der 2ten Niederlage erweiſen, daß der Wein dahin würklich zur Niederlage gekommen.

Die einländiſchen Dorf-Händler ſind ebenfalls gehalten, ihre Wein-Niederlagen in accisbaren Oertern zu errichten, und den Wein daſelbſt im Ganzen zu verkaufen; hingegen bleibet der Weinſchank in denen Dörfern bey ſolchen Städten, welche kein jus prohibendi haben, unter der Condition nachgelaſſen, daß der Wein aus einer accisbaren Stadt genommen, allda zur Conſumtion verſteuert, und nicht anders als Quartweiſe verzapfet werde, überdem der Dorfſchenke nicht nur zum Schanke mit einer beſonderen Conceſſion von der Krieges- und Domainen-Cammer, welche unentgeldlich gegeben wird, ſondern auch beym jedesmaligen Einkauf mit behörigen Acciſe-Paſſir-Zettuln ex loco emtionis, daß der Wein allda geholet, und zur Conſumtion verſteuert, ſich verſehen muß.

Die Gebürgs-Negotianten auf dem Lande, welche durch Baratto-Handel gegen ausgeführte einländiſche Waaren fremde Weine an ſich bringen, und zurückführen, ſollen eben ſo wenig, als andere Dorf-Händler in Dörfern ein Haupt-Wein-Lager halten, ſondern den Wein in Städten niederlegen, und wenn ſie in ihren Wohnungs-Orten den Wein verzapfen wollen, auch von Seiten einer Stadt kein jus prohibendi vorhanden, dazu nur mäßige Quantitäten jedesmal heraus nehmen.

Denen Wein-Händlern und Wein-Schenken in denen unacciſbaren Städten, die in anno 1751. allda ſchon geweſen, wird der Wein-Handel und Debit in loco domicilii gegen behörige Verſteurung zwar geſtat-

ſtattet; es iſt deren Anzahl aber nicht zu vermehren, wie denn auch bey ihrem Abgange keine neue angeſetzet werden ſollen.

Sonſten paſſiret ſowohl den fremden, als einländiſchen Dorf-Negotianten, welche ihre Niederlagen in den Städten haben, der 11te Eimer auf Leccage, gleich den ſtädtiſchen Weinhändlern, acciſefrey; nicht minder iſt ihnen auf dem auswärtig. Debit von halben Eimern und drüber die Conſumtions-Acciſe zu vergüten, und davon nur der Handlungs-Impoſt zu entrichten. Hingegen müſſen ſie die Acciſe von dem eingebrachten Wein, bald nach der Viſirung bezahlen, es ſey denn, daß ſie ein ſtarkes Lager haben, und die Acciſe vorzuſchießen nicht im Stande ſind; in welchem Fall mit deren Bezahlung auf beſtellte hinlängliche Caution und Sicherheit, ſo, wie bey denen einländiſchen ſtädtiſchen Negotianten, nachgeſehen, und Quartal-Abrechnungen gehalten werden können, ſo lange ein anderes nicht verordnet wird.

Ob gleich auch endlich denen von Adel unverwehret iſt, den zu ihrer eigenen Conſumtion benöthigten Wein, gegen richtige Verzollung immediate von auswärtigen Orten einzubringen, noch es vor einen Handel zu halten, wenn etwa einer von Adel dem Nachbar, oder andern guten Freunden etwas an Wein für eben den Preiß, ſo er ihm ſelbſt koſtet, ohne allen Vortheil überläßt: So muß doch daraus keine Gewohnheit und Mißbrauch gemachet werden; wie denn die Einwohner des platten Landes an andere, die nicht anfänglich von dem eingebrachten Wein participiret, dergleichen auch nicht nachhero, beſonders in Kleinigkeiten, ablaſſen ſollen.

§. 11.

Sollte ein Particulier in einer acciſbaren Stadt, der kein Wein-Händler iſt, von dem, zu ſelbſt eigener Nothdurft verſchriebenen, und zur Conſumtion verſteuerten Wein, an einen auswärtigen Bekannten etwas ablaſſen: So wird davon in keinem Fall einige Handlungs-Acciſe gegeben, noch die Conſumtions-Acciſe gut gethan, ſondern wenn der Wein nach einer Schleſiſch- oder Glatziſchen acciſbaren Stadt gehet, darauf vom Acciſe-Amte ein Paſſir-Zettul ertheilet, worinnen deutlich zu exprimiren, daß der Wein von einem dergleichen Particulier und zur Conſumtion verſteuret iſt; Da denn auf Vorzeigung dieſes Paſſir-Zet-

tuls der Wein in loco ad quem acciſefrey eingehet; Jedoch iſt dergleichen Particuliers ſo wenig, als denen von Adel, und andern Einwohnern des platten Landes erlaubt, zum Nachtheil der laſttragenden Wein-Negotianten, einen Wein-Handel zu treiben.

§. 12.

Da es ſich bisweilen zuträgt, daß der eingegangene fremde Wein nachhero umſchlägt und ganz verdürbet: So ſoll, wenn alle Mühe vergebens angewandt, ihn zu corrigiren, und derſelbe als Wein nicht mehr zu debitiren, auf Anhalten des Acciſanten, Commiſſario loci bey kleinen Poſten zwar frey ſtehen, die Acciſe vorkommenden Umſtänden nach pflichtmäßig zu moderiren, und auf ein billiges zu ſetzen; bey ſich ereignenden Bedenken und ſtarken Quantitäten aber deshalb an die Kriegs- und Domainen-Cammer berichtet, und Reſolution abgewartet werden.

§. 13.

Auſſer dem fremden Wein findet beym einländiſchen Wein, aus- und einländiſchen Brandwein, Wein- und Zieder-Eſſig, auch andern Sorten von Getränke, kein Decourt am Maße zum Auffüllen und auf Leccage ſtatt.

Vom Franz- und andern fremden abgezogenen Brandwein, fremden Wein- und Zieder-Eſſig, erleget der einländiſche Kaufmann, gleich andern Conſumenten, nur die Conſumtions-Acciſe; auch wird es mit Bonification des auswärtigen Debits, und der davon zu erlegenden Handlungs-Acciſe gehalten, wie beym fremden Wein, es findet aber kein Credit noch Quartal-Abrechnung ſtatt, ſondern die Conſumtions-Acciſe muß bey der Entrée, nach geſchehener Viſirung, bald erleget, und der Conſumtions-Impoſt von dem auswärtigen Debit durch Abzug von der Einnahme Capitis Imi baar vergütet werden. Was hiernächſt

§. 14.

Den Grünebergiſchen, Beuthenſchen und andern Schleſiſchen Land-Wein anbelanget; ſo müſſen die Gefäße dazu landüblich eingerichtet, und richtig geächtet werden.

Alles,

Alles, was von dergleichen Wein an dem Orte, wo er zugewachsen, consumiret wird, ist auch allda zur Consumtion zu versteuern, und nur auf die auswärts debitirte Quantitäten von halben Eimern, und drüber die Consumtions-Accise abzuschreiben, welcher Consumtions-Impost dagegen, wenn der Wein nach einer accisbaren Stadt gehet, in loco Consumtionis zu bezahlen.

Auf dem aus einländischem Wein gemachten, und in obigen Quantitäten ausgehenden Wein-Essig wird zwar ebenfalls der Consumtions-Impost abgeschrieben; wenn aber solcher Eingangs nicht als Wein-Essig versteuert ist, kann auch nur der Accise-Satz vom Wein, folglich nicht mehr vergütet werden, als die Casse bekommen hat.

Bey dem vom platten Lande eingehenden Wein-Zuwachs ist ein gleiches zu beobachten, und überhaupt zu bemerken, daß der Eigenthümer von seinem eigenen Zuwachs in keinem Falle einige Handlungs-Accise bezahlet, sondern solche blos von dem Händler zu erlegen, welcher den einländischen Wein und Wein-Essig aufkaufet, und in- oder ausserhalb Landes damit handelt.

§. 15.

Denen Dorf-Kretschmern, Krämern und Schenken ist nicht erlaubt, Rhein- Franz- Danziger und andere abgezogene ausländische Brandweine immediate aus fremden Orten einzuführen, oder von Fuhrleuten, die solchen etwa einbringen, zu erkaufen; sondern sie müssen dergleichen Sorten von Brandwein zu ihrem Schank als völlig verarciset aus accisbaren Städten nehmen, und sich darüber mit behörigen Passir-Zettuln versehen, wie es wegen des Wein-Schankes auf denen Dörfern verordnet ist.

Jedoch ist zu solchem Brandwein-Schank keine besondere Cammer-Concession erforderlich.

§. 16.

Die im Accise-Tariff ersindliche Sätze vom Bier und Brandwein, womit die Dominia und Königliche Aemter die Stadt-Krüge und städtische Consumenten zu verlegen berechtiget sind, praesupponiren, daß der Bier- und Brandwein-Urbar unter der Contribution des platten Landes stehet, und gedachter Verlag mit profitiret und angeschlagen wor-

den. Ob und wie ferne aber, auch der Schank an die Bürgerschaft und Garnisons, so in und bey verschiedenen Mediat-Städten, auf und in denen sub contributione des platten Landes stehenden Grund-Herrschaftlichen Schlössern, Bier-Brauereyen, und Brandwein-Brennereyen, auch Kretschams getrieben wird, mit solcher Schank-Accise generaliter zu belegen, soll näher erwogen und festgesetzet werden.

§. 17.

Müssen die Accise-Bedienten auf diejenige Einwohner, welche aus Wein- und Bier-Hefen, einländischem Obst, Wein, Abreschen und dergleichen Brandwein brennen, oder Essig in loco machen, oder auch aus Honig Meth brauen, ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß alles richtig angemeldet, und tariffmäßig versteuert werde.

Beym einkommenden einländischen Bier aber ist besonders von Thorschreibern darauf zu attendiren, ob die Gefäße edictmäßig gezeichnet sind, auch das festgesetzte Maas halten, und wenn das Gegentheil befunden wird, solches behörigen Ortes anzuzeigen.

Beym Capite von allerhand Getreide.

§. 18.

Da die, bey anfänglicher Einrichtung des Schlesischen Accise-Wesens eingeführt gewesene Abnahme des Eingangs-Imposts, von Weitzen, Roggen und Gerste ex post aus verschiedenen erheblichen Ursachen, und besonders deshalb wieder aufgehoben worden, weil daraus für den Landmann viele Versäumung erwachsen, ihm solcher Impost, welchen der städtische Consument erlegen sollte, der Intention entgegen, mehrentheils zur Last geblieben, die Getreide-Märkte aber dadurch ins Abnehmen gekommen, auch an sich die Thorschreiber bey der Menge des eingehenden Getreides und andrer Sachen, unmöglich alle Säcke bis auf ganze und halbe Metzen nach dem Augenmaas schätzen können, dagegen sich erwähnter Impost beym Mahlen weit richtiger erheben läßt, und alsdenn die Casse zugleich vom Zuwachs des Malzes die Eingangs-Accise gewinnet: So hat es bey der jetzigen Einrichtung noch ferner sein Bewenden, und passiren dieser zu Folge die vorbenannte Sorten von Getreide in allen accisbaren Städten frey, auch ohne Thor-Zettul ein; wo-

gegen

gegen die ſtädtiſchen Brauer, Bäcker, Brandwein-Brenner und andere Conſumenten von ihrem zur Mühle gehenden Malz und Getreide, Eingangs- und Conſumtions-Acciſe, nach denen, im Acciſe-Extract unter der Abtheilung von dem, beym Eingange nicht verſteuerten Getreide erfindlichen Sätzen, zugleich abführen müſſen; es wäre denn, daß an einem oder anderm Orte wenig Haber gebauet, und die Gerſte deshalb ſtark verfüttert würde, (wie z. E. ſolches zu Glatz geſchiehet) als woſelbſt in ſolchem Fall die Eingangs-Acciſe von der Gerſte gleich bey der Einfuhr zu nehmen, und dagegen an der Mahl-Acciſe wieder zu vergüten iſt.

Weil aber gleichwohl auch in andern Städten zu manchen Zeiten an ſtatt Habers, ſowohl Roggen, als Gerſte roh verfüttert zu werden pfleget, worunter die Königl. Caſſe nicht leiden kann: So muß, bey 2 Rthlr. Strafe von jedem Scheffel, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt, Niemand von ſolchem frey eingegangenen Getreide etwas verfüttern, noch die Acker-Bürger, beſonders Gaſtwirthe, an Fuhr- und andere Leute zu dieſem Behuf verkaufen; wofern dieſes Futter-Getreide nicht zuvor dem Acciſe-Amte richtig gemeldet, und die im Tariff auf ſolchen Fall beybehaltene Eingangs-Acciſe bezahlet worden, welches die Acciſe-Aemter denen Gaſt-Wirthen und Einwohnern, ſo Pferde halten, von einer Zeit zur andern aufs neue bekannt machen, bey ihnen in denen Ställen öfters unvermuthete Reviſiones anſtellen, und ob dieſes behörig befolget wird, unterſuchen, auch ſonſten nach den Umſtänden jeden Ortes, zu Verhütung der Unterſchleiſe, ihre Praecautiones, ſo gut als möglich, nehmen müſſen. Hingegen

§. 19.

Von Haber, Erbſen und den übrigen Feld-Früchten, ſo in accisbaren Städten einkommen, muß das Acciſe-Amt bald beym Eingange die Acciſe nehmen, und weilen die Einbringer davor zu ſtehen ſchuldig ſind, ihnen vor erfolgter Berichtigung, die Thor-Zettuls nicht ſtempeln, noch Thorſchreiber dieſelben mit den Wagens aus der Stadt laſſen; jedoch wird nach Vorſchrift der ergangenen Verordnungen, die Acciſe nicht dem unter der Contribution ſtehenden Landmann, ſondern dem vom Verkäufer deshalb nahmhaft zu machenden, und ins Acciſe-Amt zu ſtellenden Käufer, und Conſumenten abgefordert, wenn beyde Theile ſich hierüber

über nicht eines andern verglichen haben. Damit aber unter dem vom Eingangs Impost eximirten Getreide, keine Erbsen, Haber, Mehl, Schrot ꝛc. ꝛc. noch ein mehreres als angegeben, und veracciset, eingebracht werde; haben Thorschreiber und Visitatores in den Thoren die Säcke jederzeit in Augenschein zu nehmen, mit Adhibirung des Visitir-Eisens, die Richtigkeit der Angabe zu examiniren, und bey entstehendem Zweifel oder Verdacht einer Unrichtigkeit, allenfalls, wegen einer näheren Revision und Abmessung in der Stadt, das erforderliche zu beobachten.

Was die vom Adel, und andere Landleute von ihrem dem Eingangs-Impost unterworfenen Getreide wieder zurück nehmen, imgleichen dasjenige, so sie nach andern Orten nur durchführen, ist accisefrey; nur muß der Einnehmer auf dem Thor-Zettul deutlich vermerken, ob alles, oder wie viel durch- und zurück gehet; der Thorschreiber hingegen hat die Wagens zu untersuchen, und den Ausgang, wenn es damit seine Richtigkeit hat, hinten auf dem Thor-Zettul zu attestiren; wie denn auch dem Landmann, wenn er sein zum Verkauf in die Stadt gebrachtes Getreide nicht verkaufen kann, oder nicht will, frey stehet, solches in der Stadt, ohne Erlegung einiger Accise, aufzuschütten, er muß sich aber in diesem Fall bey dem Accise-Amte behörig melden und Sicherheit stellen, davon ohne Vorwissen des Accise-Amts nichts zu verkaufen, welches sodann den Käufern die geordnete Accise abfordert. Was anbelanget

§. 20.

Das Getreide, welches in accisbaren Städten und Vorstädten zum Ausdrusch im Stroh eingeführet wird, so muß der Acker-Bürger dem Accise-Amte alljährlich, bald nach der Erndte, den Einschnitt nach Schecken und Fudern anzeigen, damit sich dasselbe vorläufig darnach richten könne, und wissen möge, von wem es Accise zu fordern hat, zumalen mit den Acker-Stücken allerhand Veränderungen vorzugehen pflegen. Die Accise selbst aber wird erhoben, nach dem würklichen Ausdrusch, und versteuret der Acker-Bürger die, dem Eingangs-Impost unterworfne, und im vorstehenden §pho benannte Getreide-Sorten nebst dem Abkehrig zur Fütterung, (wobey der Kaff frey bleibet) imgleichen das Stroh nach und nach, wie es in der Scheune ausgedroschen, aufgemessen und aufgebunden wird; wes Endes der Acker-Besitzer auf seinen geleisteten

ſteten Bürger-Eid, dem Acciſe-Amte von Woche zu Woche, bald nach jedesmaliger Aufmeſſung, von der Quantität des Getreides und Strohes richtige Anzeige zu thun, und das Acciſe-Amt über alles ein beſonderes Annotations-Regiſter zu führen hat, woraus zu erſehen, wie viel nach der Acciſanten Anſage der Einſchnitt an Fudern, Schocken und Mandeln beträgt, wie viel von Zeit zu Zeit davon ausgedroſchen, und ſowohl an Stroh aufgebunden, als auch an Getreide von denen, der Eingangs-Acciſe unterwürfigen Sorten aufgemeſſen, und endlich unter welchem Dato und Numer die Acciſe entrichtet worden; wobey die Acciſe-Bedienten, ob auch die Anſage richtig geſchehen, ſich auf Kundſchaft legen, und das angegebene nach der Ausſaat, Qualität der Aecker, Fruchtbarkeit des Jahres, und andern Umſtänden überſchlagen, und eines gegen das andere halten müſſen.

Sollte ſich nun gegründeter Verdacht hervorthun, daß jemand das auf ſeine Anſage geſetzte Vertrauen, zu Bevortheilung der Acciſe, gemißbrauchet, und zu wenig angeſaget hätte; iſt derſelbe hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände davon durch Commiſſarium loci an die Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, welche, im Fall Denunciatus die Beſchuldigung läugnet, und nicht eines andern überführet iſt, erkennen wird, ob derſelbe das Purgatorium ablegen ſolle? Wie denn auch das Acciſe-Amt bey denen Aecker-Beſitzern zuweilen die Boden und Scheunen viſitiren, ob ſie mehr Getreide und Stroh vorräthig haben, als angemeldet worden, nachſehen laſſen, nicht weniger darüber halten muß, daß von denen, dem Eingangs-Impoſt unterwürfigen Getreide-Sorten nichts aus der Scheune genommen, und aufgeſchüttet werde, es ſey denn vorhero angezeiget, damit allenfalls in continenti die Quantität nachgemeſſen werden könne.

Wofern jedoch der Modus der Verſteurung an ein- oder anderm Orte, nach den beſondern Umſtänden, vor das Königliche Intereſſe noch beſſer und ſicherer durch Anſchläge von der Acker-Wirthſchaft, Fixirung der Fütterungs-Acciſe, oder auf andere Weiſe gefaßt werden könnte: So wird ſolches des Commiſſarii loci pflichtmäßiger Beurtheilung überlaſſen, welcher deshalb Approbation einzuholen hat.

Uebrigens verſtehet ſich dieſe Verſteurung ſowohl von denen mit der Acker-Steuer belegten, als denen davon befreyten Aeckern, weil im Gla-

tischen die Acker-Steuern in supplementum des ehemaligen Steuer-Contingents eingeführet worden.

Was jedoch die Cavallerie-Regimenter zu Fütterung der Dienst-Pferde von solchem Haber und Stroh erkaufen, und die Aecker-Bürger von ihrem ausgedroschenen Getreide wieder zur Saat gebrauchen, passirt accisefrey; ingleichen verstehet sich hiebey, daß wenn die Scheunen ausserhalb geschlossenen Städten solchergestalt belegen, daß alles ausgedroschene Getreide und Stroh in die Stadt gebracht werden, und das Thor passiren muß, alsdenn die Ansage des Ausdrusches, und die Führung der Register hierüber nicht nöthig, sondern nur Getreide und Stroh beym Eingange in die Stadt, dem Thorschreiber angemeldet werden dürfe, welcher alsdann solches revidiret, und darauf behörige Thor-Zettuls ertheilet.

§. 21.

Was das fremde, besonders pohlnische Getreide, Mehl und Gegräupe anbelanget; so werden Se. Königliche Majestät von Zeit zu Zeit verordnen, ob dessen Einfuhre, nach erheischender Nothdurft und Beschaffenheit des Zuwachses in Schlesien und der Grafschaft Glatz verstattet, oder nach dem Exempel voriger Landes-Regierung imponiret werden, oder gar verbothen seyn solle.

Jedoch ist in Fällen der Impostirung, oder des gänzlichen Verbothes davon befreyet: das Getreide, welches die Pohlen und andere fremde Gränz-Nachbaren in den Schlesischen Mühlen mahlen, und gemahlen wieder zurückführen; das Decem-Getreide, so einige schlesische Geistlichen aus Pohlen erhalten; die Quantitäten an Haber, welche Se. Königl. Majestät denen Husaren-Regimentern vor die Dienst-Pferde aus Pohlen einzuführen nachgelassen, und bis auf weitere Ordre die pohlnische Buchweitzen-Grütze, weilen letztere zur Zeit noch unentbehrlich ist.

Es müssen aber die Accise- und Zoll-Bedienten, besonders Policey-Bereuter, auf die Unterschleife alle Attention richten, und die Husaren-Regimenter von Jahr zu Jahr, auf die ihnen einzuführen nachgelassene Quantitäten pohlnischen Habers bey den Krieges- und Domainen-Cammern vor jede Esquadron neue Frey-Pässe, mittelst Zurückstellung der vorjährigen Pässe, fordern, und diese Regimenter bey jedesmaliger

Ein-

Einfuhr, die gewöhnliche Zollstraße halten, das Maas des Habers im ersten Gränz-Zoll- oder Accise-Amte richtig anmelden, die Rendanten auf der Gränze und im Orte der Garnison solches nachsehen, und auf dem jedesmal zu producirenden Original-Frey-Paß, die eingebrachte Quantität mit Buchstaben abschreiben, und mehr nicht einpassiren lassen, als der Paß besaget.

Im übrigen ist auch den pohlnischen Fuhr- und Handels-Leuten nicht zu gestatten, daß sie unter dem Praetext des Futter-Habers vor ihre Pferde, welcher ihnen zu aller Zeit frey bleibt, mehr Haber, als sie auf die Zeit ihres Aufenthalts im Lande vor die Pferde nothwendig gebrauchen, ins Land bringen, und heimlich absetzen.

§. 22.

Das Getreide, Hart- und Rauch-Futter, so die Königliche Proviant-Aemter vor die Magazins, und zu Verpflegung der Armee selber einkaufen, und einzukaufen Ordre haben, passiret völlig accisefrey, wenn das Proviant-Amt den Empfang auf den Thor-Zettuln attestiret; die andern Liveranten aber, müssen mit richtigen Frey-Pässen versehen seyn, oder die Accise gleich andern Händlern entrichten.

Und da auch das Getreide, so die Proviant-Aemter auf Vorrath mahlen lassen, accisefrey ist: So muß dagegen dasjenige Mehl, Graupe, Grütze, Erbsen ꝛc. nebst Hart- und Rauch-Futter, welches aus den Königlichen Magazins hernach auf Ordre hinwiederum an städtische Bürger und Einwohner verkauft wird, behörig versteuert werden, und das Proviant-Amt an die Käufer ohne Vorzeigung richtiger Accise-Zettul, nicht verabfolgen lassen, oder von ihnen die tarifmäßige Accise, gleich beym Verkauf selbst, einfordern, und mittelst Specification zur Accise-Casse abliefern. Wobey dasjenige was nach dem platten Lande verkauft wird, accisefrey bleibet.

Von dem Brod-Mehl, welches durch die Proviant-Aemter, oder Regimenter zu Verpflegung der Garnisons verbacken wird, ist regulariter die Consumtions-Accise zu entrichten, wofern Se. Königl. Majestät nicht einer oder der andern Garnison die Exemtion bereits zugestanden, oder in vorkommenden Fällen fernerweit allergnädigst bewilligen.

§. 23.

Die Vor- und Aufkauferey des Getreides an Weißen, Roggen, Gerſte, und Haber auf dem platten Lande, den Land-Straßen und in den Vorſtädten, nebſt dem Probe-Handel, wodurch die Zufuhr nach den Städten gehemmet wird, und ſowohl die ſtädtiſche Nahrung- und Getreide-Märkte, als auch die Königl. Caſſen in Anſehung des Zolles und der Handlungs-Acciſe leiden, bleibet nach Maßgebung derer ergangenen Verordnungen verbothen, und lieget denen Acciſe-Bedienten ob, ihrer Seits mit darauf zu halten, daß der Landmann von ſeinem Getreide nicht die Proben, ſondern das Getreide ſelbſt zu Markte bringe, davon weder unterweges auf den Straßen und in den Vorſtädten, noch auch zu Hauſe an Händler etwas verkaufe, mithin diejenige, welche zum Wieder-Verkauf Getreide gebrauchen, ſie ſeyn Ein- oder Ausländer, ſolches zu dieſem Behuf lediglich in den Städten auf dortigen Märkten erkaufen, und die feſtgeſetzte Handlungs-Acciſe entrichten, maßen blos denen einländiſchen Stadt- und Land-Müllern, Bäckern, Brandwein-Brennern, Brauern, und andern Privatis, aus Schleſien, Glatz und andern Königlichen Provinzien, die das Getreide auſſer dem Handel zu ihrer Nahrung, Gewerbe und Conſumtion gebrauchen, davon die Nothdurft, ſonder Erlag einiger Handlungs-Acciſe, auf dem Lande zu erkaufen frey ſtehet; Worüber, und daß der Aufkauf dieſes Behufs geſchiehet, ſich die Einkäufer vornehmlich aus anderen Königlichen Provinzien mit beglaubten Atteſtatis von den Magiſträten und Grund-Herrſchaften zu verſehen haben.

Sollte von Käufern oder Verkäufern dargegen gehandelt werden, ſind über jeden Contraventions-Fall behörige Protocolla aufzunehmen, und ſolche an den Commiſſarium loci zur Deciſion einzuſenden.

Jedoch werden von dieſem Verbothe die einländiſche Gebürgs-Bauern und Fuhrleute, die aus dem Gebürge dem Lande Steinkohlen, Kalk, Schindeln und andere Nothdurften zuführen, eximiret; als welche, nach geſchehenem Verkauf ihrer Waaren, auf dem Lande daſelbſt, vor das einländiſche Gebürge, hinwiederum Getreide kaufen, und zum Wiederverkauf zurücknehmen können, nur ſind ſie ſchuldig davon, bey der in Anno 1750. feſtgeſetzten Strafe à 4 Gr. vom Scheffel, in der nächſt gelegenen Stadt die Handlungs-Acciſe abzuführen. Wie denn auch überhaupt

haupt im Fürstenthum Schweidnitz, und denen Gegenden des Gebürges, zur Aufnahme dortiger Getreide-Märkte und Bequemlichkeit der Ein- und Verkäufer, es bey den besondern Verfügungen sein Bewenden hat, so in gedachter Absicht bereits getroffen, oder noch fernerweit ergehen möchten. Gleichwie nun

§. 24.

Derjenige eigentlich ein Korn-Händler heißt, und die Handlungs-Accise zu erlegen schuldig ist, welcher Weitzen, Roggen, und andere dem Handlungs-Impost unterwürfige Getreide-Sorten, seinen Vortheil damit zu stiften, zum Wiederverkauf erhandelt: Also sind schon erwähnter maßen Brauer, Müller, Becker, Brandwein-Brenner und andere Personen, die das Getreide zum Mehl-Handel, Bier-Brauen, Backen und Brandwein-Brennen, oder sonst zu ihrem Gewerbe und Nothdurft gebrauchen, für keine Korn-Händler zu halten, noch auch derjenige Bürger oder Landmann, der von seinem Zuwachs, und den ihm angeschlagenen oder sonsten ex quovis titulo gebührenden Getreid-Gefällen, etwas wieder verkauft, oder in solcher Absicht aufschüttet.

Dagegen müssen die Land-Bäcker, Müller, Mehl-Händler, und Brandwein-Brenner, welche sonsten in ihrer Nahrung auf dem Lande das benöthigte Getreide handlungs-accisfrey kaufen können, sich des Korn-Handels enthalten, oder sich gefallen lassen, daß sie in Ansehung ihres ankaufenden sämmtlichen Getreides, wie andere Korn-Händler angesehen werden. Nicht minder sollen, bis auf weitere Verordnung, dergleichen Land-Bäcker, Müller, Mehl-Händler, und Brandwein-Brenner auf den bisherigen Fuß, das auf den städtischen Märkten, zu ihrer Nahrung erhandelte Getreide in loco emtionis, um die Unterschleife beym Korn-Handel desto eher zu verhüten, zur Handlung versteuren, und bevor solches geschehen, zum Thor nicht herausgelassen werden.

Von den Unterthanen aber auf dem Lande Getreide aufzukaufen, oder vor baares Geld über die, von ihnen zu fordern habende Natural-Pacht anzunehmen, in der Absicht, damit Wucher zu treiben, bleibet sowohl den Grund-Herrschaften, als Pächtern verboten.

§. 25.

Wirkliche Getreide-Händler müssen von dem in den Städten erkauften Getreide, wenn locus emtionis in Schlesien ist, gleich daselbst die völlige Handlungs-Accise erlegen. Wollte aber ein einländischer Korn-Händler, er sey in Schlesien, oder sonsten in Königlichen Landen wohnhaft, aus einer andern Königlichen Provinz, oder aus fremden Landen zum Handel nach Schlesien Korn bringen: So ist er schuldig, solches am Orte des Verkaufs zu versteuren; er könnte denn doch durch richtige Passir-Zettuls erweisen, daß er am Orte des Einkaufs, oder beym Durchgange in einer schlesischen, glatzischen oder andern einländischen Stadt, die völlige tariffmäßige Handlungs-Accise entrichtet hätte, welchenfalls er weiter nichts zahlen darf.

Wäre aber nur die Helfte in einer andern Stadt genommen: So wird solche am Orte des Wiederverkaufs auf den Handlungs-Impost zu gute gerechnet, und blos der Nachschuß, das ist: So viel als an dem schlesischen Satz noch fehlet, entrichtet.

Ingleichen soll der einländische Korn-Händler, welcher in Pohlen, oder sonsten außerhalb Landes Getreide aufkauft, wenn solches nicht in Schlesien bleibt, sondern durch, und weiter außer Landes gehet, die Handlungs-Accise bezahlen, welcher Impost auch alsdann in der nächsten acciseharen Stadt, oder in loco domicilii zu erlegen, wenn jemand auswärtig Getreide aufkauft, und es nicht nach einer acciseharen Stadt, sondern von dem Ort des Einkaufs recta nach einem zum platten Lande geschlagenen Ort, wohin er es vorhero schon verhandelt gehabt, abgehen läßt, und zwar muß der Accisant sich vor der Ablieferung im Accise-Amte melden, und Richtigkeit pflegen, wobey allenfalls die Zoll-Zettuls ratione quanti zum Fundament genommen werden können.

Falls ein Bürger in einer Stadt für die Aemter und Amts-Brauereyen Getreide zusammen kauft, muß er die Handlungs-Accise entrichten, es wäre denn, daß er solches nur als ein Commis übernommen hätte, auf welchen Fall er sich dennoch bey der Accise zu melden, und deshalb behörig zu legitimiren hat. Wofern aber ein Bürger von seinem Getreide außerhalb der Stadt etwas gegen Aufmaaß ausleynet, welches er beym Ausgange behörig anzuzeigen hat: So erleget er die Accise nur von dem Aufmaaß, wenn es wieder abgeliefert wird.

Was

Was insbesondere die fremde Korn-Händler anbetrift: So erlegen selbige, von dem in Schlesien oder der Grafschaft Glatz auf städtischen Märkten zur Ausfuhr erkauften Getreyde in loco emtionis so wohl die Handlungs-Accise, als den Ausfuhr-Zoll. Wenn aber zu Zeiten, da die Einfuhr des fremden Getreides ohne, oder gegen gewisse Imposten nachgelassen ist, der fremde Korn-Händler dergleichen ausländisches Getreide einführet: So hat derselbe, im Fall er solches nicht aufschüttet, und damit auf Theurung hält, sondern bald vom Wagen verkauft, davon keine besondere Handlungs-Accise, sondern diese nur alsdann zu entrichten, wann das Getreide aufgeschüttet wird.

Wogegen der einländische Korn-Händler, der im ersten Fall dem Ausländer das fremde Getreide abkauft, davon den Handlungs-Impost erlegen muß.

Damit aber die Unterschleife der Getreide-Händler um so mehr verhütet werden mögen: So sollen sie ihr Getreide bald beym Einbringen, dem Thorschreiber zum Handel anmelden, und darauf einen Thor-Zettul nehmen, oder wenn das Getreide in loco domicilii, oder in einer andern einländischen Stadt auf dem Markte erkauft wird, solches nicht ab und auf den Boden tragen, oder wegfahren lassen, es sey denn vorher dem dortigen Accise-Amte angezeiget und versteuret worden.

Nächstdem muß das Accise-Amt über das dem Eingangs-Impost unterwürfige Getreide, mit denen in der Stadt vorhandenen Korn-Händlern, wofern aus gültigen Ursachen der Eingangs-Impost nicht bald berichtiget werden kann, ein besonderes Abrechnungs-Buch halten, und stehen selbige für die Eingangs-Accise, bis sie den Consumenten gestellet, oder erweislich machen, daß das Getreide auswärts debitiret worden, in welchem letztern Fall ihnen der Eingangs-Impost abgeschrieben, und nur die Handlungs-Accise erleget wird.

§. 26.

Denen Geistlichen, Gestiften, Clöstern, und denen in den Städten wohnenden von Adel, kann zwar von Seiten der Accise-Casse nicht verwehret werden, gegen Entrichtung der Consumtions-Accise, das in selbst eigener Wirthschaft benöthigte Mehl von ihren Land-Güthern herein kommen zu lassen.

Sonsten

Sonsten aber stehet regulariter keinem städtischen Einwohner frey, auf auswärtigen Land-Mühlen zu mahlen; es wäre denn, daß dieselben auf den Stadt-Mühlen nicht gefördert werden könnten, oder einer benachbarten Land-Mühle wider den Zwang nach den Stadt-Mühlen, ein begründetes jus contradicendi competirte, oder die Accisanten ihre Convenienz fänden, in dem Dorfe, wo sie das Getreide gekauft, solches auch bald mahlen zu lassen; welchenfalls sie jedoch sich vorher im Accise-Amte melden, und einen Accise-Zettul darauf lösen, oder wenn das Getreide auf dem Lande gekauft wird, und die Umstände nicht erlauben, den Zettul vorher zu lösen, wenigstens das Mehl beym Eingang richtig angeben, und versteuren müssen, außerdem bey sich hervorthuender Unrichtigkeit, da einer nicht das rechte Maaß angesaget, oder zum Nachtheil der Accise, Weizen-Mehl unter oder vor Roggen-Mehl einzubringen sucht, und in andern dergleichen Fällen, sind die Schuldigen als Accise-Defraudanten zu bestrafen; welches auch statt findet, wenn die Bäcker unter Roggen viel Weizen mischen, und Semmeln davon backen.

Bey entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angabe, soll an den Orten, wo keine besondere Mühl-Waagen sind, das vom Lande einkommende Mehl nach der Raths-Waage gebracht, daselbst gewogen, und nach dem Gewicht der approbirten Mühlen-Waage-Tabellen zu Scheffeln angeschlagen, auch solchergestalt versteuret werden; da denn diejenigen, so unrichtig befunden werden, das Waage-Geld doppelt, die übrigen hingegen kein Waage-Geld zu bezahlen haben.

Wo die Mahl-Metze in natura gegeben wird, passiret sie dem Accisanten accisefrey, jedoch muß solche Mahl-Metze sodann in einem besondern Sack oder Beutel zur Mühle gebracht, und wann der Müller sie an einen Accisanten verkauft, gehörig versteuret werden. Wird aber die Mahl-Metze mit Gelde bezahlet, muß selbige gar nicht zur Mühle kommen.

§. 27.

Müssen nicht nur die Visitirer die Mühlen in und bey den Städten, wo die Stadt-Einwohner zu mahlen pflegen, es mögen solche Mühlen unter der Accise, oder der Contribution stehen, täglich, oder falls sie weit entlegen, dennoch öfters spät und frühe, vornehmlich des Abends

und

und in der Nacht, zu solcher Zeit, da sich die Müller und Mahl-Gäste ihrer am wenigsten versehen, revidiren, das Getreide nach den Accise-Zettuln examiniren, und mit dessen Nachmessung Proben machen, sondern auch Einnehmer und Controlleur, vornehmlich aber der letztere, zum öftern ein gleiches beobachten, und auf gute Ordnung halten, als wofür der Controlleur zu respondiren, und daher, falls er befindet, daß die Visitatores ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, oder sich sonsten schädliche Unordnungen eingeschlichen, davon dem Einnehmer sofort Nachricht zu geben, und mit ihm das nöthige weiter zu besorgen hat.

§. 28.

Zum Nachmessen und Ueberschlagen des Getreides in den Mühlen, können sich die Accise-Bedienten der geächteten Getreide Maaße, womit sich ein jeder Müller, nach Vorschrift des Edicts de Anno 1751. wegen Gleichheit und Richtigkeit der Ellen, Maaße, und Gewichte, zu versehen hat, bedienen, und sind die Müller, Mühlen-Bursche, und Mahl-Gäste schuldig, erforderten Falls denen Accise-Bedienten dabey hülfliche Hand zu leisten, nicht minder über alles, worüber sie befraget werden, willige und richtige Auskunft zu geben.

Damit aber die Revisores um so eher wissen können, wem das Getreide gehöret, und ob es mit der Accise seine Richtigkeit hat, müssen die Müller oder deren Leute, sobald das Getreide in die Mühle kommt, den Accise-Zettul an den Sack binden, hernach wenn es auf den Gang geschüttet, und gemahlen wird, den Zettul, damit nicht noch einmal darauf gemahlen werden könne, einreißen, und an den Mahl-Gang stecken, nach dem Abmahlen hingegen wiederum an die Säcke binden, worin das Mehl oder Schrot erfindlich, und zuletzt, wenn solches aus der Mühle gehet, bey denen innerhalb der Stadt belegenen Mühlen, wo die Accisanten kein Thor passiren dürfen, den Zettul in die verschlossene Mühlen-Büchse thun, bey 2 Rthlr. Strafe, so oft solches nicht befolget wird.

Die Visitatores sollen hiernächst wöchentlich einigemal die in der verschlossenen Mühlen-Büchse verhandene Zettuls heraus nehmen, aufs Accise-Amt bringen; daselbst von Monath zu Monath in ein besonderes Mühlen-Register tragen, und sodann dem Controlleur zustellen, damit

er solche mit der Controlle, und den Mühlen-Registern collationiren, nebst den andern zurück gekommenen Accise-Zettuln, nach der Numer, in behörige Ordnung bringen, und solchergestalt sowohl Zettuls, als die geführte monathliche Mühlen-Register an die Creyß-Calculatur zum Nachlegen abgeben könne.

Bey den Mühlen hingegen, wo das Getreyde und zurückgehende Mahlwerk, allemal den Thor- oder Baum-Schreiber passiret, werden die Mahl-Zettuls nicht in einer verschlossenen Mühlen-Büchse verwahret, sondern bey der Retour den Mahl-Gästen vom Thorschreiber abgenommen, welcher das Mühlen-Getreide und Mahlwerk beym Aus- und Rück-Gange nachzusehen, nach den Accise-Zettuln zu examiniren, darüber nach dem vorgeschriebenen Schemate, ebenmäßig richtige Register monatlich zu führen, und diese, nebst den colligirten Zettuln, zu gedachtem Behuf dem Controlleur zuzustellen hat.

Bey den unverschlossenen Städten, die keine Thorschreiber haben, führen die Visitatores allemal die Mühlen-Register, und werden die monatlichen Zettuls in dortigen Mühlen entweder ebenfalls in den verschlossenen Büchsen verwahret, oder aus abgelegenen Mühlen mit dem Mahlwerk nach der Stadt, wieder zurück genommen, da denn im letztern Fall, der Accisant beym Empfang des Mehles und Schrots, den Visitator, zur Revision und Abnahme des Mahl-Zettuls, jederzeit herbey rufen, und eher das Mahlwerk nicht ins Haus nehmen muß.

Anbey ist nicht zu gestatten, daß, wenn jemand z. E. 4 Scheffel Roggen veracciset, darauf vorerst nur 2 Scheffel, und hernach wieder 2 Scheffel zur Mühlen gebracht und abgemahlen, oder, obschon sämmtliche 4 Scheffel mit einmal zur Mühle gegangen, dennoch das Mehl oder Schrot davon in getheilten Posten, zu verschiedenen Zeiten, aus der Mühle nach Hause geschaffet werde; maßen so viel Getreide, Mehl und Schrot, als der Accise-Zettul besaget, auch mit einmal nur zur Mühle kommen, und wieder heraus gebracht, mithin zu solchen Zeiten, da wegen Wasser-Mangels, oder starken Frostes nur kleine Partheyen gemahlen werden können, die Accise-Zettuls darauf eingerichtet werden müssen. Wie denn auch denen unter der Fix-Accise stehenden Vorstädtern, ob zwar ihr Brodt-Getreide unter dem monatlichen Fixo mit begriffen, auf das Mahl-Getreide vor eigene Consumtion, gedruckte

Frey-

Frey-Passir-Zettuls gratis ertheilet, solches einem jeden in sein Quittungs-Buch notiret, und mit ins Mühlen-Register getragen werden soll, damit die Unterschleise in den Mühlen desto eher übersehen, auch bey den Fixirten Vorstädtern beurtheilet werden könne, ob einer oder der andere unter ihnen etwa mit den Vorstädtischen unter der ordinairen Accise verbliebenen Bäckern, Mehl-Händlern ꝛc. colludire, und mehr mahlen lasse, als er nach Beschaffenheit seiner Wirthschaft gebraucht.

§. 29.

In gleicher Absicht müssen die Leute vom Lande, welche zwar der Accise nicht unterworfen, jedoch in denen, vor den Thoren belegenen Stadt- oder auch andern auswärtigen Mühlen mahlen, wohin das ganze Jahr durch viel städtisches Getreide kommt, ihr Getreide in keinen andern als solchen Säcken, worauf der Name des Eigenthümers, und Dorfes mit Roth-Stein, oder schwarzer Farbe kenntlich gezeichnet ist, dahin bringen, noch die Müller, bey Strafe der von dem Land-Getreide ex propriis zu erlegenden Accise, solches anders annehmen, oder die Müller diese Land-Säcke allenfalls selber zeichnen; welches auch von den Mühlen zu verstehen, so in offenen und mit keinen Thorschreibern versehenen Städten befindlich sind. Wenn aber die Mühlen innerhalb einer verschlossenen Stadt belegen, wo Thorschreiber angesetzet sind, braucht es der gezeichneten Säcke nicht, sondern die Land-Leute bekommen auf ihr Mahl-Getreide beym Einbringen vom Thorschreiber besondere Passir-Zettuls, oder auch ordentliche Thor-Zettuls, welche bey der Retour des Mehls und Schrots an den Thorschreiber wieder abgegeben, und von diesem, daß das eingegangene Getreide, an Mehl oder Schrot zurück passiret, dem Befund gemäß attestiret, auch an den Orten, wo Mühlen-Waagen vorhanden, das Mahlwerk beym Ausgang aus den Mühlen versiegelt werden muß.

Jedoch dürfen regulariter die Land-Leute kein Pfand deponiren, noch den Zettul im Accise-Amte stempeln lassen, weil so wohl eines, als das andere ihnen zu beschwerlich fallen, und sie von dem Besuch solcher Mühlen abhalten möchte.

Im übrigen ist es bey dergleichen Mühlen, wo auch die angrenzenden Ausländer zu mahlen pflegen, wegen Zeichnung ihrer Säcke, welches der Müller selbst leicht verrichten kann, auf gleichen Fuß zu halten.

§. 30.

Gemengtes Getreide zu Mehl soll in den Mühlen ordentlicher weise gar nicht angenommen, oder doch nach dem höchsten Satz versteuret werden.

Sollte sich dennoch finden, daß jemand, z. B. Roggen mit Weizen vermenget, es aber nur wie Roggen versteuert hätte, muß er die fehlende Accise nachzahlen, und überdem bestrafet werden.

Weil jedoch in der Grafschaft Glatz gemengtes Getreide gesäet, und eingeerndtet wird, welches dortige Einwohner aus Noth zu Brodt-Korn nehmen: So wird nachgegeben, daß dergleichen untereinander gewachsenes Brodt-Getreide daselbst, halb als Roggen, und halb als Gerste veracciset werde, es wäre denn, daß der größte Theil davon in Roggen bestünde, und nur etwas weniges an Gerste, oder Haber darunter befindlich, welchenfalls es völlig als Roggen zu veracciſen ist.

§. 31.

An den Orten, wo die Brauer, und Bäcker ihr Getreide, und Malz genässet zur Mühle bringen, soll beym Malz der 9te Scheffel, und bey dem gewaschenen Weizen zu Mehl der 7te Scheffel zum Quell-Maaß passiren, es auch so genau nicht genommen werden, wenn gleich überdem bey respective 9. und 7. Scheffel noch etwa ½ Scheffel übrig wäre; weil bekannt ist, daß ein Getreide vor dem andern quillet, besonders das Malz, wenn es hart gedörret ist.

Beym Roggen, welcher angefeuchtet zur Mühle kommt, passiret auf jeden Scheffel eine halbe Metze zum Quell-Maaß.

Weil aber bey dem Quell-Maaß die Accise-Casse vor Unterschleifen nicht genugsam gesichert ist: So ist überall, wo nicht erhebliche Ursachen entgegen sind, zu veranstalten, daß das Malz und Getreide trokken zur Mühle gebracht, und dorten allererst genässet, oder wenigstens das Malz, ehe es zur Mühle gehet, in Gegenwart eines Accise-Bedienten trocken abgemessen, auch in deren Beyseyn sodann genässet werden müsse.

§. 32.

§. 32.

Das Malz zum Bier-Brauen insbesondere anbelangend; so ist bekannt, daß bey dem in Schlesien und der Grafschaft Glatz eingeführten Reihe-Brauen, in vielen Städten ein gewisser Schutt, oder Scheffel-Zahl an Weizen, oder Gerste festgesetzet ist, so zu einem Gebraue Bier genommen und vermälzet werden muß, folglich ein jeder Brau-Berechtigter an Getreide nur so viel mälzen lässet, als er jedesmal verbrauet, auch daß die Mälzer und Brauer, welche das Malz fourniren, im Maaße eher zu wenig, als zu viel zu liefern pflegen.

Und wie eben deshalb, und weil nicht der Zuschutt, oder das harte Getreide zum Malz, sondern das daraus gewonnene Malz mit dem Zuwachs zu versteuren, der Zuwachs aber nicht allemal gleich ist, in dergleichen Städten fast überall schon verordnet worden, wie viel Malz zu einem ordinairen Brauen, nach Beschaffenheit der allda gewöhnlichen Vermälzung, zu veracciſen: So hat es dabey jeden Ortes sein Bewenden, so lange nicht verordnet wird, wie viel Zuwachs im Lande generaliter auf 1 Wispel Weizen und Gerste zu rechnen. Wo aber dergleichen Quantum noch nicht festgesetzet, und approbiret ist, oder auch bey Ermangelung des Reihe-Brauens an sich nicht bestimmet werden kann, wird von jedem Scheffel trockenen Malz, so zur Mühle gehet, mithin nach dem effectiven Maaße die Accise entrichtet, und das Malz allemal, es sey trocken oder genässet, beym Abmessen glatt abgestrichen.

Wogegen auf jeden Scheffel trockenen Malzes eine halbe Metze an Räufel-Maaß frey passiret, so, wie beym genässeten Malz per Scheffel 2 Metzen an Quell- und Räufelmaaß vor erwehntermaßen gut gethan werden.

Im übrigen muß das Malz zu jedem Gebräue, ehe es zur Mühle gehet, in Gegenwart des Controlleurs; oder wenigstens des Visitatoris richtig abgemessen, und von dem Visitirer zur Mühle begleitet, oder aber in den Säcken versiegelt, und die Siegel entweder vom Visitirer in der Mühle, oder bey Passirung des Thores, vom Thorschreiber abgenommen werden. Wobey sich denn von selbst verstehet, daß in den Städten, wo nach der Reihe gebrauen wird, und das zu einem jeden Gebrau zu versteurende Malz fixiret ist, es darauf nicht ankomme, ob beym Abmessen

eine Kleinigkeit am Malz gegen das fixirte Quantum mehr oder weniger gefunden wird, weil der Zuwachs nicht allemal gleich seyn kann.

Ob nun zwar bey dieser Præcaution nicht leicht mehr Malz verbrauen werden kann, als veracciſet iſt: So wird dennoch denen Steuer-Räthen überlaſſen, an denen Orten, wo es nöthig, noch beſondere Malz-Tubben in den Mühlen anzuſchaffen, damit auch in denen Mühlen noch dann und wann, das Malz nachgemeſſen, und examiniret werden könne, ob es mit dem Maaße ſeine Richtigkeit habe.

Es ſind aber dieſe Tubben in Gegenwart der Brauer-Aelteſten vom Acciſe-Amt mit reinem Roggen nach platt geſtrichenem Korn-Maaße zu ächten, zum Zeichen der Richtigkeit, ſowohl unten, als oben auf dem Rande einzubrennen, und nach den Umſtänden, oder der Brau-Verfaſſung, jeden Orts auf 3 Scheffel, oder auch noch größer ſolchergeſtalt einzurichten, daß an den Orten, wo das Malz genäſſet zur Mühle gehet, auf 3 verſteuerte Scheffel trockenen Malzes, wegen des feſtgeſetzten Quell-Maaßes 6 Metzen, wo es aber nicht angefeuchtet wird, auf jeden geſtrichenen Scheffel trockenen Malzes eine halbe Metze vor das beym Malz-Meſſen ſonſt gebräuchliche Räufeln, darüber paßire.

Da auch die Erfahrung lehret, daß vom gemengten Weizen- und Gerſten-Malze, ebenmäßig ein gutes Bier zu fallen pfleget: So bleibet zwar das Verbrauen beyder Sorten mit einander, wie es jeden Orten hergebracht, und feſtgeſetzet iſt, noch ferner nachgelaſſen; es muß aber eine Sorte mit der andern, wenn ſie zur Mühle gehen, nicht vermenget, ſondern jede beſonders geſacket, bey der Acciſe angegeben, und verſteuret werden, damit ſie in der Mühle nachgeſehen werden können.

Wäre hingegen das Malz, wenn es zur Mühle gehet, bereits meliret, und nicht wenigſtens jede Sorte vorher in Gegenwart eines Acciſe-Bedienten, ordentlich abgemeſſen, iſt ſolches nach dem höchſten Satz als Weizen-Malz zu verſteuren.

In der Grafſchaft Glatz hat es bey der daſelbſt geſchehenen Regulirung der Malz-Acciſe und Trank-Steuer ſein Bewenden; jedoch bleibt den brauberechtigten Bürgern vergönnet, künftig ſo viel Getreide noch mehr zu mälzen, daß ſie des Räufel-Maaß ebenmäßig genußbar, und das Bier ſtärker werden könne.

§. 33.

§. 33.

Denen von Adel, Beamten, und Land-Leuten ist nicht erlaubet, zum feilen Verkauf in die Städte Malz zu bringen, wofern es nicht von den städtischen Brauern bey ihnen bestellet, oder verschrieben worden.

Wenn ein Bürger Weizen oder Gerste einkauft, und um einen Profit zu machen, das hieraus verfertigte Malz an andere, so nicht in der Stadt wohnhaft sind, verkauft, ist er schuldig, davon die Handlungs-Accise zu bezahlen; was aber in der Stadt bleibet, palliret zu Aufhelfung der Bürgerlichen-Nahrung frey, zumalen ohnedem bey dem Reihe-Brauen in vielen Städten die Mälzer und Brauer das Getreide kaufen, und den Brauenden, wenn ihn die Reihe trift, mit dem benöthigten Malz versehen, folglich der Handlungs-Impost das Malz nur noch mehr vertheuren würde.

§. 34.

Wenn ein Brauen Bier umschlägt, hat der Brauende wegen der Accise deshalb keine Vergütung zu fordern, träfe es sich aber, daß ein Brau-Bottich von ungefehr leck würde, und zum Schaden des Brauenden vieles Bier ausliefe: So soll darauf, nach vorher gegangener Untersuchung des Commissarii loci, mit Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer, nach Proportion des Schadens, billigmäßige Vergütung der Accise geschehen.

Ob übrigens die Brau-Meister zwar geschworen haben, nicht mehr Bier zu gießen, als an jedem Orte festgesetzet: So soll dennoch auch vom Accise-Amte mit darauf gesehen werden, daß solches geschehe, und des Endes sich bey Visirung des Bieres in dem Brau-Hause mit der Magistrats-Person, auch jedesmal der Controlleur, oder Visitirer einfinden.

Auf das Nachbrauen, und die Verfälschung des Bieres in den Kellern aber, müssen die Visitirer fleißig invigiliren, die Keller des Endes öfters visitiren, und untersuchen, ob Bier-Verfälschungen vorgenommen werden.

Ingleichen

Ingleichen wird wegen Richtigkeit der Bier-Gefäße zu dem in der Stadt gebrauenen Bier hiebey dasjenige wiederholet, so beym Cap. I. vom Getränke §. 17. schon erinnert worden.

§. 35.

Da bey dem Bier-Ausschrot aufs Land, die Accise-Casse, nebst der bürgerlichen Nahrung interessiret ist: So müssen, nach der Vorschrift de Anno 1749, in denen zum städtischen Bier-Verlag gehörigen Dörfern von Zeit zu Zeit bey den Kretschmern, auch allenfalls andern Dorf-Einwohnern, durch einen Rathmann der Stadt, und den Policey-Bereuther, in Abwesenheit des letztern aber durch andere Accise-Officianten mit Zuziehung eines ältesten und jüngsten Bürgers von der Brau-Commune, nach vorheriger Anmeldung bey den Dominiis, oder in deren Abwesenheit bey derselben Bedienten, oder Schulzen und Gerichten, unvermuthete Visitationes vorgenommen, und, ob fremdes Bier vorhanden, untersucht, die Contravenienten auf dem Rathhause, in Beyseyn des Accise-Einnehmers, vernommen, und das abgehaltene Protocoll zur Decision eingesandt werden; da denn in Fällen einer wirklichen Contravention, das wider Verbot eingeführte fremde Bier confisciret, oder wenn es nicht mehr vorhanden, dafür der Werth, auch sowohl in einem, als anderem Falle zur Accise-Casse, die auf 1. Achtel städtisches Bier à proportion des Malzes, und anderer Zuthaten kommende Accise erleget, überdem aber noch zur Strafe für jedes Achtel 4. Rthlr. entrichtet, auch die Strafe bey wiederholter Contravention verdoppelt, jedoch von dieser Strafe zuförderst dasjenige, was sonsten von einem Achtel Bier an die Cämmerey jeden Ortes zu bezahlen, dahin genommen, von dem Ueberrest $\frac{1}{3}$. dem Denuncianten gegeben, und das sodann bleibende, nebst dem contrabandirten Biere oder dessen Werthe der Brau-Commun zur Indemnisation gelassen wird, welche dieses Geld alljährlich unter sich vertheilen kann.

Dagegen ist von dieser Strafe der 4. Rthlr. per Achtel sodann abzugehen, wenn zwischen Städten und Dörfern besondere Pacta vorhanden, oder sonsten ein anderer Straf-Satz verordnet worden.

Ferner ist, nach denen in Anno 1752. an die Land- und Steuer-Räthe ergangenen Circulair-Ordres, zu veranstalten, und ernstlich darüber

über zu halten, daß in den Städten jedermann, auſſer den ganzen Achteln, auch halbe und viertel Achtel, und noch kleinere Gefäße mit Bier, wie es den Abnehmern bequem fällt, beſtändig haben könne, die Dorf-Kretſchmer ſich gute Keller anſchaffen, bey 2 Rthlr. Strafe zu aller Zeit reines und unverfälſchtes Bier aus den Städten, unter deren Ausſchrot ſie gehören, in Vorrath halten, die Kretſchmer der Dörfer aber, welche wenige und arme Einwohner, und keine Paſſage haben, folglich aus Mangel des Abganges, beſonders zur Sommers-Zeit ohne ihren Schaden nicht zu aller Zeit vorräthiges Bier einlegen können, ſich wenigſtens zu den Zeiten, da auf Abgang Rechnung zu machen, als da ſind hohe Feſttage, Kirch Meſſen, Abläſſe, Hochzeiten ꝛc. ꝛc. damit verſehen.

Sollten dergleichen kleine und von aller Paſſage entblöſte Dörfer, zugleich von den Städten, wohin ſie gehören, weit entfernet liegen: So iſt zu überlegen, ob es nicht zuträglicher, daß ſelbige an dortige ſtädtiſche Brauerſchaft, und Acciſe-Caſſe pro indemniſatione jährlich etwas gewiſſes zahlen, und dagegen Freyheit erhalten, das Bier aus den benachbarten Dörfern zu nehmen. Ob und in wie ferne dieſes befolget wird, haben die Zoll- und Polizey-Bereuter, ſo oft ſie in ein Dorf kommen, zu examiniren, die Dorf-Kretſchmer aber ſich Bücher zu halten, worinnen die Acciſe-Aemter das jedesmal aus der Stadt holende Bier, und Brandwein eintragen ſollen.

Der Kretſchmer, ſo ſich kein Buch anſchaft, oder nichts eintragen läßt, iſt mit 2 Rthlr. zu beſtrafen.

Uebrigens verfertiget der Polizey-Bereuter aus dieſen Büchern der Kretſchmer quartaliter die Krug-Tabelle, wobey zugleich von den Annotationen der Thorſchreiber, wegen ausgegangenen Bieres und Brandweines, Gebrauch gemachet werden kann.

§. 36.

Weil mit dem Brandwein-Schrot die gröſten Unterſchleife vorgehen, ſo ſollen den Brandwein-Brennern keine Acciſe-Zettuls auf Futter-Korn gegeben werden, da bekannt iſt, daß dieſelben kein Schrot, ſondern nur den Brandweins-Schlamm zum Vieh Füttern gebrauchen; es wäre denn im Nothfall, wenn der Brandwein-Brenner, wegen groſſer Hitze, oder Kälte, oder aus andern Urſachen nicht brennen könnte,

und kein Brandweins-Schlamm vorräthig ist, mithin derselbe vor das in Mastung habende Schwein-Vieh das Futter-Schrot unumgänglich gebrauchte, als in welchen Fällen auch wohl einem Brandwein-Brenner auf gemengtes Futter-Schrot Zettuls gegeben werden können, jedoch muß ihm zu mehrerer Vorsicht sodann 8 Tage vor, und 8 Tage nachher auf Brandwein-Schrot kein Accise-Zettul ertheilet seyn, noch ertheilet werden, und das Accise-Amt unterdessen die Brandweins-Blasen wohl versiegelt halten, oder die Blasen-Köpfe wegnehmen.

Andern Leuten, welche keine Brandwein-Brenner sind, und Vieh halten, (maßen denenjenigen, so kein Vieh halten, auf Futter-Schrot keine Accise-Zettul zu geben) bleibet unverwehret, zur Fütterung und Mastung ihres Viehes Getreide zu schroten, es muß aber Roggen und unreiner Weitzen hierzu jederzeit mit Bohnen, Wicken, Erbsen, Haber- oder Buchweitzen dergestalt vermenget seyn, daß letztere Sorten wenigstens den vierten Theil ausmachen, und passiret nur allenfalls die Gerste zum Kürschner- und Futter-Schrot auch ungemenget. Wogegen die Visitatores in den Mühlen, ingleichen die Thorschreiber beym Rückgange des Mahlwerks aus den Mühlen in die Stadt, fleißig nachzusehen haben, ob nicht unter dem Vorwande von Futter- oder Kürschner-Schrot, auch Brandwein-Schrot, oder das zu Mehl versteuerte Getreide so grob gemahlen ist, daß es zum Brandwein-Brennen gebraucht werden kann.

Die Controlleurs, und Visitirer sollen auch die Häuser der Brandwein-Brenner selbst öfters visitiren, und wenn sie die Blase angebracht, oder im Gange finden, ob, und wenn das Schrot veracciset worden, sich erkundigen, unter währendem Brennen ab- und zugehen, und wenn das Brennen wieder aufhöret, die Blasen versiegeln, oder die Blasenköpfe so lange wegnehmen, bis der Brandwein-Brenner wiederum brennen will, und dazu Getreide versteuert hat.

Wollten die Brandwein-Brenner unter das Brandwein-Schrot etwas Malz nehmen, so stehet ihnen solches zwar frey, es muß aber beydes nicht mehr als die veracciſete Scheffel-Zahl, und höchstens eine Metze drüber ausmachen.

§. 37.

Zu Beförderung des Brandwein-Debits aus den accisebaren Städten nach dem platten Lande, und ausser Landes, kann mit Bonification des

dahin

dahin ausgehenden Brandweins in den Städten, woselbst von dieser Bonification sich ein Nutzen zeiget, auf den bisherigen Fuß dergestalt continuiret werden, daß der Brandwein-Brenner vom Schlesischen Eimer einfachen Brandweins, welcher von dem versteuertem Schrote gezogen ist, 15 Sgr. und von dergleichen Eimer doppelten Brandweins 18 Sgr. 9 Denar aus der Accise-Casse baar zurückbekommt; es wird aber solche Vergütung nur auf Posten von einem halben Eimer und drüber, so mit einmal ausgehen, ertheilet, und mit der Versiegelung und Documentirung des Ausganges, wie beym Wein verfahren, beym Schluß des Monats, das Bonifications-Quantum von der Einnahme des gegenwärtigen Capitis vom Getreide, in fine abgezogen, der Decourt mit der vom Einnehmer und Controlleur zu unterschreibenden Designation, denen von den Thorschreibern attestirten Ausgangs-Zettuln, und behörigen Quittungen der Empfänger beleget, auch diese Bonification bey deren Auszahlung, einen jeden Empfänger ins Accise-Quittungs-Buch eingeschrieben.

§. 38.

Sollen die Stärke- und Poudre-Macher in accisbaren Städten, wegen des Weitzens zu Stärke und Poudre, nicht weiter auf eine Fix-Accise gesetzet, sondern solche Fixirung an den Orten, wo sie bisher eingeführt gewesen, so fort wieder aufgehoben, und diese Leute angehalten werden, von jedem Scheffel Weitzen, zu gedachtem Behuf die tariffmäßige Accise zu erlegen, auch, zu Vermeidung aller Unterschleife, solchen Weitzen, anstatt des Tretens mit den Füßen, welches bey Confiscation des Weitzens, oder der Stärke, verordneter maßen gänzlich verbothen bleibt, hinkünftig, gleich anderm Getreide, lediglich in den Stadt-Mühlen schroten zu lassen.

Weil aber die aus den Oesterreichischen Provinzien, und aus Sachsen eingehende weiße Stärke mit einem erhöheten Zoll-Impost beleget worden, und daher auf alle Weise davor zu sorgen, daß es denen Leinwand-Händlern und Bleichern im Gebürge an der zum Bleichen, und zur Appretur der Leinwand erforderlichen einländischen Stärke, welche von der Accise noch ferner frey bleibt, nicht fehle. Als wird

1) Den Leinwand-Händlern und Bleichern erlaubt, daß sie zum Behuf ihrer Bleichen und Leinwand-Appretur die erforderliche Stärke,

ohne Entrichtung der Accise, oder des Nahrungs-Geldes selbst zubereiten können, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß bey Strafe der Confiscation, und Verlust der Freyheit, davon nichts verkauft werde.

2) Bleibet diejenige Stärke, welche ein, auf dem Lande wohnender Stärkemacher an einen Leinwand-Händler, oder Bleicher verkauft, ebenfalls accisefrey; es muß aber der Einbringer allemal durch einen gerichtlichen Schein, oder statt dessen, durch ein Accise- oder Zoll-Amts-Attest darthun, daß die Stärke einländisch sey.

3) Wird zu Bonificirung des Debits derer unter der Accise stehenden städtischen Stärke-Macher an die Leinwand-Negocianten und Bleicher, zur Leindwand-Bleichung und Appretur zugestanden, daß auf eine Quantität von 3 Steinen, welche ein dergleichen Stärke-Macher von seiner aus versteuertem Weitzen verfertigten Stärke an einen solchen Leinwand-Händler oder Bleicher, zu gedachtem Behuf verkauft, bey der folgenden Versteurung, die völlige Accise von einem Scheffel Weitzen bonificiret, und frey geschrieben werden solle; es muß aber dergleichen ausgehende, und zu bonificirende Stärke durch einen Accise-Bedienten abgewogen, versiegelt, und der Ausgang vom Thorschreiber attestiret, auch ex loco ad quem vom dortigen Accise- oder Zoll-Amte, oder in deren Ermangelung von der Gerichts-Obrigkeit, oder den Dorf-Gerichten ein ganz gratis zu ertheilendes Attest, daß die Stärke lediglich zur Leinwand-Bleiche oder Appretur kommt, beygebracht werden, maßen die sonsten vom Lande an andere Kaufleute, oder zur Consumtion gelieferte Stärke, den tarifmäßigen Satz zu erlegen hat; imgleichen ist in loco ad quem bey der Einfuhre, wie ad No. 2. schon angeführet, zu dociren, daß die Stärke einländisch sey.

Sonsten hat es, wegen derer auf dem Lande erfindlichen Stärke-Macher, bey der Verfügung de Anno 1753. sein Bewenden, daß diejenigen, so im gedachtem Jahr auf dem Lande wohnhaft gewesen, ohne Unterscheid zwar noch ferner geduldet, jedoch, nach deren Abgang, an ihre Stelle weder neue, noch neben ihnen mehrere dergleichen Nahrung treibende angesetzet werden sollen.

§. 39.

§. 39.

Das vom platten Lande eingehende Brod, gemeine Semmeln, und frische Fleisch ist doppelt so hoch, als dasjenige, so in accisbaren Städten gebacken, und geschlachtet wird, und wenn dergleichen aus fremden Landen eingehet, dieses dreymal so hoch, zum Besten der lastragenden städtischen Becker und Schlächter zu versteuern.

Wobey 128 Pfund Brod oder Semmeln zu einem Scheffel Back-Getreide, und das Fleisch zu 8tel, 4tel, halben und ganzen Ochsen, Kühen, Schweinen, Kälbern ꝛc. die Kleinigkeiten aber nach denen besonderen Sätzen des Tariffs bald beym Einkommen taxiret, und angeschlagen, auch solchergestalt auf den Thor-Zettul gesetzet; hiernächst jedes im Manual unter seiner behörigen Position von Säcken, Scheffel, oder nach dem Werth verrechnet, und nur das Materiale und Pecuniale im Manual doppelt, oder respective dreyfach angenommen, in der Controlle hingegen e. g. ½ Hammel vom Lande, so wie er eingekommen, auch nur eingetragen, und der doppelte Impost hierbey deutlich vermerket werden muß, damit der Creis-Calculator beym Nachlegen aus der Controlle wahrnehmen könne, ob das behörige gefordert und berechnet sey.

Sollten die Bäcker und Fleischer in einer oder andern Stadt, wider das Einbringen der Becker-Waaren, und des frischen Fleisches ein speciales jus prohibendi haben, sind selbige auch dabey zu schützen; von dieser Disposition bleibt jedoch ausgenommen:

1) Der Fall, wenn gewisse Dorf-Becker und Fleischer berechtigt, und specialiter privilegiret sind, nach dieser oder jenen Stadt ihr Brod, Semmeln, und Fleisch auf die Frey- und Wochen-Märkte zum öffentlichen Verkauf einzubringen, als welche nur die einfache Accise erlegen.

2) Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Weißen-Fett-Kuchen, und alles Backwerk, nebst der Pfeffer-Küchler-Waare, wovon ebenmäßig nur der einfache Impost zu zahlen.

3) Damit das jus prohibendi wider das Einbringen des frischen Fleisches nicht zu weit extendiret werde: So wird verordnet, daß es mit Kleinigkeiten, wenn Eltern und Freunde vom Lande, oder ausländi-

ländiſchen Orten an ihre Kinder, Angehörige, und Bekannte unter der Soldatesque, auf Schulen ꝛc. irgendwo ein Stück Fleiſch, oder Brod ſchicken, oder ein Bürger in der Stadt dergleichen geſchenkt bekommt; item wenn adeliche mit Landgütern angeſeſſene Familien, die von ihren Mitteln in der Stadt zehren, ob ſie zwar weder officii cauſa, noch aus andern Urſachen allda nothwendig wohnen müſſen, von ihren Gütern aus eigener Wirthſchaft Fleiſch oder Brod erhalten, ſo genau nicht genommen, ſondern dergleichen Brod und Fleiſch gegen Erlegung des doppelten, oder reſpective dreyfachen Impoſts, eingelaſſen werden ſolle; wofern die Krieges- und Domainen-Cammern nicht an einem oder andern Orte aus erheblichen Urſachen das Einbringen gegen den einfachen Impoſt zu verſtatten billig finden.

Sollte auch irgendwo ein in der Stadt befindliches Cloſter und Geiſtliches Stift, welches Landgüter beſitzet, in der Stadt keinen Platz oder Gelegenheit haben, ſelbſt zu ſchlachten, und daher das benöthigte Fleiſch von den Gütern einbringen wollen; wird auf Vorſtellung des Acciſe-Amts in der Sache nach Befinden das nöthige veranlaſſet werden.

4) Hat dieſes keinesweges den Verſtand, und die Abſicht, daß auch die zur Stadt kommende Landleute, oder fremde Fuhrleute das zu ihrer eigenen Zehrung in den Kobern mitbringende, zumalen ſchon angeſchnittene Brod und Victualien, auch ſogar die Bettler das auswärts zuſammen gebettelte Brod, veracciſen ſollten, ſondern ſolches paſſiret, nebſt dem nöthigen Futter vor die Pferde, acciſefrey, und muß der Haber mit Hexel vermenget ſeyn. Wie es denn auch wegen der Pohlniſchen Handels-Juden insbeſondere bey der ergangenen Verordnung ſein Bewenden hat, daß von denen zu ihrer täglichen Conſumtion mitbringenden Eß-Waaren, Brandwein und Futter vor die Pferde, keine Acciſe gegeben werden darf.

Was ſonſten die Dorf-Bäcker, Brandwein-Brenner und Fleiſcher anbetrift, ſo ſind ihrentwegen die Principia in dem Edict vom 10. December 1748. wegen der Handwerker auf dem Lande enthalten, und müſſen die Acciſe-Bedienten, beſonders Zoll- und Polizey-Bereuter darauf

invigiliren, ob sie auch, dem Verboth entgegen, mit ihrem Brod, Semmeln, Brandwein, und Fleisch an andern Orten hausieren, und dergleichen zum Kauf ausbiethen.

§. 40.

Hand-Mühlen und Stampfen zu Graupe und Grütze, werden zwar den Gräupnern, und solchen Leuten, die sich damit nähren, besonders in den Orten, wo sie vorher gewesen, noch ferner gestattet; es müssen aber nicht nur dergleichen Nahrung treibende sich beym Accise-Amte melden, und durch Handschlag an Eides statt angeloben, sich aller Unterschleise zu enthalten, folglich ohne vorher gelösetem richtigen Accise-Zettul, weder vor sich auf den Verkauf, und zu eigener Nothdurft, noch vor andere einige Grütze und Graupe zu machen, sondern sie müssen auch von den Accise-Bedienten fleißig visitiret, ihnen allenfalls an den Orten, wo es sich thun läßt, die Mühlen und Stampfen zu denen Zeiten, da sie solche nicht gebrauchen, angeschlossen, und diese Leute, wenn sie einer Unrichtigkeit überwiesen werden können, nach dem Reglement, den Müllern gleich, bestrafet werden. Andern Bürgern bleibet der Gebrauch der Hand-Mühlen und Stampfen zu Grütze vor eigene Wirthschaft verbothen, wofern nicht an den Orten, wo keine Gräupner vorhanden, aus erheblichen Ursachen ein anderes verordnet wird.

So viel auch endlich die, zu Fabricirung des Schnupf-Tabaks, zum Oehlschlagen, Mahlen des Stein-Salzes, Pfeffers, und anderer Waaren, bey den Tabaks-Fabricanten, Oelschlägern, Salz-Sellern, Apothekern, Kaufleuten, Krämern, und Handwerkern, zum Behuf ihrer Professionen noch hin und wieder erfindliche übrige Hand-Mühlen und Stampfen anbetrift: So sind diejenigen, welche zum Mehl- Graupe- und Grütze machen nicht dienen, ohne Bedenken zu gestatten, nicht minder solche, die zwar zum Getreide brauchbar sind, jedoch ohne Hemmung der Nahrung, nicht entbehret werden können, zu dulden; dagegen müssen wegen dieser letzteren, wie bey den Gräupnern, wider besorgliche Unterschleise, die nöthige Praecautiones genommen, und alle andere entbehrliche, und zu Defraudation der Accise, beym Getreide brauchbare Hand-Mühlen und Stampfen cassiret, oder aus der Stadt geschaffet werden.

§. 41.

§. 41.

Diejenigen Müller, so in denen auf der Fix-Acciſe geſetzten Vorſtädten, oder ſonſten in abgelegenen, jedoch noch unter die Acciſe gehörigen Mühlen wohnen, müſſen ratione ihrer Conſumtion der Acciſe-Caſſe ein gewiſſes erlegen, wie ſolches ſub Capite von fixirter Acciſe der Vorſtädter feſtgeſetzet iſt.

Weil unterdeſſen auch die in den Städten erfindliche Müller, in Anſehung des Brod- und Grütz-Kornes zu ihrer Haus-Conſumtion, nicht füglich zu überſehen: So ſollen ſie, wegen des Getreides zu Mehl, Graupe und Grütze, nach eben ſolchen Principiis vor ſich, ihre Weiber, Kinder und Leute fixiret werden, das Schlacht-Vieh, Victualien, Holz und andere Nothdurften aber beſonders veracciſen, und des Endes richtig angeben. Sonſten werden

§. 42.

Die Mehl- und Malz-Müller, auch Mühlen-Beſcheider, wie es in Sr. Königlichen Majeſtät übrigen Provinzien verordnet, aus Beyſorge des Meineides zwar nicht vereidet; ſie haben ſich aber deſto mehr zu hüten, daß ſie weder ſelbſt defraudiren, noch andere Defraudationes vertuſchen helfen, maßen, wenn eine Defraudation entdecket wird, darum der Müller, oder ſeine Beſcheider und Knechte, für welche der Müller, ſalvo regreſſu an dieſelbe, ſtehen muß, hätte wiſſen können oder ſollen, der Müller, auſſer dem Acciſanten, noch beſonders geſtraft werden ſoll.

Da auch die Acciſe dadurch defraudiret werden kann, wenn die Müller ſelbſt einen Getreide- und Mehl-Handel treiben: So iſt ſolcher Handel blos denenjenigen, ſo dazu berechtiget, und ſolchen bisher licite getrieben, nachzulaſſen, und auſſerdem niemanden von neuem zu geſtatten; es würde denn bey vorgängiger Unterſuchung eine Ausnahme irgendwo nöthig, und zuträglich befunden, und darüber der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation extrahiret. Es müſſen aber dergleichen Müller zu ihrem Handel, ohne Vorwiſſen des Acciſe-Amts kein Getreide in die Mühle nehmen, weniger auf den Boden bringen, ſondern es jederzeit dem Acciſe-Amte vorher melden, damit jemand zum Abmeſſen hingeſchicket werden könne.

Was

Was nun von sothanem aufgekauften Getreide ungemahlen wieder verkauft wird, es sey an Land- oder Stadt-Leute, davon erlegt der Müller nur die Handlungs-Accise, der städtische Käufer hingegen den Consumtions-Impost, und der Landmann ist frey. Was der Müller aber selbst vermahlen will, muß er dem Accise-Amte ebenfalls vorher anzeigen, und über die mit einmal zu vermahlende Quantität behörige Accise-Zettuls fordern; da ihm denn zu eigener Nothdurft so viel Scheffel frey passiren, als er nach den festgesetzten Principiis sub fixo versteuert, und das übrige zum Mehl-Handel destinirte Getreide, zur Consumtion veracciset wird, wofern nicht bey denen ausserhalb den verschlossenen Städten, belegenen Mühlen, welche nach dem platten Lande viel Mehl debitiren, durch Verordnung festgesetzet ist, daß das zum Mehl-Handel erkaufte Getreide nur den Handlungs-Impost zahlen, das aus der Mühle nach der Stadt verkaufte Mehl aber, im Thor angesaget, und zur Consumtion versteuert werden solle.

Das Metz-Getreide müssen die Müller regulariter mit wohl verwahrten, und oben zum Einschütten mit Trichtern versehenen Kasten sammlen, wozu das Accise-Amt den Schlüssel hat. Die Ausmetzung geschiehet so oft es nöthig ist, in Gegenwart eines Accise-Bedienten; und ob zwar der Müller von dem Metz-Korn, so viel er davon an andere verkauft, keine Handlungs-Accise erlegen darf: So haftet er doch vor die Consumtions-Accise, und ist es damit eben so zu halten, wie bey dem erkauften Getreide.

Uebrigens soll das Accise-Amt mit den Müllern, sowohl wegen des erkauften, als eigenen Metz-Getreides, wenn sie solches nicht gleich vermahlen und versteuern, von Monat zu Monat ordentliche Abrechnung anlegen, und nachsehen lassen, ob der Boden-Bestand mit der Abrechnung stimmet. Wiewohl auch ausserdem die Mühlen-Böden und Vorraths-Cammern von den Accise-Bedienten öfters zu visitiren sind, und die Richtigkeit der Bestände, und ob vor die Mahl-Gäste irgendwo, in Absicht auf die Defraudation der Accise, Getreide versiecket worden, zu untersuchen ist. Imgleichen bleibet auf allen Fall, wenn die Unterschleife anders nicht zu übersehen, dem Accise-Amte freygestellet, die Mühlen-Böden und Cammern zum Getreide mit unter seinem Verschluß zu halten.

§. 43.

Was die Müller, auch Bäcker an Stein- und Staub-Mehl, Mengsel, und schwarzem unreinen Mehl, an städtische Brandwein-Brenner verkaufen, ist faßmäßig zu versteuern, und ein gleiches, wegen des Stein- und Staub-Mehles der Müller zum Vieh-Mästen zu beobachten; weil das Brandwein-Schrot höher als Mehl zum Verbacken, impostiret ist, und bey Regulirung der Sätze von solchem unreinen Mehl, darauf bereits mit reflectiret worden, daß in den städtischen Mühlen sowohl veracciſetes Stadt-Getreide, als unversteuertes Land-Getreide gemahlen wird. Die Müller müssen daher das Stein- und Staub-Mehl in besondern Kasten sammeln, und dasjenige, so sie davon verkaufen, ohne vorher gelöseten Accise-Zettul, nicht extradiren, auch was sie selbst verfüttern, dem Accise-Amte richtig anmelden und versteuern, oder überhaupt wegen des Stein- und Staub-Mehles zur Fütterung, wie es an theils Orten bereits reguliret, auf ein proportionirliches Fixum von jedem Schwein, so die Müller damit fett machen, oder wie es sonsten die Umstände mit sich bringen, gesetzet werden, wobey jedoch dergleichen Mehl zum Brandwein-Brennen allemal besonders tariffmäßig zu versteuern, und des Endes anzumelden ist.

§. 44.

Da im übrigen die Erfahrung lehret, daß durch die Mühlen-Waagen nicht nur dem Königl. Interesse am besten prospiciret, und vielen, sonst unvermeidlichen Unrichtigkeiten vorgebeuget wird, sondern auch das Publicum davon den Vortheil hat, daß die Mahl-Gäste von den Müllern nicht so sehr bevortheilet werden können: So sollen in den Städten, wo noch keine Mühlen-Waagen erfindlich, und deren Einführung auf eine oder andere Art gleichwohl thunlich ist, solche noch introduciret, und angeleget werden; da dann an denen Orten, wo Mühlen-Waagen vorhanden, zwar verschiedene von vorstehenden Praecautionen von selbst wegfallen, dagegen aber dasjenige desto genauer beobachtet werden muß, was wegen des Gewichts in den Waage-Tabellen, und sonsten in der Instruction vor die Mühlen-Waage-Bedienten, vorgeschrieben ist.

Beym Cap. III. von allerhand Schlacht- und Feder-Vieh, auch Wildpret.

§. 45.

Keinem Bürger iſt erlaubt, von ſeinem, zum Hausſchlachten und eigener Nothdurft veracciſeten Vieh, es ſeyn Ochſen, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel, oder Schafe, an andere, zum Nachtheil der laſttragenden Schlächter etwas zu verkaufen; ob zwar nicht verwehret werden kann, daß einige ein Stück Vieh zuſammen ſchlachten, und das Fleiſch unter ſich theilen, oder die Juden die Hinter-Viertheile, die ſie ſelber nicht brauchen, an andere vor Geld verlaſſen.

Auch ſollen ſowohl die Marquetender und Garköche (dafern ſie deshalb nicht beſondere Conceſſiones oder das Herkommen vor ſich haben) als diejenige Soldaten, Unter-Officiers, Soldaten-Weiber und andere, welche Soldaten ſpeiſen, oder gekochtes und gebratenes Fleiſch, Geſchlinge, Würſte, und dergleichen verkaufen, ſich des Schlachtens gänzlich enthalten, und ihre Bedürfniß an Fleiſch lediglich von denen ſtädtiſchen Schlächtern nehmen.

§. 46.

Wird dasjenige wiederholet, was bey Cap. von Getreide, wegen doppelter, und reſpective dreyfacher Verſteurung des einkommenden Fleiſches, Brodes, und Semmeln vom Lande, und aus fremden Orten, verordnet worden. Wogegen die Stadt-Becker und Schlächter ſchuldig, und von denen Magiſtraten anzuhalten ſind, die Einwohner, und Garniſon zu allen Zeiten mit gutem Brod und Fleiſch vor die feſtgeſetzte Taxe zulänglich zu verſehen; damit im widrigen Fall die Krieges- und Domainen-Cammer ſich nicht genöthiget finde, Brod und Fleiſch vom Lande, gegen die einfache Acciſe einzulaſſen, oder auch nach den Umſtänden andere Zwangs-Mittel zur Hand zu nehmen.

Weil im Uebrigen auch einige Dorf-Schlächter ſich anmaßen wollen, in dem Ort ihrer Wohnung den Stadt-Fleiſchern den Ankauf des Schlacht-Viehes zu verwehren: So ſoll ſolches den Dorf-Schlächtern nicht geſtattet werden, ſondern den Stadt-Fleiſchern zu aller Zeit frey bleiben, das zu Verſorgung der Städte benöthigte Schlacht-Vieh, auch in den Dörfern, allwo Fleiſchhacker wohnen, zu erkaufen.

§. 47.

Da beym Horn-Vieh, zu Herstellung einer mehrern Proportion der Accise, gegen die Beschaffenheit des Schlacht-Viehes, einige Classen gemacht worden: So haben sich die Accise-Bedienten darnach zu achten, die Sorten wohl zu distinguiren, dabey von den Accise-Passir-Zettuln über bezahlte Handlungs-Accise, wenn das Vieh auf andern einländischen Märkten erkauft worden, Gebrauch zu machen, und auf alle Weise zu verhüten, daß keine, einen höhern Schlacht-Satz habende Podolische, Wallachische und dergleichen Ochsen, vor ordinaire geringe imposirte Ochsen, noch Wallachische, und gemästete starke Kräuter-Kühe, vor ordinaire Kühe, noch weniger vom ausgewachsenen Vieh, etwas vor Stiere und Kalben von 2 Jahren und drunter, zum Schaden der Casse, mit durchlaufe, und zum Schlachten versteuert werde.

Damit auch diese Absicht um so zuverläßiger erreicht werden möge, soll Einnehmer, so oft ein Stück Horn-Vieh nicht nach der höchsten, sondern nach der niedrigen Classe, zum Schlachten angemeldet wird, solches durch den Controlleur, und einen Visitirer sofort besichtigen, und unpassionirt nach Eid und Pflicht beurtheilen lassen, unter welcher Classe es gehörig, mithin ehe solches geschehen, und nach welchem Satz das Vieh zu versteuren, ausgemacht worden, keine Accise annehmen, noch einen Schlacht-Zettul ertheilen.

Ein gleiches ist, wegen derer auf 5 Sgr. vom Stück herunter gesetzten kleinen und geringen Schweine, im Werth zu 2 Rthlr. und darunter, zum Hausschlachten zu observiren, und dieser letztere Satz auf keinen Fleischer zu appliciren, weil die Schlächter zu allen Zeiten gute Schweine zu schlachten, und daher das Stück ohne Ausnahme mit 10 Sgr. zu versteuren gehalten sind.

§. 48.

Wenn die Fleischer eine Parthey Schweine oder Schaf-Vieh zusammen kaufen, müssen sie solche, wie überhaupt ein jeder das, zum Schlachten, Wieder-Verkauf, oder zur Zucht einbringende Vieh, behörig anmelden, und der Einnehmer die Anzahl desselben, sowohl den Fleischern in ihren Quittungs-Büchern, als bey der Casse besonders notiren,

tiren, auch zuweilen unvermuthet nachzählen lassen; sollte sich alsdann finden, daß mehrere Stücke fehlen, als würklich versteuret, müssen die Fleischer von dem ungeschlachtet in der Stadt, oder erweißlich nach andern Orten verkauften Vieh, die Handlungs-Accise erlegen, die übrigen von ihnen selbst geschlachteten Stücke aber, zum Schlachten versteuern, und wegen solcher Unrichtigkeit noch besonders bestraft werden; wie sie denn auch zur Verantwortung zu ziehen, wenn mehr Vieh vorhanden, als angegeben worden.

Wenn die Schlächter in geschlossenen Städten, wo Thorschreiber angesetzet sind, ihr vorräthiges Vieh in ihren, in der Stadt befindlichen Ställen halten, und auf die Weide austreiben, sollen Thorschreiber die Stücke beym Austreiben täglich zählen, auf einen Bogen notiren, und beym Zurückbringen wieder nachzählen, und untersuchen, ob nicht mehr oder weniger vorhanden, als auspassiret, mithin einige Stücke dazu gekauft, oder von der auspassirten Quantität an andere verkauft worden; in welchem letztern Fall von den verkauften Stücken die Handlungs-Accise zu entrichten. Imgleichen ist zu beobachten, daß das Vieh, so Abends eingetrieben wird, auch des Morgens wieder auspassire, oder durch Zettul erwiesen werde, daß die fehlende Stücke behörig versteuert worden.

Wenn die Vieh-Händler allerhand groß oder klein Vieh in die Städte zum Verkauf bringen, soll solches vom Thorschreiber ebenfalls genau nachgezählet, ein Thor-Zettul darauf gegeben, an dem andern Thore aber, wo der Rest wieder auspassiret, dieser vom Thorschreiber wieder gezählet, dabey nach dem Thor-Zettul, ob das Verkaufte zur Handlung, und zum Schlachten bey der Casse richtig abgeschrieben, untersuchet, und der Ausgang auf dem Thor-Zettul attestiret werden.

Weil auch die Erfahrung gewiesen, daß wenn die Vieh-Händler, und Schäfer mit ihren Heerden durch die Stadt treiben, die Schlächter und andere Consumenten einige Stücke ausgreifen, und davon erkaufen: So haben die Visitatores, ihrer Instruction gemäß, die Fleisch-Bänke, Schlacht- und Wohn-Häuser, fleißig zu visitiren, und Nachfrage zu halten, ob alles, was sie finden, veracciset sey, im widrigen Fall nicht allein die Schlächter und Consumenten, sondern auch die mitschuldigen Verkäufer, zur Strafe zu ziehen, und sind die Hirten, Schäfer, und

Treiber, so oft es, zu Entdeckung einer vermuthenden Defraudation nöthig ist, die unter ihrer Huth habende Zahl des Viehes, weil sie stückweise das Lohn davon bekommen, oder doch wenigstens die Anzahl genau wissen müssen, eidlich anzuzeigen schuldig.

§. 49.

Mit den Brandwein-Brennern, und Müllern, welche Vieh mästen, ist es dergestalt zu halten, daß selbige das zur Mastung oder zum Fettmachen erhaltene Rind- und Schwarz-Vieh, gleich beym Empfang, dem Accise-Amte anmelden, auch ein gleiches, so oft sie davon ein oder mehrere Stücke verkaufen, oder selbst schlachten, beobachten, und von dem selbst geschlachteten den Schlacht-Impost, hingegen von dem verkauften die Handlungs-Accise entrichten, und zugleich den Käufer anzeigen müssen, damit wenn der Käufer in loco wohnet, von ihm die Schlacht-Accise gefordert werden könne.

Hiernächst hat Rendant mit jedem Vieh-Mäster ein eigenes Abrechnungs-Register zu führen, und darinnen auf der einen Seite den Empfang des aufgestallten, und auf den Koben gekommenen Viehes, nebst dem Dato, und auf der gegen über stehenden Seite, die von Zeit zu Zeit verkaufte, und geschlachtete Stücke, nebst der Numer, und dem Dato der entrichteten Accise zu vermerken, auch ihm solches auf eben diese Art ins Quittungs-Buch einzutragen.

Den Visitirern aber lieget ob, so oft sie die Brandwein-Brenner, und Müller revidiren, nachzusehen, ob der Vieh-Bestand, so nach dem Quittungs-Buch seyn soll, würklich vorhanden ist.

Ausserdem müssen die Visitatores sich nach dem Vieh-Stand der andern Bürger, dessen Zuwachs und Abgang, fleißig erkundigen, und Acht haben, ob davon etwas unversteuertes verkauft, oder geschlachtet worden; wiewohl auch an denen Orten, wo die currente Arbeit es zuläßt, darüber ebenmäßig, zu Verhütung der Unterschleife, bey den Accise-Cassen besondere Register geführet werden können, wie solches in theils Städten bereits mit gutem Nutzen geschiehet.

Die

Die Thorschreiber aber sind anzuhalten, das mit Wagen einkommende Zug-Vieh, der Instruction gemäß, mit auf die Thor-Zettuls zu setzen, und beym Rück-Gange dahin zu sehen, daß davon nichts in der Stadt zurück bleibe, ohne daß die schuldige Handlungs- und respective Schlacht-Accise, bezahlet worden.

§. 50.

Wenn ein Schlächter in einer accisbaren Stadt von neuem angenommen wird, soll er sich des Schlachtens weder vor sich, noch vor andere Einwohner unterfangen, er habe sich denn beym Accise-Amte vorher gemeldet, und angelobet, sich aller Unterschleife zu enthalten, mithin schuldig seyn, ohne vorher gelöseten, und ihm producirten richtigen Accise-Zettul, kein Vieh zu schlachten, und damit auf diese Zettuls nicht noch einmal geschlachtet werden könne, alle Zettuls, so bald das darauf stehende versteuerte Vieh abgeschlachtet, einzureißen.

Daher auch keinem Soldaten das Schlachten für andere Leute erlaubt ist; er würde denn bey einem städtischen Meister als Geselle gebraucht, außerdem der Bürger, so sich eines Soldaten, oder sonst nicht bekannten Menschen, zum Schlachten bedienet, bestraft, und der Officier, bey dem Soldaten ein gleiches zu thun, requiriret werden soll.

Nicht minder sind die Schlächter-Knechte, so oft neue angenommen werden, auf die Accise-Stube zu fordern, und vor Unterschleife und die darauf gesetzte Strafe zu warnigen, maßen der Schlächter, oder Schlächter-Knecht, so ein Stück Vieh ohne richtigen Accise-Zettul, es sey für andere, für sich, oder seinen Meister geschlachtet zu haben, befunden wird, eben so viel Strafe erlegen soll, als der für sein Haus schlachtende Bürger.

Wann aber blos der Schlacht-Zettul nicht eingerissen worden, erleget der Schlächter vor jedesmal, da er solches unterlassen, 2 Rthlr. Strafe.

Uebrigens wird nochmalen erinnert, und hat der Accise-Einnehmer darüber zu halten, daß die Fleisch-Bänke, Schlacht- und Wohn-Häuser, imgleichen die Stallungen der Schlächter, besonders in offenen Städten, und Vorstädten vom Controlleur, und Visitirer täglich visitiret,

ret, das vorräthige Vieh, und Fleisch nachgesehen, und die Richtigkeit examiniret werden müsse.

§. 51.

Wenn ein Schlächter Speck, oder Fleisch räuchert, oder einsalzet, und verkauft, wird weder vom Verkäufer, noch Käufer weiter einige Accise gegeben, obgleich der Käufer ein Häker in der Stadt, oder aus einer andern Stadt, oder ein Ausländer ist.

Weil auch Talch und die Häute beym Schlachten mit versteuret werden: So darf so wenig der Schlachtende, wenn er schon von dem Talch zum Verkauf selbst Lichte ziehet, oder Talch und Felle verkauft, als der Käufer, er sey ein Licht-Zieher oder Gerber, davon weiter etwas entrichten.

§. 52.

Wenn einem Bürger ein Stück Rind- oder anderes Vieh verunglücket, daß es mager geschlachtet werden muß, soll nur der halbe Impost davon genommen werden, welchergestalt es auch zu halten, wenn ein geschlachtetes Schwein finnig befunden wird.

Wäre aber ein Stück Vieh ganz unrein und dergestalt beschaffen, daß davon nichts verkauft, oder genossen werden könnte, und daher alles weggeworfen werden müßte, wird die völlige Accise erlassen, oder, wenn sie schon bezahlet, dem Accisanten wieder vergütet.

§. 53.

Die Lämmer, junge Ziegen, und Spahn-Ferkel werden nur den ersten Sommer über, und bis Michaelis vor kleines, und nachgehends vor großes und altes Vieh, jedes in seiner Art, gehalten, und veracciset, die außer der ordentlichen Zeit fallende aber ein halbes Jahr lang vor dergleichen geachtet, welches letztere auch bey dem jungen Rind-Vieh statt haben, und daher dasjenige, was über ein halbes Jahr schon alt ist, nicht mehr vor ein Kalb angenommen werden soll.

§. 54.

§. 54.

Die Puten, Enten, Hühner, Tauben, und anderes Feder-Vieh, ſo ein Bürger in der Stadt ſelbſt zuziehet, ſind acciſefrey, und nur diejenige beym Eingange zu verſteuren, welche vom Lande, und fremden Orten eingebracht werden. Die Gänſe aber, welche den Sommer über auf denen bey den Städten befindlichen Angern, und Ströhmen ihre Nahrung ſuchen, und nicht beſtändig auf den Höfen gefüttert werden, müſſen, ſo bald ſie gegen den Winter zu Hauſe kommen, gezählet, und zum Haus-Schlachten veracciſet werden, wenn ſie gleich eigener Zuwachs ſind. Wären ſie hingegen beym Eingange bereits veracciſet, darf ſolches beym Schlachten nicht noch einmal geſchehen.

§. 55.

Da ſich bey einigen Städten ſehr entlegene Mühlen, und andere Vorſtädter befinden, welche unter der gewöhnlichen Fix-Acciſe ſtehen, und das Schlacht-Vieh, welches unter dieſen Fixis nicht mit begriffen iſt, beſonders verſteuren ſollen, hingegen ſo wenig wegen des Schlacht-Viehes, als in Anſehung derer zum Fixo gezogenen Nothdurften, zu überſehen ſind: So wird der Steuer-Räthe Beurtheilung überlaſſen, ob, und welche von ihnen, auch nach was für Sätzen ratione des Schlacht-Viehes zu fixiren. Jedoch muß davon jederzeit an die Krieges- und Domainen-Cammer, mittelſt Einſendung der Anlage berichtet, und Approbation eingeholet werden.

Beym Cap. IV. von allerhand Victualien.

§. 56.

Die ſchädliche Vor- und Aufkauferey der Victualien, und des Federviehes, ſo denen Städten zugeführet werden, und dahin auf dem Wege ſind, bleibet jedermänniglich, vornehmlich aber den Acciſe-Bedienten, auf den Straßen, in den Vorſtädten, und vor den Thoren, bey Vermeidung der Confiſcation, und nach Befinden noch beſonderer Strafe, wie beym Getreide, ohne alle Ausnahme verboten, und muß der Land-Mann ſeinen Ueberfluß in der Stadt auf öffentlichem Markte feil bieten; nicht minder iſt denen Ausländern der Verkauf fremder Victua-

ken, und das Hausieren in den Dörfern nicht gestattet, sondern selbige müssen angehalten werden, damit nach accisbaren Städten zu fahren.

Sonsten kann dem Bürger und Consumenten, welcher Feder-Vieh, Garten-Gewächse, Butter, und dergleichen Victualien, vor eigene Nothdurft gebraucht, zwar nicht verwehret werden, sich solche vom Lande zu holen. Hingegen die Häker und Victualien-Händler sind schuldig, die zu ihrem Handel benöthigte Victualien, und Feder-Vieh in den Städten auf öffentlichem Markte zu erstehen, allwo die Magistrate allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände, eine gewisse Stunde zu determiniren haben, vor deren Ablauf die Händler, und Häker nichts kaufen müssen, damit die Garnison, Bürger, und andere Privati, zu eigener Consumtion sich vorher versorgen können.

Jedoch wird

1stens. In Ober-Schlesien auf der Seite der Oder gegen Pohlen, denen Häkern der Victualien-Aufkauf, bis auf weitere Ordre, nachgelassen, weil in denen Städten dortiger Gegend der Land-Mann keine hinlängliche Anwehr findet.

2tens. Sollte in einer oder andern der größern Städte, zu deren Versorgung, die mehrere Zufuhr durch Händler nöthig seyn, kann der Magistrat, und das Accise-Amt conjunctim dem Händler, und Häker zum Einkauf auf dem Lande, besonders in denen einige Meilen von den Städten entlegenen Dörfern, wo die Land-Leute, ihren Zuwachs selbst nach der Stadt zu schaffen, nicht allemal Zeit und Gelegenheit haben, ein Attest auf eine gewisse Quantität, oder auf eine gewisse Zeit ertheilen.

3tens. Denen Gebirgs-Bauern und Fuhr-Leuten, welche dem Lande Holz, Bretter, Kohlen und dergleichen zuführen, bleibet ad exemplum desjenigen, was ad Cap. vom Getreide festgesetzet ist, nachgelassen, auf den Dörfern Feder-Vieh und Victualien zu erhandeln und vor das Gebirge zum Wieder-Verkauf zurück zu nehmen.

4tens. Die fremde Victualien-Händler, welche Feder-Vieh, und Victualien zum Wieder-Verkauf in denen benachbarten fremden Landen,

Landen, aus Sr. Königl. Majestät Antheil von Schlesien und der Grafschaft Glatz holen wollen, müssen solches entweder in den Städten auf öffentlichen Märkten erkaufen, oder das auf den Dörfern Erkaufte in der nächsten oder ersten Stadt, so sie damit passiren, dem Accise-Amte richtig anmelden, und dessen Werth mit 1 Sgl. 3 Den. vom Rthlr. veraccisen, auch den gesetzten Ausfuhr-Zoll entrichten. Wogegen von denen in accisbaren Städten, zur Ausfuhr außer Landes, erhandelten und bereits versteuerten Victualien, der fremde Händler weiter keine Accise zahlet, sondern nur dem Ausfuhr-Zoll unterwürfig ist.

Was der Land-Mann von seinem Zuwachs außer Landes führet, oder der Fremde vor eigene Nothdurft zur Ausfuhr auf dem Lande erkauft, bleibet ebenfalls accisefrey, und wird nur davon der Essito-Zoll entrichtet.

Auf die Contraventiones, in Ansehung der verbotenen Vor- und Aufkäuferey, müssen in und bey den Städten, unter Aufsicht und Direction der Policey-Bürgermeister, Accise-Einnehmer und Controlleurs, die Policey- und Raths-Diener, Accise-Visitirer, und Thorschreiber, auf dem Lande aber vornehmlich die Policey-Bereuther, ein wachsames Auge haben, und die vorkommende Unrichtigkeiten behörigen Ortes denunciren.

Uebrigens hat der einländische Kaufmann, Händler, und Häker, von den Victualien, womit er in- oder außerhalb Landes handelt, keine besondere Handlungs-Accise, sondern nur den tariffmäßigen Consumtions-Impost zu entrichten; wie denn auch von denen ins Commercium schlagenden Victualien, welche der einländische Kaufmann außer Landes debitiret, die Consumtions-Accise, nach Maaßgebung desjenigen, was wegen der Waaren-Bonification unten an seinem Orte weiter vorkommt, vergütet wird.

§. 37.

Alle einkommende Victualien sind nach Vorschrift des Tariffs zu veraccisen. Wenn aber ein und andere Sorte im Tariff keinen fixirten Preiß hat, wird selbige nach dem Preise des Einkaufs in Anschlag gebracht, und versteuret.

In dubio, wenn der rechte Einkaufs-Preiß, oder sonst gewöhnliche Werth nicht constiret, noch eruiret werden kann, ist bey der Versteurung das Verkaufs-Pretium zum Grund zu nehmen, und Verkäufer schuldig, davon, nach Abzug 6 pro Cent, die Accise zu erlegen.

Die fremde Verkäufer, welche ausländische Victualien zum Verkauf bringen, wovon der einländische Verkäufer, Häker, und Consument á Rthlr. nur 1 Sgl. zu zahlen hat, müssen vom Rthlr. des Werths 1 Sgl. 3 Den. Accise entrichten; daher die Thorschreiber die mit Victualien einkommende Personen, ob sie Ein- oder Ausländer sind, gleich im Eingange bey den Thoren zu examiniren, und den Ort, wo sie her sind, auf die Thor-Zettuls zu setzen haben.

Unter dem Namen der Fremden aber, sind alle diejenigen zu verstehen, so in Sr. Königlichen Majestät Antheil von Schlesien, in der Grafschaft Glatz oder in andern Königlichen Landen kein Domicilium haben.

Von den übrigen Victualien, und Delicatessen, welche im Tariff höher als 1 Sgl. vom Rthlr. impostiret sind, zahlet der Fremde die satzmäßige Accise, wie der Einländer.

§. 58.

Da manchen accisbaren Städten einige oder mehrere, zum platten Lande geschlagene Dörfer, so nahe liegen, daß deren Einwohner an Milch, Butter, Käse, Garten-Gewächs- und andern Victualien, nicht nur fast täglich, sondern auch zuweilen, des Tages mehr als einmal etwas zum Verkauf bringen, welches denn mehrentheils in Kleinigkeiten bestehet, wovon die Accise bis 1 Den. und drunter beträget: So müssen zwar die Thorschreiber auf dergleichen Kleinigkeiten ebenfalls Thor-Zettuls ausfertigen, jedoch wird nachgelassen, daß sie auf jede Post keinen besondern Zettul ertheilen dürfen, sondern es damit folgendergestalt gehalten werden könne: z. E. ein Einwohner aus einem dergleichen nahe belegenen Dorfe, bringet den Sonntag vor 2 Sgl. Milch, den Montag vor 3 Sgl. Butter, und so weiter, die folgende Tage Kleinigkeiten von Butter, Milch, Käse ꝛc. in die Stadt; so bekommt derselbe den Sonntag unter der laufenden Numer des Thor-Registers einen Thor-Zettul, worauf die erstere Post von 2 Sgl. Milch, und den folgenden Tag gleichfalls,

mit

mit Beyfügung des Dati, vor 3 Sgl. Butter notiret, auch jede Post zugleich ins Thor-Register getragen, und auf diese Art so lange fortgefahren wird, bis nach und nach so viel Kleinigkeiten zusammen gekommen, daß die Accise davon 6 Denar, 1 bis 2 Sgl. macht, alsdenn Einbringer nach der Accise-Casse gehet, die auf dem Thor-Zettul stehende einzelne kleine Posten mit einmal versteuert, und den abgestempelten Thor-Zettul dem Thorschreiber wieder einliefert.

Wenn hernach aber dieser Accisant fernerweit von Victualien in Kleinigkeiten etwas einbringet, bekommt er darauf einen neuen Thor-Zettul, und wird auf die ermeldete Weise, von einer Zeit zur andern verfahren.

Jedoch bleibet an den Orten, wo Commissarius loci dieses, nach vorkommenden Umständen, auf eine bessere Art zu fassen vermeynet, solches dessen Beurtheilung und Anordnung überlassen.

§. 59.

Die Butter, Käse, und Milch, so der Bürger von seinem, der Vieh-Steuer unterworfenen Vieh gewinnet, passiret sowohl zum Verkauf, als zur eigenen Consumtion accisefrey.

Denen in- oder nahe an den Mediat-Städten befindlichen, und unter der Contribution des platten Landes stehenden Dominiis, auch denen daselbst wohnenden Pächtern und Beamten, ist nicht erlaubet, Fische, Obst, Butter, Milch, und andere Victualien aus ihren Höltern, und Häusern, zumalen wenn solche innerhalb der Stadt und den Thoren belegen, einzeln zu verkaufen, sondern sie müssen solche in Quantitæten auf den Markt schicken, bey der Accise angeben, und versteuren, und widrigenfalls als Accise-Defraudanten bestraft werden; allermaßen sonsten die Unterschleise nicht zu verhüten, und die Dominia, oder deren Pächter die Accise, wenn solche auf die Waaren geschlagen wird, von den Käufern wieder erhalten. Die Fischer aber sind nach Gelegenheit, und Beschaffenheit der Oerter, und des Fanges auf ein Fixum zu setzen, welches unter diesem Capitul mit berechnet wird.

§. 60.

Iſt zwar in einer beſondern gedruckten Inſtruction, vom 5ten Sept. 1742. vor die Steuer-Räthe, Acciſe- und Zoll-Aemter, vorgeſchrieben, daß der ſtädtiſche Einwohner das, zum Salz-Schank oder zur eigenen Nothdurft, aus den Factoreyen gekaufte Salz, ſatzmäßig verſteuren, dem Salz-Seller die Acciſe von dem auswärtigen Debit bey der Quartal-Berechnung bonificiret, und endlich den Acciſanten die erlegte Salz-Acciſe durch die Factoreyen wieder reſtituiret werden ſolle.

Da aber dieſe Einrichtung zu vielen Weitläuftigkeiten, und andern Inconvenienzien Gelegenheit gegeben: So hat es bey der Anordnung de Anno 1755. ſein Bewenden, nach welcher alles Salz, welches aus den Königl. Factoreyen aufs platte Land gehet, oder in denen Städten conſumiret wird, acciſefrey iſt, und dagegen die Acciſe-Caſſe jeden Ortes aus der Ober-Salz-Caſſe jährlich ein nach der Fraction feſtgeſetztes Fixum bekommt, welches ein jedes Acciſe-Amt im Acciſe-Extract pro Majo zum Empfang zu ſtellen, und der Ober-Steuer-Caſſe, bey Einſendung des Extracts vor gedachten Monat, durch eine über dieſes Quantum auf die Ober-Salz-Caſſe zu ſtellende Quittung in ſolutum anzugeben hat, weil jede Ober-Steuer-Caſſe vor ſämmtliche zu ihrer Berechnung gehörige Acciſe-Caſſen die fixirte Salz-Acciſe aus der Ober-Salz-Caſſe alsdann mit einmal erhebt.

Beym Cap. V. Von allerhand Kaufmannſchaften.

§. 61.

Die ankommende Waaren müſſen die Thorſchreiber beym Eingange den Stücken nach viſitiren, wohl verſiegeln, und Thor-Zettuls darauf ertheilen; wenn aber die Viſitation oder Verſiegelung im Thore ſolchergeſtalt nicht geſchehen kann, muß einer von den Unter-Bedienten die Wagens bis an den Abladungs-Ort begleiten, allwo die vorhandene Fäſſer, Päcke, und andere Behältniſſe, nach ihrer Anzahl, Zeichen, Numern, und ſonſtiger Beſchaffenheit auf den Thor-Zettul, oder auch beſonders zu conſigniren, und ins Haus davon an niemanden etwas unausgepackt zu verabfolgen, es ſey denn vorhero tüchtig, und ſolchergeſtalt verſiegelt, daß ohne Læſion der Siegel nichts heraus genommen, und kein Betrug

verübet

verübet werden kann. Die Eröfnung und Reviſion der Kaufmanns-Güther, verrichtet an den Orten, wo keine beſondere Waaren-Beſchauer angeſetzet ſind, der Controlleur, zuweilen auch Rendant ſelbſt, mit Zuziehung eines Zoll-Bedienten, wenn die Waare ausländiſch, oder falls die Zoll-Caſſe dabey nicht intereſſiret, oder das Zoll-Amt mit dem Acciſe-Amte combiniret iſt, einer von den obern Acciſe-Bedienten mit dem Viſitirer, wie es wegen Viſirung der Weine bereits oben feſtgeſetzet iſt.

Damit aber Reviſores bey der Viſitation ein Fundament vor ſich haben, müſſen die Eigenthümer eine gewiſſenhafte Declaration von allen und jeden Waaren, mit Benennung ihrer Sorten, Maaßes, Anzahl, Gewichts, und rechten Preiſe der Acciſe-Caſſe behändigen, oder wenn ſich die Specification vorher nicht ediren läßt, Reviſores ſelbſt die Waaren bey dem Auspacken ſolchergeſtalt conſigniren, vor der Eröfnung, die Richtigkeit der Siegel an den Kiſten, Packen ꝛc. ꝛc. unterſuchen, ſodann alles Poſt für Poſt auspacken laſſen, genau nachſehen, mit der Declaration conferiren, Zucker und andere nach dem Gewicht oder Maaß gehende Waaren, vornehmlich bey vorkommendem Dubio, auf des Kaufmanns Privat-Waage, oder auf der Raths-Waage, und die andern nach der Elle überſchlagen, oder doch bey einigen Stücken mit dem Nachmeſſen Proben machen, auch examiniren, ob die Waaren aus- oder einländiſch, erlaubt oder verboten, oder ob etwa zum Nachtheil der Caſſe fremder Toback, Thée, Coffée, Zucker, und andere hoch impoſirte Species mit unter dem generalen Titul von Material-Specerey- und Kram-Waaren angegeben ſind.

Wenn aber über die angegebene Preiſe gegründeter Zweifel vorfället, ſind ſolche mit der Original-Factura zu beſtärken, oder in deren Ermangelung nach den Preiß-Courranten, oder ſonſt gewöhnlichem Werth zu reguliren.

Finden ſich nun Fehler, und Unrichtigkeiten dabey, ſind die Declarationes zu rectificiren, und vorſetzliche Unterſchleiſe der Caſſe anzuzeigen, damit Rendant mit dem Controlleur ſolche unterſuchen, und davon an Commiſſarium loci zur Deciſion berichten könne, welches auch geſchehen muß, wenn über den declarirten Preiß erhebliche Zweifel ſich äußern.

§. 62.

§. 62.

Da aber die Erfahrung lehret, daß mit den Güthern, welche in der Kaufleute Häuser abgeladen, und daselbst revidiret werden, mancherley Unterschleise vorgehen können: So sollen die Steuer-Räthe dazu in den Städten, wo Gelegenheit vorhanden, und es die Umstände leiden, publique Plätze ausmitteln, und, die Defraudationes zu verhüten, auf alle Weise bedacht seyn.

Insbesondere müssen auch die Accise-Bedienten ihre Attention, auf die von den Messen und Jahrmärkten zurückkommende christliche und jüdische Kaufleute, und Handwerker richten, ihnen bis in die Vorstädte, oder auch nächste Dörfer entgegen gehen, und Acht haben, ob irgendwo heimliche Waaren-Niederlagen gemacht, oder unter dem Prætext der Retour-Güther, andere unversteuerte Waaren und Victualien eingeschleppet werden wollen, welches theils zu entdecken, theils zu verhindern, in den Thoren, und wo es sonsten nöthig, überall genaue Visitationes vorgenommen werden können.

Gesicherten Kaufleuten, welche einen beträchtlichen Handel außerhalb Landes haben, und darauf Bonification erhalten, kann zwar auf diejenige Art und Weise, wie wegen der Wein-Händler oben bereits festgesetzet, bis zum Schluß des Quartals, und allenfalls bis gegen Ablauf der nächst folgenden 3 Monate, mit Bezahlung der Accise nachgesehen werden; es hat aber Rendant, mit Zuziehung des Controlleurs, vor Ablauf eines jeden Quartals, über die eingeführte und außer Landes versandte Waaren, mit ihnen accurate Berechnung anzulegen und ohne Commissarii loci Approbation niemanden eine längere Dilation zu verstatten.

§. 63.

Alle verbotene Ellen- und andere Waaren, welche zum Verkauf einkommen, und gesiegelt werden können, als seidene, wollene, und andere Zeuge, Kanten, Strümpfe, Mützen, Handschuhe ꝛc. ꝛc. müssen gleich bey der Revision von den Accise-Bedienten mit dem Waaren-Stempel kenntlich gestempelt werden, und zwar dergestalt, daß die Siegelung wo möglich am letzten Ende, welches heraus gezogen werden kann, geschehe.

Zur

Zur Siegelung wird entweder gute Oel-Farbe, die nicht ausgehet, oder regulariter Lack genommen, welches die einländischen Kaufleute und Krämer zu ihren Waaren selbst fourniren, vor die Fremde aber die Rendanten solches von dem ihnen zu Amts-Nothdurften ausgesetzten Fixo hergeben müssen.

Damit auch die Waaren-Siegel vor andern kenntbar ausfallen, und die Unter-Bedienten davon keinen übeln Gebrauch machen können: So sollen diese Stempel künftig in viereckiger Form mit dem Adler und der Inscription z. E. vor Breslau: BRESL. ACC. u. ZOLLW. S. das ist: Breslauisches Accise- und Zoll-Waaren-Siegel, und so die übrigen, mit Veränderung der Namen von den Städten, gestochen, in dem Accise-Geld-Kasten mitverwahret, und niemals als zu der Zeit, wenn etwas zu siegeln vorfället, herausgenommen, noch bey den Waaren jemals ein Visitator- oder anderes Siegel weiter gebraucht, auch die Siegelung auf der Accise-Stube, oder doch ausserhalb derselben regulariter in des Receptoris, oder des Controlleurs Gegenwart vorgenommen werden.

Würde bey jemanden, welcher Waaren auf den Verkauf führet, davon wenig, oder viel ungestempelt befunden, werden die ungestempelte, auch nicht behörig gesiegelte Stücke confisciret, ohne dabey auf den unerwiesenen Vorwand, daß das Siegel unversehens mit abgeschnitten worden, oder sich abgerieben habe, zu attendiren.

Es ist aber nicht genug, wenn an denen Waaren das Siegel gefunden wird, sondern es müssen die Bedienten auch nachsehen, ob es etwa betrüglicher Weise nur angeknüpft, oder an die letztern Enden von alter Waare, an neue Stücke, z. E. bey Kanten und Spitzen subtil angeheftet worden.

Die Manufacturiers, und Handwerker werden angewiesen, ihre verfertigte Waaren selbst, so bald solche fertig, nicht aber die Papiere, worinnen sie gepackt, wie es bey den Strümpfen, Handschuhen ꝛc. ꝛc. ehedem wohl geschehen ist, stempeln zu lassen. Von Stempelung der Tücher, Leder, ingleichen derer nach andern Königl. Provinzien gehenden Leinwanden ꝛc. ꝛc. welche besondere Stempel und Siegel erfordern, wird unten gehandelt werden.

§. 64.

Wegen des Hausirens in den Städten, und auf dem Lande haben sich die Accise-Aemter nach dem gedruckten Patent vom 2ten December 1750. und andern diesfälligen Verordnungen genau zu achten, auch die Polizey-Bereuter, Visitatores, und Thorschreiber deshalb zu instruiren, und anzuweisen, daß sie die unbefugten Hausierer mit Waaren überall anhalten, zur verdienten Strafe, wie §. XII. dieses Patents solche festsetzet, anzeigen, und auf gleiche Art mit den Vieh-Schneidern, Siebmachern, Scheerenschleifern ꝛc. ꝛc. welche zum Hausieren, und Betrieb ihrer Profession keine gültige Licenz-Zettuls von der Krieges- und Domainen-Cammer aufweisen können, verfahren sollen.

Damit auch hierunter die Intention desto eher erreichet, und das Hausieren auf dem Lande verhütet werde, müssen Receptores und Controlleurs alle Kram-Waaren, sie mögen fremden oder einheimischen Markt-Ziehern, Christen oder Juden angehören, bey der Hin- und Rück-Reise nach und von den Jahrmärkten in ihren Packen, Kisten, und wie sie sonsten eingepacket sind, dergestalt, daß diese Behältnisse ohne Verletzung der Siegel, unterweges nicht aufgemacht, und etwas dazu gepackt, oder herausgenommen werden könne, fest verschnüren und versiegeln, und die Beschaffenheit der Kober, Schachteln ꝛc. ꝛc. welche denen Juden, Buttenträgern, und andern des Hausierens wegen verdächtigen Personen zugehören, vorher wohl examiniren lassen, noch denenjenigen, welche mit Glas, Porcellain, und Mährischem erdenen Gefäße handeln, weiter gestatten, solches auf Radebergen oder Schub-Karren blos zu laden.

Dabey gereichet zu der Accise-Bedienten Direction, daß

1) Sowohl fremden, als einheimischen Spillen-Krämern, zu allen Zeiten erlaubet ist, ihre Spillen zum Spinnen in den Städten, und auf dem Lande zu verkaufen, wozu sie keinen Licenz-Zettul gebrauchen; hingegen bleibet ihnen das Hausieren mit anderen Waaren verbothen, zu Folge der Verordnung de Anno 1750.

2) Nach dem Inhalt der Verordnung de eodem Anno müssen die mit Licenz-Zettuln versehene fremde Hechelmacher nur Hecheln, Mäuse-Fallen, und Kratzen, nicht aber zum Nachtheil der einländi-

schen

schen Kaufleute, und Krämer, Schnallen, Brillen, Nadeln, und andere Waaren, auch keine Gesellen bey sich führen, wenn letztere nicht besondere Licenz-Zettuls haben, oder ihre Namen dem ertheilten Licenz-Zettul mit inseriret worden.

3) Den fremden Olitäten-Krämern, welche nicht besonders privilegiret, ist nach der Medicinal-Ordnung, und dem vorangezogenen Hausier-Patent §. IV. der Verkauf ihrer Olitäten- und Medicinal-Waaren, weder in noch ausser den Jahrmärkten im Lande, sondern nur der Durchgang durchs Land, erlaubet.

Da aber diese Leute gleichwohl bisher das heimliche Hausieren im Lande nicht unterlassen, theils sonsten sich verdächtig gemacht haben: Als soll auch der Durchgang der nähern Vorschrift de Anno 1753. zu Folge, keinem Olitäten-Krämer gestattet werden, er habe denn durch einen unverdächtigen Paß von seiner Obrigkeit dociret, daß er eines ehrlichen, unbescholtenen Betragens, und zugleich so viel Geld baar vorzeiget, als zu seiner Subsistenz beym Durchgange im Lande unumgänglich nöthig ist.

Wenn dieses geschehen, und sonsten sich nichts verdächtiges zeiget, wird ihm die bey sich führende Waare in den Behältnissen genau versiegelt, und in dem, nach entrichteten Transito-Zoll darüber zu ertheilenden Zoll-Zettul, nicht nur, auf was Art die Versiegelung geschehen, und das benachbarte fremde Land, wohin der Zollant reisen zu wollen vorgiebt, exprimiret, sondern auch die Reise-Route dahin, mit Benennung der Haupt-Oerter, imgleichen der Tage, wie lange Zollante sich höchstens im Lande aufhalten könne, deutlich vorgeschrieben.

Würde einer oder der andere von ihnen dennoch Hausiererey treiben, ohne erheblicher, in continenti erweislicher Ursache, über die bestimmte Zeit sich im Lande aufhalten, oder von der angewiesenen geraden Straße entfernen, muß dem Contravenienten die Waare weggenommen, auch er allenfalls zum persönlichen Arrest gezogen werden.

4) Ist zu Liegnitz, Schweidnitz, und Brieg denen auswärtigen Scheerenschleifern, ob sie gleich Licenz-Zettuls haben, dennoch das Schlei-

sen weder in noch auſſer den Jahrmärkten erlaubet, weil dieſe benannte Städte ein Jus prohibendi haben.

5) Denen fremden Vieh-Schneidern ſtehet, vermöge Verordnung de Anno 1754. zwar frey, ſich in den Dörfern zu etabliren, die Siebmacher und Scheerenſchleifer aber, ſo ins Land ziehen wollen, müſſen ihr Domicilium in acciſbaren Städten nehmen; jedoch werden diejenigen Siebmacher und Schleifer auf dem Lande geduldet, welche vor gleich erwähnter Ordre de Anno 1754. ſchon in den Dörfern gewohnet, und ſind nur nach ihrem Abgange keine dergleichen Profeſſioniſten von neuen anzuſetzen.

Uebrigens haben ſich die Acciſe-Bedienten mit dahin zu bemühen, daß von fremden Orten mehrere dergleichen Leute, beſonders tüchtige Pferde- und Vieh-Schneider, gegen Genuß der feſtgeſetzten Beneficien, ins Land gezogen werden.

6) Müſſen die einländiſchen Glaſer ſich des Hauſierens auf dem Lande enthalten, und in denen Dörfern keine andere als beſtellte Arbeit, und wozu ſie gefordert werden, verfertigen.

Noch weniger aber ſtehet denen ausländiſchen Glas-Händlern, Schleifern, und andern fremden frey, zum Nachtheil der einländiſchen Glaſer, in den Städten, oder auf dem Lande, Glaſer-Arbeit zu verfertigen- und mit denen dazu erforderlichen Materialien herum zu fahren.

7) Wegen des Hauſierens derer Gorallen, und anderer Leute mit Tabak in Ober-Schleſien, hat es bey der Vorſchrift des Hauſier-Patents §. X. No. 7. ſein Bewenden, und ſollen, nach Inhalt der unterm 7ten Januarii 1752. wiederholten Ordre, ſo wohl diejenigen, ſo dergleichen Hauſierern Tabak abkaufen, als die Gerichts-Obrigkeiten, und Dorf-Gerichte, welche die Hauſierer wiſſentlich paſſiren laſſen, und nicht anhalten, oder wider ſelbige denen Zoll-Bereutern die ſchuldige Aſſiſtenz nicht leiſten, beſtraft werden.

8) Das, ehedem gewöhnlich geweſene Herumfahren mit Eiſen auf dem Lande zum Verkauf, iſt in Anno 1753. ſpecialiter verbothen; es bleibet aber einem jeden unbenommen, nach acciſbaren Städten das Eiſen zum Verkauf zu bringen, auch wenn ſolches in der erſten

Stadt

Stadt nicht debitiret werden kann, damit weiter, von einer Stadt zur andern zu fahren; es müssen aber die Verkäufer unterweges auf dem Lande nichts absetzen, und das in jeder Stadt verkaufte Eisen vom dortigen Accise-Amte auf den Passiv-Zettuln abschreiben lassen.

9) Ist zwar in dem Patent vom 2ten December 1750. zugleich die Absicht auf Einschränkung des denen Ober-Schlesischen, Zültzer, und Hotzenplotzer Juden in Ober-Schlesien inclusive des Falkenbergischen Creises so lange verstattet gewesenen Hausierens mit Waaren gegangen.

Da sich aber in der Execution dieses Punkts nachher erhebliche Schwierigkeiten gefunden, mithin in dem Reglement wegen Regulirung des Juden-Toleranz-Wesens vom 2ten Decbr. 1751 das Verboth bis auf nähere Königliche Verordnung suspendiret, und gedachten Juden das Hausieren in Ober-Schlesien vor der Hand annoch verstattet worden:

So werden die Accise- und Juden-Toleranz-Aemter, wegen des Hausierens derselben in Ober-Schlesien, und dem Falkenbergschen Creise, auf die diesfällige Instruction de Anno 1747. verwiesen, und ist besonders dahin zu sehen, daß das verordnete wegen des Einkaufs der Waaren zu Breslau, deren richtigen Versteuer- und Verzollung, auch Siegelung, von den Hausierern behörig befolget werde.

Denen Viehschneidern, und andern fremdern Hausierern, welche Licenz-Zettuls bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu suchen haben, müssen die Accise- und Zoll-Aemter keine Interims-Zettuls zum Hausieren geben, sondern sie beym Einkommen ins Land, zu Lösung der Licenz-Pässe, recta an die Krieges- und Domainen-Cammer verweisen, und ihnen blos einen Schein ertheilen, daß sie sich gemeldet, und an die Krieges- und Domainen-Cammer, um den nöthigen Licenz-Zettul zu erbitten, gewiesen worden, mit dem Beyfügen, daß selbige vor Empfang des Licenz-Zettuls ihre Profession zu treiben, oder zu hausieren, sich nicht unterstehen, und im widrigen Fall von den Gerichten angehalten werden sollen; welches ihnen auch noch besonders auf den von Hause mitgebrachten Obrigkeitlichen Paß notiret werden kann. Ob aber jemand auf einen bereits abgelaufenen Licenz-Paß, oder ohne Licenz-Paß hausieret, ist an sich einerley und bleibet beydes gleich strafbar.

§. 65.

Keinem Kaufmann, Krämer, oder Juden stehet frey, ausserhalb den öffentlichen Jahrmärkten, in einer Stadt, wo derselbe nicht wohnhaft ist, en detail Waaren zu verkaufen, und sind daher, wenn er dergleichen bey sich hat, dieselbe zu versiegeln, bis sie wieder aus dem Thor gehen, wofern nach dem Inhalt vorstehenden §phi es nicht Spillen vor die Spinner sind, oder jemand zum Verkauf ausserhalb Jahrmarkts-Zeit in den Städten, durch Licenz-Zettuls von der Krieges- und Domainen-Cammer, ausdrücklich auctorisiret ist, oder der casus in einer Ober-Schlesischen Stadt vorkommt, allwo denen Juden das Hausieren angeführtermaßen vor der Hand noch frey stehet.

In den Jahrmärkten andrer Städte, darf der Verkäufer von dem Debit an allerhand Kaufmanns-Gütern, Waaren und Materialien, welche erweislich in loco Domicilii, oder anderswo bereits zur Consumtion versteuret, oder aus veracciseter Zubehör verfertiget, weiter keine Losungs-Accise entrichten.

Diejenigen aber, so unveracciſete Waaren führen, müssen nach vorheriger genauen Revision derselben, welche sowohl beym Einkommen, als Rückgange geschiehet, die dadurch zu eruirende effective Losung veracciſen, den Ueberrest sich versiegeln, und auf dem Thor-Zettul den Ausgang vom Thorschreiber attestiren lassen.

Die ausländischen Verkäufer erlegen von ihren aus fremden Orten zum Verkauf einbringenden Waaren, ohne Unterschied, 1 Sgr. 3 Denar vom Rthlr. des Werthes, es sey denn daß

1) Die nehmliche Waare im Tariff vorhin höher, als mit 1 Sgr. 3 Denar vom Rthlr. imposiret ist, welchenfalls der Ausländer, gleich dem Einländer, den höhern Satz zahlet.

2) Wenn der Ausländer seine einbringende Waaren, die im Tariff unter 4 pro Cent imposiret sind, z. E. Seide, Türkisch Garn, völlig, oder doch einen großen Theil davon, en gros an einen einländischen Kaufmann, zu dessen Handel, oder an einländische Fabricanten, zur Verarbeitung, verkauft, wird dieser Debit an einländische Kaufleute, und Fabricanten angesehen, als wenn der Käufer

ser solche selbst eingeführet hätte, und daher auch mit der mindere Impost, welchem der Einländer unterworfen ist, davon bezahlet.

3) Stehet einem jeden Ausländer frey, seine Waaren einem einländischen Kaufmann zum Verkauf in und ausser Jahrmarkts-Zeit in Commission zu geben, welchenfalls der Commissionair solche, so viel er davon absetzen kann, gleich seinen eigenen Waaren veracciset, der Rest aber frey zurück gehet; wobey noch zu bemerken, daß die ausländischen Minutirer, als Tyroler, Buttenträger ꝛc. ꝛc. welche einen Jahrmarkt nach dem andern im Lande beziehen, und von ihren eingebrachten fremden Waaren, nichts retour nehmen, solche am Ort der Niederlage, oder der ersten Eröfnung, völlig zu versteuern, und siegeln zu lassen schuldig sind.

§. 66.

Nach der Circulair-Ordre de Anno 1749. können zwar die im Gebürge, der Grafschaft Glatz, und der Gegend um Reichenbach, auf dem Lande etablirte Negotianten von fremden Orten, für die dahin ausgeführte einländische Fabricata, allerhand Waaren zum Handel und Debit einführen, wenn solche sonsten beym ersten Gränz-Zoll-Amte richtig angemeldet, daselbst versiegelt, und nach vorheriger genauer Revision beym Zoll-Amte in loco Domicilii, oder falls daselbst keines vorhanden, beym nächsten Accise- und Zoll-Amte gehörig versteuert, und verzollet werden.

Was aber die christliche und jüdische Dorf-Krämer anbetrift, welche kein auswärtiges Negoce en gros mit einländischen Waaren haben, sondern nur im Gebürge, oder auf dem platten Lande einige Krämerey treiben: So müssen ohne Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer weder deren einige von neuem angesetzet, noch ihnen ein Ausschnitt, oder Handel mit seidenen, wollenen, und anderen aus- und einländischen Zeugen, Thee, Coffee, und übrigen feinen Specerey- und eigentlichen Kaufmanns-Waaren verstattet werden, sondern ihnen bleibet blos nachgelassen, neben ein- und ausländischen Lein-Saamen, einige geringe und currente, zur täglichen Nothdurft des Landmanns gehörige Krämereyen, als: Tabak, Tabaks-Pfeifen, Hering, Honig, Lichte, Seife, Oel, Thran, Nadeln, Zwirn, Seide zum Nähen, gemeine

Bän-

Bändel, weiße und blaue Stärke, Wagenschmier, Stricke, Stränge, und Riemen zum Fuhrwerk, etwas Zucker, Pfeffer, Ingber, und anderes ordinaires Gewürz, einländisch Papier, und was sonsten hieher zu rechnen, an denen Wallfahrts-Orten aber, ausser Pfeffer-Küchler- und Wachsstöckler-Waaren, auch Pater noster, Crucifixe, Agnus Dei, allerhand geistliche Bücher, und Bilder zu führen, und zwar unter der alleinigen Bedingung, daß sie alle solche Waaren aus accisbaren Schlesischen oder Glatzischen Städten nehmen, sich darüber zur Legitimation mit Accise- und Zoll-Zettuln versehen, und dasjenige siegeln lassen, was gesiegelt werden kann; wie denn auch diesen Dorf-Krämern nicht erlaubet ist, an andern Orten die Jahrmärkte, Abläße, und Kirchweihen mit ihren Waaren zu frequentiren.

Die in unaccisbaren Städten wohnende Krämer, sind zwar ebenfalls gehalten, ihre Waaren aus accisbaren Städten zu nehmen, im übrigen aber können sie mit allem, was nach den Umständen des Ortes zu dortiger Consumtion erforderlich ist, en detail handeln, auch andere Jahrmärkte beziehen.

§. 67.

Ausser den Dorf-Krämern bleibet ferner den unbezünfteten Dorf-Professionisten, sie haben Namen, wie sie wollen, verbothen, mit ihren Fabricatis die Jahrmärkte, Abläße, und Kirchweihen in einländischen Städten und andern Dörfern zu beziehen, und müssen sich dieselben blos mit dem Verkauf in loco domicilii begnügen. Imgleichen stehet denen Dorf-Handwerkern, welche bey einem städtischen Mittel irgendwo eingeworben, extra locum domicilii der Verkauf ihrer Waaren zur Jahrmarkts-Zeit in keiner andern accisbaren oder unaccisbaren Stadt, als nur an dem Ort, wo sie es mit dem Mittel halten, frey; es wäre denn, daß die Krieges- und Domainen-Cammern durch besondere Decreta in Ansehung einiger Dorf-Handwerker einige Ausnahme verordnen, wie solches z. E. wegen der halbwollenen Zeug-Fabricanten zu Langen-Bielau bey Reichenbach bereits geschehen.

Mit den unbezünfteten Handwerkern der kleinen steuerbaren Land-Städte wird es auf eben diesen Fuß gehalten; hingegen können die bezünfteten Handwerker solcher Land-Städte, nicht minder alle Handwerker

ker einer accisbaren Stadt ohne Unterscheid und Ausnahme in andern Städten die Jahrmärkte frequentiren, und ihre Waaren verkaufen, woferne nicht in einer Stadt diese oder jene Handwerks-Zunft per privilegium speciale ein gegründetes Jus prohibendi erlanget hat, welchenfalls sie dabey so lange zu schützen, bis etwa hierunter generaliter eine andere Einrichtung zu machen diensam erachtet wird.

Die Fuhrleute müssen die, der Rückfracht wegen vor eigene Rechnung aus fremden Landen mitgebrachte Waaren, und Weine, recta nach accisbaren Städten führen, und daselbst an Kaufleute und Wein-Händler absetzen, widrigenfalls sie das erstemal dreyfache Accise und Zoll zu erlegen, und bey wiederholter Uebertretung die Confiscation zu gewärtigen haben.

§. 68.

Wenn ein Kaufmann vor seine Rechnung an einem fremden Orte Waaren zusammen kaufen läßt: So werden diejenige Kosten, welche den Werth der Waaren selbsten afficiren und mitbestimmen, als Provision, und was vor das Sammeln und Zusammenbringen der Waaren gezahlet worden, laut Factura mit versteuert; Hingegen wird von denen nur die Versendung der Waare angehenden Kosten, ausgehenden Rechten und Emballage, weder Accise noch Zoll gezahlet.

§. 69.

Diejenigen Güter, so aus einem fremden Lande, oder einer andern Königl. Provinz wiederum nach andern dergleichen Landen oder Provinzien durch Schlesien und die Grafschaft Glatz vor Rechnung aus- oder einländischer Negozianten, und Eigenthümer nur durchgeführet werden, zahlen nirgends einige Accise, sondern nur den Durchfuhr-Zoll, und ist es damit nach Vorschrift des Schlesischen Zoll-Mandats de Anno 1739. sowohl überhaupt, als besonders wegen derer vor Rechnung einländischer Kaufleute transitirenden Güther dergestalt zu halten, daß von letzteren diejenige, so beym Zoll das Beneficium des Transito nicht genießen, auch veracciset werden müssen, vornehmlich in denen Städten, wo auf die auffer Landes gehende Waare die Accise nicht vergütet wird.

Wenn ein Ausländer fremde rohe Tücher, oder andere Waaren in Schlesien und der Grafschaft Glatz färben und appretiren läßt, sodann aber wieder zurückführet, oder zum Verkauf weiter nach fremden Orten versendet, es geschehe solches durch den Eigenthümer selbst, oder durch einen einländischen Commissionaire: So passiret diese Waare als fremdes Retour- und Transito-Guth accisefrey, jedoch, daß der einländische Commissionaire, besonders, wenn es ein Negotiant ist, sich zu der Commission, und daß die Waare nicht ihm gehöre, behörig legitimire; auf welchen Fuß es auch mit rohen Fellen, und andern Productis, und Waaren zu halten, welche die von Adel und übrige Einwohner des platten Landes in den Städten gerben, zurichten, oder daraus vor sich Arbeit machen lassen. Nur muß der Einbringer, Committent, oder Commissionaire es bey der Accise-Casse jederzeit anmelden, darauf einen Thor-Zettul nehmen, bey der Retour, oder weiteren Versendung, den richtigen Ausgang attestiren lassen, und bis dahin allenfalls ein Pfand einlegen, oder andere Sicherheit bestellen.

Wofern aber jemand ausserhalb Landes versteuerte rohe Leder ausarbeiten, oder sonst etwas, so an sich zur Consumtion schon veracciset ist, färben, drucken, und zurichten läßt, ist solches bey der Versendung dem Accise-Amte behörig zu melden, darauf ein Passir-Zettul zu nehmen, vom Thorschreiber der Ausgang zu attestiren, und bey der Retour von dem Färber- Drucker- und Appretirungs-Lohn oder Kosten die Accise nach dem Satz, wie sonsten eine ausländische Waare von eben der Art versteuert wird, zu entrichten, weil in diesem Fall nur das Accessorium der An- und Zurichtung als ausländisch angesehen werden kann.

§. 70.

Der in Anno 1754. ergangenen Verordnung zu Folge, ist es mit denen, in die Städte kommenden Meubles und Effecten dergestalt zu halten, daß

1) Regulariter alle von aussen eingehende Effecten, Mobilien, und Haus-Geräthe, es bestehe in Silberwerk, Kupfer, Zinn, Betten, Wäsche, Kleidung und dergleichen, wenn sie würklich schon gebrauchet, obgleich solches nur ein- oder einige wenige mal geschehen, accisefrey bleiben, von demjenigen aber, so darunter im ganzen

und

und zerschnittenen Stücken Leinwand, und dergleichen bestehet, oder sonsten noch ganz neu und niemals gebrauchet ist, die satzmäßige Accise entrichtet werden muß.

2) Ist im Patent vom 31ten Martii 1749. §. 12. zwar schon in Ansehung derer ins Land ziehenden vermögenden fremden Kaufleute und Capitalisten verfüget, daß denselben altes und neues Haus-Geräthe an Silberwerk, Tapeten, imgleichen Wein, und andere zu ihrer Haushaltung, nicht aber zum Handel dienenden Stücke, und Consumtibilien beym ersten Eintritt ins Land, und da, wo sie sich etabliren, accisefrey zu passiren; es soll aber auch ausserdem andern, mit oder ohne Familie in einer accisbaren Stadt sich häuslich niederlassenden Ausländern, das alte und neue Haus-Geräthe, es habe Namen wie es wolle, in so fern es zum eigenen Gebrauch, und nicht zum Handel oder Verkauf gewidmet ist, accisefrey geschrieben, und nur Esculenta, und Potulenta versteuret werden, wofern nicht auf dergleichen, in Victualien, und Getränke bestehende Consumtibilien ebenmäßig durch Special-Ordre die Exemtion bewilliget wird.

3) Wenn eine Familie, oder eine einzelne Person, worunter auch die nach der Stadt heyrathende Frauens-Personen zu verstehen, vom Lande sich in die Stadt begiebt, werden derselben alle gebrauchte Effecten, wie sub No. I. verordnet, allcisefrey gelassen, mit den Esculentis, und Potulentis hingegen es, wie sub No. 2. gehalten, nicht minder dasjenige, was neu und ungebraucht ist, satzmäßig veracciset, es würde dann erwiesen, daß solches in einer accisbaren Stadt verfertiget und versteuert worden.

4) Bey eingehenden Erbschafts-Sachen, es mögen dieselbe aus der Fremde, oder nur vom Lande kommen, wird eben der Unterscheid zwischen dem neuen und gebrauchten, wie sub No. 1. et 3. beobachtet.

5) Daferne einige Sachen zur Verauctionirung in die Stadt kommen, müssen selbige, im Fall sie aus einem fremden Orte sind, insgesamt, sie mögen alt oder neu seyn, notiret, und nach ihren Sätzen veracciset werden, des Endes der Auctionator die Losung von jeder Sorte aus dem Auctions-Protocollo nachweisen, und die Accise aus dem gelöseten Gelde entrichten muß. Sind aber die

zu verauctionirende Sachen vom Lande, werden nur die neue und ungebrauchte Sachen versteuret, mithin die gebrauchte frey gelassen, und zahlet der Auctionator gleichfalls vor erstere nach der Losung die Accise.

6) Was von den Juden, und andern Tröblern an gebrauchten Sachen aus der Fremde, oder vom Lande zum Wieder-Verkauf eingebracht wird, ist beym Eingange satzmäßig zu veraccisen, daferne nicht durch Passir-Zettuls in continenti erwiesen werden kann, daß dieselbe schon versteuret.

Es wird aber hiebey überhaupt voraus gesetzet, daß das einkommende in solchen Sachen bestehen müsse, deren Gebrauch nicht verbothen ist.

§. 71.

Da bey dem Juwelen-Handel und der Gold- und Silber-Arbeit, die Unterschleise fast unvermeidlich sind: so sollen die Juwelirer sowohl Christen, als Juden, ingleichen die Gold- und Silber-Arbeiter auf ein ihrem Handel und Gewerbe gemäßes, und von denenselben quartaliter zu erlegendes Fixum gesetzet, und ihnen dagegen frey passiret werden:

1) Das zur Verarbeitung benöthigte Materiale an rohem, geschmolzenem, und altem Bruch-Gold und Silber, auch alten gold- und silbernen Tressen zum Einschmelzen und Ausbrennen.

2) Alle, von andern Orten einkommende ungefaßt und gefaßte ächte Juwelen, an Diamanten, Rauten, Brillianten, Rubinen, Schmaragden, Saphiren, ächten Perlen, Ringen, Hemde-Knöpfen, und was dergleichen mehr ist.

3) Alle von ihnen selbst gefaßte Kleinodien, und gefertigte, sowohl Massive- als Galanterie-Waaren, es sind letztere mit Juwelen besetzet, oder nicht, dergestalt, und also: Daß alle solche Arbeit, und Waaren nicht nur in loco Domicilii, sondern auch an andern Orten in Schlesien und der Grafschaft Glatz, beym Verkauf, Versenden, und Einbringen, weder einige Accise, noch Accise-Nachschuß entrichtet; jedoch müssen auf die nach andern Orten gehende Sachen, wie sich von selbst versteht, behörige Passir-Zettuls gelöset werden.

Hin-

Hingegen sind sub fixo nicht begriffen, und daher von den Fixirten saßmäßig zu versteuern: die einführende fremde, neue gold- und silberne massive Arbeit und Galanterie-Waaren, an Uhren, Uhrketten, Tabatieren, Etuis, Petschaften ꝛc. ꝛc. es sehnd diese Galanterien mit Edelgesteinen besetzet und garniret, oder nicht, ferner alle unächte Perlen, gefaßte und ungefaßte Böhmische Steine, aus Agat- Granat- Bernstein, und dergleichen gefertigte Galanterien, und was sonsten hieher zu rechnen.

Wobey der Beurtheilung der Steuer-Räthe überlassen bleibt, ob auch das Fixum bey einem oder andern von diesen Leuten, nach Beschaffenheit ihres Gewerbes und Handels, mit auf den Zoll zu extendiren, welchenfalls das Fixum hiernach behörig zu proportioniren und festzusetzen ist: Wie viel davon bey der Accise- und wie viel bey der Zoll-Casse zu verrechnen.

Was andere Personen an rohem, geschmolzenem, ausgebrandtem, oder altem Gold und Silber, dergleichen Tressen ꝛc. ꝛc. von auswärts einführen, es gehöre ihnen selbst, oder sey zum Handel inn- oder ausserhalb Landes aufgekauft, bleibet gleichfalls accisefrey, weil zum Verarbeiten solches durch diese Fixa bereits getroffen wird; von der Lieferung zur Münze aber ohne dem keine Accise entrichtet werden darf.

Um auch den Zufluß dieses, dem Lande so nöthigen Materialis auf alle Weise zu befördern, soll alles gebrauchte gold- und silberne Geschirr, so jemand zum eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf von fremden und einländischen Orten einbringet, frey geschrieben werden, wie solches bey Breslau schon verfüget ist.

Wogegen die Juden und andere Personen, welche mit noch brauchbarem, ob zwar altem gold- und silbernen Geschirre, Tressen ꝛc. ꝛc. so nicht zum Einschmelzen, und Ausbrennen kommen, einen Handel oder Gewerbe treiben, davon beym Einbringen die Accise zu entrichten schuldig sind, wofern sie nicht von diesem Handel ebenfalls ein Fixum erlegen; wie denn auch andere, nicht sub Fixo stehende Personen, die zum Verkauf, oder eigener Nothdurft einführende neue Waare, die Juwelen aber ohne Unterschied, sie sind alt oder neu, versteuren müssen, wenn letzteres nicht erweislich bereits in einer andern Stadt geschehen.

Da aber bey dem fremden massiven Silber-Geschirr, dem Lande nur das Arbeits-Lohn entgehet, hingegen die Materie an sich allemal einerley bleibet, es sey die Waare alt oder neu: So soll nach dem Breslauischen Accise-Reglement vom Pfund neuen oder noch brauchbaren massiven Silber-Geschirrs, wann dabey kein Passir-Zettul ist, nur 10 Sgr. Consumtions-Accise gezahlet, hingegen die darunter nicht mit begriffene silberne Galanterie-Waaren, z. E. gravirte Tabatieren, Etuis ꝛc. ꝛc. gleich den goldenen Galanterien nach dem völligen Werthe satzmäßig versteuert werden.

Im übrigen bleibet jedermänniglich verbothen, rohes und altes Gold, oder Silber auser Landes zu führen, und des Endes im Lande aufzukaufen.

§. 72.

Das fremde ächte Gold- und silberne Gespinnste, Drath, Lahn, Spitzen, Tressen, und andere Waaren, welche in den Gold- und Silber-Fabriquen gemacht werden, ingleichen alle mit ächtem Gold und Silber gestückte Sachen und Arbeit, zahlen ohne Unterschied, sie kommen mit der Post, oder durch andere Gelegenheit ein, nach der in Anno 1752. zum Besten der Berlin- und Breslauischen Fabriquen geschehenen Verfügung über die alte Accise- und Zoll-Sätze, einen, bey den Accise-Cassen zu berechnenden besonderen Consumtions-Aufschlag à 25 pro Cent, und sollen daher

1) Die ausländischen Spitzen, Tressen ꝛc. beym Eingang zum Verkauf, solchergestalt bald gesiegelt werden, daß das Siegel auf Papier mit einem Zwirn-Faden angehänget, und auf den Knoten des Zwirn-Fadens gedrucket wird, damit es ohne Verletzung der Waare wieder abgenommen werden könne.

2) Die Kaufleute, so von dergleichen Waare einen ausländischen Debit haben, und vieles einführen, erlegen, nach vorheriger Stempelung der Waaren, davon vorerst nur die ordinaire Accise, nicht aber den Consumtions-Aufschlag, sondern letzterer wird ihnen a Conto notiret, und nach vorheriger Abrechnung quartaliter von dem einländischen Debit nachgezahlet, weil das ausserhalb Landes verkaufte von dem Aufschlag der 25 pro Cent frey ist, und nur der alten Accise- und Zoll-Abgabe unterworfen bleibet.

Das

Das außer Landes gehende aber, muß vorher von einem Accise-Bedienten gewogen, versiegelt, darüber unter des Kaufmanns Mit-Unterschrift die Specification gefertiget, und der richtige Ausgang durch einen Schein aus der Post, oder vom Thorschreiber, und dem Grenz-Zoll-Amte dociret werden.

Was andere Negotianten, die keinen Absatz außerhalb Landes haben, einführen, oder sonsten jemand zur eigenen Nothdurft einbringet, davon wird bald bey der Entrée der Aufschlag á 25 pro Cent über den ordinairen Accise- und Zoll-Impost entrichtet.

3) Zu Erlegung dieses Aufschlages von fremden Waaren zu eigener Consumtion sind auch die Einwohner an unaccisbaren Orten verpflichtet, weshalb die Zoll-Aemter an der Grenze darauf Attention nehmen, und sorgen müssen, daß der Aufschlag in loco der Vorzollung beym dortigen, oder dem nächsten Accise-Amte abgeführet werde.

§. 73.

Die Wolle wird, nach dem im Tariff festgesetzten Unterschied, von den Käufern versteuret, und erleget der einländische Fabricant vom Stein á 24 Pfund 8 Denar; hingegen der einländische Händler zur ein- und ausländischen Handlung, item der ausländische Käufer, er sey ein Fabricant oder Händler, 1 Sgl.

Sollte ein Woll-Händler, oder Ausländer Wolle an sich bringen, die per Stein nur mit 8 Denar veracciset ist, zahlet er den Nachschuß mit 4 Denar vom Stein, welcher unter obigem Satz á 1 Sgl. zu verrechnen, und des Endes der Nachschuß von 3 Steinen, als 1 Stein Wolle im Manual einzutragen ist.

Die von versteuerten Fellen beym Gerben abgebrachte Wolle bleibet acciſefrey, weil die Wolle mit den Fellen beym Eingange, oder Schlachten versteuret worden.

Was insbesondere die Wolle anbetrift, welche vor die Tuch-Fabriquen der Grafschaft Glatz auf den Schlesischen Märkten erkauft wird: So wird solche, der getroffenen Verfügung gemäß, nicht an dem Orte des Einkaufs, sondern im Glatzischen in loco der Einfuhr und Verarbeitung

tung versteuret; wes Endes ein jeder Woll-Fabricant, so oft er einen Schlesischen Woll-Markt besucht, sich zuförderst mit einem Zeugnisse vom Accise-Amte in loco Domicilii versehen, das Accise-Amt in loco emtionis hingegen dem Glatzischen Käufer über die eingekaufte Wolle ein Attest ertheilen muß, nach welchem letztern in loco domicilii die Accise zu entrichten.

Den einländischen Fabricanten, welche Attestata von denen Magistraten haben, daß sie die Wolle zu eigener Verarbeitung erkaufen, bleibet der Woll-Einkauf zu diesem Behuf auf dem Lande zwar nachgelassen; alle übrige Wolle ohne Ausnahme aber, müssen die von Adel, und andere Land-Leute auf die einländische Woll-Märkte zum Verkauf führen, und ist solche allda nach dem Waage-Zettul zu versteuren, und was außer Landes gehet, zugleich in Ausfuhr zu verzollen.

Sollten sie jedoch auf dem ersten Woll-Markt keinen Debit, oder die Preise nicht annehmlich finden, stehet ihnen frey, die Wolle allda einzulegen, oder auch weiter auf ein- oder ausländische Woll-Märkte zu verführen.

Im Fall wider Verbot auf dem Lande Wolle aufgekauft wird, ist solche dem Käufer zu confisciren, und der Verkäufer von jedem Stein noch besonders 5 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig, woferne die Krieges- und Domainen-Cammer nicht solche aus erheblichen Ursachen zu moderiren findet.

Wegen des Woll-Handles der Juden aber, ist die Vorschrift im Hausier-Patent vom 2ten Decembr. 1750. §. X. No. 9. enthalten.

§. 74.

Die in accisbaren Städten, aus versteuerter Wolle fabricirten Tücher, Friese, Flanelle und Boye müssen, wenn sie aus der Walke kommen und geschauet worden, vom Accise-Controlleur jeden Orts, damit sie sich von der fremden Waare unterscheiden, plumbiret, und das Bley an dem äußersten Schau-Ende des Tuches ꝛc. ꝛc. dergestalt, daß es nicht vorwärts heraus hange, sondern inwendig nach dem Tuche hinein stehe, appliciret, mithin der Zapfen des Bleyes zuförderst durch die Ecke, oder Leiste des Tuches, und hiernächst allererst durch das Loch des

Bleyes

Bleyes gestochen, und beyde Platten des Bleyes, und dazwischen die Leisten wohl zusammen gedruckt werden. Wenn solches geschehen, wird der hervorstehende Zapfen des Bleyes mit dem Meissel ins Kreuz gespalten, die 4 Stücke von einander getrieben, und das Bley vernietet, so dann aber der Zoll-Stempel unter das Bley, und der Accise-Stempel oben drauf gesetzet, und beyde Siegel solchergestalt so just, als nur möglich, auf das Bley geschlagen.

Vor solche Plumbirung eines jeden Stückes bekommt der Controlleur ein Gröschel oder 3 Denar, wogegen er aber das Bley anzuschaffen, den Guß der Bley-Siegel zu besorgen, und die Instrumenta, welche zu Verhütung alles Mißbrauchs, nach gemachtem Gebrauch, auf der Accise-Stube dem Receptori in Verwahrung gegeben werden müssen, in gutem Stande zu erhalten schuldig ist.

Wenn an obigen Waaren das Bley nicht zu befinden, sind solche als ausländische zu betrachten. In denen accisbaren Städten, wo ein Zoll-Amt vorhanden, bekommt der Zoll-Einnehmer zu Stempelung der allda fabricirten Tücher ꝛc. ꝛc. nur den Zoll-Stempel, und der Accise-Stempel ist allererst darauf zu setzen, wenn die Waare nach einer accisbaren Stadt gebracht, und allda als einländisch versteuret wird.

Andere ganz und halb wollene einländische Zeuge, Hüthe, und Strümpfe werden nur mit Lack gesiegelt, welches der Fabricant, oder Krämer hergeben muß; jedoch geschiehet die Siegelung der halb wollenen Zeuge nicht eher als nach entrichteter Accise.

Da ferner Se. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß denen Schlesischen Tüchern, und übrigen wollenen Waaren überhaupt, der Debit, und die Entrée zur innern Consumtion in allen Dero Landen gestattet, und selbige ohne einige Ausnahme daselbst überall die Accise- und Zoll-Freyheit beym Eingange genüßen, dagegen aber allen, in den Königl. Provinzien disseits der Weser fabricirten wollenen Waaren, sonder Unterscheid, eben dasselbe Beneficium der Accise- und Zoll-Freyheit in Schlesien und dem Glatzischen zu statten kommen solle: So ist hierbey wohl zu beobachten, und stricte darauf zu halten, daß sothane Waaren reciproquement und von beyden Seiten allemal mit richtigen Accise-Certificaten oder Paßir-Zettuln begleitet, auch kenntlich plumbiret und gesiegelt seyn müssen.

Die im Cleviſchen und der Grafſchaft Mark aus verſteuerter Wolle fabricirte Tücher werden ſatzmäßig verſteuret; im Fall aber durch die Plumbirung, und richtige Paſſir-Zettuls zu erweiſen, daß ſie aus veracciſeter Wolle gefertiget, paſſiren ſie ebenmäßig acciſefrey.

Wobey jedoch die Intention iſt, daß denen Schleſiſchen und Glatziſchen Tüchern in dem Cleviſchen und der Grafſchaft Mark eine gleiche Acciſe-Freyheit angedeye.

Andere in accisbaren einländiſchen Städten, außerhalb Schleſien und Glatz, aus unveracciſeten Materialien verfertigte Waaren ſind zwar in loco Conſumtionis ebenfalls, doch nur als einländiſch zu veracciſen.

§. 75.

Die halbwollene und halbleinene, ferner halbſeidene und halbleinene, wie auch halbbaumwollene und halbleinene Zeuge, die innerhalb Landes an unaccisbaren Orten, vornehmlich in der Gegend von Reichenbach und Neurode, fabriciret werden, paſſiren, ſo wie die Leinewand zum Gros-Handel und Verſendung nach fremden Landen, zwar acciſefrey, es müſſen aber die auf dem platten Lande wohnhafte Weber, und Händler, gleich denen der Acciſe unterwürfigen ſtädtiſchen Fabricanten, und Kaufleuten, ſolche Waare aus verſteuerter reſpective Seide, Schaaf- und Baum-Wolle verfertigen und arbeiten laſſen, zu dem Ende dieſe Materialien in acciſebaren einländiſchen Städten kaufen, ſich darüber zur Legitimation mit behörigen Paſſir-Zettuln verſehen und widrigenfalls geſtraft werden.

Was hiernächſt von dergleichen halbleinenen Zeugen in unacciſebaren Städten von Krämern ausgeſchnitten, oder auch vom Lande nach accisbaren Städten vor Particuliers zu eigenem Gebrauch, oder vor dortige Detailleurs ebenfalls zum Ausſchnitt verkauft, und gebracht, ingleichen was zur einländiſchen Conſumtion vor Detailleurs, und Particuliers an accisbaren Orten ſelbſt fabriciret wird, zahlet vor das leinene Garn, welches zum auswärtigen Handel, und vor die einländiſche Fabriquen acciſefrey paſſiret, die feſtgeſetzte Acciſe nach dem Werth, und wird die Waare zum Ausſchnitt geſiegelt.

Die

Die an unaccisbaren Orten fabricirte ganz wollene Waaren an Tüchern, Raschen, Friesen, Flanellen, Boyen ꝛc. ꝛc. werden nach den geordneten Stück-Sätzen, und dergleichen kurze ganz wollene Fabricata, als Hüthe, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, nach dem Werth laut Tariffs versteuret, wenn sie nach accisbaren Orten kommen, oder in unaccisbaren Städten von dortigen Krämern zur einländischen Consumtion auf den Verkauf geführet werden, weil die auf dem platten Lande wohnende Fabricanten, welche ganz wollene Waaren verfertigen, zu eigener Verarbeitung, auch auf dem Lande unversteuerte Wolle kaufen können.

§. 76.

Da die im Tariff benannte Farbe-Waaren vor die Fabricanten und Färber, zum Besten der einländischen Fabriquen, mit einer geringen Accise beleget worden: So lassen Se. Königliche Majestät auch ferner, aus besonderer Vorsorge vor die Aufnahme der Leinewand- und halbleinenen Zeug-Manufacturen, allergnädigst nach, daß nicht nur aller ein- und ausländischer Flachs, Werg, und leinen Garn, als erstere Materie derselben, sondern auch die zur Appretur, Bleich- und Einhüllung der Schleyer, und Leinewanden in den Gebirgs-Städten vor die Fabricanten, Bleicher, und Leinwand-Händeler unmittelbar eingehende blaue Stärke, Pottasche, Türkisch Garn, Holz, Papier, und dergleichen accisefrey bleiben sollen; wogegen andern Leuten, welche mit Stärke, Pottasche, und den übrigen vorbenannten speciebus handeln, oder solche zu obigem Behuf erweislich nicht einbringen, diese Exemtion nicht zu statten kommt, sondern letztere davon die Accise zu entrichten schuldig sind.

Wie denn auch die Seifensieder und Wachsstöckler, das leinene Tocht-Garn, ingleichen die Schuster, Seiler ꝛc. ꝛc. das zu ihrer Profession benöthigte Werg, und Flachs bey der Accise anmelden, und versteuren müssen.

§. 77.

Ferner passiren alle Leinewandten, und Schleyer aus der Grafschaft Glatz, dem diesseitigen und Böhmischen Schlesien, auch aus Böhmen und Mähren, ingleichen die Pohlnische so genannte Bielitzer Leinewand

vor Grossisten, welche solche Waaren im ganzen weiter außerhalb Landes versenden, völlig accisefrey ein.

Dagegen müssen die Leinewand-Reißer, und Negotianten, welche in leinenen Waaren den Ausschnitt exerciren, ob sie gleich dabey auch ganze Stücke verkaufen, ohne Unterscheid ihre führende Leinewanden zur Consumtion versteuren, und siegeln lassen, auch so wohl die Professionisten an Sattlern, Schneidern ꝛc. ꝛc. als andere Particuliers von allen leinenen Waaren zum Verarbeiten und eigener Haus-Nothdurft, die festgesetzte Consumtions-Accise entrichten, es mögen solche Waaren von andern Orten eingebracht, oder in loco Domicilii selbst fabriciret seyn.

Woraus folget, daß nicht minder die einländische Grossisten in dem Fall, wenn sie von der ihnen frey geschriebenen Leinewand und Schleyer, etwas zur einländischen Consumtion, und Ausschnitt verkaufen, oder in eigener Wirthschaft verbrauchen, solches zu veraccisen und des Endes der Accise-Casse anzuzeigen schuldig sind, weil Flachs, und Garn keine Accise giebt, und die einländische Consumtion anders nicht getroffen werden kann.

Wegen derer aus unversteuertem Garn fabricirten Schlesischen Tisch-Dammaste, und gezogenen Waaren insbesondere, haben Se. Königl. Majestät unterm 13ten Januarii 1755. allergnädigst resolviret, daß solche, zu mehrerer Aufnahme dieser neu etablirten Fabrique, in Dero übrigen Provinzien bis Ausgangs Decembris 1758. überall consumtionsaccisefrey zu passiren. Daher diese einländische Tisch-Zeuge in Schlesien und Glatz bis dahin von aller Consumtions-Accise gleichfalls frey bleiben, wenn die Einbringer zum Beweis, daß die Waare von solcher neuen Fabrique ist, darüber vom Accise- oder Zoll-Amte ein Attest herbeyschaffen, die Waare selbst auch gesiegelt ist, widrigenfalls dieselbe zur Consumtion zu versteuren.

§. 78.

Was die Schlesischen und Glatzischen Fabricata, besonders leinene Waaren, anbetrift, welche nach der Chur- und Neu-Mark, und übrigen Provinzien gehen: So müssen selbige, der getroffenen Verfügung gemäß, im Fall sie von versteuerten Materialien verfertiget, oder doch

zur

zur Consumtion versteuret sind, bey der Versendung vom Accise-Amte mit dem Stempel: Schlesisch veracciſete *Fabrique*, diejenigen aber, welche nicht von veraeciſeten Materialien fabriciret, auch von den Versendern nicht veracciſet werden wollen, von dem Zoll-Amte, so den Ausfuhr-Zettul ertheilet, mit dem Stempel: Schlesisch unveracciſete *Fabrique* mit Farbe, oder Lack, Stück vor Stück kenntlich bezeichnet werden. Da denn im letztern Fall die unveracciſete Waare am Orte den Consumtion als einländische Fabrique nur zu versteuren. Was aber auf eine oder andere Art solchergestalt nicht gestempelt ist, kann nicht anders als ausländisch in den übrigen Provinzien angesehen werden.

Die Accise- und Zoll-Aemter müssen solchemnach dieses denen Versendern, und Einkäufern, vornehmlich denenjenigen Leinwand-Negotianten, welche die Messen zu Frankfurth an der Oder, und zu Leipzig beziehen, und daselbst nach den andern Königlichen Provinzien Debit haben, bekannt machen, und sie erinnern, die Waare nicht ungestempelt abgehen zu lassen.

§. 79.

Werden die Accise-Aemter angewiesen, dasjenige genau zu befolgen, was bishero zum Soutient, und mehrere Aufnahme der Berlin- und Potsdamischen Sammet-Velpe- und Seiden-Zeug-Fabriquen verordnet worden, und noch weiter verordnet werden möchte.

Wegen der Sammete und Velpe, ist die Vorschrift in dem gedruckten Avertissement vom 27sten May 1750, und der Cabinets-Ordre vom 30ten Junii 1753. enthalten, nach welcher alle fremde Sammete und Velpe zur einländischen Consumtion, Debit, und Verarbeitung, ohne alle Ausnahme verboten sind, und zu diesem Behuf lediglich aus einländischen Fabriquen Sammet und Velpe geführet, und verbrauchet werden müssen.

Denen Kaufleuten, so einen Debit außerhalb Landes haben, wird zwar nachgelassen, gegen Erlag der festgesetzten Accise und des Zolles zum ausländischen Handel, die benöthigten fremden Sammete und Velpe einzubringen, und zu führen; Es sind aber wider die Unterschleife die behörige Præcautiones zu nehmen, und nicht nur dergleichen christliche Negocianten gehalten, vermittelst eines Handschlages auf Ehre und Gewissen

wiſſen und an Eydes ſtatt, und die jüdiſche ſchriftlich ſich zu reverſiren, daß ſie dergleichen Sammete und Velpe an keine Einländer, ſondern blos und allein an außerhalb Sr. Königl. Majeſtät Provinzien wohnende Perſonen verkaufen und debitiren wollen; ſondern es müſſen auch zufolge Verfügung von Anno 1755. diejenigen Negocianten, ſo fremde Sammete zum auswärtigen Handel einbringen, allemal gegen 2 Stück fremde Sammete, 1 Stück dergleichen Waare aus den Berlin- und Potsdamſchen Fabriquen nehmen, und die Contravenienten, welche ſich unterſtehen, fremde Waaren dieſer Art zur innern Conſumtion, und Verarbeitung zu debitiren, und heimlich einzubringen, beſtraft und mit der Waare verfahren werden, wie es verordnet iſt.

Wegen der übrigen ſeidenen Zeuge an reichen und andern Eſtoffes, Dammaſten, Taffte, und wie ſie ſonſt Namen haben, verbleibet es, ſo lange ein anderes nicht verfüget wird, bey denen in Anno 1755. ergangenen Verordnungen, daß die mit ſolcher Waare handelnde chriſtliche Kaufleute gegen zwey Stück fremde, ein Stück einländiſche, und zwar eben derſelben Gattung und Sorte, und die jüdiſche Negocianten Stück um Stück, das iſt: gegen jedes Stück ausländiſches Zeug, ein dergleichen einländiſches aus den Berlin- und Potsdamſchen Fabriquen, von denen in der Ordre namentlich ſpecificirten Fabricanten nehmen, folglich diejenige einländiſche ſeidene Zeuge, ſo ſie von andern, als den benannten zu Berlin und Potsdamm erfindlichen Fabricanten erkaufen, hierauf nicht gerechnet werden, hiernächſt auch die Negocianten ihre Beſtellungen nicht bey dieſem oder jenem Fabricanten allein thun, ſondern ſolche ſo viel möglich dergeſtalt repartiren ſollen, daß die namentlich ſpecificirte nach Proportion ſämmtlich davon profitiren.

Jedoch werden die Seiden-Zeug-Negocianten von Abnahme der glatten und flammirten Taffte, geblümten und gewäſſerten Moirs und leichten Atlaſſe aus den Berliniſchen und Potsdamiſchen Fabriquen, vor der Hand, und bis auf weitere Ordre diſpenſiret, weil dieſe Sorten in gedachten Fabriquen in zulänglichen Quantitäten noch nicht gemacht werden.

Weil aber nicht ohne Grund zu vermuthen, daß bey der bisherigen Angabe, und Viſitation viele Unrichtigkeiten mit untergelaufen: So

ſind dieſe Waaren nicht durch die Viſitatores allein, ſondern allemal in Beyſeyn des Acciſe-Einnehmers oder Controlleurs Stück vor Stück aufs exacteſte zu revidiren, auch, damit die Krieges- und Domainen-Cammern überzeuget ſeyn können, daß Sr. Königlichen Majeſtät Befehl ein behöriges Genüge geſchehen, von den Acciſe-Aemtern über die eingekommene fremde und einländiſche ſeidene Waaren richtige Annotations-Regiſter zu führen, und halbjährig, gegen Ablauf Novembr. und Maji, an Commiſſarium loci nach dem vorgeſchriebenen Schemate einzuſenden, welcher ſodann daraus die Haupt-Deſignation fertiget, und an die Krieges- und Domainen-Cammer einſchicket.

Uebrigens ſind die eingehende Sammete und Velpe, und andere ſeidene Zeuge vor einländiſch nicht zu halten, wenn ſie nicht nach Vorſchrift der ergangenen Verordnungen gebleyet, mit dem Fabriquen-Stempel geſiegelt, auch mit Acciſe-Paſſir-Zettuln, und gehörigen Cerificaten von der Fabrique verſehen ſind.

Wenn aber dieſe Zeuge als einländiſch hinlänglich legitimiret worden, paſſiren ſolche, wie es in Sr. Königl. Majeſtät andern Provinzien geſchiehet, der Ordre zufolge in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ebenfalls acciſefrey, ob zwar die dazu verarbeitete rohe Seide nicht verſteuret iſt.

Außer dieſen ſeidenen Zeugen aber müſſen

§. 80.

Alle übrige in der Chur-Mark, und andern Königl. Provinzien, aus unverſteuerten Materialien fabricirte Waaren bey der Einfuhr in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſatzmäßig verſteuert, und dieſes nach dem vorhergehenden §. 74. insbeſondere bey denen im Cleviſchen und der Grafſchaft Mark aus unveracciſeter Wolle verfertigten Tüchern beobachtet werden.

Es paſſiret aber keine Waare vor einländiſch, und verſteuert von daher, wenn ſelbige nicht mit richtigen Acciſe-Paſſir-Zettuln einkommt, auch, falls dabey die Siegelung applicable, von der Acciſe kenntlich geſtempelt, oder geſiegelt, oder was von der leipziger und andern fremden Meſſen eingehet, vermöge Cap. I. §. 6., wenigſtens mit dem Acciſe-

Siegel,

Siegel, und einem Certificat, oder Atteſt des Fabricanten verſehen und begleitet iſt.

Was insbeſondere den einländiſchen Toback anbelanget: So iſt ſub Dato Berlin den 5 Novembr. 1749. feſtgeſetzet, und an die Krieges- und Domainen-Cammern der übrigen Königl. Provinzien verordnet, daß aller in dieſen Provinzien fabricirte einländiſche Toback, welcher in Carotten, Stangen, Paquetten, und Briefen verſchicket wird, Stück vor Stück von dem Acciſe-Amte des Ortes, wo er fabriciret wird, beſiegelt, oder geſtempelt, bey dem einländiſchen Rollen-Toback aber nur die Fäſſer verſiegelt, und mit Acciſe-Paſſir-Zettuln verſehen, und bey dem Toback, welcher gerieben, gemahlen, gekerbet, und nicht in Briefen oder Paquetten, ſondern ganz blos in Fäſſern, Kaſten ꝛc. ꝛc. abgehet, auf gleiche Weiſe verfahren, und nur das Behältniß verſiegelt, dieſes letztere auch bey denen einländiſchen Tobacks-Blättern, welche eingepackt verſchicket werden, beobachtet, die unfabricirte Tobacks-Blätter hingegen, welche uneinballirt auf Wagen, oder Schiffen ganz blos abgehen, und nicht geſtempelt, noch geſiegelt werden können, mit Acciſe-Atteſten verſehen werden ſollen, daß ſo und ſo viel Centner einländiſche Tobacks-Blätter richtig verſteuret worden.

Daher derjenige Toback, welcher nicht vorſtehender maßen geſtempelt, verſiegelt, und mit richtigen Acciſe-Paſſir-Zettuln begleitet iſt, nicht für einländiſche Fabrique zu halten, ſondern als fremder Toback zu verſteuren.

Auf gleiche Art iſt

§. 81.

Mit dem in Schleſien fabricirten Toback, wegen deſſen Stempelung, Verſiegelung, auch ſonſten zu verfahren, bey dem in Papuſchen einkommenden Türkiſchen, Ungariſchen, und Pohlniſchen Blätter-Toback aber zu beobachten, daß die Stengel der Blätter von jeder Papuſche, oder Bündel, mit ſtarkem Faden einigemal umwickelt, feſte zuſammen gebunden, und nach erfolgter Verſteurung dieſes Tobacks, jede Papuſche auf den Knoten des Fadens ſolchergeſtalt geſiegelt werden müſſe, daß niemand den verſteuerten Toback, ohne merkliche Verletzung des Siegels, leicht heraus ziehen, und an deſſen Stelle andern unverſteuerten hinein

ſtecken

ſtecken könne, ſondern bey Herausnehmung einzelner Blätter gleichwohl die mit dem Faden umwundene und beſiegelte Stengel zurück bleiben.

§. 82.

Wegen der Cattune und Zitze iſt zu bemerken, daß der in Anno 1752. zum Beſten der einländiſchen Fabrique, auf alle ausländiſche Zitze, ganze und halbe bunte und gedruckte, und weiße Cattune gelegte Impoſt à 2 Ggl. 1 Denar per Elle, über die alte bisherige Acciſe-Sätze entrichtet werden müſſe, wogegen aber auf dasjenige, was von dieſen ſolchergeſtalt verſteuerten Waaren weiter auſſer Landes gehet, der Aufſchlag, und die Conſumtions-Acciſe in den Städten, welchen die Acciſe-Boniſication auf den ausländiſchen Debit zugeſtanden iſt, wieder vergütet, und dabey nach der generalen Vorſchrift, die Acciſe-Boniſication von denen auſſer Landes abgeſetzten Waaren betreffend, verfahren wird.

Gedachten Aufſchlag à 2 Sgr. 1 Denar per Elle, nicht aber die alten Acciſe-Sätze, haben auch die unter der Contribution ſtehende Landleute, wenn ſie vor ihre Nothdurft von fremden Orten Cattun und Zitz einbringen, zu erlegen.

§. 83.

Die Lämmer-Felle, welche von denen im Frühjahr gefallenen Lämmern genommen worden, werden bis ult. Julii nicht ſtückweiſe, ſondern von dem Einbringer nach dem Werth verſteuert; vom erſten Auguſt an aber, ſollen ſie ſtückweiſe veracciſet und berechnet werden.

Damit auch, beſonders in offenen Städten und Vorſtädten, das Einſchleppen unverſteuerter Leder beſtmöglichſt verhütet werde, wird man darauf bedacht ſeyn, die Acciſe-Caſſe mit einem beſondern Stempel zu verſehen, womit ſowohl die rohen, als ausgearbeiteten Leder, bald nach dem Schlachten, oder beym Eingange durchzuſchlagen und zu ſtempeln.

Uebrigens iſt der Landmann in Nieder-Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſchuldig, ſeine rohe Häute in die Städte zu bringen, und niemanden erlaubet, dergleichen auf dem Lande zu kaufen und zu verkaufen, es wäre denn der Kaufmann ein einländiſcher Gerber, oder Schuſter, der ſolche zu ſeiner Gerberey und Profeſſion nöthig hat, und ſich als ein ſolcher durch ein Atteſt von der Gerichts-Obrigkeit legitimiret.

Imgleichen bleiben Hammel- und Schaaf-Leder von dem Verboth eximiret, als welche ein jeder Landwirth, wie er es convenable findet, auch zu Hause verkaufen kann.

Den Dorf-Schustern aber ist blos nachgelassen, zu eigener Verarbeitung, Leder auszuarbeiten, und müssen sie sich solchemnach des Leder-Gerbens auf den Verkauf gänzlich enthalten.

§. 84.

Die aus Moscau, Pohlen, Litthauen, und denen einverleibten Ländern, durch dortige Handelsleute, Einwohner und Unterthanen einführende, und zum Baratto vor andern dienende Waaren, als Honig, Wachs, Inschlitt, rohe Rind- und Küh-Häute, und alles übrige rohe Fellwerk, ferner Juchten, Meschin, Saffian, Dubliner und anderes ausgearbeitetes Leder, alle rohe und ausgearbeitete Rauchwaare, Salpeter und Pottasche, bleiben acciſefrey, wenn die Einbringer dagegen, oder davor andere hiesige einländische Manufacturen bis auf ein Drittheil am Gelde barattiren, oder einkaufen, und nach dortigen Landen wieder ausführen.

Da aber gedachtes Drittheil am Gelde auf Fracht, und andere Kosten gut gethan wird: So muß auch die eingeführte Waare in dem Pretio, so der Einbringer in loco davor bekommt, gerechnet, und davon alsdenn gedachtes Drittheil abgezogen, und wofern die Einbringer von ihrer Losung weniger, als zwey Drittheil zum Einkauf einländischer Manufactur-Waaren anlegen, à proportion gleichfalls weniger als ein Drittheil auf die Kosten vergütet, und das übrige versteuert werden.

Wann solchemnach z. E. ein Pohlnischer Jude Wachs einbringet, solches vor 300 Rthlr. verkauft, und dagegen vor 200 Rthlr. oder auch mehrere einländische Tücher und Leinewanden ausführet; so ist das Wachs acciſefrey.

Wofern er aber nicht mehr, als vor 100 Rthlr. hiesige Fabrique-Waaren kauft, wird ihm nur $\frac{1}{6}$ oder 50 Rthlr. auf die Kosten vergütet, und die übrige Hälfte von dem Wachs satzmäßig versteuert, oder die Berechnung geschiehet noch kürzer auf die Art: Daß von dem Pretio der eingekom-

gekommenen Waare nichts abgezogen, dagegen dem Werth der ausführenden einländischen Manufacturen halb so viel, als dieser Werth beträget, zugeschlagen wird, als: Im letztern Fall ist die Ausfuhr 100 Rthlr., und wenn 50 Rthlr. addiret werden, der Betrag überhaupt 150 Rthlr.; Weil aber die Einfuhr 300 Rthlr. macht, ist nur 150 Rthlr. Wachs frey zu schreiben, und der Rest zu veraccisen.

Diese Accise-Freyheit findet jedoch, um Unterschleise zu vermeiden, überhaupt nur statt, wenn der fremde Negotiant an eben dem Orte, wo er die eingeführte Waaren absetzet, vor der Abreise zur Ausfuhr einländische Fabricata bald eintauscht, oder einkauft, und nach Hause zurücknimmt, er könnte denn gegründete Ursachen allegiren, warum letzteres noch verschoben werden müßte, als e. g. wenn derselbe auf die Messen zu Frankfurt an der Oder, oder Leipzig weiter reiset, und nicht eher als auf der Retour das barattirte oder eingehandelte mit nehmen kann.

Nur ist eben nicht nöthig, daß der fremde Negotiant die ausführende einländische Fabricata auch von eben dem Kaufmann, an welchem er seine Waaren überlassen, an sich bringt, sondern genug, wenn erwähntermaßen das Baratto, Ein- und Verkauf an einem Orte geschiehet und vollzogen wird.

Die solchergestalt barattirte, und frey geschriebene Waaren sind als völlig versteuert zu betrachten, und passiren daher auch an andern Orten, wohin sie etwa versandt werden, accisefrey.

Alle übrige aus anfangs gedachten Ländern eingehende Producta, Arte- et Manufacta, sind satzmäßig zu versteuern, die sogenannte Bielitzer Leinwand ausgenommen, welche zur Versendung ausserhalb Landes vor einländische Grossisten auch ohne Baratto accisefrey ist, wie oben im Articul von Leinenen Waaren schon angeführet worden.

§. 85.

Von den Schifs-Bohlen, Staab- Piepen- Bau- und andern Kaufmanns-Holz, womit ausser Landes gehandelt wird, muß der völlige Impost ohne Unterschied, ob solches in Königlichen, adelichen oder städtischen Heyden geschlagen oder gefället worden, in der nächsten oder ersten Stadt, welche damit berühret wird, nach dem Einkauf erleget wer-

den, worüber der Kaufmann den Original-Contract vorzuzeigen, der Rendant davon Abschrift zu nehmen, und solche, nebst des Kaufmanns Declaration, der Calculatur bey seinen Manualien mit vorzulegen, auch dem Kaufmann, oder dessen Bevollmächtigten, wenn der Rendant, oder der Controlleur das Holz zuvor in Augenschein genommen, und richtig befunden, über die Versteurung, Sorten, und Quantität des Holzes, einen Accise-Passir-Zettul zu ertheilen, die Accise- und Zoll-Bedienten an den Orten hingegen, wo das Holz weiter vorbey, oder durchpassiret, wohl zu examiniren haben, ob auch mehr Holz dazu gekommen, als der Händler versteuert habe.

Das Brenn- Nutz- und Bau-Holz, so in die Städte einkommt, wird zur Consumtion tariffmäßig veracciset, welches auch von dem, zu Beheitzung der Garnisons-Wachten, und vor die Lazareths und Casernen erforderlichen Brenn-Holze zu verstehen, und zwar wird die Accise vom Holze vor die Lazareths aus der Servis-Casse jeden Orts bezahlet, die Accise vor das Wacht- und Casernen-Holz aber in den monatlichen Designationen der Wacht- und Casernen-Kosten bey der Krieges- und Domainen-Cammer mit liquidiret; und mit dem Attest von der Accise-Casse beleget.

Was insbesondere diejenigen Städte anbetrift, welche von der Lage sind, daß auf Karren, oder sonsten vieles Brennholz allda einkommt, und daher die Einwohner auf eine fixirte Holz-Accise gesetzet worden:

So wird es dabey gelassen, und können die Steuer-Räthe auch die Brandweinbrenner und Bäcker, in denen unter der fixirten Consumtions-Accise stehenden Vorstädten, wegen des Brenn-Holzes zum Brandweinbrennen und Backen, falls wegen Versteurung deffelben Unterschleife zu besorgen, auf eine fixe Holz-Accise setzen, weil unter den Fixis der Vorstädter nur die Consumtion an Brenn-Holz vor eigene Wirthschaft begriffen ist.

Jedoch müssen davon, so wie über alle andere Fixa, accurate und billige Anlagen formiret, und bey der Krieges- und Domainen-Cammer alljährlich zur Approbation eingesandt werden.

Dagegen passiret, wie bereits verordnet worden, das Brennholz vor die städtische Ziegeleyen accisefrey, damit im Verkauf der Ziegel, zu

Er-

Erleichterung der ſtädtiſchen Baue, deſto beſſer gefuget werden könne, und weil die Ziegel, nach mehrerem Inhalt des folgenden §phi, zu nöthigen Bauen und Reparaturen frey ſind, auſſerdem aber beym Eingange in die Stadt verſteuert werden.

§. 86.

Die einländiſche Bau-Materiallen, welche Neuanbauende und Reparanten zum Bau und Reparation der Wohnhäuſer, Stallungen, Scheunen, Mühlen, und andrer nothwendigen Gebäude, ingleichen die Magiſträte zu pubiquen Gebäuden, Brücken und dergleichen, ſelbſt einbringen und kommen laſſen, und dazu unumgänglich erfordert werden, mithin nicht blos zur Zierrath dienen, paſſiren ohne Unterſchied acciſefrey, welches auch von Kirchen- Kloſter- und andern geiſtlichen Gebäuden zu verſtehen iſt.

Was hingegen aus fremden Landen auſſer dem ausländiſchen groben Bau-Holz, Bretern, Latten, Fuhr- Mauer- Dach- Bruch- und groben Quader-Steinen, Kalk und Gips, (als welche ebenfalls frey bleiben) von ihnen an Kupfer, Nägel, Eiſen, Haspen, Beſchlägen, und anderer verfertigten Arbeit eingebracht wird, iſt ſatzmäßig zu verſteuern.

Es müſſen aber der Ordnung wegen, diejenigen, welche dergleichen kleine Reparaturen und Baue, wovon die Koſten ſich etwa nur bis 100 Rthlr. belaufen, vorzunehmen genöthiget ſind, an dasjenige Membrum Magiſtratus, ſo das Departement des Bau-Weſens über ſich hat, von den erforderlichen Bau-Materialien eine Specification übergeben, ſodann der Bau-Aufſeher ſolche ex officio unterſuchen, und was unumgänglich nöthig iſt, pflichtmäßig atteſtiren, das Acciſe-Amt hingegen nach dieſem ihm einzuliefernden Atteſt, die Materialien acciſefrey paſſiren laſſen, und mit dem Atteſt die Jahres-Rechnung belegen.

Wofern aber Haupt-Reparaturen und neue Baue, wovon die Koſten ſich über 100 Rthlr. belaufen dürften, vorfallen, hat der Bauende die Anſchläge von den Materialien beym Magiſtrat des Orts einzureichen, und Magiſtratus, nach vorhergegangener Unterſuchung, davon mittelſt Einſendung des Anſchlages an Commiſſarium loci ex officio zu berichten, welcher letzterer ſodann, falls dagegen nichts zu erinnern iſt, das Acciſe-Amt wegen der Acciſe-Freyheit, inſtruiret.

Sollte der Bauende und Reparante von dem ihm frey geschriebenen etwas übrig behalten, an die Handwerker verkaufen, oder auf die gemachte Arbeit an selbige verlassen, oder es sonsten zu seiner eigenen Nothdurft, worauf keine Befreyung statt findet, verbrauchen, ist derselbe schuldig, dem Accise-Amte solches gehörig anzuzeigen, und die Accise zu entrichten.

Dafern auch sonsten ein Bürger, der in keinem Bau, oder nöthigen Reparatur begriffen ist, Säge-Blöcke auf die Schneide-Mühlen bringen, und Bohlen, Breter, oder Latten hievon schneiden läßt, ferner, wenn jemand zum öffentlichen Verkauf Bau-Materialien in die Stadt bringet, oder die Zimmerleute auswärtig einiges Bau-Holz erkaufen, und damit ihr Verkehr treiben, ingleichen wenn der Bauende und Reparant die selbst eingebrachte Bau-Materialien nicht zu nothwendigen Gebäuden, sondern nur zu Lust- und Garten-Häusern gebrauchet, worin keine Familien wohnen: So muß hiervon beym Einbringen jederzeit die Accise entrichtet, und mithin nichts frey geschrieben werden.

Was übrigens aus den städtischen Ziegeleyen und Kalkbrennereyen an Steinen, und Kalk aufs Land zum Bau und Reparaturen, und an Kalk zu Düngung der Aecker, oder auch zu Düngung der städtischen und bürgerlichen Aecker verkauft wird, bleibet gleichfalls accisefrey.

§. 87.

Die Ausfuhr des alten Kupfers, wie auch die Einfuhr der fremden eisernen gegossenen Ofen-Töpfe, Koch-Töpfe, dergleichen Kessel, Pfannen und Mörsel, bleibt, vermöge ergangener Verordnung, den einländischen Kupferschmieden zum Besten, verbothen.

Von dem Eisen aber, welches die Dorf-Schmiede verarbeiten, wird keine Accise erleget, weil diese Leute auf Nahrungs-Geld gesetzet sind.

Ingleichen darf das in denen Städten gebrannte irdene Geschirr, wenn Thon, Glätte, Brenn-Holz, und andere Nothdurften dazu versteuert sind, nicht noch besonders veracciset werden, maßen generaliter alle aus versteuerten Materialien verfertigte Waaren frey sind, welches man deshalb hier zu erinnern nöthig findet, weil an theils Orten die Rendan-

danten ſowohl von der gebrannten Töpfer-Waare, als denen dazu erforderlichen Nothdurften, mithin wider die Intention doppelte Accile bisher genommen.

§. 88.

Bleibet nach Vorſchrift des Zoll-Mandats de Anno 1739. und des ſub dato Berlin den 6ten Nov. 1743. emanirten gedruckten Patents, jedermänniglich verbothen, denen ſowohl vor als zwiſchen den Brieger und andern einländiſchen Vieh-Märkten, mit Horn- und andern fremden Vieh, ankommenden fremden Verkäufern, innerhalb Landes, oder auch über die Gränze entgegen zu reiſen, und viel oder wenig Vieh von ihnen auf der Straße zu erhandeln, weil durch ſolche Vor- und Aufkauferey die Aufnahme der einländiſchen Märkte leidet, der Preis des Viehes vertheuert wird, und hieraus auch ſonſten allerhand ſchädliche Folgen erwachſen.

Die Denuncianten haben mit Verſchweigung ihres Namens, die im Zoll-Mandat verſprochene Denunciations-Gebühren zu gewärtigen, und die Uebertreter ſollen mit Confiſcation des Viehes, oder dem Erlag des Werths davon, und nach Befinden noch überdem beſtrafet werden.

Wenn aber

§. 89.

Das fremde Hornvieh auf der Gränze angekommen, müſſen die an den gewöhnlichen Eintriebs-Orten von der Krieges- und Domainen-Cammer beſtellte vereidete Reviſores, wozu der Creis-Phyſicus, falls er in loco wohnhaft iſt, oder an deſſen Stelle ein anderes taugliches Subjectum, nebſt einem erfahrnen Schlächter, oder andern Landmann genommen wird, deſſen Geſundheits-Zuſtand, jedoch ohne die Vieh-Händler zur Ungebühr aufzuhalten, genau examiniren, die ungeſunden oder verdächtigen Heerden zurückweiſen, auf die geſunden hingegen nach dem vorgeſchriebenen Formular einen gedruckten Geſundheits-Paß ganz unentgeldlich ertheilen, und darinnen den Namen des Eigenthümers, die Anzahl des Viehes, und zwar mit Buchſtaben, auch deſſen Sorten, wie ſie, vermöge Tariffs, nach ihren verſchiedenen Claſſen zur Handlung zu verſteuern, deutlich und zuverläßig bemerken.

Hier-

Hiernächst sollen an allen denen Orten, wo die Heerden unterweges das Nachtlager halten, bis an den Ort des Viehmarkts, die Gerichts-Obrigkeiten oder Dorf-Gerichte die Heerden anderweit überzählen, besichtigen, und den Befund unter dem Gesundheits-Paß attestiren; es würden denn bey sich äussernden Contagionen, nähere Praecautiones verordnet.

Da auch verfüget, daß die zu den größern Briegischen und andern einländischen Viehmärkten ankommende Heerden, bis zum Markt-Platz von der Gränze an, theils durch Zoll-Bereuter, theils durch andere Accise- oder Zoll-Bediente colonnenweise begleitet werden sollen: So haben diese nicht nur auf den Gesundheits-Zustand derer unter ihrer Begleitung stehenden Heerden mit zu attendiren, und zu besorgen, daß diejenigen Heerden, wobey sich unterwegens etwa verdächtige Umstände äussern, angehalten, und an einem abgesonderten Orte confinirt werden, sondern auch dahin zu sehen, womit den Vieh-Händlern und deren Leuten nichts zur Ungebühr auf der Straße an Mauth, Brücken-Zoll, vor das etwa ausgetretene und gepfändete Vieh, noch weniger vor die jedermann frey bleibende Tränkung desselben, etwas abgepresset, oder andere Plackereyen mit ihnen vorgenommen, noch auf der andern Seite von diesen Leuten den Landes-Einwohnern aus Nachläßigkeit und Muthwillen, Schaden zugefüget, oder im widrigen Fall der Schaden, nach vorheriger unpartheyischen Taxe, vergütet, auch im übrigen die Wege im guten Stande erhalten, und kein verbothener Straßen-Aufkauf vorgenommen werde.

Die Vieh-Revisores und Begleiter bekommen dagegen die festgesetzte Diäten und müssen letztere am Orte des Viehmarkts von dem dahin gebrachten Vieh richtige Listen, nebst ihren Journals von allen, bey der Begleitung vorgekommenen merkwürdigen Umständen, abliefern.

Auffer den Gesundheits-Pässen erhalten

§. 90.

Die Verkäufer bey dem ersteren Gränz-Zoll-Amte über das einkommende Vieh, nach ihren Sorten und Klassen, die gewöhnliche Zoll-Zettuls, und zwar auf das Hornvieh besondere, und auf das übrige Vieh gleichfalls besondere Zettuls oder sogenannte Palletten, wenn jemand auffer Ochsen auch Pferde, Schweine ꝛc. einbringet. Ein gleiches findet bey

den

den Reit-Pferden und vorgespannten Ochsen statt, welche die Vieh-Händler mit einbringen, und im Lande ebenfalls zu verkaufen pflegen.

Zur Sicherheit aber, daß in loco des Verkaufs die Handlungs-Accise, richtig abgeliefert werde, muß Einbringer beym Gränz-Zoll-Amte zum Pfande wenigstens einen Dukaten, oder den Werth davon an andrer Münze, vermöge Reglements wegen der Handlungs-Accise von dem Pohlnischen Vieh de Dato Breslau den 16ten Martii 1745. einlegen, welches Pfand der Rendant auf das Zoll-Pallet mit Buchstaben notiret, und hiernächst der Verkäufer zurück bekommt, wenn er bey der Retour den Pfand-Zettul, mit behörigem Attest des Accise-Amts über die richtige Versteurung, wieder abliefert. Wofern jedoch der Verkäufer bey der Retour einen andern Weg nehmen will, ist ihm an dem Ort, wo das letztere Vieh verkauft wird, von dem dortigen Zoll-Amte, oder wenn allda keines vorhanden, vom Accise-Amte das Pfand zurück zu geben, welches sodann den Zoll-Pfand-Zettul mit behörigem Attest an das Gränz-Zoll-Amt zurück sendet, und dieses dagegen das Geld-Pfand übermacht, wofür der Vieh-Negotiant beym Empfang seiner Pfand-Gelder das Post-Porto zu bezahlen hat. Auf Pferde insbesondere muß von den Zoll-Aemtern an der Pohlnischen Gränze, ein der Handlungs-Accise, und dem respective Einfuhr-Zoll proportionirliches Pfand genommen werden, maßen selbige eher als anderes heerdenweise einkommendes Horn- Schwein- und Schaf-Vieh auf der Straße verkauft, und davon die Königliche Gefälle defraudiret werden können.

Das Attest, wegen entrichteter Handlungs-Accise, und respective Zolles, wird in loco venditionis von dem Accise- und Zoll-Amte hinten auf den Pfand-Zettul gesetzet, die Anzahl des vergebenen Viehes, und wie viel an Accise davor erleget worden, mit Buchstaben bemerket, auch der Cassen-Stempel beygedrucket, damit über die getroffene Richtigkeit kein Zweifel entstehen möge, wenn der Pfand-Zettul zurück geliefert, und das Pfand abgefordert wird. Wenn aber auf dem Pfand-Zettul zu diesem Attest kein Platz mehr übrig ist, muß dem Pfand-Setzer ein besonderes Attest gegeben, und darin das Zoll-Pallet allegiret werden. Ob nun zwar

§. 91.

Die Accise-Cassen, wegen der Handlungs-Accise von dem fremden Vieh, durch die bey den Gränz-Zoll-Aemtern einzulegende Pfand-Gelder, einigermaßen gedecket sind, zumalen ganze Heerden nicht leicht auf dem Lande verkaufet werden können: So sollen democh über das alles, auch die Gränz-Zoll-Einnehmer den Accise-Aemtern am Orte des Viehmarkts und Verkaufs, besonders zu Brieg, Breslau, und Schweidnitz, wenn in diesen letztern Städten die größere Märkte einfallen, von dem dahin angemeldeten Vieh, mit der ersten Post die Specificationes schleunig zusenden, damit die Rendanten, ob das Vieh richtig angekommen, nachsehen, und wegen des zurück gebliebenen weitere Nachfrage halten können.

Weil auch

§. 92.

Besonders in Ober-Schlesien vorkommt, daß von einländischen Vieh-Händlern allda auf dem Lande in Quantitäten vieles Schwarz-Vieh zum Handel erkauft, und nach Nieder-Schlesien getrieben wird: So sollen diese Händler solches nicht minder beym nächsten Zoll-Amte sofort anmelden, und muß es mit der Pfand-Setzung und dem, der Accise-Casse in loco venditionis zu ertheilenden Aviso eben so gehalten werden, wie bey dem fremden Vieh.

Was aber die deserirte Pfand-Gelder, welche auf dergleichen einländisches Vieh, wie auch bey den Gränz-Zoll-Aemtern auf das fremde Vieh, eingeleget worden, anbetrift; so werden diejenigen Pfand-Gelder, welche vom 1ten December bis ult. Maji stehen bleiben, jederzeit in dem darauf folgenden Monat November, und die vom 1sten Junii bis ult. Novembr. im Majo des folgenden Jahres, als verfallen berechnet, und des Endes von den Gränz- und übrigen Zoll-Cassen, an das Accise-Amt in loco, oder wenn allda keines vorhanden, an das nächste Accise-Amt cum designatione abgegeben, mit welcher Nachweisung der Accise-Einnehmer die Einnahme beleget, wenn Creis-Calculator solche vorher mit den Zoll-Palletten-Büchern, und den zurückgekommenen Pfand-Zettuln conferiret, und der Richtigkeit wegen attestiret hat.

Wie

Wie denn auch der Commiſſarius loci und Creis-Calculator in den Creis-Protocollis über Reviſion und Abnahme der Zoll-Rechnungen an einem jeden Orte anführen müſſen, ob verfallene Vieh-Pfand-Gelder bey den Zoll-Caſſen vorhanden.

§. 93.

Müſſen zwar die Vieh-Händler, nach dem Reglement wegen der Handlungs-Acciſe von dem aus Pohlen kommenden Vieh de Anno 1745., von der Gränze an die gerade Zoll-Straßen, nach die im Zoll-Zettul benannte Oerter, mit Vermeidung aller Neben-Wege, halten, jedoch wird nachgelaſſen, daß das nach den größern Vieh-Märkten gehende Vieh, der Hüthung und Tränke wegen, welche auf einer Straße vor große Quantitäten zum öftern nicht hinlänglich ſeyn würde, auch auf die Neben-Wege ſich vertheilen könne; zumalen die vor die größere Viehmärkte einkommende Heerden colonnenweiſe von gewiſſen Bedienten dahin begleitet werden.

Gleichwie aber die Geſundheits-Päſſe in einem jeden Nachtlager zu atteſtiren: Alſo haben auch die Zoll-Einnehmer derer Oerter, über welche das Vieh getrieben wird, das durchgehende Vieh zu überzählen, die Zoll-Zettuls zu viſitiren, und wenn mehr, oder weniger Vieh vorhanden iſt, als der Zoll-Zettul beſaget, hierunter das behörige zu beobachten.

§. 94.

Auf denen Viehmärkten ſelbſt, iſt die Einrichtung nach denen Umſtänden eines jeden Ortes ſolchergeſtalt zu machen, daß der Verkäufer und Käufer prompt abgefertiget, die nöthige Ordnung erhalten, und die Königl. Caſſen nicht gefährdet werden.

Vornehmlich müſſen die ankommenden Heerden vor dem Auftriebe auf den Markt-Platz, nochmals beſichtiget, ob von Horn- und Schwein-Vieh in den Gränz-Zoll-Zettuln, und Geſundheits-Päſſen die Sorten richtig angeſetzet ſind, unterſuchet, die Stücke überzählet, die etwa vorkommende Fehler gewiſſenhaft redreſſiret, und wo es eingeführet, und von Nutzen iſt, beſondere Auftreibe-Regiſter gehalten, auch Auftreibe-Zettuls ertheilet, ferner die Geſundheits-Päſſe, Zoll- und Auftreibe-Zettuls, womit die Vieh-Händler gleich nach dem Antreiben ſich bey

der Casse zu melden haben, von dem Einnehmer sowohl unter sich, als mit den Listen derer zur Begleitung angelangten Officianten, und den besondern Specificationen der Gränz-Zoll-Aemter conferiret, die Ursachen der etwannigen Discrepanz bald untersuchet, und veranstaltet werden, daß kein Vieh, ohne vorher getroffener Richtigkeit abgetrieben werden könne; wes Endes die Zugänge mit Zoll-Bereutern, Visitirern, oder auch, vor gewöhnliche Bezahlung, mit andern tüchtigen Leuten zu besetzen.

Zu Brieg ist die besondere Instruction wegen der Viehmarkts-Expedition zu befolgen, wornach auch an andern Orten, in soferne solche dorten applicable, verfahren werden kann.

§. 95.

Die Handlungs-Accise muß eigentlich der Verkäufer von dem Pretio venditionis oder der würklichen Losung entrichten, und zu aller Zeit vor diese Accise haften; der Käufer hingegen auch seiner Seits kein Vieh übernehmen, weniger damit vom Markte abgehen, wenn nicht vorher der Handlungs-Impost berichtiget, und der Passir-Zettul gelöset worden. Falls jedoch der Handel solchergestalt geschlossen wird, daß Käufer die Accise zahlen soll, hat es dabey sein Bewenden, wenn sonsten Verkäufer davor mit sorgt, daß in Ansehung der Handlungs-Accise, welcher auch das Wrack-Vieh unterwürfig bleibt, dem Abkommen sofort eine Genüge geschiehet.

Von dem Vieh, so dem Händler unterweges, oder am Orte des Verkaufs crepiret, wird keine Handlungs-Accise gegeben, wenn derselbe darüber sich mit behörigen Atteslen ausweiset.

Auch ist der Vorfall, da auf dem Wege ein Stück Vieh lahm wird, oder sonst verunglücket, mithin in continenti verkauft werden muß, von dem Verboth des Straßenkaufs ausgenommen; es muß aber der Verkäufer sich gleichfalls von der Gerichts-Obrigkeit, oder den Dorf-Gerichten ein besiegeltes beglaubtes Attest, wofür nach der in Anno 1750. festgesetzten Taxe 7 Kreutzer nur zu bezahlen, über die lahm gewordene Stücke, und deren Verkauf ertheilen lassen, und am Jahrmarkts-Ort davon die Accise abführen.

Die

Die Zoll-Bedienten haben hierbey darauf zu invigiliren, daß nicht unter dem Prätext des Lahmſeyns ſtrafbare Aufkäufereyen getrieben, oder wohl gar in ſolcher Abſicht einige Stücke zum Schein, oder mit Fleiß lahm gemachet werden.

Was von dem aufgetriebenen Vieh ad locum unde unverkauft zurück, oder nach einer andern accisbaren Stadt zum Verkauf weiter getrieben wird, zahlet an dem Orte des Abtriebes zwar keine Acciſe, ſondern es wird nur beym Zoll davon das Behörige erleget, jedoch iſt der Eigenthümer ſchuldig, vor dem Abtriebe ſich ebenmäßig bey der Acciſe-Caſſe zu melden, und auf dem Zoll-Pfand-Zettul abſchreiben zu laſſen, was verkauft und verſteuret worden, und wie viel Stücke unverkauft abpaſſiren; wobey ſich dann von ſelbſt verſtehet, daß von denen nach andern Städten unverkauft weiter gehenden Stücken, in loco venditionis die Handlungs-Acciſe zu entrichten.

Es iſt aber wohl Acht zu haben, daß nicht unter dem Vorwande, daß das Vieh unverkauft abpaſſiret, der Handlungs-Impoſt defraudiret, noch bey den Pferden, welche nach dem wahren Verkaufs-Pretio zu verſteuern, von der Loſung etwas verſchwiegen werde:

Um dieſes zu verhüten, müſſen die Zoll-Bereuter und Viſitatores auf den Markt-Plätzen beſtändig herumgehen, auf dieſe und andere nachtheilige Unterſchleiſe und Unordnungen vigiliren, nicht minder die Zoll-Bereuter die vom Markt-Platz abführende Wege recognoſciren, die Käufer anhalten, ihre Zettuls nachſehen, und examiniren, ob die behörige Richtigkeit getroffen iſt.

Im übrigen erhalten die Käufer auf das zur Handlung verſteuerte Vieh, womit ſie nach andern Orten treiben, behörige Paſſir-Zettuls, worinnen die Anzahl des Viehes, und deren eigentliche Sorten und Claſſen, auch wie viel an Acciſe davon gezahlet, deutlich zu vermerken, damit das Acciſe-Amt in loco ad quem ſich darnach richten könne.

Wofern auch dieſes Vieh kein Thor paſſiret, und folglich kein Thorſchreiber den Ausgang auf den Paſſir-Zettul atteſtiren kann, werden darauf zugleich die Worte notiret: **Gehet vom Vieh-Markt ab.**

§. 96.

Bleibet es vor der Hand bey der in Anno 1750. ergangenen Verordnung, daß die fremden Händler, wenn sie mit ihrem Schwarz-Vieh vorher einen Schlesischen Viehmarkt würklich bezogen, und allda die ganze Heerde zur Handlung versteuert haben, mit dem unverkauften Rest auf die Dörfer treiben, und solchen daselbst an die Landleute vereinzeln können, in welchem Fall die Dorf-Gerichte jeden Ortes die allda verkauften Stücke auf dem Passir-Zettul abschreiben müssen, damit die Vieh-Händler nicht Gelegenheit nehmen, auf einem Zoll-Zettul mehr Vieh einzubringen, und die Handlungs-Accise zu defraudiren.

Kleine und geringe Schweine oder Ferkel, wovon das Stück unter 20 Sgl. verkauft wird, sind jedoch in allen Fällen, sie werden inn- oder ausserhalb Markts-Zeit verkauft, der Ordre zu Folge von dem Handlungs-Impost frey.

§. 97.

Die Königl. Beamten und Arrendatores, die von der Ritterschaft, und deren Pächter, die Forst-Bedienten, und andere Landleute sind schuldig, von allen Pferden, Horn- Schwein- und Schaf-Vieh, so sie in den Jahr- und Wochen-Märkten, oder auch zwischen solchen Märkten in den Wochen-Tagen an Pferden, und ausgewachsenen Horn-Vieh zum feilen Verkauf in die Städte bringen, und allda verkaufen, die Handlungs-Accise zu bezahlen, obschon solches ihr eigener Zuwachs ist.

Hingegen ist ihr Zuwachs von kleinem Vieh an Kälbern, Schwein- und Schaf-Vieh, welches sie nicht in den Jahr- und Wochen-Märkten zum feilen Verkauf auftreiben, sondern ausserdem, zur Nothdurft der Städte, in denenselben verkaufen, nach dem Breslauischen Accise-Reglement von der Handlungs-Accise frey.

Wann ferner der Landmann aus seiner Wirthschaft, oder von eigenem Zuwachs auf dem Lande an Schlächter und andere Stadt- oder Landleute einiges Vieh verkauft, darf weder Verkäufer noch Käufer solche zur Handlung versteuern, welches auch in dem Falle statt findet, da die Landleute, das auf ihren Fett-Weyden mit Brandwein-Schlamm, in

ihren

ihren Forſten, oder auf andere Art aus eigener Wirthſchaft gemäſtete Vieh auf dem Lande verkaufen, ungeachtet ſie daſſelbe nicht ſelbſt zugezogen, ſondern erkauft haben, weil alle ihre Realitäten, nebſt deren Nutzung, bereits durch die Contribution getroffen werden.

Die fremden Vieh-Händler, welche auf dem Lande Vieh aufkaufen, und auſſer Landes treiben, ſind ſchuldig, ſolches zur Handlung in der nächſten accisbaren Stadt zu verſteuern; wogegen dasjenige Vieh frey iſt, ſo die Ausländer vor eigene Wirthſchaft und Nothdurft auf dem Lande erkaufen.

Die einländiſchen Vieh-Händler und Aufkäufer, ſie wohnen in der Stadt, oder auf dem Lande, welche in den Dörfern allerhand Schlacht-Vieh zuſammenkaufen, ſollen beym Verkauf in einer accisbaren Stadt die Handlungs-Acciſe erlegen, und in Anſehung desjenigen, was ſie davon auſſer Landes treiben, gleich den fremden Vieh-Händlern tractiret werden; wie denn auch hierdurch feſtgeſetzet wird, daß die den Vieh-Handel exercirende einländiſche Dorf-Schlächter, und andere in unaccisbaren Orten wohnhafte Vieh-Händler, von dem in loco domicilii, verhandelten Vieh, die Handlungs-Acciſe zu entrichten ſchuldig, es würde denn auf Verordnung der Krieges- und Domainen-Cammer, einer oder der andere dieſer Dorf-Händler, wegen ſolchen Handels aus erheblichen Urſachen, anſtatt der Acciſe mit einer proportionirlichen Nahrungs-Steuer beleget.

Jedoch iſt den Dorf-Händlern nicht zu geſtatten, zum Nachtheil der ſtädtiſchen Märkte und Nahrung, ihr Vieh auf dem Lande in andern Dörfern herum zu treiben, und allda feil zu bieten, das Schwein-Vieh ausgenommen, welches ſie, wenn es auf einem einländiſchen Markt gekauft, und allda zur Handlung verſteuret worden, nach Maßgebung des vorhergehenden §phi, auch auf andern Dörfern herum treiben können, ſo lange ſolches den Ausländern frey ſtehet.

§. 98.

Wenn ein einländiſcher Vieh-Händler aus Pohlen Vieh holet, erleget er die Handlungs-Acciſe beym Wiederverkauf.

Was

Was aber ein Schlächter, oder anderer Landes-Einwohner zum Schlachten, oder sonsten zu seiner Nothdurft von da einbringet, ist von dem Handlungs-Impost frey.

Wie denn auch der fremde Vieh-Händler von dem durchs Land immediate durchtreibenden ausländischen Vieh, womit im Lande kein Handel vorgehet, keine Handlungs-Accise, sondern nur den gesetzen Transito-Zoll zu bezahlen hat.

§. 99.

Wenn ein unter der Accise stehender Bürger, oder ein anderer städtischer Einwohner Pferde, Rind, Schwein- und Schaf-Vieh, Kälber ꝛc. verkauft, muß er davon die Handlungs-Accise entrichten, obschon das Vieh sein eigener Zuwachs ist, und derselbe davon Vieh-Steuer zahlet, welches auch von dem Schäfer- und Knecht-Vieh bey denen unter der Accise stehenden Vorwerkern zu verstehen ist.

Falls ihrer zwey Vieh gegen Vieh verstechen, und vertauschen, ist dieses als ein würklicher Verkauf anzusehen, und jedes Theil von dem an den andern überlassenen Vieh, nach dessen wahrem Werthe, den Handlungs-Impost abzuführen schuldig, es mag bey dergleichen Tausch baares Geld zugegeben werden, oder nicht.

§. 100.

Ob zwar die Sätze der Handlungs-Accise so billig sind, daß die fremden Vieh-Händler darüber sich zu beschweren keine Ursache haben: So wollen dennoch Se. Königl. Majestät allergnädigst nachgeben, daß die Krieges- und Domainen-Cammern den Armenianern und Cosackischen Vieh-Negotianten, welche starke Heerden einbringen, und vor einen beträchtlichen Theil des daraus gelöseten Geldes in Schlesien hinwiederum ein- und ausländische Waaren einkaufen, und nach Hause zurück nehmen, gleichwie es ehedem schon geschehen ist, nach Beschaffenheit der Umstände den halben Handlungs-Impost erlassen können.

Es ist aber in diesem Fall, und wenn ein dergleichen ausländischer Negotiant, z. E. vor 5000 Rthlr. Waaren in Breslau erweislich einkauft, und ausführet, nachzurechnen, von wie viel Stücken seines Viehes das

Ver-

Verkaufs-Pretium 5000 Rthlr. macht, da denn von dieſen Stücken nur der halbe Impoſt, und von dem Ueberreſt der Heerden die völlige Handlungs-Acciſe, zu entrichten.

§. 101.

Von denen zum Dienſt untauglichen Pferden bey der Cavallerie wird beym Verkauf keine Handlungs-Acciſe bezahlet.

Imgleichen haben nicht nur die Liveranten der Remonte-Pferde vor die Cavallerie, und beſonders die Huſaren-Regimenter, dafern dieſelben mit einem Königlichen oder Cammer-Frey-Paß verſehen ſind, ſondern auch ihre Unter-Liveranten, welche die Pferde gleich auf der Grenze, oder auch in loco ad quem beym Einkommen zur Remonte, auf der Liveranten Namen angeben können, die Exemtion von der Handlungs-Acciſe zu genieſen; es muß aber, zu Vermeidung beſorglicher Unterſchleiſe, der Liverant jedesmal den Original-Paß produciren, darauf die von Zeit zu Zeit zu dieſem Behuf eingebrachte Pferde richtig abſchreiben laſſen, und die Acciſe-Bedienten dahin ſehen, daß nicht mehrere Stücke, als der Paß beſaget, und beym Regiment wirklich angenommen worden, frey paſſiren. Wes Endes jeder Liverant, nach geendigter Lieferung, bey dortigem Acciſe-Amte durch ein Atteſt vom Chef oder Commandeur des Regiments, wie viel Dienſt-Pferde das Regiment erhalten, zu dociren, und von denen bey der Ablieferung vom Regiment nicht angenommenen, ſondern ausgeſtoſſenen, ſo wie überhaupt von allen an andere Leute verkauften und fehlenden Stücken, die Handlungs-Acciſe, in ſo fern es nicht ſchon vorher geſchehen, zu erlegen hat.

Andere Leute, ſo auf keinem Frey-Paß liefern, ſondern nur zufälliger weiſe ein oder mehrere Pferde an die Cavallerie-Regimenter, oder deren Liveranten verkaufen, müſſen, gleich andern Verkäufern, die Handlungs-Acciſe entrichten.

§. 102.

Mit den Pferden vor die Officiers, und den Unter-Staab bey den Cavallerie-Regimentern iſt es nach der Deciſion de Anno 1754. folgendergeſtalt zu halten:

1. Bleiben alle Reit-Pferde, welche vor die Ober-Officiers, und den Unter-Staab bey den Cavallerie-Regimentern mit der Remonte eingehen, in dem Fall, wenn solche Reit-Pferde unter der Zahl der Remonte-Pferde, worauf der Frey-Paß ertheilet ist, mitbegriffen, auch vom Chef oder Commandeur des Regiments noch besonders attestiret wird, daß selbige im Königlichen Dienst erfordert und gebraucht werden, ohne Unterscheid vom Einfuhr-Zoll, und der Handlungs-Accise frey, es mögen solche vom Regiment selbst, oder durch Liveranten vor dasselbe eingebracht werden, weil die Liveranten, wenn sie Zoll- und Accise zahlen sollten, diese Abgaben gleichwohl mit zum Kaufs-Pretio schlagen, und also solche Abgaben von dem Käufer übertragen werden müßten.

2. Müssen die außerhalb der Remonte, oder ohne Königlichen- oder Cammer-Frey-Paß vor Officiers, und den Unter-Staab der Cavallerie-Regimenter eingehende Reit-Pferde, wie andere Pferde von Particuliers, nach den Umständen Handlungs-Accise und Zoll bezahlen, wofern nicht wegen der Exemtion annoch Verordnung, oder ein Frey-Paß nachgebracht wird, welche Exemtion jedoch von der Krieges- und Domainen-Cammer niemals zu bewilligen, wenn nicht durch ein Attest vom Chef oder Commandeur des Regiments vorher dociret worden, daß die Pferde im Königlichen Dienst erforderlich sind. Woraus

3. von selbst folget, daß auf die Pferde, so die Officiers zum Zuge, oder in Absicht auf Handel und Wieder-Verkauf einbringen, keine Zoll- und Accise-Freyheit applicable sey.

Wann aber ein Officier, oder jemand vom Unter-Staabe bey der Cavallerie von seinen zum Dienst gehaltenen Pferden ein oder mehrere Stücke, die er länger nicht brauchen kann, oder länger zu behalten nicht convenable findet, verkauft, darf davor keine Handlungs-Accise gegeben werden.

Zu Krieges-Zeiten wird es mit den Equipage-Pferden bey der Cavallerie und Infanterie nach eben diesen Principiis gehalten.

Ferner

Ferner paſſiret

§. 103.

acciſefrey, das theils unter gegenwärtiges, theils unter das Cap. vom Getreyde gehörige Hart- und Rauch-Futter für die Cavallerie-Regimenter, nebſt dem vor junge und kranke Dienſt-Pferde bey ſolchen Regimentern zu ſchrotenden Getreide, nicht nur in dem Fall, wenn die Eſcadrons und Compagnien ſelbſt, oder die mit ihnen im Accord ſtehende Liveranten vor dieſelbe das Futter einbringen, ſondern auch wenn ſolches vom Lande, auf einen ungewiſſen Verkauf, zur Stadt kommt, und hernach an die Cavallerie verkauft wird; jedoch wollen und befehlen Se. Königliche Majeſtät hiedurch, daß dergleichen Futter dem Acciſe-Amte bald beym Einkommen angemeldet, behörig viſitiret, und vom Acciſe-Amte nichts frey geſchrieben werden ſolle, es habe denn der commandirende Officier von der Eſquadron oder Compagnie ein eigenhändig geſchrieben- oder unterſchriebenes Atteſt, daß die Fourage vor die Eſquadron oder Compagnie beſtimmt ſey, mit einliefern laſſen, welches Atteſt an den Orten, wo Thorſchreiber vorhanden, auf den Thor-Zettul zu ſetzen.

Acciſe-Bedienten müſſen hierbey wohl Acht haben, daß die Caſſe unter dieſer Acciſe-Freyheit nicht leide, und daß beſonders das Schrot-Getreide blos für die Dienſt-Pferde verfüttert, auch, nach dem bey dem Futter-Schrot ſup Cap. II. §. 36. feſtgeſetzten principio, regulariter, und falls nichts erhebliches entgegen ſtehet, mit Bohnen, Wicken ꝛc. meliret werde.

Wenn von der freygeſchriebenen Fourage nachgehends an Bürger etwas verlaſſen wird, welches ſonderlich bey vorfallender Veränderung mit der Garniſon, und wenn die folgende mit der abziehenden ſich wegen des Vorraths nicht vergleicht, zu geſchehen pfleget, iſt entweder Käufer oder Verkäufer davon die Acciſe zu erlegen ſchuldig.

Nicht weniger iſt von der Acciſe eximiret ſowohl das Holz, und was ſonſt an Eiſen, Bley, oder andern Materialien vor die Königliche Artillerie, oder auch in den Veſtungen zum Veſtungs-Bau, und Reparatur einkommt, als die Montirungs-Stücke, und die zu Montirungs-Stücken für die Regimenter eingehende Materialien, ſo in einer ein-

ländiſchen Stadt verſteuret, oder von verſteuertem Zubehör verfertiget ſind.

Wenn hingegen ein Officier ein unverſteuertes Materiale z. E. Leder, Leinewand ꝛc. kommen, und Montirungs-Stücke daraus machen läßt, muß er davon die Acciſe entrichten.

Beym Cap. VI. Von liegenden Gründen.

Die liegenden Gründe beſtehen in Aeckern, Wieſen, und Gärten.

Was nun anbetrift

§. 104.

Die Acker-Steuer; ſo bleibet ſolche in den Schleſiſchen Städten, auf den bisherigen Fuß abgeſchaft. Wenn aber ein unter der Contribution ſtehender von Adel, oder anderer Land-Mann, auf ſtädtiſchem, mit der Contribution nicht getroffenem, ſondern unter der Acciſe ſtehendem Grunde und Boden, Ländereyen eingenthümlich, oder Miethweiſe beſitzet, und ſolche durch Leute, und Vieh vom Lande beackert und zu Nutze gemacht, auch die darauf gewonnene Getreide-Sorten dahin gezogen werden, folglich die Acciſe-Caſſe von der Conſumtion der, zur Beſtellung und Nutzung des Fundi, erforderlichen Wirthſchaft nichts profitiret, muß der Eigenthümer, oder Miether, nach einer vorzunehmenden Vermeſſung, oder zu formirenden oeconomiſchen Anſchlage, die Fractions-Summe der Contribution von der Ausſaat zum 3ten 4ten 5ten 6ten Korn nach allen Claſſen à 34 pro Cent gerechnet, wenn zuvor der Servis abgezogen, an die Acciſe-Caſſe zu deren Schadloshaltung entrichten, und beträgt die, nach dieſem principio regulirte jährliche Acker-Steuer von jedem Scheffel Winter-Saat 7 Sgl., von einem jeden Scheffel Sommer-Saat hingegen 4 Sgl. 1 Denar, welches Fixum von der Sommer-Saat im Junio, und von der Winter-Saat im Decembr. bezahlet, auch der Servis noch beſonders abgeführet werden muß, weil auf den Servis bey obiger Ausrechnung bereits reflectiret worden, und ſolcher nebſt vorſtehendem Acciſe-Fixo eben die zum Grunde gelegte Fractions-Summe der Contribution ausmacht.

Falls

Falls hingegen Proprietarii abſentes ihre ſtädtiſche Ländereyen durch einen in der Stadt unter der Acciſe wohnhaften Miether, oder ihre daſelbſt habende eigene Wirthſchaft beſtellen und nutzen laſſen, ceſſiret dieſes Acciſe-Fixum. Eine andere Bewandniß hat es mit den Städten der Grafſchaft Glatz, als woſelbſt die, in ſupplementum des ehemaligen Steuer-Contingents eingeführte Acker-Steuer, ſo lange ein anderes hierunter nicht verordnet wird, auf den Fuß, wie es an jedem Orte beſonders feſtgeſetzet iſt, noch ferner beybehalten werden muß.

§. 105.

Die Wieſen- und Garten-Steuer iſt ein Surrogatum der von Heu- und Garten-Früchten zu erlegenden Conſumtions-Acciſe.

Bey den Wieſen wird ein Fuder Heu von 12 Centner á 10 Sgr. im Werth zu 4 Rthlr. auf 180 □Ruthen im guten Schlage, imgleichen 12 Centner Heu auf 250 □Ruthen im mittlern, und eben ſo viel Heu auf 300 □Ruthen im ſchlechtern Schlage an jährlicher Nutzung gerechnet, und ſoll die Wieſen-Steuer an den Orten, wo ſie mit Nutzen bereits eingeführet iſt, oder eingeführet werden kann, nach dieſem Satz beybehalten, oder noch reguliret, des Endes die Wieſen, wenn es noch nicht geſchehen, vermeſſen, oder wenigſtens vom Receptore und Deputatis des Magiſtrats und der Bürgerſchaft überſchlagen, ein Wieſen-Regiſter angefertiget, und hiernach die Heu-Steuer bey jeder der obigen 3 Claſſen von 4 Rthlr. Heu á 8 Den. mit 2 Sgl. 8 Den. im Monat Novembr. jährlich erleget, auch zur Einnahme gebracht werden.

Weil jedoch die Qualität der Wieſen gar ſehr verſchieden iſt: So wird denen Steuer-Räthen überlaſſen, wenn es die Umſtände und Billigkeit erfordern, auch mehr als 300 □Ruthen auf 12 Centner Heu zu rechnen, und ſolchergeſtalt 12 Centner Heu allemal zum Maaß-Staabe anzunehmen; nur muß ſolches mit der Krieges- und Domainen-Cammer Approbation geſchehen, und hierbey allemal auf das Grummet mit reflectiret werden.

Im Gebirge, ſonderlich bey verſchloſſenen Städten, wo das Wieſewachs Fleckenweiſe auf den Städt-Feldern und in Wäldern hier und da zerſtreuet lieget, und das Gras und Heu nicht Fuder, ſondern Bürden-

und Karrenweise eingebracht wird, welche Kleinigkeiten einzeln nicht versteuret werden können, hat das Accise-Amt mit dem Magistrat, und den Bürger-Aeltesten den Heuschlag gewissenhaft, und zuverläßig semel pro semper zu taxiren und zu bestimmen, auch nach der dabey aufzunehmenden Individual-Specification von den Bürgern ebenfalls im Monat Nov. die Accise einzufordern, und zu berechnen.

Bey andern Städten aber, wo die Fixirung auf ein oder andere Art nicht wohl thunlich, oder nicht zuträglich erachtet wird, und viel anderes Heu unter dem Vorwand, daß es von denen unter fixirter Wiesen-Steuer stehenden Wiesen kommt, gar leicht eingeschleppet werden könnte, ist das eingehende Heu nach dem Centner anzuschlagen, und tarifsmäßig zu versteuren; wes Endes die Thorschreiber und Visitatores erlernen, und zu beurtheilen wissen müssen, wie viel Centner auf ein Fuder von differenter Größe ohngefähr gehen.

Die Vermessungs-Kosten der Wiesen träget die Cämmerey bey jeder Stadt zur Helfte, weil die Vermessungen auch bey der Servis-Anlage, und in andern Fällen beym Rathhause mit Nutzen gebraucht werden können.

Wenn aber die Cämmerey von der Beschaffenheit, daß diese Helfte der Kosten ohne individualen Beytrag der Bürgerschaft daraus nicht erfolgen kann, werden Se. Königl. Majestät die sämmtliche Kosten aus Dero Cassen bezahlen lassen.

Wegen der neu zugerodeten Wiesen werden 3 Frey-Jahre, das ist: 3 freye Abschnitte accordiret, und stehet dem Bürger, welcher die Heu-Steuer erleget, frey, das gewonnene Heu mit seinem Vieh zu consumiren, oder an die Cavallerie, und andere Personen in- und außer der Stadt zu verkaufen, ohne daß davon weiter einige Accise oder Accise-Nachschuß gezahlet werden darf. Hingegen ist darauf wohl Acht zu haben, daß kein Heu unter dem Vorwande, daß es von fixirten Wiesen komme, vom Lande oder von der, nicht mit zur Steuer gezogenen Brache acciſefrey eingebracht werde.

Wo die Heu-Steuer nicht eingeführet ist, muß von dem Heu, so der Bürger auf seinen unter der Accise stehenden Stadt-Wiesen mit seinen

nen Leuten selbst macht, und hernach an Land-Leute verkauft, derselbe hievon nichts desto weniger die einfache Accise erlegen.

Wenn aber die städtische Wiesen an Leute, so nicht unter der Accise stehen, vermiethet sind, oder jemand von Adel, und andere nicht in accisbaren Städten wohnende Ein- und Ausländer auf städtischem Grunde und Boden Wiesen eigenthümlich besitzen, ohne daß solche an Stadt-Leute verpachtet, oder bey der Stadt genutzet werden, ist das Duplum der festgesetzten Wiesen-Steuer an die Accise-Casse, auch der Servis, nebst andern Abgaben noch besonders zu entrichten.

Wofern übrigens fixirte Wiesen mit Getreide besäet werden, cessiret die Heu-Steuer so lange, als der Besitzer solche als Acker-Stücke nutzet, und ist alsdann die Ursache des Ausfalles in dem Wiesen-Register deutlich nachzuweisen; welches auch geschehen soll, wenn wegen Ueberschwemmung, oder aus andern Ursachen die Heu-Steuer durch besondere Verordnung völlig oder zum theil erlassen wird.

§. 106.

An Garten-Steuer ist zu erlegen jährlich von:

1. □Ruthen Garten-Land im guten Schlage . . 1. Denar.
2. . . . im mittlern . . . 1.
3. . . . . schlechten . . 1.

und sollen die, innerhalb der Mauren, Barrieren, und Thoren verschlossener Städte belegene Gärten überall vermessen, und ordentliche Garten-Register formiret, auch ein gleiches in offenen Städten, wegen derer Gärten, so die unter ordinairer Accise stehende Bürger hinter ihren Häusern, oder nahe bey der Stadt besitzen, beobachtet, und die solchergestalt fixirte Garten-Steuer alljährlich im Monat September bezahlet und berechnet werden, weil die Früchte aus solchen Gärten keinen Thorschreiber passiren, und sonsten die Unterschleise nicht zu verhüten seyn würden.

Mit der Garten-Steuer sind überhaupt die, wegen ihrer Consumtion, unter fixirter Accise stehende Vorstädter zu verschonen, da sie dasjenige, was sie von Garten-Früchten selbst consumiren, bereits sub fixo versteuren;

versteuren; sie müssen aber dagegen die, zum Verkauf übrig habende Garten-Früchte beym Einbringen in die Stadt, dem Thorschreiber richtig anmelden, und davon die Accise erlegen.

Ob es aber übrigens besser, daß die vor den Thoren belegen, und denen in der Stadt wohnhaften Bürgern zugehörige Gärten, unter die Garten-Steuer zu ziehen, oder daß der Zuwachs beym Eingange zur Stadt einzeln versteuret, und darauf Thor-Zettuls ertheilet werden, wird der Beurtheilung der Steuer-Räthe überlassen.

Nur müssen selbige in dem Fall, da sie die Einführung der Garten-Steuer nicht convenable finden, davon die Ursachen an die Krieges- und Domainen-Cammer einberichten, und darüber Approbation einholen.

Bey den Weinbergen wird es wegen des Obstes, und darin befindlichen Garten-Landes auf gleichen Fuß gehalten, dergestalt, daß entweder davon jährlich etwas gewisses zu entrichten, oder von dem gewonnenen Obst, und Garten-Gewächse, wenn es zur Stadt gebracht wird, die Accise satzmäßig zu bezahlen.

Die Receptores aber haben bey Ueberschlagung der Gärten, hauptsächlich auf das Obst, Hopfen, Kohl und andere Früchte, so darin wachsen können, zu reflectiren, und den Satz darnach zu machen, daher denn auch die Garten-Register alle 6 Jahr von dem Commissario loci selbst zu revidiren.

An denen Orten, wo die Garten-Steuer introduciret ist, und die Gärten zum Theil mit Röthe und Toback bepflanzet werden, haben die Steuer-Räthe ebenfalls zu überlegen, ob es vor die Accise-Casse vortheilhafter, das, solchergestalt bepflanzte Land unter die fixirte Steuer mit zu ziehen, oder von der gewonnenen Röthe und Toback die satzmäßige Accise nach dem Werth zu nehmen.

Wenn das Garten-Land mit Getreide besäet wird, bleibt solches in den Jahren, da es Getreide trägt, von der Garten-Steuer jederzeit frey, und ist im Garten-Register alsdann abzuschreiben, mithin nur von dem übrigen Lande, worauf Bäume, und andere Garten-Gewächs befindlich, die fixirte Steuer zu zahlen.

Uebrigens

Uebrigens kann derjenige, welcher von seinen Gärten die fixirte Steuer erleget, das darinnen gewonnene Obst, und Garten-Gewächse ohne weitere Accise einbringen, und consumiren, oder an andere inn- und außerhalb der Stadt verkaufen.

Es müssen aber die Receptores, die Thorschreiber und Visitatores ebenfalls instruiren, wohl Acht zu haben, daß keine Garten-Früchte vom Lande, unter dem Vorgeben, daß sie aus einem sub fixo stehenden Stadt-Garten sind, unveracciset eingeführet werden.

Falls jemand einen neuen Garten anlegt, ist er 4 Jahr von der Garten-Steuer frey.

Ueberhaupt ist

§. 107.

Zu bemerken, daß Commissarius loci über die Wiesen- und Garten-Catastra, wenn solche angefertiget, und außer der Unterschrift des Einnehmers und Controlleurs vorher der Richtigkeit wegen so wohl vom Magistrat, als auch insbesondere ratione calculi vom Creyß-Calculatore attestiret worden, die Cammer-Approbation suchen, und Creyß-Calculator bey Nachlegung der Jahres-Rechnungen untersuchen müsse, ob die Verrechnung derer unter gegenwärtiges Caput gehörigen Fixorum, richtig geschehen.

Die Catastra selbst werden zwar cum decreto approbationis im ersten Jahr, nach erfolgter Approbation der Jahres-Rechnung, zum Belag copeylich beygefüget, in den folgenden Jahren aber sind nur von dem etwa vorkommenden Zuwachs oder Abgang in Protocollo Commissarii loci die Ursachen anzumerken, imgleichen vom Accise-Amte der Rechnung darüber eine Nachweisung, nebst dazu gehörigem Attest des Magistrats beyzulegen, damit in Protocollo Cameræ darüber die Decharge ertheilet werden könne; wiewohl auch in dem Fall, wenn weder Zuwachs noch Abgang vorkommt, Magistratus dennoch attestiren muß, daß dieses seine Richtigkeit habe.

Hierbey wird, wegen dieser und anderer fixirten Anlagen, generaliter verordnet, daß das Accise-Amt das volle Quantum, so einkommen soll, im Accise-Extract zur Einnahme stellen müsse.

Weil inzwischen dabey die Reste nicht allemal zu evitiren sind: So passiren zwar dieselben in so weit, daß Einnehmer bey der Cassen-Visitation selbige angeben könne, sie stehen aber dennoch auf dessen Gefahr.

Daher er die Beytreibung derselben ihm äußerst angelegen seyn lassen muß, und im Fall nicht erfolgender gütlichen Zahlung auctorisiret ist, die Reste von den Säumigen durch die Visitirer, und wenn solches nicht hinreichend ist, durch die Policey-Ausreuther executive beyzutreiben.

Damit auch das Accise-Amt von den Veränderungen bey unbeweglichen Gründen, wenn z. E. solche in und außer Concursen durch Kauf an einen andern Possessorem kommen, Nachricht erhalten möge, und die Reste liquidiren könne: So sollen die Magistrate und Gerichte jeden Ortes schuldig seyn, dem Accise-Amte die vorgehende Veränderungen wissen zu lassen, und im widrigenfall vor die Reste responsable bleiben. Jedoch verstehet sich dieses nicht von der ordinairen Consumtions-Accise, als welche niemanden geborget werden muß.

Beym Cap. VII. Von Vieh-Steuer.

§. 108.

Die Sätze des Tariffs zeigen, daß der Intention nach die Vieh-Steuer zu entrichten:

1) Vom milchenden und Schaaf-Vieh, wegen der Milch und Wolle, und

2) Vom Zug-Vieh, womit die Fuhr-Leute, Lehn-Kutscher, und Pferde-Verleiher beym Fuhrwerk, oder durchs Verleihen von andern Leuten Geld verdienen, folglich ist das Zug-Vieh zum Acker-Bau, und was sonsten Färber, Kretschmer, Schlächter, und andere Stadt-Leute zu ihrer Handthierung und Gewerbe, oder zu eigener Bequemlichkeit an Kutsch- und Reit-Pferden gebrauchen und halten, von der Vieh-Steuer frey; die Abdecker-Pferde ausgenommen, welche zur Vieh-Steuer zu ziehen, wie dann auch vor selbige das Futter veracciset werden muß.

§. 109.

§. 109.

Das Regiſter von dieſen der fixirten Steuer unterwürfigen Pferden, Kühen, Ziegen, und Schaafen, muß des Jahres zweymal, und zwar den 15 Octbr., und den 15 May durch den Controlleur, und ein Membrum Magiſtratus aufgenommen, vom Magiſtrat, Einnehmer und Controlleur unterſchrieben, und der Richtigkeit wegen atteſtiret, alsdenn hiernach die Vieh-Steuer bey der Caſſe ſofort eingefordert, in gedachten Monaten berechnet, und die Einnahme mit dieſem Regiſter in der Jahres-Rechnung beleget werden.

Da aber die Bürger ihr Vieh nicht allemal richtig anzugeben pflegen: So iſt ſolches nach geſchehener Aufnahme des Regiſters zuweilen unvermuthet nachzuzehlen, auch können die Hirten und Schäfer ſich nicht entbrechen, nöthigenfalls endlich auszuſagen, wie viel Vieh dieſer oder jener Bürger habe. Da denn bey befundener Unrichtigkeit die Schuldigen deshalb zur verdienten Strafe zu ziehen ſind.

§. 110.

Wenn jemand nicht zum Fuhrwerk, und Verleihen, ſondern zu ſeinem Gewerbe, oder Bequemlichkeit Pferde hält, ſind ſolche von der Vieh-Steuer frey, ob gleich zufälliger weiſe zuweilen vor Geld damit gefahren wird, oder ſolche verliehen werden; auch findet eben dieſe Exemtion ſtatt, ſo wohl bey den Zug-Ochſen, weil damit regulariter kein Fuhrwerk getrieben wird, als bey dem Schaaf-Vieh, ſo die Schlächter zum Schlachten und Fettmachen halten.

Falls aber ein Bürger in dem Monat, worinnen die Vieh-Steuer berechnet wird, ein Stück Vieh in die Stadt, oder aufs Land verkauft, oder in ſolchem Monat vor Aufnahme des Vieh-Standes allererſt bekommt, muß ſolches bey der nächſtfolgenden Aufnahme mit angeſetzet, und zur Vieh-Steuer gezogen werden.

Uebrigens iſt zwar außer der Vieh-Steuer das harte und rauche Futter vor das Vieh noch beſonders zu veracciſen, hingegen paſſiret davon die Wolle, imgleichen Butter, Milch, und Käſe, ſo wohl zur eigenen Conſumtion, als zum Verkauf acciſefrey.

Beym Cap. VIII. Von fixirter Consumtions-Accise der Vorstädter.

§. III.

Da die Consumtion der Eigenthümer, und Miether in offenen Vorstädten, und andern abgelegenen Orten nicht übersehen werden kann, und diese leute daher, wegen ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse, schon bisher nach gewissen Klassen auf eine billige, eines jeden Umstände gemäße, monatliche Personal-Fix-Accise gesetzet gewesen, um dadurch dasjenige zu erhalten, was sonsten der Casse, bey der vielen Gelegenheit zu Unterschleifen, größtentheils entgehen, und unversteuert bleiben würde: So soll diese Einrichtung noch ferner zur Sicherheit der Einnahme beybehalten und luciret werden.

In der ersten Classe

Bemittelte von Adel, Kaufleute und andere Honoratiores geist- und weltlichen Standes, auch alle übrige vermögende und vor andern in guter Nahrung stehende Vorstädter, an Wein-Händlern, Gastwirthen, Kretschmern, Vorwerks-Besitzern, Pächtern, Papiermachern, Müllern, Färbern ꝛc. wegen Weitzen, Roggen und Gerste zum Hausbacken, allerhand Gegräupe und Hülsenfrüchte, zahmen Federviehes, gemeinen Victualien, an Fischen, Butter, Käsen, Eyern, Obst, Garten-Gewächsen ꝛc. item ratione des Brenn-Holzes vor sich, und die zu ihren Familien gehörige erwachsene Personen über 14 Jahr.

In der zweyten Classe

Handwerker, Krämer, Gastwirthe, Kretschmer, Brandweinbrenner, Fuhrleute, Acker-Possessores, wie auch andere vorstädtische Einwohner mittler Condition, Nahrung, und Vermögens.

In der dritten Classe

Handwerker und andere vorstädtische Einwohner geringer Condition, Nahrung, und Vermögens.

In der vierten Classe

Tagelöhner, Zimmer- und Maurer-Gesellen, und dergleichen Personen geringer Condition, Nahrung und Vermögens, welche öfters bey den

den Bürgern in der Stadt, oder auf dem Lande arbeiten, und daselbst beköstiget werden, wegen eben dieser Consumtions-Stücke vor erwachsene Personen über 14 Jahr.

In der fünften Classe

Gehören die unerwachsenen Personen, nach vollendetem 3ten Jahre, und also vom 4ten bis zum 14ten Jahre ihres Alters aus den Familien derer in obigen 4 Classen stehenden fixirten Vorstädter, welche einen mindern Satz bekommen.

Die sechste und letzte Classe

Bestehet aus ganz armen vorstädtischen Einwohnern an Spinnern, Invaliden, und dergleichen, welche selbst von Getreide nichts zur Mühle bringen und vermahlen, daher selbige, wegen derer zu ihrer Consumtion benöthigten Erbsen, und Gegräupe, Victualien, und Brenn-Holzes vor sich, und die zu ihrer Familie gehörige Personen, sowohl unerwachsene vom 4ten Jahre an zu rechnen, als vor die erwachsene ohne Unterschied, von jeder Person monatlich nur 8 Denar zahlen.

Von den ersten fünf Classen aber werden die Sätze des monatlichen Fix-Accise-Beytrages den Accise-Aemtern besonders bekannt gemacht werden, und sind die beurlaubte Soldaten, welche sich bis zur Exercier-Zeit gegen die Revue in den Vorstädten aufhalten, vor sich und die ihrigen, jedoch blos vor die Monate, da sie gegenwärtig sind, und solchemnach auch zur Exercier- und Revue-Zeit von den zurückgelassenen Personen die Fix-Accise zu zahlen schuldig.

Wenn aber dergleichen Beurlaubte nur kurze Zeit sich bey den ihrigen aufhalten, und nicht selbst backen, sondern das Brod von denen unter der Accise stehende Bäckern nehmen, und theils auf dem Lande arbeiten, bleiben sie davon frey.

§. 112.

Die Haupt-Aufnahme derer unter die fixirte Consumtions-Accise gehörigen Familien und Personen soll zu Anfang eines jeden Jahres gegen den 12ten Junii vom Accise-Controlleur, und einem Membro des

Magiſtrats, mit Zuziehung des Viſitatoris von Haus zu Haus geſchehen, ſämtliche Familien und Perſonen, die das dritte Jahr ihres Alters zurück geleget, in ein beſonderes Regiſter, dem Formular gemäß, accurat verzeichnet, und eine jede Familie nach ihrer Beſchaffenheit in eine der vorſtehenden Claſſen gebracht, von dieſem Regiſter aber, wenn ſolches zuvor vom Magiſtrat, dem Acciſe-Einnehmer, und Controlleur, der Richtigkeit wegen, atteſtiret, drey Exemplaria an den Steuer-Rath, und durch dieſen weiter an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden, welche ſodann, nach geſchehener Durchlegung, und befundener Richtigkeit, ein Exemplar an das Acciſe-Amt zum Belag der Rechnung mit Approbation verſehen, und das 2te Exemplar an den Commiſſarium loci ad Acta der Creis-Regiſtratur übermacht.

Von dieſer Anlage hat der Rendant blos eine ſummariſche Deſignation dem Acciſe-Extract pro Junio beyzulegen, und in den folgenden 11 Monaten ebenfalls den 12ten der Acciſe-Controlleur, mit einer Magiſtrats-Perſon, und dem Viſitatore die Aufnahme vor den currenten Monat zu wiederholen, es werden aber ſodann nur die, von neuen zugetretene und abgegangene Perſonen nach ihren Claſſen auf einen Bogen notiret, und dieſe monatliche Special-Deſignation, wenn ſie von beyden Reviſoribus unterſchrieben, bey der Caſſe originaliter aufbewahret, davon den monatlichen Extracten die Abſchrift beygelegt, und endlich im Majo eine, vom Magiſtrat dem Acciſe-Rendanten und Controlleur zu atteſtirende General-Deſignation der Fix-Acciſe-Einnahme des ganzen Rechnungs-Jahres, nach dem beſondern Formular, ebenmäßig an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſchickt, damit ſelbige zum Belag der Rechnuug mit Approbation und Decharge über das, gegen die Anlage pro Junio etwa vorkommende Plus oder Minus, zurück gehen könne.

Sollte an einem oder anderem Orte die Aufnahme und Erhebung der Fix-Acciſe monatlich erfolgen können, wird die Krieges- und Domainen-Cammer nach Beſchaffenheit der Umſtände verordnen, ob ſolches quartaliter geſchehen ſolle.

Gleich-

Gleichwie aber

§. 113.

Aus obigen Anschlägen und Classen erhellet, was für Nothdurften eigentlich sub Fixo begriffen sind, und daher den Vorstädtern frey passiren; Also muß dagegen alles, darunter nicht gehörige, von den Vorstädtern besonders angemeldet, und versteuert werden: Als da sind

1) Horn-Vieh, Schweine, Kälber, Hammel, Schafe ꝛc. ꝛc. zum Hausschlachten, falls die Schlacht-Accise nicht ebenfalls fixiret ist, wie an theils Orten schon geschehen.

2) Die Materialien der Handwerker zum verarbeiten, als rohe Häute und Leder für Gerber und Schuster, Nutzholz vor Böttcher, Rademacher ꝛc. Scheiben-Glas vor die Glaser, und was dergleichen mehr ist.

3) Das Getreide der Bäcker zum Scharrn-Backen, der Brandwein-Schrot für Brandwein-Brenner, und Schlacht-Vieh für Fleischer zum Scharrn-Schlachten nebst dem zur Back-Nahrung und Brandwein-Brennen erforderlichen Brenn-Holze.

4) Alles, so die Krämer, und andere Vorstädter auf den Verkauf führen, und damit Handlung treiben.

5) Wein, Bier, Brandwein, und ander Getränke; und müssen die Fixirte das benöthigte Bier und Brandwein von denen unter der Accise stehenden Brau-Berechtigten, Kretschmern, und Brandwein-Brennern nehmen, oder wenn dergleichen vom Lande eingebracht wird, welches regulariter nicht zu gestatten, die gesetzte Accise davon bezahlen.

6) Die Wiesen-Steuer, auch das übrige Futter fürs Vieh. Von der Garten-Steuer aber sind die fixirte Vorstädter, wegen ihrer eigenen Consumtion, frey, und ist nur das aus ihren Gärten in die Stadt gehende Obst, und ander Garten-Gewächse anzumelden, und zu versteuern.

Imgleichen bleibet denen Vorstädtern, welche Acker-Bau haben, Abkehrig und Kaff zur Fütterung des Viehes frey.

Wenn

Wenn aber die Futter-Acciſe an einem oder anderm Ort fixiret wird, iſt ſolche nach Beſchaffenheit der Art zu füttern, mit Reflexion auf die Sommer-Monate, da das Vieh auf die Weyde ausgetrieben wird, dergeſtalt einzurichten, daß niemand darüber zu klagen gegründete Urſache haben möge.

Und zwar kann, wenn nicht beſondere Umſtände vorkommen, nach Abzug der 5 Sommer-Monate, vor die übrige 7 Winter-Monate am Futter gerechnet werden:

Auf ein Acker-Pferd täglich		1 Metze Haber
dito		2 Hexel
	oder monatlich zu Hexel	3½ Bund Stroh
	täglich	8 Pfund Heu.
Auf eine Kuh jährlich		4 Centner Heu
		2 Schock Stroh.
Auf 100 Schafe jährlich		40 Centner Heu
		und 10 Schock Stroh.

Wenn aber die Wieſen-Steuer erleget wird, ſo ceſſiret die Acciſe von dem angeſetzten Heu.

Weil auch die Vorſtädter Butter, Milch und Käſe bereits ſub fixo verſteuern: So dürfen ſelbige von den Kühen keine Vieh-Steuer entrichten, wofern ſie davon Milch, Butter, und Käſe in ihrer eigenen Wirthſchaft conſumiren, oder nur an die fixirte Vorſtädter verkaufen. Wenn dieſelben aber auch dergleichen in die Stadt zum Verkauf bringen, ſind ihnen einige Stücke von den Kühen frey zu laſſen, und die übrigen zu verſteuern, oder ſämtliche Kühe frey zu ſchreiben, und dagegen von der zur Stadt gehenden Milch, Butter und Käſen die Acciſe zu nehmen. Oder es kann auch, wie an theils Orten würklich geſchiehet, in der Art gehalten werden, daß anſtatt der Exemtion bey der Vieh-Steuer, den fixirten Vorſtädtern auf drey Perſonen eine Kuh von der fixirten Fütterungs-Acciſe frey bleibt.

7) Ferner ſind zu verſteuern alle übrige Kaufmanns-Waaren, und was ſonſten unter den Fixis nicht bereits mit zum Anſchlage gekommen.

Da-

Daher denn auch die in der sechsten Classe stehende Personen, welchen kein Brod-Korn angeschlagen ist, davon die Consumtions-Accise über das monatliche Fixum à 8 Denar von jeder Person zu zahlen schuldig sind, falls einer oder der andere von ihnen gleichwohl zuweilen selbst Roggen und Gerste zu Mehl nach den Mühlen bringt, oder dergleichen Mehl vom Lande einführet.

Wobey sich aber generaliter verstehet, daß dergleichen Sachen acciſefrey sind, wenn sie in einer accisbaren Stadt erweislich erkauft, und allda zur Consumtion bereits versteuert worden.

Uebrigens hat Commissarius loci zu überlegen, ob es nicht zuträglich, an einem oder andern Orte die vorstädtische Müller, Bäcker, Mehl-Händler und dergleichen Leute, wegen ihres Getreides zum Scharrnbacken, Mehl-Handel ꝛc. oder doch wenigstens vermöge §. 85. wegen des zum Scharrnbacken und Brandwein-Brennen erforderlichen Brenn-Holzes gleichfalls auf ein Fixum zu setzen.

Beym Cap. IX. Insgemein.

§. 114.

Was unter diesem Capite zur Einnahme zu bringen, zeigen die gedruckten Accise-Extracte.

So viel aber insbesondere die bisher gehörige, in Jahr- und Vieh-Märkten unaccisbarer Städte, imgleichen auf Wallfahrten und Abläſſen des platten Landes zu erhebende Losungs- und Vieh-Handlungs-Accise, ferner die Handlungs- und Waaren-Accise anbetrift, welche die Zoll-Einnehmer, oder die angestellte besondere Handlungs-Accise-Collectores an unaccisbaren Orten, noch auſſer den Jahrmärkten, Abläſſen und Kirchweihen einzunehmen haben: So werden die Einnehmer und Controlleurs dieſerwegen auf die oben bereits vorgekommene Instruction verwieſen.

Damit im übrigen

§. 115.

Sowohl die Accise von den eingehenden Sachen richtig abgeführet, als die ausgegebene Thor-Zettuls behörig wieder abgeliefert werden, müſ-

sen die Thorschreiber von denen mit allerhand Consumtibilien zur Stadt kommenden Landleuten und andern Extraneis jederzeit ein hinlängliches Pfand an Gelde oder Geldes werth, und zwar über den Betrag der Accise wenigstens noch einen guten Groschen einlegen, oder auf so viel Caution bestellen lassen, und das Pfand oder Caution sowohl auf dem Thor-Zettul, als im Thor-Register vermerken, da denn, wenn dieser Thor-Zettul nicht wieder einkommt, das völlige Pfand-Geld berechnet wird, ohne daß es einer besondern Strafe vor dem verlohrnen Zettul bedarf.

Wofern aber jemand weder auf eine noch andere Art Sicherheit machen kann, hat Thorschreiber die Waare versiegelt auf die Accise-Stube zu liefern, und nach erfolgter Versteurung den ertheilten Thor-Zettul zurück zu nehmen, allermaßen die Thorschreiber auf den Fall, da dieses nicht beobachtet, und der Accisant ohne getroffener Richtigkeit davon reiset, nicht nur die Accise, sondern auch vor den zurückgebliebenen Zettul 1 Gr. Strafe ex propriis zu erlegen schuldig sind.

Die Bürger und Einwohner aus der Stadt müssen vor jeden verlohrnen Thor-Zettul 2 Gr. Strafe bezahlen, mithin ebenfalls noch über die Accise so viel Pfand einlegen, zumalen wenn es keine sichere Leute sind.

Anbey wird hiedurch festgesetzet, daß ein jeder Accisant nach den Thor-Zettuln auf der Casse die Accise bald abführen, und regulariter längstens den 3ten Tag nach dem Empfang (worunter jedoch die Sonn- und Festtage nicht mit zu rechnen) dem Thorschreiber diese Zettuls berichtiget und abgestempelt wieder einliefern, oder von jedem zu spät abgegebenen Zettul 2 Gr. Strafe bezahlen solle.

Im Fall aber gegründete Ursachen vorhanden, daß der Zettul binnen solcher Frist nicht hat zurückkommen können z. E. wenn jemand accisbare Sachen zum Verkauf in Commission erhalten, und so bald nicht zu bestimmen ist, was retour gehen, oder zur Versteurung in loco bleiben möchte, kann damit so lange als erforderlich nachgesehen, auch obige Strafe erlassen werden.

Die solchergestalt deserirte Pfand-Gelder werden in eben dem Monat, da sie eingelegt, oder in größern Städten doch im nächstfolgenden Monat unter der Position: **Von Pfand-Geldern, welche in den Thor-**

Thoren stehen geblieben, zur Einnahme gestellet, und in der Jahres-Rechnung mit behöriger, dem Schemati de Anno 1751. gemäßen Design-nation justificiret, auch die Strafen vor zu spät eingelieferte Thor-Zettuls unter diesen Pfand-Geldern mit verrechnet.

§. 116.

Ueberhaupt müssen die gedruckten Accise-Cassen- und Thor-Zettuls, wie sub Cap. I. verordnet, zu Verhütung allen Mißbrauchs, und weil die ausgegebenen Zettuls zu Justification der Einnahme dienen, vom Controlleur sorgfältig verwahret und colligiret, auch richtig berechnet, und nachgewiesen werden.

Wenn inzwischen sich bey Nachlegung der Manualien, Controllen, und Thor-Register mit den Zettuln, oder beym Nachzählen solcher Zettuls findet, daß auch ausser denen unberichtiget gebliebenen, und nicht wieder eingekommenen Thor-Pfand-Zettuln, wovon der vorhergehende §plus handelt, noch andere Zettuls fehlen, und nicht herbey geschaffet werden können: So ist der Accisant, oder Controlleur, durch dessen Schuld solche verlohren gegangen, vor jeden fehlenden, sowohl ausgegebenen Cassen-Zettul, wenn gleich die Accise berechnet ist, als vor diejenigen Cassen-Zettuls, welche unbeschrieben abhanden gekommen, 4 Gr. Strafe zu erlegen gehalten. Vor einen fehlenden gedruckten Thor-Zettul aber wird die Strafe auf 2 Gr. festgesetzet, falls solcher unbeschrieben weggekommen, oder auch Thorschreiber die ausgegebene Thor-Zettuls verlohren hat.

Nicht minder findet diese Strafe der 2 Gr. statt, wenn dem Accisanten um behörige Richtigkeit machen, und sein Pfand zurück nehmen zu können, anstatt des verlohrnen gedruckten Thor-Zettuls, aus dem Thor-Register ein anderer geschriebener Zettul ertheilet wird, als in welchem Fall der Accisant bey Ausfertigung des geschriebenen Zettuls die Strafe bald zahlen, und ihm solche allenfalls vom Pfand-Gelde abgezogen werden muß.

Die Strafen, welche unter der besondern Position: **Von verlohrnen Accise- und Thor-Zettuln** zu berechnen, dürfen jedoch mit keiner besondern Specification beleget werden, weil der Commissarius loci und

Creis-Calculator instruiret sind in dem Rechnungs-Revisions-Protocoll bey jedem Monat anzuführen, wie viel Zettuls von jeder Sorte fehlen.

Wann hingegen Cassen- oder Thor-Zettuls verschrieben, oder unversehens verschnitten werden, folglich nicht weiter zu gebrauchen sind, haben die Bediente davor keine Strafen zu bezahlen, sondern nur dergleichen Zettuls dem Commissario loci vorzuzeigen, damit solche cassiret, und vom Zettul-Empfang abgeschrieben werden können. Auch fällt zwar die Strafe weg, wenn ohne des Accisanten oder des Accise-Bedienten Verschulden durch andere ungefehrliche Zufälle, als Brand und dergleichen, die Zettuls verlohren gegangen; es ist aber letztern Falls dem Commissario loci solches bey Zeiten bekannt zu machen, von ihm darüber Decision einzuholen, und die Umstände im Creis-Protocoll anzuführen.

§. 117.

Ob zwar die Accise-Sätze nach Schlesischem Gelde nunmehro eingerichtet sind: So kann es sich dennoch bey Verschiedenheit der Münz-Sorten noch öfters zutragen, daß gewisse Brüche dem Accisanten nicht wieder gegeben werden können, sondern der Casse zu gut bleiben müssen.

Daher diese Ueberschüsse beym täglichen Cassen-Abschluß, und Nachzählung der Geld-Einnahme im Geld-Journal und der Controlle gewissenhaft notiret, und sub positione: **Von Ueberschuß bey der Scheide-Münze**, mit zur Verrechnung gebracht werden sollen.

Im übrigen aber werden die Receptores angewiesen, die Position von Sachen, deren Impost unter andere Capita nicht gebracht werden kann, nicht zu mißbrauchen, sondern alles, was seinen besondern Satz hat, auch darunter zu verrechnen.

Cap. III.

Von Acciſe-Freyheiten und Acciſe-Bonificationen.

§. 1.

Gleichwie Se. Königl. Majeſtät nebſt Dero hohem Königlichen Hauſe ſich ſelbſt nicht entbrechen, die Acciſe von allen Conſumtibilien und Bedürfniſſen entrichten zu laſſen:

Alſo verſtehet ſich auch von ſelbſten, daß niemand, er ſey wer er wolle, hohen oder niedrigen, Geiſtlichen- Militair- oder Civil-Standes, von Erlegung der Acciſe ſich eximiren, ſondern ein jeder denen desfalls publicirten und in dieſem Reglement zum Theil enthaltenen Verfaſſungen ſich unterwerfen, dem zu Folge alle Conſumtibilien, insbeſondere auch die Officiers und Soldaten das Wildpret, ſo ſie ſelbſt geſchoſſen, oder geſchenkt bekommen, richtig anmelden, und verſteuern, nicht minder den Acciſe-Bedienten, über alles, was ihnen zu wiſſen nöthig, willige und hinlängliche Auskunft geben, und ſich weder mit Worten, noch thätlich an ihnen vergehen müſſe.

Die Acciſe-Bedienten werden daher hiedurch nochmals angewieſen, ihr Amt zwar ſonder Anſehen der Perſon, und ohne Menſchen-Furcht zu verrichten, und ſich deshalb vor Niemanden zu ſcheuen, ſondern bey Ausübung ihrer Pflichten zu aller Zeit mächtigen Schutzes verſichert zu ſeyn, auf der andern Seite aber auch gegen jedermann, vornehmlich gegen die Garniſons, und deren Chefs, auch andere diſtinguirte Perſonen, alle Beſcheidenheit zu beobachten, und nicht ſelber durch Exceſſe und Verſehen zu Verdruß und widrigen Begegnungen Gelegenheit zu geben.

Jedoch bleiben von der Acciſe frey:

a) Die Franciscaner, und andere Römiſch-Catholiſche Clöſter vom Bettel-Orden, welche lediglich von geſammelten Allmoſen leben, und denen durch Special-Verordnung die Exemtion dergeſtalt zugeſtanden iſt, daß alles, was an Allmoſen zum nothdürftigen Unterhalt des Convents einkommt, und davon zur Austheilung unter die Armen übrig bleibt, frey geſchrieben wird.

Es müssen aber dergleichen Klöster von den ihnen frey geschriebenen Consumtibilien sonsten an städtische Consumenten, zum Nachtheil der Casse, nichts ablassen, und die Accise-Aemter, damit die Krieges- und Domainen-Cammern Ueberzeugung erlangen, daß die Einnehmer und Controlleurs hierauf die behörige Attention nehmen, und die Königliche Gnade nicht gemißbrauchet werde, beym Jahres-Schluß von jedem Kloster eine Nachweisung der notirten Accise, nebst einer Balance, wie viel davon nach dem Numero der Conventualen, und unentbehrlichen Domesliquen auf eine Person kommt, auch wie viel die Personal-Fix-Accise beträgt, anfertigen, und mit dem Accise-Extract pro Majo alljährlich einsenden, welche Balancen die Krieges- und Domainen-Cammer sodann nach Beschaffenheit der Oerter zu beurtheilen wissen wird, indem die Klöster in kleinen Städten das mehreste auf dem Lande zu sammeln und von da einzuführen pflegen, die in den größern Städten aber mehrere, schon veracciſete Consumtibilien in loco sammeln, folglich von auswärts weniger einbringen.

So viel hingegen die 2te Klasse von Klöstern ordinis mendicantium anbetrift, die zwar ebenfalls betteln gehen, jedoch dabey zugleich zu ihrem Unterhalt Vorwerker, liegende Gründe, Parochien, oder andere beträchtliche Einkünfte und Fundationes haben, mithin auch selber den Brau-Urbar zu exerciren, für sich einzuschlachten, nicht minder ausser den Kirchen-Wein, zu ihrem Trunk fremde Wein-Sorten einzukaufen, und einzuführen pflegen: So wird näher erwogen und verordnet werden, ob und in wie ferne ihnen die Accise-Freyheit auf den bisherigen Fuß noch weiter angedeyen könne, oder nicht, auch ob im erstern Fall sie nicht alles veracciſen, und dagegen jährlich auf jede Person von Conventualen, und unentbehrlichen Domesliquen aus der Casse etwas gewisses baar bonificiret werden solle?

Die übrige in accisbaren Städten befindliche Geistlichkeit, Hospitäler, und pia Corpora, sie seyn von was für Religion sie wollen, müssen alles, was vor ihre Consumtion eingebracht und erfordert wird, richtig angeben und versteuern, es wäre denn in einigen Mediat-Städten den dortigen Kirchen- und Schul-Bedienten, Armen, und piis Corporibus auf gewisse, von Decimis unterschiedene Deputat-

putat-Stücke an Getreide, Bier, Holz, Fiſche ꝛc. ꝛc., ſo ſie von der Grund-Herrſchaft ex mera munificentia, oder loco ſalarii zu genießen haben, die Acciſe-Freyheit bereits zugeſtanden, welchenfalls es dabey bis auf weitere Verfügung ſein Bewenden hat, und es mit ihnen zu halten iſt, wie mit andern, auf Deputat ſtehenden wirklichen grundherrſchaftlichen Bedienten.

Nicht weniger laſſen Se. Königl. Majeſtät zwar geſchehen, daß diejenige Geiſtlichkeit, welche auſſer den vorerwähnten Fällen, auch bey einigen andern Städten aus beſondern erheblichen Urſachen die Acciſe-Freyheit bewilliget worden, bis auf weitere Verordnung, dieſes Beneficii noch ferner genußbar gemacht werden, es müſſen aber andere auf dergleichen caſus gratiae nicht exemplificiren.

b) Die in- oder bey accisbaren Mediat-Städten befindliche Dominia oder Grund-Herſchaften, welche ihre Einkünfte und Dominial-Hebungen beym platten Lande verſteuern, ſind anzuſehen, wie andere auf dem Lande wohnende von Adel, und paſſiret ſowohl ihnen, als ihren Pächtern alles, was ſie zu ihrer Wirthſchaft und Conſumtion auf grundherrſchaftlichen contribuablen Fundo gebrauchen und einbringen, gänzlich acciſefrey.

Was dieſelbe aber an Fiſchen, Obſt, und andern Conſumtibilien in die Stadt zum Verkauf ſchicken, müſſen ſie richtig anmelden, und davon die geſetzte Acciſe entrichten laſſen, auch ſich des, der Königlichen Caſſe nachtheiligen einzelnen Verkaufs aus grundherrſchaftlichen Fiſch-Hältern und Häuſern enthalten.

Die in den Mediat-Städten wohnhafte grundherrſchaftliche Wirthſchafts- und andere zum Corpore des Dominii gehörige Bedienten, welche lediglich von der Grund-Herrſchaft ihren Unterhalt haben, und ſonſten keine bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, haben ebenmäßig auf die ihnen von der Herrſchaft loco ſalarii in den Beſtallungen und Geſpann-Zettuln ausgeſetzte Deputat-Stücke an Brod, Getreide, Bier, und andern Conſumtibilien die Acciſe-Freyheit in natura zu genießen, jedoch nur an denjenigen Orten, wo ſolche Befreyung durch beſondere Krieges- und Domainen-Cammer-Verordnung bewilliget iſt, auch nicht auf ein mehreres als die

appro-

approbirte Deputat-Specification beſaget, und der Deputatiſte davon in eigener Wirthſchaft conſumiret; daher dieſelben von allen übrigen Nothdurften, worauf die Exemtion nicht durch ausdrückliche Verordnung zugeſtanden iſt, imgleichen was ſie von ihren Deputat-Stücken nicht ſelber conſumiren, ſondern an andere unter der Acciſe ſtehende Einwohner verlaſſen, die Acciſe ſelbſt, oder im letztern Fall, der Empfänger zu entrichten, und des Endes ſolches bey der Caſſe vorher anzuzeigen ſchuldig ſind.

Wollte die Grundherrſchaft die Deputat-Stücke augmentiren, und einem oder dem anderen ihrer Bediente und Leute an Naturalien zum Deputat ein mehreres, als er bis dahin acciſefrey genoſſen, ausſetzen: So ſtehet ſolches derſelben zwar frey, jedoch findet auf den Zuſatz, ohne erhebliche Urſachen, und vorheriger Einwilligung der Krieges und Domainen-Cammer, keine Acciſe-Freyheit ſtatt, ſondern es hat bey der jeden Ortes gleich anfänglich approbirten Deputat-Specification regulariter ſein Bewenden, weil es ſonſten von der Willkühr der Grund-Herrſchaften lediglich abhangen würde, den Acciſe-Beytrag ihrer Bedienten durch einen Zuſatz von Naturalien, ſtatt baaren Geldes, zu vermindern, auch die Deſignationes gar zu oft abgeändert werden müßten.

Andern zum Corpore der Bürgerſchaft eigentlich gehörigen Perſonen, als Doctoribus medicinae, Barbierern, Schneidern, Böttchern, Schmieden ꝛc. ꝛc. welche vor ihre Bedienung und Arbeit von dem Dominio, anſtatt der baaren Bezahlung, ein gewiſſes Deputat erhalten, kann auf ſolche Deputat-Stücke keine Exemtion zugeſtanden werden, ſondern dieſelben müſſen, ſo lange ſie vor Geld auch andere Leute bedienen, und ihnen arbeiten, mithin nicht vom Dominio allein ihren Unterhalt haben, gleich andern Bürgern durch Verſteurung ihrer völligen Conſumtion zu den Landes-Oneribus concurriren.

c) Die in und bey accisbaren Städten wohnhafte Königliche General-Pächter und Adminiſtratores Königlicher Domainen-Aemter ſind acciſefrey von allem, ſo ſie zu ihrer Conſumtion und Wirthſchaft gebrauchen, in ſofern es einländiſche Producta ſind, die ſie aus den

gepach-

gepachteten Jagden, ſelbſt eigener Wirthſchaft, oder ſonſt von einländiſchen Orten nehmen und erhalten.

Ein gleiches findet ſtatt in Anſehung derer ausländiſchen Sachen, die zur Wirthſchaft unumgänglich nöthig, und eigentlich in Anſehung des General-Pächters keine Conſumtions-Stücke ſind, als da ſind z. E. fremder Hopfen zum Brauen, Lief- oder Curländiſcher Lein-Saamen zum Säen ꝛc. ꝛc.

Von allem ausländiſchen Wein, Bier, Delicateſſen, Waaren und Sachen zu ihrer Conſumtion aber müſſen ſie ſonder Ausnahme die tariffmäßige Acciſe entrichten, wenn ſolche nicht aus einer acciſsbaren einländiſchen Stadt erkauft, und allda erweislich veracciſet worden.

Mit Verſteurung desjenigen, ſo aus der Amts-Wirthſchaft in die Stadt verkauft wird, iſt es zu halten wie bey andern Dominiis.

Imgleichen ſind die Forſt- und Amts-Bedienten, ſo in und bey den Städten wohnen, blos in Anſehung derer Deputat-Stücke, die ſie nach ihren Beſtallungen in natura erhalten, auf eben den Fuß von der Acciſe frey, wie andere grundherrſchaftliche Officianten.

d) Beſaget das Patent de dato Potsdam den 31ſten Martii 1749., und andere nachher ergangene Verordnungen, was für Acciſe-Freyheiten die ins Land ziehende fremde Künſtler, Fabricanten, Handwerker, vermögende Kaufleute, und Capitaliſten, nebſt den Abgebrannten zu genießen haben.

Es muß aber in jedem Fall das Acciſe-Amt von denen dieſen Perſonen gebührenden Acciſe-Bonifications-Geldern mit dem Magiſtrat die Deſignation anfertigen, und an den Commiſſarium loci, dieſer hingegen ſolche weiter an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation einſenden: Da denn, wenn die Krieges- und Domainen-Cammer-Approbation erfolget, und eher nicht die Auszahlung ſolcher Gelder vierteljährig geſchiehet, das Quantum von der monatlichen Einnahme abgezogen, und dieſer Abzug mit der approbirten Deſignation auch der, nach dem erſten Vierteljahr anderweit quartaliter vom Acciſe-Amt und Magiſtrat zu wiederho-

lenden Aufnahme des Numeri Personarum, und den Quittungen der Percipienten beleget wird.

Bey den Abgebrannten, besonders Miethern aber ist vornehmlich darauf zu attendiren, ob sie auch so viel an Meublen verlohren, als die Accise-Freyheits-Gelder betragen, maßen letztere, nach vorangezogenem Patent, für den Verlust an Mobilien abgereicht werden.

e) Die Postmeister, Posthalter, und Postillons müssen zwar das Futter vor die Post-Pferde beym Eingange richtig angeben, und versteuern, bekommen aber auf jedes Pferd, so sie zu Beförderung der ordinairen fahrenden und reitenden Posten halten, und worauf die Vergütigung durch Krieges- und Domainen-Cammer-Verordnung festgesetzet ist, jährlich beym Abschluß des Maji vom Accise-Amte des Ortes, wegen des versteuerten Futters, 1 Rthlr. 18 Gr. baar zurück, welches Quantum von der Einnahme gedachten Monats sub Cap. vom Getreide mit einmal abgezogen, und in der Jahres-Rechnung sowohl mit des Empfängers Quittung, als dem Decreto Camerae beleget wird.

Wenn aber die Posthalter auf dem Lande wohnen, oder doch daselbst die Pferde zu den ordinairen Posten in Fütterung halten, folglich kein Futter vor dieselbe veraccisen, fällt gedachte Accise-Bonification weg.

Auf die Pferde zu den Extra-Posten, findet wegen des Futters keine Accise-Bonification statt; jedoch können letztere auf den bisherigen Fuß, gleich den Pferden zu den ordinairen Posten, von der Vieh-Steuer frey bleiben, wenn sonsten mit den Extra-Post-Pferden kein anderes Fuhrwerk und Gewerbe getrieben, sondern sie blos auf die Extra-Posten gehalten werden.

Ferner bleiben nur die Pferde zu den ordinairen Posten, worauf wegen des Futters die Accise vergütet wird, beym Verkauf von der Handlungs-Accise frey, und muß daher von Pferden zu den Extra-Posten, und anderm Fuhrwerk beym Verkauf die Handlungs-Accise entrichtet werden.

Wenn

Wenn aber ein Poſtmeiſter, Poſthalter, oder Poſtillon zu den ordinairen oder Extra-Poſten Pferde kauft, hat der Verkäufer ſolche, wie in andern Fällen, zur Handlung zu verſteuren, da denn, wenn letzteres geſchehen, der Käufer frey iſt.

f) Sind die auf dem Lande wohnende Beſitzer adelicher Güter, ihre Beamten auch übrige ſämtliche Einwohner, und Unterthanen des ſub contributione ſtehenden platten Landes vor ihre Wirthſchaft und Conſumtion von aller Acciſe-Abgabe exemt, und muß daher von Waaren und Sachen, die ſie ſich zu gedachtem Behuf von fremden Orten ſelbſt verſchreiben und kommen laſſen, beym Durchgange nirgends einige Acciſe gefordert werden; es wäre denn in Anſehung ſolcher Waaren, die zum Beſten der einländiſchen Fabriquen, oder aus andern gegründeten Urſachen hoch impoſtiret ſind, ein anderes feſtgeſetzet, wie bereits wegen der ausländiſchen Cattune, gold- und ſilbernen Treſſen, Spitzen ꝛc. geſchehen, als von welchen Waaren auch die Landleute den Acciſe-Aufſchlag zu entrichten haben.

Dagegen müſſen die Landleute alles, ſo ſie nach den Städten bringen, und accisbar iſt, richtig angeben, verſteuern, und die erlegte Acciſe wieder auf die Waare ſchlagen, woferne nicht der Käufer oder Conſumente geſtellet, und von letzterm die Acciſe bezahlet wird.

Die übrige accisfreye Waaren und Sachen ſind in dieſem Reglement unter dem vorhergehenden Cap. II. auch zum Theil im Tariff benennet, als da ſind das Hart- und Rauch-Futter, auch Mehl vor die Königliche Magazins, die Fourage, und Remonte-Pferde vor die Cavallerie, auf gewiſſe Weiſe die Montirungs-Stücke für die Regimenter, Bau-Materialien zu nothwendigen Bauen und Reparaturen, Holz, Eiſen, Bley, auch andere Materialien vor die Königliche Artillerie, und zum Veſtungs-Bau, und andere Sachen mehr.

Es müſſen aber die Eximirten

§. 2.

Alle accisfreye Sachen bey der Acciſe-Caſſe richtig anmelden, und darauf Thor- und Frey-Zettuls nehmen, damit Ordnung erhalten, alle Unterſchleife beſtmöglichſt verhütet, und die genoſſene Acciſe-Freyheiten,

welche bey der Jahres-Rechnung nachzuweiſen, vom Acciſe-Amte ſowohl im Frey-Regiſter notiret, als den Eximirten zugleich in ihre des Endes zu haltende Bücher eingetragen werden können; die freygeſchriebene Acciſe aber iſt in der Jahres-Rechnung folgendergeſtalt zu belegen, und zwar:

1) Bey den Bettel-Klöſtern durch Abſchrift des Decreti Camerae über die zugeſtandene Exemtion, und durch das vom Guardian oder Prior, auch dem Procuratore oder Proviſore des Kloſters, mit Beydruckung des Kloſter-Siegels zu atteſtirende Frey-Regiſter.

2) Bey Königlichen Beamten durch das geführte und von ihnen ebenmäßig zu atteſtirende Frey-Regiſter.

3) Bey denen auf Deputat ſtehenden Amts- und Forſt-Bedienten, auch andern grundherrſchaftlichen Deputatiſten durch Abſchrift von dem Exemtions-Decret, und durch atteſtirte Specificationes derer ihnen frey geſchriebenen Deputat-Stücke, wobey noch zu bemerken, daß obſchon einer oder der andere von ihnen in einem Jahre weniger frey genoſſen, als ihm zugeſtanden iſt, ihm doch ſolches im folgenden Jahr nicht zu gute kommen könne.

4) Bey den Bau-Materialien durch die vom Bau-Inſpectore, oder Commiſſario loci unterſchriebene Anſchläge, und Beſcheinigung der Bauenden.

5) Ueber die Fourage vor die Cavallerie dürfen die Commandeurs das Frey-Regiſter zum Belag der Rechnung nicht atteſtiren, ſondern es iſt genug, wenn dieſes bey den Thor-Zettuln geſchiehet, der Creis-Calculator ſolche Zettuls mit dem Frey-Regiſter conferiret, und nach befundener Richtigkeit behörig atteſtiret.

Andere acciſefreye Sachen werden, Weitläuftigkeit zu vermeiden, bey der Jahres-Rechnung nicht nachgewieſen, ſondern nur vom Commiſſario loci und Creis-Calculatore die diesfällige Richtigkeit unterſuchet. Dafern ein Eximirter unterläßt beym Acciſe-Amte die Anſage zu thun, ſoll er deshalb zur Verantwortung gezogen, und zu beſſerer Ordnung vors künftige angewieſen, wenn aber dieſes continuiret, oder die Anſage z. E. von grundherrſchaftlichen Deputatiſten zum würklichen

Nach-

Nachtheil der Accise unterbleibt, nach Befinden, und zwar im letztern Fall als ein anderer Defraudant bestraft werden.

Ueberhaupt müssen die Accise-Einnehmer und Controlleurs niemanden das mindeste freyschreiben, wofern nicht darauf die Exemtion in diesem Reglement, oder durch besondere Verordnung zugestanden ist.

§. 3.

Da der Wohlstand des Landes von Erhalt- und Erhebung des Commercii mit den benachbarten fremden Landen mit abhängt, und die Accise ihrer Natur und Absicht nach eigentlich nur die innere Consumtion afficiret, die außer Landes gehende Waaren aber vorhin durch den Zoll getroffen worden: Als verordnen und wollen Se. Königl. Majestät, daß in denenjenigen Land-Städten, so ein auswärtiges Commercium haben, und welchen daher von den Krieges- und Domainen-Cammern das Beneficium Bonificationis auf den ausländischen Waaren-Debit durch Verordnung specialiter bewilliget worden, oder nach Befinden noch künftig zugestanden werden möchte, auf alle ein- und ausländische Kram- Material- Gewürz- Fisch- und andere Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, die nach fremden Sr. Königl. Majestät Hoheit nicht unterwürfigen Provinzien und Landen verschickt, abgeholet, und committiret werden, dem einländischen Kaufmann und Versender, dafern nur die mit einmal ausgehende Post im Werth überhaupt 10 Rthlr., oder wenn gleich der Werth noch unter 10 Rthlr. ist, die Accise davon wenigstens 1 Rthlr. beträgt, bey andern, vor seine Rechnung zur Versteurung aufs neue eingehenden Kaufmanns-Waaren und in die Handlung laufenden Victualien, die erlegte Consumtions-Accise wieder bonificiret, und nur vom Rthlr. des Werths von der ausgehenden Waare 1 Kr. oder 4 Denar, als ein der Casse zu gut bleibender Groß-Handlungs-Impost, abgezogen werden solle, es mag der Versender, oder Verkäufer die außer Landes gehende Waare selbst eingeführet und veracciset, oder von einem andern Schlesischen oder Glatzischen Kaufmann, als zur völligen Consumtion versteuret, durch Baratto und Kauf an sich gebracht haben. Eben dieses Beneficium competiret sowohl den Eigenthümern der Meßing, Eisen- und eisernen Blech-Hammer, die in dergleichen Städten auf beständig, oder auch nur in den Jahrmärkten ihre Niederlagen haben, als den dor-

ligen Kupfer-Schmieden, desgleichen, wenn es nach Beschaffenheit der Umstände specialiter bewilliget wird, anderen Fabricanten. Jedoch bekommen solchenfalls die Fabricanten die Accise nur á proportion des, zu dem außer Landes gehenden Fabricato versteuerten Materialis, zurück.

Bey den Waaren, wo es specialiter festgesetzet, als fremden gold- und silbernen Tressen, ausländischen Sammet, und Velpe werden anstatt 1 Kr. vom Rthlr. 5 Denar, als eine Gros-Handlungs-Accise der Casse berechnet.

Diejenigen Kaufleute und Fabricanten aber, so obigen Vortheil genießen wollen, müssen die außer Landes gehende Waare in eben dem Werth, Gewicht ꝛc. wornach die Versteurung beym Eingange geschehen, bey der Accise richtig angeben, und specificiren, sodann der Accise-Einnehmer oder Controlleur solche Post für Post, wie es die Beschaffenheit derselben erfordert, und mit sich bringet, nachwiegen, nachmessen, überzehlen, und aufs genaueste überschlagen, und revidiren, auch zuletzt tüchtig versiegeln, und dahin sehen, daß, sonderlich bey hoch impostirten Waaren, als fremden Caffun, gold- und silbernen Tressen, Thée, Coffée ꝛc. ꝛc. allen Bevortheilungen vorgebeuget, mithin an Accise nicht ein mehreres, als die Casse bey der Einfuhr erhalten, nach Abzug des Gros-Handlungs-Impostis vergütet werde; wie denn auch der Versender vom Thorschreiber in loco, und vom letzten Grenz-Zoll oder Accise-Amte vor Empfang der Bonification Attestata beyzubringen hat, daß das Pack, Gebind ꝛc. ꝛc. worin die Waare versiegelt worden, richtig und wohl versiegelt, respective aus- und über die Grenze gegangen.

Cap. IV.

Von Unterſuchung und Beſtrafung der Acciſe-Verbrechen und Defraudationen.

§. 1.

Auf was Art den vorkommenden mancherley Unterſchleifen zu begegnen, und wie ſolche ausfindig zu machen, iſt in den vorigen Capitibus zum theil enthalten, und haben die Acciſe-Bedienten das übrige durch Application, Nachdenken, und Raffinement zu ſuppliren, weil die Umſtände eines jeden Orts beſondere Præcautiones erfordern, und auf alle Fälle keine Vorſchriften gegeben werden können.

Wenn aber eine Acciſe-Defraudation entdecket, und denuncirt wird, muß das Corpus Delicti, oder die verſchwiegene Sache, woferne es nicht ſchon vorher vom Denuncianten geſchehen, vor allen Dingen in Beſchlag genommen, verſiegelt, auf die Acciſe-Stube gebracht, oder doch irgendwo in ſichere Verwahrung zurück gelaſſen, alsdann die Unterſuchung ſelbſt vom Acciſe-Einnehmer und Controlleur gemeinſchaftlich auf der Acciſe-Stube forderſamſt bewerkſtelliget, dabey de ſimplici et plano ohne weitläuftigen Proces verfahren, in dem abzuhaltenden Protocollo cauſæ die Denunciation, oder Gelegenheit zur Unterſuchung, nebſt den etwanigen Verfügungen des Acciſe-Amts præmittiret, Inculpatus mit ſeiner Verantwortung und Gegen-Nothdurft genüglich gehöret, nach Beſchaffenheit der Umſtände Zeugen-Verhöre, und Confrontationes veranlaſſet, überhaupt das Factum ſo viel möglich in Gewißheit und behöriges Licht geſetzet, was Inculpato zur Laſt fällt, oder zu deſſen Entſchuldigung dienet, getreulich regiſtriret, und Acta plenarie ſolchergeſtalt inſtruiret werden, daß darauf bald definitive erkannt werden kann, was Rechtens:

Damit auch niemand Einwendungen machen könne, daß etwas anders niedergeſchrieben als verhandelt worden, ſollen Inquirentes ſo wohl den Denuncianten, als Denunciatis, und übrigen abgehörten Perſonen ihre protocollirte Ausſagen jedesmal deutlich wieder vorleſen, ob und in wie ferne ſie dabey verbleiben oder nicht, mit wenigen Worten vermerken, das Protocoll vom Denunciato mit unterſchreiben laſſen,

und

und falls er des Schreibens nicht kundig, solches gleichfalls, nicht minder beym Schluß des Protocolls anführen, wie viel die defraudirte Accise- und Zoll-Gefälle, nebst der verwürkten Strafe betragen, ob Denunciatus sonsten schon, wegen andrer Unrichtigkeiten, bestraft, und actioniret worden, und ob seine Vermögens-Umstände so beschaffen sind, daß die völlige satzmäßige Strafe von ihm erfolgen kann.

§. 2.

Auf gleiche Art wird in andern Denunciations-Fällen, da z. E. jemand das Accise-Siegel vorsetzlich abgerissen, sich der Visitation widersetzt, die Accise-Bedienten mit Verbal- oder Real-Injurien angegriffen hat ꝛc. ꝛc. bey der Untersuchung procediret, und sind die Accise-Aemter befugt, alle in loco wohnhafte, auch allda sich noch aufhaltende fremde Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welche einer Accise-Contravention oder Excesses wegen Red und Antwort zu geben, oder darüber ein Zeugniß abzulegen haben, zu dem Ende ohne Requisition der Gerichts-Obrigkeit unmittelbar auf die Accise-Stube zu fordern, worauf ein jeder derselben nicht nur für seine Person unweigerlich erscheinen, sondern auch seine Ehe-Frau, Kinder und Gesinde nöthigenfalls sistiren muß.

Nicht minder kann der Einnehmer, nach erfolgter Erkenntniß, falls dem Decisso gutwillig kein Genüge geschiehet, wider die Renitentes durch die Visitatores oder Zoll-Bereuther die Execution mit des Commissarii loci Vorwissen veranlassen.

Denen höhern Königlichen Bedienten, Grund-Herrschaften, und andern distinguirten Personen aber hat das Accise-Amt die Denunciation, und aufgefundene Indicia, zu Beybringung ihrer Gegen-Nothdurft, schriftlich zu communiciren, und wenn solche nicht hinlänglich elidirt und widerleget werden, Denunciatus auch sich vor dem Accise-Amte bis zur völligen Erläuterung der Sache nicht einlassen will, den Casum mit allen Umständen dem Commissario loci anzuzeigen, welcher sodann das weiter nöthige besorgen, und erforderten Falls bey seiner Dahinkunft, die Beschaffenheit selbst untersuchen und abthun, oder davon mittelst Einsendung des Protocolli an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten muß.

Wenn

Wenn ein unter dem Gewehr ſtehender gemeiner Soldat oder Unter-Officier einer Defraudation halber verdächtig worden, erſuchet das Acciſe-Amt den Capitain, worunter er ſtehet, und falls es ein Soldat und Unter-Officier von einem andern auswärtigen Regiment oder Compagnie iſt, den Commandeur von der Garniſon, ihn zum Verhör auf der Acciſe zu ſiſtiren, wobey den Capitains und Commandeurs freyzuſtellen, ob ſie von Seiten der Garniſon jemanden zur Unterſuchung deputiren wollen.

Wäre hingegen der Beſchuldigte ein Ober-Officier, muß der Acciſe-Einnehmer den Vorfall dem Chef oder Commandeur des Regiments anzeigen, damit allenfalls ein Judicium mixtum formiret werden könne.

So viel insbeſondere die von den Einwohnern des platten Landes begangene Acciſe- und Zoll-Defraudationes betrift: So werden ſolche ebenfalls von den Acciſe- und Zoll-Aemtern allein, oder in caſibus arduis von den Steuer-Räthen ſelbſt unterſuchet, und ſind dergleichen Perſonen, ſie mögen als Rei, Complices, oder als Zeugen zu vernehmen ſeyn, auf die, durch einen Acciſe-Bedienten oder Zoll-Bereuther erlaſſene Citation, wenn die Sache nicht an dem Orte des Acciſe- oder Zoll-Amtes ſelbſt in flagranti hat inſtruiret, und abgemacht werden können, in Termino unausbleiblich zu erſcheinen gehalten, jedoch muß der Grund-Herrſchaft des Ortes, und in deren Abweſenheit, ihren Beamten, oder denen Dorf-Gerichten von der Vorladung, imgleichen, wenn wegen coſtirender Strafe, Acciſe- und Zoll-Gefälle executive zu verfahren, von der Execution Nachricht gegeben, und ſie um die Siſtirung oder erforderliche Aſſiſtenz requiriret werden.

Die auf dem Lande in Policey-Sachen vorfallende Contraventiones z. E. wegen unrichtiger Ellen, Maße, und Gewichte, ſind beym Land-Rath des Creyßes zur Unterſuchung und Remedur regulariter anzubringen.

Wenn aber die Zoll-Bereuther wahrnehmen, daß ſich unerlaubte Handwerker auf dem Lande eingeſchlichen, ſollen ſie davon ſo wohl dem Land-Rath, als Steuer-Rath Anzeige thun, weil die Steuer-Räthe mit davor zu ſorgen haben, daß zum Nachtheil der Städte ſich in den Dörfern keine unbefugte Handwerker niederlaſſen.

§. 3.

Wenn die Sache unterſucht, und das Verſchwiegene verderblich, der Denunciat auch vor die Strafe genugſam ſicher iſt, und ſonſten kein Anſtand vorkommt, kann das Verſchwiegene dem Denunciaten, auch vor erfolgter Deciſion, in natura zurück gegeben werden; außerdem bleibt ſolches unter dem Beſchlag, bis die Reſolution erfolgt, und die erkannte Strafe erleget worden, nur muß das Acciſe-Amt im letzteren Fall davor ſorgen, daß die Waare ꝛc. keinen Schaden leide, und ſelbige allenfalls, wenn ſie unbeſchädigt nicht zu erhalten, mit Vorwiſſen des Eigenthümers per modum licitationis, oder wie es ſonſten am beſten geſchehen kann, verkauft werden.

Der Perſonal-Arreſt der Inculpaten, beſonders wenn es Einländer ſind, findet in Contraventions-Fällen regulariter nicht ſtatt, und iſt damit nur zu verfahren, wenn die Defraudation wichtig, die unterſchlagene Sache nicht mehr vorhanden, der Verbrecher nicht ſicher, und wegen der Flucht verdächtig iſt, oder wenn andere erhebliche Urſachen obwalten, ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen.

Anbey werden die Receptores angewieſen, ihre Protocolla mit keinen überflüßigen und dahin nicht gehörigen Raiſonnements über die That, oder deren Exaggeration anzufüllen, noch die Denunciatos mit empfindlichen Beynamen zu belegen, ſondern lediglich bey der Sache zu bleiben, und allen Schein von Partheylichkeit, Paſſionen, und Chicanen ſorgfältig zu meiden, offenbare Ungerechtigkeiten aber gänzlich zu verabſcheuen, auch den Unter-Bedienten nicht zu geſtatten, daß ſie durch Uebereilungen, und verfängliche Inductiones die Acciſanten exponiren, oder ihnen, um ſie in Schaden und Strafe zu bringen, ſpecifique Nachweiſungen von Maaß und Gewichte, welche zu geben dieſelbe nicht im Stande ſind, zumuthen.

Sollte Commiſſarius loci in difficilen und weitläuftigen Sachen, welchen der Receptor und Controlleur allein nicht gewachſen, oder aus andern gegründeten Urſachen gut finden, dem Stadt-Syndico und Notario, oder derjenigen Magiſtrats-Perſon, welche das Juſtiz-Weſen reſpiciret, die Unterſuchung in einer oder der andern Acciſe-Sache von ſolcher Beſchaffenheit, concurrenter mit dem Acciſe-Amte aufzutragen, dergeſtalt, daß das Membrum Magiſtratus die erforderliche Legalität beobach-

beobachten, das Verfahren dirigiren und das Protocoll führen müsse, stehet dem Commissario loci frey, solches zu verfügen.

Sonsten aber ist es in Ansehung der Action und Strafe einerley, ob Denunciatus auf frischer That ergriffen, oder die bewerkstelligte Contravention allererst nachher in Erfahrung gebracht worden, indem ein jeder über begangene Defraudationes, ob schon sie vor geraumer Zeit geschehen, Red und Antwort geben, und nach erfolgter Ueberführung oder Eingeständniß, davor angesehen werden muß.

Hiernächst hat Rendant bey jeder Casse ein eingebundenes Straf-Protocoll-Buch zu halten, worin die aufzunehmende Protocolla unter einer mit jedem Quartal anzufangenden neuen Numer, ingleichen die Quartal-Straf-Designationes, beym Abschluß eines jeden Viertel-Jahres conceptweise einzutragen, oder, wenn wegen Weitläuftigkeit der Sache Acta separata formiret werden müssen, gleichwohl unter dem Dato der vorgekommenen Denunciation, das Factum, mit Beziehung auf die besonderen Acta, summarisch zu registriren.

§. 4.

Mit der Decision wird es verschiedentlich gehalten, und zwar können

a) Die Accise-Einnehmer, mit Vorbewust und Zuziehung des Controlleurs, Kleinigkeiten wovon der Werth oder die reglementmäßige Strafe unter, oder höchstens einen Rthlr. beträgt, selbst bald abmachen, und das vorsetzlich Verschwiegene ohne weitere Umstände und Straf- blos confisciren, auch Kleinigkeiten von Victualien, Feder-Vieh ꝛc. ꝛc., deren Werth etwa 2 bis 3 gute Groschen macht, wenn der Rendant und Controlleur es gut finden, dem denuncirenden Thorschreiber oder Visitirer zur Aufmunterung und Ergötzlichkeit, gegen Erlegung der Accise überlassen; nur müssen solche Posten ebenfalls im Protocoll-Buch vermerket, von den Unter-Bedienten über den Empfang derer ihnen gelassenen Sachen darinnen quittiret, auch von allen dergleichen bey den Aemtern abgemachten Kleinigkeiten monatlich mit dem Accise-Extract an Commissarium loci zur Approbation die Specification eingeschicket werden.

b) Wofern der Werth der verschwiegenen Sache, nebst der Strafe über 1 Rthlr. jedoch noch unter 10 Rthlr. beträgt, gehöret die Decision vor den Steuer-Rath.

Hingegen

c) Erkennet lediglich die Krieges- und Domainen-Cammer in Sachen von, und über 10 Rthlr., und wo es auf eine Leibes-Strafe ankommt, folglich auch, wenn die Accise-Bedienten bey Verrichtung ihres Amtes realiter injuriret worden, oder dafern die vorgefallene Verbal-Injurien von der Beschaffenheit sind, daß wenigstens eine Geld-Buße von 10 Rthlr. statt finden könnte.

Ueberdem kann der Commissarius loci und das Accise-Amt weder in Sachen unter, noch von und über 10 Rthlr. den Reinigungs-Eyd erkennen, sondern Commissarius loci muß darüber vorher allemal bey der Krieges- und Domainen-Cammer anfragen, und die Eydes-Formul mit einsenden, welches jedoch nicht von dem Fall zu verstehen, da ein Zeuge eydlich abgehöret wird. Hingegen hat es dabey sein Bewenden, daß der Denunciat, wenn derselbe weder Confessus noch Convictus ist, durch die Anzeige eines vereydeten Accise-Bedienten zum Reinigungs-Eyde graviret wird.

In Fällen nun, da die Krieges- und Domainen-Cammer oder der Commissarius loci zu erkennen hat, müssen der Einnehmer und Controlleur die verhandelte Acta separata, sobald solche geschlossen, und zum Spruch instruiret sind, originaliter, sonsten aber aus dem Straf-Protocoll-Buch die Abschriften von den aufgenommenen Untersuchungs-Protocollis an den Commissarium loci und zwar, wenn die Sache zur Krieges- und Domainen-Cammer gehet, in duplo einsenden, damit ein Exemplar bey der Creyß-Registratur asserviret werden könne.

Wenn der Commissarius loci selbst erkennet, ist nur ein Exemplar vor die Creyß-Registratur erforderlich, weil der Commissarius loci sodann das Decret ohne Protocoll dem Accise-Amte zusenden kann, welches letztere innerhalb 8 Tagen á die recepti geschehen muß, und stehet sodann denenjenigen, welche durch des Steuer-Raths-Decision graviret zu seyn glauben, frey, an die Krieges- und Domainen-Cammer ihren Recours zu nehmen.

Da

Da aber verschiedentlich vorgekommen, daß Leute als Defraudanten von den Steuer-Räthen bestraft worden, die doch nachher ihre Unschuld dargethan, und mithin keine Strafe verdienet haben: So werden die Steuer-Räthe hiedurch erinnert, in Beurtheilung der Straffälligkeit, sich nach den Regeln der Justiz und Billigkeit zu richten, und niemanden zu condemniren, bevor er nicht hinlänglich gehöret, und der Beschuldigung geständig, oder überführet ist, auch in Fällen unter 10 Rthlr. wenn das Verbrechen nicht ganz klar ist, und wegen der Bestrafung ein Bedenken, oder sonst ein Dubium sich hervor thut, bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzufragen; widrigenfalls, und wenn sich bey entstehender Klage über die dictirte Strafe finden sollte, daß in der Sache nicht legaliter, sondern eigennützig verfahren, und die Strafe zur Ungebühr erkannt worden, der Commissarius loci darüber zur Verantwortung gezogen, und nach den Umständen deshalb angesehen werden soll.

Uebrigens hat der Accise-Einnehmer die Decreta Cameræ und Commissarii loci zwar besonders zu heften, im Protocoll-Buch aber ad marginem eines jeden Protocolls davon den Inhalt zu notiren, auch nachzuweisen, in welchem Quartal die Strafe oder das aus der confiscirten Sache eingekommene Geld, nicht minder sub quo dato et numero die Accise und der Zoll verrechnet worden.

§. 5.

Damit nun bey Determinirung der Strafen auf eine durchgängige gleiche Art verfahren, und der Unterschied zwischen hoch und niedrig impostirten Sachen besser als bisher getroffen werden möge: So soll hinkünftig jederzeit für alles zur Consumtion verschwiegene Getränke, Getreide, Mahlwerk, Schlacht-Vieh, Wildpret, Victualien, Waaren und Sachen, sie bestehen worin sie wollen, anstatt der Confiscation und Strafe vom Contravenienten der Werth, auch noch überdem zur Straf-Casse die einfache Accise davon, wie auch, wenn das Verschwiegene zugleich zollbar ist, der Zoll-Impost bezahlet werden, wofern er das erstemal defraudiret; wird er aber das 2te oder 3temal, auf einer gleichen Defraudation betroffen, erleget derselbe über den Werth im erstern Fall das Duplum, und im letztern das Triplum des Accise- und Zoll-Betrages zur Straf-Casse. Unter diesem Pœnali ist jedoch das Regale von

Acciſe und Zoll nicht mit begriffen, ſo von dem Verſchwiegenen bey der ordinairen monatlichen Acciſe- und Zoll-Einnahme zu verrechnen, ſondern Defraudant hat dieſes Regale noch beſonders zu entrichten.

Anbey wird der ad pœnalia zu entrichtende Werth von nachſtehenden Sachen fixiret und zwar:

	Rthlr.	Sgl.	₰
Von 1 Tonne á 2 Schleſiſchen Eymern ordinairen fremden Bier, wie auch von Bier aus andern Königlichen Provinzien	2	.	.
. 1 Achtel Schleſiſch und Glatziſch Bier	2	.	.
. 1 Scheffel Weizen, Malz, dergleichen Mehl und Schrot	1	10	.
. 1 . Gerſten	.	24	.
. 1 . Roggen-Mehl und Schrot, item Buchweizen-Mehl	1	.	.
. 1 . ordinaire Graupen und Grütze, item Schwaden, ausgemachten Hirſe, und Fuchsſchwanz, Linſen, und weiſen Bohnen	2	.	.
Von ausgemachten Hirſen und Fuchsſchwanz die Hälfte.			
. 1 Scheffel Erbſen wie Weizen-Mehl.			
. 1 . Haber, Futter-Bohnen, Wicken, Buchweizen in Hülſen und Eicheln	.	15	.
Von jedem Scheffel Weizen, Roggen und Gerſte aber, ſo unverſteuert und roh verfüttert wird, ingleichen von jedem Scheffel Pohlniſchen Getreide und Mehl, welches wider Verbot, oder mit Defraudation des darauf gelegten Impoſts jemand ins Land bringt ohne Unterſchied	2	.	.
und bekommt von dieſen letztern 2 Rthlr. der Denunciant die Hälfte.			

Ferner

Ferner beym Schlachten	Rthlr.	Sgl.	₰
Von 1 Stück Ochsen	10	"	"
" 1 " Kuh	6	"	"
" 1 Stier und Kalbe zweyjährig und drunter	4	"	"
" 1 Schwein	3	15	"
" 1 geringen Schwein, so zum Haus-Schlachten 5 Sgl. zahlet	2	"	"
" 1 Kalb, Hammel, Ziegenbock und Ziege	1	10	"
" 1 Schaf	1	"	"
" 1 Lamm	"	15	"
" 1 Pute	"	15	"
" 1 Gans	"	7	6

Von andern zur Consumtion nicht angemeldeten Sachen und Waaren, wird der Werth nach denen im Tariff festgesetzten Taxen, und in deren Ermangelung, nach gewöhnlichen Preisen angenommen.

Wenn aber jemand nur einen Theil der Consumtions-Accise defraudiret, und z. E. Roggen-Mehl angiebt, da es doch Weitzen-Mehl ist: So muß der Werth à proportion der defraudirten Accise gerechnet und erleget werden.

So viel insbesondere anbetrift diejenige Kleinigkeiten von Victualien und andern Sachen im Werth unter 1 Rthlr., welche im Thor vorsetzlich verschwiegen werden, und das Accise-Amt festgesetztermaßen ohne weitere Strafe und Umstände confisciren kann: So ist in dergleichen Confiscations-Fällen entweder von dem daraus gelöseten Gelde zuförderst die Accise abzuziehen, und nur der Ueberrest inter poenalia zu verrechnen, oder beym Verkauf zu bedingen, daß der Käufer die Accise über das Pretium, so er für die Sache erlegt, noch besonders zahlen müsse.

Ein gleiches findet in andern Fällen statt, da von dem Defraudanten die festgesetzte Strafe nicht zu erhalten, und daher das in Beschlag genommene Corpus delicti blos verfallen bleibet; wie denn in Ansehung der Soldaten, wenn selbige die Consumtions-Accise defraudiren, es ohne weitere Strafe bey der Confication sein Bewenden haben kann.

Es müſſen aber Sachen von einiger Importance jederzeit in einem bekannt zu machenden Termino per modum licitationis, und Kleinigkeiten, welche ſich auf ſolche Art nicht zu Gelde machen laſſen, beſonders wenn ſie verderblich ſind, ſonſt ſo gut als möglich auf der Acciſe-Stube verkauft werden; jedoch ſollen weder der Einnehmer, noch der Controlleur, um ſich auſſer allen Verdacht zu ſetzen, davon etwas an ſich bringen, es wäre denn, daß ſie ſolches als Meiſtbiethender erſtehen, oder ſonſten niemand es kaufen, und beſſer bezahlen will.

Wenn die Schlächter vor ſich auf den Verkauf ſchlachten, und dabey die Acciſe defraudiren, ſollen ſie noch ein halb mal ſo viel an Strafe, als vorſtehet, erlegen, weil ſie zu Defraudationen mehrere Gelegenheit haben, als andere Conſumenten, und daher nöthig iſt, ſie durch geſchärfte Strafen davon abzuhalten.

Die Müller und Mählen-Burſche und Haus-Schlächter, welche unverſteuertes Getreide zum mählen annehmen, und reſpective andern Conſumenten, ohne vorher gelöſeten richtigen Schlacht-Zettul einiges Vieh ſchlachten, werden gleich den Schiffern, Fracht- und Fuhrleuten, auch andern Perſonen, die ihre Ladung nicht richtig angeben, und fremde Defraudationes verheelen, oder dazu beförderlich ſind, eben ſo hoch, als der defraudirende Eigenthümer beſtraft.

Wenn aber die Müller auf den Verkauf vor ſich Mehl oder Graupe machen, und die Acciſe defraudiren, ſollen ſie das Duplum der gewöhnlichen reglementmäßigen Strafe erlichten.

Hieraus nun erhellet zwar, auf was Art die Defraudationes bey der Conſumtions-Acciſe zu ahnden. Damit aber auch auf andere Fälle eine Norm vorhanden ſeyn möge: So wird ferner feſtgeſetzet, daß beym Vieh- und Getreide-Handel, ingleichen bey den pirten Steuern, von jedem guten Groſchen, der vorſetzlich verſchwiegen wird, überhaupt 1 Rthlr. Strafe, und überdem zur currenten Einnahme der defraudirte Impoſt gezahlet werden ſolle.

Wer ſich inn- oder auſſerhalb den Mühlen den Viſitirern, oder andern Acciſe-Bedienten, bey Vollziehung ihrer Amts-Obliegenheiten, widerſetzt, und z. E. das verfallene nicht wegnehmen laſſen, oder bey einer

ner Haus-Visitation die Stuben, Cammern, Boden, Keller, Stallung ꝛc. nicht öfnen will, den Accise-Einnehmer, Controlleur oder Unter-Bedienten im Officio mit Verbal-Injurien angreift, ist mit 5 bis 10 Rthlr., auch wenn die Injurien auf der Accise-Stube ausgestoßen worden, noch härter zu bestrafen.

Würde aber jemand sogar realiter in solchen Fällen gegen die Accise-Bedienten excediren, soll die Sache aufs genqueste, allenfalls durch den Cammer-Fiscal untersucht, und der Excess nach Befinden mit empfindlicher Geld-Buße, oder wenn der Injuriant es nicht zu bezahlen hat, mit verdienter Leibes-Strafe geahndet werden.

Wer ein Accise-Siegel wissentlich und mit Vorsatz ab- und aufreißt, wird arbitrarie mit 5, 10, 20 bis 30 Rthlr. bestraft.

Wenn aber das Siegel von ohngefähr, und aus Unvorsichtigkeit beym Tragen, oder sonst abgestoßen worden, cessiret die Strafe.

Die Juden, welche 3 bis 4mal ertappt, und gestraft worden, sollen nicht mehr geduldet, sondern aus dem Lande gejaget werden.

Uebrigens findet auch die Entschuldigung, daß die Defraudation oder Verschweigung von den Handlungs-Dienern, Gesellen, und Gesinde, oder auch von Frauen und Kindern geschehen sey, regulariter nicht statt, und soll darauf so wenig bey Müllern, als andern Leuten attendiret werden, sondern jedermann für die Seinigen zu stehen schuldig seyn, an welche er seinen Regres nehmen kann.

§. 6.

Die vorkommende Zoll-Contraventiones werden nach eben diesen Principiis bestraft.

Woferne aber eine Accise- und Zoll-Contravention concurriret, ist nur die ordinaire einfache Strafe zu erlegen, weil sonsten, wenn jedes Verbrechen besonders geahndet werden sollte, das Poenale zu hoch anlaufen würde.

Wie denn auch im letztern Fall das Accise- und Zoll-Amt sich der Untersuchung conjunctim zu unterziehen, und darüber nur ein Protocoll aufzunehmen, die erkannte Strafe hingegen unter beyde Casten, zur Ver-

Wenn aber ein Acciſe-Bedienter, wegen Nachläßigkeit, oder anderer Fehler im Officio mit Gelde beſtraft wird, kommen dieſe Straf-Gelder nicht zur Vertheilung, ſondern müſſen ohne Abzug und völlig in der Quartal-Straf-Deſignation zur Haupt-Polnalien-Caſſe berechnet, auch ſolchergeſtalt an die Land-Renthey abgeſchicket werden.

Weil auch feſtgeſetzet, daß von denen 2 Rthlr. Strafe, welche von jedem unverſteuert, und roh verfüttertem Scheffel Getreide, an Weitzen, Roggen, und Gerſten, imgleichen von jedem, wider Verboth, oder mit Defraudation des geſetzten Impoſts aus Pohlen eingebrachten Scheffel Getreide, oder Mehl zu erlegen, der Denunciant die Hälfte mit 1 Rthlr. an Denuncianten-Gebühren haben und empfangen ſoll, damit dergleichen heimliche Unterſchleife deſto eher in Erfahrung gebracht werden: So hat es dabey ſein Bewenden, und iſt die von jedem Scheffel übrig bleibende 2te Hälfte der Strafe à 1 Rthlr. dergeſtalt zu vertheilen, daß die Land-Renthey davon $\frac{2}{3}$ oder 20 Sgl., der Commiſſarius loci 3 Sgl. 9 Den., die Acciſe-Bedienten 5 Sgl., die Armen aber 1 Sgl. 3 Den. bekommen.

Sollte es ſich treffen, daß das zur Land-Renthey fließende Antheil in einen Bruch fällt, und z. E. 20 Sgl. 2$\frac{1}{2}$ Denar macht, werden 3 Denar vor voll angeſetzet, und berechnet, und dieſer Zuſatz im Bruch den übrigen Participanten wieder abgezogen.

Uebrigens muß

§. 9.

Jedes Acciſe-Amt über Einnahme und Ausgabe von denen nach den Quartal-Deſignationen eingekommenen Straf-Geldern, die Jahres-Rechnung dem Schemati gemäß, zu rechter Zeit anfertigen, der Special-Acciſe-Rechnung beyfügen, und eines mit dem andern, nebſt denen dazu gehörigen Belägen zur Creis-Calculatur abgeben, worauf denn der Commiſſarius loci und Creis-Calculator die Special-Straf-Rechnungen mit den Protocollis zu conferiren, und im Creis-Reviſions-Protocoll bey jeder Stadt, wenn die Defecte bey der currenten Einnahme nachgewieſen ſind, anzuführen haben, ob die Deſignationes der Straf-Gefälle richtig ſind, oder dabey Erinnerungen vorgekommen, und worin letztere beſtehen.

Cap. V.

Von dem, was die Einnehmer bey der Ausgabe zu beobachten haben.

§. 1.

Gleichwie bereits oben Cap. I. §. 24. verordnet worden, daß die Receptores die Manualien monatlich zu rechter Zeit abschließen, die Extracte daraus fertigen, und diese an die Krieges- und Domainen-Cammer und die Ober-Steuer-Casse dergestalt absenden sollen, damit sie gegen den ersten des folgenden Monaths unfehlbar eintreffen, und die Ober-Steuer-Casse über die eingekommene Gelder zu disponiren im Stande sey: Also haben sie auch vor allen Dingen zu besorgen, daß die Gelder völlig beysammen seyn, und den Assignatariis entweder ausgezahlet, oder zur Ober-Steuer-Casse baar eingesandt werden können.

Würden aber die Ober-Steuer-Casse oder die Assignatarii dem Commissario loci Nachricht geben, daß die Gelder nicht gehörig abgeliefert worden; So muß der Commissarius loci sofort die vorkommende Unrichtigkeit der Casse, und woher solche rühret, untersuchen, und keine Entschuldigung annehmen; es sey denn, daß die Casse erweislich bestohlen worden, oder durch Feuersbrunst der Bestand verlohren gegangen, davon sodann die Umstände, und ob auch denen Bedienten, vornehmlich dem Rendanten dabey etwas zur Last falle, sorgfältig zu indagiren, und schleunig zu berichten.

Insbesondere soll auch der Vorwand, daß viele Reste an fixirten Abgaben vor Wein, oder Waaren, worüber Quartal-Abrechnung gehalten wird, annoch ausstehen, den Receptoren keinesweges zum Behelf dienen, weil sie dergleichen Reste in dem Monat, da solche fällig, und vor voll zur Einnahme kommen, auch beyzutreiben, und allenfalls durch die Assignatarios selbst beytreiben zu lassen, oder sonst Rath zu schaffen schuldig sind.

§. 2.

Bleibet dem Rendanten nach Maasgebung der öfters wiederholten Ordres, bey Strafe der Cassation verbothen, und wird ihnen hiermit

nochmals unterſaget, ohne ſpecielle Königl. oder Cammer-Verordnung, weder an die Regimenter vor Empfang der Aſſignation, aus der Ober-Steuer-Caſſe, noch ſonſten an Militair- oder Civil-Bediente und andere Perſonen, ſie ſeyn wer ſie wollen, aus der Caſſe Gelder verzuſchließen; wie denn auch kein Rendant von jemanden rare oder andere Geld-Sorten anzunehmen, und davor bis zur Wiedereinlöſung aus der Caſſe currente Münzen zu bezahlen, ſich unterſtehen ſoll, da es nicht nur ſich treffen kann, daß die Wiedereinlöſung nicht zu rechter Zeit erfolget, ſondern auch dergleichen Gebahren zu Verſuren und andern Unordnungen Gelegenheit giebt.

§. 3.

Die, denen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſich aufhaltenden Invaliden, allergnädigſt bewilligte Gnaden-Gelder, müſſen die Accise-Aemter ohne Aſſignation der Invaliden-Caſſe, und ohne Ordre der Krieges- und Domainen-Cammer, welche in jedem Fall auf Requiſition der Invaliden-Caſſe ergehen wird, nicht bezahlen, wenn aber beydes erfolgt, dem Praeſentanten der Aſſignation monatlich gegen behörige Quittung das Gnaden-Gehalt aus der currenten Accise-Einnahme vorſchießen; und das vorſchußweiſe bezahlte ult. Maji jeden Jahres der Ober-Steuer-Caſſe in ſolutum angeben, als welche letztere ſodann die Vergütung aus der Invaliden-Caſſe zurück erhält.

Bey der Auszahlung ſelbſt, hat Rendant nicht nur die Praecaution zu nehmen, daß der Invalide das Gnaden-Gehalt allemal entweder ſelbſt abhole, oder doch ſolches vor denſelben, ohne zulängliche Verſicherung, daß der Invalide noch am Leben ſey, nicht verabfolget werde, ſondern auch dem Invaliden bey der erſten Hebung bekannt zu machen, daß er ſich monatlich bey dem commandirenden Officier, und dem Magiſtrat des Orts, bey Verluſt des Gnaden-Gehalts, perſönlich geſtellen müſſe.

Wenn aber ein dergleichen auf Gnaden-Gehalt ſtehender Invalide mit Tode abgehet, ſoll der Receptor ſolches ſofort anzeigen, damit der Invaliden-Caſſe davon Nachricht gegeben werden könne.

§. 4.

§. 4.

Die Ausgabe ad Salaria et Extraordinaria laut Etats muß gleichfalls nicht eher, als den 25ſten jeden Monats geſchehen, jedoch kann den dürftigen Bedienten, damit ſie keinen Mangel leiden, und nicht auf unerlaubte Unterhaltungs-Mittel verfallen, auch ſchon den 16ten jeden Monats, die etatsmäßige Beſoldung verabfolget werden; indem, wenn ſie auch darauf vor dem 25ſten mit Tode abgehen, das Salarium vom Sterbe-Monat gleichwohl als ein Deſervitum angeſehen, und, wenn der Verſtorbene es nicht ſchon erhalten, den Erben bezahlet wird.

Ueberhaupt werden die Monate allemal vom 25ſten als den gewöhnlichen Caſſen-Abſchlüſſen, bis wieder zum 25ſten des folgenden Monats gerechnet, mithin, wenn ein Accise-Bedienter z. E. den 28ſten Januar geſtorben, der Februarius vor den Sterbe-Monat angenommen, und den Erben vor den Februar das Tractament bezahlet. Wird aber jemand caſſiret, ſo bekommt er das Gehalt pro rata temporis nur bis zum Erfolg der diesfälligen Ordre.

Ein jeder Bedienter muß über ſein jährliches Gehalt, nach Vorſchrift des Edicts, auf geſtempeltem Papier zum Belag der Jahres-Rechnung quittiren, die monatlichen Interims-Quittungen aber werden nur auf ungeſtempeltem Papier, jedoch dergeſtalt, daß ſie nach Abſterben eines Officianten zur Rechnungs-Juſtification dienen können, und nur das Stempel-Papier beygeleget werden darf, dem Rendanten ertheilet, welcher das Geld vor den Stempel-Bogen zur Quittung vom monatlichen Gehalt pro rata abzuziehen, und in der Depoſiten-Nachweiſung mit anzuführen hat.

Zu den Quittungen über Extraordinaria und bezahlte Accise-Bonifications-Gelder hingegen, wird kein Stempel-Papier erfordert.

§. 5.

Weil die Salaria der Unter-Bedienten gemeiniglich ſo beſchaffen, daß ſie davon, ohne ſelbſt Mangel zu leiden, an andere nicht füglich etwas abgeben können, wenn ſie ſonſten ehrlich dienen wollen und nicht eigene Mittel haben: So wollen und befehlen Se. Königliche Majeſtät, daß keinem Unterbedienten zum Unterhalt ſeines emeriti Anteceſſoris ad dies

vitae

vitae vom Gehalt etwas zu bezahlen, zugemuthet, ſondern dergleichen Bedienten, welche wegen Alters und Schwachheit ihrem bisherigem Officio weiter vorzuſtehen ganz unvermögend auch arm ſind, und ſich ſonſten wohl verhalten haben, auf andere convenable Art verſorget, oder aus dem Verpflegungs-Fond armer und invalider Bedienten, ihnen auf Lebens-Zeit monatlich etwas gewiſſes von den Krieges- und Domainen-Cammern angewieſen werden ſoll.

Wenn ein Acciſe-Officiant krank, oder mit Permiſſion verreiſet iſt, ſind die übrige beym Acciſe-Amte im Gehalt ſtehende Bediente ſchuldig, deſſen Dienſt in der Art, wie es die Krieges- und Domainen-Cammer, oder Commiſſarius loci verordnet, unentgeldlich mit zu verſehen, es erfoderten die Umſtände, an des kranken oder abweſenden Bedienten Stelle aus einem andern Orte einen Bedienten interimsweiſe dahin zu ſchicken, welchenfalls jener dem letztern von ſeinem Gehalt etwas billiges abzugeben ſich nicht entbrechen kann.

Wann hingegen jemand eine durch den Tod oder Caſſation erledigte Stelle, auf einige Zeit nach dem Sterbe-Monat oder der Caſſation, bis zur Ankunft des neuen Bedienten, mit verſiehet, werden die Krieges- und Domainen-Cammern mit Approbation des dirigirenden Schleſiſchen Etats-Miniſtri in jedem dergleichen Fall, nach Beſchaffenheit der Umſtände, feſtſetzen, ob, und wie viel ihm von dem menagirten Gehalt zum Douceur paſſiren könne.

Was insbeſondere das, denen Rendanten im Etat zu Schreib-Materialien und andern Nothdurften ausgeſetzte Quantum anbelanget; So ſind die Rendanten ſchuldig, die andere Bedienten daraus mit Schreib-Materialien, beſonders die Thorſchreiber mit Siegellak und Wachs genüglich zu verſehen, damit ſie nicht genöthiget werden, zum Nachtheil des Dienſtes Sachen, ſo unter dem Thor nicht revidiret werden können, und daher zu verſiegeln ſind, unverſiegelt einpaſſiren zu laſſen, wofür ſolchenfalls die Rendanten reſponſable bleiben.

§. 6.

Den Abdruck der benöthigten Acciſe-Caſſen-Thor- und Paſſir-Zettuls beſorgen die Creis-Calculatores, wie ſchon ſub Cap. I. §. 26. erwäh-

wähnet, an welche ſich die Controlleurs deshalb addreſſiren, und ihnen bey Zeiten anzeigen müſſen, wie viel Zettuls von jeder Sorte aufs neue nöthig ſind.

Wenn aber neue Stempel und Siegel anzuſchaffen, oder ſonſten Acciſe-Baue und Reparaturen von äuſſerſter Nothwendigkeit vorfallen, haben die Rendanten es dem Commiſſario loci anzuzeigen, damit derſelbe die Nothwendigkeit näher unterſuchen, über alles menagirliche Ueberſchläge beſorgen, und ſolche zu ſeiner Zeit cum Deſignatione zum Behuf des extraordinairen Acciſe- und Zoll-Etats, an die Krieges- und Domainen-Cammer einſenden könne, worauf, ob das Vorgeſchlagene werde genehmiget werden, abgewartet, und nichts, als was im extraordinairen Etat ausdrücklich approbiret iſt, angeſchaffet, folglich das übrige bis zum folgenden Etat ausgeſtellet, und allenfalls in preſſanten Fällen zur Anſchaffung in dem currenten Jahr, beſondere Approbation geſuchet werden muß.

Wenn aber die Baue, und Haupt-Reparaturen der Acciſe-Stuben, Thorſchreiber-Häuſer, und dergleichen approbiret worden: So lieget dem Commiſſario loci ferner ob, dazu ſichere Entrepreneurs, welche den Bau oder Reparatur wo nicht unter, doch wenigſtens vor das ausgeſetzte Quantum übernehmen, aufzuſuchen, über den, mit ihnen zu ſchließenden Contract ebenfalls Cammer-Approbation zu extrahiren, und nebſt dem Rendanten dahin zu ſehen, daß der Bau untadelhaft und contractmäßig vollführet werde, maßen dann die Aſſignation der Gelder, oder doch wenigſtens des im Contract feſtgeſetzten letztern Termins, ſo lange ausgeſetzt bleibt, bis Commiſſarius loci, oder auch allenfalls ein Königlicher Bau-Bedienter den Bau revidiret, und auf ſeine Pflichten atteſtiret hat, daß dem Contract in allen Stücken eine Genüge geſchehen.

Wie denn auch die Krieges- und Domainen-Cammer auf andere kleine Reparaturen und Utenſilien, keine Bezahlung eher aſſigniren wird, bis der Commiſſarius loci vorher genau examiniret, und auf der, mit richtigen Belägen einzuſendenden Liquidation atteſtiret hat, daß dieſe Unterſuchung in loco geſchehen, das liquidirte würklich angeſchaft, und dabey überall die erforderliche Menage beobachtet worden.

Die angeſchafte Utenſilien aber müſſen dem Inventario in der Jahres-Rechnung vom Receptore mit einverleibet, und ob ſolches geſchehen, mittelſt Nachſehung des Inventarii in vorjähriger Rechnung, ſowohl vom Creis-Calculatore, als der Cammer-Controlle, bey Rechnungs-Reviſion examiniret werden.

Ob nun zwar ſämtliche Acciſe-Bedienten im gegenwärtigen Reglement hinlänglichen Unterricht finden, wie ſie ſich in vorkommenden Fällen zu verhalten haben: So werden dem unerachtet ihnen auch überdem, in ſofern es nicht bereits geſchehen, annoch beſondere gedruckte Dienſt-Inſtructiones zugeſtellet, und darin ihre Obliegenheiten in der Kürze bekannt gemacht werden.

Im übrigen haben Se. Königl. Majeſtät alles, was in dieſem Reglement enthalten iſt, nach dem Höchſt Deroſelben dieſerwegen Vortrag geſchehen, allergnädigſt approbiret, und befehlen daher Dero Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, und insbeſondere den Steuer-Räthen in Gnaden, darüber genau und unverbrüchlich zu halten, jedem Calculatori und Acciſe-Amte von gedachtem Reglement ein Exemplar, ſo als ein beſtändiges Inventarien-Stücke bey der Regiſtratur bleibt, und daher im Inventario mit aufzuführen iſt, zuzuſtellen, auch dahin zu ſehen, daß ſie ſich darnach, und was ſonſten ihre beſondere Dienſt-Inſtructiones vorſchreiben, behörig achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin den 23ſten Martii 1756.

(L. S.) Friedrich.

Von Schlabrendorff.

Inhalt

Inhalt der Capitum dieſes Reglements.

Cap. I. Von dem Acciſe-Weſen, der Amts-Führung und dem Verhalten der Acciſe-Bedienten überhaupt, auch von den Obliegenheiten der Acciſe-Einnehmer insbeſondere.

Hat 40 §phos von pag. 41 bis 80.

Cap. II. Von dem, was bey der Einnahme nach den verſchiedenen Capitibus derſelben zu beobachten,

gehet von pag. 81 an, bis 196. hat 117 §phos. und 9 Haupt-Abtheilungen,

1) Vom Getränke pag. 81 bis 94.
2) Von allerhand Getreide pag. 94 bis 122.
3) Von allerhand Schlacht- u. Feder-Vieh auch Wildpret pag. 123 bis 129.
4) Von allerhand Victualien pag. 129 bis 134.
5) Von allerhand Kaufmannſchaften pag. 134 bis 180.
6) Von liegenden Gründen. pag. 180 bis 186.
7) Von Vieh-Steuer. pag. 186.
8) Von fixirter Conſumtions-Acciſe der Vorſtädter. pag. 188 bis 193.
9) Insgemein pag. 193 bis 196.

Cap. III. Von Acciſe-Freyheiten und Acciſe-Bonificationen.

von pag. 197 bis 206. hat 3 §phos und 6 kleinere Abtheilungen, als:

§. 1.

a) Freyheit der Franciſcaner und anderer Römiſch-Katholiſchen Klöſter von Bettel-Orden, welche lediglich vom geſammelten Allmoſen leben. pag. 197.

b) = der in oder bey acciſbaren Mediat-Städten befindlichen Dominiorum oder Grundherrſchaften pag. 199.

c) = der in und bey acciſbaren Städten wohnhaften General-Pächter und Adminiſtratorum Königlicher Domainen-Aemter. pag. 200.

d) Freyheit der ins Land ziehenden fremden Künstler, Fabricanten, Handwerker, vermögenden Kaufleute und Capitalisten, wie auch der Abgebrannten. pag. 201

e) = der Postmeister, Posthalter und Postillons in Ansehung der fahrenden und reitenden Posten. pag. 202

f) = der auf dem Lande wohnenden Besitzer adelicher Güther, ihrer Beamten auch übrigen sämtlichen Einwohner und Unterthanen, so sub Contributione stehen. pag. 203

§. 2. pag. 203 enthält, wie die freygeschriebene Accise in der Jahres-Rechnung beleget werden soll.

§. 3. pag. 205 handelt von der Accise-Bonification wegen der ausser Landes gehenden Waaren.

Cap. IV. Von Untersuchung und Bestrafung der Accise-Verbrechen und Defraudationen.

Hat 9 §phos, gehet von pag. 207 bis 220

Cap. V. Von dem, was die Einnehmer bey der Ausgabe zu beobachten haben.

Hat 6 §phos und gehet von pag. 221 bis 226

No. III.

d. d. Berlin den 30sten May 1765.

Revidirtes Chargen - Cassen - Reglement.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, da in dem Chargen-Cassen-Reglement, vom 7ten May 1705. einige Sätze nicht hinlänglich bestimmet, andere aber in der Folge der Zeit, durch die erfolgte Declarationes eine Aenderung gelitten, und einige darinnen gar nicht enthalten sind, Wir nöthig gefunden haben, gedachtes Reglement bey Unserm General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio revidiren, und nach denen ergangenen Declarationen und der Beschaffenheit derer Zeit-Umstände einrichten zu lassen. Wir verordnen demnach und setzen hiermit allergnädigst feste:

§. 1.

Daß sowohl in Unserm Königreiche Preussen, als auch in Unseren sämmtlichen übrigen Provinzien, exclusive Schlesien und Ostfriesland, alle Militair- Civil- Hof- und übrige Bediente, welche aus Königlichen Landes- und Cämmerey-Cassen-Gehalt genießen, wes Namens, Standes oder Würden sie immer seyn, oder wie sie genennt werden mögen, ingleichen alle diejenigen, welche Prædicate, Gnaden-Gehalte, geistliche

oder weltliche Beneficia, Gnaden-Geschenke, Privilegia, Confirmationes, und wie die Königl. Gnaden-Bezeigungen in diesem Reglement benannt sind, erhalten, die davon bestimmten Jura an Unsere Chargen-Casse bezahlen müssen, in so ferne nicht von denenselben hierinnen eine Ausnahme gemachet worden, noch durch Special-Ordres entweder die Jura besonders bestimmet, oder die Impetranten davon dispensiret werden; wie denn auch derjenige, welcher eine Bedienung, Character, Beneficium, oder eine andere Gnade, gegen eine offerirte und angenommene Summe erhält, außer solcher Summe, annoch die in diesem Reglement nach Beschaffenheit der Sache, fest gesetzten Jura, erlegen muß, es sey denn, daß in Ansehung der Offerte, ihm die Dispensation ertheilet wird.

§. 2.

Und damit sich niemand, wer er auch sey, dieser Unserer Königlichen Verordnung, zum Nachtheil der Chargen-Casse, entziehen könne; So wollen und befehlen Wir hiermit ferner, daß alle diejenigen, welche nach diesem Reglement Jura zu entrichten haben, sich so fort, nach Erhaltung ihrer Chargen, Pensionen, Benefician, Privilegien, und wie es Namen haben mag, bey der Chargen-Casse, oder denen Receptoribus in denen Provinzien melden, und die geordneten Jura berichtigen sollen, und müssen die Geheimen Canzeleyen, bey Strafe unausbleiblicher Cassation, die Patente, Concessiones, und überhaupt alle Sachen, wofür Chargen-Jura zu erlegen sind, denen Impetranten nicht eher extradiren, noch die Rescripta an die Collegia, oder die Ordres an die Cassen, zu Auszahlung derer Besoldungen und Pensionen insinuiren, bevor solche nicht mit dem Chargen-Cassen-Stempel bedrucket, und die Quittung wegen berichtigter Jurium, beygebracht worden; Ingleichen, wenn die Impetranten die Jura an die Provinzial-Receptores abführen, die Rescripte und Ordres an die auswärtigen Collegia, ohne daß selbige vorher der Chargen-Casse vorgezeiget, und mit deren Stempel bedrucket worden, bey ebenmäßiger Strafe, nicht absenden, nicht weniger der Chargen-Casse alle Monate eine accurate Liste der expedirten Gnaden-Sachen zur Justification der Rechnung zu stellen; wie denn auch, so lange ein neuer Bedienter nicht durch eine Quittung von der Chargen-Casse, oder dem dazu bestellten Provincial-Receptore, seine Jura berichtiget zu haben, docuret, weder in Eyd und Pflicht genommen, und zu

seiner

ſeiner Function gelaſſen, noch ihm von der Caſſe das geordnete Gehalt ausgezahlet, und überhaupt niemand, ohne Producirung einer ſolchen Quittung, zu dem Genuß irgend eines Beneficii, wovon Jura zu erlegen ſind, gelaſſen werden ſoll.

§. 3.

Sollte ein Bedienter oder ſonſt jemand, der eine Gnaden-Sache von Uns erhalten, wovon er Jura zu entrichten ſchuldig wäre, ſich dennoch ohne deren Berichtigung, einzuſchleichen, und die Chargen-Caſſe oder die authoriſirten Receptores in den Provinzien, zu hintergehen ſuchen, und, und wenn er auswärtig iſt, nicht längſtens binnen 3 Monaten, ein einheimiſcher aber binnen 6 Wochen, a die Subſcriptionis, die geordneten Jura abtragen, der ſoll ſeiner Charge, Beneficii, Privilegii, oder wie es Namen hat, wieder verluſtig ſeyn, und dasjenige Collegium, welches einen Bedienten eher zu ſeiner Function admittiret und zur Perception der dabey vermachten Beſoldung und Emolumenten gelangen läſſet, oder jemanden den Genuß einer erlangten Gnaden-Sache geſtattet, bevor der Impetrant ſich nicht durch Producirung einer Quittung von der Chargen-Caſſe, oder dem Provincial-Receptore legitimiret, daß er die geordneten Jura berichtiget habe, ſoll, ſo wie die Caſſe, welche ohne ſolche Quittung ſich vorzeigen zu laſſen, Tractamenter und Penſiones auszahlet, oder das Stift, ſo jemanden zum Genuß eines Beneficii gelaſſen, die Jura ex propriis erlegen, und dagegen keine Einwendungen angenommen werden, weil Wir durchaus keine Reſle weiter geſtatten wollen, als welche nur unnöthige und Zeit-verderbliche Schreibereyen verurſachen.

§. 4.

Damit aber auch im Fall, daß das zu erlegende Quantum nicht ſo fort aus dem Patent, Conceſſion &c. erhellet, zum Exempel, wenn gewiſſe Procent-Gelder zu erlegen, die Auslöſung nicht lange aufgehalten werde; ſo hat dasjenige Departement, zu deſſen Expedition die Sache gehöret, in jedem ſolchen Falle, dem Impetranten der Gnade, oder des Beneficii, es beſtehe in einer Bedienung, Lehn, oder worin es wolle, eine beſondere Reſolution zu ertheilen, wie viel er an Chargen-Juribus zu erlegen habe, welche derſelbe ſtatt eines glaubhaften Atteſts bey der Chargen-Caſſe produciren muß.

Titulus I.

Von denen Geiſtlichen.

Von Erlegung derer Chargen-Jurium bleiben aber ſämmtliche Geiſtliche in Unſern Landen, als Prediger, Schul-Bediente, Küſter ꝛc. in Anſehung der mit ihren Stellen verknüpften ordentlichen Beſoldung und Emolumenten fernerhin gänzlich befreyet, hingegen von denen Neben-Bedienungen oder anderen Beneficiis, welche ihnen beygeleget werden, müſſen ſie gleich anderen die Jura an Unſere Chargen-Caſſe entrichten.

Titulus II.

Von denen *Militair-Chargen.*

§. 1.

Wegen der Militair-Chargen verordnen Wir hiermit, daß von dem General-Feld-Marſchall an, bis zu dem Major, incluſive, bey jedesmaligem Avancement, an Unſere Chargen-Caſſe nachſtehende Jura zu erlegen ſind, als:

Ein General-Feld-Marſchall	300	Rthlr.	
— General zu Pferde oder zu Fuß	200	—	
— General-Lieutenant zu Pferde oder zu Fuß	150	—	
— General-Major zu Pferde oder zu Fuß	120	—	
— Obriſter zu Pferde	42	—	12 Gr.
— Obriſter zu Fuß	40	—	—
— Obriſt-Lieutenant zu Pferde	20	—	—
— Obriſt-Lieutenant zu Fuß	17	—	12 Gr.
— Major zu Pferde	15	—	—
— Major zu Fuß	12	—	—
— Gouverneur	100	—	—
— Commendant in einer Veſtung zahlet eines Monats Gehalt.			
Von einer Capitulation von einem Regimente zu Fuß oder zu Pferde	100	—	—
Und von einer Capitulation auf 1 Bataillon	50	—	—

§. 2.

§. 2.

Wenn ein Officier ſeine Dimiſſion und Gnaden-Gehalt bekommt, es beſtehe ſolches in einer Amts-Hauptmanns-Beſoldung, oder worin es wolle, ſo zahlet er eines Monats-Gehalt; Falls aber ſolches monatlich nicht über 10 Rthlr. beträget, alsdenn ſoll er von Erlegung derer Chargen-Jurium frey ſeyn.

§. 3.

Es zahlen auch keine Chargen-Jura von ihren Chargen und Patenten;

a) Alle Capitaines und Subalternen-Officiers von Unſerer Armee, ſie ſtehen bey Regimentern oder nicht.

b) Die Officiers, welche bey denen Land-Regimentern placiret oder dabey avanciret werden, und

c) Die bey denen Regimentern und Bataillons ſtehenden Regiments-Quartiermeiſters, Auditeurs und Regiments-Feldſcheers, als welche Wir von Erlegung gedachter Jurium hiermit gleichfalls diſpenſiren.

§. 4.

Dahingegen wollen Wir alle übrige Bediente, welche mit Militair-Affairen zu thun haben, anderen Civil-Bedienten gleich gehalten wiſſen, und müſſen jene gleich dieſen, die in dem folgenden Titulo determinirten Jura zur Chargen-Caſſe bezahlen.

Titulus III.

Von denen *Civil*- und Hof-Bedienten auch *Penſionen* und Amts-Hauptmannſchaften.

§. 1.

Unſere in wirklichen Dienſten ſtehende Civil- und Hof-Bediente, von welchen Wir in denen nachfolgenden §phis keine Ausnahme gemachet haben, ſollen nicht nur von ihren Beſoldungen und Zulagen, ſo ſie aus

Königlichen Landes- und Cämmerey-Cassen genießen, sondern auch von ihren Deputat und fixirten Accidenzien, so loco Salarii oder pro parte desselben verordnet worden, ingleichen diejenigen, welche Pensiones und Amts-Hauptmannsschaften erhalten, durchgehends Quartam Partem eines jährlichen Betrages zur Chargen-Casse erlegen. Zu welchem Ende in allen und jeden Bestallungen exprimiret und specificiret werden muß, worin das Salarium und Deputat, welches letztere nach der Cammer-Taxe in Gelde zu rechnen, ingleichen die fixirten Accidenzien bestehen, damit die Chargen-Casse weiß, wie viel sie eigentlich zu fordern habe. Im Fall aber, daß diese Accidenzien noch nicht genau ausgemittelt, und dahero der Bestallung nicht so gleich inseriret werden könnten, so muß der Impetrant durch ein pflichtmäßiges Attest von demjenigen Collegio, bey welchem er bestellet wird, oder von seinem Vorgesetzten den Betrag solcher jährlichen Accidenzien dociren, im welchem Atteste ausdrücklich exprimiret seyn muß, daß selbige so viel als angezeiget worden, und ein mehreres nicht betragen; könnten aber die zu erlegenden Jura dadurch nicht ausgemittelt werden, so wird in solchen zweifelhaften Fällen, wie in dem Generalen Abschnitt dieses Reglements §. 4. vorgeschrieben worden, verfahren.

§. 2.

a) Wenn ein Bedienter bestellet wird, und die Jura von dem mit der Stelle an sich verknüpften Charakter betragen mehr, als der geordnete Theil des Traktaments, so bezahlet ein solcher Bedienter blos die Jura von dem Charakter, und muß in diesem Falle allezeit das mehreste genommen werden.

b) Auf diese Weise ist es auch zu halten, wenn jemand durch Versetzung oder Rückung im Collegio selbst zu einer höheren Stelle, nebst dem damit an sich verbundenen Charakter, oder mehreren Besoldung gelanget, jedoch, daß er das wegen der Besoldung bereits bezahlete compensiren kann; In Ansehung derer Charakters aber, findet keine Compensation statt.

c) Wird jemand bey einem Collegio vor der Hand ohne Besoldung placiret, der zahlet von dem Charakter die Jura, und hiernächst, wenn er zur Hebung des Gehalts kommet, Quartam davon, Wir wollen aber einem solchen Bedienten gleichfalls Compensationem soluti angedeyen lassen.

d) Erhält

d) Erhält hingegen ein Bedienter bey ſeiner Stelle noch einen Charakter, der an ſich damit nicht verknüpfet iſt, der muß von dem Charakter die geordneten Jura und zugleich von dem Gehalte Quartam erlegen, wohin aber nicht zu ziehen iſt, wenn jemanden bey ſeinem Dienſte noch eine andere Stelle und Charakter beygeleget wird, ſondern derſelbe zahlet nur von dem Augmento Salarii die Jura.

e) Ob Wir zwar alle Adjunctiones und Expectanzien auf Bedienungen abgeſchaffet haben, ſo wollen Wir doch auf den Fall, daß beſondere Umſtände vorkommen ſollten, wo Wir dergleichen zu ertheilen nöthig fänden, hiermit feſtſetzen, daß diejenigen, welche Adjunctiones oder Expectanzien auf Bedienungen erhalten werden, ſogleich den in hoc §. ad a. &c. beſtimmten ordinairen Satz geben ſollen; wie denn auch diejenigen, welchen etwan gegen extraordinaire Offerten Bedienungen oder Prædicate conferiret werden ſollten, überdem noch die Reglements-mäßigen Jura entrichten müſſen, wie bereits §. 1. in dem generalen Abſchnitt dieſes Reglements verordnet worden, es ſey denn, daß dieſelben in denen darüber auszufertigenden Beſtallungen beſonders diſpenſiret würden.

f) Sollten Wir beſonderen Umſtänden nach, jemanden allergnädigſt erlauben, ſeine Bedienung oder Amts-Hauptmannſchaft an einen andern zu reſigniren, ſo zahlet der Reſignatarius die vorher beſtimmten Jura.

g) Würde auch einem Bedienten ſein genoſſenes Traktament wegen eines Delicti genommen, derſelbe aber nach Verlauf einiger Zeit begnadiget und ihm das verlorene Traktament wiederum conferiret, ſo muß er die Jura von neuen bezahlen, wohin aber keinesweges zu ziehen iſt, wenn jemand bey einer vorgenommenen Veränderung ſein Gehalt verlieret und ſolches nachher wieder erhält, oder nur von einem Etat auf den andern geſetzet wird, als in welchen letztern Fällen keine Jura gefodert werden ſollen.

§. 3.

Von Erlegung des in dem §. 1. geordneten 4ten Theils der Beſoldung ſind jedoch ausgenommen

a) Die Bedienten bey Unſeren Tribunalen, Cammer-Gerichte, Regierungen und anderen Juſtiz-Collegiis, in ſoferne ſie ihre Beſoldung aus der Sportul-Caſſe erhalten, als wovon nur der Betrag eines Monats zur Chargen-Caſſe gefodert werden ſoll.

b) Es ſoll auch von denen bey der neuen Juſtiz-Einrichtung in den Preuſſiſchen Aemtern, ſtatt derer Amts-Verweſer beſtelleten Juſtiz-Directoribus und übrigen Bedienten nur eines Monats Beſoldung zur Chargen-Caſſe eingezogen werden.

c) Desgleichen von allen Lauenburgſchen Beſtallungen.

d) Ferner ſollen unſere Acciſe-Bediente, als Acciſe-Directores und Inſpectores, Acciſe-Einnehmer, Controlleurs, Buchhalter, Thorſchreiber und Viſitatores, wie auch die Krieges-Metz-Bediente und Calculatores derer Steuer-Räthe nur eines Monats Beſoldung zahlen, jedoch ſind die Steuer-Räthe ſelbſt unter die Acciſe-Bedienten nicht mitzurechnen.

e) Nicht weniger zahlen Unſere in wirklichen Dienſten ſtehende Legations-Räthe, ohne Abſicht auf die Jura, von dem Charakter nur duodecimam von ihrer Beſoldung.

f) Was Unſere Poſt-Bediente betrift, ſo ſollen ſelbige zwar von ihrem Salario Quartam, von ihrem Antheil aber, nur Sextam entrichten.

§. 4.

Dahingegen wollen Wir von Erlegung derer geordneten Chargen-Jurium hiermit fernerhin, wie bishero gänzlich diſpenſiren,

a) Die Directores bey dem Ober-Collegio-Medico und Collegio-Sanitatis.

b) Die in Oſtfrießland, Neufchatel und Valengin zu beſtellende Bedienten, wie bereits wegen Oſtfrießland in dem §. 1. des generalen Abſchnitts dieſes Reglements überhaupt eine Ausnahme gemachet worden.

c) Alle Servis, ingleichen zum Potsdamſchen Wayſenhauſe gehörige Bediente und dieſem pio corpori angehende Sachen.

d) Diejenigen Bedienten, welche an jährlichem Gehalt, Deputat und Accidenzien nicht über 36 Rthlr. haben.

e) Sämmt-

e) Sämtliche dimittirte Officiers, Unter-Officiers und Soldaten, wenn dieſelben zu einem Dienſt gelangen, wobey ſie monatlich nicht über 10 Rthlr. an Gehalt, Deputat und Accidenzien haben, wohin auch die Königl. Feld-Jäger zu rechnen ſind.

f) Die kleinen Acciſe-Bedienten von einer Verbeſſerung, wenn ſolche nicht über 12 Rthlr. jährlich beträget.

g) Alle in fremden Landen von Uns anzuſetzende Poſt-Bediente.

h) Die Referendarien bey denen Juſtiz-Collegiis wie auch die Auſcultatores bey den Cammern.

i) Die Criminal-Räthe in den Provinzien.

k) Die Agenten derer Pohlniſchen und Litthauiſchen Gränz-Aemter.

l) Die Lippſtadtſche Magiſtrats-Wahl, weil Magiſtratus daſelbſt ambulatorius.

m) Den zu Lippſtadt beſtellten beſtändigen Stadt-Rentmeiſter.

n) Die Hof-Dames, Pagen, Cammer-Diener und Laquaien, wie auch alle Hof- Küchen- Keller- Stall- und andere Bediente, ſo excluſive des Koſt-Geldes jährlich nur 36 Rthlr. Beſoldung haben.

o) Die Profeſſores Ordinarios et Extraordinarios, wie auch Stall- Sprach- Tanz- und Fechtmeiſter auf Unſeren Univerſitäten, Königsberg, Frankfurt, Duisburg und Halle, imgleichen die Profeſſores, wenn ſie in dieſer Qualität die Canzler- Director-Würde, Decanat ꝛc. erhalten.

p) Die Profeſſores bey dem Collegio-Medico-Chirurgico und auf den Gymnaſiis.

Wenn aber ein Profeſſor einen Character, zum Exempel als Geheimer- oder Hofrath erhält, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß er davon die in dieſem Reglement geordneten Jura entrichten muß.

Titulus IV.

Von den *Characteren*, *Tituln* und *Praedicaten*.

Für die Characters, Titul und Praedicate, welche Wir in eine alphabetiſche Ordnung bringen laſſen, ſollen folgendergeſtalt die Chargen-Jura entrichtet werden:

Acciſe-Director	100	Rthlr.
— Einnehmer in großen Städten	20	=
— — in kleinen	10	=
— Inſpector 5, 10, bis nach Proportion der Städte.	20	=
Actuarius	5	=
Adjunctus Fiſci	30	=
Advocat		
bey dem Cammer-Gericht	20	=
— denen Regierungen	15	=
— — Unter-Gerichten	10	=

Nota. Die Lauenburgſchen Advocaten zahlen keine Jura.

Agent oder Factor,		
in großen Städten	25	=
in kleinen	10	=
Amtmann	20	=
Amts-Hauptmann	40	=
— Rath	80	=
Amts-Verwalter, wie Amtmann		
Archivarius	15	=
Aſſeſſor		
bey einem Schöppen-Stuhle	10	=
bey einem Magiſtrat oder Stadt-Gerichte in großen Städten	10	=
in mittlern und kleinen	5	=
Auctionator	10	=
Bau-Adjudant	10	=
— Commiſſarius	20	=
— Director	25	=
— Inſpector	10	=
— Meiſter	10	=
— Rath	60	=
— Schreiber	10	=
Berg-Commiſſarius	22	=
— Rath	60	=
Bibliothecarius	30	=

Bür-

Bürgermeiſter		
in einer großen Stadt	80	Rthlr.
= = mittlern	20	=
= = kleinen	5	=
Burg-Richter	30	=
Calculator	5	=
Cämmerer		
in einer großen Stadt	50	=
= = mittlern	15	=
= = kleinen	5	=
Cammer-Gerichts-Rath	120	=
Cammer-Herr	130	=
Cammer-Junker	40	=
Cammer-Rath	80	=
Canzler	200	=
Canzley-Director	30	=
Canzelliſt	10	=
Caſtellan	30	=
Commercien-Commiſſarius	26	=
— — Rath	60	=
Commiſſarius	20	=
Commiſſions-Rath	60	=
— — Secretarius	20	=
Conſiſtorial-Rath	100	=
Conſul	40	=
Creis-Einnehmer	30	=
Criminal-Rath, wenn er in keinem Criminal-Collegio Sitz und Stimme hat	40	=
Director ſo bey einem Landes-Collegio	130	=
Director ſo bey keinem Landes-Collegio, ſondern nur bey einem Magiſtrat, Stadt, oder andern Gerichte iſt	20	=
Domainen- oder Aemter-Commiſſarius	28	=
Droſt	40	=
Erb-Cämmerer, Erb-Marſchall, und wer ein Erb-Amt von neuem acquiriret	150	=
Etats-Miniſtre	250	=
Fabriquen-Inſpector	10	=

Factor,

Factor, vide Agent.		
Feld-Medicus	20	Rthlr
Fiscal	20	=
Forstmeister	30	=
Forst-Rath	60	=
— Schreiber	20	=
Geheimer Berg-Rath	200	=
— Cämmerer	130	=
— Canzlist	16	=
— Commercien-Rath	200	=
— Finanz- Krieges- und Domainen-Rath	250	=
— Justiz-Rath	200	=
— Krieges-Rath	200	=
— Legations-Rath	200	=
— Rath	200	=
— Regierungs-Rath	200	=
— Registrator	20	=
— Secretarius	30	=
— Tribunals-Rath	200	=
General-Auditeur	200	=
— — Lieutenant	120	=
— Fiscal	200	=
— Krieges-Commissarius	250	=
— Postmeister	250	=
— Proviant-Commissarius	250	=
— — Meister	250	=
Glas-Factor	2	=
Grand Maitre de Garde Robe	250	=
Gränz-Rath	60	=
Hof-Apotheker	20	=
Hof-Bau-Director	25	=
Hof-Fiscal	30	=
— Gerichts-Rath	120	=
— Jäger	30	=
— — Meister	130	=
— Junker	30	=
— Kellermeister	20	=

Hof-

Hof-Keller-Schreiber	10	Rthlr.
— Küchenmeiſter	20	=
— — Schreiber	12	=
— Mäkler	20	=
— Marſchall	200	=
— Medicus	30	=
— Ouvriers und Künſtler, welche das Praedicat erhalten, ſich von Hofe zu nennen	10	=
Hof-Poſtmeiſter	100	=
— — Secretarius	30	=
— Rath	100	=
— Rentmeiſter	80	=
— Staats-Rath	100	=
— — Secretarius	15	=
— Jägermeiſter	120	=
Jagd-Commiſſarius	20	=
— Junker	25	=
— Rath	60	=
— Secretarius	20	=
— Zeugmeiſter	10	=
Ingenieur	20	=
Juſtitiarius	10	=
Juſtiz-Rath	100	=
Kirchen-Rath	60	=
Krieges-Commiſſarius	30	=
— Rath	120	=
— Zahlmeiſter	120	=
Land-Baumeiſter	12	=
— Gerichts-Aſſeſſor	20	=
— Jäger	20	=
— Meſſer	12	=
— Phyſicus	16	=
— Rath	120	=
Städtſcher Land-Rath	30	=
— Richter	30	=
— Syndicus	30	=
— Voigt	130	=

Legations-Rath	100 Rthlr.
— Secretarius	25
Lehns-Archivarius	25
Leib-Medicus	40
Licent-Director	100
— Einnehmer	40
— Rath	80
Mandatarius Fiſci	15
March-Commiſſarius	20
Mühlen-Inſpector	12
Münz-Commiſſarius	28
— Director	100
— Meiſter	20
— Rath	60
Notarius publicus immatriculatus	10
Ober-Acciſe-Inſpector	30
— Amtmann	25
— Appellations-Gerichts-Rath in Preußen	130
— Auditeur	20
— Baumeiſter	20
— Bergmeiſter	20
— Berg-Rath	100
— Cammer-Herr	300
— Commiſſarius	30
— Conſiſtorial-Rath	100
— Einnehmer	30
— Empfänger	100
— Factor	40
— Forſtmeiſter	130
— Geleitsmann	20
— Gerichts-Rath	120
— Hauptmann	130
— Hofmeiſter	250
— Hofmeiſterin	250
— Jäger	20
— Jägermeiſter	200
— Ingenieur	30

Ober-

Ober-Inſpector	30	Rthlr.
— Küchenmeiſter	200	"
— Marſchall	250	"
— Proviant-Commiſſarius oder Meiſter	30	"
— Salz-Factor	20	"
— — Inſpector	30	"
— Schenk	150	"
— Stallmeiſter	250	"
Oekonomie-Direktor	40	"
Polizey-Direktor in großen Städten	50	"
in mittlern	30	"
— Inſpector	30	"
— Meiſter	10	"
Poſt-Commiſſarius	20	"
— Meiſter	20	"
— Rath	80	"
— Sekretär	20	"
Präſident bey einem Landes-Collegio	200	"
Prokurator allhier	10	"
in den Provinzien	8	"
Proviant-Commiſſarius oder Meiſter	24	"
Pupillen-Rath	60	"
Rath	40	"
Rathmann in großen Städten	15	"
in mittlern	10	"
in kleinen	5	"
Rathsmeiſter wie Bürgermeiſter.		
Rechnungs-Rath	60	"
Regierungs-Rath	120	"
Regiſtrator	16	"
Rentmeiſter	30	"
Reſident	40	"
Reviſions-Rath	100	"
Salz-Commiſſarius	21	"
Salz-Factor	10	"
in großen Städten	10	"
in kleinen	5	"

Salz-Gräffe	100	Rthlr.
— Inſpector	10	=
Schleuſen-Inſpector	10	=
Schloß-Hauptmann	200	=
Schul-Rath	40	=
Secretarius bey den Landes-Collegiis	20	=
Statthalter in der Provinz	300	=
Stadt-Phyſikus	10	=
— Präſident	100	=
— Secretarius,		
in großen Städten	20	=
in mittlern	10	=
in kleinern	5	=
Stall-Meiſter, der erſte	50	=
die übrigen	30	=
Steuer-Commiſſarius	24	=
— Rath	60	=
Stifts-Hauptmann	200	=
Syndikus,		
in großen Städten	50	=
in mittlern	20	=
in kleinen	10	=
Teich-Hauptmann	40	=
— Inſpector	10	=
Tribunals-Rath in Preußen	130	=
— — in Lauenburg	50	=
Wett-Gerichts-Director	20	=
Zoll-Director	100	=
— Inſpector	5, 10 bis 20	=
nach Proportion der Städte.		

Titulus V.

Von den Geiſtlichen Stiftern, und davon *dependi*renden *Beneficiis*.

§. 1.

Wegen der Geiſtlichen Stifter und davon dependirenden Beneficiorum als Canonicaten, Präbenden und ſo weiter, verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß hinführo die Præbendati & Beneficiati, ſie gelangen entweder in Turno Regis oder in Turno Capituli zu ſolcher Dignität und Emolumenten, in beyden Fällen ohne Unterſchied Quartam eines jährlichen Ertrages über Präbenden an die Chargen-Caſſe bezahlen ſollen, es ſey denn, daß einige Stifter durch Receſſe, oder die Obſervanz ein anderes nachweiſen könnten.

§. 2.

Wenn jemand aſcendiret in der Dignität eines Probſtes, Dekani, Dom-Scholaſters, Dom-Küſters, Archi-Diakonats oder Dekani bey einem Collegiat-Stifte, ſo bezahlet derſelbe von den mit dieſen Dignitäten verknüpften beſondern Revenuen gleichfalls Quartam.

§. 3.

Hat jemand von einem Præbendato & Beneficiato ſein habendes und nutzendes beneficium per modum reſignationis pro certo honorario überkommen, und darüber von Uns die Confirmation erhalten, ſo iſt alsdenn der Reſignatarius ſchuldig, von dem honorario 2 pro Cent an die Chargen-Caſſe zu bezahlen. In dem Falle aber, daß er es absque honorario gratis überkommen, bezahlet er den ganzen Satz.

§. 4.

Wird jemanden eine Expectanz auf eine Präbende oder Beneficium ertheilet, der zahlet alsdenn erſt die Jura, wenn er zur Hebung kommet.

§. 15.

Von dem Beneficio a latere, wird quarta desjenigen Satzes erleget, welcher nach diesem Reglement von der Präbende bezahlet werden muß.

Ein Canonicus dispensatus bey den Dom-Stiftern

á Residentia zahlet	50 Rthlr.
á Studio Academico	50 =
ab Aetate Canonica	50 =

Bey den übrigen Stiftern die Hälfte.

Titulus VI.

Von dem Meisterthum zu Sonnenburg.

Was insbesondere das Meisterthum zu Sonnenburg betrift, so lassen Wir es bey denen im vorigen Reglement specialiter determinirten Sätzen bewenden, und bezahlet demnach

Ein Heer-Meister, wenn er zu solcher Dignität gelanget,	1000 Rthlr.
— Commandeur, so er zum wirklichen Besitz der Commanderie kommet, als	
Von der Commanderie Lagow	500 =
— — — — Lietzen	300 =
— — — — Wittersheim	200 =
— — — — Werben	200 =
— — — — Schievelbein	200 =
— — — — Supplenburg	200 =
Ein Ritter, so bald derselbe geschlagen wird	30 =
Für die Königliche Nomination auf Schievelbein	30 =

Titulus VII.

Von denen Standes-Erhöhungen.

Derjenige, welcher von Uns das Diploma erhält, als

Ein Fürst, zahlet dafür	500 =
Ein Graf	200 =
Ein Freyherr	100 =
Ein Edelmann	50 =

Wenn in einem ertheilten Diplomate mehr Personen in der Familie benennet werden, so zahlet jede Person die vorher bestimmeten Jura, welches

thes auch so gehalten werden soll, wenn Gebrüdern oder Gevettern dergleichen Diploma ertheilet wird.

Pro Confirmatione aut Renovatione eines bereits erhaltenen Diplomatis, zahlet

Ein Fürst	500	Rthlr.
Ein Graf	200	=
Ein Freyherr	100	=
Ein Edelmann	50	=

und werden in einem solchen Gnaden-Diplomate conjunctim die Gebrüdere und Geschlechts-Familien inseriret, so zahlet ein jeglicher darin nahmhafter Begnadigter besonders die vorher bestimmeten Jura.

Wer das Indigenat erhält, zahlet dafür = 30 =

Titulus VIII.

Von denen *Privilegiis* und *Conceſſionen*, auch anderen Gnaden-Sachen.

Alle diejenigen, welche von Uns mit einem Privilegio oder Conceſſion begnadiget werden, oder sonsten eine Gnaden-Sache erhalten, zahlen davon nachstehende Jura, als

Zur Apotheque,

in großen Städten	20	Rthlr.
= mittlern	10	=
= kleinen	5	=

Für die Freyheit ein Back-Haus anzulegen = 5 =

Für die Conceſſion eine Bad- oder Barbier-Stube zu halten,

in großen Städten	10	=
in geringeren	5	=

Für Privilegia über Bergwerke werden keine Jura erleget.

Pro Conceſſione zum Bier-Schank = 3 =

Pro Conceſſione zum Brantewein-Brennen

in großen Städten	12	=
= mittlern	6	=
= kleinen	3	=

Für eine erhaltene Brau-Gerechtigkeit

in großen Städten	10	=
in kleinern oder in einem Dorfe	6	=

Für

Für ein Privilegium zu einer Buchdruckerey . . 50 Rthlr.
Zum Druck eines besondern Werkes, wenn es considerable
und groß ist . . . . 20 "
eines mittelmäßigen . . . 10 "
eines geringen . . . . 5 "
wovon doch die Bibeln, geistliche Gesangbücher und
Catechismi ausgenommen werden.

Für ein Privilegium zum Buchhandel
in großen Städten . . . . 16 "
in mittlern . . . . 12 "
in geringern . . . . 8 "
in gar geringen . . . . 4 "
Zum Verlag eines besondern Werks, je nachdem es
geringe, mittelmäßig oder groß ist, . 5, 10 bis 20 "
Wegen Befreyung von Bürgerlichen Lasten, je nachdem
solche nur auf einige oder auf alle gehet 6, 8 bis 12 "
ist die Exemtion nur ad tempus, oder intuitu certae
personae geschehen, so wird dimidia genommen

Für ein Destillateur-Privilegium in Berlin . . 10 "
in andern Städten . . 5 "
Pro Concessione zu Anlegung eines Eisen-Hütten-Werks 4 "
Pro Concessione zu Etablirung einer Fabrique
einer großen, als in Gold, Silber ꝛc. . 100 "
einer mittlern von wollenen Zeugen . 50 "
einer geringeren von Hüthen, Strümpfen, Stahl,
Eisen, Leinwand, Zitze ꝛc. . . 25 "
Von Erlegung solcher Jurium sind aber frey die Entre-
prenneurs der im Lande noch fehlenden Manufacturen
und derer Seiden-Fabriquen
Wegen erhaltener Restitutionis Famae werden nach der Qua-
lität der Personen gefodert . 2½, 5, 10, bis 20 "
Für eine Färberey, allerhand Tücher und Zeuge zu färben,
auch eine eigene Presse zu halten,
in großen Städten . . 10 "
in mittleren . . 5 "
in kleinen . . 3 "

Von

Von den Schönfärbern aber ſollen keine Jura gefodert werden.

Für eine Fiſcherey-Gerechtigkeit		
mit dem großen Zeuge zu fiſchen	30	Rthlr.
= = mittlern =	20	=
= = kleinen =	10	=
Pro Conceſſione zum Frey-Schlachten =	3	=
— — — Gahr-Kochen		
in großen Städten =	6	=
in mittlern und kleinen =	3	=
Pro Conceſſione zu Anlegung eines Gaſt-Hofes		
in großen Städten =	20	=
in mittlern = =	10	=
in kleinen = =	5	=

Wenn aber in ſolchen Orten gar keine, oder nicht hinlängliche Wirthshäuſer vorhanden ſind, ſo iſt der Impetrant von Erlegung der Jurium frey.

Wegen Befreyung von den ordentlichen Gerichten (a foro ordinario) = = = 18 bis	20	=
Wem die Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) verliehen wird, zahlet pro Jurisdictione Civili = 6, 8, 10, bis	20	=
— — — Criminali = 10, 20, bis	50	=

Geſchiehet aber ſolches nur ad tempus, ſo wird von von vorſtehenden Sätzen die Hälfte gefodert

Pro Conceſſione zu Anlegung einer Glashütte =	4	=
mit Glas-Waaren zu handeln =	4	=

Für das erhaltene Recht der Großjährigkeit (venia aetatis) erleget

Ein Fürſt = = = =	60	=
— Graf = = = =	50	=
— Freyherr = = =	30	=
— Nobilis = = = =	20	=
— Patricius = = = =	15	=
— Civis = = = =	10	=
— Gemeiner = = = =	3	=

Pro Conceſſione zum Haus-Ankauf $\frac{1}{2}$ pro Cent vom Kauf-Pretio
— — — zum Höcker-Kram
in großen Städten . . 5 Rthlr.
in kleinen . . 3 .
— — — zur Jagd
Für die hohe Jagd, als von Hirſchen, Elend, Auer-Hähnen und Trappen . . 100 .
. . mittel Jagd, Rehe und Schweine 50 .
. . kleine Jagd, Haſen, wilde Gänſe, Enten und Rephüner . . 30 .
jedoch wenn es auf eine gewiſſe Perſon reſtringiret iſt, werden nur erleget . . . 10 .
desgleichen pro Conceſſione Faſanen zu halten und zu ſchießen . . . 10 .
Für Ertheilung und Genehmigung der Privilegien, Innungs-Artikul und Gewerks-Rollen an Innungen, Gülden, Zünften nach der Qualität derſelben
in großen Städten 10, 20, 30, 40 bis 50 .
in mittlern . 10, 15, bis 20 .
in kleinen und Vorſtädten . 10 .
in ganz geringen . 4, 5, 6, bis 8 .
Von den ordinairen Gewerken aber ſollen wegen der erhaltenen Innungs-Privilegiorum nicht mehr gefodert werden, als . . . 12 Gr.
Pro Conceſſione zu Anlegung einer Kalk- oder Ziegel-Scheune 5 Rthlr.
Für das Kirchen-Lehn oder Jus Patronatus . 10 .
Pro Conceſſione als Kunſt-Pfeifer
in einem ganzen Creiſe oder in einer großen Stadt . 16 .
in einer mittlern . . 12 .
in einer kleinen . . 6 .
Pro Legitimatione quoad Maculam,
eines Adelichen . . 20 .
eines Bürgerlichen . . 10 .
— — — quoad omnes effectus
eines Adelichen . . 100 .
eines Bürgerlichen . 50 .

Wenn

Wenn Kram- und Vieh-Märkte concediret werden,
in großen Städten = 20 Rthlr.
in mittlern = = 10 =
in kleinen = = 5 =
Pro Conceſſione zum Handel mit Material-Waaren
in großen Städten, wenn der Impetrant
nicht die Waaren von den Zünftigen
Kaufleuten nehmen muß = 10 =
ſonſt wie in mittlern Städten = 5 =
Pro Conceſſione zu Anlegung einer Mühle,
von einer Waſſer-Mühle von jedem Gange = 10 =
von einer Wind-Mahl-Mühle bey der Reſidenz 18 =
bey einer mittlern Stadt = = 12 =
bey einem Flecken und Dorfe = = 6 =
von einer Schif-Mühle von jedem Gange = 8 =
von einer Papier-Mühle = = 6 =
von einer Oel- Walk- Loh- Grütz- Polier- Schneide-
und Roß-Mühle = = 5 =
— — als Oculiſt, Zahn-Arzt, und dergleichen 6 =
Ein Scharfrichter zahlet = = 6 =
hingegen ein Abdecker, ſo keine Execution verrichtet 4 =
Pro Conceſſione zum Schatten, Marionetten u. dergl. Spiele 6 =
Für die Freyheit eine Schmiede anzulegen = 5 =
— eine Schornſteinfeger-Conceſſion
in einem großen Orte = 10 =
in einem mittlern = = 5 =
in einem kleinen = = 3 =
Ein Schweinſchneider zahlet = 10 =
Pro Conceſſione zum Seiden- und Tuch-Handel
in großen Städten = 10 =
in mittlern = = 8 =
in kleinen = = 5 =
Wenn Strafen remittiret werden, ſo zahlet der Begnadigte
von 100 Rthlr. = = 2 =
Wird ein Inquiſitions-Proceß aboliret, ohne daß dafür
ein gewiſſes Geld-Quantum determiniret worden, ſo zahlet
eine hohe Perſon = = 150 =

eine mittlere = = 25 Rthlr.
eine geringe = = 16 =
eine ganz geringe = = 6 bis 8 =

Bey Verwandelung einer Leibes- in eine Geld-Strafe aber wird nichts gefodert

Für eine Tabaks-Spinner Concession,
in großen Städten = 10 =
in mittlern = = 5 =
in kleinen = = 3 =

Pro Concessione zum Tuch-Handel
vide Seiden-Handel.

Wenn fremden Kaufleuten specialiter concediret wird, ihre Waaren und Victualien von allerhand Sorten zu verkaufen, so erlegen selbige
von großen Sachen = 6 =
von mittlern = = 4 =
von geringen = = 2 =

Für die Freyheit Weine und fremde Biere zu schenken
in großen Städten = 10 =
in kleinen = = 5 =

Pro Concessione zum Handel mit Wolle 10, 16, bis 25 =

Jedoch sollen die Woll-Händler, welche die Wolle zum Verlag der einländischen Manufacturen ankaufen, deshalb keine Jura bezahlen.

Pro Concessione als Zahn-Arzt, vide Oculist.
Ziegeln, vid. Kalk-Scheune.

Wer sonst noch besonders privilegiret wird, oder eine Gnaden-Sache erhält, welche hierin nicht ausdrücklich exprimiret ist, bezahlet nach Beschaffenheit derselben 2, 5, 10, 20, bis 30 Thlr.

dahingegen sind von Erlegung der Jurium frey:

1) Diejenigen, welche in Unseren Residenzien neue Häuser aufbauen, und sich dabey Privilegia, Concessiones oder eine andere Königliche Gnade ausbitten.
2) Die Colonisten in Ansehung der Concessionen, welche ihnen entweder zu Betreibung ihrer Professionen und Handlung, oder über

anzu-

anzulegende Fabriquen ertheilet werden, ingleichen wegen der Verordnungen, so sie, der ihnen accordirten Beneficien halber erhalten.

3) Die Deserteurs, welche, nach erhaltenem Pardon, sich in hiesigen Landen etabliren, und

4) Die Invaliden, welche anstatt der Versorgung, zu Betreibung eines Gewerbes, Concession erhalten.

Titulus IX.

De Confirmationibus.

§. 1.

Diejenigen, welche über ein schon verliehenes im vorigem Titulo erhaltenes Privilegium, Concession oder Begnadigung, nur eine neue Bestätigung, es sey von Uns selbst, oder bey Veränderung der Regierung, von Unseren Nachfolgern erhalten, zahlen Quartam der hierin schon im vorigen Titulo in Ansehung jeder Sache festgesetzten Taxe. Es verstehet sich aber solches nicht von den Fällen, wo eine nur auf eine gewisse Zeit oder gewisse Personen eingeschränkte Begnadigung und Concession auf mehrere Jahre und mehrere Personen extendiret wird, da dieses eigentlich nicht sowohl eine Bestätigung, als vielmehr eine neue Conferirung ist, und folglich dafür nicht blos Quarta, sondern die ganze Taxe bezahlet werden muß.

§. 2.

Wenn Wir Höchst Selbst ein von Privatis unter sich errichtetes Pactum, Contract, Schuld- und Hypotheken-Verschreibung, Erb-Receß, Kauf-Contract, Vergleich, Ehestiftung, Testament und dergleichen, auf Anhalten der Partheyen confirmiren, müssen von 100 Thlr. der darin enthaltenen Summe bezahlet werden . . 12 Ggr.

Ist keine Geld-Summe ausgedrucket, so sind 4, 6, 8, 10 bis 12 Thlr. zu entrichten; Es verstehet sich aber von selbst, daß wenn die Confirmationes nur bey Unseren Landes-Collegiis gesucht und ertheilet werden, die Chargen-Cassen-Jura nicht statt haben.

§. 3.

Es bleiben aber hiervon ausgenommen

a) alle Kauf-Contracte über Güther, so Wir selbst zu Unseren Aemtern ankaufen,

b) Alle Erb- Pacht- und Erb-Zins-Contracte über Unsere Aemter, Vorwerker, Mühlen, Schenk-Krüge, Verschreibungen über Cöllmische und wüste Güther, in Preußen, gegen einen jährlichen Erbenzins.

c) Alle Permutations-Contracte zwischen Uns und Privatis.

d) Alle andere Pacht-Contracte über Unsere Domainen-Aemter, Vorwerker und überhaupt Uns gehörige Einkünfte.

e) Wenn Magistrate und Cämmereyen unter Unserer Confirmation Gelder aufnehmen.

f) Wenn Unsere Churmärkische Landschaft allhier unter Unserer Confirmation entweder Capitalia aufnimmt oder ausleihet.

g) Wenn auch Stände anderer Unserer Provinzien unter Unserer Confirmation über Landes-Schulden Verschreibungen ausstellen.

§. 4.

Alles in diesem Titulo enthaltene, gehet aber keineswegen auf Lehne, es seyn dieselbe noch würklich auch in Ansehung Unserer als Domini directi, Lehne, oder der Lehns-Nexus nur gegen Uns aufgehoben, indem hiervon der folgende Titul disponiret.

Titulus X.

De Feudis.

Nachdem Unsers glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät die Lehnbarkeit in Ansehung des Dominii directi, in den mehresten Unserer Provinzien und Staaten, gegen einen beständigen von Unseren getreuen Vasallen und Ständen jährlich zu entrichtenden Lehns-Canon aufgehoben, einige dieser Provinzien aber, ohngeachtet sie noch dabey auf ihr Ansuchen

chen die Lehnbarkeit auch in Ansehung Unseres Dominii directi beybehalten, doch den Lehns-Canon übernommen, und bereits von Unsers Höchstgedachten Herrn Vaters Majestät unter dem 19ten April 1721. festgesetzet worden, daß in consideration des übernommenen jährlichen Lehns-Canonis, respectu derjenigen Provinzien, wo solches geschehen, künftig für Consense und Confirmationes keine Chargen-Jura zu entrichten, jedoch auch noch einige Lehne selbst, ohne Uebernehmung eines Lehns-Canonis, in ihrer vorigen völligen Lehns-Qualität verblieben sind; so setzen Wir mit Beobachtung des daher entspringenden Unterschiedes hiermit feste:

I. In Ansehung derer ohne Uebernehmung des Lehns-Canonis in ihrer völligen Lehns-Qualität annoch gebliebenen Lehne, worunter vornehmlich die Lehne in Vor-Pommern, Geldern, Meurs, Tecklenburg, Lingen und die von Uns relevirende, aber ausserhalb Unseren Staaten belegene Feuda extra Curtem, und einige kleine, mit keinem Ritter-Pferde ehemals belegte, und durch Uebernehmung eines Canonis noch nicht von dem Lehns-Nexu befreyete Lehn-Stücke, deren es vornehmlich noch verschiedene im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein giebet, gehören.

1) Derjenige, welchem von Uns ein Lehn, es bestehe in einem ganzen Gute, oder nur einem Theile desselben, von neuen conferiret wird, es sey zu Mann- oder Weiber-Lehn, allein, oder mit Zulassung eines oder mehrern Gesamt-Händer, zahlet von dessen, nach Abzug der ihm zur Last fallenden Schulden und Abgaben, freybleibenden Werthe, von jeden 100 Thlr. . . 2 Thlr.

Sollte das geschenkte Lehn von der Beschaffenheit seyn, daß dabey keine Revenues vorhanden, z. E. wenn es in einer bloßen Dignität, als einem Erb-Amte bestehet, so entrichtet der damit beneficirte mehr nicht als überhaupt . . . . 2 Thlr.

2) Wenn Wir jemanden eine Anwartung oder gesamtes Hand-Recht, auf ein Lehn ertheilen, oder einem sein verfallenes Lehn wieder conferiren, so zahlet der damit beneficirte von einem importanten Lehne . . . . . 20 Thlr.
von einem mittlern . . . 15 .

von

von einem geringen = = 10 Thlr.
von einem ganz geringen = = 5 =

Wenn hiernächst das Lehn würklich eröfnet, und der Expectanz zu Folge das Lehn würklich ertheilet wird, müssen die oben festgesetzten Jura ganz erleget werden.

3) Für die Confirmation und Erneuerung einer schon ertheileten Expectanz, die Hälfte des vorstehenden Satzes.

4) Sollte jemand mit einem Lehn blos auf seine Lebens-Zeit, und ohne daß es auf seine Descendenten gehe, begnadiget werden, so zahlet der damit beneficirte das Duplum des Satzes, so No. 2. bey den Anwartungen festgesetzet ist.

5) Wenn nach den Lehns-Gesetzen und Verfassungen, Lehnsherrlicher Consens von Uns selbst zu Verkaufung, Vertauschung, oder anderer Uebertragung eines Lehnes erforderlich ist und ertheilet wird, zahlet der Impetrant von dem, nach Abzug des Lehns und consentirten Schulden, frey bleibenden Werthe von jedem 100 Thlr. 12 Ggr.

6) Wenn nach den Lehns-Gesetzen und Verfassungen, Lehnsherrlicher Consens von Uns Selbst zu Aufnahme eines Capitals und Verhypothecirung des Lehns erforderlich ist, und ertheilet wird, zahlet der Impetrant von jeden 100 Thlr. = 12 Ggr.

7) Wenn ein anderer ein Lehn betreffender Contract, Vergleich, Testament, Fidei Commiss, Ehe-Stiftung, Erb-Recess, und dergleichen, wozu etwa nach den Lehns-Gesetzen und Verfassungen Unsere höchst eigene Confirmation und Consens erforderlich ist, von Uns confirmiret und consentiret wird, zahlen Impetranten von der Summe oder dem Werthe des Objects von jedem 100 Thlr. 12 Ggr.

8) Wenn im vorstehenden Falle die Summe oder der Werth des Objecti nicht zu bestimmen ist, so wird überhaupt bezahlet 10, 20, bis = = = 30 Thlr.

9) Wenn ein Mann-Lehn zu einem Weiber-Lehn, oder auch ganz und gar allodial gemachet wird, so hat der beneficirte von jedem 100 Thlr. des Werths des Lehnes zu zahlen = 1 Thlr.

10)

10) Wenn ein Lehn gegen Uebernehmung oder Beybehaltung eines jährlichen Lehns-Canonis, allodificiret oder in ein Erbzins-Guth verwandelt wird, zahlet der Impetrant von dem, nach Abzug der Lehns-Schulden freybleibenden Werthe von jeden 100 Thl. 12 Ggr.

II. In Ansehung derer im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark belegenen, und ob zwar auch einen Canonem entrichtenden jedoch von der Verfassung in Unseren übrigen Provinzien ganz unterschiedene Beschaffenheit habenden Lehne.

alle im vorstehenden 1ten Abschnitte dieses Tituli festgesetzten Sätze finden auch bey diesen Lehnen statt.

III. In Ansehung derer im Herzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthume Camin belegenen Lehne, so zwar ihre ehemahlige völlige Lehns-Qualität behalten, jedoch auch den Lehns-Canonem, Unserm allergnädigsten Ansinnen gemäß übernommen haben.

1) alle sub No. 1. 2. 3 & 4. in dem 1ten Abschnitte dieses Tituli festgesetzten Sätze, finden auch bey diesen Lehnen statt.

2) Dahingegen, wird in allen denen, sub No. 5. 6. 7. 8. 9 & 10. vorgedachten 1ten Abschnittes enthaltenen Fällen von diesen Lehnen zur Chargen-Casse nichts entrichtet.

IV. In Ansehung aller mit Uebernehmung des Lehns-Canonis und Aufhebung des Lehns-Nexus gegen den Dominum Directum vererbten Lehne, worunter alle Ritter- und Lehn-Güter in Unserm Königreich Preussen, Churmark Brandenburg, Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Minden und in der Grafschaft Ravensberg und Hohenstein gehören.

1) Gleichwie alle in dem 1ten Abschnitte dieses Tituli sub No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9 & 10. enthaltene Sätze hierbey ganz wegfallen, so wird auch

2) in denen No. 7 & 8. angeführten Fällen nichts zur Chargen-Casse entrichtet, wenn gleich Confirmation eines dergleichen Güther betreffenden Pacti successorii, Pacti familiæ, Fidei commissi &c. von Uns gesuchet und ertheilet wird.

3) Jedoch wird, wenn im Königreich Preuſſen ein Lehn Magdeburgiſchen Rechtens in das Cölmiſche Recht, oder ein Cölmiſches Guth in ein Guth Magdeburgiſchen Rechtens von Uns verſetzet wird, von dem Beneficato gezahlet 10 Thl.

V. In Anſehung aller im vorſtehenden 4ten Abſchnitt beſonders von einander ſeparirten Lehne und Güther wird, wenn blos die Frage iſt, ob das Guth als ein adeliches an einen Beſitzer bürgerlichen Standes veräußert werden dürfe, für Unſere Genehmigung nichts an Chargen-Juribus ſo wie überhaupt für die ganze Expedition nichts entrichtet.

Titulus XI.

De Donationibus.

§. 1.

Diejenigen, welche von Uns mit einer Summe Geldes beſchenket werden, zahlen von 100 Thalern 2 Thl.

§. 2.

Beſtehet das Geſchenke in einem Allodial-Guthe, Hauſe, ꝛc. ſo wird gleichfalls von dem freyen Werthe entrichtet von 100 Thl. 2 Thl.

§. 3.

Es ſind aber hiervon in einem ſowohl als dem andern Falle frey

a) Unſere Militair-Perſonen.

b) Diejenigen Perſonen, welchen Wir Häuſer zu ihren Fabriquen oder Geld dazu ſchenken.

c) Diejenigen ſo wegen Armuth oder Unglücks-Fälle Remiſſion an ihren Abgaben erhalten.

d) Desgleichen die Wittwen der Königlichen Bedienten, welchen nach ihrer Ehemänner Tode über das Sterbe-Quartal noch ein Gnaden-Quartal verliehen wird.

§. 4.

§. 4.

Bekommt aber eine ſolche Wittwe eine jährliche Penſion ad dies vitæ, ſo zahlet ſie octavam.

§. 5.

Ein gleiches hat ſtatt bey den Cammer-Fräulein der Königin Majeſtät; wenn hingegen eine Wittwe ein ganzes Jahr ihres verſtorbenen Mannes Gehalt bekommet, ſo zahlet ſie, nach Abzug des Sterbe-Quartals von dem reſiduo von 100 Thalern 2 Thl.

§. 6.

Wenn jemand ein Tractament oder Zulage nur auf einige Zeit und nicht auf beſtändig erhält, ſo wird davon wie von einem Präſent bezahlet von 100 Thalern 2 Thl.

Titulus XII.

Von den Juden-*Conceſſionen.*

Was endlich die Juden betrift, welche wir in Unſeren Landen und Provinzien dulden, und deshalb zu Betreibung ihres Handels und Gewerbes mit Privilegiis begnadigen, ſo verordnen Wir hiermit

1) Daß die Schutz-Juden, welche inter ordinarios in den Liſten aufgeführet ſind und das Recht, Kinder anzuſetzen, genießen,
für das erſte Kind ſo angeſetzet wird 50 Thl.
und für das 2te 100 Thl.
bezahlen ſollen.

2) Wird denen Juden-Wittwen, welche Kinder haben, die ſich auf das väterliche Privilegium anſetzet, erlaubet, ſich anderweit zu verheyrathen, dergeſtalt, daß eine ſolche Wittwe, mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz unter denen Extraordinariis bekömmet, ſo erleget dieſelbe dafür 30 Th.

3) Dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verſtorbenen Manne gebracht und zur andern Ehe zu ſchreiten Erlaubniß erhält, deshalb ꝛ 100 Thl. erlegen muß.

4) Wenn Wir denen Juden, welche nicht auf das Recht des erſten oder zweyten Kindes angeſetzet werden, neue Schutz-Privilegia ertheilen, ſo behalten Wir Uns vor, die davon zu erlegenden Jura in den Conceſſionen beſtimmen zu laſſen.

5) Diejenigen Schutz-Juden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte nach dem andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translocation

nach einer großen Stadt	ꝛ	300 Thl.
nach einer mittlern	ꝛ	150 ꝛ
nach einer kleinen	ꝛ	100 ꝛ

6) Sollten Wir auch gut finden, einem Schutz-Juden eine beſondere Conceſſion zu einem Handel, z. E. mit Tuch und dergleichen zu ertheilen, wozu er nach dem General-Juden-Reglement nicht berechtiget iſt, ſo wollen Wir auf ſolchen Fall die Jura dafür, denen Umſtänden nach, jedesmal beſonders determiniren, imgleichen

7) Wenn Wir einen Juden mit einem ſogenannten General-Privilegio ſich und ſeine Deſcendenten, oder wohl gar Collaterales in Unſeren ſämmtlichen Landen etabliren zu können, oder anderen Vorrechten begnadigen.

8) Die Juden-Aelteſten, Caſſirer und Vorſteher, zahlen, ſo ofte ſie confirmiret werden,

ein alter pro confirmatione	ꝛ	1 Thlr.
ein neuer	ꝛ	5 ꝛ

9) Ein Rabbi, in großen Städten ꝛ 10 ꝛ
in mittlern ꝛ ꝛ 6 ꝛ
in kleinen ꝛ ꝛ 4 ꝛ

Ein Schulmeiſter, Klöpper und anderer publiquer Bedienten von vorſtehenden Sätzen die Hälfte.

10) Pro Conceſſione zu einer Hebräiſchen Buchdruckerey werden bezahlet ꝛ 50 Thlr.

11) Pro

11) Pro Concessione eine Synagoge anzulegen 10 Thl.
desgleichen Schule halten zu dürfen 5 =

12) Da Wir auch der Judenschaft sowohl zu Berlin als anderen Orten eine gewisse Anzahl Häuser eigenthümlich zu besitzen allergnädigst accordiret haben, so ist Unser Wille, daß so oft ein Jude in Berlin oder in einer anderen großen Stadt eine Concession erhält, von der festgesetzten Anzahl Juden-Häuser eins zu acquiriren, die Chargen-Casse dafür . . . 15 Thlr.
oder ein halb pro Cent von dem Kauf-Pretio oder Werth des Hauses und zwar das mehreste, in mittlern und kleinern Städten aber jederzeit den letztern Satz nehmen soll.

13) Welche Sätze auch Statt haben sollen, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält, sein Haus an einen Christen zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriren.

14) Daferne aber einem Juden die Concession ertheilet werden sollte, über die festgesetzte Anzahl der Häuser ein Haus zu besitzen; So behalten Wir Uns vor, die Jura dafür besonders zu bestimmen; wenn ein Jude aber eine ganz wüste Stelle bebauet, so soll er von Erlegung der Jurium ganz frey seyn.

Wir befehlen demnach sowohl Unserer Chargen-Casse, die Jura nach diesem Reglement von Trinitatis 1765 an, einzuheben und genau dahin zu sehen, daß solche vorgeschriebener maßen prompt und richtig abgeführet werden, als auch Unseren sämmtlichen Collegiis, Stiftern und Cassen, ingleichen allen denenjenigen, so nach diesem Reglement Jura zu entrichten schuldig sind, sich sogleich nach dessen Publication darnach genau zu achten, nichtweniger, daß Unser General-Fiscal, durch die, unter ihm stehenden Fiscalischen Bedienten, gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lassen soll; Und damit gegenwärtiges Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches zum Druck befördern lassen. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30sten May 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

No. IV.

d. d. Berlin den 27sten Decbr. 1765.

Edict,

wider die

allzuungleichen

oder

schändlichen Heyrathen derer von Adel

aus dem souverainen Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Obrister Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Cressen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem wir höchstbefremdet wahrgenommen, daß in unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz ein solcher Mißbrauch einreissen wollen, daß Edelleute von guten Familien ihres Standes und Herkommens so weit vergessen, daß durch Trieb unziemlicher Absichten, sie sich zu niederträchtigen Ehen bewegen lassen; und wir dergleichen zu Verkleinerung und Nachtheil unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand uns selbsten ausnehmend gelegen ist, einreissendes Unwesen zu dulden nicht gemeynet, vielmehr allergnädigst entschlossen

sind,

ſind, demſelben durch ein Landesherrliches Verbot Einhalt zu thun; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir, daß keiner von Adel oder höherm Stande, ſo in unſerm Herzogthum Schleſien oder der Grafſchaft Glatz mit einigen Güthern, zu deren Beſitz das Schleſiſche Landmanns-Recht nöthig iſt, angeſeſſen iſt, oder Hofnung oder Recht zur Erbfolge darin hat, es mag derſelbe ſonſten in unſern Dienſten ſtehen oder nicht, befugt ſeyn ſoll, außer ſeinem Stande, Bauern oder geringer Bürger Töchter oder Wittwen, weit weniger ſolche Perſonen, ſo vorhero in offenbarer Schande gelebet, zu heyrathen; daß auch kein Prediger, von welchem Glaubens-Bekenntniß er ſey, dergleichen Perſonen gar ungleichen Standes zu proklamiren oder zu kopuliren, bey Strafe der Remotio ab officio ſich unterſtehen ſolle.

Wofern aber jedennoch ein Edelmann oder höhere Standes-Perſon dieſem Verbot zuwider in Zukunft ſich gelüſten laſſen möchte, eine Weibs-Perſon geringen Standes, welche noch dazu in offenbarer Schande vorhero gelebt, zu heyrathen, ſo ſoll derſelbe ſeines Geſchlechts, Schildes und Helms, auch der Fähigkeit zur Erbfolge in einigen in unſerm Herzogthum Schleſien oder der Grafſchaft Glatz gelegenen Güthern, zu deren Beſitz das Landmanns-Recht nöthig iſt, verluſtig ſeyn. Falls er dergleichen Güther ſelbſt in Beſitz hat, ſollen ſelbige ſeinen nächſten unbemakelten Erben ab inteſtato, der nach den Landes-Geſetzen zu der Erbfolge darein ſich legitimiren kann, anheim fallen, und im Fall er von ſeinem anderweitigen Vermögen nicht leben könnte, ſollen ihm aus vorgedachten ſeinen Land-Güthern auf Lebenslang die nothdürftigen Alimenta nach gerichtlicher Ermäßigung gereichet werden, die aus dergleichen ſchändlichen Ehen erzeugten Kinder aber ſich des adelichen Namens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, ſondern Wir wollen auf des Geſchlechts allerunterthänigſtes Anſuchen, ſolchen Kindern einen andern dem adelichen Geſchlecht nicht gleichförmigen Namen ertheilen.

Derjenige Edelmann oder höhere Standes-Perſon aber, welcher eine zwar unberüchtigte, aber vom Bauern- und geringern Bürger-Stande entſproſſene Perſon wirklich zur Ehe nimmt, ſoll zwar Zeit ſeines Lebens alle in Beſitz habende Güther, nebſt der Succeſſions-Hofnung und Recht zu den ihm anfallenden, auch Helm und Schild behalten, die Kinder aber, ſo aus ſolchen Ehen erzeuget ſind, deſſen ſich nicht anmaßen,

weder

weder zur Succession in ihres Vaters dem Schlesischen Landmanns-Recht unterworfene Güther, weder zu einiger Anforderung daraus, es sey an Alimentis oder Aussteuer, verstattet werden, sondern sie müssen sich an dem anderweitigen Vermögen ihres Vaters begnügen lassen, es sey viel oder wenig; und die von ihrem Vater besessenen Güther zu deren Innhabung das Schlesische Landmanns-Recht nöthig ist, fallen dessen anderweitigen nächsten Anverwandten, so in Ermangelung successionsfähiger Kinder seine Erben ab intestato seyn würden, anheim. Die Schulden des Defuncti werden in solchen Fällen, in so weit nicht die den Kindern nächstfolgende Verwandte wegen einer besondern Eigenschaft der ihnen anfallenden Güther, von Uebernehmung der Schulden des vorigen Besitzers frey sind, pro rata aus den an nur gedachte Verwandte fallenden Land-Güthern, und aus dem für die aus solcher Ehe erzeugten Kinder bleibenden Vermögen bezahlet; und sollte sich finden, daß in fraudem legis das Erbtheil der entfernteren Verwandten zu Vergrößerung des den Kindern bleibenden Vermögens, mit Schulden beschweret worden (worunter jedoch ein billiger, um solchen Kindern etwas erlernen zu lassen, gemachter Aufwand nicht gehöret;) so behalten zwar die Creditores die Befugniß, aus der ganzen Masse ihre Befriedigung zu suchen, in sofern sie ihnen sonsten rechtlich zustehet, jedoch müssen dergleichen Schulden von den Kindern auf das ihnen bleibende Vermögen, so weit es reicht, vorzüglich übernommen werden.

Damit auch aller Zweifel, was unter Leuten von geringem Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; So erklären Wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittwen der Bauern, Pächter, aller und jeder Krämer, Künstler, Wein- Bier- Coffee- Schenken, Gast-Wirthe, Bier-Brauer, in großen oder kleinen Städten, Comödianten und überhaupt aller derjenigen, welche mit diesen benannten Personen gleich konditioniret sind, nicht weniger Dienst-Mägde, begriffen seyn sollen.

Uebrigens aber sind darunter nicht zu verstehen die Ehen, welche mit den Töchtern oder Wittwen dererjenigen getroffen werden, so, wiewohl nicht adelichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civil-Stande, in adelichen und vornehmen Raths- Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, oder graduirte Personen und in gleicher

cher Condition ſtehende Bediente ſind, wie denn auch ferner dieſes Edict auf ergangene Fälle nicht gezogen werden ſoll, es ſey denn, daß Wir wegen einer oder der andern unanſtändig getroffenen Ehe, bereits beſonders verordnet hätten.

Im Fall jedoch ſchlüßlich einer von Adel oder höhern Standes verarmet, und durch dergleichen ungleiche Heyrath und ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen doch unberüchtigten Perſon ſich und ſeine Familie erweißlich aufhelfen, und die etwan verſchuldeten Güther befreyen, die verſetzten oder auch andere zum Geſchlechte bringen könnte, ſind Wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen außerordentliche Heyrathen zu dulden, jedoch muß dieſerhalb der Conſens und das Zeugniß der drey nächſten Anverwandten vor der Proclamation beygebracht werden. Wofern aber ſolcher Conſens und Beſcheinigung ohne genungſame Urſache geweigert werden ſollte, bleibt einem ſolchen von Adel oder höherm Stande unbenommen, bey dem Julliz-Collegio, unter welchem er in perſonalibus ſeine erſte Inſtanz hat, ſich zu melden, welches dann ſchuldig ſeyn ſoll, nach geſchehener Vorladung der nächſten Anverwandten beyderſeitigen Gründe reiflich zu erwägen, und dem Befinden nach den denegirten Conſens entweder zu ſuppliren, oder den Extrahenten mit ſeinem Geſuch abzuweiſen.

Wir befehlen demnach Unſern Ober-Amts-Regierungen und Ober-Conſiſtoriis, den Mediat-Regierungen und allen Gerichts-Stellen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz, hierüber bey vorkommenden Fällen, auf das genaueſte zu halten, und damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, müſſen Unſere Ober-Amts-Regierungen die Vorſehung thun, daß dieſes Edict gewöhnlicher maßen publiciret, und gehörigen Ortes affigiret werde.

Urkundlich unter Unſrer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königlichen Inſiegel; So geſchehen und gegeben. Berlin, den 27. December. 1765.

Friedrich.

(L. S.)

v. Schlabrendorf. v. Jariges. v. Münchhauſen.

No. V.

d. d. Berlin den 18ten Febr. 1766.

Assecuranz- und Haverey-Ordnung

vor sämtliche Königliche Preußische Staaten.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 8ten April 1766.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir den großen Einfluß der Assecuranzen in das Aufnehmen der Commercien unserer Staaten in Erwägung gezogen, auch in der Absicht, denselben hinlängliche Assecuranz-Anstalten zu verschaffen, und unsere Unterthanen zu dieser Art der Handlung aufzumuntern, eine Assecuranz- und Versicherungsgesellschaft gestiftet, und sie mit reizenden und vortheilhaften Privilegien begnadiget haben: so wollen Wir es auch nicht an weislichen und den billigsten Gebräuchen seehandelnder Völker gemäßen Gesetzen ermangeln lassen, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Assecuranz-Geber und Nehmer auf das genaueste bestimmt, weitläuftigen und verwickelten Irrungen vorgebeuget, und nach deren Vorschrift die aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten kurz, billig und gerecht entschieden werden möchten. Wir haben solchemnach vor nöthig erachtet, folgende denen jetzigen Zeiten und Sitten, auch den Gewohnheiten und Gebräuchen derer vornehmsten handelnden Völker gemäß eingerichtete Assecuranz-

curanz- und Haverey-Ordnung entwerfen, verfassen und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen. Wir gebieten und befehlen demnach denen Unterthanen Unseres Königreiches und Unserer sämmtlichen Staaten, besonders allen Ober- und Untergerichten, sich in allen Vorfällen nach dieser gesetzlichen Vorschrift genau zu achten, und alle aus Assecuranzen entstehende Streitigkeiten darnach zu entscheiden. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten Februar 1766.

Friederich.

(L. S.)

von Jariges. von Massow. von Blumenthal. von Hagen.

Erster Abschnitt.

Vom Versicherungs- oder Assecuranz-Vertrage überhaupt.

§. 1.

Es ist bekanntermaßen die Assecuranz oder Versicherung ein Vertrag, wodurch jemand gegen eine gewisse Abgift oder Prämie alle Gefahr, allen Schaden und Verlust eines gewissen Handlungs-Geschäfts, einer gewissen Unternehmung, eines Schiffes, Fahrzeuges, oder der darauf befindlichen Waaren und Güter übernimmt, und sich zu deren Vergütigung verbindlich macht.

§. 2.

Alle Versicherungsverträge, welche von nun an in Unsern Staaten, zwischen unsern Unterthanen, oder zwischen ihnen und Ausländern, geschlossen werden, sollen nach der Vorschrift und den Bestimmungen die-

ser Ordnung eingerichtet, oder widrigenfalls vor unverbindlich und ungültig geachtet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Assecuranz-Policen oder Versicherungsbriefen.

§. 3.

Kein Versicherungsvertrag soll mündlich, sondern schriftlich geschlossen werden, und zwar werden zu denen Policen oder Versicherungsbriefen diejenigen Formulare gebrauchet, welche dieser Ordnung angehängt sind.

§. 4.

Zu den Policen der von Uns vergünstigten Assecuranzgesellschaft werden nach dem §. 22. ihres Octroy Stempelbogen von sechszehen Groschen genommen, ohne auf den Betrag der versicherten Sache oder Prämie zu sehen.

§. 5.

Alle Versicherungs-Policen müssen auf Bankpfunde gerichtet, und sowohl die Prämien darnach bedungen, als auch die Vergütigungs- und Würdigungsbeträge darin bestimmt; beyde aber durch die Königliche Wechselbank bezahlet werden.

§. 6.

Die Ausfüllung der gedruckten Policenformulare geschiehet dergestalt, daß darin

1) der Name des Versicherers,
2) der Name des Versicherten,
3) der Name des Schiffes, seines Führers, oder des Schiffers,
4) der Gegenstand der Versicherung und dessen gewürdigte Werth,
5) die Zeit der Absegelung und Abfahrt, in solchen Fällen, wo sie zu bestimmen möglich ist, der anfangenden und aufhörenden Gefahr;
6) der Ort der Ein- und Ausladung, Absegelung und Löschung, auch der Bestimmung, wohin die Reise und Fahrt gerichtet,

die

7) die bedungene, zu bezahlende oder schon bezahlte Prämie genau und pünktlich ausgedrückt werden müssen.

§. 7.

Wer vor fremde Rechnung, als Commissionär Waaren versendet und versichern läßt, kann seinen Namen, oder den Namen seines Committenten in der Police ausdrücken. Es kann auch der Versicherungsbrief, an Zeigern dieses:
gerichtet, der Name des Eigenthümers und Committenten ganz verschwiegen, und überhaupt in der Police gesetzet werden:

Vor Rechnung, den es angehen möchte.

§. 8.

Ist der Versicherungs-Vertrag durch den Dienst vereidigter Mäkler geschlossen worden; so wird derselben Name im Versicherungsbriefe ausgedrückt.

§. 9.

Bey der Handlung nach entfernten Welttheilen und Ländern kann zwar auf die Güter in unbenannten Schiffen,
Versicherung gegeben und genommen werden: um aber die Police alsdenn recht verständlich und bestimmt zu machen, müssen die versicherten Güter und Waaren umständlich angegeben, deren Packe, Kisten, Fässer, ihre Zeichen, Zahl, Inhalt, Werth, Ort, der Absendung, auch der Name des Committenten, das Datum der Ordre und des Avisbriefes ausgedrücket werden.

§. 10.

Die Versicherung mehrerer Schiffe, oder verschiedener auf verschiedene Schiffe geladener Waaren, müssen und dürfen nicht in einer Police vermenget und gehäufet, sondern es sollen auf jedes Schiff, und auf jede in verschiedenen Fahrzeugen geladene Partey Waaren, besondere Policen gegeben und ausgefertiget werden.

§. 11.

In einem vollzogenen und unterzeichneten Versicherungsbriefe darf ohne beyderseitige Einwilligung nichts verändert, vermehret, oder ausgestrichen werden.

§. 12.

Die Policen sind die erste Vorschrift der Entscheidung aller aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Streitigkeiten, und müssen von den Richtern derselben zuerst eingesehen werden.

§. 13.

Der Versicherungsvertrag ist auf das eingeschränkteste zu erklären, und von einem Gegenstande nicht auf den andern zu erstrecken, mithin müssen die Policen buchstäblich und wörtlich verstanden werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche Versicherung geben und nehmen können.

§. 14.

Alle diejenigen können Versicherungen geben und nehmen, denen es aus besondern Gründen in dieser Ordnung nicht untersaget ist.

§. 15.

Die von Uns vergünstigte Versicherungs-Gesellschaft hat ein Ausschließungs-Recht in Ansehung aller anderer etwa zu errichtenden Gesellschaften, nicht aber in Ansehung einzelner Versicherer. Es hat also jeder Unserer Unterthanen die Freyheit zu versichern, und Versicherung zu nehmen, wo, und von wem er will.

§. 16.

Der Versicherungsvertrag setzet die erreichte Volljährigkeit, und die freye Verwaltung des Vermögens voraus; mithin können minder-

jähri-

jährige, und diejenige nicht versichern, denen die Verwaltung ihres Vermögens genommen, oder die Verfügung darüber eingeschränkt ist.

§. 17.

Niemand kann im Namen eines andern Versicherung geben, oder nehmen, dem es nicht von ihm aufgetragen, und der seine Vollmacht vorzuzeigen nicht vermögend ist.

§. 18.

Man kann den Versicherungsvertrag selbst, und ohne den Dienst der Mäkler schließen; Wenn man sich aber ihrer Vermittelung bedienen will, so muß man vereidete Mäkler gebrauchen, und ihren Namen im Versicherungsbriefe ausdrücken.

§. 19.

Folgenden Personen wird untersaget, zu versichern, Versicherung zu geben, oder daran Theil zu nehmen:

1) denen Mäklern und Schifs-Clarirern
2) denen Dispacheurs und Taxatorn der Schäden,
3) denen Richtern der Versicherungs-Streitigkeiten,
4) denen Vorstehern und Bedienten der Königlichen Bank,
5) denen Vorstehern und Bedienten der von Uns vergünstigten Assecuranz-Compagnie,
6) Allen Zoll- und Accise-Aufsehern, Einnehmern und Bedienten,
7) allen Einnehmern Königlicher Gefälle und Einkünfte.

Die Versicherungen dieser Personen sind nichtig und ungültig, und die bedungene Prämie soll Unserm Fisco verwirkt seyn.

§. 20.

Versicherungen nehmen aber, und seine Sachen versichern lassen kann jedermann, die Mäkler und Schifs-Clarirer allein ausgenommen, die sich auf ihre Rechnung alles Handels gänzlich enthalten müssen.

§. 21.

§. 21.

Wer an einem Schiffe oder dessen Ladung weder mittelbar noch unmittelbar Theil hat, kann darauf ohne Auftrag und Vollmacht eines Theilhabers keine Versicherung nehmen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gegenstande der Versicherung.

§. 22.

Es können alle Gegenstände des Handels und der Gewerbe versichert werden, welche dieses Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt.

§. 23.

Alle Waaren und Güter, welche über See, auf Strömen, oder zu Lande versendet oder erwartet werden, und womit ein erlaubter Handel getrieben wird, können versichert werden.

§. 24.

Man kann sowohl sein eigenes, als auch anderer Menschen Leben, jedoch mit deren Vorwissen, versichern lassen.

§. 25.

Eben so kann man auch die Freyheit der Menschen in Ansehung der See- und Türken-Gefahr, der barbarischen Seeräubereyen, oder auch feindlicher Aufbringung versichern lassen.

§. 26.

Auch kann man auf das Leben des Viehes, womit man handelt, Versicherung nehmen.

§. 27.

Das Schiff- und Schiffs-Gefäß, oder das sogenannte Casco und Gebäude kann mit dessen ganzen Ausrehdung, Ausrüstung und Zubehör, mit dem dazu gehörenden Rundholz, den Ankern, Tauen, Segeln, Stücken,

Stücken, Kriegs- und Mund-Bedürfnissen versichert werden; jedoch muß die Versicherung nicht über den, zur Zeit der Absegelung gewürdigten Werth des Schiffes, und gedachter Zugehörungen gehen, und soll der Werth in der Police ausgedrückt, und die Vergütigung ohne weitere Rechnung und Beweis darnach bestimmt und geleistet werden.

§. 28.

Alle Waaren, sie mögen verderblich oder unverderblich seyn, können zwar versichert werden; Die verderblichen müssen aber in der Police ausgedrückt und nahmhaft gemacht, und sollen unter dem allgemeinen Ausdruck der Waaren, Kaufmannsgüter und Kaufmannschaften nicht verstanden werden folgende Dinge: Getreide, Salz, Früchte, Rosinen, Vitriol, Wein, Hanf, Flachs, Zucker, Heringe, Käse, Wolle, gedörrte Fische, Pelzwerk, Saamen, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, Papiere, Bücher und andere der Verderbniß unterworfene Dinge; auch sind darunter Sclaven und Thiere nicht begriffen.

§. 29.

Läßt jemand Waaren und Güter aus andern Welttheilen und entlegenen Ländern kommen, will sie versichern lassen, weis aber den Namen des Schiffes und Schiffers noch nicht, so wird dergleichen Versicherung auf unbenannte Retouren in unbenannten Schiffen zwar verstattet, es muß aber solcher Umstand in der Police ausgedrückt, der Absender und Empfänger oder Committent, auch der Ladungs- und Löschungs-Ort, nahmhaft gemacht werden; auch liegt dem Versicherten ob, sobald als er den Namen des Schiffes und Schiffers erfährt, denselben dem Versicherer unverzüglich bekannt zu machen.

§. 30.

Gold und Silber, in Barren, Münzen oder Gefäßen, Edelgesteine, Perlen, Kleinodien können versichert, und müssen unter dem allgemeinen Ausdruck von Kaufmannschaften oder Gütern verstanden werden. In sofern aber die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus Unsern Staaten verboten ist, kann solches als eine Contreband-Waare nicht versichert werden.

§. 31.

Auf Bodmerey, oder die, auf den Boden des Schifs und auf abgeschifte oder abzuschiffende Güter geliehene Gelder, Seewechsel, oder das sogenannte Cambio marino kann Versicherung genommen werden, und zwar kann der Geber zum vollen, an Capital, Interessen und Prämie sich versichern lassen; aber alsdenn kann der Nehmer auf sein verpfändetes Eigenthum dergleichen sich nicht unterfangen. Derjenige, der solchergestalt auf Bodmerey versichert, soll frey von aller Haverey und von allem Beytrage dazu seyn.

§. 32.

Fischereyen aller Arten kann jeder versichern, und versichern lassen.

§. 33.

Da Assecuranzen auf das Bestehen, Fallen und Steigen der Waaren-Preise, nicht anders betrachtet werden können, als zulässige Wetten über das Eintreffen oder nicht Eintreffen seiner Muthmaßung, mithin dergleichen Versicherungen Kaufleute sehr zum Nachsinnen aufmuntern können: so sollen sie in so fern verstattet werden, in so weit sie dem gemeinen Wesen in Ansehung der Preise-Steigerung nicht nachtheilig, auch mit keiner Argliſt und Gefährlichkeit verbunden sind.

§. 34.

Auf vermutheten, zu verhoffenden oder sogenannten imaginirten Gewinn, ingleichen auf Interesse oder Non-Interesse können Versicherungen geschehen. Es muß aber im ersten Fall die Waare, worauf der Gewinn gehoffet und vermuthet wird, in der Police nahmhaft gemacht, bey der letzten Art der Versicherung aber sollen Unsere Unterthanen alle Vorsichtigkeit gebrauchen und darauf an niemand zeichnen, ohne die Person, die solche angehet, zu kennen, und die Umstände wohl erwogen zu haben.

§. 35.

Man kann sich auch die Versicherungs-Prämie, die man bezahlet, versichern lassen, indem man sie zu dem Werthe und den Kosten der versicherten Waaren rechnet.

§. 36.

§. 36.

Der Verſicherer kann ſich durch jemand anders vor das übernommene Riſico, wieder verſichern laſſen, wie unten der Abſchnitt von Reaſſecuranzen des mehrerern beſaget.

§. 37.

Alle wegen Seereiſen angeſtellte Wetten werden hiermit gänzlich verboten.

§. 38.

Schiffe, Waaren, Güter, Kriegs- und Mundbedürfniſſe, welche unſern erklärten Feinden gehören, oder gewidmet ſind, ſollen von Unſern Unterthanen nicht verſichert werden, und die Uebertreter dieſes Verbots ſollen, ſo viel als ſie gezeichnet, Strafe erlegen; auch ſollen in Kriegszeiten alle von den kriegenden Mächten vor Contreband erklärte Dinge, Kriegs- und Lebens-Bedürfniſſe, in den Policen namentlich ausgedrückt, widrigenfalls die Verſicherung vor nichtig geachtet werden.

§. 39.

Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr in Unſern Geſetzen verboten iſt, können gültiger Weiſe wiſſentlich nicht verſichert werden, und der Verſicherer ſolle alsdann der bedungenen Prämie verluſtig ſeyn, und als ein Contrebandier mit dem Verſicherten beſtraft werden.

§. 40.

Auf Schiffer- und Volkshäuer und Lohn wird keine Verſicherung verſtattet, wohl aber auf das den Schifsleuten gegebene Handgeld und die voraus bezahlte Volkshäuer.

§. 41.

Aufgebrachte oder Priſe-Schiffe kann derjenige, der ſie gekauft, verſichern laſſen, wenn ſie aber noch nicht auf freyer Rhede, oder in einem freyen Hafen geweſen, ſo muß dieſer Umſtand in der Police ausgedruckt, widrigenfalls die Verſicherung vor ungültig geachtet werden.

§. 42.

Ueber den Werth des Schifs oder der Waaren darf die Versicherung nicht gehen. Es solle daher das zu versicherende Schiff und die zu versicherenden Waaren allezeit gewürdiget, und der zwischen beyden Theilen verglichene Werth in der Police in Gelde ausgedrückt, auch im Fall der Vergütigung ohne weitern Beweis zum Grunde geleget werden.

§. 43.

Bey einer Versicherung auf das Casco eines Schiffs werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrehdung und Ausrüstung, die Provision, die voraus bezahlte Volkshäuer, die Assecuranz-Prämie mit und eingerechnet, und der Werth des Schiffes so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung würklich gewesen ist.

§. 44.

Bey der Würdigung der Waaren und Güter aber wird ihr Werth darnach bestimmt, was sie an Bord zu bringen gekostet, und die Kaufmanns-Gebühr oder Provision, auch die Versicherungs-Prämie dazu gerechnet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Obliegenheiten des Versicherers.

§. 45.

Der Versicherer übernimmt alle zukünftige über die versicherten Waaren und Güter ergehende Gefahren, sie mögen von menschlichem Versehen, oder vom Zufalle herrühren.

§. 46.

Jedoch verstehen sich blos die äusserlichen Beschädigungen, nicht aber die innere Verderbniß der versicherten Waaren.

§. 47.

§. 47.

Der Versicherer muß nicht nur denjenigen Schaden vergütigen, welcher den Waaren und Gütern selbst zugefüget wird, sondern auch denjenigen ersetzen, welchen der Unglücksfall an Kosten und Auslagen veranlasset.

§. 48.

Wenn die vorgehabte Reise entweder durch den Willen des Versicherten oder wegen dazwischen kommender Hindernisse gänzlich eingestellet oder verändert wird, ingleichen wenn die versicherten Güter und Waaren gar nicht eingeschifft und weggesendet werden; so ist die Versicherung vor erloschen zu achten, und der Assecurirte berechtiget, die bezahlte Prämie mit Abzug eines dem Versicherer verbleibenden halben pro Cent zurück zu fordern.

§. 49.

Vor Güter und Waaren, welche zwar zur Ladung und Versendung bestimmt gewesen, aber entweder gar nicht eingeladen worden, oder noch auf dem Lande befindlich und verblieben sind, ist der Versicherer zu haften unverbunden.

§. 50.

Wenn Waaren und Güter zur Zeit des geschlossenen Versicherungsvertrages bereits angekommen, oder schon verlohren gewesen, und der Versicherte den Verlust derselben zur Zeit der gezeichneten Police gewust hat, oder wissen können, so ist die Assecuranz nichtig und ungültig.

§. 51.

Wird ein Schiff widrigen Windes halber oder anderer Ursachen wegen, zurück zu laufen genöthiget, und seine Reise unterbleibt darauf gänzlich, so höret die Assecuranz auf, und der Versicherer behält nur so viel von der empfangenen Prämie, als er entweder mit dem Versicherten in Güte eins wird, oder als gute unpartheyische Männer, oder die Assecuranzrichter vor billig erachten, und nach Verhältniß der Gefahr, die jener bereits gelaufen hat, bestimmen werden.

§. 52.

Wenn jemand auf Güter und Waaren mehr versichern läßt, als davon würklich abgeschifft worden oder als er daran würklich Theil hat; so ist er befugt nach Verhältniß des wenigeren, von dem Versicherer, jedoch vor Absegelung des Schiffs, von der ihm bezahlten Prämie zurück zu fordern. Es behält aber der Assecurateur davon ein halb pro Cent zurück.

§. 53.

Bey einer Versicherung, die auf das Casco eines Schiffes geschiehet, fängt sich die Gefahr von dem Augenblick an, da dasselbe seine Ladung oder Ballast einzunehmen beginnet, und währet bis zur Ankunft am Orte der Bestimmung und dem Zeitpunkt der Löschung.

§. 54.

Wenn das Casco eines Schiffs von einem auf der Hin- vom andern aber auf der Herreise versichert wird, so beginnet und endiget sich die Gefahr des erstern so, wie im §. 53. bestimmt worden. Hingegen fängt die Gefahr dessen, der auf die Herreise versichert hat, sich mit dem Augenblicke an, da das Schiff zu seiner Rückladung Güther einzunehmen begonnen, unerachtet die Waaren, womit es angekommen, noch nicht ganz ausgeladen sind, und höret auf, sobald das Schiff wieder an dem Orte seiner Bestimmung angelandet, und völlig gelöschet ist.

§. 55.

Bey Versicherungen der Waaren und Güter hebt sich die Gefahr des Versicherers an, sobald sie vom Lande scheiden, oder vom Ufer und Strande ins Schiff gebracht werden, und dauret bis zu ihrer Ankunft am bestimmten Löschungsplatze, und bis sie unbeschädiget wieder ans Land gebracht sind. Es muß aber die Löschung nach der Ankunft möglichst beschleuniget werden.

§. 56.

Versichert jemand ein Schiff auf der Hin- und Herreise, so haftet der Versicherer auch vor die Gefahr der Zeit des Stilleliegens.

§. 57.

§. 57.

Läßt jemand ohne dringende Urſachen die einmal an Bord gebrachten und eingeladenen Waaren in ein anderes Fahrzeug oder ans Land bringen, ſo iſt der Verſicherer vor einen darüber ergehenden Schaden zu ſtehen nicht verbunden.

§. 58.

Hingegen ſtehet er vor die Gefahr, welche über die verſicherten Waaren gehet, wenn ſie vom Ufer in Lichtern an Bord, oder in dergleichen leichten Fahrzeugen vom Schiffe ans Land gebracht werden.

§. 59.

Iſt ein Schiff und Gut zur Zeit des darüber eingegangenen Verſicherungsvertrages bereits vergangen oder beſchädiget geweſen, der Aſſecurirte aber, oder deſſen Commiſſionair könnte hinlänglich erweiſen, oder eidlich erhärten, daß er davon zur Zeit der Zeichnung nicht die mindeſte Nachricht gehabt: ſo bleibt die Verſicherung kräftig und verbindlich, und der Verſicherer muß den erlittenen Schaden jenem vergüten. Wird der Verſicherte hingegen überführet, daß er zur Zeit der Zeichnung bereits Nachricht von dem Zufalle gehabt, und hat ſie dem Verſicherer verſchwiegen, ſo iſt nicht nur der ganze Vertrag nichtig und ungültig, ſondern es ſolle auch der Verſicherer die Prämie behalten, und der Verſicherte ſo viel, als ſie beträgt, Strafe erlegen.

§. 60.

Der Verſicherte iſt alſo ſchuldig, alle von dem aſſecurirten Schiffe und Guth habende Nachrichten und Zeitungen dem Verſicherer aufrichtig anzuzeigen, und in der Police einzurücken, mithin deutlich auszudrücken, ob und wie lange das Schiff von dem Ladungs-Orte abgegangen, oder ob es noch daſelbſt, und an welchem Orte, es liege.

§. 61.

Wird demnach Verſicherung über ein Schiff und Guth genommen, welches bereits von dem Einladungsort abgegangen iſt, dabey aber über die gewöhnliche Zeit ausbleibet, ſo muß der Verſicherte alle ſeine bis zur geſuch-

gesuchten und gezeichneten Assecuranz gehabte Nachrichten, redlich entdecken, und solche mit dem Vorbehalt:

auf alle gute und schlimme Zeitungen:

in der Police ausdrücklich einrücken lassen. Geschiehet dieses: so ist die Versicherung gültig, wenn sich auch gleich das Unglück vor ihrer Zeichnung ereignet hätte.

§. 62.

Da die Versicherung eines Schiffs und Guts, von dessen Untergange und Verlust der Assecurirte zur Zeit der gezeichneten Police bereits Wissenschaft gehabt, ungültig, nichtig, und unverbindlich ist: so wird diese Wissenschaft nicht vermuthet, sondern der Versicherer, welcher sie vorschützet, muß sie erweisen. Es ist aber genug, wenn der Versicherte die Nachricht, durch ein Gerüchte, oder durch einen einigen Zeugen, oder auf andere Weise erhalten hat. Ermangeln dem Versicherer die nöthige Beweismittel, so lieget dem Versicherten ob, sich eidlich zu reinigen, von dem Unglücke zur Zeit der Zeichnung keine Wissenschaft gehabt zu haben.

§. 63.

Es soll aber doch alsdenn diese Wissenschaft des zugestoßenen Unglücks vermuthet werden, wenn die Nachricht davon, von der Stelle, wo das Schiff verlohren worden, oder Schaden genommen, an dem Ort, wo die Police gezeichnet worden, vor ihrer Zeichnung ordentlicher Weise hingelangen und gebracht werden können. Um dieses herauszubringen, sollen zwey Stunden auf eine Meile gerechnet, auch andere Beweisthümer zugelassen werden.

§. 64.

Unter der Gefahr und dem Risico, welche der Versicherer übernimmt, sind alle gewöhnliche und ungewöhnliche, bedachte und unbedachte Unglücksfälle und Beschädigungen verstanden und begriffen, welche den Schiffen und Gütern auf irgend eine Weise, es seye durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Uebersegelung, Strandung, Werfung, Brand, Wegnehmung, Plünderung, feindliche Anhaltung fremder Mächte,

Krie-

Kriegeserklärungen, Repressalien, Mißhandlung, Versehen, oder Versäumniß des Schiffers oder seines Volks, zustoßen können, und weder in diesem Gesetze noch in der Police ausgenommen sind.

§. 65.

Weil aber die Versicherer nur die äusserlichen Unglücksfälle und Beschädigungen übernimmt, so haftet er keinesweges vor die innerliche Verderbniß der Waaren, die aus ihrer natürlichen Beschaffenheit, und ihren innerlichen Mängeln und Fehlern entstehen. Wenn also Weine sauer werden und verlecken, Früchte verderben und faul werden, Getreide oder Castanien sich anstecken, Mäuse und Ungeziefer etwas anfressen, benagen oder zernichten, so ist der Versicherer diesen Schaden zu vergütigen nicht verbunden, es wäre denn, daß derselbe aus gewaltsamer Auf- und Anhaltung des Schiffs entstanden.

§. 66.

Wird ein Schiff wegen eines, wider die Gesetze und Ordnungen des Orts begangenen Versehens und Fehlers, oder auch wegen unrichtiger Angabe oder Verhelung bey Entrichtung der Aus- und Eingangsrechte, oder auch wegen Aus- oder Einfuhr verbothener und Contrebandwaaren, oder wegen Einlaufung in einem verbothenen Hafen angehalten, vor verfallen, oder verwirkt erkläret, oder die verbothene Waare eingezogen: so ist der Versicherer von Ersetzung eines solchen Schadens frey.

§. 67.

Eben so wenig stehet der Versicherer vor denjenigen Schaden, der aus dem Fallen des Preises entspringt, wenn er ihn nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 68.

Er ist auch überhaupt von Vergütigung aller derjenigen Schäden frey, welche durch die Handlungen, Gefährde oder Verschuldung des Versicherten entstehen.

§. 69.

Alles was unterwegs an dem Schiff nicht gekapt und gekerbet wird, sondern an dessen Geräthschaften, durch den ordentlichen Gebrauch bricht, oder abgenützt und zernichtet wird, fällt dem Versicherer nicht zur Last, inmaßen das Schiff mit seinen Geräthschaften zum Widerstande gegen Wind und Wetter stark und tüchtig seyn soll. Jedoch ist davon auszunehmen das Brechen der Masten und Tauen und der Verlust der Anker und Segel, wenn solches im ordentlichen Lauf der Reise sich zuträgt, oder gar durch außerordentliche Zufälle veranlasset wird.

§. 70.

Wenn ein Schiff des Winters oder Eises wegen aus dem Hafen zu segeln verhindert, oder auf der Reise des Winters und Treibeises wegen, in einem Hafen einzulaufen genöthiget, oder auch wegen der Pest und anderer im Schwange gehender ansteckender Krankheiten zur Quarantaine angestrenget wird: so ist der Versicherer vor die unter der Zeit verstrichene Liegetage frey, und kann der dieserhalb aufgelaufenen Kosten wegen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 71.

Wird ein Schiff von hoher Hand, als von freyen Staaten, Souverainen und Fürsten angehalten, in Beschlag oder so genanntes Embargo genommen, so muß der Versicherer vor die dadurch verursachte Kosten und Liegetage einstehen.

§. 72.

Wird hingegen ein versichertes Schiff wegen einer besondern Partikulär-Forderung an die Rheder oder an die Befrachter verkümmert, angehalten, oder in Beschlag genommen; so ist der Versicherer vor die dadurch verursachte Kosten zu keiner Vergütigung verbunden.

§. 73.

Sieht sich der Versicherte, dessen Commißionär oder Schiffer durch Sturm, Ungewitter, Strandung oder andere dergleichen Zufälle gezwungen,

gen, die Waaren umladen und in eins oder mehrere Fahrzeuge bringen zu lassen, so stehet der Versicherer in solchem Falle vor solche Waaren in eben der Gefahr und Verantwortung, als wenn sie nicht umgeladen worden wären; er muß auch alle durch solche Umladung verursachte Schäden und Kosten vergütigen, wie auch die höhere Fracht, die etwa der Versicherte bedingen müssen, ersetzen; jedoch muß der Versicherte ihm so fort von dem Zufalle Nachricht geben.

§. 74.

Der Versicherer ist vor allen Schaden und Verlust einzustehen verbunden, welcher an Schiff und Guth durch Versehen, Nachläßigkeit oder Muthwillen des Schiffers und seiner Leute entstanden ist. Jedoch ist er befugt seine Entschädigung wieder vom Schiffer zu suchen.

§. 75.

Wenn aber der Schiffer über das Verlorne oder beschädigte Guth einen Fracht-Brief gezeichnet hat, so hat der Versicherte sich zu seiner Entschädigung zuerst an den Schiffer und dessen Vermögen, in dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit aber an das Schiff und die Frachtgelder zu halten, das daran noch fehlende aber vom Versicherer zu suchen.

§. 76.

Verzögert Schiff und Guth an dem Einladungsorte ohne dringende Noth und über die sonst gewöhnliche Zeit, und segelt in einer spätern Jahrszeit ab, worin die Gefahr zur See größer ist; so bleibt zwar die Versicherung verbindlich, aber der Versicherer, dem solches gemeldet werden muß, ist berechtiget, wegen seinem vermehrten Risico eine Zulage zu der Prämie zu fordern, so wie sie zur Zeit, da der Schiffer wirklich abgesegelt, gangbar ist.

§. 77.

Läßt der Versicherte ohne Vorwissen und Einwilligung des Assecurirers die Reise verändern und den Schiffer nach andern Häfen und Oertern als

in der Police benannt und bestimmt worden, segeln; so soll der Versicherer aller Gefahr entschlagen und die Prämie gewonnen seyn, es wäre denn, daß ein erweißlicher Nothfall diese Veränderung verursacht hätte.

§. 78.

Verändert aber der Schiffer ohne wirkliche Noth und ohne Wissen und Willen des Versicherten seine Reise und gehet nach andern, als in der Police benannten Oertern und Häfen, so bleibt zwar die Versicherung in ihrer völligen Kraft, der Versicherer aber ist befugt, den Schiffer dieserhalb in Anspruch zu nehmen.

§. 79.

Verkürzt der Schiffer seine Reise und löschet mit Wissen und Willen des Assecurirten die ganze Ladung oder einen Theil derselben an einem näher belegenen Orte, als derjenige ist, den die Police bestimmt, so erlöschet die Versicherung und die Verantwortung des Versicherers höret auf, die Prämie aber ist gewonnen.

§. 80.

Verlängert der Schiffer die Reise, mit Vorwissen und Einwilligung des Versicherten, und segelt nach einem weiter gelegenen Ort, so ist der Versicherer aller Gefahr entlediget, und die Prämie zu behalten befugt.

§. 81.

Lässet der Versicherte ohne dringende Noth die an Bord genommenen Waaren in ein anderes Fahrzeug oder zu Lande bringen, oder verabsäumet die Güter zu rechter Zeit zu löschen, so ist der Versicherer vor den dabey sich ereignenden Schaden zu stehen unverbunden, und fällt solcher denjenigen zur Last, auf deren Veranlassung solches geschehen.

§. 82.

Soll ein Schiff und Guth unter einer Bedeckung oder Convoy gehen, so muß diese in der Police deutlich benannt, und der Ort bestimmt werden,

werden, wo es zur Convoy ſtoßen ſoll. Wird dieſes unterlaſſen, und das Schiff wird auf der Reiſe zur Convoy weggenommen; ſo iſt der Verſicherer zu keiner Entſchädigung verbunden, es wäre denn, daß die Aſſecuranz in ſolchem Falle auf alle Gefahr ohne Ausnahme geſchloſſen worden.

§. 83.

Iſt Schiff und Guth bereits bey denen zu ſeiner Bedeckung beſtimmten Kriegsſchiffen angelangt, mithin unter Convoy gekommen; ſo muß der Schiffer mit einem Zeichen oder Seynbriefe, von demjenigen, der die Convoy führet, verſehen werden.

§. 84.

Dem Schiffer lieget ob, ſich bereit und fertig zu halten, ohne alle Verzögerung mit der Convoy in die See zu gehen, abzuſegeln, und auf der Reiſe ſich möglichſt mit derſelben zuſammen zu halten.

§. 85.

Wenn der Schiffer gefliſſentlich verſäumet mit der Convoy auszulaufen, oder auf der Reiſe ſie ohne Noth verläßt, der Verſicherte kann aber nicht überführet werden, dazu einige Anleitung gegeben zu haben, oder ſonſt Schuld daran geweſen zu ſeyn: ſo iſt zwar der Verſicherer verbunden, vor allen ſich ereignenden Schaden einzuſtehen; er iſt aber befugt ſeine Entſchädigung von dem Schiffer zu ſuchen, und ſoll dieſer außer dem noch wegen ſeines Vergehens, nach Beſchaffenheit der Umſtände, empfindlich geſtraft werden.

§. 86.

Iſt dem Verſicherten eine ſolche Fahrläßigkeit des Schiffers bekannt geweſen, und er hat dem Verſicherer nicht ſogleich Nachricht davon gegeben, um ſich mit ihm deswegen zu vergleichen, ſo iſt dieſer aller Gefahr und Verantwortung entſchlagen. Der Verſicherer muß aber erweiſen, daß der Verſicherte die Nachläßigkeit und den Muthwillen des Schiffers gewußt, oder darzu Veranlaſſung gegeben habe. Im Fall ermangelnder Beweismittel aber, muß ſich der Verſicherte dieſerhalb eydlich reinigen.

§. 87.

Wird aber der Schiffer durch Sturm, Wind und Ungewitter, oder andere unvermeidliche Zufälle von der Convoy getrennt, oder sie zu verlassen gezwungen, so mag er seine Reise an den bestimmten, oder einen andern Ort fortsetzen, den er vor den sichersten hält, und bleibet sodann der Versicherer, falls das Schiff weggenommen und aufgebracht wird, vor allen Schaden einzustehen verbunden.

§. 88.

Es muß in der Police allezeit ausgedrückt werden, ob ein Schiff mit oder ohne Convoy abgehen soll, ingleichen, ob im Fall das Schiff mit Convoy abgienge, ein Theil der Prämie zurückbezahlt, oder ob im Fall es ohne Convoy abgienge, etwas zu der Prämie zugelegt werden soll, inmaßen ohne dergleichen Abreden, die Prämie weder zurück gegeben, noch vermehret werden darf.

Sechster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Versicherten.

§. 89.

Da der Versicherungsvertrag auf beyden Seiten eine besondere Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Treue voraussetzet und erfordert: so lieget dem Versicherten ob,

dem Versicherer die wahre Beschaffenheit, Umstände, Eigenschaften des Schiffes und Gutes offenzig anzuzeigen, ihm die davon habenden Nachrichten unverholen mitzutheilen, auch nichts davon gefährlicher Weise zu verschweigen.

§. 90.

Er ist solchemnach verbunden, dem Versicherer aufrichtig anzuzeigen und in der Police auszudrücken,

a) wo das Schiff gebaut, und von welcher Bauart, auch ob es von Eichen oder weicherem Holze gebaut sey,

b) ob

b) ob es eine aufgebrachte und gemachte Prise sey,

c) ob verbotene und Contrebandwaaren auf dem Schiffe befindlich seyn,

d) ob und was vor verderbliche und fließende Waaren darin geladen seyn,

e) ob das Schiff bereits abgegangen,

f) wenn es abgesegelt, und welche Nachrichten und Zeitungen er davon habe,

g) ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehen, und wo es darunter kommen oder dazu stoßen soll.

§. 91.

Alle nach Absegelung des Schiffes erhaltene Nachrichten muß er dem Versicherer unverweilt mittheilen, ihm es auch sogleich melden, wenn das Schiff durch Zufälle gehindert wird zur bestimmten Zeit in See zu gehen, oder wenn es genöthiget wird, die Reise zu ändern, nach entferntern Oertern zu segeln, oder in andern Häfen, als in der Police bestimmt, einzulaufen.

§. 92.

Der Versicherte ist schuldig, die bedungene Prämie ohne Verzug zu der bestimmten Zahlungszeit, oder wenn keine Frist verabredet worden, sofort bey Unterzeichnung der Police zu bezahlen, im Verzögerungsfall aber monatlich ein Procent Zinsen davon zu entrichten.

§. 93.

Es lieget ihm ferner ob, in Unglücksfällen allen Eifer und alle Sorge anzuwenden, um Schiff und Guth möglichst zu retten und nichts zu verabsäumen, was zu ihrer Erhaltung, Bergung und Befreyung gereichen kann.

§. 94.

So bald er von einem zugestossenen Unglücke und Unfall Nachricht erhält, muß er sie dem Versicherer sogleich durch geschworne Mäkler, oder andere glaubwürdige Männer mittheilen lassen.

§. 95.

§. 95.

Ist Schiff und Guth an dem Ort der Bestimmung angelangt, so liegt dem Versicherten ob, die Löschung möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen funfzehen Tagen zu bewirken, oder die, sie verzögernde gültige Hinderniſſe dem Versicherer zu melden. Verzögert er die Löschung gefliſſentlich, oder läßt er ohne gültige Hinderniß die funfzehen Tage vorbeystreichen, so ist der Versicherer aller Gefahr entschlagen, und von aller Verantwortung frey. Wenn aber auch gültige Hinderniſſe die Löschung aufhielten, so soll doch die Gefahr des Versicherers nicht über einundzwanzig Tage von der Ankunft an gerechnet, dauren.

Siebenter Abschnitt.

Von der Versicherungs-Prämie, und deren Zurückzahlung, oder dem Risiorno.

§. 96.

Die Versicherungsprämie soll von dem Versicherten sogleich bey Unterzeichnung der Police durch unsere Wechselbank bezahlet werden, es wäre denn eine andere Frist und Zahlungszeit bedungen und verabredet worden.

§. 97.

Verzögert der Versicherte die Bezahlung der Prämie; so muß er monatlich ein pro Cent Zinsen davon entrichten.

§. 98.

Dem Mäkler lieget ob, die von dem Versicherten empfangene Prämie dem Versicherer ohne allen Verzug zuzustellen; widrigenfalls er seines Lohns verlustig, und verbunden seyn soll, die zurückbehaltene Prämie völlig, und zwar mit ein pro Cent monatlicher Zinsen dem Versicherer sofort zu bezahlen.

§. 99.

§. 99.

Wenn der Versicherer die bedungene Prämie dem Mäkler selbst borget, so muß er sich an ihn allein halten; es wäre denn, daß die Prämie noch bey dem Versicherten stünde, welchenfalls dieser hauptsächlich sie ihm zu bezahlen verbunden wäre.

§. 100.

Der Versicherer soll zur Sicherheit seiner Prämie ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht an dem Schiff und Guth haben, und nach dem §. 165. unserer Concurs- und Hypothekenordnung in der zweyten Classe angesetzet werden.

§. 101.

Der Versicherer erhält die Prämie wegen übernommener Gefahr; er ist also dieselbe zu fordern nicht berechtiget, vielmehr die erhaltne Prämie herauszugeben verbunden, wenn er gar kein Risico gehabt, und die Versicherung ohne Schuld des Versicherten rückgängig geworden, jedoch ist er allezeit befugt ein halb pro Cent abzuziehen und einzubehalten.

§. 102.

Ein geschlossener Versicherungsvertrag, kann ohne beyderseitige Einwilligung nicht aufgehoben werden. Der Versicherte kann also die bezahlte Prämie unter keinerley Vorwand zurückfordern, wenn er auch gleich die Versicherung anderswo wohlfeiler bekommen könnte, oder die Gefahr selbst übernehmen wollte.

§. 103.

Die Zurückzahlung und Zurückforderung der Prämie mit Abzug und Einbehaltung eines halben pro Cent, hat nur in folgenden Fällen statt,

a) wenn der Versicherte die Reise freywillig einstellet oder ändert,

b) wenn die Reise wegen dazwischen kommender Zufälle und Hindernisse unterbleibt,

c) wenn die versicherten Waaren nicht eingeschifft und nicht weggesendet werden,

d) wenn das Schiff widrigen Windes oder anderer Zufälle halber, zurückläuft und die Reise nicht wieder fortsetzet, in welchem letztern Fall aber an der empfangenen Prämie nur so viel zurück gezahlet wird, als sich die Partheyen vergleichen, oder als gute Männer nach Verhältniß der bereits gehabten Gefahr bestimmen.

§. 104.

Nach Verhältniß des zu viel versicherten, kann die Prämie mit Abzug eines halben pro Cent zurück gefordert werden,

a) wenn der Versicherte mehr Waaren versichern lässet, als wirklich abgesendet werden,

b) wenn er mehr versichern läßt, als er wirklich Theil an den Waaren oder an dem Schiffe hat.

Er muß aber solches zu erweisen, allenfalls eydlich zu erhärten im Stande seyn.

§. 105.

Wenn die versicherten Waaren anfänglich in mehrern Schiffen eingeladen werden sollen, nachher aber nur in einem Schiffe eingeladen werden; so liegt dem Versicherten ob, dem Assecurateur sogleich Nachricht davon zu geben, und falls dieser sodann nicht über alle in dem einen Schiffe geladene Waaren die Versicherung übernehmen und fortsetzen will, so ist er schuldig von der empfangenen Prämie so viel mit Einbehaltung eines halben pro Cent zurück zu geben, als die Verhältniß der nicht versicherten Waaren beträgt.

§. 106.

Wird ein Schiff oder Guth auf mehrere Oerter versichert, und ist in der Police zwischen einem jedweden Ort eine absonderliche Prämie bedungen worden; so ist im Fall daß die Reise geändert oder verkürzet wird, oder auch ein Unglück sich ereignet, nachdem das versicherte Schiff und Guth an einem von den, in der Police zuerst benannten Oertern angelangt, der Versicherer verbunden, von der erhaltenen Prämie mit Ab-

kürzung

kürzung eines halben pro Cent so viel zu erstatten, als zwischen dem Absegelungs- und dem Landungs- und Löschungsorte bedungen worden. Ist aber in dem Versicherungsbriefe, nicht zwischen einem jedweden Orte eine besondere, sondern überhaupt für die ganze Reise eine Prämie bedungen worden, so behält der Versicherer die ganze Prämie, falls die Reise geändert oder verkürzet wird, oder ein Schade entstehet, ehe Schiff und Guth an einem derer in der Police bestimmten Oerter angelangt ist.

§. 107.

Wenn es sich zuträgt, daß einerley Schiff oder Guth zugleich an mehrern Oertern versichert worden, und es ist erweißlich ohne Gefährde des Versicherten und blos deswegen geschehen, weil er von der, von seinem Commissionär anderswo genommenen Versicherung nichts gewußt hat: so gilt allein die ältere und erst gezeichnete Versicherung und Police, es mag die Prämie höher oder geringer, als bey der letztern seyn; jedoch ist der Versicherte befugt von dem spätern Versicherer, die nach der neueren Police ihm entrichtete Prämie nach Abzug eines halben pro Cent zurück zu fordern. Dafern aber dasjenige was in der ältern Police gezeichnet worden, den wahren und völligen Werth der versicherten Waaren nicht erreichte; so soll die letztere und neuere Versicherung und Police nur vor so viel gelten, als zur Versicherung des völligen Werthes noch fehlet, und in der ersten Police ermangelt; der Ueberrest von der entrichteten letztern Prämie aber soll, mit Abzug eines halben pro Cent zurück gegeben werden.

§. 108.

Wenn aber der Versicherte Ordre giebt, an einem andern Ort über Schiff und Guth Versicherung zu nehmen, nimmt aber hernach über dieselben selbst am Orte seines Aufenthalts auf gleiche Summe Assecuranz: so muß nicht auf das Datum der gezeichneten Policen, sondern der gegebenen Ordre gesehen, mithin jene, obwohl später, jedoch nach der ältern Ordre gezeichnete Police und Versicherung vor die erstere geachtet werden.

§. 109.

Ist aber auf einer und derselben Police, und an einem Orte zu unterschiedenen Zeiten, von mehreren Assecurateurs gezeichnet worden, so wird von einem jeden die empfangene Prämie Verhältnißmäßig erstattet, und gehet über sie das Ristorno insgesammt, und ohne Unterschied.

§. 110.

Eine auf imaginirten oder erwarteten Gewinn gezeichnete und geschlossene Versicherung kann nicht wiederrufen, und der Versicherer zur Erstattung der Prämie nicht angehalten werden.

§. 111.

Wenn ein Mensch, dessen Freyheit versichert worden, auf der Reise stirbet, oder getödtet, und solches behörig erwiesen wird, so erlöschet die Versicherung und der Assecurateur muß die Prämie mit Einbehaltung eines halben pro Cent herausgegeben.

Achter Abschnitt.

Von des Schiffers und Schiffsvolks Versehen.

§. 112.

Der Versicherer trägt nach obigen Grundsätzen allen Schaden, welcher durch des Schiffers, oder der Steuerleute, und des Schiffsvolks Unerfahrenheit, Versehen, Versäumniß, Nachläßigkeit und Muthwillen entstehet, und dem versicherten Schiff und Guth widerfähret.

§. 113.

Er ist aber berechtiget, sich wieder an den Schiffer und das Schiffsvolk zu halten, und von ihm seine Entschädigung zu fordern.

§. 114.

Wann die eingeladene Güther und Waaren, wegen unzulänglicher Verwahrung, schlechter Ladung, Packung, Garnirung und übeler Stauung

ung beſchädiget oder verdorben werden; ſo muß zwar der Verſicherer ſolches vergütigen; es lieget aber dem Verſicherten ob, vorhin alles zu verſuchen, von dem Schiffer, aus dem Schiffe oder dem Frachtgelde ſeine Entſchädigung zu erlangen, und dieſe nicht eher von dem Verſicherer zu ſuchen, als, wenn er vom Schiffer und aus dem Schiffe oder Frachtgelde ſie entweder gar nicht, oder nicht völlig erhalten kann.

§. 115.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Schiff übel verſehen und gedichtet, oder auch aus Unvorſichtigkeit des Schiffers eine naſſe und fließende auf eine andere, dadurch leicht verderbliche, Waare geleget und geſtauet, und dieſe ſolchergeſtalt angeſteckt, oder beſchädiget wird.

§. 116.

Bricht beym Ein- und Ausladen der Güther das Hebezeug, und der Windetakel des Schiffs, ſo fällt der daraus entſtehende Schade zwar dem Verſicherer zur Laſt; er iſt aber ſeinen Regreß an den Schiffer zu nehmen befugt.

Neunter Abſchnitt.

Von der Ueberſegelung, oder von dem Schaden, welchen die Schiffe einander im Hafen, oder in offener See zufügen.

§. 117.

Wenn zwey unter Segel ſeyende Schiffe auf einander anſegeln, oder ſtoßen, ohne daß ſolches von den Schiffern vermieden und durch zeitige Ausweichung verhütet werden können, es ereigne ſich ſolches bey Tag oder bey Nacht, bey ſtürmiſchem oder ſtillem Wetter, in offener See, oder auf der Rhede und im Hafen, dergeſtalt, daß das eine oder das andere zerbricht, berſtet oder gar zu Grunde gehet, oder, daß das eine oder beyde mit ihrer Ladung durch Werfung der Güther, oder auf andere Art beſchädiget werden; ſo ſolle der Verluſt und Schaden auf beyde Schiffe und deren Ladung zuſammen geſchlagen, berechnet und vertheilet werden,

wie in allgemeinen Havereyen gebräuchlich ist, da dann ein jedes von beyden die Hälfte des Schadens, tragen solle.

§. 118.

Wenn aber ein segelndes Schiff, ohne des Schiffers Verschulden an ein anderes, welches vor Anker liegt, oder mit Tauen am Lande feste gemacht ist, geräth und dergestalt anstößt, daß diesem dadurch ein Schade zugefüget wird, so soll jenes die Hälfte desselben vergütigen; nimmt aber das segelnde selber dadurch Schaden, so muß es ihn allein tragen.

§. 119.

Wofern dasjenige Schiff, welches solchergestalt durch An- und Uebersegeln beschädiget worden, ausweichen können, und hat es nicht gethan, so trägt es seinen Schaden selbst und allein.

§. 120.

Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher weise zu nahe, so ist der vorne anliegende Schiffer, woferne er weichen kann, verbunden auf des andern Zurufen, den Anker zu lichten und abzulegen; unterläßt er solches, so haftet er vor allen daraus entstehenden Schaden, besonders wenn es sich in einem solchen Hafen zuträget, in welchem das Wasser ablaufen, und das Schiff auf den Grund zu sitzen kommen kann.

§. 121.

Wenn derjenige Schiffer, welcher in obigem Falle dem andern auszuweichen bemühet ist, und auf des andern Zurufen aus dem Wege zu gehen suchet, selber dabey an Schiff und Guth Schaden nimmt: so soll ihm dieser nach dem Ermessen guter Männer von demselben vergütiget werden; füget er hingegen bey dem Ausweichen dem andern Schaden zu, so ist er außer aller Verantwortung.

§. 122.

Will ein ansegelender Schiffer, ob es ihm gleich möglich war, und ob ihm gleich der andere fest liegende zurufet, nicht ausweichen und aus dem

dem Wege legen, oder er verhindert den andern, auszuweichen: so ist er schuldig den ganzen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 123.

Kömmt eines von denen vor Anker liegenden Schiffen los, und treibet sich auf ein anderes, fest liegendes Schiff, so, daß es ihm Schaden zufüget, so solle es dessen Hälfte ersetzen; nimmt aber das losgetriebene Schiff selber Schaden, so muß es denselben allein tragen.

§. 124.

Wenn der Schiffer, dessen Schiff solchergestalt los geworden, und angetrieben kömmt, dem vor Anker liegenden zuruft, seinen Tau schießen zu lassen, dieser es aber wegen Sturm oder anderer Ursachen ohne Gefahr seines Schiffs nicht thun kann, so soll das angetriebene Schiff die Hälfte des, dem andern zugefügten Schadens vergütigen.

§. 125.

Wenn aber zwey Schiffe los kommen und sich beyde aneinander treiben, so müssen beyde die Hälfte des daraus entstehenden Schadens pro rata ihres Werths tragen.

§. 126.

Jeder Schiffer soll an dem Orte, wo sein Schiff vor Anker liegt, eine Ankerboy in gerader Linie über dem Anker befestigen und schwimmen lassen; Falls er solches unterläßt, haftet er vor allen Schaden.

§. 127.

Wenn ein Schiffer auf obige Arten einen Schaden vorsetzlich und geflissentlich zufüget, oder, es kann ihm doch dabey eine grobe Schuld beygemessen werden: so soll er denselben völlig ersetzen, in soweit nämlich Schiff und einhabende Ladung zureichet; nimmt er aber solchergestalt Schaden, so träget er ihn allein, ohne vom andern Vergütigung fordern zu können.

§. 128.

§. 128.

Derjenige, welcher eine solche Geflissenheit oder Verschuldung dem Schiffer beymißt und behauptet, muß deren Beweiß übernehmen; ermangeln ihm hinlängliche Beweisthümer, so müssen sich Schiffer und Schiffsvolk eydlich reinigen, und nach geleistetem Eyde entbunden werden.

§. 129.

In allen diesen Fällen sind Schiffer, Rheder und Befrachter mehr als Schiff und Ladung, die ihnen zugehören, an Werth betragen, zu vergüten und zu ersetzen, nicht schuldig, und es zahlet jeder nach Verhältniß des ihm am Schiffe und Guth gehörigen Antheils, und nicht darüber.

§. 130.

Wird jemand bey dergleichen Zufällen getödet, verwundet und gelähmet; so soll es dabey eben so, als bey andern vorsetzlichen, verschuldeten oder zufälligen Mordthaten und Verwundungen gehalten werden, sowohl was die Bestrafung, als auch die Entschädigung und Genugthuung betrift.

§. 131.

Ist ein, auf obige Art beschädigtes Schiff und Guth versichert; so liegt den Eigenthümern und Versicherten ob, auf Verlangen und auf Rechnung des Versicherers und zu seinem Besten, ihr Recht gegen die Rheder und Führer des Schiffes, welches den Schaden verursachet, auszuführen und geltend zu machen. Alles dasjenige nun, was sie durch rechtliches Erkenntniß oder durch einen, mit des Versicherers Einwilligung geschlossenen Vergleich erlangen, und erhalten, soll dem Versicherer, oder falls mehrere gezeichnet, den Versicherern nach Verhältniß, und nach Abzug der gerichtlichen und außer gerichtlichen Kosten, wieder gut gethan werden.

§. 132.

Dagegen ist der Versicherer schuldig, den auf obige Arten der Zufälle zugefügten, und über Schiff und Guth ergangenen Schaden, nachdem

dem ihm das Unglück bekannt gemacht worden, binnen gesetzlicher Frist zu vergütigen, und die Haverey zu bezahlen.

Zehnter Abschnitt.

Von Versicherung auf Seewechsel und Bodmerey.

§. 133.

Auf Bodmerey, wie auch auf Gelder, die auf abgeschiffte oder abzuschiffende Güther geliehen worden, mag der Geber zum vollen versichern lassen, alsdem aber muß sich der Nehmer dessen auf sein verpfändetes Eigenthum enthalten.

§. 134.

Der Geber solle von der Haverey nicht befreyet, sondern in Schadenfällen, seinen verhältnißmäßigen Theil an der Verringerung der verbodmeten oder verpfändeten Sache mit zu tragen gehalten seyn.

§. 135.

Jedoch verstehet sich dieser Beytrag nur von gemeinschaftlicher oder großen Haverey, als Werfung, Kappen der Masten und Tauen, welche zur gemeinen Rettung des Schiffs und Guths geschehen. Zu simplen Havereyen, und Particulär-Schäden aber, die ihnen zustoßen möchten, trägt der Geber nichts bey, und mit dieser Einschränkung verstehet sich der §. 31. des vierten Abschnites.

§. 136.

Im Fall eines Schiffbruchs, soll der Bodmereycontract auf den Werth der geborgenen Güther herunter gesetzt werden.

§. 137.

Wenn auf eine Ladung zugleich ein Bodmereycontract und zugleich Assecuranz vorhanden ist, so soll der Geber auf Bodmerey allein vor sein Capital dem Versicherer in Ansehung der aus dem Schiffbruche geretteten Güther vorgezogen werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Versicherungen über das Leben und die Freyheit der Menschen, besonders vor Türkengefahr.

§. 138.

Wenn die Freyheit gewisser Personen oder das Leben eines Menschen versichert wird: so solle in der Police der Name, das Alter, der Stand, der Aufenthalt derselben, der Name des Schiffes, der Hafen der Absegelung, die Summen der Loskaufung, Ranzion und Reisekosten, auch an wen die Gelder ausgezahlet werden sollen, ausgedrückt werden.

§. 139.

Diejenigen, welche die Lösung gefangener Personen aus der Sclaverey übernehmen, können das Lösegeld versichern lassen, und die Versicherer sollen es zu bezahlen verbunden seyn, wenn die gelöste Person auf der Herreise, wieder genommen oder getödtet würde, oder auch eines natürlichen Todes stürbe.

§. 140.

Das Leben eines Menschen kann ein dritter ohne sein Vorwissen nicht versichern lassen.

§. 141.

§. 141.

Wird auf Seegefahr oder Risico überhaupt Versicherung gegeben, so ist die Gefahr vor den Türken und Barbaren darunter ordentlicher Weise mit begriffen; geschiehet aber die Versicherung blos und allein auf Türkengefahr, es sey auf das Schiff oder auf Güther, oder der Menschen Freyheit und Leben: so soll unter dieser Versicherung allein die Gefahr und der Zufall verstanden werden, der von wirklichen türkischen, mohrischen und barbarischen Schiffen und Kapern oder Kreuzern, nicht aber von andern Seeräubern herrühret, und der Versicherer solle sonsten vor kein anderes Seerisico haften und einstehen.

§. 142.

So bald der Versicherer benachrichtiget ist, daß die versicherte Person von den Türken aufgebracht und gefangen genommen worden, so ist er verbunden, die gezeichnete Summe ohne Abzug der sonst üblichen zwey pro Cent an den rechtmäßigen Inhaber der Police binnen einem Monat auszubezahlen.

§. 143.

Wenn die Person, deren Freyheit, jedoch ohne deren Leben zugleich, versichert worden, entweder im Gefechte bliebe, oder in der Sclaverey vor ihrer Lösung verstürbe: so soll der Versicherer, falls er das gezeichnete Lösegeld schon bezahlet hat, solches wieder zurück zu fodern berechtiget, jedoch des verstorbenen Frau und Kinder zehen pro Cent davon zu lassen verbunden seyn.

§. 144.

Ist aber das Leben eines Menschen versichert, so muß der Versicherer so bald er von dem gewaltsamen oder natürlichen Tode desselben behörig benachrichtiget und überzeuget worden, die gezeichnete Summe an denjenigen binnen gewöhnlicher Zeit bezahlen, der die Versicherung thun lassen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Rückversicherung oder Reassecuranz.

§. 145.

Es stehet jedem Versicherer frey, seine gegebene Versicherung und gezeichnete Summe wieder von einem andern assecuriren zu lassen.

§. 146.

Er muß aber seinem Reassecurateur alle von dem Schiffe bis zur Zeit der Rückversicherung habende Nachrichten getreulich und redlich eröfnen, auch ausdrücklich in der Police melden, daß es auf Reassecuranz geschehe.

§. 147.

Er bleibet dieser Rückversicherung ungeachtet nach, wie vor seinem Assürirten verpflichtet, und diese ändert an seinen Verbindlichkeiten gegen diesen gar nichts.

§. 148.

Wenn der Versicherer in solchen Verfall seines Vermögens geräth, daß er seinen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten unvermögend wird, so stehet dem Versicherten frey, einen andern Versicherer zu suchen und anzunehmen, er muß ihm aber die letzte Nachricht, die er vom Schiff und Guth hat, aufrichtig anzeigen.

§. 149.

Es kann aber der Versicherte die bezahlte Prämie nicht wieder von seinem erstern Versicherer zurückfordern, als wenn er ihn überführen kann, daß er schon zur Zeit der gezeichneten Versicherung und Police in unvermögendem Zustande gewesen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Vom Abandonniren, oder wenn und wie Schiff und Guth verlohren gegeben, und vom Assecurirten abandonniret werden kann.

§. 150.

Es hängt nicht von des Versicherten Willkühr ab, das versicherte Schiff und Gut verlohren zu geben, zu verlassen oder zu abandonniren, sondern er ist so lange, als es kann gerettet, befreyet und geborgen werden, verbunden, auf des Versicherers Kosten, Gefahr und Rechnung, alles zu versuchen und anzuwenden, um dasselbe zu seinem besten zu retten und zu erhalten.

§. 151.

Wenn ein versichertes, und nach einem, binnen den Gränzen von Europa noch belegenen Orte, bestimmtes und gehendes Schiff, drey Monate über die gewöhnliche erforderliche Zeit einer solchen Reise ausbleibt, und davon gar keine Nachricht einläuft: so kann es vor verlohren geachtet werden, und stehet dem Versicherten frey, solches mit seiner Ladung zu abandonniren.

§. 152.

Wenn der Versicherte sich entschließet, Schiff und Ladung zu abandonniren, so muß er solches durch einen geschwornen Mäkler dem Versicherer bekannt machen, da denn dieser schuldig ist, ihm nach Ablauf zweyer Monate die gezeichnete Summe und den Schaden mit zwey und neunzig pro Cent zu bezahlen; wogegen er das völlige Eigenthum des abandonnirten Schiffs und Guths erlangt.

§. 153.

Verweigert aber, oder verzögert der Versicherer binnen dieser zwey monatlichen Frist, die gezeichnete Summe zu bezahlen, so solle zwar der Versicherte ein Jahr und zwey Monate von der Zeit der Absegelung an, in Ruhe stehen, der Versicherer aber nach Verlauf solcher Zeit den ganzen Schaden ohne einigen Abzug, mithin hundert pro Cent zu vergüten

schuldig, auch inzwischen auf Verlangen des Versicherten ihm tüchtigen Vorstand und Sicherheit zu bestellen verbunden seyn.

§. 154.

Ist aber das versicherte Schiff und Guth nach einem andern entferntern in andern Welttheilen liegenden Orte bestimmt, so soll der Versicherte schuldig seyn, ehe und bevor es vor verlohren gehalten werden kann, zwey Jahre auf Zeitungen zu warten, und erst alsdann Freyheit haben, es verlohren zu geben, oder zu abandonniren, und seine Entschädigung auf obige Art ohne Abzug, vom Versicherer zu suchen.

§. 155.

Wird ein versichertes Schiff und Gut innerhalb Europa aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen; so solle der Versicherte befugt seyn, falls die Befreyung und Möglichkeit die Reise fortzusetzen ungewiß seyn sollte, sechs Monate nach der, dem Versicherer förmlich geschehenen Bekanntmachung Schiff und Ladung verlohren, und dahin zu geben, ohne den Ausgang und die Entscheidung des darüber schwebenden Processes abzuwarten.

§. 156.

Kann der Versicherte beybringen, daß ein solches Schiff vor verwirkt, oder eine gute Prise mittelst rechtlichen Erkenntnisses erkläret worden; so stehet ihm sofort frey, es zu abandonniren, und von dem Versicherer binnen der gewöhnlichen zwey Monate seine Entschädigung zu fordern.

§. 157.

Wird das Schiff mit seiner Ladung ausserhalb Europa aufgebracht, angehalten, oder weggenommen; so ist der Versicherte ebenfalls berechtiget, falls dessen Befreyung und Losmachung ungewiß und weitaussehend ist, nach Ablauf eines Jahres, nach der, dem Versicherer förmlich geschehenen Bekanntmachung, das Schiff und dessen Ladung zu abandonniren.

§. 158.

§. 158.

Leicht verderbliche Waaren können eigentlich nicht abandonniret werden.

§. 159.

Wenn dergleichen Waaren sich in einem aufgebrachten oder angehaltenen Schiffe befinden, und entweder durch diesen Aufenthalt bereits beschädiget worden, oder doch leicht beschädiget werden können; so liegt dem Versicherten, oder seinem Commissionär, oder dem Schiffer ob, sowohl vor ihre möglichste Befreyung, als auch vor ihre unschädliche Verwahrung und Erhaltung bestens zu sorgen. Er soll sie auch durch verständige glaubwürdige Personen besichtigen, ihre Beschaffenheit von ihnen bezeugen, und von ihnen bestimmen und beurtheilen lassen, ob sie gänzlich verdorben, oder nur so beschädiget worden, daß noch ein Theil davon zum Verkauf oder zum Umschiffen tauglich seye. Im letztern Fall muß der Versicherte sie sogleich durch öffentlichen Ausruf und förmliche Versteigerung verkaufen, oder zum Abschiffen umladen lassen. Hat er sie öffentlich verkauft, so kann er vom Versicherer nur so viel fordern, als über das daraus gelöste Geld an der gezeichneten Summe noch ermangelt.

§. 160.

Verlohnet es sich aber mehr der Mühe und der Kosten, die beschädigten Waaren zu trocknen, umzupacken und abzuschiffen; oder man läuft Gefahr, sie durch die Abschiffung gänzlich zu verderben, so soll der Versicherte, oder dessen Commissionär oder der Schiffer sie ohne Zeitverlust öffentlich verkaufen, und kann sodann der Versicherte nur den daran erlittenen Verlust, und dessen Vergütigung verlangen.

§. 161.

Falls dem Versicherten, dessen Commissionair oder Schiffer verwehret oder verweigert wird, dergleichen Waaren behörig zu verwahren, und zu warten; so mögen sie drey Monate nach der, dem Versicherer bekannt gemachten Wegnahme und Aufbringung derselben, oder, sobald sie vor verwirkt erkläret sind, oder auch durch die Wegnehmung erweislich verdorben sind, dem Versicherer als verlohren überlassen werden, welcher sodann nach der Police die Entschädigung leisten muß.

§. 162.

§. 162.

Alle auf die Befreyung, Erhaltung, Umladung und Verkaufung solcher Waaren, erweislich verwendete Kosten, müssen vom Versicherer erstattet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Reclamirung oder Freymachung eines aufgebrachten Schiffs.

§. 163.

Wird das versicherte Schiff und Guth aufgebracht und weggenommen; so muß der Versicherer davon sogleich benachrichtiget werden, und der Versicherte sich mit ihm über die zu seiner Befreyung zu nehmenden Maßregeln vereinigen.

§. 164.

Ist der Versicherer entfernt; so lieget dem Versicherten oder seinem Commissionair ob, allen Eifer und alle Mittel zu dessen Befreyung anzuwenden, auch den Versicherer davon zu benachrichtigen. Dieser aber ist verbunden die Kosten darzu vorzuschießen, oder nachher zu vergütigen.

§. 165.

Will der Versicherer weder den Vorschuß thun, noch vor die Kosten stehen; so kann er sich alles, an Schiff und Guth habenden Rechts begeben, und durch die Bezahlung der gezeichneten Summe gänzlich befreyen. Es ist aber dem Versicherten sodann unbenommen, die gesuchte Freymachung auf seine Rechnung weiter zu betreiben.

§. 166.

Der Schiffer aber ist verpflichtet, sogleich bey Aufbringung und Anhaltung des Schiffs alle mögliche Mittel anzuwenden, um es zu retten und frey zu machen, und müssen ihm die darauf verwendeten Kosten, nach einer, von ihm zu beschwörenden Berechnung, vom Versicherer vergütet, auch alles, was er zu diesem Ende gethan, von ihm genehmiget werden.

§. 167.

§. 167.

Wenn ein Schiff nach seiner Befreyung wieder aufgebracht wird; so muß der Versicherer nicht nur die Kosten, sondern auch den, durch die zweyte Wegnehmung verursachten Schaden tragen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Bergung gestrandeter Schiffe und Güter.

§. 168.

Wenn ein Schiff strandet, oder auf eine Sandbank zu sitzen kömmt, und die Güter und Waaren entweder bereits gerettet und geborgen sind, oder doch noch gerettet werden können; so ist der Versicherte gehalten, solches sogleich dem Versicherer durch einen vereidigten Mäkler bekannt zu machen.

§. 169.

Auf erhaltene Nachricht lieget dem Versicherer ob, allenfalls in Gegenwart des Dispacheurs mit dem Versicherten, sich über die Maasregeln und Mittel zu berathschlagen und zu vereinigen, die zu Rettung des Schiffs und Bergung der Güter zu ergreifen seyn möchten.

§. 170.

Dieser genommenen Abrede gemäß muß der Versicherte seine Bemühungen, das Schiff und Gut zu retten, auch der Dispacheur seine künftige Dispache einrichten.

§. 171.

Dem Versicherer stehet jedoch frey, die gezeichnete Summe zu bezahlen, und sich dadurch der Rettungs- und Bergungskosten sowohl, als auch seiner ganzen Verpflichtung zu entschlagen.

§. 172.

Sonsten haftet er vor allen Schaden, Bergungs- und übrige Unkosten, die aber gebührend gewürdiget und bescheiniget werden müssen.

§. 173.

Sind die geretteten Güter und geborgenen Waaren dergestalt beschädiget, daß sie in kurzer Zeit nicht wieder in brauchbaren und verkäuflichen Stand gesetzet werden können; so ist der Versicherte berechtiget, nach Ablauf dreyer Monate den erweislichen und ungefähren Verlust und Schaden von dem Versicherer abschläglich einzufordern, oder von ihm wenigstens so viel zu verlangen, als würklich vor verlohren zu achten ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Vom Beweise des Schadens.

§. 174.

Der Versicherte ist verbunden, den Schaden, seine Würklichkeit und Größe zu erweisen, wenn er dessen Vergütigung fordern will.

§. 175.

Wann auch gleich in der Police die Clausul enthalten seyn sollte, daß auf den Fall eines sich ereignenden Unglücks oder Schadens, weiter nichts, als der bloße Versicherungsbrief vorgeleget werden solle; so muß doch der Versicherte, welcher Entschädigung verlangt, sowohl die Würklichkeit des Unglücks und Schadens erweisen, als auch, daß er würklich am Schiff und Gut Theil gehabt, mittelst des Connoissements, oder anderer Beweisthümer darthun.

§. 176.

Wäre aber in der Police auch die Vorweisung des Connoissements erlassen; so müssen doch bey Ausrechnung der Haverey die andern Beweisthümer und Urkunden vorgeleget werden.

§. 177.

Wenn Schiffer, Steuerleute, und Botsknechte Waaren und Güter vor ihre Rechnung mit sich führen, und solche, ohne ein Connoissement oder Frachtbrief darüber auszustellen, versichern lassen; so lieget ihnen ob,

ob, die solchergestalt zu versichernde Güter und Effecten nach Ballen, Kisten, Packen ꝛc. mit Bestimmung des Werthes in der Police Stück vor Stück anzuzeigen, um bey entstehendem Unglücksfall allen deshalb besorglichen Streitigkeiten gründlich vorzubeugen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Würdigung des Schadens.

§. 178.

Der in der Police bestimmte Werth eines versicherten Schiffes oder Guts soll zum Grunde der Vergütigung geleget werden, ohne daß eine weitere Rechnung oder Beweis davon nöthig wäre.

§. 179.

Wird ein Schiff beschädiget; so soll vor dessen Ausbesserung, dasselbe nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, von einem zuverläßigen Schiffsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, wie auch von einem erfahrnen Schiffer des Orts, wo das Unglück sich zugetragen hat, besichtiget, in Augenschein genommen, und gewürdiget, ihre Taxe aber vor der Obrigkeit, oder Notarien und Zeugen, oder auch dem Consul der Nation, von welcher der Versicherer ist, von ihnen beschworen werden.

§. 180.

Sind am Orte der Verunglückung dergleichen kunsterfahrne Taxatoren nicht befindlich; so können auch andere glaubwürdige Männer zur Besichtigung und Würdigung gebraucht, nur muß der von ihnen darüber auszustellende Besichtigungs- und Würdigungsschein gleichergestalt beschworen werden.

§. 181.

Bey der Würdigung muß allezeit darauf gesehen und ausgedrückt werden, ob das Schiff neu oder alt, von welcher Bauart und Beschaffenheit es gewesen.

§. 182.

Sind die Waaren geborgen; so müssen dieselben, sie mögen beschädiget oder unbeschädiget seyn, nicht anders als in Gegenwart des Versicherers und Versicherten, oder ihrer Gevollmächtigten, oder in sämmtlicher Abwesenheit vor Notarien und Zeugen, oder auch dem Consul der Nation des Versicherers eröfnet, und von verständigen Männern gewürdiget, deren Taxe aber obbestimmter maßen beschworen werden.

§. 183.

Dafern sich nun beyde Theile nicht eines andern vereinigen; so müssen die beschädigten Waaren öffentlich an den meistbiethenden auf Rechnung des Versicherers verkauft, das daraus gelöste Geld aber dem Versicherten eingehändiget werden. Was ihm nun noch an der in der Police gezeichneten Summe fehlet, das muß der Versicherer ergänzen und nachschießen.

§. 184.

Wenn die Güter in der Police gewürdiget sind, und einige derselben beschädiget worden, andere aber unbeschädiget geblieben; so sollen die beschädigten, wie oben verordnet, öffentlich verkauft werden, und der Dispacheur die Rechnung von den Verkauften nach der Taxe anfertigen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, was die gut gebliebenen im Verkauf gelten können. Der Versicherer ist sodann gehalten, die Haverey davon zu bezahlen, wenn auch gleich aus den gut gebliebenen so viel gelöst werden könnte, als die in der Police bestimmte Taxe aller Güter beträgt.

§. 185.

Enthält aber der Versicherungsbrief keine Würdigung der Güter und keine Bestimmung ihres Werthes, und des davon gehofften Gewinns; so muß der Dispacheur allein die Factur oder Einkaufs-Rechnung, die bedungene und bezahlte Prämie der Versicherung, auch die Einladungskosten zum Grunde seiner Rechnung legen, und wird alsdenn, auf den eingebildeten oder verhofften Gewinn keine Rücksicht genommen.

Ach-

Achtzehnter Abschnitt.

Von Andeutung und würklicher Vergütigung des Schadens.

§. 186.

Sobald als ein Schiff verunglücket, oder als eine unstreitig gute Prise aufgebracht worden, und der Versicherte davon zuverlässige Nachricht erhält; so muß er dem Versicherer solches unverzüglich, durch einen vereidigten Mäkler bekannt machen lassen.

§. 187.

Wenn nun von den Gütern und der Ladung nichts geborgen und gerettet worden, oder zur Befreyung und Losmachung des Schiffs und Guts keine Hofnung mehr vorhanden; so ist der Versicherer schuldig, den hinlänglich erwiesenen Schaden binnen zwey Monaten, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung an gerechnet, jedoch mit Abzug von zwey pro Cent, oder so viel sonsten nach Ausweisung der Police verabredet und geschlossen worden, zu bezahlen und zu vergütigen.

§. 188.

Entstehet eine gegründete Besorgniß des Unvermögens; so ist der Versicherte berechtiget tüchtigen Vorstand vom Versicherer zu fordern.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Zeit, die Vergütigung zu verlangen, und der Verjährung der Versicherungsklage.

§. 189.

Der Versicherte muß die Vergütigung des erweislichen Schadens binnen den gesetzlichen, in dieser Ordnung bestimmten Fristen suchen.

§. 190.

Und zwar:

a) Wenn der Schade in der Ostsee, und denen um dieselbe herum belegenen Häfen sich ereignet, binnen sechs Monaten;

b) hat er sich in dem mittelländischen Meere, und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelago, an den Küsten der Barbarey zugetragen; binnen einem Jahre,

c) hat sich das Unglück ausser diesen, und in andern Welttheilen begeben; binnen zwey Jahren.

§. 191.

Läßt der Versicherte diese gesetzliche Fristen ohne rechtliche Hindernisse und Ehehaften verstreichen, ohne die Entschädigung gerichtlich, und bey guten Männern anhängig zu machen; so ist seine Klage und sein Anspruch vor erloschen und verjähret zu achten, und soll die bloße, aussergerichtliche Andeutung, wenn sie auch gleich durch einen Mäkler geschehen, diese Verjährung nicht hemmen und hinderen.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Mäklern, und ihren Obliegenheiten in Assecuranz- und Havereysachen.

§. 192.

Der Versicherungsvertrag kann von den Kaufleuten selber ohne die Einmischung eines Mäklers geschlossen werden, will man sich aber der Vermittelung dieser Leute bedienen; so müssen es vereidigte Mäkler seyn, widrigenfalls die Versicherung ungültig seyn soll.

§. 193.

Die Mäkler selbst dürfen weder versichern, noch an Schiffen und deren Ladung Theil nehmen.

§. 194.

Der Mäkler, durch dessen Unterhandlung und Vermittelung eine Assecuranz geschlossen wird, ist schuldig, alle habende Nachrichten sowohl von den Umständen des Versicherers, als auch von dem zu versichernden Schiffe und Gut redlich und aufrichtig mitzutheilen und anzugeben.

§. 195.

§. 195.

Verhelet oder verdrehet er gefährlicher Weise die wahren Umstände, oder giebt sie fälschlich an, und gebraucht überhaupt List, Gefährde und Betrug; so muß er nicht nur allen daraus entstehenden Schaden ersetzen, sondern er soll auch seines Amts entsetzet, und nach Beschaffenheit seines Verbrechens willkührlich bestraft werden.

§. 196.

Es liegt ihm ob, bey jeder Versicherung alle ihm angegebene Umstände und verabredete Bedingungen, die Namen, Zeiten, Oerter pünktlich und mit möglichster Genauigkeit in dem leeren Raum der Policenformulare auszudrücken.

§. 197.

Er muß auch von allen, durch ihn geschlossenen Assecuranzen ein genaues und richtiges Buch halten, und darin alle durch ihn vermittelte Versicherungsverträge mit ihren verabredeten Bedingungen und Umständen pünktlichst eintragen und einzeichnen.

§. 198.

In eben dieses Buch muß er auch diejenigen Bekanntmachungen und Nachrichten, welche er dem Versicherer gethan und mitgetheilet, mit dessen Erklärung, und der Zeit, auch was darauf von beyden Theilen verabredet und verglichen worden, einzeichnen. Versäumet er hierin etwas, so soll er seines Mäklerlohns verlustig seyn; vernachläßiget er etwas aus gefährlichen Absichten, so soll er des Diensts entsetzet und willkührlich bestraft werden.

§. 199.

Die dem Mäkler vom Versicherten eingehändigte Prämie muß von ihm dem Versicherer sogleich bey Verlust seines Mäklerlohns zugestellt werden.

§. 200.

§. 200.

Borgt der Versicherer dem Mäkler selbst die Prämie, und dieser wird unvermögend; so muß er sich allein an ihn halten. Stehet sie aber noch bey dem Versicherten; so muß sie dieser dem Versicherer entrichten.

§. 201.

Ein Mäkler, der die Prämie geflissentlich vorenthält, soll seines Dienstes entsetzet werden, und monatlich ein pro Cent Zinsen davon bezahlen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von den listigen Ränken und Betrügereyen in Assecuranz- und Havereysachen.

§. 202.

Da der Versicherungsvertrag auf besonders gutem Glauben und Treue beruhet: so sollen sich beyde Theile sowohl, als auch ihre Mäkler aller List, Gefährde, Verhelung, Betrugs, Hintergehung redlichst enthalten.

§. 203.

Sollten der Versicherte, oder der zur Unterhandlung gebrauchte Mäkler, oder der Schiffer, die Steuerleute und das Schiffsvolk, entweder in dem Versicherungsvertrage selber, oder bey den versicherten Schiffe, Gütern und Ladung gefährlich, hinterlistig, muthwillig, betrüglich verfahren, handeln und zu Werke gehen, oder aus Muthwillen geflissentlich was versäumen, und dadurch den Versicherer in Schaden stürzen; so soll der Betrüger, oder geflissentlich saumselige, wenn er seines bösen Willens überführet, obgleich der Schade würklich nicht erfolget ist, noch vielmehr aber, wenn wirklicher Schade und Verlust daraus entstanden ist, nicht nur andern zum abschreckenden Beyspiel willkührlich bestraft, sondern auch allen Schaden, Verlust und Kosten zu ersetzen angestrenget werden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Haverey überhaupt.

§. 204.

Unter der Haverey werden überhaupt verstanden,

a) alle zur Beförderung der Schiffarth und Reise, wie auch zum Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendete ordentliche und gewöhnliche Kosten,

b) alle zur Abwendung der Gefahr und des Schadens, oder zu dessen Verminderung verwendete ausserordentliche Kosten,

c) aller Schade, den man in äusserster Seenoth an Schiff und Gut zu machen genöthiget wird, um Leib und Leben, Schiff und Gut zu retten,

welche von allen Theilnehmern verhältnißmäßig vergütiget und übertragen werden müssen.

§. 205.

Nach der Verschiedenheit der Uebertragung und Vergütigung wird sie eingetheilet in

1) die kleine und ordentliche oder ordinaire Haverey,

2) in die große oder ausserordentliche, extraordinaire Haverey, die auch die gemeinschaftliche oder Haverey Grosse genennet wird,

3) die besondere und particuläre Haverey.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von der kleinen oder ordinairen Haverey.

§. 206.

Die ordentliche und kleine Haverey bestehet in solchen Auslagen und Kosten, welche der Schiffer nach jeden Orts Gebrauch und Erforderniß zum Besten des Schiffs und Guts, und zur Beförderung der Reise und Schiffarth am Ladungs- oder Löschungs-Orte, in dem Lauf der Reise

zum gemeinschaftlichen Nutzen zu machen und zu verwenden gemüßiget wird.

§. 207.

Es werden darunter gerechnet,

a) die Loots- und Pilotagen-Gelder
b) die Anker- oder Grund-
c) die Feuer- Baak- Prahmen-
d) Lichter- Pfahl-
e) Brücken-
f) Quarantaine-Gelder
g) Abgiften an die Admiralität, wie auch vor Seyn-Briefe und Convoy
h) Abgaben an gewiſſe Caſtelle beym Vorbeyſegeln
i) Aufeiſungskoſten bey eingefrornen Schiffen, wenn ſolche, wie im vorhergehenden §. 204. geordnet iſt, zu Bergung des Schiffs und der Güter, mithin zum gemeinſchaftlichen Nutzen verwendet worden.

§. 208.

Alle dieſe Koſten können dem Verſicherer nicht zur Laſt fallen, ſondern es müſſen davon zwey Drittheil auf die Ladung nach der Zahl der Laſten, und ein Drittheil auf das Schiff ſelber gerechnet werden, woferne nicht Rheder und Befrachter ſich darüber anders verglichen haben.

Vier und zwanzigſter Abſchnitt.

Von der beſondern oder particulär Haverey.

§. 209.

Unter der beſondern und particulär Haverey wird derjenige Schade verſtanden, welcher

1) dem Schiff insbeſondere und allein,

2) oder der Ladung allein,

ohne

ohne die Schuld und das Verſehen des Schiffers oder ſeines Volks, und nicht bey Abwendung gemeinſamer Gefahr zuſtößt.

§. 210.

Dieſer Schade muß jedem Eigenthümer des Schiffs oder der Güter, worüber der Schade ergangen, beſonders angerechnet, und ſodann von deſſen Verſicherer, wenn er bey unverderblichen Waaren über drey pro Cent, bey verderblichen aber über zehen pro Cent beträgt, vergütiget werden.

§. 211.

Wenn ſolchemnach ein Schiff auf den Grund oder eine Klippe geräth, ohne daß deswegen die Ladung gelöſchet werden muß: ſo werden die Koſten allein auf das Schiff, und nicht auf die Ladung gerechnet.

§. 212.

Eben ſo verhält es ſich, wenn Kaper oder Seeräuber entweder im Hafen, oder in der offenbaren See etwas von Schiffsgeräthſchaften, als Boot, Anker, Segel, Tauen, und was ſonſt zur Ausrüſtung des Schiffes gehöret, wegnehmen.

§. 213.

Nehmen Kaper und Seeräuber von der Ladung einige Waaren und Güter; ſo gehet der Schade blos über ihren Eigenthümer und deſſen Verſicherer, und nicht über Schiff und übrige Ladung, es wäre denn, daß der Schiffer ihnen zur Rettung derſelben einen gewiſſen Theil der Ladung angewieſen, und ſie damit abgefunden hätte.

§. 214.

Wird einiges Guth von der Ladung durch Sturm und Seeſtürzungen beſchädiget; ſo gehet der Schade über daſſelbe, ſeinen Eigenthümer und deſſen Verſicherer allein.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von der großen, gemeinschaftlichen, oder ausserordentlichen Haverey.

§. 215.

Unter der großen, gemeinschaftlichen oder ausserordentlichen Haverey, wird derjenige Schade verstanden, den man in äusserster Seegefahr oder andern Seenöthen an Schiff und Gut zu machen genöthiget wird, um dadurch Leib und Leben, Schiff und Gut zu retten und zu erhalten.

§. 216.

Dergleichen Schade muß so, wie die, an ein gerettetes Schiff und Gut verwendeten Kosten, nach Verhältniß derer Antheile von allen Theilhabern übertragen und von dem Versicherer des Schiffs und Guts vergütiget werden.

§. 217.

Was nun vor Begebenheiten und Zufälle zu dieser Haverey gerechnet werden, welche hingegen darunter nicht begriffen werden mögen und müssen, solches ist in folgenden Bestimmungen enthalten und auseinandergesetzt.

§. 218.

I. Begebenheiten und Zufälle, welche über Bord geworfene Güter betreffen, und zur Haverey gerechnet werden müssen.

1) Die Werfung der Waaren und Güter, welche in äusserster Seenoth und Gefahr, zu Rettung Leibes und Lebens, Schiffs und Ladung unumgänglich geschehen müssen, ist die vornehmste Begebenheit, die zur großen Haverey gehöret, und wird in einem eigenen Abschnitte nach ihren Erfordernissen und Würkungen näher bestimmt werden.

2) Wenn der Schiffer an einem Ort ladet, und mit der Ladung an einen derer im Versicherungsbriefe bestimmten Oerter segelt, und daselbst mehrere Waaren und Ladung einnimmt; so soll, wenn das

zuletzt

zuletzt eingeladene Gut wegen Seegefahr ausgeworfen wird, die Vergütigung und Wiedervergeltung wegen beyder, der erstern und letztern Ladungen genau berechnet werden.

3) Würde aber der Schiffer ohne des Befrachters, oder Versicherers Vorwissen und Einwilligung, und wider die Abrede an einen andern entlegenern Ort segeln, und daselbst noch mehr Gut einnehmen; so soll er dem Eigenthümer des zuerst eingeladenen Guts vor den, ihm durch Werfung desselben, zugefügten Schaden haften.

4) Wird bey Umreißung der Ladung und Werfung einiger Güter, das übrige nicht geworfene Gut beschädiget und verdorben; so soll dieses, wie das geworfene, vergütiget werden.

5) Eben so soll die Vergütigung geschehen, wenn bey Seenoth ein Schiff durch Sturm und Seestürzung viel Wasser einnimmt, und man Löcher auf dem Verdeck zu machen genöthiget wird, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten, hierdurch aber die Ladung verrückt wird, und die Staue losgeht, mithin das nächst daran gelegene Gut beschädiget wird, entzwey geht oder auslecket.

6) Wenn der Schiffer sein aufgebrachtes, von Feinden, Kapern, oder Seeräubern weggenommenes Schiff und Gut durch Geld, Gut, Bürgschaft und Vorstand auslöset und losmacht; so sollen diese erweisliche Auslösungskosten über Schiff und Gut zu gleichen Theilen ergehen und vertheilet werden.

7) Die Verpflegungs- Heilungs- und Begräbnißkosten der, bey Vertheidigung des angegriffenen Schiffs Verwundeten und Getödteten werden auf Schiff und Gut gleich vertheilet, so

8) Wie die zur Aufmunterung dem Schiffsvolk versprochene, ingleichen die würklich gereichten Belohnungen derer, die sich in Vertheidigung des Schiffs hervorgethan, oder Gliedmaßen verlohren haben,

9) Und die den Wittwen und Waisen der Gebliebenen gereichten Geschenke; wie auch die

10) Güter, die zwar nicht zur Werfung bestimmt gewesen, aber dabey weggespület worden; ferner

11) Mund und Kriegs-Bedürfnisse und Geräthschaften, wie auch des Schiffers und Schiffvolks Kleider und eigene Güter und Waaren, wenn sie geworfen werden.

12) Güter und Eßwaaren, welche ein Fremder, jedoch nicht feindlicher Kaper gegen versprochene, aber nicht erfolgte Bezahlung abfodert und wegnimmt, gehören und müssen zur großen Haverey gerechnet werden.

13) Zur großen Haverey tragen auch die, vor oder nach derselben verdorbene Güter, nach ihrem gehabten erweislichen Werthe bey.

14) Muß die Werfung wiederholet werden, so werden zur Haverey alle bey der ersten und folgenden Werfung ausgeworfene Güter gerechnet.

15) Es gehören endlich überhaupt zur großen Haverey alle diejenigen Beschädigungen, welche dem Schiff und Gut durch die Vertheidigung gegen die Angriffe der Feinde, Kaper und Seeräuber zugefüget werden,

16) Ferner das ausserordentliche Lotsgeld, und die Kosten, die der Schiffer anwenden müssen, wenn das Schiff leck geworden, oder wegen eines andern Schadens in einem Hafen einlaufen müssen.

17) Ingleichen wenn ein Schiff auf den Grund geräth, und durch fremden Beystand gerettet und losgemacht, oder gelöscht werden muß.

18) Alle zu Rettung des Schifs und Guts gekapte, geschlipte, verschlißene Taue und Schiffsgeräthschaften.

19) Alle Unkosten einer ausserordentlichen Quarantaine, und anderer dergleichen ungewöhnlichen, unvermeidlichen Zufälle.

20) Wenn Kleinodien, Edelgesteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, oder auch andere Kostbarkeiten in einem Packe oder Kasten unter andern Waaren und Gütern gelegt und gepackt, und mit denselben über Bord geworfen worden; so werden dieselben sodann mit unter der großen Haverey begriffen, wenn der Schiffer, der den Pack gegen eine bedungene Fracht an Bord genommen, und von dem Absender oder Eigenthümer voraus von den

den eingepackten, und im Pack und Kaſten befindlichen Koſtbarkeiten benachrichtiget worden iſt.

21) Hat aber der Abſender oder Eigenthümer ſolche dem Schiffer verſchwiegen; ſo genießet er ihre Vergütigung nur nach dem Werthe der übrigen im Packe befindlichen Güter und Waaren.

22) Iſt aber der Eigenthümer gegenwärtig, und entdeckt in Zeiten vor der Werfung dem Schiffer die eingepackte Koſtbarkeiten, und vermag deren würkliche Einpackung zu erweiſen, ſo ſollen ſie ihm nach ihrem wahren Werthe vergütiget und zu dieſer Haverey gerechnet werden.

33) Eben ſo verhält es ſich in Anſehung der Gelder und Koſtbarkeiten, welche der Schiffer unter ſeiner beſondern Verwahrung, und mit ausgeworfen hat, ſolches aber hinlänglich erweiſen kann.

§. 219.

II. Begebenheiten und Zufälle, die zwar über Bord geworfene Güter angehen, aber doch nicht zur großen Haverey gehören.

1) Wenn der Schiffer ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers eine an Bord gebrachte Sache ins Schiffsboot leget, und ſie wird hernach in Seegefahr über Bord geworfen; ſo iſt der Schiffer allein gehalten, dem Eigenthümer den Schaden zu erſetzen.

2) Wird das auf dem Ueberlaufe, Back und Schanze liegende, oder an den Seiten angebundene Gut geworfen; ſo gehöret es nicht zur Haverey.

3) Auch werden darunter nicht gerechnet die Fracht- und Bodmerey-Gelder, die Kleider, welche man gebraucht, der Reiſevorrath, den man an Bord genommen, das im Hafen oder in offener See roh gewordene oder aufgeſchwollene Gut, das nach dem Schiffbruch geborgene Gut, Edelgeſteine, Perlen, Koſtbarkeiten, gemünzt oder ungemünztes Gold und Silber, ſo jemand in Seenoth zu ſich nimmt, und mit ſeinem eigenen Leben rettet.

4) Wenn das Schiff untergehet oder weggenommen wird, nachdem die Werfung der Güter geſchehen, ſo daß davon nichts geborgen

oder

oder zurückerhalten worden; so wird keine Haverey gerechnet.

5) Nimmt der Schiffer auſſer denen, im Frachtbriefe verzeichneten, und die volle Befrachtung des Schiffs ausmachenden Gütern, wider die Abrede noch andere Waaren an Bord, und sie werden in Seenoth geworfen; so ist der Befrachter dafür einzustehen unverbunden, und wird keine Haverey gerechnet.

6) Werden aber die eigentliche Befrachtungsgüter, nicht aber die darüber und wider die Abrede eingenommenen, Waaren geworfen; so soll die Haverey auch auf die letztern gerechnet werden.

7) Wenn hingegen der Eigenthümer dieser, über die ordentliche und völlige Befrachtung an Bord genommenen Waaren, nichts gewußt hat, und die Schuld also am Schiffer allein liegt; so sollen sie, falls sie geworfen, mit zur Haverey gezogen werden, und der Schiffer nebst dem Schiffe die Entschädigung allein übernehmen.

8) Dasjenige Gut, was in andere Pramen, Lichter und Böte, als an dem Orte gewöhnlich sind, gebracht wird, und dadurch verlohren geht, wird zur Haverey nicht gerechnet.

9) Wenn der Eigenthumsherr bey entstehender Seegefahr ohne des Schiffers und Schiffsvolks Einwilligung seine Güter, um sie selbst zu retten, wegnehmen und anders wohin bringen läßt, und sie werden beschädiget oder gehen verlohren; so werden sie nicht zur Haverey gerechnet.

§. 220.

III. Begebenheiten, welche Schiffe und deren Geräthschaft angehen, und zur Haverey gerechnet werden müssen.

1) Alles was in Seegefahr, Sturm und Ungewitter zu Rettung Schiffs, Leibes und Lebens an Masten, Tauen, Ankern oder andern Geräthschaften würklich gekapt wird, gehöret zur Haverey.

2) Auch wird darunter gerechnet, wenn das Schiffsboot von seiner Befestigung auf dem Verdeck abgekapt, und über Bord gesetzt wird.

3) In-

3) Ingleichen, wenn ſich der Schiffer genöthiget ſiehet, Anker und Ankertaue zu kappen, damit er nicht auf Klippen, oder in andere unvermeidliche Gefahren gerathen möge.

4) Auch, wenn ein Schiffer Anker und Ankertaue um deswillen zu kappen gezwungen iſt, um zeitiger mit andern Schiffen, mit denen er ſich Sicherheits halber in eine Flotte eingelaſſen, unter Segel zu kommen.

5) Aller Schade, den Schiff und Geräthſchaften im Gefechte mit Feinden oder Kapern und Seeräubern, und in der Vertheidigung wider ſie, nehmen.

6) Wenn ein Schiff leck wird, auf Grund oder Klippen geräth, und man alſo genöthiget wird, die Ladung zu löſchen, und durch Kielholung, oder andere Art das zerbrochene oder entzwey geſtoßene zu kalfatern, ſo daß das Schiff die Ladung hernach wieder einnehmen und ſeine Reiſe fortſetzen kann.

7) Wenn bey ſolchen Zufällen und Gelegenheiten Taue oder andere Geräthſchaften zerreiſſen und zerbrechen.

§. 221.

IV. Begebenheiten, welche Schiff und Schiffsgeräthſchaften zwar angehen, aber zur Haverey nicht gerechnet werden können.

1) Wenn der Schiffer den Ueberlauf ſo mit Gütern belaſtet und überladen hat, daß das Schiffsboot an ſeinem gehörigen Ort nicht feſte gemacht werden kann, ſondern über Bord gekehret und darauf verlohren wird; ſo kann dieſer Verluſt nicht zur Haverey gerechnet werden, ſondern der Schiffer muß allein davor haften.

2) Wenn Maſten, Segel, Stangen, Takelwerk oder andere Schiffsgeräthſchaften durch Sturm über Bord gewehet, oder die Ankertaue entzwey brechen oder abgeſchliſſen werden.

3) Wenn der Schiffer auf Bitten und Flehen furchtſamer, auf dem Schiffe befindlicher Perſonen, ohne dringende Noth einen Maſt abkappet, oder ſonſten voreiligen und frühzeitigen Schaden dem

Schiffe zufüget; so sollen den Schaden diejenigen allein erstatten, welche ihn durch ihr ungestümes Bitten darzu bewogen haben.

4) Werden Lichter und Pramen zur Ausladung, in, oder an Bordbringung gemiethet, und dabey beschädiget; so ergehet der Schade über den Vermiether und Eigenthümer derselben.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Seewurf oder der Werfung.

§. 222.

Um feindlicher Verfolgung zu entgehen, oder um in Seenoth und Sturm, Leib, Leben, Schiff und Gut zu erhalten, und von dem Untergang zu retten, ist es erlaubt, von der Ladung so viel über Bord zu werfen, als zur Erhaltung des Schiffs nöthig ist.

§. 223.

Es hängt aber die Werfung nicht blos von der Willkühr des Schiffers ab, sondern er ist bey einem entstehenden Nothfalle derselben verbunden,

a) mit den gegenwärtigen Eigenthümern, oder deren Commissionär,

b) mit dem Steuermann und den erfahrensten Schiffsleuten

über die Nothwendigkeit der Werfung sich zu berathschlagen, und nach den meisten Stimmen zu verfahren.

§. 224.

Sollten die gegenwärtigen Eigenthümer der Ladung, oder eines Theils derselben, oder ihr Commissionär in die Werfung nicht willigen; so soll sie nichts desto weniger vorgenommen werden können, wenn sie nach dem Urtheil der erfahrensten Schifsleute unvermeidlich und zur Rettung des Schiffs, der Menschen und Güter, schlechterdings und unumgänglich erforderlich ist.

§. 225.

Würden die Eigenthümer und Befrachter ſich der unvermeidlichen Werfung dennoch widerſetzen, und den Schiffer daran hindern, ſo müſſen ſie vor den daraus entſtehenden Schaden ſtehen.

§. 226.

Der Schiffſchreiber, oder wer ſonſt ſeine Stelle vertritt, oder auch der Schiffer und Steuermann ſelbſt, muß bey entſtehendem Nothfalle der Werfung, die vorwaltenden Umſtände, die Meynungen der Schifsleute und Eigenthümer, die geworfenen, oder auch durch die Werfung beſchädigten Waaren, und zwar nach den Packen, Kiſten, Tonnen mit ihren Numern und Zeichen genau aufzeichnen.

§. 227.

Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben; ſo ſoll, ſo viel als möglich bemerkt, der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Auſſagen und Angaben der Schiffsleute geführet werden.

§. 228.

In der Werfung ſelbſt muß der Schiffer, ſo viel es Zeit und Umſtände zulaſſen, Wahl und Ordnung beobachten, und mit denjenigen Gütern und Waaren den Anfang machen, welche

a) am meiſten Raum einnehmen,
b) am ſchwerſten
c) und dabey vom geringſten Werthe ſind,
d) auſſen auf dem Verdeck liegen, oder am Schiffe angehängt ſind,
e) überhaupt aber, durch deren Werfung das Schiff am geſchwindeſten erleichtert und gerettet wird.

§. 229.

Wird ohne Noth und Urſache aus Uebereilung zur Werfung geſchritten: ſo werden die geworfenen Güter nicht zur Haverey gerechnet, und die Verſicherer ſind zu keiner Vergütigung verbunden, ſondern diejenigen haften davor, die zur Werfung gerathen, oder den Schiffer dazu gezwungen haben.

§. 230.

Hat der Schiffer das Schiff überladen, und siehet sich zu dessen Erleichterung gezwungen, die auf dem Verdeck liegenden Güter zu werfen; so hat keine Vergütigung und Contribution statt, aber der Eigenthümer ist befugt, sich an den Schiffer zu halten.

§. 231.

Der Schiffer soll in dem ersten Hafen, worin er landet und anlangt, vor dem Admiralitätsrichter, oder wo der nicht vorhanden, vor der ordentlichen Obrigkeit, und in der Fremde vor Unsern Consuln den Schaden und Betrag der geworfenen Güter sogleich umständlich und pünktlich angeben, auch die Ursachen anzeigen, warum er sich zur Werfung entschließen müssen.

§. 232.

Er muß sich auch bemühen, diesen durch die Werfung entstandenen Verlust und Schaden, sogleich an dem Orte der Entladung als Haverey abzumachen, bey sich ereignenden Streitig- und Schwierigkeiten aber, die Abmachung an die gebührenden Richter verweisen.

§. 233.

Die Rechnung von dem Verlust und Schaden soll von dem Schiffer an dem Orte der Entladung sofort gemacht werden, und die Würdigung der geretteten und geworfenen Güter nach dem daselbst gangbaren Preise geschehen.

§. 234.

Die Vertheilung zur Bezahlung des Schadens soll über die geretteten und geworfenen Waaren, und über die Hälfte des Schiffs und der Fracht, nach ihrem wahren Werthe gemacht werden.

§. 235.

Um den Werth der geworfenen Waaren beurtheilen und bestimmen zu können, müssen die Connoissements und Facturen vorgelegt werden.

§. 236.

§. 236.

Ist der wahre Werth in dem Connoissement nicht genau angegeben, so sollen die geretteten Waaren, nach ihrem wahren Werthe und Preise contribuiren, die geworfenen aber, nach dem im Connoissement angegebenen Werthe vergütiget werden.

§. 237.

Sind hingegen die Waaren im Connoissement höher, als sie werth sind, geschätzet und angegeben, und werden erhalten, so sollen sie nach der Angabe contribuiren, falls sie aber verlohren gehen, nur nach dem wahren Werthe vergütiget werden.

§. 238.

Kriegsmunition, Schiffsprovision, Equipage von Officiers, Kleider, Sold, Volkshäuer contribuiren im Werfungsfalle nicht; wenn sie aber selber mit geworfen werden, müssen sie wie andere Güter, zur Haverey gerechnet und mit vergütiget werden.

§. 239.

Güter, wovon gar kein Connoissement vorhanden, sollen, wenn sie geworfen werden, nicht bezahlet werden; bleiben sie aber unbeschädiget, und wohlbehalten, so müssen sie zur Vergütigung der andern mit contribuiren.

§. 240.

Werden die auf dem Verdeck des Schiffs liegende Güter geworfen; so hat davor keine Vergütigung statt, sondern der Eigenthümer muß den Schiffer dieserhalb in Anspruch nehmen. Werden sie aber gerettet, so müssen sie zur Vergütigung der geworfenen beytragen.

§. 241.

Wegen des dem Schiffe selbst zugestoßenen Schadens hat keine Vergütigung und Contribution statt, es wäre denn derselbe ihm zur Erleichterung des Wurfs zugefügt worden.

§. 242.

Wird durch die Werfung das Schiff nicht gerettet, sondern es geräth dennoch in feindliche Hände, oder scheitert, und gehet zu Grunde; so hat keine Haverey, Contribution oder Vergütigung statt, sondern was an Waaren und Gütern gerettet, geborgen oder befreyet wird, gehöret dem Eigenthümer frey von allem Beytrage, und der Verlust der vergeblich geworfenen ergehet über ihren Eigenthümer.

§. 243.

Wenn ein durch Werfung gerettetes und erhaltenes Schiff nachgehends auf der ferneren Reise aufgebracht und weggenommen wird; so sollen die befreyeten und geretteten Güter nach ihrem Zustande und Werth, zur Vergütigung der geworfenen beytragen, jedoch daß die Kosten der Losmachung und Bergung abgezogen werden.

§. 244.

Wenn auf Rath und Gutfinden der vornehmsten und verständigsten unter dem Schiffsvolke in das Schiff ein Loch gehauen wird, um die Waaren herauszuziehen; so sollen die geretteten Waaren zur Vergütigung des an dem Schiffe zugefügten Schadens beytragen.

§. 245.

Wenn die Waaren um das Schiff beym Einlaufen in einem Hafen zu erleichtern, in kleine Fahrzeuge und Lichter geladen, und darin beschädiget werden, oder verlohren gehen; so soll das Schiff und die übrige Ladung zu ihrer Vergütigung beytragen, und die Vertheilung über das Schiff und die Ladung gemacht werden.

§. 246.

Wenn aber hernach das Schiff mit dem Reste seiner Ladung selber vergienge, und die in die leichten Fahrzeuge überladenen Waaren hingegen kämen unverletzt ans Land; so sind sie zur Vergütigung des verlohrnen Schiffs und der Güter beyzutragen, nicht verbunden.

§. 247.

§. 247.

Wenn die geworfenen Güther wieder geborgen, gerettet, und von dem Eigenthümer wieder erlangt werden; so sollen zur Haverey nur die Kosten und das Bergelohn, auch der durch die Werfung verursachte Schade, gerechnet und vertheilet, was aber die Eigenthümer in der schon geschehenen Contribution mehr und darüber vom Schiffer und den übrigen Theilhabern empfangen haben, diesen wieder erstattet werden.

§. 248.

Sollte sich ein Theilhaber weigern, seinen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten; so soll der Schiffer befugt seyn, so viel, als sein Antheil beträgt, von seinen Güthern einzubehalten, und durch richterliche Hülfe öffentlich verkaufen zu lassen.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von Berechnung und Vertheilung der Haverey.

§. 249.

I. Von Berechnung der besondern oder particulär Haverey.

Da zur particulär oder besondern Haverey nur derjenige Schade gerechnet wird, welcher entweder allein und besonders

a) dem Schiffe oder

b) der Ladung

zugefügt worden; so können dazu und darunter

a) nur diejenigen Schäden, Kosten, Verbesserungen und Verwendungen gezogen, aufgenommen und gerechnet werden, welche das Schiff selbst, seine Ausrüstung und Zubehörungen, seine Ausbesserung und Wiederherstellung zum Auslauf und zur Fortsetzung der Reise zum Gegenstande gehabt und betroffen haben, wozu noch dasjenige gerechnet wird, was das Schiff zur Haverey grosse beygetragen hat.

b) Oder

b) Oder wenn der Schade die Ladung betroffen, und zwar, wenn er sich vor zurückgelegter Hälfte der Reise zugetragen; so werden Guth und Waaren nach dem erweißlichen Werth und Preiß des Einkaufs gewürdiget, und dazu sowohl die erlegte Versicherungsprämie, als auch der Aufwand der Einladung geschlagen.

c) Trägt sich aber die Beschädigung an Güthern und Waaren nach halb vollendeter Reise zu; so werden diese nach den, zur Zeit der Ankunft am Löschungsorte gangbaren Preisen geschätzet und gerechnet, und der Beytrag der Ladung zur Havereygrosse dazu geschlagen, die Fracht und übrige Kosten aber abgezogen.

§. 250.

II. Von Berechnung der Havereygrosse.

a) Was an Schiffsgeräthschaften, Tauen, Masten, Segeln in Seenoth gekappet worden, muß nach dem zur Zeit der Kappung erweißlich gewesenen Werth berechnet und vergütiget werden; Hingegen muß dem Versicherer dasjenige gutgerechnet werden, was nach der Kappung von Geräthschaften und Tauwerk übrig und brauchbar geblieben ist.

b) Werden Güther übern Bord geworfen, und es geschiehet vor zurückgelegter halben Reise; so geschiehet die Würdigung und Vergütigung nach dem erweißlichen Einkaufspreise, mit Einrechnung der Ladungskosten und Prämie.

c) Geschiehet aber die Werfung später und nach vollendeter Hälfte der Reise; so werden die geworfenen Waaren nach denen, zur Zeit der Landung am Löschungsorte gangbaren Preisen gewürdiget und gerechnet, der Beytrag zu der Havereygrosse darzu geschlagen, die Fracht und andere Kosten aber abgekürzet.

d) Der solchergestalt gewürdigte und ausgemittelte Schade muß über Schiff und Ladung aufs pünktlichste vertheilet, und von jedem Versicherer, der darauf gezeichnet hat, verhältnißmäßig vergütiget werden.

e) Und

e) Und zwar wird der eigentliche Werth des Schiffs nach, und in dem Zuſtande, worin es aus der See gekommen iſt, von vereydigten Schiffsbaumeiſtern und Sachverſtändigen geſchätzet und gewürdiget.

f) oder der in der Police beſtimmte Werth des Schiffs angenommen und zum Grunde geleget.

g) Das gerettete Guth aber wird nach dem erweislichen Einkaufspreiſe und allen Unkoſten gerechnet.

§. 251.

Wann die über Bord geworfenen Güther und Waaren ans Land getrieben und gerettet werden; ſo ſollen dieſelbe, im Fall ſie nach der Havereyrechnung bereits vergütiget worden, denen beytragenden und vergütigenden Verhältnißmäßig zu gute kommen.

§. 252.

Sind ſie aber noch nicht vergütiget, ſo ſollen ſie von vereydigten Sachverſtändigen nach ihrem Werthe gewürdiget, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, ſodann aber nach Abzug des Bergelohns und anderer Koſten, das übrige in der Havereyrechnung aufgenommen, und aufs genaueſte behörig vertheilet werden.

§. 253.

Jeder Theilhaber und Verſicherer iſt gehalten, den nach der Havereyrechnung auf ihn fallenden Antheil und Beytrag zur Vergütigung gutwillig zu entrichten. Im Weigerungsfall iſt der Schiffer berechtiget, die Güther und Waaren ſo lange einzubehalten, bis deren Eigenthümer den verhältnißmäßigen Beytrag gethan, oder Sicherheit davor beſtellt hat.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von den Pflichten und Verrichtungen des Dispacheurs.

§. 254.

Da zur Anfertigung einer pünktlichen und gesetzmäßigen Dispachen-Rechnung Uebung und Fertigkeit erfordert wird; so sollen in unsern Seestädten, und bey Assecuranzgerichten geschickte Dispacheurs bestellt, angenommen, und mit Eydespflichten beleget werden.

§. 255.

Wenn der Versicherte in und nach erlittenen Unglücksfällen, seine Entschädigung vom Versicherer begehret, sich aber mit diesem nicht gleich vereinigen kann; so ist er verbunden, dem vereydigten Dispacheur alle Urkunden, Beweisthümer und Nachrichten mitzutheilen, um ihn in Stand zu setzen, eine richtige und zuverläßige Dispachenrechnung anzufertigen.

§. 256.

Der Dispacheur muß die Rechnung nach Vorschrift dieser Ordnung, mit möglichster Genauigkeit, und längstens binnen vierzehn Tagen anfertigen, und soll davor Eins vor Tausend zu seiner Belohnung genießen.

§. 257.

Er muß beyden Theilen ein gleichlautendes Exemplar davon zustellen; sind sie nun damit zufrieden; so wird der Schade darnach vom Versicherer ersetzet und vergütiget.

§. 258.

Können sie aber die Schadloshaltung darnach nicht vergleichen; so müssen sie zu Schlichtung und Erörterung der Streitigkeit gute Männer erkiesen.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von guten Männern und Schiedsrichtern; wie auch von Assecuranzgerichten, und ihrer Verfahrungsart.

§. 259.

Jedem Theil stehet frey, seiner Seits einen oder mehrere Schiedsrichter zu Erörterung einer Assecuranzstreitigkeit zu erwählen.

§. 260.

Alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringende Streitigkeiten und Irrungen sollen zuerst an dergleichen Schiedsrichter und gute Männer gebracht, und nicht eher von ordentlichen Gerichten angenommen werden, als nachdem von jenen ein Ausspruch geschehen. Die erste Instanz in dieser Art von Streitigkeiten ist also allezeit schiedsrichterlich.

§. 261.

Die erwählten guten Männer müssen vor allen Dingen versuchen, die Streitigkeiten gütlich beyzulegen, und die Entschädigung nach der Rechnung des vereydigten Dispacheurs in Güte zu Stande zu bringen.

§. 262.

Es sollen zu dem Ende beyde Theile denselben sogleich die Police, nebst allen Papieren, Documenten, Beweisthümern, und der von dem Dispacheur verfertigten Rechnung einhändigen.

§. 263.

Ist der Versuch der Güte, nach vorgängiger Mittheilung der von ihnen entworfenen Vergleichsvorschläge, ohne Erfolg geschehen; so sollen die guten Männer binnen einem Monat, von Zeit ihrer Erkiesung an, einen schiedsrichterlichen Ausspruch thun.

§. 264.

Zu dem Ende müssen sie beyde Theile, oder ihre Gevollmächtigte, jedoch ohne rechtsgelehrte Sachwalter hören, ihre Gründe niederschreiben, und nach reiflicher und gewissenhaften Erwägung aller Umstände und Beweisthümer einen Spruch abfassen.

§. 265.

Sie müssen überhaupt die natürlichste und kürzeste Verfahrungsart gebrauchen, und mit Weglassung aller Formalitäten, blos die wesentlichen Stücke des Processes beobachten.

§. 266.

Damit aber das Verfahren vor den guten Männern ordentlich und regelmäßig seyn möge; so sollen

1) bey ihnen eine förmliche Klage übergeben, und ihr eine Abschrift der Police und aller Briefschaften beygefüget,
2) die Klage dem Gegentheil mit ihren Beylagen unverzüglich mitgetheilet,
3) ein kurzer Termin zum Verhör angesetzt, und höchstens nur eine Frist verstattet;
4) am Termin jeder Theil mit seiner Nothdurft gehöret,
5) ein Protocoll darüber aufgenommen
6) nöthigen Falls darauf Zeugen summarisch doch eydlich abgehöret,
7) und nach Pflicht und Gewissen ein Spruch abgefaßt und eröfnet,
8) weitaussehende Behelfe aber zur besondern Ausführung verwiesen werden.

§. 267.

Zu dem Ende solle unter den guten Männern allezeit wenigstens ein Rechtsgelehrter seyn, der sich in dieser Art von Angelegenheiten Kenntniß und Wissenschaft erworben hat, und dieser soll die Feder und das Wort führen, das Protocoll schreiben, und das Erkenntniß entwerfen.

§. 268.

§. 268.

Bringen sie einen Vergleich zuwege, so soll er nach allen Bedingungen schriftlich aufgesetzt, und sowohl von ihnen, als auch von beyden Theilen unterzeichnet werden.

§. 269.

Können sich die guten Männer nicht vereinigen; so sollen sie einen Obmann erwählen, dessen Stimme den Ausschlag geben soll.

§. 270.

Das Erkenntniß der guten Männer soll mit Gründen abgefaßt, schriftlich entworfen, und bey der Eröfnung beyden Theilen in Abschrift zugestellt werden.

§. 271.

Es erlangt nach Ablauf der zehen Tage die Rechtskraft, und muß von dem ordentlichen Richter, auf Anrufen der obsiegenden Parthey, ohne Weigerung und Verzug vollzogen werden.

§. 272.

Die Berufung davon aber gehet binnen der zehntägigen Frist an die See- oder eigene Assecuranzgerichte, deren Errichtung wir uns vorbehalten.

§. 273.

Der provocirende oder appellirende Theil muß binnen zehen Tagen seine Appellationsschedul, nebst den schiedsrichterlichen Acten, bey dem ordentlichen Richter einreichen, binnen vierzehen Tagen aber seine Beschwerden rechtfertigen und ausführen. Auf diese Rechtfertigungsschrift soll sogleich ein Termin zum mündlichen Verfahren anberaumet, und nach dessen Schluß das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt und eröfnet werden.

§. 274.

Will der provocirende Theil einen neuen Beweiß führen; so muß er gleich in der Appellationsschedul angetreten, binnen vier Wochen unternommen, in der Rechtfertigungsschrift aber ausgeführet werden.

§. 275.

In unsern Seestädten verbleibt die Entscheidung der Assecuranzstreitigkeiten denen daselbst bereits errichteten Seegerichten, und ergehen also die Appellationen von den schiedsrichterlichen Erkenntnissen an diese Seegerichte.

§. 276.

Das Appellationserkenntniß erwächst sogleich in die Rechtskraft, und muß, ohne Verstattung weiterer Rechtsmittel sofort vollzogen werden.

Gegeben und verordnet Berlin den 18ten Februar 1766.

Friderich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Inhalt.

Inhalt

der Königlichen Preuſſiſchen Aſſecuranz- und Havereyordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von Verſicherungs oder Aſſecuranzverträgen überhaupt, §. 1—2. Seite 267

Zweyter Abſchnitt.

Von Aſſecuranzpolicen oder Verſicherungsbriefen, §. 3—13. 268

Dritter Abſchnitt.

Von denen Perſonen, welche Verſicherung geben und nehmen können, §. 14—21. 270

Vierter Abſchnitt.

Von dem Gegenſtande der Verſicherung, §. 22—44. 272

Fünfter Abſchnitt.

Von denen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten des Verſicherers, §. 45—88. 276

Sechſter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten des Verſicherten, §. 89—95. 286

Siebenter Abſchnitt.

Vom der Verſicherungsprämie und deren Zurückzahlung, oder Riſorno, §. 96—111. 288

Achter Abſchnitt.

Von des Schiffers und Schiffsvolks Verſehen, §. 112—116. 292

Neunter Abſchnitt.

Von der Ueberſegelung, oder von dem Schaden, welchen die Schiffe einander im Hafen, oder in offener See zufügen, §. 117—132. 293

Zehnter Abſchnitt.

Von Verſicherung auf Seewechſel und Bodmerey, §. 133—137. 297

Eilfter Abschnitt.

Von Versicherungen über das Leben und die Freyheit der Menschen, besonders vor Türkengefahr, §. 138—144. Seite 298

Zwölfter Abschnitt.

Von der Rückversicherung oder Reassecuranz, §. 145—149. 300

Dreyzehnter Abschnitt.

Von abandonniren, oder wenn und wie Schiff und Guth verloren gegeben, und vom Assecurirten abandonniret werden kann, §. 150—162. 301

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Reclamirung oder Freymachung eines aufgebrachten Schiffs, §. 163—167. 304

Funfzehnter Abschnitt.

Von Bergung gestrandeter Schiffe und Güther, §. 168—173. 305

Sechzehnter Abschnitt.

Vom Beweise des Schadens, §. 174—177. 306

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Würdigung des Schadens, §. 178—185. 307

Achtzehnter Abschnitt.

Von Anbeutung und wirklicher Vergütigung des Schadens, §. 186—188. 309

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Zeit, die Vergütigung zu verlangen und der Verjährung der Versicherungsklage, §. 189—191. 309

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Mäklern, und ihren Obliegenheiten in Assecuranz- und Haverey-sachen, §. 192—201. 310

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von den listigen Ränken und Betrügereyen in Assecuranz- und Haverey-sachen, §. 202—203. 312

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Haverey überhaupt, §. 204—205. Seite 313

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von der kleinen oder ordinären Haverey, §. 206—208. 313

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der besondern oder Particulär-Haverey, §. 209—214. 314

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von der großen, gemeinschaftlichen, oder außerordentlichen Haverey, §. 215—217. 316

§. 218. I. Begebenheiten und Zufälle, welche über Bord geworfene Güther betreffen und zur Haverey gerechnet werden müssen, 1—23. 316

§. 219. II. Begebenheiten und Zufälle, die zwar über Bord geworfene Güther angehen, aber doch nicht zur großen Haverey gehören, 1—9. 319

§. 220. III. Begebenheiten, welche Schiffe und deren Geräthschaft angehen, und zur Haverey gerechnet werden müssen, 1—7 320

§. 221. IV. Begebenheiten, welche Schiff und Schiffsgeräthschaften zwar angehen, aber zur Haverey nicht gerechnet werden können, 1—4 321

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Seewurf oder der Werfung, §. 222—248. 322

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von Berechnung und Vertheilung der Haverey, §. 249. I. Von Berechnung der besondern oder particulär Haverey, §. 250—253. II. Von Berechnung der Havereygrosse. 327

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von den Pflichten und Verrichtungen des Dispacheurs, §. 254—258. 330

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von guten Männern und Schiedsrichtern, wie auch von den Assecuranzgerichten und deren Verfahrungsart, §. 259—276. 331

Formulare von Versicherungsbriefen oder Policen.

Erstes Formular.

Einer Assecuranzpolice oder eines Versicherungsbriefs über Schiff und Fahrzeug.

Unterzeichnete, ein jeder vor sich und seine Erben versichern hiermit

(Wir die erwählten Vorsteher der königl. preußischen Assecuranzcompagnie vor uns und sämmtliche Theilhaber dieser Gesellschaft, versichern hiermit)
an , oder wen es sonsten angehen möchte, die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie von auf das Schiff (oder Fahrzeug) genannt oder dessen Caseo, mit Masten, Segeln, Ankern, Tau und Takelwerk, Kriegs- und Mundbedürfnissen, und allen Geräthschaften und Zugehörungen: welches Schiff, das Gott beschirmen wolle, geführet wird von dem Schiffer oder wer es etwa an seiner Statt führen, oder wie der Schiffer sonst genannt werden möchte, von
nach . Gedachtes Schiff ist zum Behuf dieser Versicherung mit beyderseitiger Einwilligung mit seinen Zubehörungen gewürdiget worden auf ; und solle diese verglichene Taxe ohne fernern Beweiß und ohne weitere Rechnung zum Grunde der Vergütigung geleget werden.

Die Versicherer übernehmen alle Gefahr und allen Schaden, welche diesem Schiff vom Tage der Ladung an,
bis zur Zeit an der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung

zustoßen

zuſtoßen und begegnen könnten, und ſolle die Gefahr und Verantwortung der Verſicherer bis zum Tage der Löſchung und Auslabung, und wenn dieſe verzögert würde, ein und zwanzig Tage nach der Ankunft und Landung dauren, nach deren Ablauf aber aufhören.

Der Schiffer behält übrigens die Freyheit ſeine Reiſe nach ſeinem beſten Wiſſen und Urtheil einzurichten und fortzuſetzen, auch nach den Erforderniſſen der Zeit und Umſtände die ſicherſten und bequemſten Häfen und Rheden zu ſuchen, und daſelbſt einzulaufen.

Die Verſicherer ſtehen ſolchemnach vor allen Schaden, welcher obbenanntem Schiff durch alle Arten der Seegefahr, als durch Ungewitter, Sturm, Schiffbruch, Strandung, Ueberſegelung, Treibeis, Feuer, Mißſegeln, Beſchlag und Anhaltung fremder Staaten und Souveränen, Repreſſalien, feindliche Aufbringung und Plünderung von Kriegsſchiffen, Kreuzern, Kapern, Seeräubern; Verſehen und Verwahrloſung oder Muthwillen des Schiffers und Schiffsvolks begegnen und zugefüget werden könnte; weniger nicht vor alle andere Schäden, Zufälle, und unglückliche Begebenheiten, welche dem Schiff ohne des Verſicherten Verſchulden zuſtoßen möchten.

Die Verſicherer verſprechen und leiſten dem Verſicherten vor alle ſolche Zufälle und Schäden nach obbeſtimmter Würdigung eine völlige Vergütigung und Entſchädigung, alſo und dergeſtalten, daß jeder, nach ſeinem hierunter gezeichneten Antheil, dem Verſicherten, oder ſeinem Gevollmächtigten den erwieſenen Belauf und Betrag des erlittenen Verluſts und Schadens binnen zwey monatlicher Friſt vom Beweiſe deſſelben an gerechnet, verhältnißmäßig, jedoch bey einem totalen Unglück mit Abzug von zwey pro Cent bezahlen und vergütigen wollen.

Gleichwie aber dem Verſicherten oblieget, nach erlangter Nachricht von dem zugeſtoßenen Unglücke, alles nach eines jeden Orts Gelegenheit, Geſetzen und Verordnungen zur Rettung und Befreyung des Schiffs beyzutragen und vorzukehren; auch das geborgene möglichſt zu verſilbern: alſo ſind auch die Verſicherer bemächtiget, zu Rettung, Erhaltung und Befreyung des Schiffs alle dienſame Mittel zu ergreifen: und da den Verſicherern alles geborgene zu gute kömmt: ſo ſind ſie auch verbunden, dem Verſicherten alle auf die Rettung und Befreyung des Schiffs verwendete Koſten nach deren Beweis, oder eydlichen Angabe zu erſtatten.

Uebrigens behalten sich die Versicherer vor, und bedingen sich ausdrücklich, von Haverey und Unkosten, die von Liegetagen herrühren, wie auch von allen Schäden und Haverey unter drey pro Cent frey zu seyn. Beyde Theile unterwerfen sich der königlichen Assecuranzordnung, und versprechen alles dieses getreulich und ohne Gefährte und Einwendung zu erfüllen. So geschehen (und durch
beeydigten Mäkler) geschlossen. Berlin den

Zweytes Formular

einer Versicherungspolice über Güther und Waaren.

Wir unterzeichnete

versichern hiermit ein jeder vor sich und seine Erben
(Wir die Vorsteher der königlich preußischen allergnädigst octroyirten Assecuranzcompagnie und deren sämmtliche Theilhaber)
versichern hiermit an oder wen es
sonst angehen mag; auf die Güther und Waaren,
welche bereits eingeladen sind,
oder noch eingeladen werden sollen, in dem Schiffe oder Fahrzeuge genannt welches
Gott bewahren wolle; so geführet wird vom Schiffer,
oder wer es an seiner Stelle sonst führen möchte, und von
wo es diese Güther einnehmen solle, nach
wo es gelöschet werden muß, gehet.

Diese von uns versicherte Waaren, sie mögen mehr, oder weniger gekostet haben und werth seyn, sind verglichenermaßen auf
gewürdiget
und angeschlagen, und solle diese verglichene Taxe, ohne weitern Beweis und Rechnung zum Grunde der Vergütigung geleget werden.

Die Versicherer übernehmen hiermit alle Gefahren und schädliche Begebenheiten, welche über gedachte Waaren und Güther von dem Zeitpunkt an, da sie vom Lande und Ufer am Bord gebracht und eingeladen werden, bis sie zu Ankunft, Löschung und Ausladung ergehen möchten.

Es

Es soll aber die Löschung und Ausladung gedachter Güther und Waaren, wofern nicht erweisliche und unvermeidliche Hindernisse sie verzögern, innerhalb funfzehn Tagen nach der Ankunft des Schiffs am Orte seiner Bestimmung geschehen, nach Ablauf von ein und zwanzig Tagen aber alle Verantwortung der Versicherer aufhören.

Die Versicherer stehen vor allen Schaden, welcher erwähnten Waaren und Güthern durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegeln, Treibeis, Brand, Mißsegeln, Beschlag und Anhaltung von Souveränen und Staaten, Repressalien, Aufbringung, Plünderung von Kriegsschiffen, Kapern, Seeräubern, Feinden, Versehen, Unachtsamkeit und Muthwillen des Schiffers oder Volks, und alle Arten der Seegefahr und Zufälle, ohne des Versicherten Verschuldung, zustoßen oder zugefüget werden möchte, und könnte. Sie entschädigen ihn vor allen Verlust dergestalt, daß sie ihm oder seinem Bevollmächtigten den erwiesenen Betrag desselben binnen zwey Monaten, vom Tage seiner Beybringung und seines Beweises an gerechnet, nach Verhältniß der gezeichneten Summe baar, jedoch bey einem totalen Schaden mit Abkürzung zweyer pro Cent, bezahlen und vergütigen wollen.

Der Schiffer hat die Freyheit seine Reise also anzustellen, und fortzusetzen, wie er es am zuträglichsten erachtet, mithin auch die sichersten und bequemsten Häfen und Rheden zu suchen.

Trägt sich ein Unglück zu: so stehet dem Versicherten nicht nur frey, sondern es liegt ihm auch ob, selbst, oder durch seine Bediente, oder Gevollmächtigte alle dienſame Maasregeln und Mittel zur möglichsten Bergung und Rettung der verunglückten Güther zu ergreifen; auch die geborgenen Waaren denen Assecurirern zu Gute zu versilbern; dahingegen diese alle darauf verwendete erweisliche Kosten zu erstatten versprechen.

Vor diese Versicherung haben die Assecurirer die bedungene Prämie mit von hundert richtig empfangen, und quittiren darüber in bester Form.

Beyde Theile unterwerfen sich der königlichen Assecuranzordnung, und versprechen ihre Obliegenheiten genau und pünktlich zu erfüllen, ohne Gefährde und Einwendung (Geschlossen durch vereydigten Mäkler). So geschehen. Berlin, den

Drittes Formular

einer Police auf Bodmerey, Seewechsel und Frachtgelder.

Wir unterzeichnete vor uns und unsere Erben, versichern an ein jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen richtigen Empfang der bedungenen Prämie von die Bodmereygelder, welche derselbe vorgeschossen hat auf den Boden des Schiffs (auf die Güther oder Frachtgelder geladen in dem Schiffe) genannt und geführet von dem Schiffer oder wer es an seiner Stelle führen möchte; von nach gehend, als woselbst dieses Schiff gelöschet und ausgeladen werden solle. Gott bringe es unbeschädigt an den Ort seiner Bestimmung.

Wir übernehmen alle Arten der Gefahr und des Unglücks, so diesem Schiffe (diesen Güthern) währender Reise durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegeln, Feuer, Verwahrlosung, Mißsegeln, Anhaltung oder Verkümmerung von Staaten und Souveränen, feindlicher Aufbringung, Repressalien, Einziehung, Beschlag, Plünderung von Seeräubern und Kapern, Versehen und Mißhandlung des Schiffers und seiner Leute, von der Stunde der Einladung bis zur Ankunft und Löschung am Orte der Bestimmung

Wir geloben dem Versicherten eine völlige Entschädigung und Vergütigung in allen obbenannten und andern bedachten und unbedachten Unglücksfällen, und versprechen solche dergestalt zu leisten, daß wir ihm auf geschehene Anzeige und Beweisung des Schadens und Verlusts, die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zu seiner Schadloshaltung vonnöthen seyn wird, binnen zwey Monaten ohne Einwendung und Verzug bezahlen wollen. Wir unterwerfen uns der königlichen Assecuranzordnung, und verbinden uns alles getreulich und ohne Gefährte zu erfüllen. So geschehen, und also (durch beeydigten Mäkler) geschlossen. Berlin ꝛc.

Viertes Formular

einer Police auf Wallfiſchfang oder andere Fiſchereyen.

Wir unterzeichnete

vor uns und
unſere Erben verſichern an ein jeder
zu der von uns gezeichneten Summe, gegen Empfang der bedungenen Prämie zu auf den Wallfiſchfang nach
das Schiff genannt nebſt ſeinen Zugehörungen und Fleht gehend, welches von dem Schiffer
oder wer ſonſt an ſeine Stelle treten möchte, geführet wird. Gott nehme es in ſeinen Schuß, und bringe es unbeſchädigt zurück.

Gleich wie nun der Schiffer die Freyheit hat, nach ſeinem Gutfinden alle zum Wallfiſchfange bequeme Gegenden zu befahren, in und außerhalb Eiſes zu ſegeln, zu fiſchen, zu löſchen und zu laden, wie es die Nothdurft und Umſtände erheiſchen werden: alſo übernehmen wir die Aſſecurateurs alle Gefahren und Unglücksfälle, welche dieſem Schiff währender Reiſe und Fiſcherey zuſtoßen und begegnen möchten: es ſey durch Seenoth, Sturm, Ungewitter, Eis, Strandung, Ueberſegelung, Feuer, Verwahrloſung, Mißſegelung, Beſchlag und Verkümmerung freyer Staaten und Souveränen, feindlicher Aufbringung, Repreſſalien, Plünderung von Seeräubern und Kapern, Unachtſamkeit und Muthwillen des Schiffers und ſeines Volks.

Dieſe unſere Verantwortung und Gefahr ſolle ſich von dem Zeitpunkt der Ausrüſtung anfangen, und bis zum Ende der Fiſcherey, und zur glücklichen Ankunft und Löſchung des Schiffs
dauren. Wir geloben und verſprechen auf alle benannte und unbenannte, bedachte und unbedachte Unglücksfälle dem Verſicherten eine völlige Vergütigung und Entſchädigung, und verbinden uns ihm ſolche dergeſtalt zu leiſten, daß wir binnen zwey Monaten nach der Andeutung und Beybringung der Einbuße demſelben die von uns gezeichnete Summe, oder ſo viel davon zur Vergütigung des erwieſenen Schadens erforderlich ſeyn mag, bezahlen und ohne Verzug und Einwendung entrichten wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens der königlichen Aſſecuranzordnung. Geſchloſſen (durch geſchwornen Mäkler) und gegeben zu

Fünftes

Fünftes Formular

einer Police über und auf das Leben eines Menschen.

Wir unterzeichnete
vor uns und unsere Erben versichern an
ein jeder zu der von ihm gezeichneten Summe zu
gegen Empfang der bedungenen Prämie
von das Leben der Person
fahrend auf dem Schiffe,
genannt gehend von nach
; oder auch, im Fall der Verunglückung dieses Schiffs gedachte Person ein anderes Schiff besteigen, oder ihre Reise zu Lande fortsetzen sollte. Gott nehme sie in seinen Schutz und bringe sie glücklich an den bestimmten Ort.

Wir übernehmen alle Gefahr des natürlich- oder gewaltsamen Todes dieser Person auf ihrer Reise, und zwar von der Zeit an, da sie sich an Bord begiebt, bis zu ihrer Ankunft am bestimmten Orte, und ihrem gesunden Austritt ans Land.

Wir versprechen, daß, wenn in dieser Zeit und währender Reise diese Person auf natürliche oder gewaltsame Art ihr Leben verlieren sollte; wir sodann ihren Erben oder auch Vorzeigern des Versicherungsbriefs, die gezeichnete Summe ohne Verzug und Einwendung zahlen wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens in allen Punkten der königlichen Assecuranzordnung. Geschehen und geschlossen (durch
beeydigten Mäkler). Berlin, den

Sechstes Formular

einer Police über Türkengefahr und Auslösungsgelder.

Wir unterschriebene
vor uns und unsere Erben, versichern hiermit an
vor ihn und seine Person welcher als
reiset, auf dem Schiff genannt
geführet von gehend von
nach oder im Fall dessen Verunglückung auf einem andern Schiffe.

Wir übernehmen hiermit gegen Empfang der bedungenen Prämie zu
alle Gefahr, die dessen Freyheit laufen, und welcher sie währender Reise ausgesetzt seyn möchte, es sey durch Gefangennehmung und Wegführung türkischer Kreuzer, oder mohrischer und barbarischer Kaper, oder auf andere Art und Weise.

Würde benannte Person gefangen genommen, und in die Sclaverey geschleppt; so verpflichten wir uns, sogleich nach erhaltener Nachricht, die zu seiner Auslösung und Befreyung erforderliche Summe, ohne alle Abkürzung und Verzögerung an den Versicherten, oder jeden rechtmäßigen Inhaber dieser Police auszuzahlen, sobald nur die Wechselbriefe, welche zur Bezahlung des Lösegeldes gezogen sind, angenommen worden; oder auch eher, so bald und wenn es nur zuverläßig bekannt worden, daß die gefangene Person würklich in christlichen Ländern wieder angekommen ist. Jedoch solle diese Summe zu keinem andern Behuf, als der Auslösung und Befreyung des Gefangenen angewendet, und der Ueberschuß, der davon über das Lösegeld verbleibt, den Versicherern wieder erstattet werden.

Uebrigens unterwerfen sich beyde Theile der königlichen Assecuranzordnung. Geschehen und geschlossen

Siebentes Formular

einer Police über Waaren, so zu Lande, und auf Strömen versendet werden.

Wir unterzeichnete
vor uns und unsere Erben versichern an
jeder zu der von ihm gezeichneten Summe zu
gegen Empfang der verabredeten Prämie von
auf die Güter, welche von
nach in dem Schiffe oder Fahrzeug
genannt und von
geführet auf dem Strohm versendet werden sollen. Und fängt sich die Gefahr von dem Zeitpunkt der Einladung an, und dauret bis zur Löschung des Fahrzeuges, und der unbeschädigten Ablieferung gedachter Waaren.

(Auf Güter, so von nach
auf der Post in einem Faß, Pack ꝛc. mit gezeichnet, versendet werden sollen. Die Gefahr beginnet von der Stunde der Ablieferung auf die Post, und dauert bis zur unbeschädigten Ueberantwortung gedachter Güter und Waaren).

Wir, die Versicherer, übernehmen alle Gefahr, welche diesen Gütern auf dem Transport begegnen und zustoßen möchte; es rühre ihre Beschädigung oder Einbuße her von Sturm, Ungewitter, Vergehung des Schiffsgefäßes, dessen Verleckung, Brand, Beschlag, Verkümmerung, Repressalien von Staaten und Souverainen; Raub und Plünderung von Dieben und Räubern ꝛc. oder von andern bedachten oder unbedachten Zufällen.

Wir geloben dem Versicherten eine völlige Entschädigung, und versprechen sie ihm dergestalt zu leisten, daß wir ihm die gezeichnete Summe, oder so viel davon zur völligen Vergütigung des Schadens erforderlich seyn wird, binnen zwey Monaten vom Beweise des Unglücks und Verlusts, ohne Einwendung und Verzögerung bezahlen wollen.

Wir unterwerfen uns übrigens der königlichen Assecuranz-Ordnung.
Geschehen und geschlossen

No. VI.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 21sten Octbr. 1767.

Circulare

wegen Verschmälerung der Wege und Landstraßen.

An sämtliche Landräthe ingleichen mut. mut. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Allerhöchster Person bey Unserer letztern Anwesenheit in hiesiger Provinz, zu Unserer Allergnädigsten Zufriedenheit bemerket, daß mit Reparatur der Wege und Landstraßen nach Vorschrift des von Uns unterm 11ten Januar c. a. bekannt gemachten Reglements, ein guter Anfang gemacht, auch an theils Orten die bisher ohne allen Nutzen so breit gelassene Straßen um ein merkliches verschmälert worden. So wie dieses nun Unser Allergnädigstes Wohlgefallen nach sich gezogen, so haben wir auch ferner dafür gehalten, daß mit dieser Verschmälerung der Straßen hie und da noch etwas weiter gegangen werden kann, und es genug sey, wenn selbige nur so breit bleiben, daß zwey Wagen sich geräumlich ausweichen können, wodurch im Ganzen noch sehr viel Terrain gewonnen und nutzbar gemacht werden könne.

Wir machen Euch daher diese Unsere Allergnädigste Intention bekannt, und da Euch bewußt ist, wie sehr Unsere Allerhöchste Person auf diese Sache attent ist; so befehlen Wir Euch hierdurch noch fernerhin solche dispositiones zu machen, wodurch erstere vollkommen erhalten werde, und zu dem Ende nicht allein mit Instandsetzung der Wege und Landstraßen eifrigst fortzufahren, sondern auch Euer Augenmerk vorzüglich auf die Verschmälerung der Straßen zu richten, welches insbesondere in den Gegenden, wo guter Boden ist, nöthig ist. Mit beyden aber müsset Ihr noch diesen Herbst vorgehen, damit diese Sache nicht einschlafe, und Unsere Allerhöchste Person, bey der künftigen, Gott gebe, glücklichen

Ueberkunft gewahr werden möge, daß Ihr Euch beſtrebet, Höchſtdero Befehle zu befolgen.

Wir hoffen, Ihr werdet Euch hierinnen vorzüglich zu diſtinguiren ſuchen, und in dieſer Sache, auf welche Unſer unmittelbares Augenmerk gerichtet iſt, die gröſte Betriebſamkeit und Fleiß zeigen. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Berlin den 3ten Auguſt 1769.

Edict,

wodurch declariret wird,

daß, wann aus denen Königlichen Caſſen Vorſchüſſe an Fabricanten und Entrepreneurs geſchehen, oder ſonſt von Sr. Königl. Majeſtät wegen Contracte mit jemanden geſchloſſen worden, der Fiſcus dieſerhalb in dem Vermögen des Schuldners, gleich als ſchon von den Königl. Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor ältern eingetragenen Hypotheken haben ſolle.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürſt; Souverainer und oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Meklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey Unsern Justiz-Collegiis, in verschiedenen vorgefallenen Concurs-Processen Zweifel entstanden, wie weit das Vorzugsrecht Unserer Cassen, in dem Vermögen ihrer Schuldner, besonders derjenigen, welche aus Unsern Cassen Vorschüsse erhalten, oder ihnen aus Contracten schuldig geblieben, sich erstrecke. Wir aber bereits in Ansehung Unserer Pächter und Beamte, in dem Reglement vom 19ten Jun. 1749. allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Unsere Willensmeynung nicht sey, daß den Gläubigern, welche bey Darleihung ihrer Capitalien, alle mögliche Vorsicht gebraucht, und dem öffentlichen Glauben der Hypotheken-Bücher getrauet, ihre verhofte Sicherheit durch die von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, ohne der erforderlichen Sicherheit geschlossene Contracte, vereitelt werde; Eben dieses aber auch alsdann geschehen würde, wann Unseren Cassen wegen gethaner Vorschüsse, an die Fabricanten, und anderer geschlossenen Contracte, eine unbedingte Präferenz vor allen Gläubigern zugeeignet werden sollte; So haben Wir nöthig gefunden das Unseren Cassen zustehende Vorzugsrecht deutlicher und mit Unterscheidung der dahin einschlagenden Fälle folgendergestalt zu bestimmen und festzusetzen.

I.

Zuförderst hat es in Ansehung der Steuern und Contribution der Schoß- und Roß-Dienst-Gelder, oder des an der letzteren Stelle eingeführten Lehns-Canonis, des Erbpacht-Zinses und aller übrigen in Unseren Cassen fließenden fixirten öffentlichen Abgaben, dabey sein unveränderliches Bewenden, daß Unserm Fisco dieserhalb in den Gütern, worauf solche Abgaben haften, das Vorzugsrecht vor allen Gläubigern, wer sie auch seyn mögen, zustehe.

II.

Nicht weniger stehet auch Unserem Fisco in dem ganzen Vermögen Unserer Cassen-Rendanten, Cassen-Administratoren, und anderer Cassen-Bedienten das Vorzugsrecht, für allen und jeden Gläubigern zu.

III.

In Ansehung Unserer Pächter und Beamten, haben Wir bereits in dem Eingangs angezogenen Reglement allergnädigst verordnet, daß

wann ein ſolcher Pächter Uns ſchuldig bleibet, und das Seinige angegriffen werden muß, Unſere Caſſen alsdann kein Vorzugsrecht vor die ältere eingetragene Gläubiger, ſondern nur vor die jüngere eingetragene Hypotheken, und die nicht eingetragene ſtillſchweigende Hypotheken haben ſollen.

Hierbey laſſen Wir es nicht nur nochmals lediglich bewenden, ſondern es iſt auch

IV.

Unſer allergnädigſter Wille, daß wenn von Unſeren Geldern an Fabricanten, Entrepreneurs und dergleichen Vorſchüſſe geſchehen, oder auch von Unſertwegen ſonſten mit jemanden Contracte geſchloſſen werden, Unſerem Fiſco wegen ſolcher Vorſchüſſe und Contracte in ermangelnder Eintragung derſelben auf die Grundſtücke des Schuldners nur allein das Recht der ſtillſchweigenden Hypothek, ohne einigen Vorzug vor den eingetragenen Hypotheken in dem Vermögen deſſelben zuſtehen ſoll.

V.

Dahingegen aber lieget denjenigen, welche für die richtige Anwendung der Vorſchüſſe, und die Erfüllung der Contracte zu ſorgen haben, ob, dahin zu ſehen, daß wenn dergleichen Vorſchüſſe ertheilt oder andre Contracte geſchloſſen werden, Uns und Unſeren Caſſen dieſerhalb die gehörige Sicherheit präſtirt, zu dem Ende der Vorſchuß und Contract auf die Immobilia des Schuldners und des Contrahenten eingetragen, und wenn er derglichen nicht hat, oder ſolche nicht zureichend ſind, durch Bürgſchaften oder Verpfändung ſicherer Obligationen Wir und Unſere Caſſen, ohne Nachtheil der bereits ein eingetragenes Recht an ſothanen Immobilien habenden, gedeckt werden.

Geſtalt Wir denn, wenn durch deſſen Unterlaſſung Uns und Unſeren Caſſen ein Verluſt erwachſen ſollte, diejenigen, welchen für die Sicherheit obſtehendermaßen zu ſorgen obliegt, Uns dafür haften, und Uns zu entſchädigen gehalten ſeyn ſollen.

Wir befehlen demnach Unſerm geſamten Geheimen Etats-Miniſterio von allen Departements, Unſerm General-Directorio, allen Unſeren Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Juſtiz-Collegiis,

legiis, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten und Beamten, wie auch Unſern Officiis Fiſci in allen Unſern Provinzien hiemit und Kraft dieſes ſo ernſtlich als gnädig ſich nach dieſem Edict von dato an allergehorſamſt zu achten, und auf deſſen genauen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten, auch ſolches gehörig zu publiciren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 3ten Auguſt 1769.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

No. VIII.

d. d. Breslau den 27ſten Junii 1770.

Circulare

wegen Verhütung der Misbräuche bey der Poſt-Freyheit.

1) An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämtliche Stifter, Königl. Domainen-Forſt- und Biſchöffl. Aemter, Bau-Bediente ꝛc.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß wider Unſere allerhöchſte Intention, und zum Nachtheil Unſerer Poſt-Revenues bloße excitatoria und Straf-Befehle an Unterbedienten wegen der nicht befohlner maßen zu der vorgeſchriebenen Zeit eingeſandten Berichte und Sachen Unſeren Poſten als Herrſchaftliche Sachen aufgedrungen worden.

Wann

nun

Wann aber dergleichen Monitoria gemein hin die Nachläßigkeit derjenigen, an welche sie abgelassen werden müssen, zur Bewegursache haben, Unsere Post-Revenüs aber um saumseliger Officianten Inattention willen keinesweges leiden können; So haben Wir zu resolviren befunden, daß nur bemerkte Monitoria oder Straf-Befehle nicht weiter unter der Rubrique von Herrschaftlichen Sachen, zu Schmälerung Unserer Post-Revenüs, postfrey passiren, vielmehr Unsere Bediente dafür wie billig das Porto zahlen sollen und müssen.

Monitoria oder Straf-Befehle sollen nicht weiter unter der Rubrique: Herrschaftliche Sachen, passiren.

Es wird demnach hiermit pro principio regulativo festgesetzet, daß von nun an keine excitatoria und Strafbefehle in den Fällen, wo Unsere Bediente und andere Officianten in Abstattung der ihnen abgeforderten Berichte, und in Ansehung derer einen vorgeschriebenen Terminum habenden Nachrichten über die Zeit zurücke bleiben, ja sich wohl gar deswegen ein oder mehrere malen monitren lassen, weiter postfrey passiren sollen.

Wir lassen Euch demnach solches hiermit in Gnaden zu wissen fügen, und wollen Euch hierdurch zugleich erinnern, nunmehro mit denen von Euch erforderten Berichten und fixirten Sachen zu Vermeidung der Excitatorien Euch prompter einzufinden.

Caeterum annoch der Ordre an die Steuerräthe, Ihr habet auch diese Verfügung denen sämtlichen unter Eurer Inspection stehenden Magistraten bekannt zu machen, und selbige zu warnigen, daß sie gleichfalls so wohl die an Euch, als an Unsere Cammer einzusenden verordnete Berichte und Nachrichten in den fixirten Terminen prompt einreichen, und sich für Monitoria und Straf-Befehle sorgfältig hüthen sollen.

Wobey Euch zu Eurer Direction gereichet, daß bey Monitoriis und Straf-Befehlen, so Ihr an die Magistrate oder andere Euch subordinirte Unterbediente, sowohl in Herrschaftlichen als Privat-Angelegenheiten, zwar das Herrschaftliche Siegel, jedoch nicht weiter die Rubrique Herrschaftliche Sachen gebrauchet werden soll, weil jenes alleine, ohne diese Rubrique keine Postfreyheit ausmachet, wie denn auch zu etwanniger Eludirung dieser Verfügung dergleichen excitatoria oder Straf-Mandate keinesweges in andere Herrschaftliche Paquets mit eingestecket werden müssen. Wenn inzwischen dergleichen Casus vorkommen

men ſollten, daß, ohne daß dem erinnert werdenden Theil eine Inattention oder Saumſeligkeit zur Laſt kommen könne, monitoria blos ex officio des Dienſtes wegen ergehen müſſen; So findet alsdenn eine Ausnahme dabey ſtatt, wenn es nehmlich würkliche zur Poſt-Freyheit ſich qualificirende Sachen ſind. Damit aber hierunter aller Mißbrauch verhütet werde, ſo iſt zu Behebung aller Schwierigkeiten nöthig, daß die Monitoria letzterer Art ſub Rubro:

Herrſchaftliche Sachen

abgeſendet werden können, bey excitatoriis erſterer Art aber, welche nicht poſtfrey paſſiren können, iſt auf dem Couvert blos zu ſetzen:

Excitatorium oder *Mandatum poenale.*

Wie bey einem Straf-Befehle auf dem Couverte geſetzt werden ſoll.

Und iſt ſolches bey 8 Ggr. Strafe auf jedem Omiſſions-Fall nie auſſer Acht zu laſſen. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Glogau den 8ten Januar und Breslau den 1ſten Febr. 1773.

Circulare

wegen der bey den Pohlniſchen Zünften geſtatteten Freyſprechung der alldort in die Lehre getretenen und hier auslernenden Söhne der ins Land gezogenen Pohlniſchen Fabrikanten.

An ſämtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bey Uns die Anfrage geſchehen, ob denen Söhnen derer aus Pohlen in hieſige Lande gezogenen Fabricanten, wenn ſie zu Erlernung ihrer Profeſſionen von denen Pohlniſchen Mitteln zunftmäſig aufgenommen, und eingeſchrieben worden, auch den größten Theil

ihrer Lehr-Jahre in Pohlen ausgestanden haben, nachgegeben werden möge, sich alsdann, wenn sie die übrige Lehrzeit in Schlesien ausgestanden, bey ihren Pohlnischen Mitteln und Zünften freysprechen lassen, um daselbst die gewöhnlichen Lehrbriefe, als Gesellen, lösen dürfen, oder ob sie angehalten werden sollen, ihre Freysprechung und die Ausfertigung der Lehr-Briefe bey denen Schlesischen Mitteln, wo sie vollends ausgelernet, zu suchen.

Ob nun wohl in dem erstern Falle einige in dem Edict vom 28sten Febr. 1747. No. 6. Lit. c. specificirte Jura verlohren gehen, so wollen Wir dennoch sothane Freysprechung bey denen Pohlnischen Mitteln, wenn dergleichen Lehrlinge mit ihren Eltern darauf bestehen, in der Absicht hiedurch gnädigst nachgegeben haben, um auch hierunter den Anzug der Pohlnischen Fabricanten, und deren Kinder zu begünstigen, wie Wir Euch denn solches zu Eurer Direction und mit dem Befehl hiedurch bekannt machen, die Magistrate Eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

No. X.

d. d. Breslau den 11ten Decbr. 1774.

Schul-Reglement für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Die Verbesserung des Schulwesens ist ein beständiger Gegenstand der Allerhöchsten Königlichen Vorsorge.

Gleichwie Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, seit dem Antritt Ihro glorwürdigsten Regierung Sich das Wohl und Beste Dero sämtlichen getreuen Schlesischen Vasallen und Unterthanen, in allen Ständen und Regionspartheyen, mit unermüdeter Huld und Sorgfalt angelegen seyn lassen; So haben auch Höchst Dieselben in der zuverläßigen Ueberzeugung, daß eine vernünftige wohlgeordnete Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu ihren verschiedenen Bestimmungen, der einzige und unfehlbare Weg zur wahren Wohlfahrt der Bürger im Staat, und die erste Grundlage aller öffentlichen und privat Glückseligkeit ist, der Aufrechthaltung und Verbesserung der Schulanstal-

anſtalten Höchſt Deroſelben Landesväterliche Aufmerkſamkeit von jeher ganz beſonders zu widmen geruhet.

Die auf Sr. Majeſtät allerhöchſt unmittelbaren Befehl, vornehmlich ſeit dem letzten Frieden, in Anſehung der niedern Land- und ſtädtiſchen Trivialſchulen beyder Religionen getroffene Einrichtungen ſind redende Beweiſe von dieſer huldreichen Königlichen Vorſorge, wodurch nunmehr ein jeder, auch der ärmſte Unterthan, in den Stand geſetzet iſt, ſeinen Kindern in denen zu ihrem künftigen Wohl und zur weſentlichen Ausbildung ihres Verſtandes und Herzen unentbehrlichſten Kenntniſſen den nöthigen Unterricht zu verſchaffen; und der Erfolg iſt bishero in den meiſten Gegenden Schleſiens dem Endzweck dieſer heilſamen Veranſtaltungen vollkommen gemäß ausgefallen. Da inzwiſchen, wenn ſothaner Endzweck in aller ſeiner Vollſtändigkeit erreicht werden ſoll, dazu hauptſächlich erfordert wird, daß auch diejenige Claſſe der Unterthanen, die ſich den Wiſſenſchaften ganz eigentlich widmet, und in den mancherley Verhältniſſen künftiger Gelehrten der Lehrer, das Vorbild und Muſter der übrigen Stände ſeyn ſoll, nach dieſer Abſicht gehörig formirt und unterwieſen werde, ſo ſind von daher auch die ſogenannten lateiniſchen und höhern Schulen oder Gymnaſien, beſonders der katholiſchen Religion, der allerhöchſten Königlichen Aufmerkſamkeit würdig erachtet, bey deren genauern Unterſuchung aber nicht wenig abzuändern, zu verbeſſern und anders einzurichten gefunden worden.

Beweiſe davon!

Dieſe Vorſorge erſtreckt ſich auch auf die ſogenannten lateiniſchen Schulen katholiſcher Religion, welche

Dieſe Schulen haben zeithero in Schleſien bekanntermaßen größtentheils unter der Aufſicht und Verwaltung des Jeſuiter-Ordens geſtanden, als welcher nach den Regeln ſeiner Stiftung, ſich dem Unterricht der Jugend zu widmen, ganz vorzüglich verpflichtet iſt.

in der Verwaltung des Jeſuiter-Ordens ſtehen.

Bey dem beſondern Allerhöchſten Schutze, welchen Se. Königliche Majeſtät unter den dermaligen Zeitumſtänden dieſem Orden in Höchſt Dero geſamten Staaten allergnädigſt zugeſtehen, haben Höchſt Dieſelben Ihr vornehmſtes Augenmerk mit darauf gerichtet, daß der Orden von daher einen neuen Bewegungsgrund entnehmen ſollte, ſich dieſem wichtigen Theil ſeiner Beſtimmung mit doppeltem Ernſt, Eifer und Treue zu unterziehen, und ſich dadurch der fernern allergnädigſten Protection immer würdiger zu machen. Um aber auch dieſen Endzweck deſto zuverläßiger zu erreichen, haben Höchſt erwähnte Se. Majeſtät nach näherer

Veranlaſſung des gegenwärtigen Reglements.

von rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern in und ausserhalb des Ordens von der bisherigen Einrichtung dieser Schulen eingezogen Kenntniß, und auf den Grund der zur Verbesserung vieler dabey bemerkten Mißbräuche geschehenen reiflich geprüften Vorschläge, nach Allerhöchst eigener speciellen Anweisung gegenwärtiges Reglement entwerfen lassen, wodurch sowohl die Objecte des diesfälligen Unterrichts mehr bestimmt und erweitert, als insbesondere die dabey zu beobachtende Methode von ihren bisherigen Mängeln gereiniget und zweckmäßiger eingerichtet, überhaupt aber die ganze Schulverfassung auf einen solchen Fuß gesetzt werden soll, daß Se. Königliche Majestät Sich von der Erreichung Höchst Deroselben allergnädigsten Intention und der davon abhängenden Wohlfahrt eines so großen Theiles Höchst Dero Unterthanen zuverläßig versichert halten können.

Endzweck desselben.

Seine Königliche Majestät wollen daher, und befehlen hiemit so gnädig als ernstlich, daß die Vorgesetzten und sämtliche Mitglieder des Ordens, vornehmlich aber diejenigen, welche zum Unterricht der Jugend in den verschiedenen Classen unmittelbar bestimmt sind, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements aufs genaueste achten, die dabey zum Grunde liegende Allerhöchste Willensmeynung unabläßig vor Augen haben, und bey Beobachtung dessen sich aller fernern Königlichen Huld, Gnade und Beschützung getrösten, im entgegengesetzten Fall aber auch, und wenn sie wider Verhoffen aus Eigensinn und Vorurtheil solchem zuwider handelten, und die zur Abstellung der bisherigen Misbräuche getroffenen Verfügungen vernachläßigten, der ernstlichsten Ahndung eben so gewiß versichert halten sollen.

Dessen genaue Beobachtung wird befohlen.

I.

Von der Eintheilung der Gymnasien und Universität nach ihren verschiedenen Classen.

1.

Die zeithero unter der Aufsicht und Verwaltung des Ordens der Gesellschaft Jesu in Schlesien gestandene Schulen sind die Universität zu Breslau, und die Gymnasia zu Glatz, Neiß, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau und Schweidnitz. Anzahl der Jesuiterschulen.

2.

Die Universität zu Breslau soll ihrer Stiftung gemäß die vier wissenschaftlichen Classen, als die grammatische, ästhetische, philosophische und theologische beybehalten. Classen der hiesigen Universität.

3.

Da es aber auf derselben bishero an Gelegenheit ermangelt hat, wo die Jugend in der Geschichtskunde und in der philosophischen Aesthetik einen ausgebreitetern Unterricht, als ihr auf Schulen zu ertheilen möglich ist, erhalten, nnd zugleich die Theorie der Landwirthschaft erlernen könnte, so sollen für diese Wissenschaften, da solche ohnehin im weitläuftigern Verstande zur philosophischen Facultät gehören, auf besagter Universität besondere Lehrstühle errichtet, und solche mit vorzüglich geschickten Docenten besetzt werden. Auf selbiger sollen auch Historie, Oekonomie und philosophische Aesthetik docirt werden.

4.

Die Gymnasia zu Glatz, Neiß, Oppeln, Sagan und Liegnitz sollen blos zur grammatischen und ästhetischen, und die zu Glogau und Schweidnitz allein zur grammatischen Classe ausgesetzt seyn. Classen der Gymnasiorum.

5.

Zur Dauer des Unterrichts werden für die grammatische Classe 3 Jahr, für die ästhetische 2, für die philosophische 3, und für die theologische 4 Jahr bestimmt. Bestimmung der Zeit des Unterrichtes für jede Classe.

6.

Wie diese Bestimmung zu verstehen.

So wie die Benennung dieser Classen nur der hergebrachten Gewohnheit wegen beybehalten werden, keinesweges aber die Meynung ist, als ob darin nur diejenigen Wissenschaften, von welchen sie den Namen führen, ausschließungsweise gelehrt werden sollten, da für selbige, wie die Folge zeigen wird, ein weit ausgebreiteter Unterrichtsvorrath bestimmt worden, so ist auch, wenn für jede Classe gewisse Jahre zur Dauer des Unterrichts angegeben werden, der Sinn dabey nur dieser, daß binnen dieser Anzahl von Jahren der Cursus der für diese Classe bestimmten Lectionen absolvirt, nicht aber daß für die Schüler eine gewisse Zeit, wie lange sie in jeder Classe bleiben, nach der bisherigen Art festgesetzt seyn soll; da die Frage: ob ein Schüler in eine höhere Classe aufzunehmen, nicht von dem Zeitmaas, so er in der vorhergehenden zugebracht hat, sondern davon abhangen muß: ob er, nach angestellter Prüfung, von den Lectionen, so in dieser Classe vorgetragen werden, so viel gefaßt habe, daß er mit Nutzen in eine höhere versetzt werden könne.

7.

Eintheilung der grammatischen Classe.

Die grammatische Classe soll aus drey Unterabtheilungen bestehen, die durch die Namen:

Infima Classis Grammaticae, oder die Einleitungsschule;
Media Classis Grammaticae, oder die Mittelschule; und
Suprema Classis Grammaticae, oder die höhere Grammatik,

von einander unterschieden werden sollen.

8.

Anzahl der Lehrer.

Jede dieser drey Abtheilungen muß mit ihrem besondern Lehrer, die ästhetische Classe wenigstens mit zwey, die philosophische mit sechs, und die theologische mit eben so viel Lehrern versehen seyn.

9.

Die Classen sollen nicht zusammengezogen werden.

Jeder dieser Lehrer soll nur bey der für ihn bestimmten Classe bleiben, und die verschiedenen Classen künftighin unter keinerley Vorwand zusammengezogen, noch einem und demselben Lehrer die Bearbeitung mehrerer Classen zugleich angemuthet werden.

10.

10.

Ein Knabe, der in die unterſte Claſſe eines Gymnaſii aufgenommen werden will, ſoll folgende Requiſita haben: 1) Ein Alter wenigſtens von 8 bis 10 Jahren; 2) hinlängliches Vermögen ſich zu erhalten und die nöthigen Schulbücher anzuſchaffen; 3) ein gutes Zeugniß aus der Trivial- oder Realſchule; 4) muß ihm kein anderweitiges Hinderniß, warum er etwa nicht ad Studia zugelaſſen werden könnte, im Wege ſtehen; 5) muß er ſich bey dem Vorſteher des Gymnaſii einer Prüfung unterwerfen, und darin von einiger Fertigkeit im deutſch- und lateiniſchen Leſen und Schreiben, in den Anfängen der Rechenkunſt und in den Religionswahrheiten deutliche Proben ablegen.

Erforderniſſe eines Knaben zur Aufnahme in ein Gymnaſium.

II.

Von dem Unterrichtsvorrath einer jeden Claſſe.

1.

Die Unterweiſung in der Religion, Tugend und anſtändigen Sitten iſt der gemeinſchaftliche Gegenſtand aller Claſſen, und man verſiehet ſich zu den Lehrern, als Gott geweihten Perſonen, daß ſie ſolche mit deſto größerm Nachdruck betreiben werden, je gewiſſer es iſt, daß alle wahrhaftig guten und großen Handlungen ihren alleinigen Grund in der Rechtſchaffenheit des Herzen haben, und durch die Bewegungsgründe der Religion ihren vornehmſten Werth erhalten.

Der Unterricht in der Religion geht durch alle Claſſen.

2.

Auſſer dieſem wird

I. In der Einleitungsſchule, oder in infima Claſſe Grammaticae, Unterricht ertheilt über

Unterrichts-Vorrath der erſten Claſſe.

1) die richtige deutſche und lateiniſche Ausſprache,
2) das Recht- und Schönſchreiben im Deutſchen und Lateiniſchen,
3) das Decliniren und Conjugiren im Deutſchen und Lateiniſchen,
4) die bekannten acht Theile der Rede,
5) die leichteſten Conſtructiones in der deutſchen und lateiniſchen Sprache,

6) im

6) im Griechiſchen die Kenntniß der Buchſtaben und das Leſen,
7) eine Einleitung zum nützlichen Leſen der claſſiſchen Schriftſteller,
8) die Vorbereitung zur Hiſtorie und Geographie,
9) die erſten Species der Rechenkunſt und deren Anwendung.

3.

der zweyten Claſſe. II. In der Mittelſchule, oder in media Claſſe Grammaticae, ſind die Gegenſtände des Unterrichts:

1) die Lehre von der deutſchen und lateiniſchen Conſtruction,
2) die Lehre von den Generibus nominum, Praeteritis et Supinis verborum.
3) Aeſopi Fabeln; Ciceronis kürzeſte und leichteſte Briefe; Pontanus de urbanitate morum; die lateiniſche Ueberſetzung von Stobaei Sententiis.
4) Im Griechiſchen das Decliniren und Conjugiren.
5) Der erſte Unterricht in der allgemeinen Welthiſtorie, und
6) in der Geographie.
7) Die Fortſetzung der Rechenkunſt.

4.

der dritten Claſſe. III. In der höhern Grammatik, oder in ſuprema Claſſe Grammaticae, wird gelehret:

1) Die beſondere höhere Syntax der lateiniſchen und deutſchen Sprache.
2) Im Griechiſchen die Lehre von den Conſtructionen.
3) Der Briefſtyl im lateiniſchen und Deutſchen.
4) Die Proſodie, oder das Sylbenmaas.
5) Selecta ex Julio Caeſare de Bello Gallico et Civili; item ex Juſtino.; Curtii Lib. III. et IV.; Ciceronis Epiſtolae Selectae et Selecta ex Libris de officiis; Ovidii Libri Triſtium; Selecta ex Xenophontis Cyropaedia et Memorabilibus Socratis.
6) Die Fortſetzung der Geographie.
7) Die Fortſetzung der Geſchichte.
8) Die Fortſetzung der Rechenkunſt.

5.

5.

IV. In dem erſten Jahre der äſthetiſchen Claſſe wird Unterricht ertheilet über — der vierten Claſſe.

1) die allgemeinen Grundſätze der Beredſamkeit, der lateiniſchen und deutſchen Dichtkunſt.
2) die redneriſche Dialectik,
3) die Lehre von der Verſification und dem dichteriſchen Plan,
4) die Lehre von der Ausführung leichterer poetiſcher und proſaiſcher Aufſätze in beyden Sprachen.
5) im Griechiſchen die übrige Syntax.
6) Ciceronis Orationes pro Archia, pro Marcello, in Catilinam I; Epiſtolae Ciceronis ad Sulpitium et Sulpitii ad Ciceronem; Livii Selectae orationes, narrationes et deſcriptiones; Vitruvii prooemia duo; Plutarchi vitae parallelae Demoſthenis et Ciceronis; Virgilii Selecta ex Eclogis et Georgicis, et Georgicorum Lib. IV; Ovidii Libri de Ponto et Selecta ex Metamorphoſ.; Catulli Hendecaſyllaba, Jambi, Elegiae, Anacreontis Carmina.
7) Fortſetzung in der Geographie.
8) Fortſetzung in der Geſchichte.
9) Einleitung in die Geometrie, Naturlehre und Naturgeſchichte.

6.

V. Im zweyten Jahre der äſthetiſchen Claſſe kömmt vor; — der fünften Claſſe.

1) Die beſondern Regeln der Beredſamkeit in Bezug auf die verſchiedenen Gattungen der Reden und redneriſchen Aufſätze, in beyden Sprachen.
2) Anweiſung zu Verfertigung bürgerlicher deutſcher Aufſätze.
3) Lehre von den beſondern Gattungen der Gedichte, nach ihren verſchiedenen Arten und Abtheilungen.
4) Fortgeſetzter Unterricht in der griechiſchen Sprache, und deren verſchiedenen Dialecten.
5) Ciceronis Orationes pro lege Manilia, pro Ligario, pro Milone, pro domo ſua, Philippica IX; Selecta ex Tacito et Salluſtio; Virgilii Aeneid. Lib. II. III. IV. et IX.; Horatii Selectae

Odae, Satyrae, Epistolae; Demosthenis Orationes Olynthiacae; Platonis Phaedo; Selecta ex Homeri Iliad.

6) Fortgesetzter Unterricht in der Geschichte.
7) Fortgesetzter Unterricht in der Geographie.
8) Fortgesetzter Unterricht in der praktischen Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und Naturgeschichte.

7.

der 1sten philosophischen Classe.

VI. Im ersten Jahre der philosophischen Classe werden abgehandelt:

1) Dialectik, oder Logik.
2) Die Ontologie und Cosmologie.
3) Die reine Mathematik, als die Algeber, die Infinitesimal-Rechnung, die gemeine und höhere Geometrie.
4) Die griechischen und römischen Alterthümer.
5) Die Staatenhistorie.

8.

der 2ten philosophischen Classe.

VII. Im zweyten Jahre der philosophischen Classe sind der Vorwurf des Unterichts;

1) Die Psychologie und natürliche Theologie.
2) Das Natur- und Völkerrecht und die damit verbundene philosophische Moral.
3) Die Naturgeschichte.
4) Die angewandte Mathematik, insonderheit die Mechanik, bürgerliche und Militärbaukunst und Cosmographie.
5) Die deutsche Reichshistorie.

9.

der 3ten philosophischen Classe.

VIII. Das dritte Jahr der philosophischen Classe hat zum Unterrichtsvorrath;

1) Die allgemeine und besondere Physik.
2) Die physikalische Mathematik.
3) Die Theorie der Landwirthschaft.
4) Die Gelehrten Geschichte, besonders der Philosophie und schönen Wissenschaften.
5) Die philosophische Aesthetik.

10.

10.

IX. In der theologischen Facultät wird gelehret; der theologischen Classe.

1) Die dogmatische Theologie.
2) Die exegetische Theologie.
3) Die Moraltheologie.
4) Das canonische Recht.
5) Die Kirchen- und Religionsgeschichte.
6) Die hebräische Sprache.
7) Die geistliche oder Canzelberedsamkeit.
8) Die Litterargeschichte der Theologie.

11.

Da von dem Orden ein unentgeltlicher Unterricht nur in so weit gefordert werden kann, als er dazu nach seinen Stiftungsgesetzen verbunden ist, und sich anheischig gemacht hat, so verstehet es sich von selbst, daß ihm dergleichen Unterricht in der französischen, italienischen und englischen Sprache, im Fechten, Reiten und Tanzen, im Mahlen und Zeichnen und in der Musik nicht zugemuthet werden könne; sondern denjenigen Eltern, welche ihren Kindern dergleichen Unterricht zu verschaffen wünschen, dazu anderweitige Gelegenheit an die Hand gegeben werden soll. Von dem Unterrichte in neuern Sprachen, Musik und Leibesübungen.

12.

Obiger Unterrichtsvorrath ist für die öffentlichen Lectiones in jeder Classe bestimmt. Wenn aber ein und anderer Schüler zu einer gewissen Art von Wissenschaft besonderes Genie und Lust bezeugen sollte, so werden die Lehrer, vornehmlich auf der Universität, sich jederzeit geneigt finden lassen, einem solchen anwachsenden Genie durch noch ausführlichern Unterricht in Privatstunden zu Hülfe zu kommen, und dessen Ausbildung zu befördern. Vom Unterricht in Privatstunden.

III.

Von der bey dem Unterricht zu beobachtenden Methode.

1.

Worauf bey dem Unterricht in der Religion hauptsächlich zu sehen.

Da die Religion vornehmlich die Ausbildung des Herzens zum Gegenstand hat, so werden die Lehrer bey dem Unterricht in selbiger diesen Endzweck niemals aus den Augen verlieren, und die Lehrsätze des Christenthums nicht bloß dem Gedächtniß ihrer Schüler zu überliefern, oder als trockene theoretische Wahrheiten bloß dem Verstande einzuprägen suchen, sondern sie jederzeit in dem wohlthätigen Lichte und Verhältniß, worin sie gegen die Pflichten des öffentlichen und privat Lebens stehen, darzustellen bemüht seyn.

2.

1. Vom Unterricht in der lateinischen und deutschen Sprache.

Mit der lateinischen und deutschen Sprache wird in der Einleitungsschule sofort, mit der griechischen aber erst nach 6 Monaten der Anfang gemacht.

3.

Was bey dem Vortrag der Sprachen überhaupt zu beobachten.

Bey dem Vortrag der Sprachen überhaupt muß zwar die Erlernung der Regeln, das erste Hauptstück des Unterrichts, vorausgeschickt werden. Der Lehrer aber muß sich dabey nicht allzulange, wie bisher geschehen ist, aufhalten, sondern sobald als möglich zum Lesen und Explíciren der klassischen Schriftsteller übergehen.

4.

Besonders in der Einleitungsschule.

Obwohl daher in der Einleitungsschule noch keine Schriftsteller zum Lesen vorgeschrieben sind, so muß dennoch der Lehrer, wenn er seinen Schülern das Decliniren und Conjugiren, sammt den vornehmsten Regeln der Construction beygebracht hat, ihnen diese Regeln an ausgesuchten leichten und kurzen Stellen aus Scribenten sofort in der Anwendung zeigen.

5.

5.

Vom Lesen und Explicieren der Auctorum in Rücksicht auf die Regeln.

Bey dem Expliciren der Auctorum muß zuerst ein gewisses Stück sehr umständlich und grammatisch gründlich durchgenommen werden; dergestalt, daß der Schüler solches durch Construiren mündlich übersetzen und dabey die Ursachen durch Anzeigung der Regeln, warum die Wörter so, und nicht anders, mit einander verbunden sind, anzeigen muß.

6.

Die zu erwerbende Fertigkeit und

Dieser Uebung muß inzwischen nicht allzuviel Zeit geschenkt, sondern, wenn sich der Schüler darin einige Fertigkeit erworben hat, mit dem cursorischen Lesen des Schriftstellers fortgefahren werden; maßen dadurch das Ohr und Auge am ersten zu einem Gefühl von der Anwendung der Wörter und ihrem Sinn nach ihren verschiedenen Zusammensetzungen gebracht, und eine mechanische Fertigkeit, welche bey Sprachen unentbehrlich ist, erworben wird.

7.

Damit jedoch die Schüler über diesem cursorischen Lesen und Explociren der Auctorum die Regeln selbst nicht allzu geschwind vergessen mögen, muß der Lehrer solches zuweilen, und ohne daß der Schüler es sich versieht, durch eine Uebung von der §. 5. beschriebenen Art, besonders bey Stellen, die etwas schwerer sind als die übrigen, unterbrechen, und dadurch die Regeln im Gedächtniß wiederum aufzufrischen und gegenwärtig zu machen bemüht seyn.

8.

Kenntniß des Genie der Sprache, besonders aber

Bey dem Expliciren der Auctorum muß der Lehrer zwar sein vornehmstes Augenmerk auf die Sprache, deren verschiedene Wendungen und Schönheiten, das Eigne der Wörter und des Ausdrucks, oder das Genie der Sprache, richten, solche seinen Schülern mit Scharfsinn und Ueberlegung bemerken lassen, und dadurch ihr Gefühl für die Schönheit des Ausdrucks rege machen und berichtigen.

9.

auf die Materie und den Inhalt der klassischen Schriftsteller, wobey

Er muß aber dabey die Materie und den Inhalt nicht ganz hinten an setzen, sondern bey Gelegenheit der erklärten Auctorum, die darin vorkommenden guten und edlen Gesinnungen, brauchbare Maximen, aus den erzählten Factis hervorstechende charakteristische Züge der Helden und großen Männer des Alterthums in ihrem gehörigen Lichte zeigen, und also, indem er seinen Schülern die Regeln und Schönheiten der Sprache kennen und empfinden lehrt, auch zugleich ihr Herz und ihren Verstand mit nützlichen Kenntnissen und edlen Grundsätzen zu bereichern suchen.

10.

eine kurze Biographie derselben voraus geschickt werden muß.

Da die mehresten alten Schriftsteller nicht vollkommen verstanden werden können, wenn der Leser von ihrer Biographie und den besondern Verhältnissen ihres öffentlichen und privat Lebens keinen Begriff hat, so muß der Lehrer, wenn er mit der Erklärung eines solchen Schriftstellers den Anfang macht, eine Nachricht von seinem Leben, Charakter und Verhältniß gegen seine Zeitumstände, jedoch nur ganz kurz und in so weit vorausschicken, als es zum Verstande der unmittelbar vorhabenden Schrift nöthig ist.

11.

Vom Uebersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen ins Deutsche.

Die Uebersetzungen aus dem lateinischen sowohl, als aus dem Griechischen geschehen in die deutsche Sprache; und diese Uebersetzungen bieten zugleich dem Lehrer die Gelegenheit dar, die Schüler in der deutschen Sprache nach der ihr eignen Rechtschreibung, Wortfügung und ihrem gereinigten Dialect zu üben; weshalb denn alle dergleichen Uebersetzungen, denen sich die Schüler in der Schule oder zu Hause unterziehen, den Regeln der deutschen Sprachkunst auf das genaueste entsprechen müssen.

12.

Die gedruckten Uebersetzungen sollen in den Schulen nicht geduldet werden.

Die gedruckten Uebersetzungen der lateinischen und griechischen Schriftsteller sollen aus den Schulen und den Händen der Schüler gänzlich verbannt seyn, da sie bloß die Trägheit der Jugend nähren, und die ersten Keime des guten Originalgeschmacks ersticken.

13.

13.

Die Ueberſetzungen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche ſollen in der Einleitungsſchule gar nicht, ſondern erſt in der Mittelſchule und deren zweyten Hälfte Statt finden; maßen dazu, wenn ſie nicht Schaden ſtatt Nutzen ſtiften ſollen, ſchon eine durch vieles Leſen erworbne Bekanntſchaft mit der Sprache und deren Genie, und eine gewiſſe Fertigkeit in Anordnung der Wörter und Redensarten erfordert wird. Von den Ueberſetzungen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche, welche

14.

Dieſe Ueberſetzungen ſind von doppelter Art; entweder daß eine ins Deutſche überſetzte Stelle eines lateiniſchen Auctoris wiederum ins Original zurück, oder ein von dem Lehrer dictirtes deutſches Thema ins Lateiniſche überſetzt wird. von doppelter Art ſind, entweder

15.

Die erſte Art ſoll vornehmlich in den eigentlichen Schulſtunden getrieben werden, und iſt an ſich die nützlichſte, weil der Schüler daraus am leichteſten ſowohl die von ihm begangnen Fehler einſehen, als auch ſich das Unterſcheidende der Sprachen eigen machen, und dadurch zu einem reinen und correkten Styl gelangen kann. daß eine ins Deutſche überſetzte lateiniſche Stelle ins Original zurück verdirt, oder

16.

Bey der zweyten Art von Ueberſetzungen muß der Lehrer nicht bloß triviale und unbedeutende Themata, ſondern ſolche wählen, die zugleich von unterrichtendem Inhalte ſind. Auch muß dabey dahin geſehen werden, das Latein nicht nach den Wortfügungen des deutſchen Thema, ſondern nach den Geſetzen der lateiniſchen Syntax aufzuſtellen. daß ein deutſches Thema ins Lateiniſche überſetzt wird.

17.

Das bisher Mode geweſene Dictiren lateiniſcher Vocabeln über den deutſchen Text ſoll nicht mehr ſtatt finden, ſondern die Schüler ſtatt deſſen angehalten werden, ſich bey ihren Ueberſetzungen vornehmlich derjenigen Vocabeln zu bedienen, die in den ſchon erklärten klaßiſchen Schriftſtellern vorkommen. Der Lehrer muß alſo auch die Uebungen dieſer Art ſo einzurichten wiſſen, daß ſie, ohne ſclaviſche Nachahmungen zu ſeyn, Vom Dictiren lateiniſcher Vocabeln.

den

den Schülern Gelegenheit geben, die in den geleſenen Auctoren vorkommende Wörter, Redensarten und Wendungen ohne Zwang und Affectation anzubringen.

18.

Der Schüler muß das Genie der Schriftſteller kennen lernen.

Bey den Ueberſetzungen aus dem lateiniſchen und Griechiſchen ins Deutſche muß der Schüler nicht von einem Stück auf das andre, bald aus dieſem, bald aus jenem Scribenten gebracht, ſondern vielmehr bey jedem erklärten Schriftſteller wenigſtens ſo lange aufgehalten werden, als nöthig iſt, das Genie deſſelben und das Eigne des Styls, in welchem er geſchrieben hat, kennen zu lernen.

19.

Uebungen zur Bildung des Styls.

Zur Bildung des lateiniſchen ſowohl als deutſchen Styls iſt ein ſehr wirkſames Mittel, wenn die Schüler, beſonders in der höhern Grammatik, angehalten werden, auserleſene Stellen aus den beſten lateiniſchen und deutſchen Scribenten, der Reihe nach einer in jeder Woche, auswendig zu declamiren.

20.

Vom Auswendiglernen und deſſen Endzweck und Nutzen.

Das Auswendiglernen betreffend, ſo hat ſolches eigentlich eine dreyfache Abſicht:

1) Das Gedächtniß zu üben und zu ſtärken.

2) Solches mit nützlichen Wahrheiten und Kenntniſſen anzufüllen.

3) Die Jugend nach und nach an eine etwas mühſame und trockne Arbeit zu gewöhnen.

Dieſen dreyfachen Endzweck muß der Lehrer bey dem Gebrauch des Memorirens niemals aus den Augen verlieren, und dahin ſehen, womit auf der einen Seite nicht durch eine allzuweit getriebene Ueberladung des Gedächtniſſes mit bloßen Worten, der Verſtand und die Beurtheilungskraft vernachläßigt, und der Jugend ein Ekel und Widerwillen gegen die Sprachen und das Studiren überhaupt beygebracht; auf der andern Seite aber auch, ihnen ſolches nicht zu leicht gemacht, ſie zu einer anſtrengenden und mühſamen Arbeit nicht verwöhnt, und der Geſellſchaft,

ſtatt

ſtatt gründlicher Gelehrten, nicht bloß glänzende Sprecher und ſuperfi-cielle Vernünftler geliefert werden mögen.

21.

Was der Schüler auswendig lernen ſoll.

Vor allen Dingen iſt darauf zu ſehen, daß der Schüler nichts auswendig lerne, was er nicht vollkommen verſteht; ſelbſt die Grundbücher ſeines Unterrichts nicht; und muß daher der Lehrer, ehe er ſeine Schüler irgend eine Regel, deren Exempel und Ausnahmen memoriren läßt, ihnen den eigentlichen Sinn und Verſtand derſelben deutlich erklären und faßlich machen.

22.

Wie weit der Schüler in den Sprachen zu bringen.

Die Kenntniß der griechiſchen Sprache darf nicht weiter getrieben werden, als ſolche richtig zu verſtehen, und die darin vorhandnen Meiſterſtücke des menſchlichen Geiſtes fertig leſen, und mit Beurtheilung prüfen zu können. Die deutſche und lateiniſche Sprachen hingegen haben weit ausgebreitetere Gränzen, und die Schüler müſſen bis zu der Fertigkeit, beyde Sprachen richtig und ſchön zu ſchreiben, und eben ſo zu ſprechen, gebracht werden.

23.

Vom Lateiniſchſprechen.

Was das Lateiniſchſprechen betrift, ſo müſſen die Schüler dazu weder zu frühzeitig noch zu ſpät, und alſo nicht eher, als im zweyten halben Jahre der Mittelſchule, angeführt werden; weil ſie alsdann erſt eine hinlängliche Anzahl von klaßiſchen Wörtern und ächten lateiniſchen Wortfügungen geſammelt haben können, um die unter den Studirenden ſo häufig eingeſchlichene deutſch-lateiniſche Mund- und Schreibart zu vermeiden.

24.

II. Unterricht in der Hiſtorie.

Was den Unterricht in der Hiſtorie betrift, ſo iſt zuförderſt die bibliſche Geſchichte ein Theil der Religionsunterweiſung; um ſo mehr, da ſich die chriſtliche Religion größtentheils auf Facta gründet, und daher ohne die bibliſche Geſchichte nicht vollſtändig und überzeugend gelehrt und vorgetragen werden kann.

25.

Was aber die weltliche, oder so genannte Profanhistorie betrift, so ist dabey folgende Ordnung und Methode zu beobachten.

26.

In der ersten Classe soll der Schüler zur Historie vorbereitet werden.

In der ersten Classe, oder sogenannten Einleitungsschule, wird mit einer bloßen Vorbereitung zur Geschichte angefangen, nämlich mit kleinen einzelnen Erzählungen wichtiger Begebenheiten, welche dazu dienen können, das Herz und den Geschmack zu bilden, den Verstand und Witz zu Betrachtungen über Facta anzuführen, und besonders der Jugend Lust und Begierde nach einem umständlichern historischen Unterricht beyzubringen.

27.

In der 2ten soll er einen allgemeinen synchronistischen Begriff der ganzen Geschichte erhalten.

In der zweyten Classe, oder sogenannten Mittelschule, nimmt der eigentliche historische Unterricht seinen Anfang, nachdem die Schüler in der ersten Classe durch den darin und in der Geographie erhaltenen vorläufigen Unterricht präparirt worden. In dieser Classe kömmt es vornehmlich darauf an, dem Schüler einen allgemeinen Begriff von der Geschichte der Welt seit ihrem Anfang bis auf unsre gegenwärtige Zeiten beyzubringen. Es muß dabey die synchronistische Methode beobachtet, und die allerwichtigsten Begebenheiten eines jeden Zeitraums ausgewählt, solche nach ihrer Coexistenz und Zeitfolge neben und nach einander geordnet, und mit einem Worte dahin gesehen werden, womit der Schüler, wenn der Cursus dieser Classe geendigt ist, eine richtige chronologische Sciagraphie der Universalhistorie erlangt; und zu dem umständlichern historischen Unterricht in den folgenden Classen, welche zu Ausfüllung dieser Fächer bestimmt sind, einen beständigen Leitfaden vor sich haben möge.

28.

Wie diesem Unterricht die Trockenheit zu benehmen.

Um diesem Theile des historischen Unterrichts die allzugroße Trockenheit zu benehmen, die er sonst nothwendig bey sich führen müßte, wenn der Schüler dabey nichts als nackende Facta und bloße Jahrzahlen zu hören bekäme, ist dem Lehrer zu gestatten, daß er sich bey den allerwichtigsten Begebenheiten, welche eigentlich die Epoquen in der Weltgeschichte aus-

ausmachen, etwas länger aufhalten, und durch deren umständlichere Erzählung die Schüler zugleich unterrichten und vergnügen möge. Weiter aber darf in dieser Classe auf das Detail der Begebenheiten sich noch nicht eingelassen werden.

29.

In der dritten, oder höhern grammatischen Classe folgt nunmehr der nähere Unterricht in der alten Geschichte bis auf Christi Geburt, und die in eben den Zeitpunkt fallende Einrichtung der eigentlichen römischen Monarchie.

In der 3ten Classe wird die alte Universalhistorie tractirt.

30.

Bey dem Vortrag derselben muß gleichfalls eine synchronistische Ordnung zum Grunde gelegt; dabey aber in jeder Epoque die Geschichte desjenigen Volkes, welches darin die größte Rolle gespielt hat, gleichsam zum Leitfaden gebraucht, und die Begebenheiten der übrigen in dieser Epoque vorkommenden Völker nur so, wie sie in die Geschichte der Hauptnation einfallen, mitgenommen werden.

nach der synchronistischen Methode in Verbindung mit einer

31.

Am Ende einer jeden Epoque ist eine kurze Nachricht von dem Zustand der Gelehrsamkeit und schönen Künste in selbiger, und bey Gelegenheit des Entstehens oder Verfalls der berühmtesten Völker, eine dergleichen kurze Beschreibung ihrer Alterthümer beyfügen.

kurzen Nachricht von der gelehrten Geschichte und den Alterthümern.

32.

Es versteht sich von selbst, daß unter den Begebenheiten selbst auch hier eine sorgfältigste Auswahl getroffen, und das Gedächtniß nicht mit unrichtigen und unfruchtbaren Factis überladen werden dürfe.

Auswahl der Begebenheiten.

33.

In dieser Classe, so wie in allen folgenden, muß derjenige Endzweck der Geschichte mit vorzüglichem Fleiße bearbeitet werden, der in der vorhergehenden nur gelegentlich hat mitgenommen werden können; nämlich die Ermunterung des Herzens zur Tugend, zu großen und edelmü-

Anwendung der Geschichte zur Bildung des Verstandes und Herzens.

thigen Handlungen, durch eine lebhafte Vorstellung der davon in der Geschichte häufig vorkommenden Beyspiele. Der Lehrer muß sich also bey dergleichen Begebenheiten etwas umständlicher aufhalten, und solche doch nicht durch weitschweifige und gesuchte Reflexionen, sondern durch eine scharfsinnige Entwickelung der Triebfedern und Folgen einer vorgetragenen großen Handlung, durch kurze, nachdrucksvolle, aber auch den Fähigkeiten der Jugend angemessene Bemerkungen, zum Besten der Religion, der Tugend, der Sitten und der Litteratur anzuwenden suchen.

34.

Diese Begebenheiten und Exempel müssen jedoch nicht bloß aus der Geschichte der Kriege, Schlachten und Staatsveränderungen, sondern hauptsächlich auch aus dem Privatleben der großen Männer ältrer und neuerer Zeiten hergenommen werden, und weniger dazu dienen, die Eigenschaften des Helden und Staatsmannes ins Licht zu setzen, als vielmehr die Tugenden des Bürgers, der Unterthanen und der übrigen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zu erwecken und anzufeuern.

35.

In der ersten Hälfte des 4ten Jahres wird die neue Universalhistorie von Christi Geburt bis zum 15ten Säculo, und

In der vierten, oder dem ersten Jahre der ästhetischen Classe kömmt der Unterricht in der neuen Universalhistorie, von Christi Geburt bis zum Anfang des jetzigen Säculi, zu stehen. Der Zeitraum bis zum 15ten Jahrhundert ist dabey so kurz als möglich zu fassen, und gleichsam nur als eine Einleitung in die Geschichte dieses und der folgenden Jahrhunderte zu behandeln; da dieser Theil der Historie, besonders seit dem Verfall des römischen Reichs, weit weniger als die übrigen an fruchtbaren und dem eigentlichen Endzweck der Geschichte entsprechenden Begebenheiten reich ist. Es wird also zum Vortrag dieses Theils der neuern Historie die erste Hälfte des für diese Classe bestimmten Jahres hinreichend seyn.

36.

In der zweyten die vom 15ten, 16ten und 17ten Säculo tractirt,

Desto ausführlicher hingegen muß sich der Lehrer bey dem 15ten und folgenden Jahrhunderten aufhalten, welche unstreitig der wichtigste und interessanteste Theil der ganzen Geschichte sind, und auf die Begebenheiten unsrer Tage den unmittelbarsten Einfluß haben.

37.

37.

Da in neuern Zeiten die Verbindungen der bekannten Nationen mit einander weit genauer, und ihr wechselsweiser Einfluß in ihre Sitten, Begebenheiten und Staatsveränderungen weit sichtbarer ist; so muß bey diesem Theil der Historie die synchronistische Methode mit doppeltem Recht als bey der alten Geschichte gebraucht werden; und findet übrigens auch dasjenige, was oben §. 31. von einer beym Schluß jeder Epoque von dem Zustand der Gelehrsamkeit in selbiger beyzufügenden kurzen Nachricht gesagt worden, auch hier seine Anwendung.

ebenfalls nach synchronistischer Methode.

38.

In der fünften, oder im zweyten Jahre der ästhetischen Classe, soll endlich in den ersten 6 Monaten die Geschichte des 18ten Säculi, und in den übrigen sechsen die Geschichte von Schlesien docirt werden.

Im 5ten Jahre wird die Geschichte des 18ten Säculi, und die von Schlesien abgehandelt.

39.

Die griechischen und römischen Alterthümer, die deutsche Reichshistorie, die Specialhistorie der europäischen Nationen, und die Gelehrte Geschichte ist dem Unterricht auf der Universität vorbehalten.

Fortsetzung des historischen Unterrichts auf der Universität.

40.

Die Geographie anlangend, so beschäftigt sich die erste Classe, oder sogenannte Einleitungsschule, mit der nöthigen Vorbereitung dazu, welche darin bestehet, daß die Schüler mit der künstlichen Erdkugel, mit der Kreiskugel, den Hemisphären und den allgemeinen Landcharten bekannt gemacht, ihnen die cosmo- und geographischen Kunstwörter beygebracht, und sie endlich dahin geleitet werden, einige leichte cosmo- und geographische Aufgaben mit Hülfe der Kugel und Charte aufzulösen.

III. Unterricht in der Geographie a) in der ersten Classe.

41.

Die zweyte Classe, oder sogenannte Mittelschule, beschäftigt sich mit der allgemeinen Geographie der 5 Welttheile, nach ihrer Lage, den vornehmsten Provinzen, Meeren, Flüssen, Gebirgen, den Hauptstädten der Länder u. s. w.

b) in der 2ten.

42.

c) in der 3ten, und

Die dritte Classe, oder sogenannte höhere Grammatik, hat die specielle Geographie von Deutschland nach seinen verschiedenen Provinzen zum Gegenstand.

43.

d) 4ten Classe.

Die vierte, oder das erste Jahr der ästhetischen Classe, ist der speciellen Geographie der übrigen europäischen Länder gewidmet.

44.

Worauf bey dem Unterricht in der 3ten und 4ten Classe zu sehn.

In diesen beyden letzterwähnten Classen muß bey der Erklärung eines jeden Landes Rücksicht genommen werden a) auf den Namen desselben, b) seine geographische Lage, c) Gränzen, d) Größe, sowohl in Ansehung der Länge und Breite, als des Flächeninhalts, e) Eintheilung des festen Landes, f) Eintheilung des Gewässers, g) Namen und Beschreibung der vornehmsten Städte.

45.

e) in der 5ten Classe.

Die fünfte, oder das zweyte Jahr der ästhetischen Classe, ist zu einer allgemeinen Wiederholung der Geographie bestimmt, bey welcher dem eigentlichen geographischen Unterricht nachfolgende statistische Kenntnisse beygesetzt werden müssen: a) Regierungsform des Landes, b) alte Bewohner und Staatsveränderungen, c) Wappen, d) Ritterorden, e) Bevölkerung, f) Kriegsmacht, g) Nationalcharakter, h) Sprachen, i) Religion, k) natürliche Gaben und Mängel des Landes, l) Handlung nach den aus- und eingehenden Waaren, m) Münzsorten.

46.

IV. Unterricht in der Beredsamkeit und Dichtkunst.

Die Beredsamkeit und Dichtkunst anlangend, so beruhen zwar solche allerdings auf gewissen philosophischen, aus der innern Natur der menschlichen Seele, ihrer Empfindungen, Leidenschaften und Affecten, herausgeholten Grundsätzen; deren Erfindung, Beweise und Auseinandersetzung unter die besondern Vorzüge der neuern vor den ältern Zeiten gehören. Da inzwischen diese philosophische Aesthetik schon geübte Verstandskräfte und eine vertraute Bekanntschaft mit der Vernunft- und Seelenlehre

lenlehre vorausſetzt; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie, eigentlich zu reden, kein Studium für die Jugend auf niedern Schulen ſey, ſondern die philoſophiſche Claſſe auf der Univerſität beſchließen und krönen müſſe.

47.

Der Jugend auf niedern Schulen müſſen daher zwar wohl in der äſthetiſchen Claſſe gewiſſe allgemeine Grundſätze der Rede- und Dichtkunſt überhaupt, und der verſchiedenen Gattungen inſonderheit beygebracht, die Beweiſe davon aber nicht ſowohl durch philoſophiſche Demonſtrationes, als vielmehr durch Erfahrungen und Beyſpiele geführt werden; dergeſtalt, daß den Schülern die beſten Muſter der Beredſamkeit und Dichtkunſt in den verſchiedenen Gattungen und Sprachen vorgelegt; ſie bey deren Erklärung und Zergliederung auf die darin vorkommenden Schönheiten der Gedanken und des Ausdrucks geführt und aufmerkſam gemacht; zuweilen ſolche Stellen, wo die entgegen geſetzten Fehler anzutreffen ſind, explicirt; dieſe Fehler ihnen gezeigt, und aus deren Vergleichung mit jenen Schönheiten die Regel des Wahren und Schönen in jeder Gattung gleichſam a poſteriori herausgezogen werden. Auf dieſe Art muß der Lehrer, bey welchem eine gründliche Kenntniß der philoſophiſchen Aeſthetik vorausgeſetzt wird, bey ſeinen Schülern das Gefühl des Schönen, ſo in jeder nicht von der Natur verwahrloſten Seele liegt, erwecken; ſolches auf die gehörigen Objecte lenken; die Jugend für den entgegen geſetzten Fehlern, für dem Flittergolde eines falſchen Geſchmacks und den Verführungen der Mode verwahren; und ſolchergeſtalt bey allen ſeinen Schülern einen richtigen, feinen und ſichern Geſchmack bilden, diejenigen aber, welche ſich den Wiſſenſchaften ganz eigentlich widmen wollen, zu der philoſophiſchen Aeſthetik, die ihnen auf der Univerſität vorgetragen wird, gehörig zubereiten.

durch Vorlegung und Entwickelung der beſten Muſter.

48.

Es muß alſo die Jugend nicht ferner, wie bishero wohl geſchehen iſt, in den unermeßlichen Vorrath der ſogenannten locorum rhetoricorum, Tropen, Figuren und Schematum verwickelt, und dadurch zu einer pedantiſchen, gezwungnen und ängſtlichen Schreib- und Denkungsart verführt, ſondern hiervon nur das Unentbehrlichſte mitgenommen, und die Schüler ſo zeitlich als möglich durch das Leſen und Erklären beſonders der alten

Fehler des Unterrichtes, ſo in der Redekunſt und

alten klaßischen Schriftsteller so richtig und schön, wie diese, zu denken zu empfinden und sich auszudrücken angeführt werden.

49.

Dichtkunst zu vermeiden sind.

Eben so muß man die Jugend mit dem Mechanischen der Dichtkunst, oder der sogenannten Versification, nicht zu lange aufziehen, sondern sie vielmehr bald zu einer zweckmäßigen Lecture der griechischen und lateinischen, auch der besten deutschen Dichter in allen den verschiedenen Gattungen anführen. Für diejenigen, welche ein besonders Genie zur Dichtkunst verrathen, kann eine Classis Selecta formirt, und sie darin mit den Geheimnissen derselben vertrauter bekannt gemacht werden.

50.

V. Unterricht in der Geometrie, Naturhistorie und Naturlehre.

Da sehr viele Schüler, wenn sie ihre gymnastischen Studien geendigt, irgend eine Kunst oder Profeßion ergreifen, in welcher sie ungemein weiter fortkommen würden, wenn sie in der Geometrie, der angewandten Rechenkunst, der Naturhistorie und Naturlehre auf Schulen einigen Unterricht erhalten hätten, so soll dieser Unterricht auf den Gymnasiis der Jesuiten künftighin mit der ästhetischen Classe verbunden werden.

51.

Was der Endzweck dieses Unterrichts, und

Es versteht sich von selbst, daß bey den noch ungeübten Verstandskräften der Jugend und dem Mangel der philosophischen Wissenschaften hier noch keine tiefsinnige Theorien, Systeme und strenge mathematische Beweise und Anwendungen gefordert werden können, sonders alles darauf ankomme, daß eine allgemeine einem Grundriß ähnliche Idee des Weltgebäudes, und eine bloß historisch-physische Erkenntniß der Natur, in Rücksicht auf das animalische, vegetabilische und Mineralreich und der gemeinen Luft- und Wassererscheinungen durch einen deutlichen und populären Vortrag der Jugend beygebracht werde.

52.

worauf solcher vornehmlich zu richten ist.

Gleichwie man aber mit der Rechenkunst und Geometrie vorzüglich dahin sehen muß, damit der Schüler zu häuslichen Geschäften, bürgerlichen Diensten, zu Künsten und Handwerken eine vorläufige Geschicklichkeit

keit erlange; also verdienen in der Naturlehre und Naturhistorie diejenigen Producte genauer beschrieben und untersucht zu werden, welche auf die Nahrung, Kleidung, Wohnung und allerley häusliche und ökonomische Bedürfnisse einen nähern Bezug haben, und dem Künstler und Handwerker zu Stoffen dienen.

53.

Es sollen Sammlungen von Naturalien und Instrumenten angeschaft werden.

Da man zu diesem Endzweck am bequemsten dergestalt gelangen kann, wenn bey einem jeden Gymnasio eine verhältnißmäßige Sammlung von Naturalien und Experimentirinstrumenten besorgt wird, so soll auf deren Anschaffung von Seiten des Ordens möglichst vorgedacht werden.

54.

In welcher Sprache gelehrt werden soll.

Auf den niedern Schulen muß der Vortrag in allen Classen in der deutschen Sprache geschehen; die lateinische Rede- und Dichtkunst allein ausgenommen. Auf der Universität aber wird nachgegeben, daß die Vorlesungen lateinisch gehalten werden können, außer der über die geistliche Beredsamkeit, die philosophische Aesthetik und die Theorie der Landwirthschaft, als bey welchen ebenfalls die deutsche Sprache gebraucht werden muß.

55.

VI. Vom Unterricht in den philosophischen Wissenschaften, insonderheit

Bey dem Vortrag der philosophischen Wissenschaften muß der Lehrer sorgfältig dahin sehen, daß die beyden entgegen gesetzten Hauptfehler darin gleich sehr vermieden, und die Jugend weder mit Träumen und Grillen verderbt, noch auf eine allzu leichtsinnige und seichte Art bloß über die Oberfläche der Philosophie hinweg geführt werde.

56.

der Logik.

Bey der Logik, welche die Kunst richtig zu denken, zu urtheilen und zu schließen ist, muß der Lehrer diesen Endzweck derselben niemals aus den Augen verlieren, die Schüler nicht bloß mit trocknen und unfruchtbaren Definitionen und Distinctionen, mit den pedantischen Formen und barbarischen Namen der verschiedenen Arten von Syllogismis, mit allerhand logikalischen Kunstgriffen und andern bloßen Spielen eines tändeln-

den Witzes beschäftigen; sondern vielmehr die Kunst zu schließen und zu beweisen auf ihre richtigen theoretischen Grundsätze nach der Anleitung eines Locke und Home zurück führen, solche aber auch in wohl gewählten Beyspielen praktisch zeigen. In dieser Absicht sollen nicht selten verschiedene Stellen aus mathematischen und philosophischen Schriften vorgelesen, das Urtheil der Schüler darüber und die Gründe dieses Urtheils erfordert, die von dem Schriftsteller im Schließen und Beweisen etwan begangenen Fehler entwickelt, und durch dergleichen oft wiederholte Uebungen die bishero Mode gewesenen, an sich aber ganz unnützen und hiermit abgeschaften logikalischen Disputationes ersetzt werden.

57.

VII. der Metaphysik.

In der Metaphysik sollen alle scholastische Grillen und Spitzfindigkeiten gänzlich wegbleiben; dasjenige, was in dieser Wissenschaft, durch das Nachdenken und die Anstrengungen des menschlichen Verstandes über das Wesen der Dinge und ihre natürlichen Eigenschaften, als wirklich und zuverläßig wahr erkannt werden kann, von bloßen oft nur sinnreichen und blendenden Hypothesen sorgfältig unterschieden, vornehmlich aber darauf gesehen werden, daß der Zuhörer zum vernünftigen und philosophischen Nachdenken über die Dinge angeführt, und hingegen vor dem Geist des Systems, welcher der Wahrheit und Gründlichkeit in den Wissenschaften schon so viel Schaden gethan hat, sorgfältig verwahrt werde.

58.

VIII. des Natur- und Völkerrechts.

Das Natur- und Völkerrecht muß zwar aus seinen ersten metaphysischen Grundsätzen entwickelt, dabey aber in beständiger Anwendung auf die bürgerliche Gesellschaft, nach den Anleitungen des Grotius und Pufendorff, vorgetragen, und daher von dem Lehrer sorgfältig Acht gegeben werden, damit sich die Schüler nicht irgend von einem zügellosen Enthusiasmo über die natürliche Freyheit hinreissen, und gegen die positiven Gesetze einnehmen lassen. Es müssen daher die Zuhörer öfters erinnert werden, daß dasjenige, was man die natürliche Freyheit des Menschen nennt, weiter nichts, als ein Gegenstand der metaphysischen Möglichkeit, und im Privatstande der zu gewissen Gesellschaften verbundenen Menschen nirgend wirklich sey; daß die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts ihre nähere Bestimmungen von den positiven Gesetzen erhalten können,

können, und gröſtentheils ſchon erhalten haben; welches mit wohl gewählten Beyſpielen, beſonders bey wichtigern Geſetzen, erläutert und beſtärkt werden muß.

59.

Die Moral muß nach lautern, reinen, und auf das Wohl der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft abzielenden Grundſätzen vorgetragen werden, damit die Schüler von ihren Pflichten gegen Gott, gegen andre, nach allen ihren verſchiedenen Verhältniſſen, beſonders gegen das gemeine Weſen und gegen ſich ſelbſt, ſtrenge und richtige Begriffe haben, und ſolche auch in ihren künftigen Beſtimmungen als Bürger und Unterthanen im Staat thätig äuſſern mögen. IX. der Moral.

60.

Die Naturgeſchichte und Naturlehre, wovon die Jugend bereits in den niedern Schulen einen Vorſchmack bekömmt, ſoll hier ausführlicher und ſyſtematiſcher nach den beſten Lehrgebäuden abgehandelt und mit der Experimentalphyſik näher verbunden werden. X. der Naturgeſchichte und Phyſik.

61.

Bey der Naturgeſchichte iſt in Anſehung des animaliſchen und vegetabiliſchen Reiches Linnaeus, in Anſehung des mineraliſchen Wallerius, und bey der Naturlehre ſelbſt Newton zum Grunde zu legen.

62.

Da beyderley Studien eine Naturalienſammlung und einen Inſtrumenten- und Maſchinenvorrath nothwendig erfordern, ſo ſoll auf deſſen Anſchaffung bey der Univerſität möglichſt vorgedacht werden.

63.

Die reine Mathematik fängt auf der Univerſität da an, wo ſie in den niedern Schulen aufhört. Ein elementariſcher Unterricht über die Kegelſchnitte und die Infiniteſimal-Rechnung kann der Jugend auf der XI. der reinen Mathematik, und

Universität um so weniger versagt werden, je seltner ausser dieser die Gelegenheiten sind, Unterweisung von der Art zu erhalten. Ein gleiches gilt auch von der Astronomie. Damit aber die fleißigen und wißbegierigen Schüler wegen der gewöhnlichen Menge der trägen und langsamen nicht aufgehalten, oder diese um jener willen vernachläßiget werden, so ist in Ansehung dieser Wissenschaften eine Classis Selecta zu formiren, und darin nur diejenigen Schüler, welche dazu besondere Lust und Talente zeigen, aufzunehmen.

64.

der Mechanik. Die Mechanik muß bey ihrem Vortrage die Statik und Dynamik zu ihrer Hauptbeschäftigung haben, wodurch ein in der Rechenkunst und Geometrie bewanderter Geist die Grundsätze des Gleichgewichts und der Bewegung einsehen, und auf alle vorkommende Fälle anwenden lernet. Da auch hierbey ein Vorrath von Modellen und Rissen zu einem gnugsam ausgebreiteten und individuellen Unterricht unentbehrlich ist, so muß der Orden um dessen Anschaffung möglichst bemüht seyn.

65.

XII. Vom Unterricht in den theologischen Wissenschaften, besonders

Bey dem Vortrag der theologischen Wissenschaften müssen die Lehrer den Endzweck desselben, nämlich die Ausbildung rechtschaffener Cleriser, wachsamer und getreuer Seelenhirten, beständig vor Augen haben, und ihren Schülern nur solche Wahrheiten, die auf ihre künftigen Berufsumstände Einfluß haben können, statt scholastischer Speculationen und unnützen Polemiken beybringen; insonderheit aber ihre Schüler mit den nöthigen Waffen gegen die neuern Feinde und Widersacher der Religion zu versorgen bedacht seyn; als wozu gesunde Philosophie, Geschichte und Critik unentbehrlich sind.

66.

Im Jure canonico. Bey dem Vortrag des canonischen Rechts muß der Lehrer das zum Grunde seiner Vorlesungen dienende Compendium mit den Concordatis Nationis Germanicae, und denen der Breslauer Diöces eignen Statuten, landesherrlichen Verordnungen, Gewohnheiten, Privilegien und

Ein-

Einschränkungen vergleichen, und solchergestalt kein abstractes, sondern ein allerdings bestimmtes und praktisches Kirchenrecht vortragen.

67.

In der geistlichen Beredsamkeit.

Der Lehrer der geistlichen Beredsamkeit muß seine Schüler dahin zu leiten sich bemühen, daß sie in ihren Predigten sich an einen natürlichen, simpeln und faßlichen Vortrag gewöhnen, die Glaubenslehren der Kirche gründlich und überzeugend, mit Entfernung von allen auf die Canzel nicht gehörigen Controversen, die Sittenlehre aber rein, praktisch und erbaulich vortragen, und eine Neigung für ein stilles und arbeitsames Leben annehmen.

68.

Das Dictiren soll abgeschaft seyn.

In der philosophischen sowohl, als theologischen Facultät soll alles Dictiren in die Feder, als unnütz und zerstreuend, auch von dem wahren Zweck dieser Wissenschaften abführend, schlechterdings untersagt seyn.

69.

Von den Promotionen und Gradibus academicis.

Da zwar die academischen Disputationes und Promotiones an sich keinen Gelehrten machen, gleichwohl aber denselben voraussetzen, und durch den angreifenden Fleiß, welchen der Candidat eines akademischen Gradus anwenden muß, um sich zu dem vorläufigen strengen Examen vorzubereiten, und durch die Ausbreitung seiner Seelenkräfte auf alle Aeste des genossenen Unterrichtes den Trieb zur Ehre reizen und nähren, solchemnach ein Mittel seyn können, die unter den Studirenden hin und wieder so sehr überhand genommene Trägheit und Mangel an löblicher Wißbegierde aufzumuntern und zu verbessern, so lassen Se. Königliche Majestät hiermit ausdrücklich und ganz besonders festsetzen:

1) Daß unter die wesentlichen Requisita, die überhaupt von den Candidaten des geistlichen Standes der Kriegs- und Domainenkammer eingereicht werden müssen, auch ein rühmliches Schulattest und Zeugniß über den erlangten Gradum Magistri Philosophiae gerechnet;

2) Daß kein Candidat des weltlichen Priesterstandes zur priesterlichen Weyhe zugelassen werden soll, wenn er sich nicht vorher bey dem

Bischof über den erlangten Gradum eines Baccalaurei Theologiae ausgewiesen;

3) Daß blos diejenigen Studiosi auf Universitäten irgend eines Stipendii fähig seyn sollen, die öffentlich disputirt, und solchergestalt ein feyerliches Zeugniß ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben.

70.

Um auch den Klagen, als ob durch diese Einrichtung die Kosten zu Erlangung geistlicher Aemter allzusehr erschwert würden, im voraus abzuhelfen, wird hiermit festgesetzt, daß die bey einer Magisterpromotion nicht über 6 Rthlr., bey dem Baccalaureatu Theologiae aber nicht über 8 Rthlr. betragen sollen.

71.

Von Verbesserung der Schulbücher.

Schließlich ist bey vorgenommener Prüfung der bisher zum Grunde des Unterrichts gelegten Schulbücher befunden worden, daß solche, vornehmlich in der Grammatik, Aesthetik, Historie und Geographie, theils mit verschiedenen wesentlichen Mängeln behaftet, theils ganz und gar unbrauchbar sind. Es soll daher auf die Verbesserung derselben, auch, wo es nöthig, auf Verfertigung neuer dem gegenwärtigen Schulplan gemäß eingerichteter Lehrbücher unverzüglich der angelegentlichste Bedacht genommen, und dazu geschickte und arbeitsame Gelehrten auf alle nur ersinnliche Art aufgefordert und ermuntert werden.

IV.

Von der Schulpolizey und dabey nöthigen Aufsicht.

1.

Bestätigung der bisherigen Schulverfassung.

In Ansehung der Schulpolizey und Subordination soll es zwar bey der bisherigen Einrichtung dahin sein Bewenden haben, daß die Schüler unmittelbar ihren Lehrern, diese aber auf den Gymnasiis dem Schulvorsteher, oder Praefecto Scholarum, und auf der Universität den Decanis unterworfen sind; daß den Decanis und Praefectis der Generalis

Prae-

Praefectus Studiorum, und diesem der Rector vorsteht; welche endlich insgesamt von dem Provinzial des Ordens abhangen.

2.

Alle diese Personen werden zuförderst auf die in den Statutis des Ordens enthaltene allgemeine Vorschriften, in sofern sie mit den Verordnungen des gegenwärtigen Reglements bestehen können, verwiesen, und müssen insonderheit die Praefecti und Decani die Schulen öfters besuchen, auf das Betragen der Lehrenden und Lernenden und den guten oder langsamen Fortgang dieser letztern ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß die hier vorgeschriebene Methode überall pflichtmäßig beobachtet werde. Obliegenheit der Schulvorsteher und Decanorum.

3.

Damit jedoch Se. Königl. Majestät desto zuverläßiger versichert seyn können, daß höchst Deroselben landesväterliche Willensmeynung bey der Einführung des gegenwärtigen Reglements in allen Stücken treulich und pflichtmäßig befolgt werde; so haben Allerhöchst Dieselben vermöge der Ihro als souverainen und obersten Landesherrn über die Erziehung der Jugend in Dero gesamten Staaten zustehenden Oberaufsicht resolvirt, dem gesamten Schulwesen des Ordens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz einen Director zu ernennen, und selbigem unter der Aufsicht des schlesischen Justizministers die Wachsamkeit über die durchgängige Beobachtung dieses Reglements zur besondern Pflicht zu machen. Bestellung eines Schul-Directoris.

4.

Zu diesem Amte werden Höchstgedachte Se. Königl. Majestät Sich einen Mann aus dem Orden selbst bestellen, der nicht allein eine genaue Kenntniß von den Mitgliedern des Ordens und deren Tüchtigkeit zum Lehramt besitzet, sondern auch von der Pädagogik selbst eine gründliche Erfahrung hat, und mit allen Gegenständen des Schulunterrichts wohl bekannt ist. Eigenschaften desselben.

5.

Dieser Director soll zwar an der Universität wohnen, und die Classen derselben öfters und unversehens besuchen; übrigens aber die andern Schu- Seine Pflichten und

Schulen und Gymnasien im Lande des Jahres wenigstens einmal visitiren, die Talente, Fleis und Eifer der Lehrer erforschen, die Application und den Fortgang der Schüler prüfen, und alles nach den Vorschriften des eingeführten Schulplans berichtigen.

6.

Verrichtungen. Bey dieser Gelegenheit soll er sich von den Lehrern die Register vorzeigen lassen, welche diese über den Fortgang und die Aufführung der Schüler zu halten schuldig sind; die bey dieser Gelegenheit etwa gemachte Bemerkungen dem Provinzial mittheilen; alle Jahre aber über den Zustand und Befund sämtlicher Schulen, Gymnasien und der Universität an Se. Königl. Majestät Justizminister in Schlesien pflichtmäßig und umständlich berichten.

7.

Der Orden soll eigenmächtig keine Veränderungen vornehmen. Es soll nicht mehr bey dem Provinzial, noch bey dem Orden überhaupt stehen, in dem einmal regulirten Schulwesen, in der Methode, den Lehrämtern, oder Lehrbüchern Veränderungen vorzunehmen, sondern es soll damit künftig folgendergestalt gehalten werden.

8.

Wie es mit Besetzung der vacanten Lehrämter zu halten. Bey entstehender Vacanz irgend eines Lehramts soll der Director dem Provinzial zwey oder drey taugliche Subjecta, nachdem solche zu haben sind, dazu in Vorschlag bringen, dieser eins davon erwählen, und dem mehrgedachten Schlesischen Justizminister zu Ertheilung seines Placiti vorstellen.

9.

Von Veränderungen in der Methode u. den Lehrbüchern, welche Wenn in Ansehung der Methode, oder der Lehrbücher, oder sonst in der innern Einrichtung des Schulwesens eine Veränderung vorzunehmen ist, so soll der Provinzial, oder Schuldirector, je nachdem einer oder der andre dergleichen Veränderung nöthig findet, seine diesfälligen Vorschläge, samt den Gründen derselben, bey dem Königlichen Justizminister in Schlesien anzeigen.

10.

10.

Dieſer ſoll alsdann den großen Schulenrath convociren, welcher aus dem Provinzial, dem Schuldirector, dem Rector der Univerſität, dem Generali Praefecto Studiorum und den Decanis beſtehet. nur von dem großen Schulenrath.

11.

Dieſe ſollen unter ſeinem Vorſitz und Direction die vorgeſchlagene Veränderung in reifliche Erwägung ziehen, und je nachdem ſolche dem Endzweck und Grundſätzen des gegenwärtigen Reglements gemäß, oder demſelben zuwider iſt, ſie entweder beſchließen und reguliren, oder die alte Einrichtung beſtätigen. unter dem Vorſitz eines weltlichen Chefs unternommen werden ſollen.

12.

Der Schuldirector muß auch auſſerdem mit dem Rector der Univerſität, den Decanis und Praefectis über die Aufnahme des Schulweſens, und was dazu irgend beytragen kann, fleißig concertiren, und überhaupt Sorge tragen, damit der Endzweck dieſes Reglements nicht etwa durch den Eigenſinn, Vorurtheil, Untüchtigkeit, oder Trägheit einzelner Lehrer irgendwo unerreicht bleiben möge. Der Schuldirector ſoll auf die Befolgung dieſes Reglements Acht haben.

13.

Das Amt des Schul-Directoris iſt regulariter lebenswürig; es wäre denn, daß in Anſehung dieſes letztern Se. Königl. Majeſtät aus beſonders bewegenden Urſachen irgend eine Veränderung vorzunehmen nöthig finden ſollten. Dauer ſeines Amtes.

V.

Von dem Amt der Lehrer und deren Pflichten.

1.

Wie es mit Beſtellung der Lehrer gehalten werden ſoll, davon iſt bereits oben I. §. 9. verordnet. Von Beſtellung der Lehrer.

2.

Von dem Privato Studio der Pädagogik, welches

Da das Privatum Studium der Pädagogik, welches der Orden unterhält, zur Bildung künftiger Lehrer eigentlich gewidmet ist, so sollen diejenigen Schüler, welche sich in diesem besonders auszeichnen, zu den erledigten Lehrämtern vornehmlich empfohlen werden.

3.

verbessert u. unterstützt werden soll.

Diese ihrer Absicht nach höchst gemeinnützige Anstalt wird der vorzüglichsten Aufmerksamkeit des Schul-Directoris hiermit empfohlen, und soll von ihm sowohl als dem Orden überhaupt unabläßig darauf vorgedacht werden, solches immer zweckmäßiger auszubilden, und es besonders mit einem ausgesuchten Büchervorrath zu unterstützen.

4.

Von den Lehrern und

Die Lehrer werden in Ansehung ihrer Pflichten auf die allgemeinen Ordensstatuten und auf die speciellen Verfügungen des gegenwärtigen Reglements hiermit verwiesen.

5.

ihren allgemeinen Pflichten.

Sie müssen sich überhaupt die Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nicht allein in Ansehung des Verstandes, sondern auch vornehmlich des Herzens und der Sitten zum beständigen Augenmerk setzen, und sich den Gedanken, daß von ihren Bemühungen das Wohl und Weh unzähliger Seelen und ein großer Theil der Glückseligkeit des Ganzen abhange, zur kräftigen Ermunterung in genauer, freudiger und unverdroßner Beobachtung ihrer Pflichten dienen lassen.

6.

Besondere Pflichten der Lehrer, in Rücksicht auf die Schulbücher.

Besonders muß jeder Lehrer sich überzeugen, daß die Vortheile des Unterrichts ungleich näher von seinem mündlichen Vortrag, als von dem Schulbuche selbst, das zum Grunde des Unterrichts gelegt ist, abhangen; daß es ihm also obliege, das Dunkle der Bücher aufzuklären, das Mangelhafte zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen und das Schwankende zu bestimmen. Vornehmlich aber muß er es sich zur Pflicht machen, seinen Schülern alle Wissenschaften so vorzutragen, wie sie in das bür-

gerli-

gerliche Leben, in die öffentliche und privat Glückseligkeit den nächsten und wohlthätigsten Einfluß äußern.

7.

Ein solcher Lehrer soll, damit er diesen seinen wichtigen und ausgebreiteten Pflichten ungestört obliegen könne, mit allen Arbeiten für die Kirche, noch mehr aber mit allen häuslichen Geschäften, welche angreifend und zerstreuend sind, gänzlich verschont werden. Er soll einer anständigen Versorgung genießen, und keinen drückenden Mangel an Büchern und zu seinem Fach nöthigen Instrumenten ausgesetzt seyn.

Die Lehrer sollen mit allen andern Geschäften verschont werden.

8.

Es ist bereits oben angeführt worden, daß die verschiedenen Classen nicht mehr zusammen gezogen, sondern einer jeden die ebenfalls schon bestimmte Anzahl von Lehrern gelassen werden soll.

Die Classen sollen nicht zusammengezogen werden.

9.

Der Mißbrauch, da zeithero ein Lehrer oft durch alle Classen und Arten des Unterrichts getrieben, und bald dieser, bald einer andern ganz entgegen gesetzten Wissenschaft bestimmt worden, soll künftighin gänzlich abgeschaft seyn; sondern, wenn ein Lehrer sich einmal in einer Classe oder Disciplin habilitirt hat, so soll er dabey ungestört gelassen werden; es wäre denn, daß seine Verdienste, wodurch er sich in niedern Classen auszeichnet, seine Versetzung in höhere, als eine Art von Belohnung, erforderten.

Die Lehrer sollen bey den Wissenschaften, in welchen sie sich einmal habilitirt haben, ungestöhret bleiben.

VI.

Von der Eintheilung der Lehrstunden, den wöchentlichen und jährlichen Ferien und den Schulprüfungen.

1.

Zu Anfang eines jeden Schuljahres soll bey jedem Gymnasio von dem Praefecto Scholarum mit Zuziehung der Lehrer, und auf der Universität von dem Rectore mit Zuziehung des Generalis Praefecti Studiorum

Die Lehrstunden sollen alle Jahre regulirt werden.

und der Decanorum ein Plan zu Eintheilung der Lehrstunden auf die in jeder Classe zu docirende Lectiones entworfen, und solcher dem Schul-Directori communicirt werden.

2.

Was der Schul-director dabey zu beobachten hat.

Dieser hat, wenn er etwas dagegen zu erinnern findet, sothanes Monitum dem Provinzial, und wenn dieser nicht gnugsam darauf attendiren sollte, der weltlichen Behörde zur Decision vorzulegen, wenn er aber keine Erinnerungen zu machen hat, so muß er den übersandten Plan zur würklichen Vollziehung sofort remittiren.

3.

Bestimmung der Schulferien.

Da die große Menge und lange Dauer der Ferien zeithero nicht allein den Lehrern und Lernenden allzuviel Zeit geraubt, sondern auch die Jugend zur Unordnung und Trägheit verleitet hat; so sollen künftighin nur nachstehende Ferien statt finden:

1) Die sogenannten großen Herbstferien, so bishero mit dem 8ten Sept. ihren Anfang genommen, und bis zum 1sten Nov. fortgesetzt worden, sollen fortan auf einen Monat, nämlich vom 8ten Sept. bis 10ten Octob. eingeschränkt seyn.

2) Die Osterferien, welche sonst von dem Palmsonntage bis auf den 1sten Sonntag nach Ostern gedauert, werden auf 8 Tage, nämlich vom Mittwoch in der Charwoche bis den Donnerstag nach Ostern eingeschränkt.

3) An Weihnachten und Pfingsten nehmen die Ferien mit dem heiligen Abend ihren Anfang und dauern bis die Mittwoche nach dem Feste.

4) Von den übrigen Festen sind nur diejenigen, welche in der Kirche den neuen Verordnungen gemäß begangen werden, keinesweges aber die abgeschafften Festtage in den Schulen zu feyern.

5) Zu wöchentlichen Ferien soll nur ein Tag in der Woche ausgesetzt bleiben.

4.

Damit auch der Universität und den Gymnasiis die Lehrstunden zur Winterszeit der Kälte halber nicht abgekürzt, oder gar ausgesetzt werden dürfen, so wird dem Orden frey gelassen, von wohlhabenden Eltern alle Jahre ein proportionirliches Holzgeld, um die Hörsäle heitzbar zu machen, und die benöthige Feurung anzuschaffen, abfordern zu können.

Die Hörsäle sollen zum Heitzen apt irt werden.

5.

Die Schulprüfungen anlangend, so soll alle halbe Jahre eine jede Classe von dem Vorsteher der Schule und den übrigen Lehrern, mit Ausschluß des eignen Lehrers, besucht, und die Schüler Mann vor Mann aus dem in diesem halben Jahre vorgetragenen Unterrichtsvorrath geprüft werden.

Die Examina sollen halbjährig geschehen.

6.

Die Schüler müssen von den Materien, über welche examinirt werden soll, nicht im voraus unterrichtet seyn. Doch soll der Vorsteher den Tag vor dem Examen ihnen ein etwas schweres Stück nennen, und ihnen erlauben, sich darauf zu präpariren.

Die Schüler sollen darauf nicht präparirt werden.

7.

Ein jeder Examinator soll über den Befund der Fähigkeiten und Profectuum jedes Schülers sein eigenes Register halten, und solches nach vollendetem Examine dem Vorsteher zustellen; welcher daraus nach dem Durchschnitt eine Rangordnung unter den Schülern macht, und dieselbe in der Classe feyerlich verlesen läßt.

Die Examinatores sollen über den Befund des Schüler Register halten.

8.

Die Beförderungen in eine höhere Classe, die Schulatteste u. d. g. sollen lediglich von dem Befund dieser Prüfungen abhangen.

9.

Es müssen sich aber dieselben nicht, wie bishero hin und wieder geschehen, blos auf die lateinische Sprache einschränken; sondern auf alle Gegenstände des für jede Classe bestimmten Unterrichtsvorraths erstrecken.

Ueber was examinirt werden soll.

10.

Von der Zeit dieſer Examinum.

Dieſe Examina ſind zwar in der Schulzeit, aber in ſolchen Stunden, wo keine ordinäre Lectiones gehalten werden, anzuſetzen; damit die Lehrer der übrigen Claſſen, indeß ſie nach dem §. 5. den Examinibus beywohnen, in ihren eigenen Claſſen an dem vorgeſchriebenen Unterricht nichts verabſäumen dürfen.

11.

Der Schuldirector muß ſelbigen beywohnen.

Der Schuldirector muß ſich ſo zu arrangiren ſuchen, daß er auf jedem Gymnaſio wenigſtens einmal des Jahres dieſen Prüfungen beywohnen könne.

12.

Von den Examinibus auf der Univerſität.

Auf der Univerſität ſollen gleichfalls alle halbe Jahre aus den ſämtlichen zur philoſophiſchen und theologiſchen Claſſe gehörigen Wiſſenſchaften öffentliche Examina und Diſputationes gehalten werden; wobey der Rector der Univerſität, der geſamte Magiſtratus academicus und der Schuldirector gegenwärtig ſeyn müſſen. Jedoch ſoll dabey ſorgfältig Acht gegeben werden, damit dergleichen Prüfungen nicht in bloße ſcholaſtiſche Wortkrämereyen ausarten, und die bey dem Diſputiren in forma ſyllogiſtica nur allzu oft einſchleichende Spitzfindigkeiten und Trugſchlüſſe vermieden werden.

13.

Von dem Examine der Candidaten zu Gradibus Academicis.

Die Candidaten der Magiſterwürde und des Baccalaureatus müſſen ſich einem ſtrengen Examini aus ſämtlichen reſpective philoſophiſchen und theologiſchen Wiſſenſchaften unterwerfen; wobey aber ebenfalls in Anſehung des bisher gewöhnlichen Diſputirens obige Vorſchrift ſtatt finden ſoll.

14.

Abſchaffung der theatraliſchen Uebungen.

Die theatraliſchen Uebungen, wodurch nur unnütze Koſten verurſacht, und Lehrer ſowohl als Lernende in ihren nöthigern Beſchäftigungen aufgehalten und diſtrahirt werden, ſollen fortan gänzlich abgeſchaft ſeyn; dahingegen die bey öffentlichen Schulprüfungen bis anhero üblich geweſenen

nen Colloquia einiger Schüler über nützliche Gegenstände aus den ihnen vorgetragenen Wissenschaften nach wie vor beybehalten werden. Gegeben Breslau den 11ten Decemb. 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Specialbefehl.

von Carmer.

No. XI.

d. d. Berlin den 6ten April 1775.

Declaration

der Verordnungen vom 14ten May 1771, 11ten Junii 1772. und 6ten August 1774, wegen Moderation der auf Einbringung fremder seidener oder wollener Waaren gesetzten Strafen, in Fällen, wo es Kleinigkeiten unter 20 Rthlr. betrift, und die Defraudanten Bauern oder sonst niedrigen Standes, und nicht Handelsleute oder Juden sind.

publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter den 4ten Julii 1775.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen; Als Wir im Jahr 1771. nöthig fanden, durch die von Uns unterm 14ten May 1771. vollzogene Declaration, den Transito betreffend, die Strafen, wegen Einbringung der in Unsern Ländern verbothenen fremden Waaren zu schärfen, so ward bey der hierin geschehenen Festsetzung der, ausser der Confiscation in jedem Contraventions-Fall zu erlegenden Strafe von 500 Rthlr. unterlassen, einen Unterschied zu machen, ob die eingebrachte Contrebande-Waaren viel oder wenig an Werth betragen, und von was für Condition oder Stande der Defraudant sey. Es hat dieses den Erfolg nach sich gezogen, daß viele Unterthanen vom niedrigsten Stande, wel-

welche auch oft aus Unwiſſenheit des Verbots, Waaren von geringem und bisweilen kaum einen Reichsthaler betragenden Werth zu ihrer eigenen Bedürfniß aus der ihnen etwa am naheſten gelegenen fremden Stadt geholet und in Unſer Land eingebracht, durch die nach dem Geſetz zu erkennen verbundene Gerichte mit ihr Vermögen weit überſteigenden Geldſtrafen, und bey dem Unvermögen, ſolche zu bezahlen, mit langwieriger Gefängnißſtrafe belegt, dadurch aber nebſt den Ihrigen ganz auſſer Stand, ſich ferner ihren Lebensunterhalt zu verſchaffen, geſetzt, und auf zeitlebens unglücklich gemacht worden. Unſerm Finanz-Miniſter beym Zoll- und Acciſe-Departement, und Unſerer General-Acciſe und Zoll-Adminiſtration ſind auch, ſobald der Defraudations-Fall ſeidene oder wollene fremde Waaren betroffen, durch das Acciſe- und Zoll-Gerichts-Reglement vom 11ten Junii 1772. Cap. IV. §. 104. und deſſen Declaration vom 6ten Auguſt 1774. bishero die Hände gebunden geweſen, einige Moderation oder Remiſſion zu accordiren.

Wir ſind daher auf den Uns geſchehenen Vortrag bewogen worden, hierunter folgende Aenderung zu treffen, und durch gegenwärtige Declaration obiger Verordnungen hiemit feſtzuſetzen.

Zuförderſt wollen Wir, daß bey ſeidenen oder wollenen fremden dem Verbot zuwider, in Unſere Länder eingebrachten Waaren ein Unterſchied in Anſehung deren Werthes beobachtet werden ſolle.

Beträgt der Werth derſelben weniger als 20 Rthlr., ſo ſoll auſſer der Confiſcation nicht mehr als der fünffache Werth zur Strafe der Contravention erlegt werden.

Auch erlauben Wir nicht allein der General-Accis- und Zoll-Adminiſtration, dieſe geringe Contraventions-Fälle auf eben die Art, als derſelben in der Declaration vom 6ten Auguſt 1774. in Anſehung anderer Arten der Defraudationen frey gelaſſen iſt, ohne ſie der Entſcheidung der Accis-Gerichte zu unterwerfen, abzuthun, ſondern verſtatten auch in dem Fall, daß entweder auf ihr oder des Beſchuldigten Verlangen die Sache zur gerichtlichen Cognition und Entſcheidung gekommen, Unſerm Finanz-Miniſter beym Zoll- und Acciſe-Departement und Unſerer General-Adminiſtration die durch die Gerichte erkannte Strafen ganz oder zum Theil zu erlaſſen.

Beträgt hingegen der Werth der wider das Verboth eingebrachten Waaren 20 Rthlr. oder mehr, so bleibt es lediglich bey Unsern vorigen dieserhalb erlassenen Verordnungen.

Zweytens wollen Wir, daß auch noch überdem in jedem solchen Fall, wo seidene oder wollene fremde Waaren, dem Verbot zuwider, in Unsere Länder gebracht werden, und solche weniger als 20 Rthlr. an Werth betragen, auf die Condition und den Stand des Contravenienten Rücksicht genommen, und wann derselbe vom Bauern-Stande oder sonst geringer Condition, und auch weder Handelsmann noch Jude ist, derselbe ausser der Confiscation der Waaren nur mit Erlegung des doppelten Werths der Waaren bestraft, auch wegen dieser Strafe der General-Accis- und Zoll-Administration die Abthuung der Sache, nach der Declaration vom 6ten August 1774. ohne gerichtliche Entscheidung, wie nicht weniger, falls die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gekommen, Unserm Finanz-Minister des Zoll- und Accise-Departements und gedachter General-Administration die Moderation und Remission der erkannten Strafe frey stehen solle.

Wir befehlen demnach jedermänniglich, besonders aber Unserer General-Accis- und Zoll-Administration, und den derselben subordinirten Accis- und Zoll-Bedienten, wie auch Unserm Ober-Accise- und Zoll-Gericht und den demselben subordinirten Provinzial-Accis- und Zoll-Gerichten, sich nicht allein selbst hiernach auf das genaueste von nun an zu richten, sondern wollen auch, daß diese Verordnung ungesäumt publicirt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben ꝛc.

Friederich.

No. XII.

d. d. Berlin den 18ten Junii 1776.

Reglement,

nach welchem das Schleusen-Geld für die den Bromberger Canal passirende Schiffe und Flößer eingehoben werden soll.

Publicatum sub dato Breslau den 23sten Novbr. 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zu besserer Aufnahme, und zur Erleichterung des gemeinschaftlichen Commercii zwischen Unseren Preußischen Provinzien, und der Mark Brandenburg, wie auch Pommern und Schlesien, aus landesväterlicher, und auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen jederzeit gerichteten Vorsorge, Uns entschlossen, die Oder mit der Weichsel, vermittelst eines von der Netze nach der Brahe, 4 Meilen weit gezogenen und mit 10 Schiffs-Schleusen versehenen Canals vereinigen, und die Netze selbst bis zu ihrem Einflusse in die Warthe aufräumen, und schiffbar machen zu lassen, dieses so kostbare, und in der Ausführung mit so vielen Beschwerlichkeiten begleitet gewesene Werk auch bereits so weit zur Vollkommenheit gediehen ist, daß die auf der Oder gebräuchliche Schiffe, diese Fahrt mit aller

Be-

Bequemlichkeit machen, und die Commercianten dadurch sowohl der beschwerlichen Land-Frachten, als auch des mit Risico verknüpften Transports zur See überhoben seyn können; so bringt es auch die Billigkeit mit sich, daß die Negotianten und Schiffer, welche von der Anlegung dieses Canals einen wesentlichen Nutzen ziehen, auch zu dessen künftigem Unterhalte, durch eine mäßige Abgabe das Ihrige mit beytragen.

Wir ordnen und setzen demnach hiemit fest:

1.

Daß, da durch den Canal der Wasser-Transport möglich gemacht wird, und die Commercianten demnach dasjenige erspahren, was sie sonsten an Fuhrlohn zur Achse mehr zu bezahlen genöthiget gewesen wären, bey dem letzteren aber, nicht so wohl der Werth der Waare, als vielmehr ihre Schwere, und wie viel davon auf eine Fuhre geladen werden kann, in Betracht kommt, Wir auch, weil es mit der Befrachtung eines Schifs-Gefäßes die nämliche Bewandniß hat, zum Soulagement der Handelnden die den Canal passirende Waaren, mit keinen Abgaben belegen, sondern das Schleusen-Geld lediglich von den Schiffen, ohne Rücksicht auf dasjenige was sie geladen haben, einheben lassen wollen.

2.

Es soll demnach das Canal- und Schleusen-Geld für die ganze Fahrt durch den Canal und sämtliche Schleusen

Für einen gewöhnlichen Oder-Kahn von 15 bis 24 Winspel Roggen, er habe geladen, was er wolle, mit 5 Rthlr.

Für einen ledigen Oder-Kahn = = 75 Gr.

Für einen beladenen Fischer-Kahn = 1 Rthlr. =

Für einen ledigen = = = 30 Gr.

entrichtet, und von dem Schleusen-Inspector an der sogenannten Bromberger Schleuse eingehoben werden.

3.

Und da bishero noch keine Holz-Flößer den Canal passirt haben, indem das aus den Tuchelschen und Cronschen Forsten die Brahe herunterkommende Holz, lediglich durch die auf der Brahe liegende Bromberger Schleuse gehet; so ist für das solchergestalt die nur erwähnte Schleuse passirende Holz beykommende Schleusen Geld-Rolle entworfen, und von Uns allergnädigst approbiret worden, in welcher die Sätze gegen dasjenige Schleusen-Geld, welches für sothanes Holz bereits zu Pohlnischen Zeiten bey der Bromberger Mühlen-Schleuse hat entrichtet werden müssen, zwar um ein weniges erhöhet ist, wogegen aber auch die Flöße den Vortheil haben, daß sie fortmehro bey dem Durchschleusen nicht das mindeste risquiren, anstatt daß sie ehemals, da das Holz über den Mühlen-Ueberfall gebracht werden mußte, durch die Gewalt des Wassers zerschlagen, und in Schaden versetzt zu werden Gefahr liefen.

4.

Damit aber auch diejenigen, welche eine Holz-Flöße durch den Canal zu veranstalten, für nöthig und zuträglich finden sollten, nicht durch hohe Abgaben davon abgeschrecket, sondern vielmehr dazu aufgemuntert werden mögen; so soll von demjenigen Holze, welches durch den Canal und sämtliche zehn Schleusen gehet, nur der doppelte Satz, von dem für die Bromberger Schleuse festgesetzten Schleusen-Gelde entrichtet werden.

5.

Soll das Schleusen-Geld für die Holz-Flößer eben sowohl, als für die Schiffe, von dem an der Bromberger Schleuse wohnenden, und hiezu verpflichteten Schleusen-Inspector eingehoben, von den übrigen Schleuse-Meistern aber nicht das mindeste, es sey unter welchem Vorwande es auch immer wolle, von den Schiffern und Flößern, bey Strafe der Cassation, gefordert werden.

6.

6.

Uebrigens wollen Wir hiedurch ausdrücklich festsetzen, daß von diesem zur Unterhaltung des Canals und der Schleusen bestimmten, und als einen Theil der Fracht-Kosten, ohne welche diese Fahrt nicht gemacht werden kann, anzusehenden Schleusen-Gelde kein Schiffs-Gefäß, es habe Ladung, wie und für wen es wolle, und wenn ihm gleich von Uns Allerhöchst Selbst ein Paß zur Zoll-Freyheit ertheilet worden wäre, frey gelassen, und hievon selbst die für Unsere Rechnung zu transportirende Waaren, es bestehen solche in Getreide zu Unsern Magazinen, Salz, Holz, oder Muntirungsstücken ꝛc. ꝛc. nicht ausgeschlossen werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Canal- und Schleusen-Reglement Höchst Selbst unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 18ten Junii 1776.

Friedrich.

(L. S.)

v. Gaudi.

Tarif

Wie viel für das, den bey Bromberg mit der Netze und Brahe verbundenen Canal passirende Holz, an Schleusen-Geld bezahlet werden soll.

		Nach Preußischer Münze. Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. Für diejenige Holz-Arten, welche den Brahe-Fluß herunter kommen, und nur die Brombergsche Schleuse passiren.			
Für Schwach oder Sparrholz bis am Wipfel 8 Zoll stark	Ein Schock, 25 bis 30 Fuß lang	1	.	.
	Ein Schock, 30 bis 35 Fuß lang	1	15	.
Für ordinär Bau-Holz 8 bis 10 Zoll stark.	Ein Schock, 25 bis 30 Fuß lang	1	30	.
	Ein Schock, 30 bis 35 Fuß lang	1	50	.
	Ein Schock 35 bis 40 Fuß lang	1	70	.
	Ein Schock 40 bis 45 Fuß lang	2	.	.
Für Saage Blöcke u. Balken 12 Zoll und drüber stark.	Ein Schock 20 bis 25 Fuß lang	1	30	.
	Ein Schock 25 bis 30 Fuß lang	1	54	.
	Ein Schock 30 bis 35 Fuß lang	1	78	.
	Ein Schock 35 bis 40 Fuß lang	2	12	.
	Ein Schock 40 bis 45 Fuß lang	2	36	.
Mastbäume	Ein Stück	.	7	9
Für Bohlen, Dielen und Breter	a) Ein Schock 1 Zöllige Dielen 20 bis 25 Fuß lang	.	10	.
	Ein Schock dergleichen 25 . 30	.	12	.
	Ein Schock dergleichen 30 . 35	.	14	.
	Ein Schock dergleichen 35 . 40	.	16	.
	b) Ein Schock 1½ Zöllige Dielen 20 bis 25 Fuß lang	.	15	.
	Ein Schock dergleichen 25 . 30	.	18	.
	Ein Schock dergleichen 30 . 35	.	21	.
	Ein Schock dergleichen 35 . 40	.	24	.

Tarif. Wie viel für das, den bey Bromberg mit der Netze und Brahe verbundenen Canal passirende Holz, an Schleusen-Geld bezahlet werden soll.		Nach Preußischer Münze. Rthlr.	Gr.	Pf.
	c) Ein Schock 2 Zöllige Dielen 20 bis 25 Fuß lang		20	=
	Ein Schock dergleichen 25 bis 30		24	=
	Ein Schock dergleichen 30 bis 35		28	=
	Ein Schock dergleichen 35 bis 40		32	=
	d) Ein Schock dreyzöllige Bohlen 20 bis 25 Fuß lang		30	=
	Ein Schock dergleichen 25 bis 30		36	=
	Ein Schock dergleichen 30 bis 35		42	=
	Ein Schock dergleichen 35 bis 40		48	=
Für Latten	Ein Schock		5	=
Für Brennholz	a) Wenn es, der Kloben à 5 Fuß lang, zu Achtel geschlagen ist, und 5 st. Holz à 40 Fuß pr. Achtel gerechnet wird, so giebt Ein Achtel dergleichen Brennholz		15	=
	b) Wenn es aber zu Klafter geschlagen, und der Kloben nur 3 Fuß lang ist, so giebt Eine Klafter		4	9
	B. Für diejenigen Holz-Arten, welche den Canal herunter kommen, und alle Schleusen passiren.			
	Wird alle vorgeschriebene Positiones hindurch das Duplum erleget.			

Friedrich.

v. Gaudi.

No.

No. XIII.

d. d. Breslau den 26ſten Auguſt 1776.

Inſtruction

für die Prieſter des Königlichen Schulen-Inſtituts in Schleſien, als ein Anhang zu dem Allerhöchſten Schulen-Reglement d. d. 11ten Decembr. 1774.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben durch das auf allerhöchſten Special-Befehl unterm 11ten Decembr. 1774. emanirte Schulen-Reglement für die Univerſität zu Breslau, und die katholiſchen Gymnaſia des Herzogthums Schleſien, und der Grafſchaft Glatz Höchſt Deroſelben landesväterliche Intention auf was Art, und nach welchen Grundſätzen der Unterricht der Jugend katholiſcher Religion in denen unter Aufſicht und Verwaltung des damaligen Jeſuiter-Ordens ſtehenden höhern und niedern Schulen zweckmäßig eingerichtet, und betrieben werden ſolle, umſtändlich zu eröfnen geruhet, und die Beobachtung dieſer Vorſchrift hat bisher ſchon in Verbeſſerung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher, und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenſtänden des Unterrichts die vortheilhafteſten Folgen hervorgebracht.

Die vormaligen Jeſuiten bleiben in einem Corps beyſammen, und zur Erziehung der Jugend gewidmet.

Es hat auch durch die hiernächſt vor ſich gegangene Publication der bekannten päbſtlichen Bulle, und durch die daraus gefolgte Aufhebung des Jeſuiter-Ordens ſelbſt, die diesfällige Beſtimmung ſeiner Mitglieder keine Alteration erlitten, vielmehr haben Seine Königliche Majeſtät erwähnte vormalige Ordens-Glieder aufs neue verpflichtet, und angewieſen, daß ſie ſich dem Unterricht der Jugend nach wie vor hauptſächlich widmen; zu dem Ende in einem Corps unter dem Namen der Prieſter des Königlichen Schulen-Inſtituts vereinigt bleiben, nicht weniger auch neue Mitglieder aufzunehmen, und ſolche zu Lehrern und Profeſſores auszubilden befugt ſeyn ſollen; wie denn auch in dieſer Rückſicht dem Inſtitut der ungeſtörte Beſitz der dem vormaligen Orden zugehörigen Güter aus allerhöchſten Gnaden conſervirt, und den Membris deſſelben von den Revenues ſothaner Güther, welche lediglich zu dieſem und

Sie führen den Namen: Prieſter des Königlichen Schulen-Inſtituts, und behalten ihre Güter.

keinem andern Endzweck ausgesetzt, und bestimmt bleiben, nebst einer anständigen gemeinschaftlichen Verpflegung, zugleich auskömmliche Besoldungen angewiesen, und versichert worden.

Sie werden durch eine Königliche Schulen-Commission dirigirt.

Da jedoch nach aufgehobnem Bande des Ordens zugleich auch die Statuta desselben nebst den Officiis eines Generals und Provinzials, und deren Einfluß auf das Erziehungs-Geschäfte gänzlich hinweggefallen, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß etwas da sey, wodurch die Mitglieder des nunmehrigen königlichen Schulen-Instituts zusammen gehalten, die Verbindung derselben unter sich zu einem gemeinschaftlichen Endzweck befestiget, das Ganze dirigirt, und überall die nöthige Subordination sowohl zwischen Lehrern und Lernenden, als auch der Lehrer unter sich maintenirt werde; als haben Seine Königliche Majestät zu dem Ende eine besondere Schulen-Commission geordnet, welche unter dem Vorsitz eines von höchstgedachter Sr. Majestät zu bestellenden Chefs und Curatoris der hiesigen Universität, aus dem Directore Scholarum, dem Rectore, und Canzler der Universität, den Decanis und Senioribus der beyden Facultäten, und aus dem Praefecto Scholarum besteht, deren Amt es ist, dahin zu sehen, womit die Vorschriften des Schulen-Reglements durchgehends genau befolgt, die Lehrer zu Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die vacant werdenden Stellen sofort mit tauglichen Subjectis wiederum besetzt, fähige und gesittete junge Leute zu künftigen Lehrern angezogen und präparirt, und überhaupt in allen Stücken zur vollständigsten Erfüllung der allerhöchsten landesväterlichen Intention mittelst Ausbildung der Jugend zu brauchbaren Mitgliedern des Staats und gründlichen Gelehrten mit Nachdruck, und Eifer gearbeitet werde.

Aus was für Personen diese bestehet.

Was sie zu besorgen haben.

Da die Anordnung und Einrichtung der öffentlichen Erziehungs-Anstalten, nebst der Aufsicht über selbige ein wichtiger Theil der Landesherrlichen Gerechtsame, und eine der vornehmsten Branchen der allgemeinen Landes-Polizey ist, so wollen Se. Königl. Majestät gedachter Schulen-Commission sothanes Geschäfte dergestalt übertragen, daß sie solches vor jedermänniglich ungehindert betreiben, darin von niemand als Sr. Königl. Majestät allerhöchst selbst abhangen, und die Mitglieder des Instituts in dem Verhältniß als Lehrer, und in Rücksicht dieses ihres Amtes lediglich der Commission subordinirt seyn, von ihr allein Vorschriften annehmen, und ihren Anweisungen überall die gebührende Folge leisten sollen.

Diese Schulen-Commission soll die Sachen nach Sr. Königlichen Majestät höchster Anweisung betreiben.

Concurrenz des Bischofs, dabey

Es sind jedoch Se. Königl. Majestät keinesweges gesonnen, durch diese Einrichtungen diejenigen Gerechtsame, welche dem ordentlichen Bischof über diese Mitglieder des Schulen-Instituts (in sofern sie zugleich Clerici Sæculares sind) zustehen, im mindesten zu schmälern oder zu verkürzen, vielmehr verordnen Allerhöchst Dieselben hiermit ausdrücklich,

1) Eintheilung der Ordinum.

1. Daß alle Mitglieder des Instituts, wenn sie Ordines, es sey majores oder minores erhalten sollen, sich um deren Conferirung bey dem Bischof gebührend melden, und præstanda vorschriftmäßig præstiren sollen.

2) In der Aufsicht über die Seelen-Sorge, und Verwaltung des Gottes-Dienstes.

2. Daß diejenigen Mitglieder, welchen in den Parochien des vormaligen Ordens oder andern Etablissements desselben das Predigtamt und die Seel-Sorge übertragen worden, in Rücksicht dieses ihres Officii, und in allen, die Curam animarum, und Administrationem Sacrorum betreffenden Angelegenheiten der Auctorität und Aufsicht des Ordinarii, so wie der ihm nachgesetzten geistlichen Obern eben so unterworfen seyn sollen, als diesen dergleichen über alle Welt-Geistlichen in Sr. Königl. Majestät Landen zusteht, und vorbehalten ist.

3) Bey Bestellung der Prediger.

3. Daß zwar bey entstehender Vacanz eines solchen geistlichen Amtes das Institut die dem Orden vorhin zugestandene Collatur nach wie vor behalten, daß von ihm vocirte Subjectum aber jedesmal dem Bischif zur Confirmation präsentirt, und diesem dabey, wenn er gegen die Lehre oder das Leben, oder den Wandel des vocati etwas gründliches zu erinnern findet, die Eintheilung der Exclusivä zustehen solle.

4) Bey deren Translocation.

4. Daß, wenn der Bischof nöthig findet mit einer von diesen zum Predigtamt, und zur Seel-Sorge gewidmeten Personen eine Veränderung des Aufenthalts oder Translocation vorzunehmen, ihm seine Gründe deshalb der Schulen-Commission zu eröfnen freystehen, und diese darauf gehörig reflectiren solle.

5) Bey Besetzung der theologischen Facultät.

5. Daß, wenn von Besetzung eines Lehr-Stuhls bey der theologischen Facultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuförderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bey gegründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dage-

gen

gen zu erinnern findet, sodann das Placitum des Königl. Commissarii eingeholt werden solle.

6) Bey der Aufsicht über die Conduite der Lehrer.

6. Daß der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, was gestalten ein oder andres entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts sich eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln des Glaubens, und Sitten-Lehre schuldig gemacht habe, solches der Königlichen Schulen-Commission zur weitern Untersuchung, und der Sache gemäßen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflectiren solle.

7) Bey Bestimmung der Lectionen für die theologische Classe.

7. Daß die Decani und Lehrer der theologischen Facultät nicht nur über die bey dem Vortrag der theologischen Wissenschaften zu beobachtenden Methode, über die Wahl der Lehr-Bücher, Eintheilung der Stunden, und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath, und die Anweisung des Bischofs zu recurriren haben, sondern, daß auch demselben der jährlich zu formirende Lections-Catalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Approbation vorgelegt werden muß.

8) Bey den Visitationen der Schulen.

8. Daß der Bischof das Recht habe die Hörsäle sowohl in dieser Facultät als auch in den übrigen Classen, besonders in denen zum Religions-Unterricht gewidmeten Stunden, selbst, oder durch seine Commissarien zu visitiren, und den öffentlichen Schul-Prüfungen, ingleichen dem Examini der Candidaten zum Lehramte beyzuwohnen.

Der Bischof soll sich aller Eingriffe in die Geschäfte der Schulen-Commission enthalten.

Dagegen hat auch der Bischof die Allerhöchst angeordnete Schulen-Commission in den übrigen ihr allergnädigst anvertrauten Geschäften, besonders aber in demjenigen, was bloß die Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu weltlichen Künsten und Wissenschaften betrift, keinesweges zu irren, sich aller eigenmächtigen Verfügungen und Einmischungen darein gänzlich zu enthalten, und selbst bey der ihm verbliebenen Direction der geistlichen Angelegenheiten sich dergestalt zu betragen, womit daraus keine Verletzung der Grundsätze der eingeführten Landesverfassung, noch einige Stöhrung der geordneten Schul-Anstalten entstehen möge.

Zusätze zu dem Reglement vom 11. Dec. 1774.

Da nun ferner nach der schon gedachten mit dem ehemaligen Jesuiter-Orden sich zugetragenen Veränderung das Eingangs allegirte Schu-

ten-Reglement in verschiedenen Stücken einiger Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen bedarf, als wird darüber nachstehendes specifice verordnet und festgesetzt.

I.

Von den Candidatis zum Lehramt.

A) Von deren Aufnahme in das Institut.

1.

Es sollen 12 Candidaten unterhalten werden.

Das Königliche Schulen-Institut ist verbunden stets 12 Candidaten zum Lehr-Amte auf der Universität in Breslau zu unterhalten.

2.

Was für Eigenschaften bey denselben erfordert werden.

Diese Candidaten sollen, wie solches aus dem Endzweck ihres Berufs einleuchtet, unter den fähigsten Subjectis mit Sorgfalt ausgewählt werden. Ueberhaupt sind nur solche Personen dazu tauglich, welche bey einem zweckmäßigen Maaße natürlicher Gaben eine fromme Erziehung, Neigung zur Tugend, Liebe zu Wissenschaften, und zu den übrigen Geschäften ihres wichtigen Berufs besitzen. Insonderheit werden die folgenden Eigenschaften an denselben erfordert:

a) Solche Gaben des Verstandes, welche eine gegründete Hoffnung machen, daß der Candidat die für seine künftige Berufs-Geschäfte nöthigen Wissenschaften in einem höhern Grade der Vollkommenheit begreifen werde. Um sich dessen einigermaßen zu versichern, muß ein solcher Candidatus, bevor er in das Institut aufgenommen werden kann, schon wenigstens die philosophischen und mathematischen Wissenschaften auf der Universität mit vorzüglichem Ruhm gehört, und den Gradum Magistri philosophiä erlangt haben.

b) Ein unsträflicher Lebenswandel, geläuterte Sitten, Biegsamkeit des Gemüths, gesellschaftlicher Sinn, Redlichkeit, und die übrigen Eigenschaften eines guten mit Religion erfüllten Herzens.

c) Ein

c) Ein vernehmlicher, und reiner Vortrag, womit er seine Begriffe den Zuhörern klar und deutlich mittheilen könne.

d) Ein gesunder, dauerhafter, und den Schul-Arbeiten gewachsener Körper.

e) Es dürfen keine anderwertige Hindernisse seiner Aufnahme im Wege stehen.

3.

Wer sie annehmen, und

Die Aufnahme eines solchen Candidati geschieht eigentlich von dem Directore der Schul-Anstalten mit Genehmigung des Königlichen Commissarii, jedennoch muß der Director einen dergleichen im Vorschlag gebrachten Candidaten vorläufig dem Magistratui Academico zur Prüfung präsentiren, welcher letztere dabey das Jus excludendi haben soll.

4.

examiniren soll.

Die ordentlichen Examinatores Candidatorum sollen seyn:

a) Der Cancellarius Universitatis.

b) Der Decanus Theologiä.

c) Der Decanus Philosophiä.

d) Der Präfectus Scholarum

unter dem Vorsitz des Rectoris Universitatis, welcher letztere die Vota der Examinatorum und der übrigen beysitzenden Glieder des obgedachten Magistratus colligiren, und solche an den Director einsenden muß.

5.

Auf was bey dem Examen zu sehen.

Bey gleicher Anzahl entgegengesetzter Votorum soll es auf das Gutachten des Rectoris, welches er allezeit zu den Votis beylegen wird, ordentlicher Weise ankommen.

6.

Bey einem dergleichen Examine wird zuförderst Rücksicht genommen:

a) auf die §. 2. bestimmten Eigenschaften;

b) auf den litterarischen wirklichen Zustand des Präsentati; insonderheit muß er geprüfet werden aus

1) der vaterländischen, der lateinischen und griechischen Grammatik;
2) der Geographie und Geschichte,
3) der Aesthetik,
4) allen Theilen der Philosophie,
5) der Mathematik,
6) der Theologie, wofern der präsentatus solche vorher studiert hat.

7.

Wozu die Candidaten bey ihrer Aufnahme sich verbinden sollen.

Wenn irgend ein Candidatus in das Institut aufgenommen wird, soll er sich demselben eydlich verpflichten.

1. Daß er lebenslang bey dem Institut verharren, und dem Lehr-Amte obliegen wolle.

2. Daß er sich auf die zu diesem seinem Berufe nöthigen Wissenschaften mit allem Fleiß legen, und dieselben nach der Vorschrift des Schul-Reglements, und anderer obrigkeitlichen Verfügungen lehren wolle.

3. Daß er in allen Dingen, welche auf die Schul-Anstalten, und die sowohl öffentliche als häusliche Disciplin einigen Bezug haben, denen jedesmaligen Vorstehern des Schul- und Hauswesens den billigen Gehorsam leisten wolle.

8.

Was sie dabey zu genüßen haben.

Dafür soll nun der aufgenommene Candidat von Stund an einer freyen Verpflegung mit Kost und Wohnung gleich den übrigen Gliedern des Instituts genüßen, ihm soll auch jährlich noch ein gewisses am baaren Gelde zur Bestreitung der übrigen Nothdürften gereicht werden.

9.

9.

Sollte ein Candidatus, ehe derselbe das Lehramt antritt, durch irgend eine anhaltende Krankheit, oder andern wichtigen Ursachen wegen zu dergleichen officio untauglich werden, so ist das Institut befugt demselben nach vorläufiger genauer Untersuchung der Inhabilität von sich ohne weitere Verbindung zu entlassen; käme hingegen eine dergleichen Krankheit einem wirklichen Lehrer zu, so fordert es die Billigkeit, daß derselbe aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Instituts verpflegt werde.

Wie es zu halten, wenn ein Candidat zum Lehramt untauglich wird, oder

10.

Im Fall ein Candidatus aus leichtsinniger Reue oder unter dem Vorwand obwaltender Beweggründe das Institut zu verlassen Willens wäre, so soll es von dem königlichen Commissario, welcher das Jus dimittendi privative haben soll, abhängen, ob es dem allgemeinen Besten des Instituts zuträglicher sey, ein dergleichen Glied von dem Körper abzusondern, oder dasselbe auf seine Pflicht zurück zu weisen. Im ersten Fall soll der Dimittendus gehalten seyn, alle Kosten zu ersetzen, welche auf ihn während des Studii pädagogici von dem Institut verwendet worden.

das Institut verlassen will.

B) Von den Studiis.

1.

Der Haupt-Endzweck der Studiorum bey den Candidaten zum Lehramte ergiebt sich aus der Natur ihres Berufes, nämlich sie müssen sich mit den allervortheilhaftesten Methoden die Wissenschaften und freye Künste zu lehren bekannt machen.

Was der Endzweck ihrer Studien sey?

2.

Weil aber eine glückliche Ausübung dergleichen Methoden nur bey solchen Lehrern statt finden kann, welche dasjenige, was sie andern beybringen wollen, selber genau inne haben, so folget weiter, daß die Candidati zugleich in allen den Wissenschaften und Künsten geübt werden sollen, welche einst den Gegenstand ihres Lehramtes ausmachen könnten.

Auf welche Wissenschaften sie sich legen sollen.

Dergleichen

Dergleichen sind überhaupt alle die Wissenschaften und Künste, welche auf den Gymnasien und der Universität gelehrt werden, insonderheit aber

a) die Grammatik der vaterländischen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache.

b) Die Dicht- und Redekunst nach ästhetischen Grundsätzen.

c) Die Geographie und Geschichte.

d) Die Philosophie nach allen ihren Aesten.

e) Die reine und angewandte Mathematik.

f) Die Theologie nach allen ihren Abtheilungen.

3.

Der Director soll ihnen dabey Anweisung geben.

Obgleich alle Candidati des Lehramtes ohne Ausnahme zu gedachten Studien verbunden sind, und sich in denselben über das Mittelmäßige erheben sollen, so kann jedennoch bey den verschiedenen Graden der menschlichen Fähigkeiten, und bey der Mannigfaltigkeit der Neigungen unmöglich ein gleicher Fortgang bey allen erwartet werden. Es soll daher der Director bey besondern Fällen befugt seyn, einem und dem andern Candidaten zu gestatten, daß er sich vorzüglich auf ein oder das andere Fach der Litteratur nach Maaßgebung seiner hervorstechenden Fähigkeiten, und des natürlichen Triebes legen könne, jedennoch ohne gänzliche Versäumung der übrigen Wissenschaften (vorhergeh. §.) in welchen er bey solchen besondern Fällen wenigstens das Mittelmäßige zu erreichen trachten soll. Auch muß ein dergleichen Candidatus es sich gefallen lassen, wenn ihm von dem Directore, und der Schulen-Commission nach Beschaffenheit der Umstände, und des Bedarfs der Schulen eine gewisse Disciplin, oder Wissenschaft, worauf er sich besonders applicieren soll, angewiesen wird, maaßen vor Seiten der Commission dahin ganz besonders zu sehen ist, womit es in keinem Fache der Gelehrsamkeit an tüchtigen Subjectis zu Besetzung der vacantwerdenden Lehr-Stellen fehlen möge.

4.

Sie sollen in der Pädagogik unterrichtet werden.

Außer den ordentlichen Collegien auf der Universität, welche sie hören werden, sollen die Candidaten wöchentlich wenigstens 2 Stundenlang

in

in dem Studio pædagogico privatim unterrichtet, und geübet werden. Zu dieſem Ende wird das Inſtitut jederzeit einen geſchickten Lehrer der Pädagogik auf der Univerſität unterhalten, welcher um einem ſo wichtigen Amte würdig vorzuſtehen eine ausgebreitete Gelehrſamkeit und geprüfte Kenntniſſe des Lehramts beſitzen muß. Weil ſich nun dieſe Privat-Unterrichtung mit den öffentlichen Collegien ſehr wohl verträgt, ſo kann dieſelbe jederzeit einem öffentlichen Lehrer, welcher ſich dazu qualificirt, aufgetragen werden, wobey jedoch zugleich dahin zu ſehen iſt, womit es demſelben an Aufmunterung zu dieſem mühſamen Amte nicht mangle.

5.

Alle Viertel Jahr ſoll ein jeder Candidatus ein von dem Rectore Univerſitatis gegebenes, und auf Pädagogik abzielendes Thema ausarbeiten, und ſolche Früchte ſeines Fleißes in Gegenwart des Magiſtratus Academici, und der übrigen Lehrer ableſen. Auch ſoll ein jeder zu Ende des Schul-Jahrs von dem obgedachten Magiſtratu aus allen Aeſten des diesjährigen öffentlichen Unterrichts ſtreng geprüfet werden. Ihre Exercitia.

6.

Kein Candidatus ſoll zur prieſterlichen Weyhung zugelaſſen werden, er habe denn wenigſtens 3 Jahre lang die Theologie, und die mit derſelben verbundenen Wiſſenſchaften ſtudirt, und nach vorhergegangener gewöhnlicher Prüfung den Baccalaureatum Theologiae erlangt. Wenn ſie zur Weyhung gelaſſen werden.

7.

Alle müſſen dem Rectori Univerſitatis als ihrem unmittelbaren Obern den ſchuldigen Gehorſam mit Ehrfurcht leiſten, und ſich von demſelben in Anſehung des litterariſchen Weſens, als auch der Zucht und Diſciplin leiten laſſen. Sie ſollen nach der Vorſchrift einer zu beſtimmenden Tageordnung alle ihre Geſchäfte abmeſſen, und von einer dergleichen Vorſchrift unter keinem Vorwand abgehen. Ihre Subordination unter dem Rectore.

II.

Von den Lehrern.

1.

Von Besetzung der Lehr-Stellen.

Bey der Besetzung der vacanten Lehr-Aemter soll weder auf die Lehr-Jahre noch auf das Alter des Subjecti, sondern vielmehr auf dessen Talente und Application gesehen werden. Dergleichen Candidati werden dem königlichen Commissario von dem Directore zu Erhaltung des placati vorgestellt. Reglem. Abschn. 1. §. 9. und Abschn. IV. §. 8.

2.

Sie müssen vorher examinirt werden.

Die Ansetzung der Lehrer erfolget jedennoch nicht anders, als nach einer vorhergängigen Prüfung, welche von dem Magistratu Academico angestellt und diesem daher dabey das Votum exclusivum zugestanden wird. Die Prüfung selbst muß nicht allein auf die künftig zu lehrenden Wissenschaften selbst, sondern auch vornehmlich auf die Pädagogik gerichtet, und außer dem noch von dem Candidato in Gegenwart des Magistratus Academici in einer ihm anzuweisenden Classe einigemal Lection gegeben werden.

3.

Wie es zu halten, wenn ein Lehrer aus einem Gymnasio in das andere versetzet wird.

Ungeachtet die Lehrer bey derjenigen Classe, zu welcher sie sich vorzüglich habiliret haben, verbleiben sollen (Reglem. Abschn. 1. §. 9.) So kann es jedennoch Fälle geben, in welchen sie aus einem Gymnasio in das andere versetzt werden müssen. Alsdann soll der Director die Ursachen der Versetzung dem königlichen Commissario anzeigen, und darüber das Placitum einholen.

4.

Im Fall der Lehrer selber die Versetzung aus einem Ort in den andern bey der Instanz gesucht, und erlangt hätte, so muß er auch die Reise-Spesen aus seinem eignen Vermögen bestreiten; außerdem müssen dergleichen Reise-Subsidien von der gemeinschaftlichen Masse des Instituts hergeschossen werden.

5.

5.

Die Dignitarii auf der Universität sind zugleich Lehrer.

Diejenigen auf der Universität, welche irgend eine Dignität bekleiden, als der Cancellarius Universitatis, die beyden Decani Facultatum, und Seniores sollen zugleich wirkliche Lehrer seyn.

6.

Von Bestellung der Decanorum, und

Der Decanatus soll jederzeit an die Lehrer von derselben Facultät vergeben werden, nämlich der Decanatus Theologicæ Facultatis an die Lehrer der theologischen Classe, und der Decanatus Philosophicæ Facultatis an die Lehrer der philosophischen Classe; jedennoch soll kein Lehrer zu dieser Dignität zugelassen werden, der nicht vorhin wenigstens 4 Jahre in der Facultät als Lehrer gestanden hätte. Uebrigens ambulirt solche jährlich von einem Lehrer zum andern per Turnum.

7.

Rectorum.

Der Rector Universitatis, und die übrigen Rectores Gymnasiorum werden jederzeit von dem königlichen Commissario ernennt. Ihr Amt soll nicht lebenswierig, sondern auf eine gewisse Zeit eingeschränkt seyn. Denselben wird obliegen, sowohl für die Aufrechthaltung des Schulwesens, als für die Zucht, Disciplin, und Verpflegung der Lehrer zu sorgen, und überhaupt sowohl das temporelle als geistliche Wesen desjenigen Hauses, dem sie vorstehen, zu dirigiren, wie dieses alles weiter unten näher bestimmt werden soll. (S. den folgenden Abschn.)

8.

Von dem Range der Lehrer unter sich.

Außer dem Directore Scholarum, den Rectoribus Universitatis, und Gymnasiorum, und den Officialibus auf hiesiger Universität, deren Rangordnung in dem folgenden Abschnitt bestimmt wird, sollen alle übrige Lehrer unter sich nach der Ancienneté ihrer Dienste bey dem Institut rangiret werden.

9.

Von etwanigen Abänderungen des Reglements.

Es sind zwar die Pflichten der Lehrer und der Vorsteher der Schulen in dem Schul-Reglement vom 11. Decembr. 1774 genau bestimmet,

indeſſen ſollte der allgemeine Wechſel der Zeiten einige Abänderung in Anſehung der Lehr-Methode, der Lehr-Bücher, der innern Einrichtung der Schulen ꝛc. erfordern, ſo muß der Director mit dem Magiſtratu Univerſitatis (welcher aus dem Rectore, Cancellario, den Decanis, Senioribus und Præfecto Scholarum beſtehet,) darüber conſultiren, und die diesfällige Vorſchläge ſammt den Gründen derſelben dem königl. Commiſſario zur weitern Verfügung gebührend anzeigen.

III.

Von dem Amt und den Pflichten der Officialium bey dem königlichen Schulen-Inſtitut.

A) Rectores Gymnaſiorum.

1.

Von den Pflichten der Rectorum überhaupt.

Die Rectores ſind unmittelbare Vorſteher ihrer Gymnaſiorum, und aller zu denſelbigen gehörigen Perſonen. Der Inbegriff ihrer Pflichten iſt, ſowohl für die genaue Beobachtung des Schul-Reglements und Aufrechthaltung der ſämtlichen Schul-Anſtalten, als auch für die zeitliche Verpflegung der Lehrer zu ſorgen.

2.

Sie ſind zugleich Præfecti Scholarum.

Da nach der jetzigen Verfaſſung die Rectores Gymnaſiorum einestheils blos die häusliche Wirthſchaft ihrer Collegiorum zu beſorgen haben, und dabey mehr Zeit auf die Schulen, und die nöthige Aufſicht darüber verwenden können: anderntheils ſie durch die öftere Viſitationes des Directoris der beſtändigen Ausübung ihrer Amtspflichten erhalten werden, ſo wird feſtgeſetzt, daß forthin das Amt des Præfecti Scholarum mit dem Amte des Rectoris Gymnaſii verbunden ſeyn ſoll.

3.

Er muß die Zucht und Diſciplin in der Schule unterhalten.

Die häusliche Zucht und Diſciplin, die Seele aller übrigen Geſchäfte, wird der Rector ſowohl durch ſeine Beyſpiele, als auch durch andere wirkſame Mittel aufrecht erhalten, und nichts von den Seinigen

geſchehen

geschehen lassen, wodurch der gute Ruf seines Gymnasii verscheucht werden könnte. Vorzüglich wird er seine Sorge dahin verwenden, daß der Geist der Eintracht, Eingezogenheit, Nüchternheit, Emsigkeit und Rechtschaffenheit nicht erstickt werde.

4.

Die Schule oft besuchen.

Ein Rector muß bey allen Gelegenheiten überzeugende Proben von sich geben, daß ihm die Aufnahme der Wissenschaften am Herzen liege. Er soll daher bey allen öffentlichen Prüfungen der Schulen persönlich zugegen seyn, auch die Schulen oft, und unversehens besuchen, um sich von der Genauigkeit und dem Fleiße sowohl der Lehrer als der Schüler zu überzeugen. Ihm soll untersagt seyn, die wirklichen Lehrer mit häuslichen oder kirchlichen Geschäften, die angreifend oder zerstreuend sind, zu beladen.

5.

Für die Bibliothek sorgen.

Die Erhaltung und Erweiterung der gemeinschaftlichen Bibliothek soll er unter seine Hauptsorgen mitrechnen. Er muß daher alle Wochen wenigstens einmal mit dem ordentlichen Custode Bibliothecæ (den er bey der jedesmaligen Instauration der Schulen bestimmen wird) dieselbe besuchen, und ob darin alles wohl conditionirt, gehörig geordnet, rein und sauber sey, in Augenschein nehmen, auch nicht gestatten, daß die Bücher daraus andern Personen, als blos den Seinigen verlehnt werden; so wird auch hiemit festgesetzt, daß ein jeder, der irgend ein Buch daraus entlehnt, es in einem besonders dazu gewidmeten Schreibebuche mit Beyfügung seines Namens, des Tages, des Buch-Titels, und des Faches, woraus es genommen worden, anmerken, auch solches Buch nach Verlauf von 14 Tagen unausbleiblich zurück und auf seine Stelle bringen, oder im Fall er dasselbe noch nicht entbehren könnte, von neuem unter den obgedachten Modalitäten entlehnen müsse.

6.

Im Fall neue Werke, vornehmlich von größerm Werthe, in die Bibliothek angeschaft werden sollten, müßte der Director zu Rathe gezogen werden; welcher das nothwendige, und vorzüglich nützliche dem bloß Angenehmen, und Seltnen vorziehen wird, insbesondere soll vor allen

andern für die Anschaffung der besten Ausgaben von den classischen Schriftstellern auf den Gymnasiis gesorgt werden.

7.

Zu diesem Ende und überhaupt zur Kenntniß der sowohl guten als verwerflichen Bücher ist vonnöthen, daß der Rector beständig einige der besten Journale und gelehrten Zeitungen zum Gebrauche für sich und die Seinigen halte.

8.

Conferenz in Schul-Sachen halten.

Alle Monate wenigstens einmal soll der Rector sich mit allen Lehrern seines Gymnasii versammlen, in der Absicht über die Aufnahme des Schulwesens, und der Verbesserung der etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten gemeinschaftlich zu consultiren; dabey soll einem jeden der Consultanten freystehen, das Fehlerhafte zu entdecken, Gegenmittel vorzuschlagen, auch seine eigne Beschwerden geziemend vorzutragen.

9.

Eine Conduitenliste von Lehrern und Schülern führen.

Die Rectores Gymnasiorum sollen stets ein doppeltes genaues Register halten, das eine: über die Talente, Application, und den Eifer der Lehrer, das andre: über die Talente, und das sowohl litterarische als sittliche Betragen der Schüler; beydes werden sie dem Directori bey der Schul-Visitation im Auszuge mittheilen.

10.

Die neuen Schüler prüfen, und annehmen.

Auf die Gymnasia sollen keine andre Schüler, als solche, die zu Studien fähig und eines ehrbaren Unterhalts gesichert sind, aufgenommen, hingegen alle Vagabonds, die den Endzweck der Schulen nicht erreichen können zurück gewiesen werden, damit diese bey Zeiten eine anderweitige Kunst oder Profession ergreifen können. Insbesondere werden die Rectores bey der Aufnahme eines neuen Schülers an die Abschn. 1. §. 10. des Schul-Reglements festgesetzten Bedingungen erinnert.

11.

11.

Zu Anfang des Schul-Jahrs soll der Rector öffentlich in den Schulen die Namen derjenigen bekannt machen, welche entweder in eine höhere Classe aufsteigen, oder die niedere wiederholen sollen: alles nach Maasgebung der vorjährigen Prüfungen, und des Gutachtens der Lehrer. Auch soll er die von dem Directore approbirte Eintheilung der Lehr-Stunden affigiren, und den sämmtlichen Scholaren die Schul-Gesetze kräftig einschärfen. Die Translocation der Schüler besorgen.

12.

Die in einer jeden Classe vorgeschriebene Lehrmethode soll er vollkommen inne haben, und den Lehrern, vornehmlich den angehenden, mit Rath und That an die Hand gehen, übrigens aber unter keinem Vorwand gestatten, daß in der Schul-Ordnung, Methode, und den Schul-Büchern, oder in der Schul-Disciplin etwas abgeändert werde. Zu diesem Ende soll er öfters den Lectionibus beywohnen, allen unnöthigen Ein- und Auslauf der Scholaren verhüten, und werkthätig darauf bestehen, daß dieselben durch ihre Emsigkeit, frommen Wandel, und feine Sitten, von der Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und dem Eifer ihrer Lehrer und Schul-Vorsteher ein rühmliches Zeugniß geben. Den Lehrern in ihrem Amte assistiren.

13.

Wenn Scholaren eines Gymnasii in ein anderes aufgenommen zu werden verlangen, müssen sie ein rühmlich Attest sowohl über ihre Fähigkeiten und Application, als auch über ihr sittliches Betragen vorzuzeigen im Stande seyn. Diejenigen, welche ohne Attestatis kommen, sollen schlechterdings, hingegen die, welche zwar ein Attestatum mitbringen, allein auf keinem Gymnasio, sondern nur in Privat-Schulen Unterricht empfangen haben, bloß in dem Falle zurückgewiesen werden, wenn sie bey einer angestellten Prüfung keine hinlängliche Proben aus den vorgeschriebenen Schul-Wissenschaften ablegen können; allenfalls können diese letztere in diejenige Classe des Gymnasii, wozu sie nach Maasgebung ihrer wirklichen Fähigkeiten geschickt sind, zurück gewiesen werden.

14.

Die Zeugnisse für die Schüler ausstellen.

Die Rectores sollen ein beständiges Journal über alle merkwürdigere Vorfälle auf ihrem Gymnasio führen, auch die Attesta, und Testimonia, nach dem Befund der Prüfungen, und dem Gutachten der Lehrer unter ihrem Namen ausfertigen, wobey festgesetzt wird, daß keinem Scholaren ein Attest über sein litterarisches Verhalten gegeben werden soll, wofern derselbe nicht zugleich ein rühmliches Zeugniß über seinen sittlichen Wandel verdient hat.

15.

Auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule Acht geben.

Damit die Wirkung einer guten Erziehung auf dem Gymnasio wegen häuslicher Hindernisse nicht erschweret, oder vereitelt werde, sollen alle Schüler ihre Wohnung, und die Weise ihres Unterhalts dem Rectori schriftlich anzeigen, dieser aber hat es so einzurichten, daß die Jugend von aller Gefahr der verderblichen Verführung entfernet werde, und den glücklichen Einfluß der öffentlichen Erziehungs-Anstalten sowohl auf die Aufklärung des Verstandes, als auch auf die Verbesserung des Herzens, und Verfeinerung der Sitten desto wirksamer aufnehmen könne.

16.

Für die nöthigen Schul-Bücher sorgen.

Alle Scholaren sollen mit den zum Grunde des Unterrichts liegenden Büchern versehen seyn; es soll auch der Rector streng darauf halten, daß sowohl die Schüler, als die Lehrer zur bestimmten Stunde sich auf ihren Hörsälen einfinden, die Abtheilungen der Lehrstunden, und der Materien des Unterrichts genau beobachten, und die Collegia unter keinem Vorwand abkürzen. Er wird den Lehrern jedesmal die Ferien und Feyertage ansagen, und sowohl bey diesen als auch bey allen vorfallenden öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen genaue Zucht und Ordnung halten.

17.

Die Ausarbeitungen der Schüler nachsehen.

Die Themata, welche die Scholaren entweder in der Schule oder zu Hause ausarbeiten müssen, wird der Rector alle Wochen von den Lehrern empfangen, dieselbe durchlesen, und wofern er etwas darüber zu erinnern findet, den Lehrern anzeigen. Niemals aber soll der Rector

die

die an den Lehrern etwa bemerkten Fehltritte in Gegenwart der Scholaren rügen, sondern alles, was er zu erinnern für gut findet, in geheim, und mit Menschenliebe eröfnen. Sollten aber, welches nicht zu vermuthen ist, dergleichen Ermahnungen keine Würkung thun, so muß davon an den Director Anzeige geschehen.

18.

Die Examina veranstalten.

Alle halbe Jahr soll unter dem Vorsitz des Rectoris ein allgemeines Examen nach der Vorschrift des Schulen-Reglements (Abschn. VI. §. 5. u. f.) gehalten werden. Und gleichwie der Rector befugt ist nach vollendetem Examine einen und den andern Schüler, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und bezeigten Fleißes, in eine höhere Classe zu versetzen, also soll er diejenigen, welche zu stupid oder, aller vorläufig angewandten Verbesserungs-Mittel ungeachtet, nachläßig, ausschweifend, oder verführerisch sind, ohne weitere Rücksicht aus dem Gymnasio entlassen.

19.

Schlechte Subjecta aus dem Gymnasio zu entfernen.

Ungeachtet den Lehrern nicht verbothen ist, ihre Schüler durch Ahndungen, und geringere Strafe zu rechte zu weisen, so sollen sie jedennoch nicht befugt seyn, jemand schärfer zu züchtigen ohne Genehmhaltung des Rectoris, welcher letztere auch das Jus ejiciendi e Gymnasio privative haben soll.

20.

Die meisten Laster werden vermieden, wenn die ersten Fehltritte, welche dazu führen, sorgfältig verhütet werden. Zu diesem Ende soll dem Rectori von allen Lehrern alle Monate ein genaues Verzeichniß derjenigen Scholaren übergeben werden, welche ihren Pflichten kein vollkommenes Genüge geleistet haben, und daher eines würksamen Stimuli oder gar einer Correction bedürfen.

21.

Für die Vertretung der Lehre. in a. ankhellen sorgen.

Kein Rector soll befugt seyn, Erlaubniß zu geben, daß ein Lehrer während dem Schuljahr sich von dem Gymnasio entfernen könne, so daß

indeſſen ein anderer Lehrer ſeine Stelle vertrete. Müßte aber irgend ein Lehrer einer Krankheit, oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen auf eine kurze Zeit von dem Schulhalten überhoben werden, ſo muß der Rector deſſelben Stelle vertreten; bey lang anhaltenden Hinderniſſen oder Todesfällen der Lehrer iſt dem Directori hievon Anzeige zu machen, womit durch ſelbigen deshalb anderweitige Verfügung getroffen werde.

22.

Die Ferien nicht erweitern.

Es ſoll auch den Rectoribus ſchlechterdings unterſagt ſeyn, die in dem Reglement feſtgeſetzten Ferien zu erweitern oder mit den Schulen zu diſpenſiren; auch werden alle auſſerordentliche Andachten in Schultagen unterſagt, als welche viel bequemer auf die nächſten Sonntage verlegt werden können.

23.

Keine Bücher ohne Cenſur drucken laſſen.

Die Rectores Gymnaſiorum ſollen dafür ſtehen, daß kein Glied ihres Gymnaſii irgend eine Schrift (es ſey gleich mit oder ohne Namen des Verfaſſers) ohne vorläufige Cenſur der Breslauer Univerſität drucken laſſe. So müſſen auch die Schriften theologiſchen oder moraliſchen Inhalts dem Biſchof zur Approbation vorgezeigt, und überhaupt die Landesgeſetze in Anſehung des Drucks und der Cenſur genau beobachtet werden.

24.

Dem Directori in Amts-Sachen ſubordinirt ſeyn.

Alle Rectores ſind in Sachen, welche die Schul-Anſtalten betreffen, dem Directori ſubordinirt, und dürfen ohne deſſen Gutachten nichts unternehmen, was auf die Abänderung der Lehrer, der Schul-Ordnung, der Schulbücher, der Schul-Polizey, und der dahin einſchlagenden Verfügungen einigen Bezug haben könnte. In zweifelhaften Fällen müſſen ſie ſich unmittelbar an denſelben wenden, und nach deſſen Verfügung ſich achten.

B) Re-

B) Rector Universitatis.

1.

Weil die Breslauer Universität zugleich mit dem dasigen Gymnasio verbunden ist, so ist der jedesmalige Rector Universitatis zugleich Rector des Gymnasii, und hat daher in Ansehung dieses letztern alle Pflichten mit den Rectoribus Gymnasiorum gemein. Damit jedennoch die Universität desto genauer von ihm übersehen, geleitet, und bey allen vorkommenden Fällen berichtiget werden könne, wird ihm ein Amtsgehülfe unter dem Namen des Praefecti Scholarum zugelassen, dessen Autorität von dem Rectore nicht weniger bey den Lehrern des Gymnasii als bey den Schülern auf alle mögliche Weise unterstützt, und erhalten werden muß. Von seinen Pflichten.

2.

Insbesondere soll eine der wichtigsten Sorgen des Rectoris seyn, daß die Candidati zum Lehramt, welche das Institut auf der Universität unterhält, zu geschickten, und rechtschaffenen Lehrern ausgebildet werden. Zu diesem Ende wird er vorläufig eine Tage-Ordnung entwerfen, und dem Directori zur Approbation mittheilen, nach deren Vorschrift die Candidati ihre Studier- und alle übrige Arbeit- und Ruhestunden abmessen, und alle ihnen vorkommende Handlungen und Geschäfte berichtigen sollen. Damit er aber wegen der Menge und Mannigfaltigkeit seiner übrigen Amts-Geschäfte einige Erleichterung habe, wird ihm in Ansehung der Candidaten einige Hülfe zugestanden, welcher denenselben die Pädagogik vortragen, und zugleich das Sittenwesen besorgen wird. Aufsicht über die Candidaten.

3.

Zu Anfang des Schuljahrs soll der Rector mit Zuziehung des Magistratus Academici einen Plan zur Eintheilung der Lehrstunden auf die in jeder Classe zu haltenden Collegia entwerfen, und durch den Directorem dem königlichen Commissario zur Approbation vorlegen. Entwerfung des Lections-Catalogi.

4.

Der Rector als das ordentliche Oberhaupt der Universität soll allen solennen Examinibus und Actibus publicis, welche in dem großen Hör- Beywohnung der Disputationen.

ſaale oder in der Kirche gehalten werden, imgleichen allen Privat-Examinibus der Candidatorum perſönlich beywohnen, und vorläufig die Zeit, wenn ſie gehalten werden ſollen, beſtimmen.

5.

Aufſicht über die Promotiones.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris wird er Niemanden ad gradum Academicum von den Decanis promoviren laſſen. Und weil eine dergleichen Promotion als eine Belohnung des Fleißes, und ein Zeichen des Verdienſtes anzuſehen, ſo folget von ſelbſt, daß Niemand dazu admittiret werden müſſe, er habe denn vorläufig vermittels eines ſtrengen Examinis überzeugende Beweiſe abgelegt, daß er dieſer Ehre würdig ſey. Die Bedingniß eines vorläufigen Examinis erſtreckt ſich ſelbſt auf die würklichen Lehrer an der Univerſität, wenn ſie um einen höhern Grad anhalten. Jedennoch ſoll es dem Directori vorbehalten ſeyn, in ganz beſondern Fällen zur Belohnung des Fleißes, und einer nicht gemeinen Application eines offenbar gelehrten und geſchickten Lehrers dieſen mit Vorbewuſt des Königlichen Commiſſarii ohne vorläufiges Examen höher promoviren zu laſſen.

6.

und die Bücher-Cenſur.

Der Rector Univerſitatis ſoll die Schriften, welche irgend ein Glied des Inſtituts durch den Druck bekannt zu machen gedenkt, dreyen Gliedern des Magiſtratus Academici zur Cenſur übergeben, und ihr Urtheil zum Grundſatze der zu gebenden, oder zu verweigernden Approbation annehmen. Ueberhaupt ſoll dabey auf die folgenden Puncte geſehen werden.

1) Ob eine dergleichen eingeſandte Schrift des Drucks an und für ſich werth ſey oder nicht.

2) Wenn ſie es iſt: ob, und wie ſolche hin und wieder noch verbeſſert werden ſollte.

Das erſte wird ſich aus der Materie, welche abgehandelt wird, aus der Weiſe der Behandlung, aus dem Styl, und den übrigen Eigenſchaften beſtimmen laſſen.

Das zweyte müſſen die Cenſores nach genauer Ueberlegung dem Rectori referiren, dieſer aber wird die Approbation nicht eher ertheilen,

als

als bis das eingesandte Buch nach dem Urtheile der Censorum genau berichtiget worden.

7.

Die Reden, welche bey der Universität an festlichen Tagen gehalten werden, sind regulariter zum Druck nicht qualificiret, es wäre denn, daß darin eine besondere wissenschaftliche Materie abgehandelt würde, oder eine solche Rede sich als ein Muster der Beredsamkeit vorzüglich auszeichnete. Im Gegentheil erwartet man billig, daß die Lehrer auf der Universität die Gelegenheiten, welche ihnen die feyerlichen Disputationes darbiethen, gern ergreifen, und dabey solche Abhandlungen ans Licht stellen werden, welche der Universität Ehre machen, und zu gewissen Perioden sammlungsweise erscheinen können.

8.

Einem jeden Mitgliede des Instituts steht es frey Abhandlungen über gelehrte odr sittliche Materien zu schreiben, und unter gehöriger Censur heraus zu geben, doch soll es bey der Universität stehen, ob eine dergleichen Schrift unter ihrer Autorität, oder blos auf den Credit des Verfassers im Publico erscheinen soll.

9.

Obsorge für die Naturalien-Sammlung.

Weil bey der Universität eine Naturalien-Sammlung und ein nöthiger Vorrath von Mathematischen, und Experimentir-Instrumenten unentbehrlich ist, so wird der Rector alle Industrie dahin verwenden, daß dieselben nach und nach angeschaft, und unter der Aufsicht der Kenner unterhalten werden.

10.

Conferenz in Schul-Sachen.

Er soll alle Monat einmal mit dem Praefecto Gymnasii, und den sämmtlichen Lehrern des Gymnasii, ein andermal aber mit dem Magistratu Academico, und sämtlichen Lehrern an der Universität über das Schul-Wesen conferiren, ihre Beschwerden, Zweifel, Anzeigen, Vorschläge u. d. gl. vernehmen, auch Mittel vorkehren, womit alles sowohl von Seiten der Lehrenden als Lernenden nach der Vorschrift des Schul-Reglements und der übrigen Verordnungen berichtiget werde.

11.

Universitäts-Feste. Was in dem Schul-Reglement, Abschn. VI. §. 3. von den Ferien festgesetzt worden, leidet keine Abänderung; jedennoch wird hier erkläret, daß die 4 Feste der Universität als S. Leopoldi, S. Catharinae, S. Thomae Aquinatis, und S. Joannis ante Portam latinam fernerhin so wie ehedem gefeyert werden mögen.

12.

Visitation der Universität. Bey jedesmaliger Visitation der Universität wird der Rector dem Directori einen schriftlichen Bericht über die Fähigkeiten, die Application, und den Fleiß der Lehrer geben, und ein gleiches auch in Ansehung der Candidatorum zum Lehramte beobachten.

C) Cancellarius Universitatis.

1.

Der Canzler ist der Assistent des Rectoris. Der Cancellarius geht dem Rectori unmittelbar nach, und ist in Sachen, welche das Schulwesen, und die Disciplin sowohl in Ansehung der Lehrer als Schüler auf der Universität betreffen, ein allgemeines Werkzeug des Rectoris. Mit dem Gymnasio wird er fernerhin nichts zu thun haben, weil das Amt des Praefecti Generalis Studiorum, welches sonst mit dem Cancellariatu verbunden war, gegenwärtig von dem Directore versehen werden kann.

2.

Seine Pflichten. Der Inbegrif seiner Pflichten ist alle Sorgfalt dahin zu verwenden, daß das Schul-Reglement, und die übrigen Schul-Verordnungen, imgleichen die Statuta und Privilegia der Universität aufrecht erhalten, und nichts, was diesen zuwider wäre, eingeführet werde.

3.

Die Streitigkeiten zwischen den Facultäten zu entscheiden. Er ist der unmittelbare Richter bey Mißhelligkeiten, welche etwa zwischen den Lehrern, oder zwischen den Schülern von verschiedenen Facultäten obwalten können. Diejenigen Parteyen hingegen, welche aus

der-

derſelben Facultät ſind, müſſen ſich unmittelbar an ihren Decanum wenden.

4.

Die Schulen-Geſetze zu publiciren.

Zu Anfang des Schuljahres ſoll der Cancellarius alle Auditores in den großen Hörſaal verſammlen, und denenſelben die Lehr- und Diſciplin-Geſetze, wie ſolche bey der Univerſität beobachtet werden müſſen, erklären, auch ſich dieſer Gelegenheit bedienen, um den Schülern die Gottesfurcht, Ordnung, und Emſigkeit im Studieren, einen ſittſamen ehrbaren Wandel, und die ſchuldige Subordination gegen ihre Lehrer und Vorſteher kräftigſt einzuſchärfen.

5.

Die Zeit der Examinum bekannt zu machen.

Die Zeit der einfallenden actuum publicorum, Diſputationum, und feyerlichen Examinum wird er nach der Beſtimmung des Rectoris jedesmal den Decanis anzeigen.

6.

Allen öffentlichen Verhandlungen beyzuwohnen.

Er wird allen Actibus publicis, Exercitiis und Diſputationibus perſönlich beywohnen, und die übrigen Mitglieder der Univerſität bey Zeiten hiezu einladen laſſen, auch ſtreng darauf halten, daß alles nach Würde und Ordnung vorgehe. Er ſoll keinesweges geſtatten, daß die beſtimmten Stunden dergleichen Exercitiorum und Diſputationum abgekürzt oder verlängert werden, wie er denn auch befugt iſt, den übertriebenen Eifer der Partheyen zu mäßigen, uud alle gelehrte Wortkrämereyen zu verbieten.

7.

Ihm liegt ob zu betreiben, daß die halbjährigen Exercitia der Theologorum und Philoſophorum unausbleiblich, und zwar aus allen Aeſten des empfangenen Schul-Unterrichts gehalten werden.

8.

Die Programmata zu beſorgen.

Auf der Univerſität ſollen keine Programmata, Poſitiones u. d. gl. öffentlich angeſchlagen werden, er habe ſie denn genau überſehen, und gutgeheißen. Der Cancellarius iſt auch der ordentliche Cenſor aller theologi-

logiſcher und moraliſcher Schriften; wobey er vorzüglich darauf zu ſehen hat, daß ſeiner Aufmerkſamkeit nichts entwiſche, was mit den Grundſätzen der Religion, und der geſunden Moral in einigem Widerſpruche ſtünde.

9.

Aufſicht über die Lehrer zu führen.

Ungeachtet der Cancellarius in das Amt der Decanorum keineswe-ges vorgreifen darf, ſo hat er jedennoch die eigne Pflicht fleißig zu beobachten, ob jene ihren Amts-Pflichten ein vollkommenes Genüge leiſten. Ein gleiches ſteht ihm auch zu in Anſehung der Lehrer; bey welchen er inſonderheit zu bemerken haben wird, ob alle in dem Reglement ausgeſetzte Materien des Unterrichts ordentlich vorgeleſen, die Eintheilungen der Lehrſtunden genau beobachtet, die Collegia nicht abgekürzt, oder wegen willkührlicher Andachten gänzlich ausgeſetzt werden. Die etwannige Uebertreter ſoll er in geheim ihrer Pflicht erinnern, und wenn ſolches nicht verfangen wollte, es zur weitern Ahndung dem Rectori anzeigen.

10.

Für Inſtandhaltung der Gebäude zu ſorgen.

Er wird Sorge tragen, damit die Gebäude und die Geräthſchaften der Univerſitet im guten Stande erhalten, und die nöthigen Verbeſſerungen nicht verſäumt werden; zu dieſem Ende, imgleichen zu den Salariis des Notarii, und Bedellorum Univerſitatis, wird er aus gewiſſen zu dieſem Behuf beſonders gewidmeten Geldern ſtets eine Caſſe unterhalten, und darüber dem Rectori halbjährig die Rechnung ablegen.

11.

Die beſondern Promotions-Gebühren zu adminiſtriren.

Diejenigen Gelder, welche aus Gelegenheit der Graduum Academicorum, Atteſtatorum, Teſtimoniorum, Immatriculationis einlaufen, und dem Cancellario von beyden Decanis halbjährig verrechnet werden müſſen, ſollen mit der übrigen Caſſe nicht vermenget, ſondern von dem Directore bey jedesmaliger Viſitation der Univerſität unter die Officiales und Lehrer (wofern ſie allen Actibus Publicis, und den feyerlichen exercitiis beygewohnt haben), aequa ratione vertheilt werden. So wird auch hiermit feſtgeſetzt, daß den Abſentibus für jedesmalige Abſenz $\frac{1}{10}$ der Ratae abgezogen, und ſolches den ſemper praeſentibus zugeſchlagen werden ſoll.

12.

12.

Der Cancellarius wird ein beständiges Journal führen, worin alles, was auf der Universität anmerkungswürdiges vorgeht, genau bemerket werden soll.

D) Decani Facultatum Theologiae et Philosophiae.

1.

Eine jede Facultät auf der Universität soll ihren eignen Decanum haben, der zugleich ordentlicher Lehrer in derselben Facultät seyn muß. Es sollen 2 Decani seyn.

2.

Dieses Amt soll bey einem Individuo nicht länger als ein Jahr verbleiben, und successive per turnum nach der Ancienneté ihres Lehramtes an alle Lehrer dieser Facultät gelangen. Abschn. II. §. 6. Der Reihe nach unter den Lehrern der beyden Facultäten.

3.

Die Decani stehen unmittelbar dem Cancellario nach, und sind sowohl in Ansehung des litterarischen, als des Schul-Polizey-Wesens die nächsten Aufseher über die Lehrer und Schüler ihrer Facultät. Haben die Aufsicht über ihre Facultäten.

4.

Diejenigen Auditores also, welche in irgend eine Facultät aufgenommen zu werden verlangen, sollen sich dem Decano derselben persönlich vorstellen, welcher sie nach Maaßgabe ihrer Testimoniorum entweder aufnehmen, oder zurückweisen wird. Insonderheit soll in die philosophische Classe Niemand zugelassen werden, er habe denn ein rühmliches Attest über seine auf irgend einem Gymnasio nach der Vorschrift des Schul-Reglements vollbrachte Studia vorgezeiget. Diejenigen, welche in die theologische Classe eintreten wollen, müssen sich gleichfalls vermittelst eines annehmlichen Attestes ausweisen, daß sie die philosophischen und mathematischen Wissenschaften auf irgend einer Universität ordentlich gehöret haben. Nehmen die Studiosos an.

5.

Und prüfen solche

Da sich verschiedentlich Scholaren von den sogenannten Klosterschulen bey der Universität melden, und ihre Reception in die philosophische Classe verlangen, bey der mit ihnen angestellten Prüfung aber so schwach in andern Wissenschaften (die Latinität ausgenommen) befunden werden, daß sie unmöglich mit Nutzen in obgedachte Classe aufgenommen werden können, so wird dem Institut frey gelassen, solche von den Closterschulen kommende Auditores, wenn sie in den Anfangsgründe, wenigstens der Rechenkunst und Geometrie, imgleichen der Geschichtskunde noch nicht hinlänglich geübt sind, in diejenige Classe des Gymnasii, wozu sie sich eigentlich erst qualificiren, zurück zu weisen.

6.

Führen die Matricul ihrer Facultäten.

Nebst der Matricul, in welche jährlich alle Lehrer und Schüler eingetragen werden, sollen die Decani noch ein besonders Register über die Schüler ihrer Facultät führen, worin die Wohnung, und die Art des Unterhalts der Scholaren genau bemerkt wird. Diese Vorsicht wird dazu dienen, daß die Decani sich des sittlichen Wandels der Auditorum in allen vorkommenden Fällen desto genauer werden versichern können.

7.

Halten die Lehrer zu ihren Pflichten an.

Sie müssen die Lehrstunden ihrer Facultät oft und fleißig besuchen, und ernstlich darauf halten, daß Ordnung, Eingezogenheit, und Aufmerksamkeit beobachtet werde. Zu diesem Ende sollen sie sich monatlich von einem jeden Lehrer eine schriftliche Anzeige derjenigen Scholaren geben lassen, welche im Studiren läßig, und von den Collegiis oft abwesend, oder lau in Ausübung des Gottesdienstes, übel gesittet, oder verführerisch sind, damit dergleichen Uebeln bey Zeiten gesteuert, und die Schuldigen entweder auf ihre Pflichten zurückgeführet, oder, wenn sie halsstarriger Weise selbst die Strafmittel vereiteln, aus den Schulen verwiesen werden können.

8.

Sorgen für die Beobachtung der Schul-Ordnung.

Die Decani sollen keinesweges befugt seyn, irgend einem Lehrer oder Schüler von den allgemeinen Schul-Gesetzen, oder andern auf die Schul-Disciplin abzielenden Verordnungen zu eximiren, vielmehr sollen

sie

ſie allen Fleis dahin anwenden, daß ſowohl die Eintheilung der Lehrſtunden und Ferien, als auch die beſtimmte Dauer derſelben auf das genaueſte beobachtet werde.

9.

Es ſoll auch fernerhin der Decanus der ordentliche Promotor zu allen Gradibus Academicis in ſeiner Facultät ſeyn; und da bey der hieſelbſt etablirten Facultate Juris Canonici auſſer dem Lehrer dieſes Studii keine andere Officiales unterhalten werden, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß die Promotiones in Licentiatum oder Doctorem Juris Canonici von dem jedesmaligen würklichen Lehrer dieſer Wiſſenſchaft verrichtet werden ſoll.

Sind die Promotores in ihren Facultäten.

10.

Bey einer jeden Promotion erhält der Promotor $\frac{1}{10}$ der Taxe, das übrige iſt er verbunden dem Cancellario zu verrechnen, und abzuliefern.

Was ſie davon erhalten.

11.

Damit auch in Zukunft allen Klagen wider die Mißbräuche in Ertheilung der Graduum Academicorum vorgebeugt werde, ſoll fernerhin ohne ein vorläufiges ſtrenges Examen, und ohne den darüber erlangten Conſens des Directoris niemand promoviret werden.

12.

Die Decani ſollen unter keinem Vorwand geſtatten, daß andere als die vorgeſchriebene Bücher auf Schulen vorgeleſen werden, und gleichwie ſie bey Zeiten vorſehen ſollen, daß nie ein Mangel an denſelben ſey, alſo ſollen ſie auch keine Schüler in der Facultät leiden, welche nicht mit allen zum Grunde des Unterrichts liegenden Büchern verſehen ſind.

Sehen auf den Gebrauch der vorgeſchriebenen Schulbücher.

13.

Die Teſtimonia und Atteſtata Studiorum, wenn ſie von den Schülern geziemend verlanget werden, ſollen die Decani unter ihrem Namen ausfertigen, jedennoch nicht anders, als nach dem gegebenen Gutachten der Lehrer, und nach den etwannigen Prüfungen des Poſtulanten.

Fertigen die Atteſtata aus.

14.

Besorgen die Censur in ihrer Facultät.

Die Decani sind ordentliche Examinatores der Schüler aus ihrer Facultät und die ordentlichen Censores librorum, welche in ihre Facultät einschlagen. Denenselben liegt auch ob, bey vorfallender Krankheit eines Lehrers, oder bey obwaltenden andern wichtigen Hindernissen, dessen Stelle auf eine kurze Zeit zu vertreten; bey lang anhaltenden Hindernissen muß der Rector, damit eine anderweitige Verfügung getroffen werden könne, erinnert werden.

15.

Sind bey den Disputationen zugegen.

Bey den Disputationibns, und andern dergleichen feyerlichen Exercitiis sollen die Decani unausbleiblich erscheinen, und die Opponenten vorläufig bestimmen, auch werkthätig darauf halten, daß die übrigen Lehrer mit ihren Schülern sich dabey einfinden, und durch ihr sittsames Betragen die Versammlung erbauen.

E) Seniores Facultatum.

Die Seniores haben nach den Decanis den nächsten Rang, sonst aber kein ordentliches Amt, ausgenommen, daß sie im Nothfalle den etwa verhinderten Decanum in seinen Amtsverrichtungen vertreten. Dieselben machen mit dem Rectore, Cancellario, und den beyden Decanis den Magistratum Academicum aus. Der älteste Lehrer in einer jeden Facultät ist allezeit ipso facto Senior derselben.

F) Praefectus Gymnasii in Breslau.

1.

Assistirt dem Rectori.

Das Amt des Praefecti Gymnasii besteht ordentlich darin, daß er dem Rectori in Verwaltung des gymnastischen Schulwesens alle mögliche Hülfe leiste, und sowohl das litterarische Wesen als auch die Disciplin auf dem Gymnasio unmittelbar dirigire. Dieses Amt erfordert also einen gelehrten, arbeitsamen, und rechtschaffenen Mann.

2.

2.

Eine nähere Zergliederung seiner Pflichten befindet sich Abschn. III. unter der Rubrik A) Rectores Gymnasiorum §. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und er wird alles dasjenige, was daselbst den Rectoribus Gymnasiorum vorgeschrieben wird, auf sich selbst auszudeuten haben. Seine besondere Pflichten.

3.

Der Praefectus Gymnasii ist zugleich der ordentliche Custos Bibliothecae, und der ordentliche Supplens, im Fall irgend ein Lehrer des Gymnasii einer Krankheit oder anderer erheblichen Hindernisse wegen, sich auf eine kurze Zeit des Schulhaltens enthalten muß. Bey lange dauernden Hindernissen aber soll der Rector schuldig seyn Vorsorge zu thun. Ist zugleich Bibliothecarius.

Da auch schlüßlich die bey gegenwärtiger Arrangirung der Angelegenheiten dieses königlichen Schulen-Instituts vorgefundenen zum Lehramte brauchbaren Mitglieder desselben nicht hingereicht haben, alle und jede Gymnasia mit der erforderlichen Anzahl tauglicher Lehrer zu versorgen, und man sich daher genöthiget gesehen, die beyden Gymnasia Schweidnitz und Liegnitz, auf welchen bisher die wenigste Frequenz an Scholaren gewesen, vor der Hand unbesetzt zu lassen, so sollen die daselbst befindlichen Seminaria, und Fundationes nach Glogau transferirt, und zum Nutzen der daselbst Studirenden, jedoch lediglich nach dem Sinn, und Anweisung der Stifter administrirt, und verwendet werden. Breslau den 26sten August. 1776.

Friederich.

v. Carmer.

No. XIV.

d. d. Breslau den 13ten Julii 1779.

Circulare

wegen verbothener Einfuhr der Pohlniſchen Töpfer-Waaren.

An ſämtliche Landräthe der an der Pohlniſchen Gränze belegenen Creiſe.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon mittelſt Cabinets-Ordre vom 18ten Januar 1778. alle Töpfer-Waaren, mithin auch die aus Pohlen in Einfuhre verboten hat; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch zu wiſſen fügen, mit Befehl, dieſes Verbot in den Dörfern Eures Creiſes zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. XV.

d. d. Berlin den 4ten Novbr. 1779.

PUBLICANDUM

wegen des gänzlichen Verbots des Schwediſchen Eiſens zur innern Conſumtion in den ſämtlichen Königl. Staaten diſſeits der Weſer, excluſive Oſt- und Weſt-Preuſſen.

Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben Sich nunmehro ganz überzeugt, daß das auf Dero eigenen in der Chur- und Neumark, Pommern und am Harz belegenen Hütten angefertigte Eiſen ſowohl, als auch das Schleſiſche, von untadelhafter Güte ſey, ſo daß Sie auch deshalb den Gebrauch deſſelben aus eigener Bewegniß bey Höchſt Deroſelben Artillerie-Corps und ſonſtigen Kriegesbedürf-

bedürfnissen schon anbefohlen; und dahero auch in Gnaden resolviret, alles Schwedisches Eisen in Dero sämtlichen Staaten disseits der Weser, wovon jedoch vor der Hand Ost- und West-Preussen ausgeschlossen sind, gänzlich zu verbieten.

Zu dem Ende befehlen Seine Königliche Majestät hierdurch:

1.

Daß vom 1sten Januarii 1780. an in gedachte Provinzien kein Schwedisches Eisen oder sonstige Eisenwaaren zur innern Consumtion, bey Strafe von zwanzig Thalern pro Centner, eingebracht werde; von welcher Strafe die Hälfte den Accise- und Zoll-Bedienten, oder wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hütten-Administration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armen-Anstalten verwandt werden soll.

2.

Damit es indessen gleich anfänglich nicht an diesem Product fehle, so wird dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii hierdurch verstattet, so lange es nöthig und bey gefundenen sehr dringenden Umständen, unentgeldliche Pässe auf Schwedisches Eisen zu ertheilen, und sollen dahero von den Accise- und Zoll-Bedienten keine andere, als blos die von besagten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ausgestellte Pässe respectiret werden.

3.

Um den Transito-Handel, welcher zeithero von den Pommerschen See-Städten nach Pohlen, Meklenburg und anderwärts mit Schwedischem Eisen geführet worden, nicht zu stöhren, vielmehr zu befördern; so soll zwar den dortigen Kaufleuten erlaubt seyn, auf gratis zu ertheilende Pässe des Bergwerks- und Hütten-Departements noch ferner Schwedisches Eisen zu diesem Behuf impostfrey kommen zu lassen; um aber alle Contrebande zu verhüten, bleibt selbiges so lange auf denen Packhöfen liegen, bis es nach dem auswärtigen Orte, wohin zeithero der Handel gegangen, verladen wird, da denn auch zur Verification des Ausganges ein Attest des letzten Haupt-Gränz-Zoll-Amtes, mit Zuziehung eines

aus

aus dem Magistrate zu erwählenden Membri, zu dociren ist. Wird hierbey der geringste Unterschleif begangen und erwiesen, so soll des Contravenienten ganzes Eisenwaaren-Lager confisciret, und demselben niemals ein Eisen-Handel ferner verstattet werden; diejenigen aber, die bey der Attestation nicht vorschriftmäßig verfahren, sollen mit der Cassation bestraft werden.

4.

Um aber auch das Publikum mit dem nöthigen Eisen-Bedarf in quali et quanto zu versorgen; so wird der Bergwerks- und Hütten-Administration hierdurch privative, und mit Ausschließung aller übrigen, der Handel en gros mit Schlesischem und Harzer-Eisen zugestanden und beygelegt; zu welchem Ende dieselbe überall die nöthigen Magazine und Vorräthe halten muß, damit sich Kaufleute, Schmiede und andere Eisen-Bedürftige dergestalt daraus versorgen können, daß erstere ihren ganzen Bedarf, beyde letztere aber nicht unter fünf Zentnern auf einmal daraus nehmen, und hat gedachte Administration sich angelegen seyn zu lassen, die Käufer nicht allein mit guten Waaren promt zu versehen, sondern auch die Verkaufspreise niedriger, als bishero das Schwedische Eisen jeden Ortes gestanden, zu stellen.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, der Chur- auch Neumärkischen, desgleichen der Pommerschen und Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration, hierdurch so gnädig als ernstlich, diese heilsame Verordnung nicht allein sofort in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unverbrüchliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Berlin, den 4ten Novbr. 1779.

Friedrich.

(L. S.)

F. v. Heinitz.

No.

No. XVI.

d. d. Breslau den 17ten April 1781.

Circulare

wegen beſſerer Pouſſirung des Seidenbaues.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, und ſämtliche Stifter Breslauiſchen Cammer-Departements.

Friederich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt aus denen ſo vielfältig erlaſſenen Circular-Verordnungen zur Gnüge bekannt, wie ſehr Unſerer Allerhöchſten Perſon daran gelegen iſt, daß die Maulbeerbaum-Plantagen und der Seidenbau in Schleſien, ſo viel möglich pouſſirt werde, und wie ernſtlich und wiederholentlich dieſerhalb deſſen Cultivirung anempfohlen, auch auf Unſern Aemtern, als Ohlau und Oppeln ein diesfälliges Beyſpiel zur Nachfolge gegeben worden. Nichts deſto weniger bleibt Schleſien unter Verkennung ſeines Vortheils in dieſem Stück gegen Unſere übrigen Provinzien nicht allein ungemein zurück, ſondern es treibt ſeine Vernachläßigung hierinnen ſo weit, daß der Seidenbau durch die ſeit einigen Jahren eingegangene beträchtliche Anzahl von Maulbeerbäumen, anſtatt zuzunehmen, von Jahr zu Jahr, mehr abnimmt. Dieſen ſchlechten Fortgang des Schleſiſchen Seidenbaues, haben Unſere Allerhöchſte Perſon nicht allein mit Unzufriedenheit bemerket, ſondern auch dabey wiederholt befohlen, daß hierunter durchaus fürs künftige mit mehrerem Ernſte vorgegangen werden müſſe. Solchemnach, und da ohnſtreitig der Seidenbau für das Land von großem Nutzen iſt; ſo wird Euch hierdurch aufgegeben, denen Creis-Einſaſſen (und reſp. Magiſträten) nicht nur dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeynung aufs neue zur genaueſten Befolgung einzuſchärfen, ſondern ſie auch bey aller Gelegenheit nachdrücklich zu erinnern, daß ſie theils ihre bereits erzeugten Maulbeerbäume durch den Anbau der Seide zu ihrem eigenen Vortheil nutzbar zu machen ſich bemühen, theils wo es noch, und welches wohl an den mehreſten Orten

der Fall ist, an dergleichen Bäumen fehlet, sich auf deren Erziehung ernstlich befleißigen müssen, mit dem Bedeuten, wie das Individuum, so sich hierunter hervorthut, besonders notirt werden wird.

Um denen Creis-Einsaßen (Magistraten) noch einleuchtender zu zeigen, wie viel Uns an der Vermehrung der Maulbeerbäume und besserer Poussirung des Seidenbaues gelegen ist, und um allen Beschwerden der diesfälligen baaren Geld-Ausgaben zuvorzukommen, haben Wir resolviret, für dieses Jahr den nöthigen Maulbeer-Saamen und die zur Nutzung der schon vorhandenen Maulbeerbäume erforderlichen Grains auf Unsere Kosten gratis auszutheilen. Ihr erhaltet daher beykommend an Maulbeer-Samen — — und an Grains — — und habt Ihr hiervon ersteren, nehmlich den Saamen, nebst der beygefügten gedruckten Anweisung, wie bey dem Anziehen der Maulbeerbäume zu verfahren, auf die Dorfschaften Eures Creises, exclusive der denen Stiftern gehörigen Güter, da solche schon immediate damit versehen worden sind (auf die Magistrate eures Departements) letztere die Grains aber nach beyliegender Designation zu vertheilen. Hiernächst habt Ihr aber auch dahin zu sehen, daß von denen Individuis sofort die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, daß sowohl der Saame als die Grains gewiß noch dieses Jahr ihrem Zweck gemäß verwandt werden. Nach einiger Zeit habt Ihr an allen diesen Orten nachrevidiren zu lassen, ob hierunter der Vorschrift genüget worden, und diejenigen Individua anzuzeigen, so derselben nicht nachgekommen, damit das weitere sodann verfügt werden kann. Ueberhaupt werdet Ihr hiermit erinnert, in Beförderung dieser dem Lande so nützlichen und von Unserer Allerhöchsten Person Selbst so nachdrücklich empfohlenen Angelegenheit mehrere Betriebsamkeit als bishero geschehen, zu beweisen, Euch die Poussirung dieser nützlichen Cultur stets gegenwärtig zu halten, und die Creis-Einsaßen (Magistrate) besonders aber die Geistlichkeit und Schulmeister zu mehrerm Fleis zu animiren. Wie Wir denn auch zu seiner Zeit noch besondere Recherchen dieserhalb veranlassen werden, und wird es denen Land- (Steuer-) Räthen, so sich hierinnen vorzüglich distinguirt, zu einer ganz besondern Merite angerechnet, diejenigen aber, so diese angelegentliche Sache noch ferner so ansehen werden, als wenn sie ihnen nicht besonders angienge, werden darüber zur Verantwortung gezogen werden. Sind ꝛc.

Nach-

Nachricht wegen Erzeugung der Maulbeerbäume.

Der Maulbeersaamen wird gegen die Mitte des Maymonats in einem 1½ Fuß tief gut umgearbeiteten mit kurzem vermoderten Dünger und vermengten lockern Garten-Erde wohl zubereitetem Boden in kleine Furchen, so ein Fuß von einander gezogen sind, gesäet. Es ist der Ort so zu wählen und das Saat-Beete so einzurichten, daß es im May und Junii bey kühlen Tagen und Nachtfrösten mit Strohdecken oder Bretern bedecket und gegen den Frost geschützet werden kann, sonst man nicht sicher ist, daß der Saamen gar nicht aufgehet oder der bereits aufgegangene absterbet und sich verlieret.

Die Furchen müssen 1 bis 1½ Zoll tief gezogen und der Saame mit trocknem Sand oder Erde vermenget werden, damit man ihn dünne und in gleicher Weite streuen könne. Ist das Land vom schlechtem Triebe, so werden die Furchen mit guter oder Dünger-Erde angefüllet, und wenn es nicht regnet, so müssen sie mit von der Sonne erwärmtem Wasser um den andern Tag reichlich besprenget werden.

Mit diesem Besprengen muß bey dürrem Wetter bis gegen Ende Augusti fortgefahren werden, sonst kommen die Pflanzen schlecht fort, und verlieren sich gar. Das Saamen-Beete, so nicht über vier bis fünf Fuß breit seyn darf, daß man von beyden Seiten die Pflanzen gut überreichen könne, muß auch fleißig vom Unkraut gesäubert werden.

Wird nun auf vorstehende Art verfahren: so werden die Pflanzen in einem Sommer mehrentheils einen Fuß hoch und drüber wachsen, und tüchtig seyn, im folgenden Jahre in der Baumschule verpflanzet zu werden.

Anhang.

No. XVII.

d. d. Wien den 22sten Aug. 1738.

Patent

über die von Ihro Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim Königlichen Majestät allergnädigst rectificirte

Privat-Mauthe,

in Dero Erbherzogthum Schlesien.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch zu Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Inwohneren und Unterthanen in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien, wie auch jedermänniglich zu wissen: Nachdem schon von geraumen Zeiten her eine nicht geringe Unordnung in Publico, und Hemmung in Commercio von darum sich geäußert, daß die Handel und Wandel treibende Leute an so vielerley Orten mit Privat-Mauthen allzusehr beschweret worden, und dannenhero Wir nicht nur bereits in dem verflossenen 1727 Jahr die Anzeigung der daselbst befindlichen Privat-Mauthen allergnädigst verordnet, sondern auch letzthin unterm 15 Januar 1737 die ohnnachbleibliche Einbringung der Legitimationum über das ein und andern Orts pflegende Mauth-Exercitium, sammt dessen Berechtsamkeit in Unserm ganzen Erb-Herzogthum Schlesien, und zwar sub termino peremptorio von 6 Wochen publiciren, und solche durch eine eigends zusammen gesetzte Commission untersuchen lassen.

Als haben Wir, um dieses heilsame Werk zu Ende zu bringen, auf den Uns darüber ausführlich allergehorsamst beschehenen Vortrag, die Rectification des Privat-Mauth-Wesens in mehr besagt Unserm Erb-Herzogthum Schlesien folgendergestalt allergerechtest, und allergnädigst resolviret:

Primo: Haben Wir aus besonders bewegenden Rechtlichen, und das Bonum Publici, & Commercii sowohl, als auch die Ersprießlichkeit deren Privatorum selbst angehenden Ursachen, als regierender König zu Böheim, und Obrister Herzog in Schlesien aus der Uns allein über die Einrichtung deren Zöllen, Mauthen, und dergleichen zustehenden Gewalt, alle ohnedem vielfältig überschrittene, und gemißbrauchte sogenannte Stück-Mauthen, oder welche nicht von Wagen und Pferd, sondern von jedem Stück deren darauf führenden Waaren und Sachen eingefordert werden, führohin gänzlichen, und durchgehends im ganzen Erb-Herzogthum Schlesien aufzuheben allergerechtest befunden;

Heben auf, und cassiren auch dieselbe hiemit, und wollen, daß künftighin Niemanden, als Uns allein zu Unserm allerhöchsten Landes-Fürstlichen Zoll-Regali von Stücken, Waaren und Güthern einiger Zoll oder Mauth entrichtet werden solle, jedoch, daß darunter nicht zu verstehen, was Wir nebst der Roß- und Wagen-Mauth von jedem Stück des zum Verkauf treibenden Viehes bey ein und andern Oertern per expressum ausgesetzet, und verwilliget haben, als wobey es nach gedachtem jetzigen Aussatz allerdings sein Verbleiben hat; und wollen Wir solchemnach ernst- und vestiglich, daß die Privat-Mauth und andere Gebühr anders nicht, als nach der hier beygefügten General-Anordnung unter denen darin enthaltenen Strafen, und in mehrern Betretungs-Fall auch Verwirkung der Mauth-Gerechtigkeit selbst, eingefordert und abgenommen werden solle. Auf was Weise dargegen

Secundo: Die allseitige und absonderliche Haupt-Land-Straßen zu Bequemlichkeit der Reisenden und traficirenden Leuten in guten Stand gesetzet und erhalten werden sollen: Desgleichen, wie es mit denen Vieh-Mauthen, Vieh-Trieb, Wasser-Mauthen, und deren Onere, auch mit all-anderen zu halten, und was dabey zu beobachten, enthaltet allschon die hier beygefügte Anordnung, wornach also jedermann unter der

darin ausgesetzten, und unnachbleiblich exigiret werden sollenden Strafe sich genau zu richten hat. Damit nun

Tertio: Das ganze Privat-Mauth-Wesen von nun an auf einen ordentlichen Fuß gebracht, und, so viel thunlich, auf einmal gefasset werde, so haben Wir nicht nur alle aus denen vorigen Privilegiis hergeflosse-ne Berechtigungen, sondern auch darnebst die bey diesen und jenen Oertern zu allergnädigster Beylassung einer Mauth-Gerechtigkeit obwaltende verschiedentliche Umstände in reiser Erwegung gehabt, und darnach diejenige Oerter, welche theils zu Folge ihrer beygebrachten vorherigen standhaften Privilegien, theils aus erwähnt anderen bewegenden Ursachen und Umständen fürohin zur Mauth-Einhebung befugt seyn sollen, vermög der auch hiernach gedruckten General-Consignation determiniret und ausgesetzet, auch jedem Ort, in was für einer Classe der Tarifsae selber die Mauth-Gebühr einzufordern habe, ausgewiesen, und respectu der Stadt Breßlau eine eigene Verfassung, wie es anmit zu halten, nach Anzeige der hier beygehefften Consignation, gemachet; Hingegen cassiren und annulliren Wir alle andere sowohl Haupt- als Neben-Mauthen, welche in mehr gedachter General-Anordnung, und derselben anhängigen Specification nicht benennet, und mit einer von Unserer Königlich-Böheimischen Hof-Canzley jetzo für jedes künftighin Mauthberechtigt seyn-sollendes Ort ausfertigenden, und mit Unserm Kayserl. Insigel bekräftigten Mauth-Tabella nicht per expressum versehen seynd. Und gleichwie

Quarto: In diesem Werk mit Verlauf einiger Zeit sich ein- und anderes ergeben könnte, welches eine weitere Einricht- und Anordnung, oder auch, gestalten Sachen nach, Abänderung nöthig haben möchte:

Als behalten Wir Uns solches alles annoch bevor, und wollen darauf pro exigentia Publici, et Commercii zu seiner Zeit allergnädigst bedacht seyn.

Nach welchen allen dann sich jederman, wie zu richten, wissen wird. Das meynen Wir ernstlich; Hieran beschicht auch Unser allergnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwanzigsten Monats-Tag Augusti, im Siebenzehen Hundert Acht und

Drey-

Dreyßigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Sieben und Zwanzigſten, derer Hiſpaniſchen im Fünf und Dreyßigſten, und derer Hungariſch- und Böheimiſchen im Acht und Zwanzigſten Jahre.

Carl.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky,
R. B. Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Caeſ.
Regiaeque Majeſt. proprium.

Rudolff Graff Korzenſky.

Johann Wentzl Liebl.

General-Ordnung,

wie es in dem Herzogthum Schleſien mit denen Privat-Mauthen gehalten werden ſolle.

Tariffa, der Roß-Mauth.

	Gröſſere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Ein Güther- Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land-Kutſchen und Caleſchen, welcher allerhand ausländiſche Kaufmanns-Waaren, ingleichen reiſende Perſonen ein- oder durchführet, zahlet von jedem eingeſpannten Pferd, oder andern Zug-Vieh	4	3	2
Ein Wagen mit Tuch, Pappier, Eiſen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühl-Steinen, und anderen Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, welche im Land erzeuget worden, desgleichen eine inländiſche Land-Kuſche mit reiſenden Leuten zahlet von jedem eingeſpannten Pferd, oder andern Zug-Vieh	3	2	1

Ein

	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Ein Wagen mit Getraid, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen inländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh	1	1	½
Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschied von obigen Aussatz die Hälfte.			
Ein beladenes Pferd, oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf träget, es möge nun geritten oder geführet werden, bezahlet eben so viel als ein Zug-Vieh, nach obigen unterschiedlichen Aussatz. Wie desgleichen			
Ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respective geschoben und gezogen wird.			

Tariffa, der Vieh-Mauth.

	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
	Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
Von demjenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Ort ein- oder durchgetrieben wird, und zwar:			
Von einem großen Stück, nämlich Roß- und Rind-Vieh, Maulthier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann			
Von 3. Stück Jährigen oder älteren Schweinen, und			
Von 4. Stück Kälber, Schöpsen, Schaaf, und anderen kleinen Vieh solle hinführo bezahlet werden	2	1	½
Worunter aber das Geflügel-Vieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauthfrey ist.			

Tariffa,

Tariffa der alleinigen Wagen-Mauth.

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauth-Ort besonders ausgesetzet.

Tariffa der Wasser- oder Schiff-Mauth.

Diese Mauth ist gleichfalls in Classes, nach Unterschied der Ladung eingetheilet, auch bey jedem berechtigtem Mauth-Ort per expressum ausgesetzet worden, und soll künftighin folgendermaßen gezahlet werden, als:	Größere Tariffa. Kreuzer.	Mittlere Tariffa. Kreuzer.	Kleinere Tariffa. Kreuzer.
Von einem Schiff mit ausländischen Waaren	48	36	24
Von einem Schiff mit inländischen Kaufmanns-Waaren	36	24	12
Vom einem Schiff mit inländischen Victualien, Naturalien und Materialien	12	12	6

Tariffa der Juden Personal-Mauth.

Diese sind gleichfalls unterschieden, und bey jedem Mauth-Ort, welches darzu berechtigt ist, expresse ausgesetzt zu finden.

Von welcher Personal-Mauth überhaupt die pohlnische Handlungs-Juden allerdings befreyet seyn sollen.

Befreyungen von der Roß- Wagen- und respective Wasser-Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn und nichts zahlen:

1. Die Fuhren bey Durch-Marchen, und anderen derley Militär-Vorfallenheiten.

2. Die Salz-Fuhren, wann sie mit Salz beladen seyn, oder leer zurück fahren.

3. Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handels-Sachen führet.

4. Die Post-Fuhren.

5. Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenen Consumo, und nicht zum Verkauf, wenn sie darüber einen Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß, oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6. Die Noboth-Fuhren, welche zu- oder von der Noboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel oder Verkauf führen, auch dißfalls mit einem Wirthschafts-Amtlichen Paß oder Schein sich legitimiren.

7. Die inländische von Markt nach verkauften Naturalien, Materiallen und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.

8. Einheimische Fuhren aus dem Mauth-Ort selbsten mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

Anmerkungen und Bedinginussen bey der Roß- Wagen und anderer Mauth.

1. Solle kein Mauth-Ort oder Mauth-Einnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauth-Aufsatz ein mehreres, oder anderes, wie es Namen habe, abzuheischen, oder anzunehmen, unter Straf von 6. Reichsthaler, so oft diese Mauth-Anordnung in ein oder anderen hier obstehenden, oder auch nachfolgenden Punkt überschritten würde, ja in mehrern Betretungs-Fall unter Verwirkung der Mauth-Berechtsamkeit selbst.

2. Solle jedes zur Mauth-Gerechtigkeit jetzo allergnädigst confirmirtes Ort seine Mauth-Tabell zu jedermanns Wissenschaft und Ersehung, an dem Ort der Muth-Einnahme, alle Tag, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im widrigen, und wann nur einmal darwider gehandelt würde, die unausbleibliche Straf von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und erleget werden solle.

3. Wann

3. Wann unter dem Namen deren Herrschaftlichen Victualien etwas eingeführet, und hernach dennoch nicht zu Herrschaftlicher Nothdurft verbrauchet, sondern verkaufet würde, solle jedesmal 12 Reichsthaler Straf erleget werden.

4. Von obigen dreyerley Strafen solle jedesmal dem Denunclanten die Hälfte ausgefolget, die andere Hälfte aber in denen zwey ersten Fällen zu Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Fall hingegen dem Ort, welcher dießfalls an der Mauth verkürzet worden, überlassen werden; und wird die Execution dieser Strafen denen Königlichen, und anderen Aemtern und Regierungen obliegen.

5. Ist eines jeden Landes Inwohners Schuldigkeit, die Brücken, Wege und Straßen, so weit eines jeden Grund und Boden gehet, in brauchbaren Stand zu erhalten; um so mehr aber erfordert es die Billigkeit, daß diejenige, so mit einem Weg-Mauth-Privilegio versehen seyn, sothane Reparation, und zwar nicht etwan durch bloße Ausschüttung mit Erden, sondern mit Holz, Schotter, Stein, und dergleichen harten Zeug, also überhaupt stand- und dauerhaft zu Bequemlichkeit deren Reisenden, und Beförderung des gemeinnützigen Commercii bewirken: wann aber solches gleichwol künftighin hinterbliebe, werden die Reparationes, und Weg-Anrichtungen durch eigends bestellende Commissarios ex Officio vorgenommen, und zu deren Bestreitung die Mauth-Einkünften sequestriret, auch gestalten Sachen nach die Mauth-Gerechtigkeiten gar weggenommen und eingezogen werden.

6. Ist bey verschiedenen Mauth-Oertern in ihren alten Privilegiis schon ausgemessen, welcher gestalten selbte gegen Einhebung der Mauth-Gebühr die Wege, Straßen und Brücken zu unterhalten schuldig seyn; es hat solchemnach auch künftighin bey diesem Onere und Schuldigkeit sein gänzliches Bewenden, in so weit es denen Privilegiis oder Herkommen gemäß ist, oder auch der Billigkeit nach, noch ferneres auszumessen, und die Reparations-Schuldigkeit jedem Ort an- und auszuweisen befunden werden wird.

7. Bey denenjenigen Mauth-Oertern, wo die Mauth-Gebühr unter mehrere Participanten, zum Exempel, unter Obrigkeit und Ihre unterthänige Gemeinde zu einem gewissen Theil eingetheilet wird, ist

gleichfalls die Weg-Reparation, und Unterhaltung pro rata von denen participirenden Theilen zugleich zu bestreiten.

8. Wann bey einer Herrschaft oder Guth in mehrern Oertern die Mauth-Gerechtigkeit dergestalt jetzo durch Allergnädigste Kayser- und Königliche Confirmation, oder Verleihung ausgesetzet wird, daß alle Mauth-Oerter für eines gelten, und gerechnet werden sollen: so ist es auf diese Weise, und nicht anders unter ausgesetzter Straf darmit zu halten, daß derjenige, so an einem solchen Mauth-Ort die Mauth-Gebühr schon entrichtet hat, und sich darüber mit einem unweigerlich- und ohne einiger Neben-Abforderung ihme von dem Mauth-Ort zu geben kommenden Pallet oder andern Zeichen legitimiret, bey dem andern oder weitern Mauth-Ort derselben Herrschaft, oder Guths frey und unaufgehalten passiret, und hierbey nomine einer Visa, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht das mindeste abgefordert werden solle.

Anmerkungen und Bedingnussen bey der Vieh-Mauth.

1. Ist alles dasjenige, was aus denen vorstehenden Anmerkungen respectu der Roß- und Wagen-Mauth auch hieher in die Vieh-Mauth einschlaget, ebenfalls hier Orts unter obausgesetzter Straf zu beobachten.

2. Nachdem der Vieh-Trieb sowohl dem Land und Publiko, als auch jedem Landes-Inwohner und Possessori, dessen Grund und Boden sothaner Vieh-Trieb betrift, in dem allgemeinen Commercio, Consumo, und sonsten sehr nutz- und ersprießlich ist, so soll sich niemand, wer der auch sey, unter schwerer Strafe unterfangen, den Vieh-Trieb auf einigerley unbillige Weise zu hemmen, es sey nun durch Ueberzieh- und Ueberschätzung für die denen Vieh-Treibern nöthige Fourage oder Futter und Hut-Weyde, oder durch unnöthige Pfändung des Viehes wegen allerhand Kleinigkeiten, so durch den Trieb an Aeckern, Wiesen, Feldern und sonsten zu Schaden geschehen zu seyn, öfters ungleich, und zu einer Aufhalt- und Diverirung vorgeschützet werden könnten, und wie sonsten derley Hemmungen mehr Namen haben mögen, sondern es wird vielmehr eines jeden Schuldigkeit seyn, den Vieh-Trieb auf alle thunliche Weise zu befördern, wann er aber eine rechtmäßige Schadens-Ersetzung zu prätendiren hätte, solche nicht eigenmächtig, sondern durch Richter

und

und Recht des nächst gelegenen Orts, wohin der Vieh-Trieb gehet, ohne desselben unnöthiger Aufhaltung einzubringen.

Anmerkungen und Bedingnussen bey der Wasser-Mauth.

Gegen Einhebung dieser Wasser-Mauth ist ein jedes darzu berechtigtes Mauth-Ort schuldig, die respective Brücken, Wehren, Aufzüg, Durchlaß und andere Wasser-Gebäude zu Bequemlichkeit der Herabflöß- oder Schiffung in guten und dauerhaften Stand zu erhalten, auch zu diesem Ende die Ufer einzurichten, und die Flüsse von denen durch großes Gewässer in den Rinn-Saal gewälzten großen Steinen, oder anderen Verhindernussen zu räumen.

Anmerkungen wegen der Personal-Mauth.

Die Juden-Personal-Mauth soll bloß an jenen Oertern, welchen selbte anjetzo per expressum confirmiret worden, noch fernerhin, und nirgends anders nach dem jetzigen Ausfatz eingenommen werden können.

Dahingegen die Pohlnische Handlungs-Juden überhaupt davon befreyet seyn.

Dann solle alle Christen-Personal-Mauth, welche bishero ein- und andern Orts von Personen eingefordert worden, von nun an gänzlich aufgehoben seyn, wann auch solche Personen in Butten, Körben, oder sonsten etwas auf den Markt zum Verkauf tragen.

Wobey auch jedoch zu merken, daß unter dieser verbotenen Personal-Mauth, das sogenannte Markt-Sitz- oder Stand-Geld nicht zu verstehen, sondern wann in Städten und Markt-Flecken auf denen Jahr- und Wochen-Märkten von jeden Stand, Bauden, Kram, Stangen, und dergleichen solches Stand-Geld abzufordern rechtmäßig hergebracht ist: soll es dabey bis auf weitere allergnädigste Resolution sein Verbleiben haben, jedoch daß sothanes Stand-Geld ganz leidentlich und mäßig ohne allen Mißbrauch und Exceß abgeheischet und eingehoben werde, als worüber von dem Königlichen Ober-Amt, und übrigen Aemtern und Regierungen genaue Obsicht zu tragen, und der etwan befindende Mißbrauch oder Exceß allerdings einzustellen, und respective in die behörige Maaß zu setzen seyn wird.

General-Conſignation
aller im Herzogthum Schleſien befindlichen Privat-Mauth-Oerter.

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Fürſtenthum Teſchen und was dazu reuniret worden.						
Jablunka, Teſchen, Schwarz-Waſſer, und Skotſchau, jedoch alle vier Oerter für eines. Dem Fürſten gehörig.			Jablunka, Teſchen, Schwarz-Waſſer, und Skotſchau, jedoch alle vier Oerter für eines. Dem Fürſten gehörig.			
		Stadt Teſchen.				
		Stadt Skotſchau.			Stadt Skotſchau.	
		Stadt Schwarz-Waſſer.				
						Guth Selbersdorff vom Wagen 2 Xr.
Herrſchaft Bielitz cum onere reparationis auch in der Stadt Bielitz.			Herrſchaft Bielitz cum onere reparationis auch in der Stadt Bielitz.			
Stadt Frideck.			Stadt Frideck.			
	Stadt Freyſtadt.					
Standes-Herrſchaft Pleß.						
Standes-Herrſchaft Pleß, zu Pleß, Meſeritſch, Kopein, Berun, Jaroſchowitz, Zgoin, Nicolau, und Marſchowitz, jedoch alle acht Oerter für eines.			Standes-Herrſchaft Pleß, zu Pleß, Meſeritſch, Kopein, Berun, Jaroſchowitz, Zgoin, Nicolau, und Marſchowitz, jedoch alle acht Oerter für eines.			

Roß-

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Stadt Plß vom Fuhrmanns-Wagen 2 Kr.
		Galassowitz.			Galassowitz.	

Fürstenthum Troppau, und was dahin reuniret worden.

Stadt Troppau.					Stadt Troppau.	
		Grahen, und zu Beleien, jedoch beyde Oerter für eines.			Grahen, und zu Beleien, jedoch beyde Oerter für eines.	
		Bladen.				
						Karnowitz vom gebundenen Wagen 1 Kr. Vom gemeinen Wagen vier Heller.
Freudenthal, und Würbenthal, jedoch beyde Oerter für eines.			Freudenthal, und Würbenthal, jedoch beyde Oerter für eines			
	Herrschaft Loßlau.			Herrschaft Loßlau.		

Fürstenthum Jägerndorf.

		Stadt Jägerndorf.				
	Stadt Leobschütz.				Stadt Leobschütz.	
					Roden.	

Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und was dahin reuniret worden.

Stadt Oppeln.			Stadt Oppeln.			
						Stadt Ratibor von gebundenen Waaren 2 Kr.
		Stadt Gleiwitz.			Stadt Gleiwitz.	

Roß-

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Stadt Neuſtadt.					Stadt Neuſtadt.	
	Stadt Coſel.			Stadt Coſel.		
		Stadt Ober-Glogau.			Stadt Ober-Glogau.	
						Groß-Strehlitz Stadt von geladenen Wagen 2 Kr.
						Stadt Falkenberg vom Wagen 2 Kr.
Herrſchaft Krapitz, und die Stadt Krapitz zu gleichen Theilen.						
		Herrſchaft Falkenberg				
	Herrſchaft Schurgaſt.					
		Arnsdorf, und Wröblein beyde vor eines.				
		Zieltſch.			Zieltſch.	
		Klein-Strehlitz.				
		Pratſchod.				
		Toſt, Peiſ-Kretſcham und Kopanitz jedoch alle 3 Oerter für eines.				
Herrſchaft Oderberg.			Herrſchaft Oderberg.			

Standes-Herrſchaft Beuthen.

						Stadt Beuthen von einem beladenen Wagen 2 Kr. von unbeladenen 1 Kr.

Roß-

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Stadt Tarnowitz von einem Fuhrmanns-Wagen 2 Kr.
			Miechowitz.			

Fürstenthum Grotkau.

Neyß, Zuckmantel, Johannisberg, und Freywalde, jedoch alle vier Oerter für eines dem Bischoffen gehörig.			Neyß, Zuckmantel, Johannesberg und Freywalde, jedoch alle vier Oerter für eines dem Bischoffen gehörig.			
	Stadt Neyß.			Stadt Neyß.		

Fürstenthum Brieg.

Stadt Brieg.			Stadt Brieg.			
	Mansschütz.				Mansschütz.	
	Stadt Oblau.			Stadt Oblau		
	Stadt Nimtsch.					
		Stadt Pitschen.				
		Jeltsch.			Jeltsch.	

Fürstenthum Breslau.

	Nambslau Stadt und Commenda zu gleichen Theilen.			Nambslau Stadt und Commenda zu gleichen Theilen.		

Fürstenthum Oelß.

Oelß: dem Fürsten gehörig.			Oelß: dem Fürsten gehörig.			

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa	Kleinere Tariffa.	
		Zu Conſtadt und Brinitza beyde für eines.				
				Zu Gallowitz, Spangau. Waßaltz, Razlowitz u. Olbersdorf, alle 5 Oerter für eines		
	Zu Pritzen.					

Standes-Herrſchaft Wartenberg.

				Standes-Herr zu Wartenberg.		

Standes-Herrſchaft Militſch.

	Standes-Herr zu Militſch.				Standes-Herr zu Militſch.	

Standes-Herrſchaft Trachenberg.

			Standes-Herr zu Trachenberg.			

Fürſtenthum Liegnitz.

Stadt Liegnitz jedoch nur an einem Ort.			Stadt Liegnitz jedoch nur an einem Ort.			
				Stadt Haynau.		
	Stadt Lüben.			Stadt Lüben.		
		Stadt Goldberg.			Stadt Goldberg.	
		Rochlitz, der Stadt Goldberg gehörig.			Rochlitz, der Stadt Goldberg gehörig.	

Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer.

		Glatzdorff.			Glatzdorff.	

Roß-

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Domantze vom Wagen, so über die Brücken gehet 2 Kr.
	Stadt Bunzlau.				Stadt Bunzlau.	
		Stadt Landshut.			Stadt Landshut.	
		Stadt Reichenbach, Költschen und Bielau alle 3 Oerter für eines.			Stadt Reichenbach, Költschen, und Bielau alle 3 Oerter für eines.	
						Naumburg am Queys von geladenen Wagen 1 und ein halben Kr.
						Stadt Liebenthal von einem Handels- und Fuhrmanns-Wagen 2 Kr.

Fürstenthum Münsterberg.

			Stadt Münsterberg		
Stadt Franckenstein.				Stadt Franckenstein.	
	Warta, der Stadt Franckenstein gehörig, was über die Brücken gehet.			Warta, der Stadt, Franckenstein gehörig was über die Brücken gehet.	

Fürstenthum Sagan.

Zu Sagan, dem Fürsten und der Stadt zu gleichen Theilen.			Zu Sagan, dem Fürsten und der Stadt zu gleichen Theilen.		

Roß-Mauth.			Vieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
	Zu Pribus, dem Fürſten zugehörig.			Zu Pribus, dem Fürſten zugehörig.		
		In der Stadt Naumburg, und Dorf Coſel, jedoch beyde Oerter für eines.			In der Stadt Naumburg, und Dorf Coſel, jedoch beyde Oerter für eines.	
						Stadt Naumburg am Bober vom Fuhrmanns-Wagen 1 u. einen halben Kr.

Standes-Herrſchaft Carolath.

		Standes-Herrn Carolath.				

Fürſtenthum Glogau.

Stadt Glogau.			Stadt Glogau.			
	Stadt Freyſtadt.			Stadt Freyſtadt.		
	Stadt Guhrau.			Stadt Guhrau.		
	Stadt Sprottau.			Stadt Sprottau.		
	Stadt Grünberg.				Stadt Grünberg.	
		Stadt Polckwitz.			Stadt Polckwitz.	
		Schlawe.				
		Quarg.			Quarg.	
		Stadtl Neuſtadtl.				
		Dorf Schwedniz.			Dorf Schwedniz.	
						Schwedniz. vom Wagen, ſo über die Brücken gehet 2 Kr.

Con-

Consignation

derer Privat-Waſſer-Mauthen im Herzogthum Schleſien.

Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
Cammer-Zoll zu Ratibor.	Herrſchaft Ratibor.		Cammer-Zoll zu Oppeln.		
Cammer-Zoll zu Coſel.			Stadt Brieg.		Cammer-Zoll zu Brieg.
		Jeltſch.			

Carolath indiſtincte vom Schiff 12 Kr.

Breslauiſche Stadt-Gebühr.

Primo Stadt-Mauth.

Von jedem Roß, ſo ausländiſche Waaren ein- oder aus- oder durchführet, 5 Silber-Groſchen, oder 15 Kreutzer zu Handen der Stadt;

Item den 6ten Silber-Groſchen, oder noch drey Kreutzer zu Handen der Breslauiſchen Kaufmannſchaft, reſpectu deren Waaren allein, ſo für ſie ſelbſten gehören.

Wann aber derley Waaren auf der Poſt kommen, wird nicht von Roſſen, ſondern von jedem Centen à 6 Kr. gezahlet.

Jedoch ſeynd von aller dieſer Stadt-Mauth die Polacken, Ruſſen, und Armenier gänzlich befreyet.

Secundo Stadt-Waſſer-Mauth.

Von einem die Oder herauf kommenden, mit ausländiſchen Waaren beladenen Schiff ſo viel als von 20 Roſſen.

Von einem mit dergleichen Waaren die Oder herab kommenden Schiff aber ſo viel, als von 12 Roſſen.

Tertio Stadt-Brücken-Mauth.

Von jedem, fremde Waaren führenden Roß, worunter auch die Pohlniſche, Ruſſiſche und Armeniſche Pferde mit verſtanden ſeynd, vier

Kr. Von jedem, inländiſche Waaren, ſeu producta artis et naturae führenden Roß aber 2 Kr. Von einem leeren Wagen die Hälfte.

Quarto Stadt-Vieh-Mauth.

Von einem zum Verkauf eintreibenden aus- oder inländiſchen großen Stück Vieh 2 Kr.

Von drey Stück Schweinen, und vier Stück Kälbern, Schafen, und Schöpſen eben ſo viel.

Das Geflügel-Werk iſt frey.

Quinto Stadt-Waag-Gebühr.

Von jedem Centen deren zur Waag vermög abſonderlich ausgeſetzter Tabella gehörigen Waaren 3 Kr. Von denen am mehreſten ins Gewicht fallenden, oder wenig im Werth geltenden, oder hauptſächlich zu denen Landes-Manufacturen dienenden Waaren aber, als Eiſen, Stahl, Podaſchen, Flachs, Garn, Wolle, vom Centen nur zu 2 Kr.

Conſignation

derer Juden Perſonal-Mauthen in Schleſien, wovon doch allezeit die Pohlniſche Handels-Juden befreyet ſeynd.

Stadt Schwarz-Waſſer im Teſchniſchen von der Perſon	1 Kr.
Guth Galaſſowitz, im Pleßniſchen, von der Perſon	2 Kr.
Guth Miechowitz im Beuthniſchen, von der Perſon	2 Kr.

No. XVIII.

d. d. Wien den 1ten Julii 1739.

Verneuertes

Zoll-Mandat und Vectigal

Ihro Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majeſtät

In Dero Erb-Herzogthum Schleſien.

Wir Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hiſpanien, Hungarn, Böheimb, auch zu Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schleſien, und Marggraf zu Lauſnitz, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Vaſallen und Unterthanen, Geiſt- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Weſens dieſelbe in Unſerm Erb-Herzogthum Schleſien ſeyn, abſonderlich aber Unſerm Königl. Ober-Amt, Landes-Haupt- und Amt-Leuten, wie auch Unſeren anderen hohen und niederen Obrigkeiten und Gerichten, ingleichen Unſeren dermalen, und ins künftige beſtellten Ober- und anderen Gränitz- oder im Land beſtellten Unter-Einnehmern, Gegen-Händleren, Beſchauern, Zoll-Bereitern und Aufſchauern, auch ſonſt allen und jeden Handels- und Gewerbs-Leuten, welche ſowol mit allerhand Kaufmanns-Waaren, als Wein, Viehe, Victualien, oder was es immer ſeyn mag, ein- aus- und durch beſagtes Unſer Erb-Herzogthum Schleſien ihre Handlung und Gewerb zu treiben haben, oder denen ſonſt dieſes Unſer offenes Mandat fürkommet, oder deſſen Inhalts berichtet werden, Unſer Kayſerl. und Königl. Gnade, und geben euch gnädigſt zu vernehmen:

Nachdeme in obbemelt Unſerm Erb-Herzogthumb Schleſien über das im Jahr 1718 publicirte Zoll-Mandat, ohnangeſehen ſelbtes unterm zweyten Decembris 1721 und neunten Februarii 1722 in vielen Stücken

moderiret

moderiret worden, von denen allhortigen Kaufleuten verschiedentliche Beschwerde eingekommen, Wir aber Unsere Landes-Väterliche Fürsorge beständig dahin richten, womit in Unseren Erb-Landen, besonders aber in dem Herzogthum Schlesien, als welches von anderen zum Commercio wohl situiret ist, Handel und Wandel wiedrum empor gebracht, mithin Unseren treu-gehorsamsten Unterthanen die Mittel, ihre Præstanda zu prästiren, in die Hand gegeben werden mögen;

Als haben Wir das im Jahr 1718 ergangene Schlesische Zoll-Mandat mit denen darauf gefolgten Declaratorien allen Fleißes durchgehen, und mit jenen Zoll-Mandaten, so in dem vorigen Sæculo, nämlichen Anno 1600, 1624 und 1638 publiciret worden, combiniren, sodann gegenwärtiges gegen das letztere de Anno 1718 in verschiedenen Passibus noch weiter moderirtes Zoll-Patent zu einer beständigen Richt-Schnur sowohl für Unsere Zoll-Beamte, als aus- und inländische Traficanten, und jedermänniglich, so einen Handel und Wandel treibet, entwerfen lassen.

Alles was nicht in diesem Patent ausgenohmen, muß Zoll zahlen.

Statuiren und befehlen demnach, daß hinführo von allen Waaren, Victualien, Vieh und Getränke, von In- und Ausländeren, Christen und Juden, ohne Ausnahme einigen Standes, Würden oder Religion, bey der Ein- Aus- und Durch-Fuhr der Zoll nachfolgender Gestalt entrichtet, und darvon nichts, was nicht eigends in diesem Patent ausgenohmen, und Zoll-frey erkläret worden, befreyet seyn solle.

Einfuhr-Zoll.

Erstens: Und damit Handel und Wandel in Schlesien umb so mehreres wiederum in vorigen Flor gebracht, insonderheit aber die Inländische Fabriquen beförderet werden mögen:

Zoll-frey erklärte Sachen.

So haben Wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorge, und Gnad über die in dem Patent de Anno 1718 und denen darauf gefolgten Declaratorien ausgesetzte, noch andere, mithin folgende Species bey der Einfuhr hiemit für Zoll-frey erklären wollen: nemblich alles geschmeltzte Gold, und Silber, oder Pagament (so jedoch in Unsere Breßlauische Müntz gegen gebührliche Zahlung einzulieferen) alle Böhmische, Mährische,

und

und Glatzische Tücher, sie mögen rohe, oder zugerichtete seyn. Die aus Pohlen einführende rohe, nicht aber zugerichtete Tücher. Rohe, und weisse gebleichte Böhmische, Mährische, und Glatzische Garne. Rohe, und weisse aus Böheimb, Mähren, und Glatz einführende Leinwand, und Schleyer, auch gemeine Leinene Arbeit, Schaaf- und Lamm-Wolle, Flachs, und Hanff. Die aus Pohlen kommende einschürige Wolle.

Item die durch Moscovitische, Pohlnische, und Littauische Handelsleuthe, und Unterthanen aus- oder durch Pohlen zu Land einführende, und meistens zum barattiren dienende Juchten, Meschin, Saffian, und andere ausgearbeitete Felle, Dubliner, und andere Leder.

Alle sowohl aus denen Königreichen Hungarn, Böheimb, Pohlen, dann aus Mähren, und Glatz einführende rohe, und unausgearbeitete Ochsen- und Kühe-Haute, rohe Elend-Leder, rohe Kalb- Schaaf- Lamm- Zappen- Bock- und Ziegen-Fell, Wax, und Unschlitt. Pohlnisch, und Podolisch, auch Hungarische Ochsen, Kühe, Kälber, Schöpse, Schaafe, und Lämmer, Zappen, Böcke, Ziegen, und Schwein-Vieh: Dan alles Getraide, Gekräupe, und Gemüs, Hopfen, Steyrische Sengsen, Stroh-Messer, und Sichel. Wie ingleichen die durch- oder aus Pohlen, und von denen Polacken selbst einführende Krebs-Augen, Castoreum, Muscus, und Rhabarbara. Welche alle Waaren, und Sachen dann, (außer des weiters unten Spho 47 ausgesetzten zu reichen schuldigen Zettel-Geldes) von aller Zoll-Abgabe gänzlichen eximire seyn sollen.

Condition der Barattirung respectu der Pohlnisch- und Russischen freyen Waaren.

Worbey jedoch zu beobachten: daß unter diesen Zollfreyen alle Pohlnisch- und Russische Waaren, nach Unseren vorigen Verordnungen bis auf ein drittel, und respective ein viertel, baar auszuführen bewilligten Gelds, in Unserm Land Schlesien bey Verlust der freyen Einfuhr baratiret werden.

Zollfreye Sachen müssen dannoch angesaget werden.

Ferners sollen alle diese Waaren ohne Ausnahm bey Unserer ersten Gränitz-Zoll-Stadt angesaget, und in Loco der Abladung revidiret, hingegen ausser denen jetzt benannten Waaren, Vieh, und Sachen nichts, es möge genennet werden, wie es wolle, befreyet, sondern bey der Einfuhr von In- und Ausländeren gleich, und was nicht in Stucken,

Gewicht, und Maaß ausgesetzet, nach rechtmässigen Kosten abgeheischet, und von dem Verzoller erleget, und Uns treulich verrechnet werden. Und gleichwie

Juden-Verzollung bey der Einfuhr.

Andertens: Die Pohlnische Juden in Unseren Zoll-Aembtern in allen, und jeden denen Christen gleich gehalten, einfolglich respectu derer aus Pohlen, und Moscau kommenden gänzlich eximirten Waaren gleiche Freyheit, und Exemtion genieſſen, die Zollbare aber denen Christen gleich verzollen sollen.

Also haben dargegen die übrige Ausländische, und unprivilegirte Schlesische Juden bey der Einfuhr doppelten Zoll zu erlegen. Wann nun

Drittens: Ein Kauff- oder Handels-Mann dergleichen Waaren, und Sachen, wie die unten nach Nothdurfft specificirt seynd, von denen der Zoll, wann sie ins Land gebracht, entrichtet werden solle, zu Wasser,

Der Fuhrmann ist mit einem Fracht-Brief zu versehen.

oder zu Land einführen will, soll er den Fuhr- oder Schiffmann mit richtigem Fracht-Brieff, oder Specification versehen lassen, und in selben, wie viel grosse, oder kleine Vaß, Lagel, Truhen, Ballen, Kasten, Kisten, oder Tonnen ihme zugehörig, wie ingleichen, was in jedem Collo entweder an Seiden-Handler, Specerey-Waaren, Materialien, Fisch, Leder, Tabac, schlechte Cram-Pfenn-Werth- oder Eisen-Waaren, Wein, Baum-Oehl, Thran, Hönig, Häring, Lein-Saamen, oder was es seyn mag, befindlich? Dann auch, was die Maaß, Gewicht, oder der Werth dieser Waaren betrage? nebst dem Orth, wohin sothane Waaren zur Abladung verführet werden? alles getreulich, und ordentlich benennen, und ansagen.

Wie es mit der Ansag zu halten.

Wann nun der Fuhr- oder Schiffmann an die erste Gränitz- oder Zoll-Stadt kommet, solle er sich daselbst mit obermelten Fracht-Brief, oder Specification bey Unseren Zoll-Einnehmeren alsobald anmelden;

Signir- und Ballet-Ertheilung.

Die dan Befehl haben, die Vaß, Lagel, Truhen, Ballen, Kasten, Kisten, und Tonnen, oder worinnen dergleichen Waare eingepacket, und verwahret seynd, zu zehlen, dieselbe an der bequemsten Stelle zu versiegelen, und dem Fuhr- oder Schiffmann einen, unter ihrem gewöhnlichen Ambts-Siegel, und eigener Hand-Unterschrifft gefertigten Zettel, oder Ballet, worinnen die Stucke, und was für Waaren ein jeder Fuhr- oder

Schiff-

Schiffmann führet, mit gantzen Worten, und deutlich specificiret seynd, zuzustellen. Mit diesem empfangenen Zettel solle nun

Viertens: Der Fuhr- oder Schiffmann ungehindert (ausser, daß er in allen Zoll-Städten, worauf er in der ordentlichen Land-Strassen, oder an dem Oder-Strohm zukommet, sich bey Unseren Zoll-Einnehmeren anmelden, den bey der ersten Gränitz-Zoll-Station empfangenen Ansag-Zettel vorweisen, die Güther nach denen Päcken, Colli, und Fässern besehen, und zehlen, sodan aber bey befundener Richtigkeit, und wann unterweegs nichts darvon abgeladen, die Visa, oder den Tag, und Jahr seiner dasigen Passirung gegen die unten zu benennen kommende leidentliche Gebühr darauf verzeichnen lassen solle) es seye auf Breßlau, oder sonst eine andere Stadt in Schlesien, wo der Kauff- oder Handelsmann, deme diese Waaren zugehören, wohnhafft ist, zufahren, und wann sie insonderheit bey Unserer Stadt Breßlau an einem Thor, oder auf der Krahn-Niederlag in dem sogenannten Burger-Werder ankommen, haben sie sich bey denen allda bestellten Zöllneren erstlich anzumelden, und ihre Fracht-Brieffe mit dem an der ersten Gränitz Zoll-Stadt empfangenen Ansag-Zettel zu produciren; Die dan neben Unseren Zoll-Bereuteren Befehl haben, die aufhabende Stucke zu zehlen, ob solche dem Ansag-Zettel conform seynd; Alsdan wird der Fuhrmann mit noch einem andern Thor-Zettel in die Stadt passiret; Da er dan recta zur Waage fahren, und allda den Wagen mit denen Güthern stehen lassen, und dieser Fuhrmann sowohl, als der Schiffmann ehender nichts ab- und ausladen solle, bis sie sich nebst denen Kauff-Leuthen, denen die Güther, oder Waaren zuständig, oder ihren Handlungs-Dienern in Unserm Gränitz Zoll-Ambt alsogleich, nicht aber erst über den anderten, oder gar dritten Tag, neben Uebergebung ermelten Ansage-Zettels angemeldet; Da dan Unsere verordnete Beschauere Ernst-gemessen instruirt seynd, auf die Waage, oder ermelte Krahn-Niederlage, ohne die Leuthe im mindesten aufzuhalten, zu gehen, die Stucke nach denen Ansag-Zetteln, oder auch Fracht-Briefen fleissig zu zehlen, die Gränitz-Zoll-Ambts-Siegel zu recognosciren, und mehrmahlen jedes Stuck Guth mit dem anvertrauten Gränitz-Zoll-Ambts-Siegel zu marquiren; Alsdan erst, und wann alles richtig befunden worden, seynd denen Handels Leuthen gewisse Gränitz-Zoll-Ambts-Passir-Zettel zu ertheilen, daß sie (so lang kein Repositorium, oder Pack-Hauß angeschaffet

Wie es weiter, und mit der Verzollung selbst zu halten.

schaffet seyn wird) die ihnen zugehörige Waaren vor ihre Häuser, und Gewölber abführen, jedoch aber bey Confiscirung der Waare ehender nichts auspacken, oder ein- und anderes in ihre Keller abstossen lassen können, es seye dan wieder ein Zoll-Ambts-Beschauer gegenwärtig, welcher mit aller Bescheidenheit, und ohne Aufenthalt die Siegel abermahl recognoscire, und sodann alle Sorten Waaren besehe, ordentlich beschreibe, und darüber die rechte Werths-Taxam nach dem Ankauffs-Preyß, wie selbter aus denen Preyß-Currenden, oder in andere Weeg verläßlich zu eruiren ist, verfasse, wornach auch sodan der ausgesetzte Zoll entrichtet werden solle. Alldieweilen aber auch

Was fürzukehren, wann zwischen Kauffleuthen, und Zoll-Officianten des wahren Werths halber sich Differenz ereignet.

Fünftens: Theils eigennutzige Handels-Leuthe sich bey vornehmender Beschau- und Revidirung so obstinat erweisen, daß sie mannigmahl die Waaren entweder in geringerer Quantität, nemblich längere Maaß, oder schwereres Gewicht vor das Breßlauische, oder auch in der Qualität auf viel geringern Werth angeben;

Als befehlen Wir gnädigst, daß ein jeder Handelsmann, oder Traficant seine Waaren nach dem wahren Preiß, und in rechter Maaß, und Gewicht unter Straff des Contrabands respectu des Ueberschusses ansagen, und bey sich ergebenden begründeten Anstand Unseren Zoll-Beambten die Untersuchung dessen mittelst Abforderung der Fattura, oder wie die eigentliche Beschaffenheit der Sache zu entdecken möglich, vorzunehmen bevorstehen, folgsambt nach Reducirung des Ausländischen in Unser Schlesisches im gantzen Land gleich introducirtes Gewicht, Maaß, und Müntze der gebührende Zoll entrichtet werden solle.

Wornach sich also Unsere Zoll-Aembter im gantzen Land sowohl, als auch daselbstige Handels-Leuthe bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad, und Straffe allerdings zu reguliren haben. Und nachdeme

Wie es in Ermanglung der Fracht-Briefen zu halten.

Sechstens: Vorkommet, daß die Fuhrleuthe zuweilen ihre Fracht-Briefe, weilen sie solche entweder aus Noth versetzet, oder verlohren, zu produciren nicht vermögen; Als solle in solchem Fall die Ladung nach ihren Stucken auf der Gränitz genau revidiret, alle Colli, Päcken, Truhen, und Kisten versiegelt, darüber eine Consignation und Palletten, oder Ansag-Zettel verfertiget werden; Mit welchem sodan der Fuhrmann

an

an den Orth, wohin die Ladung destiniret ist, fortfahren, und daselbst sich mit vorbesagtem Ansag-Zettel legitimiren solle.

Siebendens: Wann ein Fuhr- oder Schiffmann die ordentliche Gränitz-Zoll-Stadt ohne Anmeldung vorbeygehete, so solle er solches aus Argliſt, und zu Defraudirung des Zoll-Regalis gethan zu haben präsumiret werden, mithin, wann er eigene Waaren führet, dieselbe sambt Wagen, und Pferd, wann er aber mit Producirung des Fracht-Briefes erweißlich frembde Waaren führet, Wagen, und Pferd allein in Contraband verfallen seyn, und respective, wann er frembde Waaren schiebete, mit Arrest, oder anderer Exemplarischen Geld- oder Leibs-Straff beleget werden. Wie nun auch

Wann ein Fuhrmann die erste Gränitz-Zoll-Stadt vorbey gehete.

Achtens: Vorkommen, daß verschiedene Handels-Leuthe aus denen Land-Städten ihre auf dem Oder-Strohm einführende Waaren an einigen Privat-Ufern auf denen Dörffern auszuladen, und sodan zu Land weiter zu verführen, mithin Unsern Zoll in Unsicherheit zu setzen, sich unterstehen sollen; So solle ein solches ins künfftige unter Straff des Contrabands der an einem Winckl-Orth ausgelandenen Waare untersaget seyn, und Wir befehlen derowegen gnädigst, daß hinführo keine Waaren, und Güther anderer Gestalt, als bey einer Unserer an der Oder gelegenen Gränitz Zoll-Stadt, benanntlich für das Gebürge zu Parchwitz, oder Aufhalt, für das übrige Land aber, in solang die Oder umb Breßlau nicht zu beschiffen ist, zu Breßlau ausgeladen, in dem Zoll-Ambt vorhero angemeldet, und ehender nicht aus denen Schiffen gebracht werden sollen, biß die Zoll-Amts-Bediente nach Unserer gnädigsten Verordnung sich alsogleich darbey einstellen, und sowohl den bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt ertheilten Ansage-Zettel, als auch die Sigill recognosciren, und nach richtigen Befund, so viel Stuck Güther nachgehends zu Land abgeführet werden wollen, jedes mit Benennung deren darinn befindlichen Specierum in dem erstern abschreiben, und dargegen einen andern Ansag-Zettel, oder Pallet auf das zum Verkauff, oder Einfuhr destinirte Orth ertheilen werden. Welches aber auch in dem angeordneten Ansage-Register umbständlich zu vermercken, damit, wie vorgehends schon gedacht, inquiriret werden könne, ob auch an dem angegebenen Abladungs-Orth die Anmeldung, und folgends die richtige Verzollung geschehen. Würde sich aber

Alle Winckel-Abladung auf dem Oder-Strohm werden bey Straf des Contrabands abgestellet.

Verboltene Abladung der Waaren unterweegs vor der Zoll-Stadt unter Contraband solcher Waaren, respectu des mitwissenden Eigenthümers.

Neuntens: Bey Visitirung deren Waaren, und Combinirung mit denen Fracht-Briefen, oder Gränitz-Passier-Palleten, oder auf eine andere Weise hervor thuen, daß ein Handels- oder Fuhr-Mann, oder sonsten jemand sich unterstanden, derley an der Gränitz versiegelte Ballen, Kisten, und dergleichen nicht auf die angesagte Zoll-Stadt zu überbringen, sondern unterweegs abzuladen, und darmit Unserm Königlichen Zoll-Regali den gebührenden Zoll zu entziehen, derselbe solle, wann er der Eigenthumer solcher Waaren ist, und es auf seinen Geheiß, oder mit dessen Willen geschehen, in Betrettungs-Fall die ungebührlich abgeladene Waaren, falls sie noch in natura irgendswo vertuschter vorhanden, und zu haben seynd, in Contraband verfallen haben, in widrigen aber den Werth derenselben ohne Wider-Rede zu erlegen schuldig seyn,

Und respectu des Fuhrmanns, unter Confiscirung Roß, und Wagens, auch anderer arbitrarischen Straffe.

der Fuhrmann aber, so diese Defraudation mitbegangen, oder auch vor sich allein unternohmen, mit Confiscirung Roß, und Wagens, auch, denen Umbständen nach, noch mit weiterer arbitrarischen Straff belegt werden.

Contraband des vertuschten und betrüglich verpackten Einschlags, nebst deme, worein es verhüllet worden.

Zehendens: Wann einer Sache etwas beygepacket befunden würde, so weder in dem Gränitz-Passir Pallet, noch Fracht-Brief, noch auch in der Fattura enthalten, und gleichwohl aus der Packungs-Arth, oder sonsten, daß kein Betrug darunter vorhanden, sondern es etwann aus Vergessenheit nicht mit respecificiret worden, abgenohmen werden könte, übrigens aber die Güther in ihren Packen, Ballen ꝛc. an der Gränitz richtig angemeldet worden wären, solle sodan bey der Oeffn- und Visitirung nur der gebührende Zoll davon ohne weitere Straff abgenohmen werden;

Wofern hingegen der Dolus auf ein- oder andere Weise hervorscheinete, so solle das vertuscht- und doloſe gepackte, oder der sogenannte Einschlag zusambt demjenigen Ballen, Kisten, oder Pack ꝛc. worinnen es verhüllet worden, in Contraband verfallen seyn. Damit aber

Accreditirten Kauffleuthen wird zu Bezahlung der Zoll-Gebühr ein 2. Monathliches Spatium indulgiret.

Eylfftens: Unseren Kauff-Leuthen des Hertzogthumbs Schlesien die Verzollung der einführenden Waaren so viel möglich facilitiret werden möge; So gestatten Wir hiemit gnädigst, daß denen accreditirten, und sicheren Kauff-Leuthen in Erlegung der schuldigen Zoll-Gebühr ein Spatium von zwey Monath angegönnet werde; Dahingegen

Zwölff-

Zwölfftens: Wann ein Handels-Mann, oder ſonſt Jemand anderer des ihme geborgten Zolls halber viel, oder wenig ſchuldig verblieben wäre, und ſich ſeiner Schulden halber ein Concurſus Creditorum ereignete, in ſolchem Fall wollen Wir, wann die verborgte Waare noch in natura vorhanden, Unſerm Königlichen Fiſco Nahmens Unſerer Zoll-Aemter vor allen anderen auf ſothane Waare, widrigens aber ad exemplum der Landes-Steuern das Jus Prioritatis auf des Debitoris annoch übriges Vermögen, ſo weit ſolches erklecklich, gnädigſt vorbehalten haben. Und weilen

Jus Prælationis für den Fiſcum wegen geborgter Zoll-Gebühr.

Dreyzehendens: Vorbeſagter maſſen in dem Loco der Abladung die eingeführte Packe, und Colli, Väſſer, Tonnen, Kiſten, und Kaſten mit der auf dem erſten Gränitz-Zoll-Ambt darauf beſchehenen Verſieglung verſehen ſeyn, und die gantze Ladung bey der Verzollung mit dem Anſag-Zettel correſpondiren muß; So haben Unſere Zoll-Beambte unterweegs, und auf der Straſſen keine andere Viſitation vorzunehmen, als die Palleten, oder Anſag-Zettel abzuforderen, und mit ſolcher die Ladung, jedoch ohne Abpackung oder Eröffnung der Waaren zu combiniren, und zu überzehlen, ſodan, wann alle Stuck, Pack, und andere Colli ſich in der Anzahl richtig, und mit dem Gränitz-Zeichen verſiegelter befinden, den Fuhr- oder Schiff-Mann fortfahren zu laſſen, was ſie Beambte aber nach Maßgebung obigen §phi 3. an Stuck, Packen, und Colli verſchwiegen, und ohnangeſagt antreffeten, anzuhalten, und in Contraband zu ziehen.

Wie die Viſitation unterweegs geſchehen ſolle.

Vierzehendens: Mit denen aus Rußland, Pohlen, und Lithauen einführenden Waaren wollen Wir es bey dem bisherigen modo laſſen, daß ſelbte, ſie mögen nun, wie vor erwehnt, vom Zoll befreyet, oder Zollbahre Waaren ſeyn, wann ſie bey der erſten Gränitz-Zoll-Stadt nach der Quantität, und Werth angeſaget, die Wagen geſchnüret, und darüber vom daſelbſtigen Zoll-Einnehmer ein ordentlicher Anſag-Zettel erhoben worden, ſolange nur unterweegs nichts geöffnet, vielweniger verkauffet wird, nach gedachter Unſer Stadt Breßlau (allwo ſie ſich, wie andere, erſtlich am Thor, wie gebräuchlich, bey denen beſtellten Zöllnern mit dem Anſage-Zettel anzumelden, und ſodan ſolchen in Unſerm alldaſigen Gränitz-Zoll-Ambt abzugeben haben) ungehindert paſſiren mögen, jedoch haben ſowohl Unſere Beſchauer, als Bereutere hierauf fleißige Achtung

Wie es mit denen aus Rußland, Moſcau, Pohlen, und Lithauen kommenden Waaren zu halten.

Achtung zu geben, womit bey Eröffnung dieſer Wägen (welcher ſie jedesmahl beywohnen ſollen, und müſſen) die Zollbahre Waaren, ſonderlich von Juden, nicht verpartiret, ſondern Uns der gebührliche Zoll entrichtet werde. Und obzwar

Reviſion der Pohlniſchen, und Ruſſiſchen Waaren.

Funffzehendens: Vorgedachter maſſen viele von denen aus Pohlen, und Rußland eingehenden Waaren Zollfrey eingeführet werden, ſo ſollen doch deme ohngeacht alle dieſe aus Pohlen, und Ruſſen Zoll-frey einführende Waaren jedesmahlen bey der Gränitz, gleich denen Zollbahren Waaren, angemeldet, darüber ein Pallet, oder Anſag-Zettel genohmen, und in Loco Conſumptionis vor der Abladung denen Zoll-Beambten überreichet, ſodan die Reviſion in dem Abladungs-Orth vorgenohmen, und nach dieſer Viſitation die eximirte Waaren freygelaſſen, die übrige aber Patentenmäſſig vergeben, dahingegen aber die Viſitation unterweegs von Unſeren Zoll-Bereutern anderſt nicht, als nach Ausweiß der Gränitz-Zoll-Palleten mit Recognoſcirung der Sigill, und Abzehlung der Stuck, ohne Eröffn- oder Abladung der Waar vorgenohmen werden.

Waaren, ſo auf der Poſt kommen.

Sechzehendens: Wann auf Unſeren Schleſiſchen ſowohl extra- als ordinari Poſten Waaren, und Sachen eingeführet werden; So befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß Unſere beſtellte Poſt-Aembter, Poſt-Meiſtere, und Beförderе hierinfalls ein genaues Aufſehen halten, und keine Paqueter, Väſſel, Truhen, Kiſten, Kuffer, oder Schachteln auf der Poſt mitnehmen, ſie ſeyen dan (wann ſich Kauff- oder Handels-Leuthe, denen ein- und anderes zugehörig, ſelbſten darbey befinden) bey der erſten Gränitz-Zoll-Stadt angeſagt, von Unſeren Einnehmeren beſchrieben, beſiegelt, und hierauf Anſag-Zettel ertheilet worden: ſofern aber ſolche von frembden Orthen geſchicket, und in Unſer Land Schleſien eingeführet wurden, ſollen ſothane Waaren keinesweegs dem Eigenthumber ausgefolget, ſondern in dem Abladungs-Orth, wo ſich allda eine Zoll-Stadt befindet, in dem widrigen aber bey der letzten nächſt dem Abladungs-Orth liegenden Zoll-Station denen Zoll-Beambten abgegeben, und von ihnen Zoll-Beambten, bis ſich der Eigenthumber hiervor mit behöriger Legitimation anmeldet, und die Zoll-Gebühr entrichtet, aufbehalten werden; Welches bey allen Poſt-Stationen in Unſerm Herzogthumb Schleſien zu beobachten, abſonderlich aber auf die von denen Leipziger-Meſſen zuruck reyſende Handels-Leuthe, welche gemeiniglich einige

koſtbahre

kostbare Waaren in ihren Kleider- und Wäsch-Kuffern mit sich führen, zu verstehen, und aufs genaueste zu observiren, damit aller Unterschleif abgewendet, und verhütet werden möge.

Wie es mit denen auf Landgutschen, und anderen Gelegenheiten ankommenden Waaren zu halten.

Siebenzehendens: Weilen auch bishero, eingekommenen Berichten nach, viele Kleinodien, Gold, Perlen, von Gold, und Silber gemachte Arbeit, und dergleichen theuere Waaren ins Land gebracht, allein der wenigste Theil verzollet, alldieweilen selbige auf Landgutsch-Wagen, Kaleschen, und anderen Gelegenheiten, wie auch zu Pferd, respective in Wagen-Ladlein, Kuffern, Reit-Taschen, und Bulgen unterschleiflich eingeführet, in und vor denen Städten in Häusern, Gärten, Winkeln, oder in engen Gassen heimlich, und unangesagt abgeladen, und also der darvon gebührende Zoll vorenthalten wird; Dannenhero solle hinführo auf dergleichen Contrabandirer, und Personen, sie seyen Jubilirer, Goldschmiede, Handelsleute, Kramer, oder Handthierer, absonderlich Juden, Niemand ausgenohmen, so mit solchen und allerhand anderen Waaren handlen, deren viel verkaufen, aber wenig, oder gar keinen Zoll davon erlegen, um des bishero merklich verspührten Betrugs willen, mehrere Achtung gegeben, von Unseren Zoll-Bedienten, und Straßen-Bereutern dergleichen Landgutsch-Wagen, und Kaleschen sowohl, als die Fuhr-Wägen, nicht minder die zu Wagen, Roß, und Fuß auf gewisse ausländische Handelsstädte, und von dannen wieder zuruck-reisende Bothen, mit welchen dergleichen Sachen, und Waaren in Schachteln und Paqueten ins Land kommen, auf die in §. 13. enthaltene Art visitiret werden. So wollen Wir auch

Ansetz-Revidirung und Verzollung sothaner Waaren

Achtzehendens: Hiemit zu Verhütung fernern Unterschleifes gnädigst anordnen, daß alle, und jede Zollbare Waaren, so auf Landgutsch-Wägen, und Kaleschen, oder zu Pferd in Reit-Taschen, und Bulgen, oder anderer Gestat fort- und ins Land gebracht werden, gleichermaßen alsobald an der ersten Gränitz- und Zoll-Stadt angesagt, die Truhen, Kisten, Wagen-Ladel, Kuffer, Felleisen, Reit-Taschen, Bulgen, Scatullen, oder worinnen sonsten Waaren verwahret, und eingepacket seyn möchten (maßen darunter die mit keinen zollbaren Sachen, sondern nur mit getragenen Kleidern, Wäsch, Bettern, und dergleichen Reise-Nothdurft angepackte Truhen, Bett-Säcke, und andere Behältnussen nicht zu verstehen, sondern selbte zwar zu eröfnen, und zu visitiren, jedoch hernach in das Passir-Pallet, als schon visitirt einzusetzen, und folglich ohne weitere

Obsignirung zu passiren seynd) durch die jedes Orts bestellte Einnehmere besiegelt, über die ganze Ladung ein richtiger Zettel mit der gleich jetzo, und weiters oben §. 3. gemeldten Distinction verfertiget, sodann solche Waaren zur weitern Anmeld- und Verzollung in den Abladungs-Ort, der auch oben beschriebenen Ordnung nach, passiret werden sollen.

Contraband-Straf für diejenige, so selbe Waaren führen, und die erste Zoll-Station übergehen.

Und gleichwie ebenfalls oben schon §pho 7. vorgesehen, daß kein Fuhr- oder Schiffsmann unter Straf des Contrabands die erste Gränitz-Zoll-Station ohne Anmeldung, und Erhebung der Palleten vorbey gehen solle, also wann Unsere Zoll-Bereutere, oder hierzu bestellte Personen einen Kaufmann, oder Handlungs-Diener, oder sonsten jemand, der Waaren bey sich hätte, auf einem Land-Gutscher-Wagen, oder auch zu Pferd, oder zu Fuß antreffeten, so bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt fürüber gefahren, geritten, oder gegangen, und sich nicht angemeldet, und die Stuck, Ballen, Kasten, und andere Gefäß, darinnen die Waaren eingepacket, nicht beschreiben, und besieglen, auch ihme darüber einen Passier-Zettel hätte geben lassen, sollen ihm in diesem Fall die Waaren angehalten, und als ein Contraband eingezogen werden.

Consumo-Zoll kann auf der Gränitz-Zoll-Stadt nicht vergeben werden.

Neunzehendens: Sollen de ordinario auf der ersten Gränitz-Station keine ordentliche, nachher Breslau, oder in eine andere im Land gelegene Zoll-Stadt gehörige Kaufmanns-Güter, und Pretiosa verzollet werden können, sondern die Verzollung nur in jenen Fall statt haben, wann 1) gemeine Waaren, als Häring, Stockfisch, und andere Victualien zum Verkauf, oder Verstechung mit anderen Land-Waaren gebracht werden, die allein zum Gebrauch für den gemeinen Mann auf dem Land, und zu Versorgung der an der Gränitz gelegenen Oertern zu ihrem eigenen Consumo dienlich seynd, und nicht zum weitern Verkauf kommen, also zu beschwerlich fallete, darmit auf eine im Land gelegene Zoll-Stadt zu fahren, dan 2) wann fremde, oder ungesicherte inländische Juden, wie auch im Land herumgehende, sogenannte, Hausirer vorkommeten, wo sodan dieselbe den gebührenden Consumo-Zoll gleich bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt zu entrichten gehalten seyn werden; Es solle jedoch in diesen ausgenohmenen Fällen bey Straf des Contrabands respectu der unrichtig angesagten Waaren, und Effecten vorhero alles getreulich angemeldet, ordentlich beschauet, und vergeben, das übrige aber, was dergestalt nicht verzollet, sondern auf eine im Land gelege-

ne Zoll-Stadt verführet wird, und sich signiren oder plumbiren lasset, Stuck vor Stuck mit dem Einfuhr-Stempel gratis signirt und plumbirt, folglich an eine dergleichen im Land situirte Zoll-Stadt angewiesen werden. Und nachdeme

Zwanzigstens: Die in- und ausländische Hausirer, Savoyarden, und Butten-Träger, auch andere dergleichen Krahmer, absonderlich die Juden, in Unserm Herzogthum Schlesien viele Handlung treiben, aller-hand Kleinodien, Silber- und Gold-Seidene- Galanterie- und andere zollbare Waaren auf denen Herren-Höfen, sowohl in kleinen Städten, als Dörfern, sonderlich bey Hochzeiten, Kinds-Taufen, und dergleichen Zusammenkünften, auch in Clöstern, und Gestiften in großer Anzahl verkaufen, dieselbe aber meistens unverzollter und unterschleislicher Weise ins Land bringen, dardurch nicht allein Uns in Unserm Zoll ein Ansehentliches entgehet, sondern auch anderen Unseren Unterthanen, Kauf- und Handels-Leuthen, so mit dem Land leyden müssen, und Uns den Zoll reichen, ihre Nahrung beeinträchtiget wird, welches Wir keineswegs zu statten gemeinet seyn.

Hausirer, Savoyarden, und Butten-Träger seynd auser Jahrmarkt Zeit einzuziehen.

Als solle künftig allen Hausirern ausser öffentlicher Markt-Zeit der Verkauf unter Straf des Contrabands verbotten, und binnen dieser Zeit nicht anderst, als anderen Kauf-Leuthen, nemlich auf offentlichen Markt-Plätzen, (die Böhmische Glas-Handler, als welche noch, wie vor mit ihrer Glas-Waare hausiren können, ausgenohmen) gestattet seyn. Unseren jetzigen, und künftigen Ober-Zoll-Amt-Leuthen aber befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sie durch die ihnen untergebene Zoll-Einnehmere, Gegenschreibere, und Zoll-Bereutere auf mehr gedachte Hausirer, und Handels-Leuthe, Savoyarden, Italiäner, Franzosen, Butten-Träger, und andere Krahmer, sonderlich die Juden gute Achtung geben, und so oft sie diese betretten, ihre Waaren, und Kramerey besichtigen lassen, und da solche Waaren, und Gattungen bey ihnen befunden wurden, davon der Zoll alsobald, wann sie ins Land kommen, erleget werden solle, sie aber nicht zu erweisen hätten, daß solcher richtig gemacht worden, so sollen angeregte Waaren sowohl, als diejenige, so sie etwann auch wieder unverzollter aus dem Land führen wollten, zu Unseren Handen eingezogen werden. Und weilen mehr erwähnte Handels-Leuthe, ausländische Nationes, Kramer, und Juden, ihre Waaren, wann die

ins Land gebracht werden, unterweilen zwar verzollen, hernach aber, wann dieselbe ganz verkauffet, ihnen andere in der Geheimb zutragen lassen, welche sie nicht verzollet, sondern unter und mit dem ersten Zoll-Zettel durchkommen wollen; So sollen die Zoll- und Straßen-Bereutere, oder durch weme von Unseren Zoll-Bedienten oft ernannte Personen betretten werden, den Zoll-Pallet fleißig ansehen, und wann derselbe alt, oder sonst einiger Verdacht darbey wäre, solche Waaren anhalten, und Unserer Zoll-Administration (welcher hierinfalls die erste Cognition gebühret) zu Vorkehrung des weiteren unverzüglich mit allen Umständen berichten, und fernern Bescheid gewärtig seyn.

Wie es mit denen Commissions, oder Conditions-Waaren zu halten.

Ein und zwanzigstens: Wann einige Waaren in Unser Erb-Herzogthum Schlesien aus fremd- als Unseren eigenen Erb-Landen an Unsere privilegirte Christliche Handels-Leute unter ordentlichen Fracht-Brief und Gränitz-Pallet, auch Versiegeluag, auf Condition, ob sie ganz, oder zum Theil verkäuflich? gesandt wurden; so sollen derley Conditions-Waaren, als solche, und nicht anderst angemeldet, auch dem Fracht-Brief dergestalt inseriret, folglich von Unseren Königlichen Zoll-Beamten in loco der Ab- und Niederlegung nach vorhero eingereichter Fattura ordentlich besichtiget, Stuck vor Stuck ohne Beschädigung der Waaren, ohne Entgeld plumbiret, und in ein a parte zu halten habendes Commissions- oder Conditions-Buch eingeschrieben werden; Zu deren Verkauf Wir dann denen gesicherten Handels-Leuten drey Monat ohne Zahlung des sonsten alsogleich zu erlegen habenden Einfuhr-Zolles allergnädigst einberaumen wollen; Da aber der Versicherung halber ein Anstand wäre, haben Unsere Zoll-Beamte um die völlige Betragnuß des Einfuhr-Zolls mit einem anständigen Pfand, oder Caution genugsame Sicherheit zu nehmen; Damit aber hierinnen kein Unterschleif begangen, und alle einführende Waaren auf Condition des findenden Verkaufes angesaget werden können; so sollen unter denen Conditions-Waaren nur Juwelen, kostbare Schildereyen, Galanterie, und reiche Waaren verstanden, andere aber nicht passiret, sondern alsogleich bey der Einfuhr, und deren Abpackung mit dem Consumtions-Zoll vermauthet werden.

Was nun durch die zum Verkauf anberaumte drey Monate von derley Conditions-Waaren ganz, oder zum Theil nicht verkaufet worden, son-

ſondern wieder entweder weiter oder aber zuruck geſendet werden will, dieſe ſollen, wie ſolche empfangen worden, gleich nach Verfluß der drey Monaten (maſſen im widrigen alles per Conſumo zu vermauthen) es ſeye wenig, oder viel darvon verkaufet worden, in Unſerm Königlichen Zoll-Amt vorgezeiget, von dem Verkauften der Conſumo-Zoll bezahlet, von dem übrigen die aufgedruckte Stempel wiederum abgenohmen, deren Kiſten, oder emballage mit dem Effito-Stempel beſiegelt, durch einen geſicherten Fuhrmann bey Unſerm Königlichen Zoll-Amt aufgeladen, und gegen Empfangung des Repaſſier-Pallets, wann ſie weiter durch das Land anderswohin gehen, mit dem Tranſito-Zoll vermauthet, wann ſie aber lediglich ad locum unde zuruck gehen, ohne Bezahlung einiger Zoll-Gebühr, jedoch gegen dem a proportione des von denen ausführenden Waaren betragenden Zolls zu erlegen ſchuldigen Zettel-Geld paſſiret, ſodan bey der letzten Gränitz-Zoll-Stadt ſolches Repaſſier Pallet dem Zoll-Einnehmer abgegeben, von dieſem, ob alles in dem Pallet enthaltene richtig ausgeführet werde, combiniret, und darüber an das Zoll-Amt, ſo das Repaſſier-Pallet ausgefertiget, relationiret, folglich die bis dahin von dem Remittenten allda eingelegt-geweſte Caution des Conſumo-Zolls, oder das etwann erlegte baare Geld-Depoſitum zuruck geſtellet werden.

Würde ſich aber ereignen, daß dergleichen zuruck gehende Waaren nicht wieder über die Gränzen geführet, ſondern unterſchlagen, und wiederum im Land abgeladen worden, ſo ſolle derjenige, welcher die Waar angeſaget, zur Verantwortung gezogen, die zuruck-behaltene Waaren in Contraband verfallen, oder da ſie ſchon vertuſchet, zu Erſetzung des Werths angehalten, der Fuhrmann aber, ſo in die Zurücklaſſung verwilliget, mit Verluſt Roß, und Wagens, wie auch nach Umſtänden der Sach, annoch beſonders arbitrariſch beſtrafet werden. Und zumahlen

Zwey und zwanzigſtens: Die inländiſche Producta von dem Conſumo-Zoll allweegs befreyet, bey der Ausfuhr auch zu Beförderung des Commercii von denen lein- und Wollenen appretirten Waaren der Zoll bis auf ein Viertl per Cento gemäßiget worden, und dahero zu Sicherheit Unſers Zoll-Regalis erforderlich ſeyn will, ſolche Vorſehung zu machen, womit die inländiſche von denen ausländiſchen Waaren kantbarlichen unterſchieden, und nicht zu Abtrag Unſers Zolls ausländiſch vor in-

Inländiſche Producta artis, et naturae zahlen inner Landes keinen Zoll.

ländiſch angegeben, und in hac qualitate um die mindere Verzollung zu genießen, ausgeführet werden; Dannenhero verordnen, und befehlen Wir hiemit, daß alle inländiſche Manu- et Artefacta (welche ſich ſigniren oder plumbiren laſſen) mit kennbaren Zeichen des Orts, Zunft, und des Meiſters verſehen, im widrigen aber, als ein ausländiſches Guth angeſehen, und dem Zoll unterworfen ſeyn ſollen. Und wann ſich ein inländiſcher Fabricant unterſtunde, ausländiſche Waaren für inländiſche zu zeichnen, ſo ſolle nicht allein ſolche Waare in Contraband verfallen ſeyn, ſondern auch derſelbe Fabricant exemplariſch, und ſcharf abgeſtrafet, oder nach Beſchaffenheit der Sachen von der Zunft abgeſchaffet werden.

Deren Signir- und Plumbirung

Straf des Inländiſchen Fabricantens, welcher ausländiſche Waaren für inländiſch zeichnet.

Und ſintemahlen in dem Conſumo-Zoll bey denen ausländiſchen Waaren bishero große Verſchwärzungen durch Chriſt- und abſonderlich Jüdiſche Defraudanten zu Schaden, und Unterdruckung derer den Zoll vergebenden Kauf- und Handels-Leuten, und zu unbilliger Beeinträchtigung Unſers Aerarii beſchehen, welche Wir keinesweegs länger verſtatten können: Als ſollen alle Handel, und Wandel treibende Leute, die ohnedeme bey Entrichtung des Zolls aufdruckende Stempel, und Plumbirungen dermahlen, und bis zu künftiger weitern gnädigſten Reſolution auf nach-benannte Waaren, als nemlichen auf ausländiſche Spitzen, Borten, Tuch, Zeug, Leinwand, Juchten, und Pfund-Leder (wo Wir auch reſpectu dieſer Specierum den jetzigen Vorrath durchgehends von neuem plumbiren zu laſſen veranſtaltet werden) ſorgfältig zu erhalten, und ſich damit des abgeführten Zolls halber zu legitimiren ſchuldig ſeyn, als im widrigen, was künftighin bey der vornehmenden Viſitation an benannten Waaren ohne Plumbirung angetroffen werden wird, für eingeſchwärzt präſumiret, und in Contraband gezogen werden ſolle. Und damit der Effect ſothaner Plumbir- und Viſitirung erreichet werden möge: So wollen Wir die Modalität hierzu dergeſtalt annoch hiermit erkläret haben, forderiſt, wann eine Anzeige, oder Denuntiation einer Verſchwärzung, und zugleich periculum in mora obhanden, daß der Werſchwärzer die eingeſchwärzte Waaren, ehe es zu der Viſitation kommete, auf die Seiten bringen, oder ſich ſelbſten darmit wegflüchten, mithin die hernachmalige Viſitation eludiren möchte, ſo ſolle in ordine primae apprehenſionis, und zu Sicherſtellung des Corporis delicti in bedürftigen Fall Unſerer Königlichen Zoll-Adminiſtration zu Breslau, und anderwärts Unſeren allda befindlichen Königlichen Zoll-Beamten,

Plumbirung gewiſſer ausländiſchen Waaren, und Contrabandirung derer unplumbirten.

Modalität der verſtattenden Viſitirung.

reſpe-

respective von Unserm Breslauer Stadt-Magistrat, dan anderer Orten von denen daselbst angestellten Gerichten, auf jedes mahliges bey ihnen beschehendes geziemendes Anmelden, und Begrüssen, unweigerlich, und ohne Anstand die Assistenz dahin geleistet werden, damit die der Verschwärzung halber indicirte Waaren zur gerichtlichen Sperr, Obsigillirung, oder andern genüglichen Sicherheit gebracht, allenfalls auch der Verschwärzer selbst angehalten werden möge, wie im widrigen gegen einen solchen, der da auf behöriges Anmelden die förderſambe Assistenz verweigerte, oder unterließe, oder etwann gar zu Entgehung des Contrabands colludirete, dem Aerario der Regreß nach beschaffenen Sachen vorbehalten wird; Sodann aber, wann es zu einer ausser der Zoll-Station würklich vornehmenden Visitation ankommet, solle solche anderst nicht, als in Beysein einer von der jeder-Ortigen politischen Instanz darzu beordneten Person vorgenohmen werden, jedoch daß hierbey gedachte politische Instanz in die Untersuchung, und Quästion: ob die Visitation zu gestatten, oder nicht, sich nicht einzulassen haben: massen in jenem Fall, da die Apprehendir- und Visitirung freventlich geschehen zu seyn sich äusserte, wider diejenige, so daran Schuld tragen, mit scharfer exemplarischer Bestrafung, und gestalten Sachen nach mit auflegender Wiedererſetzung deren dem Visitato zugefügten Schaden, und Unkosten verfahren werden solle. Wie Wir dan ebenfalls gnädigst verstatten, daß

Drey und zwanzigstens: Jene fremde Kaufleute, welche mit ihren Waaren in Unserm Herzogthum Schlesien die Jahrmärkte, sonderlich aber in Unserer Hauptstadt Breslau frequentiren wollen, kein mehrers, als was sie würklich verkauffet haben, pro Consumo zu vermauthen schuldig seyn sollen, ihre übrige unverkaufte Güter aber sollen nach geschlossenen Jahrmärkten entweder in die von ihnen gemiethete, und wann der Consumo-Zoll darvon völlig bezahlet worden, mit dem Breslauer Kaufmannschaftlichen Confraternitäts-Insigl allein, wann aber der Consumo-Zoll bis auf weitern künftigen Verschleiß in suspenso bleibete, zugleich mit Unserm Königlichen Zoll-Amts-Insigl obsignirte Zins-Gewölber niedergeleget, und daraus nichts, ohne vorheriger Verzollung unter Contraband-Straf (worfür die Kaufmannschaft zu stehen hat) ausgefolget, oder aber solche unverkaufte Waaren binnen vierzehen Tägen wiederum ausser Landes gebracht, und darvon, wann sie lediglich ad locum unde zuruck gehen, ausser des a proportione des von denen

Fremde Jahrmarkts-Waaren zahlen nur von der Losung.

zuruck

zuruck führenden Waaren betragenden Zolls zu erlegen schuldigen Zettel-Geldes gar nichts, wann sie aber weiters wohin durch das Land gehen, der Transito-Zoll bezahlet, darbey auch, wann das Zoll-Amt wegen der würklichen Hinaus-Fuhr, und wegen nicht Abladung unterwegs die genugsambe Sicherheit durch die noch im Herzogthum zuruckstehende Waaren, oder sonsten nicht hätte, die baare Depositir- oder Verbürgung des Consumo-Zolls, und die vorhin schon ausgemessene Modalität beobachtet werden. Und damit

Consumo-Zoll ist innerLandes nur einmahl zu zahlen.

Vier und zwanzigstens: Auch Unsere treu-gehorsamste Unterthanen, und Handels-Leute an Verhandlung ihrer einführender Waaren, und darmit treibenden Negotiis durch öftermalige Zahlung des Zolls nicht gehinderet werden; Als verordnen Wir gnädigst, daß der Zoll von einführenden fremd- oder Erbländischen Waaren nur einmahl im Land nach obbeschriebener Ordnung, und diesen moderirten Vectigal entrichtet werden solle, und wann dieses geschehen zu seyn authentisch dociret wird, mögen sie Handelsleute, und Inwohnere derley richtig vergebene Waaren in alle Oerter des Herzogthums, ohne weitere Zahlung einiger Zoll-Gebühr, hin, und her verführen, und mit denenselben ihren Handel, und Wandel im Land frey, und ungehindert treiben.

Ausfuhr-Zoll.

Was nun die aus Unserm Erb-Herzogthum Schlesien ausführende Waaren anbelanget, da wollen Wir gnädigst, und befehlen

Ausfuhr-Zoll ist von allen Waaren bis auf folgende Ausnahme zu entrichten.

Fünf und zwanzigstens: Daß all- und jedes, was aus Unserm Erb-Herzogthum Schlesien sowohl von denen daselbst pro Consumo schon einmal verzollten ausländischen als auch eigenen inländischen Waaren, Manufacturen, Feilschaften, und Wirthschafts-Effecten, oder rohen Materialien, und Vieh, zu Wasser, und zu Land versendet, auf Fracht- Post- oder andern Wägen geführet, gesahmet, getrieben oder getragen wird, bis auf die gleich unten folgen sollende Ausnahm ordentlich angesagt, darüber die behörige Zoll-Palleten erhoben, und mit dem von Uns ausgemessenen hernach stehenden Ausfuhr-Zoll vergeben werden.

Und

Und zwar ist es darmit folgender Gestalt zu halten: Wann was dergleichen Zollbares, es seye viel, oder wenig, ausser Landes versendet, oder verführet werden will, solle alles, ohne Ausnahm, wann in dem Absendungs-Ort eine ordentliche Zoll-Station sich befindet, daselbst, wo aber allda keine Zoll-Station wäre, in der nächst gelegenen Zoll-Stadt von dem Versender, oder Verführer in gewissenhaften Werth, oder aber Maaß, Gewicht, Stucken, oder wie sonst der Zoll darvon zu geben, getreulich angesaget, von denen Zoll-Beamten auch ordentlich beschauet, und visitiret, sodann die gebührende Verzollung nach diesem Unserm gnädigsten Patent darvon geforderet, und abgenohmen, folglich darüber einem jeden alsobald zwey, die eine mit schwarz- die andere aber mit rother Dinten geschriebene Quittungen, oder Zoll-Palleten eines Lauthes, ertheilet, darauf die angesagt- und verzollte Waaren, und Sorten, samt dem Werth, Gewicht, Maaß, oder Stücken, Tonnen, Emern, Truhen, oder was es seynd, specificiret, wie auch nebst dem dato die Zoll-Stadt, wo, und die Person, durch wen die Verzollung beschehen, dan der Ort, wohin die Waare ausgeführet wird, ausdrücklich mit Namen verzeichnet, und gesetzet werden; Und hat folgends ein jeder die rothe Pallet (wie es ihme durch den Einnehmer angezeiget wird) am Thor derselben Stadt abzugeben, mit der andern aber bis an die Gränitz- und letzte Zoll-Stadt zu passiren, und dieselbe (gleichwie unterwegs, wo er auf Unsere Zoll-Städte zukommet, und die Visa darauf vermerken zu lassen ist) nicht allein aufzuweisen, sondern auch von sich zu geben, und denen verordneten Zettel-Einnehmeren, oder Zoll-Bereutheren einzuhändigen.

Wie es mit denen Ausfuhr-Palleten und sonsten zu halten.

Damit auch derjenige, welcher an einem Ort, wo keine Zoll-Station ist, Ladung nehmen, und darmit ausser Landes fahren will, in der nächsten Zoll-Stadt, wo er den Ausfuhr-Zoll richtig zu machen hat, mit der respective Schätzung, Abzählung, Abmessung, oder Abwägung nicht unnöthig aufgehalten werde, so stehet ihme frey, zu seiner Einpack- und Aufladung von dem Magistrat, oder Gericht des Orts eine glaubwürdige Person zu begehren, sodann über seine Ladung von gedachtem Magistrat, oder Gericht ein Attestatum zu nehmen, deme folglich in der Verzollung, wann kein besonderer Verdacht obhanden, geglaubet werden möge. Da aber

Gerichts-Attestata über die Ladung jener Orten, wo keine Zoll-Station ist.

Bestrafung für diejenige, so den Ausfuhr-Zoll defraudiren.

Sechs und Zwanzigstens: Jemand, er sey auch wer er wolle, befunden wurde, der solche seine eigene, oder einem andern zustehende ausser Landes führende Waaren nach vorbesagter Ordnung entweder in dem Aufladungs-Ort, wann da eine Zoll-Station ist, oder aber in der nächsten Zoll-Stadt nicht ansagete, und gebührend verzollete, auch die Palletten erhebete, sondern den in diesem Patent ausgesetzten Ausfuhr-Zoll überfahrete, ungewöhnliche neue Beywege, oder Straßen zur Defraudirung, und Unterschleife suchete, und betretten wurde, deme, oder demselben solle das unverzollt- und verfahrene Guth, und Sachen zu Unseren Handen, als ein Contraband eingezogen werden; und solle selbigen in jenem Fall, wann er zu Begleit- und Abführung der Waar einen Factor, Sachwalter, oder Handlungs-Bedienten mitschicket, die gewöhnliche Ausflucht gar nicht behülflich seyn, daß er die Schuld auf solche seine Bediente, wie öfters geschehen, legen wolle: Dann es denen Kauf- Handels- oder Gewerbs-Leuten, welche Waaren versenden, obliget, ihre Bediente zu instruiren, wie sie sich zu verhalten haben, damit Uns an Unserm Zoll-Regali nicht unzuläßlicher Abbruch geschehe, und ihnen selbst keine Gefahr, oder Contrabandirung daraus entstehe; Sofern aber ohne Beytrag, und Wissen des Eigenthumers, oder seines Bevollmächtigten blos aus Fahrläßigkeit, oder List des Fuhrmanns Unsere Zoll-Station umfahren, und vorbesagter maßen, die Ansage, und Verzollung zu thun unterlassen wurde, in solcher Begebenheit, weilen der Eigenthumer hieran keine Schuld traget, so sollen zwar dessen Waaren nicht in Commissum verfallen, sondern des Fuhrmanns Roß, und Wagen confisciret werden. Alldieweilen aber

In den Ausfuhr-Verzollung.

Sieben und zwanzigstens; Die Juden denen Christlichen Handels-Leuten jedes mahl großen Eintrag, und Abbruch zu thun pflegen, also fernerhin eine billigmäßige Differenz zwischen selbigen zu halten ist; Dahero sollen von allen in der Tariffa specificirten Sachen, welche In- und Ausländer gleich zu verzollen haben, sie jedesmahl noch um die Hälfte mehrers an Zoll entrichten, jedoch, wann ein- oder anderer Jud von diesen Waaren selbst eingeführet, und den auf sie ausgesetzten doppelten Einfuhr-Zoll entrichtet hat, nachmals aber theils hiervon, oder völlig wieder ausführen will, solle er in der Ausfuhr auch nur wie In- und Ausländer einfachen Zoll zu erlegen haben. Hiervon aber werden ausgenohmen

Pri-

Primo: Die Pohlnische Juden (welche, wie gleich unten folgen soll, bey der Ausfuhr ganz Zoll-frey seynd.)

Secundo: Diejenige Juden, welche sowohl in Unserer Residenz-Stadt Prag, als ganzen Königreich Böheimb, Marggrafthum Mähren, auch Groß-Glogau, und Zilz in Schlesien wohnhaftig seynd, maßen diese denen Christen in jetzt erwähnt-Unseren Königreichen, und Landen gleich gehalten werden sollen, und theils Uns jährlich eine gewisse Quotam am Geld erlegen; worunter aber keine andere, sie wohnen auch, wo sie wollen, auch die, so an unterschieblichen Fürsten- und Herren-Höfen unter dem Namen, als Hof-Juden sich gebrauchen lassen, keinesweges zu verstehen. Sollten sie sich aber unterstehen, anderen in Schlesien ihr Domicilium, und Handlung habenden Juden (ob selbe gleich aus obermeldten privilegirten Orten gebürtig seynd, und unter diesem gebrauchenden Prätext, auch jener Freyheit zu genießen trachten) mit Spendirung ihrer Namen unterschleiflich durchzuhelfen; So sollen dieselbe nach Befindung einer solchen Betrüglichkeit nicht allein dieser Unserer Begnadigung verlustiget, sondern auch der Uebertreter noch darzu ernstlich gestrafet werden.

Acht und zwanzigstens: Nachdeme Unserm Erb-Herzogthum Schlesien an dem Pohlnisch- und Russischen Commercio sehr viel gelegen ist, als sollen die Pohlaken, Litthauer, Russen, Masuren, und Armenier, sie mögen Juden, oder Christen seyn, von allen in Schlesien erkaufenden oder durch Baratto an sich bringenden Landes- oder auswärtigen fremden Waaren bey der Ausfuhr des Effito-Zolls gänzlichen befreyet seyn: Deme ohngeachtet aber

Pohlen, Russen, und Armenier, seynd von dem Ausfuhr-Zoll frey.

Vor der Ausfuhr ihre Waaren bey dem Zoll-Amt, jedoch ohne Visitation, anzusagen, darüber gegen Erlegung des Zettel-Gelds Palleten zu nehmen, und sothane Palleten bey denen Gränzen abzugeben, allenfalls auch denen Ueberreuteren im Land auf Begehren vorzuweisen verbunden seyn.

Jedoch sollen sie die Waaren ansagen, und Palleten nehmen.

Neun und zwanzigstens: Nachdeme die Anhaltungen, und Visitationes unterwegs zu großem Nachtheil des Commercii gereichen können, so wollen Wir alle Unsere Zoll-Beamte nachdrücklichst, und ernst-ge-

Wie es mit der Visitation unterwegs bey der Ausfuhr zu halten.

messen erinneret haben, dasjenige, was der vorhergehende 25ste Sphus wegen der Beschau- und Visitirung bey der ersten Ausladung deren ausser Landes gewidmeten Waaren enthaltet, genau und getreulich zu vollziehen, und ihrer diesfälligen Schuldigkeit ihren Pflichten gemäß unter sonst zu gewarten habender empfindlichsten Straf nachzukommen; Wann nun dieses geschiehet, wie es geschehen soll, so hat es unterwegs nichts anders vonnöthen, als, wann eine essitirende Fuhr unterwegs von Unseren Zoll-Beamten, und Ueberreuteren angetroffen wird, von derselben die mithaben-sollende Ausfuhr-Palleten abzuforderen, und mit solcher die Ladung, jedoch ohne Abpack- oder Eröfnung der Waaren zu combiniren, und zu überzählen, sodann, wann alle Stuck, Pack, und andere Colli sich in der Anzahl richtig, und mit dem Ausfuhr-Zeichen versiegelter befinden, sothane Fuhr fortfahren zu lassen, was sie Beamte aber an Stuck, Packen, und Colli unangesagt, und unverzollet antrefferen, anzuhalten, und in Contraband zu ziehen; Welche Visitation dann eben also, absonderlich auf der letzten Gränitz-Station vorzunehmen seyn wird.

Gegen Pohlen soll in der Ausfuhr keine Visitation beschehen.

Was aber in specie die Ausfuhr gegen Pohlen anbetrift, nachdeme Selbte vermög des vorhergehenden 28sten Sphi von dem Zoll gänzlichen befreyet ist; So sollen auch Unsere Zoll-Beamte, und Bediente bey Verhütung empfindlicher Strafe bey gedachter Ausfuhr gegen Pohlen gar keine Visitation vornehmen, noch weniger aber das mindeste an Geld, oder Gelds-werth (ausser des gebührenden, und an seinem Ort zu entrichtenden Zettel-Gelds) abzuforderen, oder zu nehmen sich anmaßen. Wie zumahlen nun

Essito-Zoll von Wollen- und Leinene Landes-Manufactis.

Dreyßigstens: Vornehmlich dahin zu sehen, womit die in Schlesien so häuffig fabricirende leinene, und Wollene Arte- et Manufacta, so viel immer möglich, auch den Verschleiß ausser Landes erlangen mögen; So wollen Wir gnädigst gestatten, daß von denen Leinen- und Wollenen Schlesischen Landes-Manufacturen, wann sie appretiret, das ist, die erste gebleichet, und die letztere gefärbet, ausgeführet werden, nicht minder von denen rohen Pack- dan denen so genannten Loht-Garn nicht mehr, als ein viertl per Cento Essito Zoll entrichtet, dahingegen aber die übrige unappretirte roh oder ungefärbt- und ungebleichte Landes-Producta mit drey viertl per Cento vergeben werden sollen.

Ein

Ein und dreyßigstens: Alle Handels- Gewerbs- und Handwerks-Leute, Krahmer, Distillirer, Hausirer, Juden, oder wer es immer seye, aus denen Königreichen Böheimb, und Pohlen, denen Marggrafschaften Mähren, und Laußnitz, Grafschaft Glatz, Brandeburg, und anderen Ländern, welche in die nächst angränzende Schlesische Städte auf öffentliche Jahr-Märkte ihre Waaren, Sachen, und Victualien, oder was es immer seyn mag, zu feilen Kauf bringen, sollen solche sowohl auf der ersten Gränitz als sonderlich bey derjenigen Zoll-Stadt, wohin sie auf die Jahr-Märkte kommen, richtig ansagen, und wann sie nach vollendetem Jahrmarkt wiederum recta zuruck nacher Hause kehren, so viel, als sie verkaufet, nach dem in diesem Vecligali beschriebenen Aussatz allda richtig verzollen, und haben die Zoll-Bediente, sonderlich Zoll-Bereutere, und Aufschauere hierauf wohl Achtung zu geben, womit diejenige, welche etwann ihre Waaren, und Feilschaften völlig, oder großen Theils verkaufet haben, sodann nicht ohne abgeführter Verzollung sich aus dem Staub machen, oder auch, wie mißfällig zu vernehmen ist, zum Nachtheil Unserer inländischen Gewerbs- oder Handels-Leuten sowohl im Zuruck-Weg, als auch gar ausser denen Jahrmärkten auf denen Dorfschaften herum hausiren, Waaren, Tücher, und andere Sachen verkaufen, dargegen aber Wolle, Flachs, Victualien, und dergleichen einkaufen, oder erhandeln, und also unterschleiflicher Weise ohne Verzollung ausser Landes practiciren, maßen denenselben, wie vorerwähnt, der Verkauf nur auf denen Jahr-Märkten zu gestatten, im widrigen Fall aber ihre Waare zu contrabandiren ist.

Waaren, welche auf öffentliche Jahr-Märkte von Fremden ein- und ausgeführet werden.

Da aber fremde Handels-Leute von weiten her einige Tücher, oder andere ganze Waaren auf die Jahrmärkte in die Stadt bringen, und bey der Einfuhr an der ersten Gränitz-Zoll-Stadt visitiren, und signiren lassen, auch von dem Verkauften den Zoll behörig entrichtet hätten, solche aber nicht völlig verkaufen könnten; so kann ihnen derselbige Ueberrest, wann solcher vorher wieder revidiret, besiegelt, und nichts neu-erkauftes darbey befunden worden, ohne Entrichtung des Essito-Zolls frey ausser Landes zuruck passiret werden.

Zwey und dreyßigstens: Die bekannte inländische Handels- Gewerbs- und Handwerks-Leute, Krahmer, Distillirer, Hausirer, Juden, oder wer es seye, welche gleichfalls ihre Waaren, Sachen, Victualien,

Waaren, die von Schlesien auf ausländische Märkte geführet werden.

lien, Getränke, und wie es Nahmen haben möge, in die angränzende ausländische Städte auſſer Landes auf die Jahrmärkte bringen, ſollen in der erſten Zoll-Stadt, wo ſie wohnhaftig, alles, und jedes richtig anſagen, beſichtigen, und notiren laſſen, und von denen Einnehmeren einen Anſag-Zettel darüber nehmen, bey derer Zuruckkunſt aber ſich in den Zoll-Aemtern der Orten, wo ſie abgereiſet, alſogleich anmelden, da dann von denen Zoll-Bedienten die Waaren wiederum viſitiret, und von denenjenigen, ſo verkaufet worden, nebſt denen, ſo ſie etwan auſſer Landes darzu erkaufet, oder erhandelt, und mit eingeführet haben, nach Inhalt dieſes Unſers Zoll-Mandats der Aus- und reſpective Einfuhr-Zoll entrichtet werden muß.

Nicht weniger ſolle auch von denen auf denen Dörfern wohnenden, in den Zoll-Aemtern zum Theil unbekannten Leuten, oder von denenſelben, welche einige Krahm-Waaren, Victualien, Getränke und Sachen ausführen, der ausgeſetzte Zoll alſogleich, und ohne Connivenz völlig erleget, zum Fall ſie aber etwas zuruck bringen würden, ihnen vor das nicht verkaufte Guth der erlegte Zoll hinwiederum reſtituiret werden.

Inländiſche rohe Fabricata, wann ſie zum bleichen, färben und zurichten auſſer Landes verſchickt werden, ſeynd Zoll-frey.

Drey und dreyßigſtens: Was die in Unſerm Erb-Herzogthum Schleſien erzeugende rohe Landes-Effecten anlanget, als: Leinwand, und Garn zum Bleichen, auch färben, ingleichen Tücher, Zeug, und Strümpf, welche noch dermahlen im Land, ſonderlich in denen Gebürgs-Oertern nicht können alle gebleichet, gefärbet, oder auf die ausländiſche Art zugerichtet werden; Da wollen Wir gnädigſt verſtatten, daß, wann dergleichen vorhero im Land fabricirte rohe Effecten zu weiterer Färb- Bleich- oder Zurichtung über die Gränitzen Unſers Herzogthums alſo auſſer Landes müſſen verſendet werden, ſolche in Unſeren Zoll-Aemtern angemeldet, plumbiret, und denen bekannten Handels-Leuten, und Fabricanten auf Trauen, und Glauben: denen unbekannt- und ungeſicherten aber gegen Depoſitirung, oder genugſam-ſtellender Sicherheit des ſonſten zu bezahlen habenden Eſſito-Zolls paſſiret, bey deren Zuruckbringung aber mit Reſtituirung des Depoſiti, ohne weitere zu zahlen habende Mauth-Gebühr, frey repaſſiret werden ſollen, worbey doch jedermann um ſo mehr ſich allen Unterſchleifs zu enthalten haben wird, als im widrigen, und da er ſich dieſes genießenden Beneficii mißbrauchete, und unter dieſem Prätext inländiſche Waaren ohne Eſſito-Zoll hinaus, oder fremde

Waa-

Waaren ohne Consumo-Zoll herein practicirete, nicht allein derley hinaus oder herein practicirte Waaren in Contraband verfallen, sondern auch der Defraudator noch darüber das Alterum tantum des Werths der Waare zur weitern Strafe zu erlegen gehalten seyn solle, und damit die vielfältige hierbey unterlaufen mögende Defraudationes desto besser vermieden werden, so wollen Wir es mit der Plumbir- und Zeichnung dergestalt gehalten haben: Die Leinwand, so zum bleichen ausser Landes geschicket wird, kann mit einer Composition von schwarzer im bleichen nicht ausgehender Oehlfarb, oder auch mit einer ebenfalls nicht ausgehenden Eisen-Farb: Leinwand zum Färben aber entweder mit einem Bley-Zeichen, oder auch mit einem Eisen-Mahl respectu dererjenigen Farben, welche selbtes nicht annimmt: dann Garn zum bleichen, oder färben ebenfalls mit einem Bley-Zeichen an einem Spagat, oder wie es sonsten am füglichsten zu thun, mit des Orts Wappen, wovon es ausgeführet wird, gestempelt, oder gezeichnet werden; Bey denen wollenen Fabricatis aber wird vornehmlich die Einwürkung des Meisters Namen, und annebst die Signirung mit dem Zeichen, oder Wappen der Stadt, worinnen solche fabriciret worden, zu beobachten seyn; nebst dieser, oder einer anderen sich ergeben mögenden Plumbir- und Zeichnungs-Art hingegen ist der versendende Fabricant schuldig alle Behutsamkeit vorzukehren, damit derley Zeichen, in bleichen, färben, und walken erhalten werden, als im widrigen, wann die versendende Waare ohne dem aufgedruckt- angehängt- oder eingewürckten Zeichen eingeführet wird, die Zoll-freye Passirung nicht statt haben, sondern von sothaner Waar der ausländische Zoll entrichtet werden solle; Und gleichwie bey Unseren Zoll-Aemteren derley ausser Landes verschickende, und wieder zuruckkommende Waaren in die Palleten-Bücher eingeschrieben werden: also wollen, und befehlen Wir auch gnädigst, daß jedes Ort, von wannen dergleichen Verschickungen zu geschehen pflegen, gleichfalls ein eigenes Einschreib-Register über die dergestalt aus- und zuruck gehende Waaren mit Benennung derselben Quantität, und Qualität, dann des Fabricantens, oder Versenders, und des dati halten, und davon eine Abschrift zu Ende jeden Jahres Unserm Königlichen Commercien-Collegio unfehlbar, und unter sonst zu gewarten habender Straf einschicken solle.

Vier und dreyßigstens: Weilen es sich öfters zutraget, daß die Kauf- und Handels-Leute an etlichen Orthen ihre Waaren, insonderheit Lein-

Wie es mit denen Waaren zu halten, die ein-

ge'er Weise erkauft, und von einer Stadt zur andern innerhalb Landes geführet werden.

Leinwand, Schleyer, und Garn in den benachbarten Städten, Flecken, und Dörfern einzel-weiß einkaufen, und nicht gestracks von einem, oder dem andern Ort auſſer Landes abführen laſſen, ſondern dieſelben hin und wieder colligiren, und alsdann erſt, wann ſie eine Menge zuſammen gebracht, die einzupacken, und auſſer Landes abzuſchicken pflegen;

Da ſolle hierinnen mit denen bekannten, und im Land angeſeſſenen Handels-Leuten, keinesweges aber mit denen Ausländern, viel weniger Juden, denen ſolcher einzeler Einkauf gänzlich verboten ſeyn ſolle, dieſer Modus gehalten werden, daß ſie ſolch ihre zuſammen gebrachte Waaren an der erſtern Zoll-Stadt, da ſie nur etlich-wenige Stücke, und theils noch rohe, und unzugerichter erkauft, zwar nicht zu verzollen, ſondern nur bey denen jedes Orts beſtellten Zoll-Einnehmeren anzumelden, und darüber Anſag-Zettel zu nehmen ſchuldig ſeyn ſollen, welche Anſag-Zettel auch allein bis in die Stadt, da derſelbe Kaufmann angeſeſſen, oder wohnhaft, und weiter gar nicht gelten, noch paſſiren, ſondern alle bey denen Zoll-Aemtern abgegeben, die dergeſtalten zuſammen gebrachte, und nachmals einpackende, und weiters verſendende Güther, und Waaren, aber von neuem ordentlich angeſaget, revidiret, richtig verzollet, und darüber behörige Zoll-Palleten genohmen, und alle Unterſchleife vermieden werden.

Dann, im Fall jemand mit erſt-gedachten Anſage-Zetteln auf einigen Betrug, oder Untreu befunden werden ſollte, gegen denſelbigen nicht weniger, als wann er ſonſten ſeine Waaren unangeſagt, und unverzollter aus dem Lande zu verführen ſich unterſtanden hätte, mit der Straf, wie gegen andere Contrabandirer, verfahren werden ſolle; Womit aber allerhand Verdacht, Betrug, und Unterſchleif mehrers entdecket werden könne, ſollen die Zoll-Einnehmere, die bey der erſten Zoll-Stadt angegebene Anſag- und Frey-Paſſir-Zettel über diejenige Waaren, welche im Land von einer Stadt zur andern zuſammen gekaufet, nachmalen aber erſt gepackt, und ausgeführet werden, in ein beſonders Regiſterl fleißig zuſammentragen, und nach Ausgang jeden Jahrs Unſeren Ober-Zoll-Amt-Leuten einhändigen.

Waaren die nach der Ausfuhr-Verzollung im

Fünf und dreyßigſtens: Wann es ſich zutrüge, daß ein Kauf-Gewerbs- oder Fuhrmann ſeine ausführende bereits an einer Zoll-Stadt

angesagt- und richtig verzollte Waaren zuvor, und ehe er selbige über die Gränitz bringet, gar, oder zum Theil im Lande verkaufet, und derowegen den davon entrichteten Zoll, gegen Zuruckbringung des Zoll-Pallets wiederum heraus würde forderen wollen; So soll er sich vorhero diesfalls bey Unserm an einem, und zwar dem Orte, da solche Waaren verkauft werden, bestellten Zoll-Einnehmern gebührlich anmelden, und durch dieselben entweder auf den gefertigten Zoll-Pallet, was, und wieviel an solchen bevor verzollten Waaren daselbsten verkaufet worden, mit eigener Handschrift verzeichnen lassen, oder aber, da an demselben Ort kein Zoll-Einnehmer bestellet wäre, ihme darüber in andere Wege ordentliche, und unverdächtige Kundschaft an dem Orte, da die Waaren verkauft, fertigen lassen, gegen deren Fürleg- und Richtig-Befindung alsdann einem jedwederen sein abgegebener Zoll, sonsten aber gar nicht nur auf bloße Zuruckbringung des Zoll-Pallets wieder heraus gefolget werden solle.

Lande verkaufte oder sonst beschädigter wieder zuruckgebracht werden.

Soferne auch einige Waaren ausser Landes geschicket, und vorhero richtig verzollet, unterwegs aber, und da solche auch schon würklich über die Gränitz geführet, entweder in groß-anlaufenden Wasser, oder sonst verunglücket worden, also, daß sie wieder zuruck gebracht, und anderst zugerichtet werden müssen, auf solchen Fall sollen Unsere an selbigen Orten bestellte Zoll-Einnehmere die Waaren, was für Sorten es seynd, und ob es auch gewiß diejenigen, so in der Ausfuhr angesaget, und verzollet worden, besichtigen, interim deutlich vormerken, und wann nach beschehener anderweitigen Zurichtung selbige Waaren, und Gattungen wieder ausser Landes geführet werden wollen, nach abermahlen vorhero erfolgender genauen Untersuchung ohne weitern Zoll ausser Landes passiren lassen; Ingleichen seynd diejenige, insonderheit reich von Silber, und Gold, auch seidene Zeuge, Specerey, Tabak, oder andere verderbliche Waaren, welche ein Kauf- und Handelsmann ins Land gesandter überkommen und verzollet worden, solche aber nicht in der rechten Qualität, oder sonst verdorben seyn möchten, also, daß er dieselben als unanständig wieder zuruck sendet, in der Ausfuhr frey zu passiren; Gleichwohlen aber in denen Zoll-Aemtern gemeldet, allda besichtiget, und nach wahrhaften Befund hierüber Ansage-Zettel ertheilet werden sollen.

Wann bey der Ausfuhr das Pallet verlohren worden, was zu thuen?

Sechs und dreyßigstens: Da es auch geschehen kann, daß nach beschehener Verzollung ein oder ander ertheilter Zoll-Pallet, ehe der Kauf- Gewerbs- Schiff- oder Fuhrmann an die letztere Gränitz-Zoll-Stadt kommt, allwo solcher bey denen Einnehmeren jedesmahl abzugeben ist, durch Unglück verlohren gehet, dergestalten seynd sie zur anderweitigen Verzollung nicht gehalten, sondern können entweders von denen Zoll-Einnehmeren, wo die Verzollung geschehen, oder auch an dem Ort, wo letztens der Zoll-Pallet vorgewiesen, und die Visa darauf vermerket worden, Attestation, oder andere Zoll-Pallet genohmen werden.

Durchfuhr-Zoll.

Alle Transito-Waaren seynd anzusagen, und zu verzollen.

Sieben und dreyßigstens: Die aus Italien, dem Römischen Reich, als: von Frankfurt am Mayn, Nürnberg, Augspurg, Leipzig und Naumburg, auch aus Holland, Hamburg, Dantzig, und anderen ausländischen Orten, theils durch das Königreich Böheimb, und ferners durch Unser Erb-Herzogthum Schlesien nacher Groß- und Klein-Pohlen, Ober-Hungarn, Siebenbürgen, Oesterreich, Mähren, und der Grafschaft Glatz abführende, oder entgegen von letzteren Orten aus in Eingangs gemeldete, oder ander Landschaften, und Städte versendete Güther, und Waaren sollen gleich bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt, wo solche ins Land kommen, bey Unserm Zoll-Amt daselbsten expresse, daß es durchgehendes Guth, angesaget, und entweder gleich alldorten, oder, was über Breslau gehet, in Unserm alldasigen Gränitz Zoll-Amt, nach der unten folgenden Tarifla verzollet, und a parte plumbiret werden.

Bey denen Transito-Waaren solle ein Frachtbrief seyn.

Acht und dreyßigstens: Es sollen aber die ausländische Kaufleute, wann sie bey denen durchführenden Waaren nicht selbsten gegenwärtig, durch ihre Spedanten und Factores, die Diener, oder Fuhrleute mit ordentlichen Frachtbriefen (in welchen zu vermelden ist, in wie viel Ballen, Kisten, Bässer, oder Packen, und in was für Sorten, obwohlen diese nur summariter um so, und so viel Reichsthaler werth Silber, und Gold, Seiden, auch andere Zeuge, und Arbeit, Galanterie, Nürnberger, Pfennwerth, Tuch, Specerey, und all-andere Waaren, oder Consumtibilien solche bestehen) versehen, und dasjenige, was sie in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien darzu erkaufen, nach dem Aussatz bey der

Aus-

Ausfuhr respective vor die Transito- und Ellito-Gebühr richtig verzollen lassen.

Neun und dreyßigstens: Nachdeme die zu Zeiten geschehende unnöthige Eröfnung der Ballen, Pack, Kisten, Väſſer, und anderen Emballagen dem Transito-Zoll am meisten beschwerlich fallen, und das Commercium hemmen;

Transito-Güter, wobey ordentliche Fracht-Briefe befindlich, seynd nicht zu eröfnen, bey Abgang der Fracht-Briefen aber nicht anderſt, als im Fall eines erheblichen Verdachts.

So gebieten Wir allen Unseren Zoll-Beamten ernst- und vestiglich, daß sie, wann bey denen transitirenden Güthern ordentliche Fracht-Briefe befindlich, die Eröfnung der Ballen ꝛc. gar nicht: Wann aber keine ordentliche Fracht-Briefe mitgebracht würden, nicht anderſt, als wann eine bewährte, und genugsam erweißliche Anzeige vorhanden, womit sie Zoll-Beamte sich des habenden erheblichen Verdachts eines Unterschleifes folgends recht beſtändig legitimiren können, vornehmen sollen, als im widrigen sie dem Trafficanten die ihme dadurch ex mora, und sonsten zugezogene Schäden, und Unkosten unnachbleiblich ex proprio zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Denen Schlesischen Kaufleuten kommet gleichfalls das Beneficium des Transito zu statten.

Vierzigstens: Denen inländischen Handels-Leuten wollen Wir sowohl in Commission von Ausländern, als mit ihren Proper-Guth dergleichen Durchfuhr gegen Erlegung des ausgesetzten Zolls auch gnädigst zu statten kommen lassen, jedoch dergestalt, daß sie bey jenen sich mit authentischen Correspondenz-Briefen legitimiren, und gleichwie ihr Eigen-Guth an der ersten Gränitz-Zoll-Stadt, als durchgehende Waaren, und Güter angesagt, von Unseren Zoll-Bedienten also notiret, und mit einem absonderlichen zum Transito verfertigten Stempel besiegelt, und was nacher Breßlau, oder in eine andere Unsere Zoll-Stadt kommet, allda der von dem ersten Gränitz-Zoll-Amt empfangene Ansag-Zettel produciret, und daß es durchführendes Guth seye, so auf diesen, oder jenen Ort abgeschicket werden solle, abermahl erkläret werde, auf welchen Erfolg Unsere Zoll-Bediente, oder Beschauere nicht allein die erste Siegslung zu recognosciren, sondern auch mit alldasigem besondern Amts-Siegel mehrmalen zu marquiren haben, womit keine Eröfnung, ausser eines genugsamen erheblichen Verdachts (die sonsten diesfalls gänzlichen verboten ist) geschehen kann; Wie dann auch solche durchführende Waaren nicht über etliche Täge, ausser absonderlicher Verhindernuß, oder Man-

gel der Fuhren nicht liegen, weder ohne Anmeldung aufsiegeln zu lassen, um unter diesem Prätext inzwischen einen Abnehmer der Waaren zu procuriren, Uns aber den sonst gebührenden, sowohl Ein- als Ausfuhr-Zoll hierdurch zu entziehen; Am allerwenigsten aber ist zuläßig, solche Güter, und Waaren bey Straf der Contrabandirung in loco, oder unterwegs ohne Anmeldung, und ohne Entrichtung der Zoll-Gebühr zu eröfnen, und darvon einem inländischen Handels-Mann viel, oder wenig zu überlassen: Zu dem Ende von Unseren Gränitz-Zoll-Einnehmeren in denen ertheilenden Durchfahrts-Zoll-Zetteln expresse zu vermelden, daß solche Waaren besiegelt worden, da dan insonderheit bey der letztern Gränitz-Zoll-Stadt von Unseren Zoll-Bedienten zu recognosciren, ob sich dieses noch unverletzt befindet.

Die Unterthanen aus untermischten Brandenburgisch- und Sächsischen Dörfern fahren durch Schlesien Zollfrey.

Ein und vierzigstens: Und nachdeme auch sowohl in Unserem Fürstenthum Glogau, Grunbergisch- und Schwibusischen Creyse, als im Fürstenthum Sagan, die Straßen und Wege also beschaffen, daß von denen benachbarten Sächsisch- und Brandenburgischen Unterthanen solche mit ihren durchführenden Sachen, sonderlich Wirthschafts-Effecten, so wenig, als Unsere Schlesische Unterthanen diese benachbarte Länder in gleichmäßiger Durchfuhr evitiren können;

Dannenhero seynd selbige, wo sie nur von einem zu dem andern ihrer eigenen Oerter durch einen ermeldten District Unsers Erb-Hertzogthums Schlesien durchfahren, ganz Zoll-frey zu passiren; Jedoch, daß Unsere Unterthanen an jenen Orten gleichmäßiges Beneficium genießen mögen, und sollen, und ist von Unseren Zoll-Beamten, und Straßen-Bereuteren allein hierauf Acht zu geben, ob nicht unter diesem Prätext Waaren, oder Wirthschafts-Effecten zum verkauffen ohne Verzollung ein- oder dergleichen erhandelte Sachen ausgeführet werden.

GENERALIA,

Welche theils alle drey Zoll-Species, theils aber die übrige Manipulation, und Einrichtung des Zoll-Wesens betreffen.

Heimliche Ab- und Niederlegung eingeführter

Zwey und vierzigstens: Verbiethen Wir gnädigst, und ernstlich allen Handels- und Fuhr-Leuten, auch sonsten Jedermänniglich ohne

Aus-

Ausnahm bey Contraband und gestalten Dingen nach, auch Leibs-Straf in denen Städten, Pfarretheyen, Schlössern, Märkten, Dörfern, Jäger- Wirths- und allen anderen Häusern, in denen Gärten, Meyer-Höfen, Mühlen, Saliter-Hüten, und allen dergleichen Oertern, wie die immer genennet werden mögen, etwas Mauthbares heimlich, und ohne vorherige ordentliche Verzollung ab- und nieder zu legen, und sollen bey obig- ausgemessener, und darüber noch jene Grund-Obrigkeit, welche dergleichen verborgene Latibula wissentlich hegete, und dessen überwiesen würde, besonders unnachläßlich statuirender 1000 Reichsthaler Straf nirgends einige ohne Ansage, oder Verzollung über die Gränitzen eingeschwärzte, oder nach alleiniger Transito-Verzollung, mit Defraudirung des Consumo Zolls abgeladene Zollbare Waaren eingenommen, oder aufbehalten werden.

schwärzter Waaren ist unter Contraband verstehen.

Straf für die mitwissende Grund-Obrigkeit 1000 Reichsthaler.

Wie dan auch allen Zoll-Officianten, die ihnen wider alle unternehmende Verschwärzungen anbefohlene Obsicht, und zustehende Visitation auf allmahliges Verlangen, nirgends zu verweigeren, sondern solche denenselben, wann erheblicher Verdacht, und sichere Indicia vorhanden wären, in allen Oertern ohne Ausnahm, mithin auch in denen Geistlich- und Herrschaftlichen Wohnungen bey Vermeidung empfindlicher arbitrarischen Animadversion mit Leistung behänder Assistenz willig zu verstatten seyn wird.

Bey erheblichen Verdacht ist denen Zoll-Beamten überall die Visitation zu verstatten.

Wohingegen ihnen sammentlichen Zoll-Officianten unter exemplarischer Straf, auch gestalten Sachen nach, Entsetzung ihres Dienstes gebothen und eingebunden wird, derley ausser denen Zoll-Städten erforderliche Visitationes nicht anderst, als bey habenden erheblichen Verdacht, und sicheren Indiciis, wie obgedacht, vorzunehmen, auch darbey in modo nicht zu excediren, sondern jedermänniglich mit Bescheidenheit zu begegnen.

Straf für die Zoll-Beamte, wann sie ousser denen Zoll-Städten ohne erheblichen Verdacht visitiren, oder in modo excediren.

Drey und vierzigstens: Ist schon oben sowohl bey der Ein- Aus- als Durchfuhr absonderlich enthalten, was maßen ein jeder Kauf- und Handels-Mann, oder der sonst etwas Zollbares in, aus oder durch das Land Schlesien versendet, jederzeit auf die ihme zugehörige Waaren einen richtigen Frachtbrief mitgeben solle; Solchemnach folget hierüber das Formulare eines solchen Frachtbriefes:

Formulare des Fracht-Briefes.

Laus Deo, Anno 17 . Adi.

in Breßlau.

Hochgeehrte!

Hierbey senden im Nahmen, und Geleite Gottes durch Fuhrmann N. N. hierunten verzeichnete Güter, welche, wann sie in rechter Zeit wohl, und wie hiernach bedungen, geliefert werden, gebührender Lohn, wie hierunten zu sehen, zu bezahlen, und damit laut aviso zu verfahren ist, weilen auch die Fuhrleute versprochen, die Güther auf einer Achse zu lieferen, keine verbothene Straßen zu fahren, allen Zoll- und Weg-Geld getreulich zu entrichten; So werden bey Unterlassung dessen die Herren Mauthnere, und alle andere Zoll-Einnehmere sich allein an der Fuhrleute Personen, Geschirr, und Pferde zu halten, auch ferner ein jeder sich vorzusehen wissen, ihnen Fuhrleuten keinen mehrern Vorschuß zu thun, als was sie ihnen selbst vertrauen wollen, weilen sie auf die Güther kein Absehen zu machen haben.

Gott befohlen,

N. N.

Die Waaren sollen ohne Beyseyn des Eigenthümers nicht eröfnet werden.

Vier und vierzigstens: Weilen es auch zuweilen vor diesem geschehen, daß die Pack, und Kisten öfters ohne Beyseyn des Eigenthümers eröfnet, und von verschiedenen Sachen einige Stuck sub Nomine der Accidenzien zuruck gehalten worden;

So ist Unser ernstlicher Befehl, daß einige Väßer, Kisten, Verschläge, oder was dergleichen Waaren-Packungen seyn mögen, in Abwesenheit des Eigenthums-Herrn, oder dessen Bestelltens, und zwar vor Verfließung vier Wochen vor die Erbländer, respectu der Ausländer aber zwey Monat: keineswegs eröfnet, weniger etwas daraus genohmen, noch darvon etwas denen Mauthnern bey empfindlicher Bestrafung zugeeignet werden solle. Und zumahlen

Was für Länder unter dem Nahmen Erbländer verstanden werden.

Fünf und vierzigsten: Wegen des auf einige Erbländische Waaren moderirten Consumo-Zolls Irrungen entstehen könnten, welche Erbländer eigentlich dieses Beneficii in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien berechtiget, und theilhaftig seyn sollen, so erklären und benennen Wir hiervor

vor gnädigſt, das Königreich Böheimb, Marggrafthum Mähren, Grafſchaft Glatz, Ertz-Herzogthum Unter- und Ober-Oeſterreich, dan Inner-Oeſterreich, benanntlich: das Herzogthum Steyermark, Kärnten, und Crain, wie auch Friaul, Grafſchaft Görtz, und die Meer-Porten Fiume, und Trieſt, ingleichen das Königreich Hungarn, und die Grafſchaft Tyrol; jedoch daß die aus Inner-Oeſterreich a drittura einbringende Waaren von denen Magiſtratibus locorum mit authentiſchen Urkunden, als Landes-Producta legitimiret ſeyn, widrigens ohne Unterſchied, wie alle andere Ausländiſche vermauthet, hiernächſt auch die fremde Waaren welche bereits in einem Unſerm Erbland den Conſumo-Zoll entrichtet haben, da ſelbte in ein anderes Erbland weiter verführet wurden, für Erbländiſch gehalten, und verzollet werden ſollen.

Wie es mit denen in d. Tariffa nicht enthaltenen Waaren zu halten.

Sechs und vierzigſtens: Sollen alle diejenige Waaren, welche in dieſem Unſerm Vectigali nicht ſpecifice benennet, und rubriciret ſeynd, ſie beſtehen in Handlungs- oder Wirthſchafts-Effecten, in Mobilien, Victualien, Speiß, und Getränck, wann dergleichen in wenigen, oder vielen zur Menſchlichen oder Viehes Nothdurft ein- aus- oder durchgeführet werden, entweder wie jene, welche in ihrer Qualität gleich, und benennet ſeynd, oder aber, wann keine ſolche Gleichheit vorhanden, vom Reichsthaler werth in der Ausfuhr mit ein und einem halben Kreutzer, in der Aus- und Durchfuhr aber mit ein Kreutzer bis auf Unſere weitere gnädigſte Erkanntnuß verzollet werden.

Ausmeſſung der Zettel-Gelder.

Sieben und vierzigſtens: Damit auch die bisherige Irrungen wegen der von Unſeren Zoll Officianten, Schreibern, und Bedienten unterſchiedlich abgenohmenen Zettel- oder Palleten-Gelder in eine ordentliche Richtſchnur gebracht, und die verzollende Partheyen über die Billigkeit mit übermäßiger Abnahm nicht ferners beſchweret werden mögen; So ſollen denen Zoll-Bedienten von nun an alle Accidenzien, und zwar die in natura völlig, und ernſtlich verboten ſeyn, die übrige Accidentien an Geld aber, ſie heißen nun Zettel-Gelder, Gegenhändler-Gebühr, Hufſchlag, Deichſel-Groſchen, Viſa, Diſcretion, Trinck-Geld, Beſchau-Gebühr, oder was es für Nahmen haben mag (weilen die Zettel-Gelder, und andere zeithero genohmene Accidentien zu Unterhalt- und Beſoldung Unſerer Zoll-Beamten gewidmet geweſen, ſolche Erfordernuß aber künftighin Unſerm Aerario ohne anderweitige Zubuß, abſonderlich bey ohnedeme

theils

theils moderirter, theils gänzlich nachgesehener Ein- und Ausfuhr-Gebühr beschwerlich fallen würde) wollen Wir dergestalt hiemit ausmessen, und reguliren, daß sie Zoll-Beamte unter scharfer exemplarischer Straf, auch bey Verlust ihres Diensts, ein anders, und mehrers absolute nicht, als blos allein sub Nomine des Zettel- oder Palleten- und Visa-Gelds sowohl auf Unseren Gränitz- und im Land liegenden Zoll-Städten, als Haupt-Zoll-Amt zu Breslau, jedoch die Palleten-Gebühr nur einmahl bey dessen Empfang, nebst Verzollung der Waaren abforderen, und annehmen sollen; Nemlich

In Consumo-Zoll.

So oft die ablegende Zoll-Gebuhr ein Kreutzer bis dreyßig Kreutzer inclusive beträget, vor jedes darüber ausfertigende Zoll-Pallet mehr nicht, dan . . . . 3 Kr.

Was über dreyßig Kreutzer gehet, bis auf einen Gulden inclusive . . . . . 6 Kr.

So dan, was über einen Gulden steiget, als nehmlich: von einem Gulden ein Kreutzer, bis einen Gulden dreyßig Kreutzer inclusive 9 Kr.

Folgsam von einem Gulden, ein und dreyßig Kreutzer, bis zwey Gulden inclusive . . . . . 12 Kr.

Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehen Gulden . . . . . 6 Kr.

Sohin, wann auch die Zoll-Gebühr hundert, und mehr Gulden betragete, mehr nicht, als höchstens . . . 1 Fl.

Zettel-Geld, nach der in fine dieses Patents angehefften Ausweisung;

Weiters für ein Passir-Pallet über einen Fracht-Brief, derselbe enthalte ein oder mehrere Güther in sich, wofür keine Zoll-Gebühr abgeleget, sondern nur bis auf die weitere zu thun habende Verzollung verwiesen wird, nicht mehr, dan . . . . 3 Kr.

Und endlichen für eine Visa in Durchpassirung deren auf der ordentlichen ausgesetzten Land-Straßen befindlichen anderen Zoll-Städten nicht mehr, dan . . . . . 1 Kr.

Bey

Bey dem

Effito-Zoll

Aber von allem deme, was ausgetragen, oder mit der Hand auf Schub-Karn ausgeführet wird, es möge die darvon abzustatten kommende Effito-Zoll-Gebühr viel, oder wenig betragen, nicht mehr, als: von jeder Parthey, so austraget, oder ausschiebet . 2 Kr.

Von deme aber, was auf Wagen ausgeführet, oder zu Pferd gesähmet wird, a proportione des zu entrichten habenden Effito-Zolls, nehmlichen: so oft die Zoll-Gebühr ein Kreutzer, bis fünf und vierzig Kreutzer inclusive beträget . . . . 3 Kr.

Von sechs und vierzig Kreutzer bis ein Gulden inclusive 6 Kr.

Sodan von ein Gulden ein Kreutzer bis auf ein Gulden fünf und vierzig Kreutzer inclusive . . . . 9 Kr.

Folgsam von einem sechs und vierzig Kreutzer bis auf zwey Gulden inclusive . . . . 12 Kr.

Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehen Gulden . . . . 6 Kr.

Sohin, wann auch die Zoll-Gebühr hundert, und mehr Gulden betragete, mehr nicht, als höchstens . . 1 Fl.

Zettl-Geld; Weiters für ein Passir-Pallet von jedem Fracht-Brief . . . . . 3 Kr.

Wie nicht minder von denen ausführenden Landes-Productis, so nicht ordentlich gepacket werden können, und also mit keinem Fracht-Brief begleitet zu werden pflegen, von jedem Wagen, oder beladenen Pferd vor die Passier-Palleten nicht mehr, als: . 3 Kr.

Dan endlichen für die Visa, jedoch nicht öfters, als einmahl, und zwar bey der erst-unterwegs betretenden Zoll-Stadt . 1 Kr.

Respectu des

Transito-Zolls

Hingegen, sowohl vor das Zettel- als Visa-Geld die hieroben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene Gebühr ganz gleichförmig bezahlet

werden, und werden übrigens auch Unsere Zoll-Beamte, wie bishero die Zettel-Gelder nach obbenannter Mäßigung auf die ertheilende Palleten zu notiren schuldig seyn.

Zettel-Gelder respectuë der Zoll-freyen Nationen und Waaren.

Acht und vierzigstens: Weilen Wir aber, wie vor erwähnet, denen Moscowitern, Pohlacken, Lithauern, und Armeniern, sowohl bey der Ausfuhr, wie nicht minder auf verschiedene Waaren bey der Einfuhr die Zoll-Freyheit gnädigst ertheilet, mithin die Zettel-Gelder nach obiger Proportion nicht entrichtet werden können, so sollen von denen Moscowitern, Pohlen, Lithauern, und Armeniern ohne Unterschied deren Mauthfrey- oder Zollbaren Waaren anstatt des Zettel-Gelds indistincte der mehr, oder wenig beladenen Wagen von Pferd zwey Groschen erleget, und solcher Gestalten auch von all-übrigen durch andere Trafficanten, Kaufleute, und jedermänniglich Zoll-frey einführenden Waaren gleichfalls an Platz des Zettel-Gelds vom Pferd 6 Kreutzer bezahlet werden. Gleichwie Wir

Belohnung der wahren, und Bestrafung falschen Denuncianten.

Neun und vierzigstens: Denen wahren, und getreuen Denuncianten nicht allein sichern Schutz geben, sondern ihnen auch von allen anzeigend- oder selbst einbringenden richtigen Contrabanden die Hälfte des Werths versprechen, jedoch nach Abzug des Unserm Aerario darvon zum voraus gebührenden Fünftels zur Belohnung verabfolgen zu lassen: also solle, im Fall, da es auf sehr entfernete Indicia, und mißlichen Beweiß, oder schon veraltete Sachen ankommete, der Denunciant hierumben zulängliche Caution prästiren, und wann dessen Angeben mit einander falsch befunden würde, seine darmit abgezielte Bosheit, er seye Christ, oder Jud, von dem behörigen Gerichts-Stand exemplarisch bestrafet werden.

Denuncianten-Hälfte solle bezahlet werden, wann auch sonsten der Contraband nachgesehen würde.

Und ob Wir gleich die Uns gebührende Halbscheid an einem, oder dem andern rechtmäßigen Contraband, wie dieselbe Nahmen haben mögen, aus Gnaden gar, oder zum Theil nachlassen möchten; so solle nichts desto weniger dem Anzeiger sein gebührender Antheil völlig darvon folgen, und bleiben, oder sich ja mit ihme darum nach billigen Dingen abgefunden werden, jedoch also, daß, was über 10000 Fl. sich belaufet, solches auf Unsere Erkanntnuß und Moderation verwiesen seyn, und ankommen solle, derowegen sich ein jeder selbst für Schaden, und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Fünf-

Fünffzigstens: Es soll auch einem, oder dem andern Contrabandirer nicht helffen, ob er gleich nicht auf frischer That ergriffen wurde, sondern, wann hernach über kurtz, oder lang fürkäme, daß er Contraband committiret, wider den solle anstatt Unser nach Erkantnus Unsers Judicii Delegati als einen Delinquenten, der wider Unser Gebott, und Verbott gehandlet (ohngeachtet seines Standes, Weesens, und Domicilii, oder Obrigkeitlicher Jurisdiction, ob es gleich auch Ausländer, oder Frembde betreffe, welche dieser gnädigsten Verordnung gleichermassen ohne aller Exceptione Fori unterworffen seynd, indeme sie nicht wider die Unterthänigkeit, und in Civilibus, sondern in Kauffmannschaffts- oder Contraband-Sachen peccíren) nach Gestalt des Verbrechens mit der behörigen Straff verfahren, und exequiret werden.

Contraband soll über kurtz, oder lang, und ohne Distinction der Personen getraffet werden.

Ein, und Fünffzigstens: Befehlen Wir Unseren Zoll-Officianten hiemit ernstlich bey Verlust ihrer Dienste, und noch sonstiger schweren Straff, und Ungnad, auch Ersetzung der culpose verursachenden Schäden jedermänniglich, der sich zur Verzoll- oder Visitirung anmeldet, sogleich will- und schleünig zu expediren, niemand muthwillig aufzuhalten, oder über die ausgesetzte Gebühr unbillig zu graviren, noch sonsten unzuläßig zu bedrängen, denen verzollenden Partheyen ihre Waaren über den innerlichen Ankauffs-Werth nicht zu schätzen, oder solche durch das visitiren, signiren, und plumbiren einiger massen unscheinbar zu machen, und zu beschädigen, bey vornehmenden Visitationen auch jedermänniglich mit gebührender Bescheydenheit zu begegnen, und von denen verzollenden Waaren sich keiner Natural- oder anderen Accidentien mehr anzumassen, sondern nomine des Zettel-Gelds mit deme, was schon oben §pho 47. ausgemessen, zu begnügen, und darüber unter keinem ersinnlichen Vorwand zu excediren. Wann aber

Verbott, und Straffen auf Excessen deren Zoll-Beambten.

Zwey, und Fünffzigstens: Einiger von Unseren verpflichteten Zoll-Officianten sich so weit vergienge, und mit dem Zoll-Defraudanten colludirete, dieser hingegen solche Mißhandlungen selbst erweißlich entdeckete; So solle statt seiner, der Pflicht-vergessene Officiant mit allem Patent-mäßigen Rigor bestraffet, und des bekleidenden Diensts sogleich entsetzet werden, der Reus, und Angeber hingegen des Verbrechens nicht nur gäntzlich absolviret, sondern annoch der Denuncianten-quota theilhafftig seyn.

Bestraffung des mit denen Defraudanten colludirenden Zoll-Beambtens.

Im Fall eines zwiſchen Unſeren Mauth-Officianten, und denen Zoll-Defraudanten entſtehenden rechtlichen Contradictorii aber bekräfftigen Wir

Verfahren, und Cognition des Judicii Delegati.

Drey, und Fünffzigſtens: Was Unſere in Cauſis Commiſſorum emanirte Generalia, und die an Unſer hierüber allergnädigſt angeſtelltes Judicium Delegatum erlaſſene Special-Reſcripta ſtatuiren, fürnemblich aber, daß derley Anliegenheiten nicht mit ſchrifftlichen Weitläufftigkeiten abgehandlet, ſondern ſummariſſime vorgenohmen, und decidiret, die Receptores, und Complices auch, wie die Rei ſelbſten, beſtraffet, diejenige aber, welche hierzu in Ære unvermögend, ad opus publicum in Eiſen, und Banden verurtheilet werden ſollen; Wie Wir dan hiemit noch ferners eigends declariren, daß, wann wegen nicht Befolgung dieſes Vectigalis, oder aber einer von Unſeren Zoll-Beambten denen Partheyen zufügenden Unbild einiger Anſtand, oder Strittigkeit erwachſete, ſolches ſowohl in ein als andern Fall bey gedacht Unſerm in Cauſis Commiſſorum angeſtellten Judicio Delegato angebracht, und allda ſummariſſime entſchieden, folgends, wann von dieſem darüber geſprochen, und kein Recurſus darvon ergriffen worden, ihme Judicio Delegato hiernach à Brachio Politico absque ulteriore Cauſæ cognitione ſowohl ratione Commiſſi, als zu Manutenirung des Vectigalis quoad executionem alle Aſſiſtenz geleiſtet werden ſolle. Jedoch bleibet

Wegen nicht Befolgung dieſes Vectigalis, und und wegen der Excellen der Beambten.

Aſſiſtenz-Leiſtung a Brachio Politico.

Prima apprehenſio, et cognitio der Zoll-Aembter.

Vier, und Fünffzigſtens: Unſeren Zoll-Aembtern in Contrabandt-Fällen auf die, in beſagten Generalien enthaltene Art die prima apprehenſio, & cognitio vorbehalten, wie dan ihnen auch, oder deren vorgeſetzten Adminiſtration in jenen Fällen, wann nur zwiſchen denen Güther-Beſtättern, Auſladern, oder Brief-Trägern, dan denen Handels- und Fuhr-Leuthen deren geladenen, überbracht- oder beſtellt- und übergebenen Waaren halber einige zu gerichtlichen Prozeſſen, und Unkoſten nicht wohl zuleitende Differenz entſtunde, deren gütliche Beylegung geſtattet ſeyn ſolle; Dahingegen

Purgatio doli coram Judicio Delegato.

Fünff, und Fünffzigſtens: Wann Jemand durch die Apprehenſion, und Contrabandirung ſeiner Waaren wider die Billigkeit beſchweret zu ſeyn, mithin auf rechtliche Art, und Weiſe den Dolum, und die Defraudation zu purgiren vermeinte, ſtehet ihme ſolches frey, und ſolle

darauf

darauf von Unſerm Judicio Delegato, was Rechtens iſt, erkennet werden.

Sechs, und Fünffzigſtens: Es ſolle auch ein jeder Zoll-Beambter auf ſeiner Zoll-Stadt ein Exemplar dieſer gedruckten Zoll-Patenten unter Straff jederzeit affigirter halten, damit der Handels-Mann nach Belieben darinnen ſich ſelbſt erſehen könne, was ihme zu zahlen komme, zu dem Ende auch viele Exemplaria auf denen Gränitzen, und anderen Orthen auszutheilen dienlich ſeyn wird, auf daß ſolche jedermann umb einen leichten Preiß käufflich haben könne.

Das Zoll-Patent ſoll in jeder Zoll-Stadt affigirt ſeyn.

Ferners aber, was in dieſem Patent, und Tariff vom Geld, Maaß, und Gewicht enthalten iſt, ſolle der Gulden zu zwantzig Groſchen, oder ſechtzig Kreutzer, und der Kreutzer zu vier Oeſterreichiſchen Pfennigen: Maaß, und Gewicht aber, nach der im gantzen Land recipirten Breßlauer Cynoſur, nemblich: alles nach Breßlauer Ellen, auf dortige Länge: auf Breßlauer Eymer, der Eymer auf achtzig Quart: desgleichen alles auf Breßlauer Schäffel: dan der Centen auf 132. Breßlauiſche Pfund, oder fünff ein halben Stein: ein Stein aber auf vier, und zwantzig daſige Pfund verſtanden, und gerechnet werden.

Nach welchem Geld, Maaß, und Gewicht zu geben.

Sieben, und Fünffzigſtens: Wir vernehmen auch mißfällig, daß theils einige Unſere Unterſaſſen, welche nur Brücken- und Herren-Mauthe haben, ſich gantz unrechtmäßiger Weiſe unterſtehen ſollen, wann etwann eine dergleichen Mauth überfahren worden, Contrabande zu machen, ja auch ſolche, die an Uns verfallen, einzuziehen, und ihres Gefallens für ſich zu behalten: Da nun das Recht Contraband zu machen, in Unſerm Erb-Hertzogthumb Schleſien, ſonſten Niemand, er ſeye, wer es auch wolle, als Uns alleinig zuſtehet; Als befehlen Wir hiemit gnädigſt, allen Unſeren jetzig- und künfftigen Ober-Zoll-Ambtmannen, Unter-Zoll-Einnehmern, Zoll- und Straſſen-Bereutern, da ſie dergleichen Thätigkeiten wahrnehmen, dieſes bey der Behörde alſogleich anzuzeigen, von wannen die Sach umſtändlich Uns vorzutragen, und Unſere Reſolution zu erwarten iſt.

Kein Privatus iſt befugt Contraband zu machen.

Acht, und Fünffzigſtens: Nachdeme dasjenige, ſo zu Herſtellung guter Manipulation deren allerſeitigen Zoll-Aembtern in dem Zoll-Weeſen

Manipulation des Zoll-Weeſens ex parte Cameralı.

sen erforderlich, in dieses Zoll-Mandat eigentlich, und specifice nicht einverleibet werden kann; Als wird Unsere Schlesische Cammer, dermahlen aber Unsere Kayserl. Ministerial-Banco-Deputation (als wohin diese Unsere Gefälle incorporiret seynd) wie auch Unsere Politische Stellen das Nöthige vorkehren, und keinesweegs zulassen, Uns in Contraband-Zoll- und derley anderen Gerechtigkeiten Eingriff zu thun, immassen Wir solche Unsere Regalien von aller Irr- und Hinderung allerdings befreyen, auch geradenweegs nach diesem Unsern publicirten Zoll-Mandat vollziehen wissen wollen. Ueberhaupt aber

Alle Obrigkeiten, und Gerichte sollen über dieses Zoll-Mandat, und darzu bestellten Personen, wie auch den alten üblichen Land-Strassen Hand, und Schutz halten.

Neun, und Fünfftzigstens: Gebiethen Wir allen Unseren Vasallen, und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, zuforderist aber Unseren Ober- und Unter-Haupt- und Ambt-Leuthen in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, auch allen anderen Obrigkeiten jedes Orths, sonderlich, da Unsere Zoll-Einnehmere, und Gegen-Schreibere, sowohl Zoll- und Strassen-Bereutere, als Aufschauere geordnet seynd, hiermit gnädigst, und ernstlich, daß ihr, so weit sich eines jeden Jurisdiction, und Gebiethe erstrecket, von Unser- auch Amts-Obrigkeit, und Pflichtes wegen, ob solchem Unseren Zoll-, und Ordnung, auch denen darzu bestellten Einnehmern, Gegen-Schreibern, Zoll- und Strassen-Bereutern, auch Aufschauern, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und unausbleiblichen Straffe, allenthalben mit ernstlichem Fleiß Hand haltet, sie schützet, und schirmet, ihnen in benelten ihren Ambts-Sachen, Diensten, und Verrichtungen auf ihr Anlangen jederzeit rathsambt, hülfflich, und beyständig seyet; Insonderheit aber, und, wann Unsere Zoll-Beambte, oder Bediente einige Defraudationes vermercken, und zu Beförderung Unsers Dienstes veranlasset werden, die Waaren anzuhalten, zu eröffnen, und zu revidiren;

Als sollen zuforderist die Magistratus, oder Gerichte alle Obrigkeiten, und Jedermänniglich sub pœna regressus, unter ihren Uns geleisteten Pflichten verbunden seyn, auf jedes-mahlig-vorgehende Requisition von Unseren Zoll-Bedienten unweigerlich, und ex Officio gewisse Personen aus der Burgerschafft, oder Gemeinde, welche von ein- und anderen Waaren die beste Kantnus haben, zu bestellen, und diese er Magistrat sub Juramento dahin zu verbünden, der Eröffnung, und Revision beyzuwohnen, und die Waaren, jede Sorte absonderlich in der Quanti-

tät

tät zu zehlen, als auch die Qualität rechtmäßig in præsentia des Eigenthumbers, oder deſſen Gevollmächtigten zu taxiren, hierüber aber ein Atteſtatum, und Specification unter dem gewöhnlichen Stadt- oder Gerichts-Inſiegel Unſeren Zoll-Beambten, oder Bedienten zu ertheilen; Annebenſt aber alle der Eröffnung, Reviſion, und Taxation beywohnende Perſohnen ihrer ſchuldigen Treu, und Pflichten nachdrücklich erinnert werden, bey Unſerer höchſten Ungnad nicht das allergeringſte von denſelbigen Waaren heimlich, oder offentlich ſich zuzueignen, oder zu verſehren, noch auch ſonſten dieſelbigen mit unordentlichen Herumbwerffen unſcheinbar, und verderblich zu machen, darneben auch, und fürnehmlich aller Orthen, von Obrigkeits-wegen, dahin zu ſehen iſt, daß forthin Niemands zu Abkürtz- oder Verführung ſolch Unſers Zolls in bemelten Unſerm Hertzogthumb Schleſien einige frembd- und ungewöhnliche neue Straſſen, Ab- und Beyweege ſuche, ſondern in denen alten, und jetzt, oder künfftig geordneten Landſtraſſen, und denen daſelbſt ausgeſetzten Zoll-Städten bey hoher Straffe zufahre, reite, und Vieh treibe:

Bey welcher Obrigkeit aber befunden werden ſollte, daß ſie auf ihren Gründen, und Gebieth einige Contrabanda, und Uberführung der Zölle wider dieſes Unſer Verbott, und Gebott wiſſentlich durchgehen laſſen, und geſtatten, ſolches nicht verwehren, und anzeigen, derley Contraband zu ſich, oder obgedachter maſſen in unrechtmäßigen Diſputat zu ziehen, unterſtehen, auch welche die Weege, und Straſſen mit Ausackern, und ſonſten zu Verhinderung des Vieh Triebes verängeren, ſchmälern, oder einziehen laſſen würden, gegen dieſelbe wollen Wir Uns gleicher maſſen dergeſtalten gebührend- und ernſtliche Straffe hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Sechtzigſtens: Nachdeme in Unſerer Allerhöchſten Willkuhr beruhet, Unſere jetzige Zoll-Stationes zu vermehren, und zu reſtringiren, oder nach Befund anderwertighin zu verwechßlen: So verordnen Wir gnädigſt, daß von denen jeder Orthigen Obrigkeiten Unſere hierzu nöthige Zoll-Beambte, Einnehmere, Gegenhandlere, Uberreutere, und Aufſchauere willig aufgenohmen, ihnen in ihrem nöthigen Unterkommen keine Hindernuß geleget, ſondern vielmehr die erforderliche Aſſiſtenz geleiſtet, auch ſelbte, ſolang ſie ſich in Unſeren würcklichen Dienſten befinden, mit Militariſchen Einquartirungen, und anderen Perſonal-Oneribus nicht beläſtiget, Unterbringung, Schutz und Exemtion deren Zoll-Officianten.

beläſtiget, noch ſonſten in functione ſui Officii beunruhiget, oder gehindert, vielweniger aber mit ſchimpflichen Worten, oder gar mit Thätigkeiten, und widerſetzlicher Gewalt unter hohgr- nach Geſtalt der Sachen zu gewarten habender Straff angegriffen, oder von ihrer Pflicht, und Schuldigkeit abgehalten, oder abgetrieben werden ſollen.

Reſervation der künfftigen Abänderung nach Erforderniß der Umſtände.

Schlüßlichen: Behalten Wir Uns bevor, die hiernachgeſetzte Tariffa- und Zoll-Ordnung, ſo, wie es die weitere Begebenheit in Cameräli, Commerciali, & Publico, und auch die Gegen-Bezeugung der mit Unſerm Erb-Hertzogthumb Schleſien ein mutuelles Commercium habenden Ländern erfordern wird, über kurtz, oder lang zu modificiren, abzuänderen, und gäntzlich anderſt einzurichten, immittelſt aber ſoll von Niemanden, wer der auch ſeye, in dieſer Unſerer Zoll-Ordnung einige Abänderung vorgenohmen werden, ſondern in ſo lang Wir nicht, wie beſagt, ex ratione Publici, & Commercii nach bißfalls gepflogenen Concerto zwiſchen Unſeren behörigen Hof-Stellen ein anders einzurichten befinden werden; Befehlen Wir Unſerm Königl. Ober-Ambt, dan Unſerm Königl. Judicio Delegato in Cauſis Commiſſorum, und Unſeren übrigen Hoch- und Niedrigen Politiſchen- und Cameral-Stellen, nicht minder Unſerm Königl. Commercien-Collegio, und Königlichen Landes-Aembtern, Unſeren Kriegs-Commendanten, auch all- übrigen Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigſt, und ernſtlich, über die Ausmeſſung, und Obſervanz dieſes Unſers Schleſiſchen Zoll-Vectigalis, wie auch deſſen Execution veſte Hand, und dergeſtalten zu halten, damit demſelben in allen, und jeden unverbrüchlich nachgelebet, gegen die Ubertrettere, und Renitenten mit erforderlicher Schärffe ſine reſpectu Perſonarum verfahren, die hierinfalls wider die Defraudanten, oder die Obrigkeiten, und deren Beambte, wegen verweigerender Aſſiſtenz verkommende Klagen ſummariſſime, & ſine ambagibus unterſuchet, die Schuldig-Befindende ohne Anſtand zur verdienten Straff gezogen, und Unſere hierzu beſtellte Officianten aller Orthen efficaciter geſchützet werden; Wornach ein jeder ſich zu richten, und für Schaden, und Ungemach zu hüten wiſſen wird. Daran wird auch vollbracht Unſer allergnädigſt- und ernſtlicher Will, und Meynung. Geben in Unſerer Stadt Wienn, den Erſten Monaths-Tag Julii im Siebenzehenhundert Neun, und Dreyßigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Acht, und Zwantzigſten,

derer

derer Hiſpaniſchen im Sechs, und Dreyßigſten, und derer Hungariſch- und Böheimbiſchen im Neun und Zwanzigſten Jahre.

Carl.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky,
R. B. Sup. Cancell.

Ad Mandatum Sac. Caeſ.
Regiaeque Majeſt. proprium.

Rudolff Graff Korzenſky.

Johann Wenzl von Liedl.

Zoll-Tariffa

für das

Herzogthumb Schlesien.

De Anno 1739.

Einfuhr.

		fl.	kr.	pf.
	Waaren, die, sobald sie ins Land kommen, sollen auf folgende Weise von Inn- und Ausländern gleich verzollet werden; als nemblichen:			
Jubelen.	Von allen, und jeden gefaßt- und ungefaßten Orientalischen, und andern Edelgesteinen, als: Diamant, Rubin, Schmaragd, Saphier, Hyacinth, Türkosen, Amatist, Carniol, und allandern dergleichen Kleynodien, auch Orientalischen, und Passauer-Perln, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—
Kostbare Galanterien.	Es bestehen solche in Silber, gantz- oder vergoldeten Sack und Stock- oder Tisch-Uhren, kostbahren Tabacks-Dosen, feinen Spiegeln mit silbernen, oder andern schönen Rahmen, auf Gold, und Silber geschmeltzten Bildern, Geschmuck-Kästln, garnirten Beutln, Petschafften, und allerhand andern von Silber, Gold, und Schmeltz gefertigten Galanterie-Waaren, auch gefaßt- und ungefaßten Reiger-Fock-Strauß- und andern Feder-Büschen, auch Feder-Muffen; Ingleichen Porcellain, und Majolica-Gefäß, oder Geschirr, vom Reichs-Thaler werth	—	5	—
Zeuge, Borderien, und allandere Arbeit von Gold, und Silber-Faden.	Drap d'or, Drap d'argent, Brocat, Estoffe, Moar, und all- andere mit Gold, oder Silber gewürckt- oder gestückte Zeuge, dergleichen gemachte neu- und alte Kleider, Mantillen, Bänder, Lätzel, Schürtzel, Halß-Tüchel, Leib-Gürtl, Feld-Binden, in Summa alles, und jedes, was viel, oder wenig Silber, oder Gold hat, es gehöre zu Manns- oder Frauenzimmer-Bekleidung, und Zierde, oder auch zu Meublen, nichts davon ausgenohmen, vom Reichs-Thaler werth	—	4	—

Borderien,

	fl.	kr.	pf.	
Borderien, Spitzen, Crepin, Quaſten, Schnüre, Litzen, gemachte Knöpffe, und alles dergleichen von Gold, und Silber, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—	
Gezogen Untzen-Gold, und Silber zum ſtücken, würcken, und Knöpff-machen, auch geſponnen Faden-Gold, ſowohl hierzu, als zum Knöpff-löcher ausmachen, oder nähen, vom Reichs-Thaler werth auch	—	3	—	
Von aller einführenden Augſpurger- und anderer Silber-Arbeit, gegoſſen, getrieben, gantz, oder zier-vergoldeter, es beſtehe: in Tafel-Service, Nacht-Zeug, Aufſätzen, Becken, Leuchter, Schalen, Bocall, Caffée-Zeug, Saltz-Väſſel, Löffel, Meſſer-Schalen, und allen andern dergleichen ſilbernen, und goldenen Gefäſſen, worunter auch goldene Hals- und Armb-Bänder zu verſtehen, vom Reichs-Thaler werth	—	4	—	Maſſiv-ſilberne, Gold- und vergoldete Geſchirr, und Arbeit.
Von allerley aus Stahl, und Metall, Zinn, Zinck, und Meßing, theils auf Silber-Art vergold- verſilbert- oder geätzter Arbeit, auf welche das pretium meiſtens ankommet, es beſtehe gleich in allerhand feinen Gewehr, und Waffen, Degen- und Säbel-Klingen, Hirſchfänger, und darzu gehörigen Zierden, Kleider- und Stab-Knöpffen, Beſchlägen, Schnallen, Tabacks-Doſen, und all- anderen geringeren Galanterien, ohne die von Silber, und Gold, oder anderen Koſtbarkeiten beſtehen; dan Perl-Mutter, Birn- und Agatſtein, Granaten, falſchgemacht- oder gläſernen Perln, ingleichen Böhmiſchen- oder anderen falſchen Steinen, allerley Schmeltz- und Chryſtall-Folien, auch was ſonſten von dieſerley Materien ausgelegt, gearbeitet, oder gezieret iſt, ausländiſchen theils perfumirt- ledernen Handſchuhen, feinen Sonnen-Schatten, oder Wäderln; dan mit falſchen Gold, oder Silber gedruckten Spalliern, ledernen, und ſolchen Tapetzereyen, laquirt- und gemahlten Leinwand, allerley Venetianiſch- und anderen geſchlieffen- und geſchnittenen Tafel- auch derley Chryſtall- Kreiden- und dergleichen feinen Trinck-Gläſeren, Dantziger- und anderen Flaſchen, Leuchter, und allerhand andern dergleichen Gefäß- und Arbeit, worunter auch all-				Allerhand ausländiſche Kramerey, und geringere Galanterie-Waaren von Stahl, und Metall.

	fl.	kr.	pf.
sowohl Tisch- Hang- oder Sack-Spiegel, wie auch Schmeltz-Werck, so zu Haaben-Bordierung, und Bränd-Werck verbraucht wird, zu verstehen; Item von Taschen, und anderen Messeren mit Schildkrot, Helffenbein, Fischbein, und sauber gebeitzten Hornen Schalen, nebst dergleichen, und all- anderen ausländischen Kämpeln, sodan Leonisch- und Nürnberger-Rollen bestehend: in Gold, oder Silber, und von dergleichen allerhand gemachten Waar geschlagen-fein Zwisch- Gold, Silber, und Metall, wie nicht weniger von Zinn, Messing. versilberten Kupffer- oder anderen derley Materien verfertigten Cron- Wand- und Tafel-Leuchtern, und Gefäß, derley vergoldt- oder versilbirten Trompeten, dergleichen Waldhörnern, und allerley von solchen Materien, ausser den geringen Pfenn-Werth-Waaren gemachten Arbeit, vom Reichs-Thaler werth, ausländisch		—	3
Erb-Ländisch		—	1
Gemeine ausländische Krämereyen, und Pfennwerth-Waaren. Allerhand Nürnberger-Pfenn-Werth, auch gemeine Wällisch- Englisch- Frantzösisch- Holländische, Augspürger- oder andere ausländische, so genannte kurtze, geringe Waaren, sie seynd von schlechten Glaß, Holtz, Stein, Bley, Bein, Horn, und Dockenwerck gemacht, Serpentin-Steinerne, Holländisch- und andere schlechtere Hafner-Geschirr, gemeine Hornene Kämpel, allerhand schlechte Gläser, Scheiben, Flaschen mit- oder ohne Futter, Brillen, gemeine Spiegel, und solches geringes Glaßwerck, Rohr-Stäbe ohne Knöpff, Pantoffel-Holtz, oder Gurcume, gemeine Rosen-Kräntz, Fischbein, Sigl-War, oder hart War, Reiß-Bley-Stefften, gemeine Lederne Handschuhe, Taschner- und allerley gemeine Lederne Arbeit, Baum-Wolle, Watta, Biber- Canin- und Menschen- oder Peruquen-Haar, Bad- oder Kropf-Schwamme, Romanisch- und andere ausländische Geigen- und Instrumenten-Saiten, Papier, Saliter, Pulver, Schrött, ausländische Saiffe, Mühl- Schleiff- Weetz- und Flinten-Steine, gemeine Holtz-Waar, Sieb, und dergleichen; Beth- Schreib-Federn, Spieß-Glaß, Queckfilber, Schwefel, hart Pech, Wagen-Schmier, Leim, Lein- und Hanf-Oel, und alles andere, was sonsten von dergleichen geringen			

	fl.	kr.	pf.
geringen Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, eingeführet wird, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—
Von allen ausser Landes einführenden Peruquen, vom Reichs-Thaler werth — Peruquen.	—	9	—
Von allerley Indianischen Fladern- Sändel- Eben- Ebyen- Ceder- Nuß- und Buchs-Baum, oder andern dergleichen theuern Holtz, Cocos, Heiffenbein, Schildkrot, und von solchen gefertigter, auch laquirter, und vom Horn sauber gebeißt- und eingelegter Arbeit, ingleichen allerhand musicalischen Instrumenten, Meerschaumenen Tabacks-Köpffen, gemeinen Tabacks Dosen ohne Silber, oder anderer Kostbahrkeit, und alles, was deme gleich kommet, vom Reichs-Thaler werth — Allerhand theuer Horn- und Bein-Werck.	—	3	—
Von allen Sorten Sammet, Parterre, Damast, Atlaß, Ferentin, Taffet, Past, gantz, und halbseidenen Estoffe, Relevé, gantz, und halbseidenen Moar, Crepon, Plüsch, Burat, halbseiden-Frantzösisch und Niederländischen Sarge, und allandern gantz, und halbseidenen Zeugen, sie mögen jetzo, oder ins künfftige genennet werden, wie sie wollen, worunter auch alle Tapetzereyen, oder Spalier, mit viel, oder wenig Seiden durchwürcket, zu verstehen: dan Seiden- Halbseiden- und von Floreth gestrickte, oder gewürckte, ingleichen Biber-Haarene Strümpffe, Handschuhe, Kinder-Käppel, und dergleichen; Item gantz, und halbseidene Tüchel, derley Flor, und Schleyer, allerhand von dergleichen Materien gefertigte Possementier-Borden, Band, Schnüre, und gezängte Spitzen, Knöpffe, und in Summa alle Arbeit, was Seiden hat; Ingleichen Mantilien, oder andere solche Sachen, und Zierden, jedoch ohne Silber, und Gold, nach rechter Werths-Ansage, und Taxation, vom Reichs-Thaler werth — Sammet, auch andere gantz, und halbseidene Zeug, und derley Arbeit.	—	1	—
Von Nähe- Stepp- Cusier- Belle- Orsoi- und dergleichen, auch rohen, unausgearbeiteten; Ingleichen Cron-Flitt-Floreth- oder Banck- Litter- und Zirwisch-Seiden, durch, und durch, vom Reichs-Thaler werth — Allerhand Seiden.	—	1	—

	fl.	kr.	pf.
Allerhand sowohl von Camel-Haar als: Woll- ene Zeug, und derley Arbeit. Von Camelot, wollenen Sarge, Cron-Rasch, Berliner-Zeug, wollenen Crepon, Bolamit, Wurschet, wollenen Tripp, Soy, Cadis, Rattin, Tscheter, Bombasin, Beutel-Tuch, gantz, und halb-wollenen Spalliern und all- andern von Camel-Haar, Baumwoll, auch gantz, und halb-wollenen Zeugen; Dan allen von dergleichen Materie gemachten Sachen, derley Knöpffen, Strümpff, Handschuhen, Camisol, und Mützen, vom Reichs-Thaler werth	—	1	2
Dahingegen sollen von folgenden Wollenen Zeugen, so im Land fabriciret, und doch von anderwerts her eingeführet zu werden pflegen, als: Rasch, Concent, Quinet, Calamanc, Flanell, Parchet, Barcan, Mesolan, und Teppich, noch ferner bezahlet werden: Ausländisch, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Erbländisch	—	1	—
Gesponnen- und ungesponnene Camel- oder Orientalische Ziegen-Haar, Rheinisch- Niederländisch- Nürnberger- und Türckische Garn, ohne Unterscheid, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—
Ausländische feine Leinen-Waar, und Spitzen. Von Niederländisch- und anderer ausländischen gezogenen derley Arbeit: Dan Niederländisch- Holländisch- Galler- und andern ausländischen köstlichen Leinwand, Cammer- Neßl-Tuch, Muselin, und Flor, oder von dergleichen Materien, gemachten Waar, und Sachen, weiß- gefärbt- und gedruckten Catton, vom Reichs-Thaler werth	—	4	—
Item von genähet- und gekloppelten weiß-Zwirnenen Brabander- Frantzösisch- und anderen frembden Spitzen, Gezänck, Bändl, und Teckel-Zwirn, vom Reichs-Thaler werth	—	6	—
Dergleichen Annaberger-Spitzen, Gezänck, und geringere Bändl, vom Reichs-Thaler werth	—	5	—
Joachims-Thaler- und andere Erbländische feine Spitzen, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—

Grobe

	fl.	kr.	pf.
Grobe Böheimbisch- und andere Erbländische Spitzen, und Gezänck, vom Reichs-Thaler werth	—		—
Demnach auch aus der Nachbarschafft Unsers Königreichs Böheimb, und aus der Laußnitz rohe Leinwand, Tisch- und Beth-Zeuge ins Land zum Bleichen gebracht werden, wordurch Unsere Unterthanen einigen Verdienst erlangen; Als wollen Wir es auch fernerweit gnädigst zulassen, jedoch, daß solche nicht allein bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt angesaget, von Unseren Zoll-Bedienten revidiret, Stuck vor Stuck, auch was es für fein- mittel- oder grobe Sorten seind, beschrieben, ein Zoll-Zettel biß zur anzeigenden Bleich-Stelle hierüber ertheilet, sondern auch Unserm Ærario von jedem Schock, oder 60. Ellen am Zoll erlegt werde	—	1	—
Wann nun die Leinwand, oder anderes dergleichen Gezeug auf die Bleiche gebracht wird, ist obernannter Zoll- und Bleich-Zettel vorzuweisen, zu dem Ende auch derer Herrschafften Ambtleuthe, Bleich-Schreibere, und Bleichere hierdurch erinneret werden, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe einige ausser Landes einbringende dergleichen rohe Leinwand, Tisch- und Beth-Zeuge ohne Zoll- und Bleich-Zettel, oder ein mehrers, als selbiger enthaltet, nicht anzunehmen, oder zu einigen Unterschleiff Vorschub zu geben, herentgegen, und wann die Bleich, und Zurichtung geschehen, passiret solche frey ausser Landes an denselbigen Orth zuruck; Es ist aber an der nächsten Gränitz-Zoll-Stadt, wo die Zuruckfuhr beschiehet, die Revision nach dem erstern Zoll- und Bleich-Zettel wieder vorzunehmen, und von Unseren Zoll-Bedienten wohl Achtung zu geben, ob nicht unter diesem Prætext andere bessere Sorten, oder ein mehreres zugepacket worden, und unterschleifflich ohne Verzollung mit ausgeführt werden wollen.			
Alle ausländische Hütte, es bestehen solche in gantz- oder halben Castor, gantz Wollen- oder mit Canin-Haaren vermischt, durch, und durch, vom Reichs-Thaler werth	—	6	—

Bleichung der Leinwand-Waaren, deren Ansage, und Verzollung.

Ausländische Hütte.

Die

		fl.	kr.	pf.
Hohe rauhe Waare.	Die hohe rauhe Waar betreffend: weilen darunter, sonderlich den Zobeln, Tiger- Luchs- und Schwann-Häuten, weiß- schwartz- und rothen Füchsen, Ganetten, Vielfraß, Indianischen Jlsteren, Hermelin, Zipperischen Katzen, gekrauften feinen Tschmoschen, und Mardern, auch See-Hunden, Biber- und Bärn-Häuten ein mercklicher Unterscheid verspühret wird; So sollen hinführo dieselbige in Unserm Gränitz-Zoll-Ambt zu Breßlau, oder anderen Unseren Zoll-Städten, und Aembtern in Schlesien tariret, und der Würdigkeit nach, der Zoll erleget, und genommen werden, wann solche aus Pohlen, und Rußland kommen, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
	Wann sie aber von Leipzig, oder anderen Orthen kommen, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—
Gemeine rauhe Waar.	Von Wölffen, Fehen, Romanisch- Englisch- und Schottischen Tschmoschen, Fisch-Ottern, Dännischen Lamb-Fellen, Märtzen, grau- und schwartzen Caninen, geringen Jlsteren, gemeinen Tschmoschen, weissen Haasen, dergleichen, und andern gemeinen Futter-Werck, ausgearbeiteten Hungarischen Zackel- Schöps- Schaaf- und Lamm-Fellen, auch Sterblingen, weiß- und gedruckten Jnrich, und allen derley Waaren, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—
Hohe ausländische Tücher, Scharlach, und Duc.	Von Scharlach, Scharlatin, Spanisch- Englisch- Französisch- Venetianisch- Niederländisch- Holländisch- Lüttiger, und Aduer-Tücher, Drap des Dames, Boy, und Frieß, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—
Gemeine ausländische Tücher.	Bey der Einfuhr der Tücher sollen die Glatzer- Mährer- und Böheimbische sowohl zugerichtet- als rohe völlig frey seyn, wie auch die rohe Pohlnische, nicht aber die zugerichtete: Die übrige ausländische Tücher aber, sie mögen zugerichtet- oder rohe seyn, zahlen, wie die Pohlnische zugerichtete, und andere feine ausländische Tücher, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—

Es

Es bestehen solche in Mahlereyen von Oel- Wasser- oder Safft-Farben, Schnitzwerck, aus schlechten Bein, und Holtz, aus Wax, und Gips formirten Bildnussen, und dergleichen, vom Reichs-Thaler werth — — — — 5 —

Maßlereyen, geschnitzte Bilder, und pousirte Arbeit.

Bücher, Land-Charten, Kupfferstiche, und dergleichen, vom Reichs-Thaler werth, durchgehends — — — 1 2

Bücher, und dergleichen.

Frantzösisch- Wällisch- Nürnberger- und andere ausländische Spiel-Karten, durchgehends vom Dutzet, oder zwölff Stucken — — — — 8 —

Spiel-Karten.

Erb-ländische, vom Dutzet — — — — 4 —

Indigo, Waid, Holländischer Krapp, Ferna-bouc, Coccinilia, Blau- Braun- und Gelb-Holtz, Galles, Knoppern, Weinstein, Vitriol, oder Kupffer-Wasser, Alaun, Potasche, Schärte, und all- anders, was zu den Färbereyen dienlich, und gebrauchet wird, vom Reichs-Thaler werth — — — — — 3

Färbereys-Mahler- und dergleichen Waaren.

Dahingegen blaue Farb, oder Schmelten, weisse Stärck, Grünspann, Berggrün, Zinnober, Braunstein, Schmoge, Todten-Kopff, Galmey, Carmin, Minium, Rauschgelb, Wißmath, Auri-pigmentum, gelbe Erde, Röthelstein, Bleyweiß, Kreiden, und allerhand dergleichen Waar, wie es jetzo, oder künfftig benennet, und eingeführet wird, vom Reichs-Thaler werth — — — — 1 —

Von allen Spanisch- Italiänisch- und Frantzösischen Weinen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auch in grossen Gebünd, Lägeln, oder Bouteillen geführet werden, vom Breßlauer-Eymer — — — — 36 —

Allerhand frembde Weine.

Jedoch also, daß die einführende Canari- und Cireser-Sec, auch andere Spanische Weine, solang die bisherige Gebünd ohne Vergrösserung bleiben, ein Bott jedesmahl per 8., ein Pippe aber per 6. Breßlauische Eymer ohne weiterer Visier, es mag auch bey einem, oder dem andern Gebünd Abgang seyn, oder nicht, verzollet werden.

	fl.	kr.	pf.
Rein- Moßler- Necker- Francken- Croßnische- und derley Weine, vom Breßlauischen Eymer	—	24	—
Erbländ. Weine. Tockeyer-Ausbruch, diese werden gleich in Kueffen, oder kleinen Vässeln, Antheil genannt, eingeführet, vom Breßlauer Eymer	1	30	—
Andere Ausbruch, vom Breßlauer Eymer	—	45	—
Andere Hungarische- Oesterreichische- Mährische- auch Tyroller- und Friauler Weine, vom Breßlauisch- und gar nicht Hungarischen, Nürnberger- oder andern grössern Eymer	—	18	—

Alldieweilen aber aller dieser Wein, Vaß, und Gebünde, ausser dem Spanischen Bott, und Pippen, meistentheils dem Eymer nach, gantz ungleich; Als sollen solche bey der Verzollung jedesmahl visiret, und, wie obgehöret, durchgehends nach dem Breßlauer Eymer verzollet werden, jedoch mit dieser Distinction: daß, weilen sonderlich bey dem Hungarischen Wein der befundenen Kürtze der Vaß, starcken Boden-Holtz, vielen Lagers, und abgängiger Fülle halber, einige Differentien entstanden, und unter diesem Prætext der grosse Hungarische Eymer für den Breßlauischen Eymer verzollet, mithin grosser Unterschleiff gebrauchet werden wollen;

Als solle hinführo in Consideration alles dessen der eilffte Eymer in der Verzollung frey passiren, der Ueberrest aber ist ohne weitern Nachlaß nach dem Breßlauischen Eymer richtig zu verzollen, und was wider diese Unsere Limitation verschwiegen werden sollte, ohne alle Ausflucht in Contraband verfallen.

Ansag, und Verzollung der Weiser. Es solle mit Ansage, und Verzollung derer aus Hungarn, Oesterreich, und Mähren herein in Schlesien führenden Weinen bey dem bishero üblichen Modo gelassen werden, daß nemblichen, wann die Weine auf die erste Schlesische Gränitz-Zoll-Stadt ankommen, solche daselbst nach dem Breßlauischen Eymer angemeldet, und verzollet werden, welche Weine aber bekannten Kauff- und Handels-Leuthen, sonderlich denen von Breßlau zustehen, sollen mit einem Ansag-Zettel auf Neyß und Breßlau fort- passiren, in diesem Ansag-Zettel aber die

Väßl,

	fl.	kr.	pf.
Väßl, wie viel derer groß- oder kleine, und nach jedesmahlig beschehener Pargament-Visirung der darinnen nach abgezogenen eilfften Eymer verbleibende Besund, wie gemeldet, eigentlich benennet werden.			

Wann nun der Kauff Handels- oder Fuhrmann mit denen zum Einlegen, und Verkauff einführenden Weinen an den Orth, wo sie abgeladen werden sollen, kommet, solle er sich am Thor bey denen Zöllnern, oder in Mangel derselben, bey denen Thor-Stehern anmelden, den bey der erstern Gränitz-Zoll-Stadt empfangenen Zoll-Zettel produciren, und sodan sich mit solchem Pallet alsobald in Unserm Zoll-Ambt desselben Orths angeben, die Weine auch ehender nicht abladen lassen, es seyen dan solche vorhero besichtiget, von Unseren Zoll-Bedienten, und Beschaueren entweder mit der Pargament- oder auch bey entstehender Differentz mit der Höltzernen Visir ohne Aufhaltung noch einmahl visiret, und der hierinnen ausgesetzte Zoll davon gebührlich entrichtet; Immassen dan bey Unseren Zoll-Aembteren, und denen Wein-Schröteren die erheischende Nothdurfft derentwegen auch angeordnet wird; Jedoch ist von Unseren Zoll-Bedienten hierauf gute Obsicht zu tragen, und denen Wein-Fuhr-Leuthen mit ihrer Ansage auf diese- oder jene Zoll-Stadt, oder wohl gar auf ein Dorff, wo keine von Unseren Zoll-Bedienten befindlich, nicht so leicht zu trauen; Allermassen vorkommet, daß sich diese unterstehen sollen, zum Theil selbsten darmit zu handlen, oder doch, wann nur solche bey der ersten Gränitz-Zoll-Stadt passiren, durch immer mehrers neu-erfindende Neben-Weege mit völliger Präterirung anderer Zoll-Städte ihren Patronis, oder Clöstern, und Herrschafften zuzuführen, und Uns den Zoll zu entziehen.

Worgegen diese Vorsicht zu gebrauchen ist, daß von denen sonderlich unbekannten Fuhrleuthen die zumahlen richtige Fracht-Briefe, daß die Weine an dieser- oder jenen Handels-Mann, oder Wein-Schäncker gehörig, nicht produciren könnten, der Zoll alsogleich abzuforderen, oder, wann aus Ermang-

		fl.	kr.	pf.
	lung Geldes, solches zu erhalten nicht möglich wäre, mit etwann stellender Caution, oder sonsten so lang zu versichern ist, bis durch gehörige, und allerdings Pflichtschuldig-obliegende Correspondentz mit anderen Zoll-Einnehmeren Nachricht erlanget werden kann, daß solcher Zoll an einer andern Zoll-Station Unseren Einnehmeren entrichtet worden, und diese sodann zuruck erlangte Nachricht solle auch bey denen von Uns in einer absonderlichen Clausul angeordneten Ansage-Registern über alle einführende, und auf andere Zoll-Städte zum verzollen passirende sowohl Weine, als Kauffmanns-Waaren, fleissig annotiret werden.			
Befreyung der Wein-Verzollung.	Es solle sich niemand, wer der auch seye, unterstehen, einiger Wein-Verzollungs-Befreyung, unter was Vorwand es immer geschehen möge, anzumassen, ausgenohmen, da Wir aus sonderlichen Kayserl. Gnaden unter Unserer Kayserl. und Königl. Subscriptions-Fertigung von Unserer Ministerial-Deputations-Expedition aus, in specie über die freye Einfuhr einer expresse benannten Quantität Wein-Paß-Briefe ertheilen lassen sollten.			
Räth.	Von einführenden ausländischen Räth, vom Breßlauischen Eymer	—	6	—
Rosolio, und Brandwein.	Von Rosoli Savoyisch, und Pohlnisch, auch anderen dergleichen ausländischen gebrennten Wässeren, vom Quart	—	6	—
	Pohlnisch- oder andern ausländischen Brandwein ohne Unterschied bey der ersten Zoll-Stadt, Inn- und Ausländer, und Juden gleich, vom Quart	—	2	—
Bier.	Bier ausländisch, von einem Breßlauischen Eymer	—	30	—
	Erbländisch	—	15	—
Gewürtz, Zucker, und andere dergleichen Specereyen.	Alles Gewürtz, als: Saffran, Muscat-Blühe, und Nuß, Nägel, Zimmet, oder Canell, Pfeffer, Jngwer, Lorbern, Baum-Oel, Oliven, Capri, eingesaltzene Limon-Citron- und Pomeranzen-Schalen, allerhand Huth- und Candis-Zucker. Man-			

	fl.	kr.	pf.	
Mandeln, Roſinen, Zibeben, Wein-Beerl, Feigen, Tatteln, Brunellen, Johannes-Brod, Caſtanien, Piſtazi, Pignoli, Italiäniſche Haſel-Nuß, gedörrte ausländiſche Marſchellen, Reyß, Senff, Nürnberger Lebzelten, Thorniſch- und andere ausländiſche Pfeffer-Kuchen, Aniß, Fenchel, Coriander, Cariſiol, Artiſchocken, Majoran, und andere ausländiſche Saamen, oder was ſonſten in dieſe Specerey-Handlung einlauffet, und nicht ſchon unter anderen vor- oder nachgehenden Rubriquen ſpecialiter benennet iſt, vom Reichs-Thaler werth	—	1	2	
Von allerhand ausländiſchen Candirten, und anderen mit Zucker, oder Höuig angemachten Conſerven, Confect, und allerley Zuckerwerck, und Sachen, vom Reichs-Thlr. werth	—	6	—	Ausländiſche Conſecturen, und andere Conſumptibilia.
Item Chocolate, Thée, und Caffée, vom Reichs-Thaler werth	—	6	—	
Tartuffle, auch vom Reichs-Thaler werth	—	6	—	
Babian, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—	
Muſcus, Biſam, Ambra, Bezoard, Cibet, Rhabarbara, Biber-Gail, Krebs-Augen, Hauſen-Blaſen, Zittwer, Feigel-Wurtzel, Kampffer, Galgant, Tragant, Weyrauch, Maſtix, Myrrhen, Aloë, Borax, Storax, Süß-Holtz, und derley, wie auch andere Säffte, allerley Olitäten, Eſſentien, Artzney-Kräuter, Geſaam, Blumen-Wurtzel, und all andere Mediciniſche Materialien, wie auch Corallen, ſie ſeyen gearbeitet, oder rohe, und unausgearbeitet, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—	Allerhand Mediciniſche, und dergleichen Materialien, als:
Von jedem Pfund Spaniſch- Wälliſch- Priſilier- und andern guten Brief- Schnupff- und Rauch-Taback	—	1	—	Taback.
Virginiſchen, Parmudes, Engliſch- Hamburger gelben Taback, vom Centner	—	24	—	
Gemeinen gelben Hanauer- und ſchwartz-gepreſten Küſten-Taback, vom Centner	—	12	—	

		fl.	kr.	pf.
	Toiton, iſt Türckiſcher- oder anderer Blätter-Taback, vom Centner	—	8	—
	Erbländiſcher Taback, vom Centner	—	5	—
	Tabacks-Pfeiffen, Röhrl, und gemeine Köpff, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—
Fiſch-Waaren.	Häringe, von einer Tonne	—	6	—
	Stock- und Flach-Fiſch, auch Plateiß, vom Centner	—	5	—
	Rotſcher, oder Tonnen Fiſche, vom Centner	—	4	—
	Sardellen, Linquatoli, und andere marinirte Meer-Fiſche, ausgeſtochene Auſtern, und Müſcherl, vom Reichs-Thaler werth	—	6	—
	Auſtern in Schalen, vom Hundert	—	15	—
	Gerauchert- und geſaltzenen Lachs, Laperdon, Dorſch, Hauſen, Bricken, Bickling, Zärten, Aal, und Forellen, gerauchert, und friſch, auch ausländiſche Schnecken, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
	Fiſch-Thran, von einer Tonne, ſo lang dieſe in bisheriger Gröſſe verbleiben	—	9	—
Hönig.	Hönig ausländiſches, von einer Tonne Pohlniſch, der Inn- Ausländer, und Jud gleich	—	18	—
	Von einer Hungariſchen Tonne	—	14	—
Wällſche Früchte.	Von einer Truhen, oder Kiſten Pomeranzen, Citronen, oder friſchen Limonen, Margarant, Adams-Aepfel, und Citronat, mit Caſſirung des zeitherigen Aufſchlags durch, und durch	1	—	—
Juchten, und anderes Lederwerck.	Ob nun wohl die Juchten, und anderes Lederwerck, welches zum Theil die Moſcovitiſche Handels-Leuthe, und Unterthanen, auch Reuſſen, Lithauer, und Pohlen ſelbſten, aus oder durch Pohlen in Schleſien zu Land einbringen, und entgegen wieder andere Waaren einkauffen, und zuruck führen, zu abſonderlicher Facilirung dieſer Handlung gantz frey gelaſſen, und erkläret			

	fl.	kr.	pf.	
erkläret worden; So hat es doch mit demjenigen Juchten, und all- andern Lederwerck, (welches von Hamburg, und anderen Orthen zu Waſſer, und Land in Unſer Hertzogthumb Schleſien pflegt eingebracht zu werden) eine gantz andere Beſchaffenheit: allermaſſen ſolche nachfolgender Geſtalt verzollet werden ſollen: Nemblichen: Juchten, und all- andere ausländiſche zugerichtete Leder, es ſeye Saffian, Meſchin, Corduan, oder andere ausgearbeitete Kalb-Leder, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	
Von einer gantzen auf Sähmiſch zugerichteten Elends-Haut, welche per 6. Reichs-Thaler, und darüber im Werth kommet	—	30	—	
Dergleichen geringern unter 6. Reichs-Thaler werth in rechter Tax, vom Reichs-Thaler werth	—	1	2	
Engliſch- Lüttiger- Dantziger- und andern Pfund-Leder, vom Reichs-Thaler werth	—	3	—	
Böhmiſch- Oeſterreichiſch- und Mähriſch Pfund-Leder, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—	
Engliſch- oder andern ausländiſchen Zinn, vom Breßlauer-Centner	2	—	—	Metall, und alterh- nd Eiſen-Waaren.
Schlackenwalder- und andern Erbländiſchen Zinn, vom Centner	—	30	—	
Kupffer aus frembden Ländern, vom Breßlauiſchen Centner	1	30	—	
Kupffer aus Hungarn, welches auf Kayſerl. Päß eingeführet wird, iſt frey zu paſſiren.				
Ingleichen iſt auch bey der Einfuhr frey das alte Kupfer, ſo zum Umbarbeiten ins Land geführet wird.				
Aus Böhmen, und Mähren vom Centner neuen Kupffer	—	36	—	
Taffel-Meßing, und ſolchen Drat, Glocken-Speiß, und dergleichen Mettal, vom Centner ausländiſch	—	45	—	
Erbländiſch, vom Centner	—	25	—	

Weiß-

		fl.	kr.	pf.
	Weiß- Creutz- und ordinari dergleichen Blech, von einem Väſſel, das einen Centner haltet	—	12	—
	Schwartz Blech, von einem Centner	—	6	—
	Eiſern- Drat, klein, und grob, vom Centner ausländiſch	—	15	—
	Erb- ländiſch	—	8	—
	Stahel, vom Centner	—	6	—
	Schinn- und Stab-Eiſen, vom Centner ausländiſch	—	6	—
	Erb- ländiſch	—	3	—
	Glätte, von einem Centner ausländiſch	—	10	—
	Erb- ländiſch	—	5	—
	Bley, von einem Centner, alles, wie obgemeldet, nach dem Breßlauiſchen Gewicht	—	4	—
	Eiſen- Stein von einem Korb, oder Füderlein, ſo vier Kaſten haltet	—	4	—
Allerhand Waffen, und gemeines Gewehr.	Feuer-Röhr, Flinten, Carabiner, Piſtolen, Muſqueten, kurtz Gewehr, gemeine Degen, Säbel, und derley Klingen, Küraß, und was zu dergleichen Kriegs- Armatur gehörig, wie es genennet werden mag, ausländiſch, vom Reichs- Thaler werth	—	4	—
	Erbländiſch	—	1	—
Allerhand Eiſene Waaren, und Geſchmeid.	Allerley auſſer denen ſchon rubricirten Pfennwerth- Waaren gefertigte geringe Zinn- Meßing- Kupffer- Metall- Eiſen- und Drat- Arbeit, allerhand Meſſer, Handwercks- oder Arbeit- Zeug, wie auch allerley Nägl, und andere dergleichen Sachen, ausländiſch, vom Reichs- Thaler werth	—	2	—
	Erbländiſch aber	—	1	—
Zinn.	Von alt- auſſer Landes verneuert- und wieder einführenden Zinn, und anderen derley Metallen, vom Reichs- Thaler werth	—	6	—

Notan-

	fl.	kr.	pf.	
Notandum: Nachdeme durch Unſere Anno 1699 introducirte Saltz-Adminiſtration der vorherige Saltz-Zoll, und die Pfannen-Gelder in ſuſpenſo gelaſſen worden; So behalten Wir Uns gnädigſt bevor, dafern Wir dißfalls eine Aenderung über kurtz, oder lang fürzunehmen in Kayſerl. Gnaden befinden möchten, ſodan ſolch- beyde Gefälle wiederumb zu reaſſumiren.				Saltz.
Von Parmeſan- Limburger- Holländiſch- Dantziger- oder andern aus frembden Länderen einführenden Käß, Butter, Schuncken, Würſt, Zungen, geſaltzen Fleiſch, allen Wildprät, und zähmen Geflügel-Werck, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	Allerhand Victualien.
Käß, und Butter aus Böheimb, Mähren, und Glatziſchen, auch Pflaumen, Nuß, oder ander- gedörrt- und friſches Obſt, ſowohl aus dieſen Ländern, als Hungarn, und Oeſterreich, von dem Reichs-Thaler werth	—	1	—	
Alle ſowohl Wälliſche, als andere Obſt-Bäumel, Blum-Stöck, Zwiefel-Werck, und anderes Garten-Gewächs, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	Baum- und Garten-Gewächs.
Von einer Tonnen pr. 1 ½ Breßlauiſchen Schäffel, Preuſſiſch- Lieff- und Churländiſchen- oder ſonſten ausländiſchen Lein-Saamen	—	3	—	Lein-Saamen.
Die ins Land bringende Careten- Reit- und andere Pferde, und Fohlen, gleich bey der erſten Gränitz-Zoll-Stadt, ſo ausländiſch, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	Pferde.
Erbländiſch	—	1	—	
Von neuen Kleideren indiſtincte, vom Reichs-Thaler werth	—	6	—	
Die alte betreffend, iſt der Zoll zu nehmen, was auf Handel und Wandel kommet, beſonders, was die Juden einzuführen, und darmit zu handlen pflegen, und zwar vom Rthlr. werth	—	6	—	Kleider.

		fl.	kr.	pf.
Pohlnische Wolle.	Die einschierige Pohlnische Wolle ist bey der Einfuhr völlig frey zu lassen, und nicht im mindesten zu aggraviren.			
	Von der zweyschierigen Pohlnischen Wolle hingegen ist von jedem Stein abzuforderen	—	1	—

Hiernach folget nun die Ausfuhr.

Verzollung der Waaren, so aus Schlesien in andere Länder, als: Pohlen, Litthauen, und Rußland essitiren.

Von denen vorhero specificirten, und nach länge beschriebenen Waaren, und Sachen von allerley Gattung solle Uns (unangesehen solche bey der Einfuhr bereits verzollet werden) wann man sie wieder auſſer Landes über die Gränitz in Unsere Erb- und frembde Königreiche, und Länder (auſſer da sie durch Pohlacken, Russen, Lithauer, Masuren, und Armenier ausgeführet werden, weilen sie in diesem Fall vorbesagter massen gantz Zoll- frey essitiren) verführet, oder versaicket, der Zoll bey einer Unserer Zoll-Städte, und Aembter, aus welchem die Waaren abgehen, nach gewissenhaffter Ansage des rechten Werths, und Quantität folgender Gestalt gegeben werden.

Waaren, so 1 r. kr. vom Reichsthaler werth essitiren.

Alle Waaren, und Sachen, welche bey der Einfuhr in nachfolgenden Rubriquen befindlich seynd, Nemblich: Jubelen, kostbahre Galanterien, Masliv-Silber, gold- und vergoldte Geschirr, und Arbeit, allerhand ausländische Krameréy, und geringe Galanterie-Waaren von Stahel, und Metall, gemeine ausländische Krameréy und Pfenn-Werth-Waaren, allerley theuer Holtz, und Bein-Werck, allerhand sowohl von Kamel- als Wolle fabricirte Zeuge, und derley Arbeit, ausländische feine Leinen-Waar, und Spitzen, ausländische Hütte, hohe ausländische Tücher, und Scharlach, gemeine ausländische Tücher, und Boy, Mahlerey, geschnitzte Bilder, pousirte Arbeit, Bücher, Land-Charten, Kupffer-Stich, und dergleichen, ausländische Karten, Färberey- Mahler- und dergleichen Waaren, ausländische Confecturen, und andere Consumptibilien, item Caffée, und Badian, allerhand Medicinische, und dergleichen Materialien, Taback, und Wällische Früchte, von Inn- und Ausländeren gleich, vom Reichs-Thaler werth | — | 1 | — |

Dahin-

	fl.	kr.	pf.	
Dahingegen die bey der Einfuhr unter folgenden Rubriquen befindliche Waaren, als: Zeuge, Borderien, und all andere Arbeit von Gold- und Silber-Faden, Sammet, auch andere gantz- und halbseidene Zeuge, und derley Arbeit, dan allerhand Seiden, hohe rauhe Waar, geringe rauhe Waar, Gewürtz, Zucker, und dergleichen Specerey, und Thée, vom Reichs-Thaler werth entrichten	—	2	—	pf. Waaren, so zu 2 pf. vom Reichsthaler werth estimiren.
Ingleichen von Catton, Muselin, und Nessel-Tuch, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	
Von neu-gearbeiteten Gold- zier- vergold- oder unvergoldeten Silber, glat, und getrieben, von was für Sorten, Ketten, Geschirr, und Arbeit es immer seyn mag, welches im Land gemacht worden, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	Neu-gearbeitetes inländisches Gold, und Silber.
Confect, oder Zucker-Werck, Apothecker-Medicamenta, und Materialien, so im Land in denen Apothecken, oder von denen Laboranten, und Zuckerbachern verfertiget, und zugerichtet werden, auch in Schlesien wachsender Calmus, oder andere Medicinische Wurtzel, Kräuter, und Terra Sigillata, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—	Inländisch Confect, oder Zucker Werck, und Medicamenta.
Von allen Spanisch- Italiänisch- und Frantzösischen Weinen, wann solche weiters auser Landes geführet werden, wie bey der Einfuhr, vom Breßlauischen Eymer Inn- und Ausländer	—	36	—	Wein.
Tockeyer-Wein, vom Breßlauischen Eymer	—	30	—	
Rhein- Moßler- Necker- und Francken-Wein, vom Breßlauischen Eymer auch, wie bey der Einfuhr	—	24	—	
Hungarisch- Oesterreicher- Mährisch- und Tyroller- auch Friauler-Wein, durchgehends vom Breßlauischen Eymer, In- und Ausländer	—	18	—	

		fl.	kr.	pf.
	Grünberger- und anderer Land-Wein, vom Viertl per 2 ½ Eymer 25 Kr. oder von jedem Breßlauischen Eymer	—	10	—
	Wein-Eßig, vom Breßlauischen Eymer	—	8	—
Land-Meth.	Im Land gesottener Meth der Inn- und Ausländer, vom Achtel 18. Kr. oder von jedem Breßlauischen Eymer	—	9	—
Land-Brandwein, und anderes gebrennte Wasser.	Von jedem Eymer gemeinen Land-Brandwein	—	12	—
	Von andern gut distilirten Brandwein, oder Rosoli, mit Gewürtz, Wurtzel- und Kräutern abgezogen, Inn- und Ausländer von jedem Quart	—	1	—
Bier.	Bier innländisches, von einer Kuffen Troppauer Metzen, so ein 12 Eymer haltet, Inn- und Ausländer	—	24	—
	Von einem Vaß Schweidnitz- Striegauer- oder andern Land-Bier, so zwey Viertl haltet	—	16	—
	Von einem Viertl	—	8	—
	Von einem Achtel	—	4	—
Wolle.	Schaaf- und Lamm-Wolle, von jedem Breßlauischen Stein, der Inn- und Ausländer gleich	—	12	—
Allerhand Tücher und Boy.	Diejenige Tücher, Zeuge, und Boy, welche in Schlesien verfertiget, und zugerichtet ausgeführet werden, zahlen nur ein Viertl per Cento, die rohe, und ungefärbte aber 3 Viertl per Cento.			
	Es sollen aber alle diese Tücher niemahlen ausser Landes ehender passiret werden, es seyen dan solche von Unseren Zoll-Bedienten vorhero genau besichtiget; Und haben sich diese den Current-Preiß, welcher zwar steigend, und fallend, jedoch nach dem Einkauff der Wolle sich reguliret, wohl bekannt zu machen,			

machen, damit bey solcher Limitation in der Verzollung nicht gleichwohlen Unterschleiffe geschehen, und gut- vor geringe Soten angegeben, und verzollet, wie auch die bisherige Mißbräuche mit denen Umbschlägen abgestellet werden mögen.

fl.	kr.	pf.

Alldieweilen aus dem Königreich Pohlen einige Tücher zum Walcken, und Färben in Schlesien eingeführet werden, so lassen Wir es gnädigst bey dem bisherigen modo bewenden, daß von jedem dergleichen wieder zurückführenden Stuck Tuch eines dem andern zu Hülff am Zoll entrichtet werde — 6 —

Ein- und wieder ausführende Tücher zu walcken, und Färben.

Unsere Unterthanen aber, sowohl aus denen nächsten Städten, und Orthen Unsers angräntzenden Königreichs Böheimb, als der Grafschafft Glatz, welche gleicher massen einige Tücher zu färben, und bereiten in Schlesien bringen lassen, sollen hiervon gäntzlich befreyet, jedoch sie sowohl, als die Pohlnische Tuchmachere verbunden seyn, dergleichen zum färben, walcken, und zurichten einführende Tücher in dem nächst gelegenen Unserm Zoll-Ambt, wie bey der Ein- also auch bey der Ausfuhr richtig in der Quantität an Stücken anzusagen, die Einnehmere, und Zoll-Bereitere aber hierauf fleißige Obsicht zu tragen haben, womit nicht Schlesische Tücher, oder andere Zollbahre Waaren ohne Verzollung mit- zuruck ausgeführet werden mögen.

Von allen in Schlesien fabricirenden, und ausser Landes führenden Zeugen, es bestehen solche in Rasch, Mesolan, Tripp, Beutel-Tuch, Teppicht, Spallier, Kotzen, Barchet, und all andern dergleichen Arbeit; Item allerhand Hütte, Strümpff, Handschuhe, Mützen, Camisol, und derley Arbeit, und Sachen, wie solche immer genennet werden können, Inn- und Ausländer gleich, wann solche gantz fertig, und zugerichtet ausgeführet werden, Ein Viertl per Cento, werden sie aber roher, und unzugerichtet ausgeführet, drey Viertl per Cento.

In Schlesien fabricirende Zeug, Hütte, Strümpff, und andere Wollene Arbeit.

Die Röthe sie möge nun inner Landes consumiret- oder ausser Landes verführet werden, zahlt gleich bey der ersten Abwägung im Land, von jedem Stein Breßlauischen Gewichts — 6 —

Röthe.

		fl.	kr.	pf.
Röthe-Keymen.	Und indeme hiebevor schon längst die Verführung der Keymen, daraus die Röthe erzeüget wird, auſſer Schlesien gäntzlich verbothen worden; Als wollen Wir solchen Befehl alles Ernstes hiemit wiederholet haben, daß hinführo niemand einige Keymen aus dem Land unterschleifflicher Weiß verführe, und verparthiere; Da aber jemand diesem Unsern Mandat, und Verordnung zuwider leben würde, deme sollen bemeldte Röthe-Keymen mit Wagen, und Roß, und alles, was dabey befunden, als ein verfallen- und verwürcktes Guth zu Unsern Handen eingezogen, und der Verbrecher darzu am Leib gestraffet werden.			
Weiß-gebleichte Garn, und Zwirn.	Als welche zum höchsten Nachtheil Unserer Erb-Unterthanen, und Landes-Manufacturen sowohl von Inn- als Ausländern in grossen Quantitäten ausgeführet, hierdurch aber Unsern armen Schlesischen Handwerckern die nothdürfftige Nahrung gröſten Theils entzogen worden, sollen ins künfftige durchgehends von Inn- und Ausländern gleich, vom Reichs-Thaler werth nach rechter Ansage, und Befund verzollet werden, mit		2	—
Rohe Garn.	Ob gleich solche Garn, als eine rohe Waar auſſer Landes zu verführen völlig zu verbiethen wäre; In Ansehung aber, daß durch mehrere Beförderung der Spinnereyen ein grosser Theil des Armuths seine Nahrung erlanget, und in dem Commercio nacher Holland in dem Baratto, und Erleichterung des Wechsels ihren Nutzen geben;			
	Als wollen Wir deren Ausführung zwar weiters gnädigst zulassen, jedoch, daß von Inn- und Ausländern, wann es nach Holland gehende Pack Garne seynd, wie auch die, so genannte Loth-Garne, Ein Viertl per Cento gezahlet werde.			
	Die übrigen Garne aber zahlen vom Reichs-Thaler werth.		2	—
	Vom Zwirn, vom Reichs-Thaler werth		2	—

Die

	fl.	kr.	pf.
Die rohe Garne, ſo in Breßlau, Glogau, und Saganiſchen zuſammen gekauffet, und auf frembde Bleichen nacher Laußnitz denen Schleſiſchen Bleichen zum Nachtheil verführet werden, vom Reichsthaler werth . .	—	3	—

Wie es mit Erkauff-, Ausführ- und Verzollung der Garne zu halten.

Alldieweilen auch zu Unſerm höchſten Mißfahlen vorkommet, daß wegen Erkauff- Ausführ- und Verzollung der Garne, ſonderlich in dem Weiß gebleichten große Unterſchleiff vorgehen, und nicht allein Inländiſche Dorff-Händlere, und Fuhrleüthe, ſondern auch Frembde, ingleichen Laußnitzer- und aus anderen benachbarten Ländern wider Unſere ſchon ehemalen per Patentes publicirte Verordnung, und Verboth ſich unterſtehen ſollen, auf denen Dörffern herum zu vagiren, ſolche Schock- und Stuck-weis aufzukauffen, und, wann ſie eine Quantität beyſammen, ſelbige ihres Gefahlens von Dörffern aus- und abzuführen, hierbey aber noch dieſen betrüglichen Griff zu gebrauchen, daß ſie denen Fuhrleüthen die Fracht nicht, wie vor Alters vom Schock, und Stücken, ſondern von Gebünden, deren ſie in denen Flachſenen anſtatt ehemaliggebräuchigen ein Mandel, oder fünffzehen Stücke, anjetzo zwantzig: Grob-Werckene aber anſtatt zehen, fünffzehen Stuck einbinden, dermahlen anzubingen pflegeten, folglich denen Fuhrleüthen ſelbſten verhalten, wie viel Schocke-Stucke-Garn ſie eigentlich führen, und weilen ſie ſolche nicht in nahe gelegenen Städten, wo Unſere Zoll-Bediente gegenwärtig, und ſowohl von denen Sortimenten, als: Preiß und Packung die beſte Wiſſenſchafft, und Kanntnuß haben, ſondern in Dörffern packen, und abführen, und, wo nicht gar auf Ab- und Neben-Wegen durch practiziren, doch nur an denen Zoll-Städten meiſten zu Neyß, allwohin ſie unterweeges darauf zukommen, ſchon in Wagen, Ballen, oder Väſſern gepackter, ganz unrevidirter, und dem Vermuthen nach, der Flachſenen Garn vier Gebünd, deren Werchenen aber ſechs Gebünd vor ein Schock anſagen, und verzollen, mithin an jedem Schock der erſten von zwanzig, der andern aber gar dreyßig Stuck verſchwiegen, und Uns der Zoll entzogen wird.

Und

Und nun diesem Unheil, welches nicht allein zum größten Nachtheil Unsers Aerarii, sondern auch zu mehrern Ruin des Schlesischen Commercii abziehlet, abgeholfen werden muß.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und ernst gemessen, daß sich keiner derley Argliſt unter des Contrabands, und annoch empfindlicher Leibes-Strafe gebrauchen solle; Und ob Wir zwar Unsere treu-gehorsamste Unterthanen auf dem Land in Schlesien von dem Garn-Handl, und Samblen künftig nicht ausschließen, sondern ihnen so gut, als denen in Städten, jedoch nur in so lang, als sie den Uns gebührenden Zoll richtig abgeben, sothanen Handel gestatten wollen; So solle dannoch dieser Handel allen Fremden, sie mögen aus Unseren Erb- oder anderen Landen seyn, hiemit unter vorbesagter Straf verbothen, und untersaget seyn, wobey Wir jedoch ihnen Fremden unverwehret lassen, in Unserm Herzogthum Schlesien fernerhin, ihres Gefahlens, aber nur in Städten Garne einzukaufen, dergestalten: daß vor der Packung, und Abfuhr gleich in derselbigen Stadt, wo der Einkauf geschehen, von Unseren Zoll-Bedienten solche Garn revidiret, und der ausgesetzte Zoll nach dem wahren Pretio entrichtet werde; Herentgegen ist bey dessen Erfolg von Unseren Zoll-Bedienten ein richtiger Zoll-Zettel mit expresser Benennung, daß die Garne, wie jede Sorte pfleget genennet zu werden, in derselbigen Stadt erkaufet, angeordneter maßen revidiret, und richtig verzollet worden, zu ertheilen, mit Producirung dessen die Passirung ungehindert seyn, ausser diesem aber solcher frevelhafter Uebertreter Unsers Ernst-gemessenen Befehls mit antreffenden Wagen mit Garnen gleich bey der nächsten Zoll-Stadt, oder bey dieser Präterirung von Unseren Zoll-Bereuteren auf der Straßen angehalten, und Unserer Königl. Schlesischen Zoll-Administration zu befindender Contrabandier- oder Bestrafung alsogleich umständlich berichtet werden solle.

Denen Handels-Leuten in Unserer Stadt Breslau aber ist ferners zugelassen, dergleichen Garn, jedoch ausser dem Fall eines erheblichen Verdachts, wo die Visitation vorgenommen

fl. kr. pf.

	fl.	kr.	pf.
men werden könnte, nur mit Ansagung derer Quantität praevia visitatione, und darüber erhebenden Zoll-Amts-Zettel nach gedachten Ort abzuführen, und, weilen allda solche sortiret, theils in loco verkaufet, die übrige aber sodan erst ausser Landes versendet, vor dessen Erfolg hingegen sollen solche in Breslau gleicher maßen von Unseren Beschaueren, ehe die Wässer, oder Küsten zugeschlagen werden, revidiret, und nach rechten Werth der ausgesetzte Zoll entrichtet werden.			
Flachs, Werch, und Hanf, weilen bey öftern dessen Miswachs Unsere eigene Unterthanen zu denen Spinnereyen selbsten zum Theil Mangel verspühren; Als solle desselben Ausfuhr nicht allzuhäufig gestattet werden; Im Fall aber dessen im Land ein Ueberfluß wäre, und ausgeführet würde, solchen Falls solle davon von In- und Ausländeren jeder Reichs-Thaler werth verzollet werden mit ꝛ . ꝛ	—	6	—
Von allen sowohl im Land verfertigten, als auch ohne Verzollung frey ins Land passirenden Böhmisch- Mährisch- und Glatzer- weiß- rohen, gefärbt- glantz- gedruckt- oder gestreiften Leinwand, Hals- Schnupf- und Hand-Tücheln, allerley Sorten Schleyer, gezogen Fußwerk, Schachwitzer- und dergleichen Beth- und Tisch-Gewand, Blau-Ballen, dick- und dünnen Ziechen, Zwillich, Trillich, Tölpisch, Douglas, Loucrams, und all andern, was von innländischen Garn, und Zwirn gearbeitet ist, es möge Nahmen haben, wie es wolle, Inn- und Ausländer gleich, wann die Waare völlig fertig ausgeführet wird, zahlet Ein Viertl per Cento: wird sie aber roher ausgeführet drey Viertl per Cento.			
Ein jedweder, der solche Waaren ausser Landes führen will, und verzollet, solle dieselbe nicht nur allein mit Benennung der Küsten, Ballen, oder Wässer, und den Werth nur gleich in Pausch, und Bogen, sondern auch, weilen darinnen gewisse, insonderheit Unseren Zoll-Einnehmeren in Gebürg-Städten durchgehends bekannte Sortimenta seynd, specifice, wie viel Schock, Stück, Weben, Ballen, oder, wie jede Sorte			

Flachs, Werch, und Hanff.

Schlesische Leinwand, Schleyer, und alle andere dergleichen Leinene Arbeit.

Wie es mit Ansag- und Verzollung derer Leinwand-Waaren zu halten.

	fl.	kr.	pf.
den Nahmen, lang, und breite Haltung hat, auch gar fein, ordinari fein, mittle, und geringe ist, oder, wie solche Waaren pflegen erkaufet, und verkaufet zu werden, und zwar in solcher Qualität, was diese ganz fertig, und ausgemachter kosten, nicht aber, wie einige Handelsleute, sonderlich in dem Gebürge zu practiciren vermeynen, nur nach dem ersten Einkauf, wie solche rohe zu stehen kommen, ohne das Bleicherlohn, und andere Zurichtungs-Kosten mit anzurechnen, auch wohl feine, vor geringe Sorten unverantwortlich anzusagen, und solcher Gestalt zu Unsers Aerarii höchsten Nachtheil ihren unzuläßigen Vortheil zu suchen vermeynen, deutlich ansagen, und Uns den wenig darauf gelegten Zoll entrichten; Wie dan auch Unsere Zoll-Einnehmere, und alle Zoll-Amts-Bediente, sonderlich im Gebürge, wo dieses Commercium am meisten floriret, bey Erinnerung ihrer Uns geleisteten Eydes Pflichten hierauf sowohl, als alle andere Verzollung gute Obsicht zu tragen haben, womit Wir nicht verursachet werden, bey verspürender Negligenz, Collusion, oder anderer Inconvenienzien dieselbige nicht allein mit der Amotion, sondern auch nach Gestalt ihres Verbrechens, mit anderer empfindlichen Straf belegen zu lassen.			
Jedoch wollen Wir zu besserer Anwehrung deren, die von gebleichten Garn die, sogenannte, Weiß-garnichte Leinwand fabriciren, gnädigst gestatten, daß derlen Leinwand, wann sie bey der Ausfuhr in Unseren Zoll-Städten angemeldt, unterzeichnet, und plumbiret wird, noch ferner frey passiret werden solle.			
Im Land verfertigte Posementier- und Crepin-Arbeit. Dergleichen Posementier- und Crepin-Macher-Arbeit, es bestehe solche gleich in jetzo zu Breslau fabrizirender Silber- und Gold-Arbeit, oder in ganz, oder Halbseiden auch Cameel-Haarenen Banden, Borden, Schnüren, Gürteln, Quasten, Crepini, oder was es von dergleichen Arbeit immer seyn mag, worunter auch die von solchen Materien verfertigte Knöpfe zu verstehen, Inn- und Ausländer vom Reichs-Thaler werth	—	1	2

Von

	fl.	kr.	pf.	
Von allem ohne Verzollung frey ins Land passirenden, oder auch im Land erzeugenden rohen Leder, und Fellwerk, als: Ochsen- Kühe- und Abdeck-Leder, Hirsch- und rohen Häuten, Kalb- Schaaf- Lamm- Zäckel- Bock- und Ziegen-Fellen in fremde und Erb-Länder, vom Reichsthaler werth	—	1	—	Rohe Leder, und dergleichen Fellwerck.
Von einem Breslauischen Centner Moscoviter- Pohlnisch- und Lithauischen Juchten, in fremde Länder	—	45	—	Im Land zugerichtete, oder zum Theil ohne, theils aber mit geringen Zoll einpassirende Juchten, andere Leder-Fell, und dergleichen Arbeit.
In die Erb-Länder	—	30	—	
Dahingegen sollen die aus Schlesien in Unsere Erb- oder fremde Länder einführende Saffian, Meschin, Corduan, und alle dergleichen ausgearbeitete fremde Leder, oder Fell bezahlen, vom Reichsthaler werth	—	2	—	
Inn- und ausländisch Pfund- und anderes in Lohe, oder auf Sähmisch zugericht- auch gefärbt- und geschmitzte Ochsen- Kühe- Hirsch- und Abdeck-Leder, ausgearbeitete Rehe- Kalb- Bock- Zäckel- Ziegen- Schaaf- und Lamm-Felle, auch dergleichen Inländisch rauh Fellwerk; Item allerley Riemer- Sattler- Schuster- Taschner- Koller- Handschuemacher- Neßler- Pergamenter- Kirschner- und auch andere dergleichen verfertigte Arbeit, die Inn- und Ausländer, vom Reichsthaler werth	—	1	2	
Elends-Haut vom Reichsthaler werth	—	—	2	
Wir wollen, und ordnen auch gnädigst, daß, bishero üblichem Brauch nach, von allem groß- und kleinen Viehe, ausser was zur Consumtion im Lande verbleibet, welches aus Unserm Hertzogthum Schlesien einzelig, oder in großer Quantität ausgetrieben wird, desselben Viehes Kaufer und Handler den nachgesetzten völligen Zoll alsobald an der ersten Stelle, wo der Einkauf im Land geschiehet, abgeben, und erlegen solle, nemlich: Hungarisch- Podolisch- oder Tschabaner- Reussisch- und Pohlnische Ochsen, was höher, und bis auf 10 Reichsthaler im Werth ist, Inn- und Ausländer vom Stuck	—	45	—	Allerley Vieh-Verzollung.

	fl.	kr.	pf.
Geringere dergleichen, was auf der Stelle unter 10 Reichs-Thaler im Werth kommet, vom Stuck	—	30	—

Und demnach vorkommet, daß die Vorkäuflerey auf denen gewöhnlichen Ochsen-Märkten sowohl durch Juden, als Christliche Ochsen-Händlere, und Fleischhackere im Land von Breslau, und anderen kleinen Städten Unseren ehemaligen Verboten zuwider, jedennoch practiciret werden solle, daß sie sowohl vor- als zwischen den Briegischen Viehe- und Jahr-Märkten denen Pohlen, und Reussen nicht allein entgegen reisen sondern auch gar über die Gränze ziehen, das Vieh abhandeln, hernach wiederum verkaufen, und also ohne alle Mühe, Gefahr, und Unkosten am Stuck zu etlich Thaler Profit erlangen, da doch sonsten, wann die ausländische Verkauffere das Viehe selbsten auf die Stelle bringen, sie um der darauf gehenden Spesen, und des Ruck-Weges willen dem Fremden von erster Hand viel ein leichtern, und wohlfeilern Kauf geben würden; Als wollen Wir dergleichen Vorkäuflerey, als eine schädliche Sach nochmalen ganz abgeschaft, und ernst ich verbothen haben, und dafern es sich bey denen gewöhnlichen Ochsen-Markts-Zeiten, oder ausser diesen begäbe, daß dergleichen heimlich practiciret, und eine Zeitlang vertuschet würde, so soll hernach auf einkommenden Bericht, und Offenbahrung demjenigen, so es anmeldet, aus Unserm Zoll-Amt funfzig Reichsthaler gegeben, seine Person nicht genennet, und der Delinquent nach dessen Ueberführung entweder des Viehes, oder des Werthes darfür verlustig gemachet, und noch darbey mit unnachbleiblicher Strafe beleget werden.

Allerhand Land-Viehe, und Pferde.

Von gemeinen im Lande erziegleten Ochsen, worunter aber keinesweges Pohlnische Ochsen, wie bishero mißbräuchig, und vortheilhafter Weise geschehen, da solche vor Strang-Ochsen angegeben, und nach dem Thaler werth verzollet werden, zu verstehen seynd; Item sowohl im Land erwachsen- als auch fremde ohne Verzollung einpassirte Kühe, Kälber, Schwein, Schöpse, Schaaf, Lämmer, Wallachische Zappen, und Böcke, Inn- und Ausländer, vom Reichsthaler werth | — | 2 | — |

Die

	fl.	kr.	pf.
Die Pferde sollen nach rechtem Werth angesaget, oder taxiret, und vom Reichsthaler werth am Zoll entrichtet werden, von Inn- und Ausländer	—	2	—

Da es sich auch begäbe, daß von Ausländeren Vieh ins Land auf vier und mehr Meilen Weges zu Markte gebracht, allda aber wegen haltenden hohen Preises nicht verkauft, sondern solches zum Theil, oder völlig wieder zuruck, oder weiter auſſer Landes getrieben werden wollte, derselbe solle gleichfalls um des sonst besorglichen Unterschleifs wegen davon den ausgesetzten Gränitz Zoll Vermöge dieses Unsers Zoll-Mandats zu entrichten schuldig seyn: Jedoch wird dasjenige davon ausgenohmen, welches in die Städte nächst an der Pohlnischen Gränitze auf 2 bis 3 Meil Weges auf die Jahr- und Wochen-Märkte getrieben wird, und aus Ermanglung der Kauffer öfters ganz, oder zum Theil wieder zuruck getrieben werden muß, welches also frey zuruck passiren solle.

Vertreibung des Viehes durch das Fürstenthum Teschen.

Und demnach insonderheit fürkommet, daß sich einige unterstanden, eine considerable Quantität Viehe aus Pohlen in andere Königreiche und Länder durch Schlesien, und sonderlich durch das Fürstenthum Teschen zu vertreiben, und darmit über das Gebürge durch neu-erfundene Wege, und Stege unberühret Unserer der Orten ausgesetzten Zoll-Städten durchzuschlupfen, und Uns also den davon gebührenden Zoll zu entziehen; Als wollen Wir solches hiermit alles Ernstes inhibiret, und verbothen, auch Unseren jetzig- und künftigen Ober-Zoll-Amts-Leuten gnädigst auferlegt haben, daß sie nicht allein für sich selbst, sondern auch durch ihre Untergebene jeden Ortes bestellte Zoll-Bediente fleißige Achtung darauf geben, und da jemand, wer der auch seye, darüber betreten würde, der sich unterstünde, einiges Viehe, oder auch andere Zollbare Waaren unberühret Unserer Gränitz-Zoll-Städte auf die verdächtige Abwege unangesagter, und unverzollter durchzutreiben, oder zu verführen, sie dergleichen Defraudatores, mit Hülfe jeden Ortes Obrigkeiten sich versichern, sonderlich das Viehe oder Waaren, männiglich unverschonet, anhalten, und als ein verfallenes

fallenes Contraband einziehen, und an Unsere Königliche Schlesische Zoll-Administration alsogleich umständlichen Bericht erstatten sollen.

fl. | kr. | pf.

Wie dann allen Obrigkeiten hierdurch gnädigst, und Ernst-gemessen anbefohlen wird, in solchen, und allen anderen Unsern Dienst betreffenden Vorfallenheiten Unseren Ober-Zoll-Amt-Leuten, und subordinirten Zoll-Bedienten Vermöge ihrer in Unserm Nahmen gefertigten absonderlichen Patenten auf ihr Ansuchen zu Handhabung Unsers Königl. Zoll-Regalis, und Interesse alle erheischend- und gebührliche Amts-Hülfe, und Schutz gegen die Renitentes unweigerlich wiederfahren zu lassen.

Gold, Brand- und Bruch-Silber, oder Pagament aus dem Lande nicht zu verführen.

Dieweilen auch Bericht fürkommet, daß sich eigennützige Leute gefunden, welche wider die derentwegen hiebevor ausgegangene ernstliche Verbot allerley sowohl Gold, als Brand und Bruch-Silber, oder Pagament, Test, Kretz, und Schlich aus Unseren in fremde Lande zu verführen sich unterstehen sollen, so hernach daselbst umgegossen, und vermünzet wird; So wiederholen Wir Unsern gnädigsten Befehl hiermit, und wollen, daß sich niemand unterfange, dergleichen ausser Landes zu verführen, sondern dasselbe in Unsere Breslauische Müntz gegen gebührlicher Bezahlung einliefere, wer aber darwider handlen, und darüber betreten würde, derselbe solle nicht allein des Golds, oder Silbers verlustig seyn, sonderen auch anderen zum Abscheu am Leib gestrafet werden; Insonderheit soll auf die Juden, bey denen Gold, und Silber, worauf sie Geld gelihen, vorhanden, oder was sie an gestohlenen Guth an sich zu kaufen pflegen, fleißige Achtung gehalten werden, damit sie solches nicht untern Schein anderer Waaren aus Unseren in fremde Länder verführen, und hierdurch die Diebstäle, und deren Vertuschung noch mehrers gestärket werden.

Alt- und verneuerten Gold- und Silbers-Verzollung betreffend.

Das alt-gemachte Gold, und Silber, welches zum Schaden, und Abbruch Unsers Kayserl. und Königl. Müntz-Regalis hin und wieder aufgekaufet, verneueret, und merklicher Pro-

fit

	fl.	kr.	pf.	
ſie dardurch erlanget wird, wollen Wir auſſer Landes zu verführen zwar annoch einiger maßen zulaſſen, jedoch nur dasjenige, welches zum Tragen, und Gebrauch noch dienlich iſt, wovon aber, wie gedacht, das Bruch-Gold, und Silber, ſo allein in Unſere Müntz gehörig, gänzlichen ausgeſchloſſen, und ſolle alſo bey der Ausfuhr der Inn- und Ausländer am Zoll erlegen, von jedem Reichsthaler werth		2		
Die Juden aber		3		
Daferne auch einige Ausländer Alt- oder Bruch-Silber, und Gold ins Land zum umarbeiten einführen möchten, ſo ſolle ſolches zwar freyſtehen, ſelbiges aber bey der Einfuhr behörig angelagt, von Unſeren Beſchaueren revidiret, abgewogen, und inzwiſchen notiret werden, bey Ausfuhr des neugefertigten, wann es vorhero wieder beſichtiget, und abgewogen iſt, von ſo viel, als vorhero eingeführet worden, am Zoll zu entrichten, vom Reichsthaler werth		1		
Was aber mehrers am Gewicht dabey gefunden wird, bleibt bey obigem Ausſatz, als: vom Reichsthaler werth		2		
Waitzen, Korn, Gerſten, item allerhand dergleichen Mehl, und Gerſten-Maltz, von dem Breßlauiſchen Schäffel, der Inn- und Ausländer		3		Getraide, und Legumina, oder Zugemüß.
Erbſen, Hirſche, Heide-Korn, allerhand Kuchel-Geraupe, und Gemüß, Hanff-Körner, und Waitzen-Maltz, vom Schäffel		4		
Haaber, vom Schäffel		2		
Von einer Tonne Preuſſiſch-Liefländiſch- oder andern ausländiſchen Lein-Saamen		6		Lein-Saamen.
Von einem Schäffel innländiſchen Lein-Saamen, Inn- und Ausländer gleich		5		

Von

		fl.	kr.	pf.
Hopffen.	Von einem Schäffel Breßlauischen Getreyd-Maasses Hopfen, Inn- und Ausländer	—	2	—
Fisch-Trann, Lein- Hanff- und Ruben-Oehl.	Von einer Tonne Fisch-Trann-Lein-Hanff- und Ruben-Oehl, Inn- und Ausländer	—	20	—
	Was weniger, als in gantzen Tonnen ausgeführet wird, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Hönig.	Von jeder Tonne Hönig, ausländisch	—	24	—
	Eine Tonne Hungarisch	—	20	—
	In wenigerer Quantität, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Wax.	Von jedem Centner gelb- und weiß- gebleichten Lithauisch- und andern Wax, der Inn- und Ausländer	—	30	—
	Wax-Lichter, und Zug, von dem Centner gleichfalls	—	30	—
Inslet, derley Lichter, und Saiffen.	Inslet, Inslet-Kertzen, Saiffen, vom Centner	—	18	—
Fisch-Waaren, und lebendige Fisch.	Stock-Flach- und Tonnen-Fische geraucht, eingesaltzen, frisch- und marinirten Lachs, Bricken, Dorsch, Laperdan, Plateis, Pickling, Sardellen, Zäcken, Linguatoli, Austern, Müscherl, Schnecken, und allerhand andere eingesaltzen- und geraucherte, auch lebendige Fische, als: Forellen, Aal, Hechten, Karpffen, und was es vor andere Sorten seyn mögen, vom Reichs-Thaler werth Inn- und Ausländer	—	2	—
	Von einer Tonne Häring, auch Inn- und Ausländer	—	15	—
Im Land verfertigte gemeine Kramerey.	Von allerhand im Lande verfertigten gemeinen Kramerey, und Pfenn-werth-Waaren, worunter auch geschlagen, fein- und Zwisch-Gold- Silber- und Metall-Schreib- und gedruckt Papier, Karten, Docken, und Cräntzl-Werck, Kämpel, Pürsten,			

	fl.	kr.	pf.	
ſten, Töpffer-Geſchirr, Seiler-Arbeit, Inſtrument-Saiten, Brillen, gemeine Spiegel, Trinck- und andere Sorten, auch Scheiben- und Taffel-Gläſer, Glaß-Paterl in Schnüren, Flaſchen in- oder ohne Futteral, Roſenkräntz, Bildel, und was dergleichen gemeine Waar, und Arbeit ſeyn mag, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—	
Von allen außer Landes führenden Peruquen nach rechter Werths-Anſage, vom Reichs-Thaler werth.	—	1	—	Peruquen.
Von allerhand groß- und kleinen Flöß-Bau- und Brenn-Holtz, Kohlen, und Aſchen, Brettern, Schindeln, und Latten, Wein-Blöcken, Taufeln, Reib-Stäben, allerley Schier-Holtz, Rechen, Schaufeln, Grab-Eiſen, Bäumer, Back-Trögen, Mulden, höltzernen Schüſſeln, Teller, Löffeln, Schachteln, Sib-Läufften, und Boden-Kober, und alles, was dieſen gleich kommet, wie auch muſicaliſchen Inſtrumenten, Bildhauer- Tiſchler- Drechsler- Bütner- Sieber- Körbe-Macher, und was ſonſten von dergleichen Holtz-Arbeit, und Waaren ſeyn mag; Ingleichen zum Verkaufen auſſer Landes führenden Schiffen, und Schiff-Holtz, Wagen, Chaiſen, Kaleſſen, und Schlitten- Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—	Holtz-Werck.
Von einem Mühl-Stein in die Lohe-Mühlen	—	24	—	Stein-Werck.
Von einem groſſen Schleiff- oder Mühl-Stein	—	20	—	
Von einem Mühl-Stein in die Krauppen-Mühlen	—	18	—	
Von einem Boden- und Untern-Mühl-Stein	—	12	—	
Von einem ordinari Schleiff-Stein	—	6	—	
Von einem Schleiff- groß- und kleinen Weß-Quadrat- und Leichen-Stein, Epitaphien, Statuen, oder allerhand andern Steinernen Arbeit, auch Ziegel-Stein, Flachwerck, der Inn- und Ausländer vom Rthl. werth	—	2	—	

		fl.	kr.	pf.
	Hingegen ist die Töpffer-Thon, und Ziegel-Erde ausser Lande zu führen gänzlichen verbothen.			
Kalch, und Gips.	Kalch, und Gips, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Zinn.	Von einem Centner roh- oder unausgearbeiteten Zinn, Inn- und Ausländer		36	—
Kupffer, Meßing und Glockenspeiß.	Kupffer in Blatten, oder unausgearbeitet, dan Meßing und Glocken-Speiß, Inn- und Ausländer, vom Breßlauischen Centen	1	—	—
Im Land gemachten Haus-Rath von Metall.	Verfertigter Hauß-Rath, Glocken, Geschirr-Zeug, und allerhand Arbeit von Zinn, Meßing, Kupffer, und Glocken-Speiß, wie die immer Nahmen haben mögen, es seye neu, oder alt, auch Meßing-Drat, der Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	1	—
Mobilien durch Erbschafften erlanget, oder ausser Landes ziehenden Personen zugehörig.	Von allen ausser denen Erb-Ländern führenden Fahrnussen, der Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth.	—	2	—
	Studenten-Guth aber an Büchern, eigener Kleidung, und Wäsche, wann nur nicht andere Zollbahre Sachen mit ausgeführet werden, ist frey.			
Eisen-Werck, und derley Arbeit.	Allerhand bey der Einfuhr rubricirte Steyerische sowohl, als auch Schmidebergische, oder sonst inn- und ausser Landes von Stahel, Eisen, und Blech verfertigte Waar, Geschirr, Gefäß Handwercks- oder Arbeits-Zeug, wie alles Nahmen haben möge, es bestehe von auswärtig eingeführter, oder im Land gemachter Klampfferer- Sporer- Nadler- Gürtler- Blattner- Zirckel Nagl- Messer- Grob- Schmidt- Schlosser- Büchsenmacher- Schwerdtfeger- Groß- Uhrmacher- oder anderer derley conformer Arbeit, wie auch schwartz Blech, und Drat, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
	Von einem Centner weiß-Creutz- oder andern verzinnten Blech	—	12	—

All-

	fl.	kr.	pf.	
Alldieweilen in Unseren Landen allerley Kriegs-Rüstungen, und Gewehr verfertiget, und hierdurch einiger Unterthanen Nahrung beförderet wird, so wollen Wir deren Ausführung zum Theil auch ferners zulassen, jedoch solle hievon, als nemblich: Harnisch, Bantzer, Musqueten, Flinten, gezogen- und andere Röhr, Pistollen, Heleparten, und dergleichen kurtze Gewehr, und Waffen, Degen- und Sabel-Klingen, gegossen- und geschnittene Stuck, und Doppel-Haacken, darzu gehörige Kugeln, und all-anderes Kriegs-Gezeuge, ingleichen im Lande verfertigte Feuer-Spritzen, Inn- und Ausländer an Zoll erlegen, vom Reichs-Thaler werth		2		Allerley Gewehr, Kriegs-Rüstung, und Bley.
Bley, vom Centner		2		
Gleichwie aber bey veränderten Conjuncturen solches Gewehr, und allerley Kriegs-Rüstungs-Ausführung völlig zu verbiethen Wir Uns gnädigst bevor behalten, also ist auch, was über 500. fl. im Werth kommet, und in frembder Herren Länder verführet werden wollte, bey Uns selbsten vorhero anzumelden, und nach Gestalt der Sachen die Special-Passirung auszubitten.				
Allerley Pulver, und Saliter, was biß auf einen Centner kommt, ist auszuführen zwar passirlich, jedoch von Inn- und Ausländeren zu verzollen, jeder Reichs-Thaler werth mit		4		Pulver, und Saliter.
Was aber in grösserer Quantität ist, wird die Ausführung völlig verbothen, und soll in Unsere Magazinen in billigen Preiß verkauffet werden.				
Sengsen, und Stroh-Messer von einem ordinari gantzen Waß per 800 Stuck, Inn- und Ausländer	4			Sengsen, Stroh-Messer, und Sichel.
Oder, von 100 Stucken		30		
Sichel, von 100 Stuck		15		
Was in kleiner Quantität ausgeführet wird, nach der Proportion, oder vom Reichs-Thaler werth		2		

Stahel, und Eisen.	Von jedem Centner Stahel, Inn- und Ausländer	—	12	—
	Schinn- und Stab-Eisen, es bestehe in groß- mittel- oder kleinen Schocken, vom Breßlauischen Centner	—	8	—
Glötte.	Glötte, von jedem Breßlauischen Centner, Inn- und Ausländer	—	2	—
Arsenicum.	Arsenicum, vom Breßlauischen Centner	—	8	—
Gallmey.	Gallmey, vom Centner	—	6	—
	Von einem Kasten Eisenstein 4 kr. und also fort, von einem Korb, oder Füderlein, so vier Kasten halt, Inn- und Ausländer	—	16	—
Gesaam- Baum- und anders Garten-Gewächs.	Allerley Gesaame, als: Fenechl- Majoran- Artitschocken- Carviol Spargel- Zeller- Peterstl- Zwiefel- Krauß- Köhl- Ruben- Rättich Kürbis- und all- andere dergleichen Saamen, und allerhand Pflantz- Wurtzeln, Kräuter, Blumen- Kiel, Roßmarin, gedörrt- und gefärbte Nägelein, dergleichen Stöck, Gewächs, und Baum-Werck, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Victualien und Gestiegel-Werck.	Allerley Gestiegel-Werck, aus- und innländische Käß, und Butter, gegossen, oder abgerührte Kirschen, und Pflaumen, allerley gedörrt- und frisches Obst, wie auch Zwifel, Knobloch, und all- anders Kräutl-Werck, oder was sonsten an Victualien ausgeführet werden möge, Inn- nnd Ausländer, vom Reichs-Thaler werth	—	1	2

Durchfuhr.

Durchfuhr-Verzollung.	Nicht allein alle, und jede bey der Ein- und Ausfuhr benennt, oder andere hierinnen nicht benennte, sondern auch die bey der Einfuhr frey erklärte Waaren, und Sachen durch und durch Ausländer, und Juden gleich, vom Reichs-Thaler werth.	—	1	—

Aus-

	fl.	kr.	pf.
Ausgenohmen: Hungarisch-Pohlnisch- oder andere ausländische Ochsen so biß 10 Reichs-Thaler, und höher in Werth kommen, vom Stuck, wie sonsten bey der Ausfuhr	—	45	—
Geringere dergleichen Ochsen, welche unter 10 Reichs-Thaler in Werth kommen, vom Stuck	—	20	—
Sollte auch ein anderes kleines Vieh durch Schlesien in andere Länder getrieben werden wollen, gleichfalls, wie bey der Ausfuhr, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Ausländisch Zinn, vom Centner	4	—	—
Erbländisch, vom Centner	—	30	—
Frembdes Kupffer, vom Centner	1	—	—
Erbländisch, vom Centner	—	30	—
Rohes Leder, vom Reichs-Thaler werth	—	2	—
Alle Spanisch-Italiänisch- und Frantzösische- dan Rhein-Moßler- Neckar- Francken- und Croßnische Weine; Item, Tockever- und all-andere Hungarische- Oesterreichische- und Mährische- auch Tyroler- und Friauler-Weine, vom Eymer	—	18	—

Ausgenohmen: Vieh.

Zinn.

Kupffer.

Leder.

Wein.

Ausrechnungs-Tabell,

Deren im Zoll-Weesen regulirten Zettle oder Palleten, wie auch Visa-Geldern in dem Hertzogthumb Schlesien; Nehmlichen:

In Consumo-Zoll.

Von der entrichteten Einfuhr-Zolls-Gebühr mit Einverständnus deren Aufschlägen zu calculiren; Als:

Von fl.	kr.	bis inclusive fl.	kr.	Consumo-Zoll- u. Aufschlagsgebühr	Kommet abzunehmen Zettl-Geld. fl.	kr.	pf.
—	1	—	30		—	3	
—	31	1	—		—	6	
1	1	1	30		—	9	
1	31	2	—		—	12	
2	1	2	30		—	15	
2	31	3	—		—	18	
3	1	3	30		—	21	
3	31	4	—		—	24	
4	1	4	30		—	27	
4	31	5	—		—	30	
5	1	5	30		—	33	
5	31	6	—		—	36	
6	1	6	30		—	39	
6	31	7	—		—	42	
7	1	7	30		—	45	
7	31	8	—		—	48	
8	1	8	30		—	51	
8	31	9	—		—	54	
9	1	9	30		—	57	
9	31	10	—		1	—	

Wann aber die Consumo-Zolls-Gebühr von einem Fuhr-Mauth- oder Frachtoder ohne eines dergleichen Briefs mehr, als 10 fl. beträget, ist niemahl mehr, dan höchstens 1 fl. Zettl-Geld zu bezahlen.

Dan

Dan:

	fl.	kr.	pf.
Vor eine Paſſier-Palleten von jedem Fracht-Brief auf der erſten Gränitz-Station	—	3	—

Und:

Vor eine Viſa, ſo jedoch nur einmal bey der erſten unterweegs betretten-den Zoll-Stadt zu bezahlen	—	1	—

In Effito-Zoll.

Von denen austragenden, und auf Schub-Karn führenden Waaren, es möge die davon abzuſtatten kommende Effito-Zoll-Gebühr viel oder wenig betragen, von jeder Parthey	—	2	—

Von denen auf Wägen ausführenden, oder auf Pferden ausſähmenden Waaren, von dem bezahlten Ausfuhr-Zolls-Betrag zu rechnen; Als:

Kommet abzunehmen Zeitlgeld.

Von fl.	kr.	bis inclusive fl.	kr.	Effito-Zolls-Gebühr.	fl.	kr.	pf.
—	1	—	45		—	3	
—	46	1	—		—	6	
1	1	1	45		—	9	
1	46	2	—		—	12	
2	1	2	45		—	15	
2	46	3	—		—	18	
3	1	3	45		—	21	
3	46	4	—		—	24	
4	1	4	45		—	27	
4	46	5	—		—	30	
5	1	5	45		—	33	
5	46	6	—		—	36	
6	1	6	45		—	39	
6	46	7	—		—	42	
7	1	7	45		—	45	
7	46	8	—		—	48	
8	1	8	45		—	51	
8	46	9	—		—	54	
9	1	9	45		—	57	
9	46	10	—		1	—	

Wann aber die Essito-Zolls-Gebühr von einem Fuhr-Mauth- oder Fracht- oder ohne eines dergleichen Briefs mehr, als 10 fl. betraget, ist niemahlen mehr, als höchstens 1 fl. Zettl-Geld zu bezahlen.

	fl.	kr.	pf.
Dan: Vor eine Pallier-Palleten von jedem Fracht-Brief, wie vor gedacht:	—	3	—
Mehr: Was an denen nicht ordentlich zu packen vermögenden, mithin mit keinem Fracht-Brief zu versehen pflegenden Landes-Productis ausgeführet wird, von jedem Wagen, oder beladenen Pferd, vor die Pallier-Condition- oder Jahr-Markts-Palleten	—	3	—
Und: vor eine Visa, so aber nicht öffter, als einmahl, wie obgemelt, zu entrichten	—	1	—

In Transito-Zoll.

Ist es zu halten, wie bey der Einfuhr, nehmlich, daß sowohl vor das Zettl- als Visa-Geld die hier oben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene Gebühr ganz gleichförmig zu bezahlen seye.

Hierbey ist zu merken:

Daß von denen Moscowitern, Pollacken, Lithauern, und Armeniern, wegen der sowohl, bey der Außfuhr, als auch bey der Einfuhr auf verschiedene Waaren allergnädigst erhalten Zoll-Freyheit, indistincté der mehr, oder weniger beladenen Wägen, und solchergestalten auch von anderen Zoll-frey einführenden Partheyen, anstatt des Gelds von jedem Pferd zu erlegen kommen	—	6	—

Übrigens aber seynd die Zoll-Beamte, wie bishero, die Zettl- oder Palleten-Gelder nach obbeschriebener Mäßigung auf die ertheilende Palleten zu notiren schuldig.

No. XIX.

Verordnung
wegen
Verpflegung der Armen,
und
des gänzlich abzuſtellenden Bettelns in Schleſien.

De Dato Breßlau, den 28ten Auguſt 1776.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt; Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuſchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfrießland und Moeurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir zu Abſtellung des in Schleſien überhand genommenen Bettelns allergnädigſt reſolviret, in der Stadt Creutzburg ein Armen- und Arbeits-Haus erbauen, und die Einrichtung machen zu laſſen, daß diejenigen, welche ihren Lebens-Unterhalts von der Milde anderer Menſchen ſuchen, in gehörige Claſſen vertheilet, und diejenigen, ſo würklich arm, und Hülfe verdienen, von den muthwilligen und faulen Bettlern unterſchieden, beyde aber nach dieſem Unterſchiede in ſothanem Armen-Hauſe verpfleget werden ſollen; So haben Wir hierdurch allergnädigſt verordnen wollen, daß zuförderſt Unſer in Schleſien dirigirender jedesmahliger Etats-Miniſtre und unter demſelben Unſere Breslauiſche Krieges- und Domainen-Cammer die Ober-Aufſicht und Ober-Direction über ſothane Armen-Anſtalt, welcher nebſt der Befreyung von allen Oneribus und Abgaben, auch die Acciſe-Freyheit, gleich denen Schleſiſchen Zucht-Häuſern, ingleichen die Freyheit zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes

zustehen soll, führen, und die zu Erreichung Unserer allerhöchsten Intention nöthigen Maaßregeln und Arrangements dieserhalb treffen, auch die Special-Aufsicht und Direction dabey gewissen dazu tüchtigen Personen auftragen soll.

Hiernächst ist Unser ernster Wille, daß

1. nunmehro alles Betteln, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande schlechterdings aufhören soll. Des Endes Wir alle in Schlesien wegen des verbothenen Bettelns ergangene Edicte und Verordnungen, insofern nicht die besondere Verfassung und Einrichtung dieser Anstalt deren Abänderung erfordert, hiermit nochmahls erneuern, und befehlen solchemnach
2. daß zuförderst diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel als durch Allmosen, ihren Lebens-Unterhalt sich verschaffen zu können vermeinen, gleichwohl aber sich zur Reception bey der im Orte ihres Aufenthalts schon etablirten Armen-Anstalt nicht qualificiren, sich wegen ihrer Aufnahme in das Creutzburgsche Armen-Haus, mit Anzeigung ihrer Umstände, bey der Breslauschen Kriges- und Domainen-Cammer melden, und von selbiger die ihnen gebührende Classe angewiesen bekommen sollen.
3. Diejenigen hingegen, welche sich dieser Wohlthat nicht bedienen wollen, sondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, sollen, wenn sie beym Betteln auf Straßen und in Häusern betroffen werden, ohne irgend eine Nachsicht oder Unterscheid, sie mögen abgedankte Soldaten, derselben Weiber oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwerks-Burschen oder herumlaufendes Gesindel seyn, aufgegriffen, in das Arbeits-Haus gebracht, und daselbst, wenn sie das erstemahl beym Betteln betroffen werden, auf Sechs Monathe, wenn es das zweytemahl ist, auf Ein Jahr, und wenn es zum dritten oder mehreremahle ist, auf längere, auch nach Beschaffenheit der Umstände, auf Lebenszeit, in der ihnen gebührenden niedrigern Classe zur Arbeit angehalten, jedoch dabey nothdürftig verpfleget werden.
4. Sollten diese jetzt erwehnten Personen nach Absitzung der ihnen wegen des Bettelns zur Strafe bestimmten Zeit kein erlaubtes Gewerbe oder andere Mittel e. g. Unterkommen bey ihren Verwandten ꝛc. wodurch sie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweisen im Stande seyn, würden sie dem Publico lästig werden: Sie müssen

sen daher, bis sie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe oder anderes Versorgungs-Mittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeits-Hause behalten, jedoch, wenn sie sich während der Zeit des Aufenthalts in diesem Hause gut aufgeführt haben, in eine bessere Classe versetzet werden, wo man ihnen vorkommenden Umständen nach von demjenigen, was sie mit Spinnen verdienen, insofern es die Kosten ihres Unterhalts übersteiget, etwas zufließen lassen wird.

5. Soll sich kein Einwohner, es sey in den Städten oder auf dem Lande bey Zehen Reichsthaler Geld- oder derselben zu substituirenden Leibes-Strafe, unterstehen, irgend einen Bettler, ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß zu beherbergen.

6. So muß auch niemand bey gleichmäßiger Strafe sich unterstehen, denen, so zur Aufgreifung der Bettler verbunden, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zusammenrottiren, den Bettler befreyen zu wollen, oder diesem einen Schutz in den Häusern wider die, so ihn aufgreifen, zu ertheilen.

7. Sollte jemand hierwieder handeln, so soll er sogleich, wenn es auf dem Lande, durch Schulz und Gerichte, in den Städten aber durch die Wachen in Arrest gebracht, und nach Maaßgabe dieser Verordnung, und nach Beschaffenheit der Umstände aufs nachdrücklichste bestraft werden.

8. Weil auch dem Betteln nie hinreichend gesteuert werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hofnung hätten, durch ihren Ungestüm, es sey im Nachlaufen der auf den Straßen gehenden Personen, oder durch das Eintreten in die Häuser Allmosen zu erhalten; so verbiethen Wir jedem ohne Unterscheid, bey gleichmäßiger Strafe von Zehen Reichsthaler oder einer zu substituirenden Gefängniß- oder Leibes-Strafe, den sich aller Vorkehrung ohnerachtet etwa einfindenden Bettlern Allmosen auszutheilen, und durch dieses vermeintliche Wohlthun die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stöhren.

9. Dagegen aber soll es niemanden verwehret seyn, das, was er etwa einer bestimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuis zugedacht hat, der Armen-Casse des Orts und deren Vorstehern, mit Anzeige derjenigen, welchen es zugedacht ist, zustellen zu lassen, welche Vorsteher sodann bey eigener Vertretung diese Anweisung befolgen lassen sollen.

10. Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern in ihren Vermögens-Umständen zurück gekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Allmosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterstützungen dieser oder jener armen Familie oder armen Personen zufließen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder Beyträge zu geben, und alles dieses dem Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch sollen die Vorsteher der Armen-Casse des Orts ebenfalls schuldig seyn, wenn auch ihnen dergleichen Gaben zur Austheilung zugestellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Nahmens des Empfängers oder auch des Gebers, nach der Anweisung zu verfahren, und sich wegen der Befolgung durch die Quittung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren, als welcher letzterer Weg um so sicherer seyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Allmosen für solche pauvres honteux abzuholen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieser Allmosen sich selbst zuzuwenden wissen. Dahingegen erwehnte Vorsteher, wie es sich von selbst verstehet, die ganze Summa ohne den mindesten Abzug demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen sollen.

So wie sich jeder Unserer Schlesischen Vasallen und Unterthanen nach dieser Vorschrift zu richten, Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern aber über deren Befolgung zu wachen haben; so befehlen Wir auch allen hohen und niedern Collegiis, auf die ihnen angebrachte Anzeigen wieder die Uebertreter der hierinn enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung der zum dritten oder mehrern mahle beym Betteln betroffenen Personen, sich genau nach dieser Verordnung zu halten, und die hier geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll solche zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und von den Canzeln publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen: Breslau, den 28sten Augusti 1776.

Friderich.

(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXXX (10 Bde) XII.87

Digitized by Google
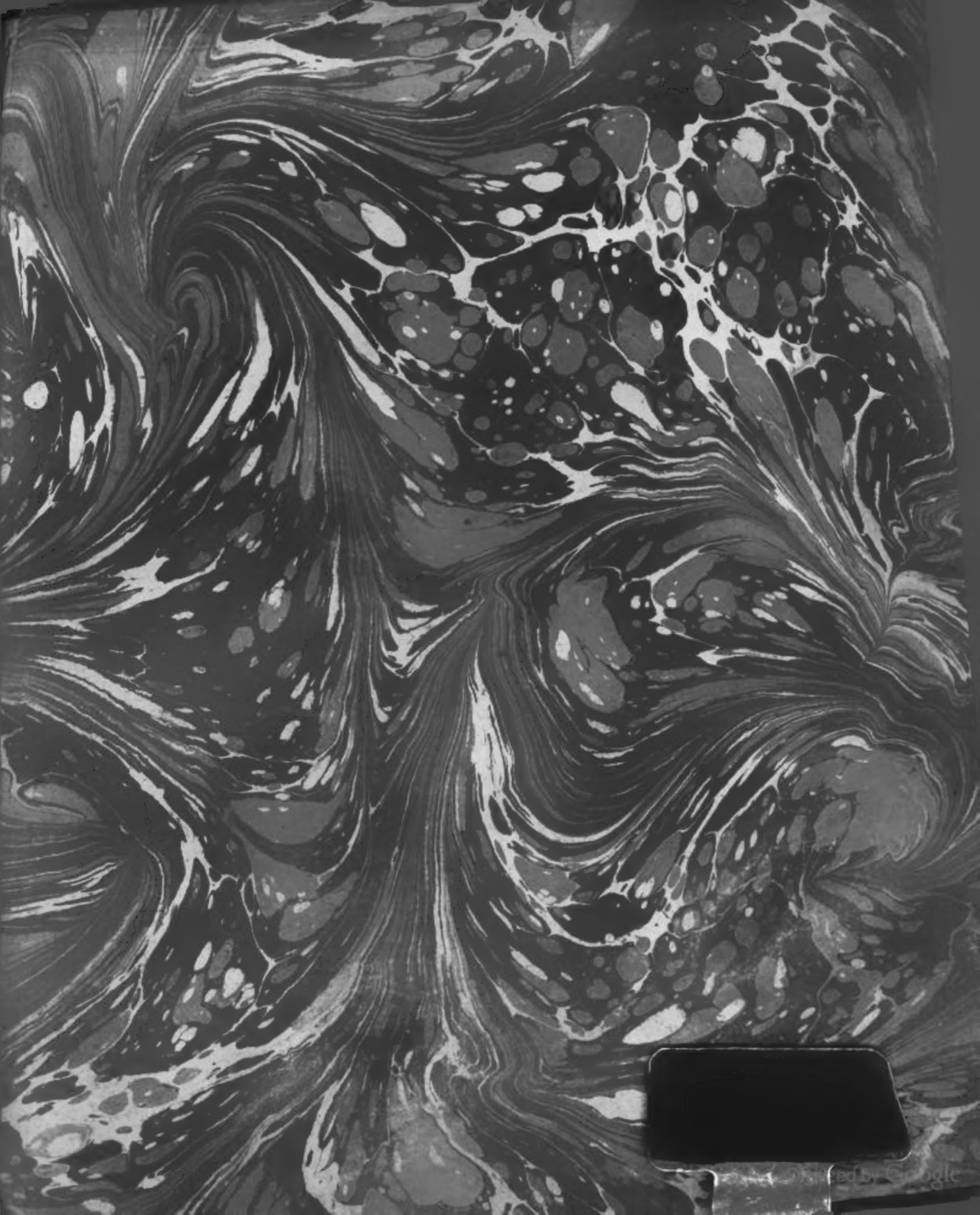
Digitized by Google